A. Lat. b.
629.

Cicero

<36612303160011
<36612303160011
Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Des

Marcus Tullius Cicero

Reden

für

den Publius Quintius
den Schauſpieler Quintus Roſcius
den Marcus Fontejus
den Aulus Cäcina

und

über das Ackergeſetz

gegen

den Volkstribunen
Publius Servilius Rullus

überſetzt und erläutert

von

Friederich Carl Wolff

Altona
bei Johann Friederich Hammerich
1823

Neue Sammlung auserlesener Reden

des

Marcus Tullius Cicero

überſetzt und erläutert

von

Friederich Carl Wolff

Erſter Band

welcher
die Reden für den Publius Quintius,
für den Schauſpieler Quintius Roſcius,
für den Marcus Fontejus, für den Aulus Cäcina,
und die drei Reden über das Ackergeſetz
gegen den Volkstribunen Publius Servilius Rullus
enthält

Altona
bei Johann Friederich Hammerich
1823

31 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Publius Quintius.

Hiſtoriſche Einleitung.

C. Quintius, wie es ſcheint, aus dem Stande der Plebejer, hatte mit dem Sextus Nävius, der ehemals bei den Auctionen, den Comitien, Gerichten und Opfern das Gewerbe eines Präco getrieben, und durch dieſes Amt ſich Reichthum, ſowie durch ſeine Kriecherei und ſeine luſtigen Schwänke bei den Vornehmen Gunſt und Anhang verſchafft, eine Handelsgenoſſenſchaft in Gütern, die, in Gallien erworben, nach Rom zum Verkauf gebracht wurden, geſchloſſen. In dieſem Verhältniſſe ſuchte Nävius ſeinen Genoſſen auf alle Weiſe zu übervortheilen. Als die Handelsgenoſſenſchaft ſchon mehrere Jahre beſtanden, und Quintius ſchon lange den Nävius wegen Veruntreuungen in Verdacht gehabt, ſtarb Quintius plötzlich im Jahre 669, während Nävius auch dort war. Der Teſtamentserbe, der Bruder des Verſtorbenen, L. Quintius, reiſt gleich darauf ſelbſt nach Gallien, lebt mit Nävius, der eine nahe Verwandte von ihm zur Gattinn hat, auf einem vertraulichen Fuſs, beſpricht ſich viel mit ihm über das galliſche Handelsverkehr, ohne daſs dieſer beinahe während eines ganzen Jahres ſich das geringſte merken läſst, daſs ihm die Compagnie etwas ſchuldig ſei. Der verſtorbene Quintius hatte einige Privat-

schulden hinterlassen. Diese wünscht der Erbe zu bezahlen, und will deshalb eine Versteigerung von den Sachen halten, die ihm eigenthümlich zugehören. Nävius widerräth ihm dieses, vorstellend, dass er dieses jetzt nicht mit Vortheil thun könne, und bittet den Quintius, bei allen Geldverlegenheiten auf ihn, seinen Handelsgenossen und Verwandten, zu rechnen. Hierdurch überredet, giebt Quintius seinen Versteigerungsplan auf. Beide, Quintius und Nävius, reisen hierauf zusammen nach Rom. Durch den Rechtsgelehrten C. Aquillius wird ausgemacht, wie viel man den Kindern des Scapula in Rom, welche eine Forderung an die Erbschaft haben, nach dem Denarfusse bezahlen solle, und der Zahlungstermin bestimmt. Alles dieses geschieht auf Anrathen des Nävius. Als die Zeit zur Zahlung gekommen, erinnert Quintius den Nävius an sein Versprechen, und bittet ihn, die Zahlung für ihn zu leisten. Jetzt aber erklärt dieser, der den Quintius in der äussersten Verlegenheit glaubt, dass er kein As hergeben werde, bevor sich nicht Quintius mit ihm über seine Forderungen an die Compagnie aus einander gesetzt habe. Quintius ist dazu bereitwillig; aber bittet ihn, fürs erste nur die versprochene Zahlung zu übernehmen. Da Nävius unerbittlich auf seinem Verlangen besteht, verschafft sich Quintius von den Scapulern eine kurze Zahlungsfrist, läst in Gallien zu einer noch schlechtern Zeit eine Versteigerung halten, und befriedigt die Scapuler unter härtern Bedingungen. Hierauf fordert er den Nävius freiwillig auf, sich

wegen der Genossenschaft mit ihm aus einander zu setzen. Als Vermittler werden gebraucht M. Trebellius von Seiten des Nävius, und Sext. Alphenus von Seiten des Quintius. Man kann sich auf keine Weise vergleichen, weil die Habsucht des Nävius sich nicht mit einem kleinen Gewinnste begnügen will. Die Sache gedeiht nun zur richterlichen Verhandlung. Nachdem die Termine einige Male verschoben sind, erklärt endlich Nävius im Termine, er habe in Gallien, was ihm gut geschienen, verkauft, und dafür gesorgt, daſs die Compagnie ihm weiter nichts schuldig sei. Er verlange für die Abwartung neuer gerichtlicher Termine jetzt so wenig mehr Bürgschaft, als er sie verspreche. Quintius, hierdurch sicher gemacht, ist damit zufrieden, weil er sein gallisches Wesen zu besuchen wünscht, und läſst keinen neuen Termin bestimmen. Er hält sich nach diesem Vorfalle noch dreiſsig Tage in Rom auf, und reiset darauf, unter dem Consulate des Scipio und Norbanus, am 29sten Januar des Jahres 671, ruhig mit dem L. Albius nach Gallien. Auf dem Wege begegnen sie dem L. Publicius, der, sobald er nach Rom kommt, dem Nävius sogleich Nachricht ertheilt, wo er den Quintius gesehen hat. Auf diese Nachricht läſst Nävius seine Freunde auf den nächsten Tag bei der Tafel des Sextius zusammenberufen, und feierlich zu Protokoll nehmen, daſs Quintius sich nicht im Termin gestellt habe, er selbst aber erschienen sei. Dann verlangt er von dem Prätor Burrienus, daſs er ihm vermöge seines Ediktes den Besitz

der Güter des Quintius bewilligen soll. Die Güter des Quintius läfst er öffentlich feil bieten. Sex. Alphenus aber, ein Verwandter und Freund des Nävius, der Procurator des Quintius, läfst die in den Strafsen angehefteten Auctionstafeln herabreifsen, bemächtigt sich des Sklaven wieder, den Nävius wegführen will, erklärt, dafs er Geschäfftsverwalter des Quintius sei, und bittet jenen, aus Schonung für den Ruf seines Verwandten, dessen Ankunft abzuwarten; aber wenn er dies durchaus nicht thun wolle, so sei er auch bereit, mit ihm die Sache gerichtlich abzumachen. Während dies in Rom vorgeht, wird Quintius in Gallien durch die gemeinschaftlichen Sklaven von dem gemeinschaftlichen Landbesitze herabgeworfen. Dieser wendet sich hierauf an den C. Flaccus, den Proconsul Galliens, der durch ein strenges Dekret das Verfahren des Nävius mifsbilligt. Alphenus unterdessen streitet täglich in Rom mit dem Nävius, der verlangt, dafs Quintius für den Ausfall des richterlichen Erkenntnisses durch Bürgen Sicherheit leisten soll. Alphenus ist dazu erbötig, wenn Nävius dieselbe Sicherheit leisten will. Da dieser sich aber dazu nicht verstehen will; so appellirt man an die Tribunen, welche durch ihre Einrede Hülfe angeloben. Die Sache endigt sich damit, dafs Alphenus verspricht, Quintius solle sich am 13ten September zur gerichtlichen Verhandlung stellen. Dieser ist auch zu rechter Zeit in Rom, und hält den versprochenen Termin. Nävius verhält sich wieder ein und ein halbes Jahr ru-

hig, ohne die Klage anhängig zu machen, und bringt die Zeit hin mit allerlei Vorſchlägen. Endlich verlangt er von dem Prätor Cn. Dolabella im Jahr 673, daſs er dem Quintius befehlen ſolle, ihm für den Ausfall des richterlichen Erkenntniſſes Sicherheit zu geben, und zwar nach der Formel: Weil ſeine Güter nach dem Edikte dreiſsig Tage beſeſſen wären. Quintius will ſich dazu verſtehen, wenn Nävius auch Sicherheit leiſten will, nach der Formel: Wenn die Güter nicht nach dem Edikt beſeſſen wären. Der Prätor aber, ohne ſich an das beiderſeitige Verlangen zu kehren, um den Nävius zu begünſtigen, erkennt, daſs Quintius eine Summe Geldes (*ſacramentum*) niederlegen, und geloben ſoll, dieſe dem Nävius zu überlaſſen, wenn er nicht erweiſe, daſs Nävius ſeine Güter nicht nach dem Edikt beſeſſen habe, oder, mit andern Worten, die Gewähr anzugeloben, und ſich angeloben zu laſſen (*ſponſionem facere*). Wer aber nach Niederlegung einer beſtimmten Geldſumme den andern herausforderte, eine gleiche Geldſumme für den Ausgang des Prozeſſes zu deponiren, muſste Kläger ſein, und den Beweis führen, welches bei Prozeſſen immer das ſchwerere iſt. Die gerichtlichen Beiſtände des Quintius daher, der ſich nicht in eine ſo ungünſtige Lage verſetzt wiſſen wollte, wegern ſich, dieſe Entſcheidung anzuerkennen, und zeigen, daſs vor allen Dingen zuerſt über die Geldforderung des Nävius an die Compagnie der Prozeſs geführt, und daſs entweder von beiden Partheien,

oder von keiner durch Bürgen Sicherheit geleiſtet werden müſſe. Quintius ſelbſt erklärt, daſs er deshalb nicht nach dem Verlangen des Nävius Sicherheit leiſten will, damit er nicht ſelbſt geurtheilt zu haben ſcheine, daſs ſeine Güter wirklich nach dem Edikt von Nävius beſeſſen wären; wenn er aber auf die Weiſe wie der Prätor es verlange, die Gewähr ſich angeloben laſſe, ſo würde er genöthiget ſein, als Kläger aufzutreten. Der Prätor aber, ohne auf die billige Forderung des Quintius Rückſicht zu nehmen, befiehlt jetzt, daſs er entweder nach dem Willen des Nävius Sicherheit leiſten, oder dem Nävius, nach der vorgeſchriebenen Formel, die Gewähr angeloben ſoll, und läſst die proteſtirenden gerichtlichen Beiſtände von der Tribüne entfernen. Quintius, dem eine ſo traurige Wahl gelaſſen, will lieber die Gewähr ſo angeloben, wie ſie ihm befohlen, als die verlangte Sicherheit durch Bürgen leiſten, weil er in jenem Fall doch einige Hoffnung hat, durch einen billigen Richter zu ſeinem Rechte zu gelangen, in dieſem Falle ſich ſelbſt verurtheilt zu haben ſcheint. Er verſteht ſich alſo dazu, den Nävius zur *ſponſio* aufzufordern, und muſs alſo zuerſt ſeine Sache vertheidigen. Dies that für ihn Cicero, der, damals freilich erſt ein Mann von ſechs und zwanzig Jahren, doch durch dieſe Rede ſchon zeigt, was man ſich von ihm verſprechen dürfe.

Entwickelung der Rede.

Einleitung.

(1 — 11.)

In der Einladung klagt Cicero über die traurige Lage des Quintius. Denn 1) des Nävius Sache wird von Hortenſius, dem gröſsten Redner ſeiner Zeit, vertheidiget, des Quintius Sache dagegen von Cicero, der, ſowie er dem Hortenſius an Talent nachſteht, ſo auch der Erfahrung und Uebung entbehrt, und nicht einmal hinlängliche Zeit gehabt hat, ſich auf die Verhandlung gehörig vorzubereiten (1 — 5).

2) Quintius beſteht in einem einzigen Gericht die Gefahr für Ehre und Vermögen, kurz für das ganze bürgerliche Wohl (6).

3) Er hat dem Scheine nach den Nävius zum Gegner, in der That aber die beredteſten, mächtigſten und angeſehenſten Männer, die den Nävius auf alle Weiſe begünſtigen, zu Widerſachern (7).

4) Er muſs ſich vertheidigen, ohne noch angeklagt zu ſein, und Beſchuldigungen widerlegen, die er noch nicht gehört hat; welches von der Unbilligkeit der Adlichen und beſonders des Prätors herrührt, der verlangt, daſs Quintius eher ſeine Ehre vertheidige, als die Sache verhandle, welche den ganzen Prozeſs veranlaſst hat (8 — 9).

Deshalb bittet Cicero den Richter C. Aquillius dringend, ſich der unterdrückten Unſchuld des Quintius anzunehmen, der bisher noch kein gleiches Recht, keine gleiche Freiheit zur Vertheidigung, keine bil-

lige Obrigkeit gefunden hat. Damit er dieſes deſto beſſer könne, will er die ganze Sache, die den jetzigen Streit veranlaſst, von Anfange an erzählen (10 — 11).

Erzählung des Vorgefallenen.
(11 — 32.)

Man ſehe die hiſtoriſche Einleitung. Die Erzählung iſt ſo abgefaſst, daſs ſich daraus ſchon ergiebt, was Cicero in der Folge umſtändlich zu erweiſen ſich bemüht: 1) daſs Quintius dem Nävius überhaupt nichts ſchuldig geweſen, und dieſer alſo auch keinen Grund zur Klage, und zu allen den Gewaltthätigkeiten, die er ſich gegen ihn erlaubt, gehabt habe; 2) daſs Nävius nie berechtigt geweſen, die Güter des Quintius nach dem Edikte zu beſitzen; 3) daſs er ſie wirklich nicht nach dem Edikte beſeſſen habe (11 — 32).

Eintheilung.
(33 — 36.)

Nachdem Cicero wieder über das ungleiche Verhältniſs des Quintius geklagt hat, der, ſtatt über die Geldſache, für Ehre und Vermögen kämpfen, und noch dazu, obgleich eines peinlichen Verbrechens wegen angeklagt, zuerſt reden muſs; dem man ſogar die Zeit der Vertheidigung hat beſchränken wollen, und der erſt jetzt einen billigen Richter zu finden hoffen darf (33 — 34), erklärt er, daſs er den Hortenſius nachahmend, ſeine Rede in gewiſſe Theile zerle-

gen, und zeigen wolle: 1) daſs Nävius kein Recht gehabt habe, den Güterbeſitz vom Prätor zu verlangen; 2) daſs er die Güter nicht nach dem Edikt habe beſitzen können; 3) daſs er ſie wirklich nicht nach dem Edikt beſeſſen habe (55 — 56).

Erſter Theil.

(37 — 59.)

Nävius hatte überhaupt kein Recht, den Beſitz der Güter des Quintius vom Prätor zu verlangen. Denn

1) Quintius war ihm wegen der Compagnie nichts ſchuldig. Dies läſst ſich daraus ſchlieſsen, daſs Nävius in längerer Zeit als einem Jahre gar keine Anſprüche an den Quintius macht, obgleich er immer nach dem Tode des C. Quintius in Gallien bei ihm geweſen, und obgleich es ihm nie, weder an Habſucht, noch an Dreiſtigkeit zum Mahnen gemangelt hat (37 — 41).

2) Wenn er etwas zu fordern hätte, ſo würde er jetzt über die Geldſache, nicht über eine fremdartige Sache, die Klage anſtellen. Noch jetzt kann er gleich zu ſeinem Rechte gelangen. Quintius iſt bereit, ſich über die Geldforderung der richterlichen Entſcheidung zu unterwerfen. Hortenſius wird den Nävius lieber vertheidigen, und die Richter werden lieber urtheilen wollen, wenn es eine Geldſache, als das ganze bürgerliche Glück jemandes betrifft. Quintius erbietet ſich, für den Ausfall der richterlichen Entſcheidung Sicherheit zu leiſten, wenn Nävius ſich

eine gleiche Bedingung gefallen laſſen will. Da er ſich deſſen wegert, ſo giebt er zu erkennen, daſs es ihm nicht um die Erlangung ſeines Rechtes, ſondern um die Befriedigung ſeiner Habſucht und Liebloſigkeit zu thun iſt (42 — 47).

3) Geſetzt auch, Quintius wäre wirklich Schuldner des Nävius geweſen, und jener hätte wirklich den gerichtlichen Termin verabſäumt; ſo durfte dieſer doch deshalb noch nicht den Beſitz der Güter ſeines Schuldners verlangen. Denn gute Menſchen, nachdem ſie lange getäuſcht worden, und auf keine Weiſe zu ihrem Rechte haben gelangen können, nehmen doch nur ungerne, durch Noth gezwungen, zu dieſem äuſserſten Mittel, wodurch der gute Name und der ganze Wohlſtand eines andern gekränkt wird, ihre Zuflucht. Noch weniger geziemte es dem Nävius, gleich den Güterbeſitz zu verlangen, da Quintius ſein Verwandter und Handelsgenoſs war, immer ſonſt ihm alle Termine treu abgewartet, und nur ein einziges Mal ihn verſäumt hatte. Er muſste vielmehr erſt einige Zeit auf die Ankunft des Quintius warten, dann ſeine Freunde aufſuchen, und durch dieſe ihn an ſeine Pflicht erinnern laſſen, ſich erkundigen, ob dieſer auch einen Sachwalter hätte, endlich die Aufforderung, ſich zu ſtellen, in das Haus des Quintius in Rom ſchicken (48 — 56).

4) Aber es iſt durchaus kein Termin vom Quintius verabſäumt worden, weil ihm gar keiner beſtimmt war. Dies erhellt hieraus. Sobald Quintius aus Gallien nach Rom zurückgekehrt war, fragte er

gleich den Nävius, an welchem Tage er ihm einen Termin verſprochen haben ſolle. Dieſer nennt ſogleich den 5ten Februar; aber es ergiebt ſich aus dem Tagebuche des Quintius, daſs dieſer an dem Tage nicht einmal in Rom geweſen iſt, und dem Nävius alſo auch keinen Termin verſprechen konnte. Eben dieſes können auch Albius, der Reiſegefährte, und deſſen und Quintius Freunde, die ihnen das Geleite gaben, bezeugen (56 — 59).

Zweiter Theil.

(60 — 73.)

Nävius konnte nach dem Edikte des Prätors die Güter des Quintius nicht beſitzen. Denn

I) Die Worte des Edikts paſſen nicht auf den Quintius. Der Prätor erklärt in ſeinem Edikte, daſs er in folgenden Fällen den Güterbeſitz einem andern zuerkennen wolle: 1) wenn jemand ſich argliſtiger Abſichten wegen verſteckt gehalten; aber Quintius hat für ſeine Geſchäffte einen Procurator zurückgelaſſen; 2) wenn einer keinen Erben habe; auch dies paſst nicht auf Quintius; 3) wenn einer des Exils wegen das Vaterland verlaſſen habe; auch dies gilt nicht von Quintius; 4) wenn einer in ſeiner Abweſenheit vor Gericht nicht vertheidigt worden (60); aber Quintius iſt wirklich

II) vertheidigt worden, durch ſeinen Procurator, ſobald es nöthig war. Denn Alphenus, derſelbe, dem auch Nävius die Beſorgung ſeiner Ge-

schäffte in Abwesenheit zu übertragen pflegte, ein angesehener römischer Ritter, reisst die angeschlagenen Auctionstafeln ab, leidet nicht, dass Nävius einen aufgegriffenen Sklaven des Quintius wegführt, läugnet, dass Quintius dem Nävius etwas schuldig sei, verspricht den verlangten Termin, erscheint vor Gericht, wegert sich, die geforderte Sicherheit zu leisten, und, als der Prätor sie dennoch verlangt, appellirt er an die Tribunen, wie er es damals rechtmässig thun durfte, lässt ein Protokoll aufnehmen, worin er zuerst bittet, dass man keinen zu harten Beschluss gegen Quintius fassen möge, erklärt dann, dass er, wenn Nävius gleichwohl in seiner Unbilligkeit verharre, bereit sei, den Quintius auf alle rechtliche Weise zu vertheidigen; er verspricht endlich, dass Quintius sich zu einem neuen Termine stellen solle, den dieser auch hält. Man kann also nicht sagen, dass Quintius nicht vertheidigt sei, und dass seine Güter nach dem Edikt besessen werden konnten (61 — 67). Zugleich werden ein paar Einwürfe beseitigt.

a) Wenn Nävius und Hortensius sagen, dass Alphenus deshalb kein rechtmässiger Vertheidiger des Quintius gewesen sei, weil er zur marischen Parthei gehörte; so ist dies ein nichtiger Einwurf. Denn nicht darauf kömmt es hier an, zu welcher Parthei er gehörte, sondern ob er die Pflichten eines Procurators treu beobachtete. Auch gehörte er zu keiner andern Parthei, als zu welcher Nävius selbst gehörte, und wenn Alphenus

ſich unglücklich machte, ſo beweiſt dieſes nur, daſs er ehrlicher und weniger ſchlau als Nävius war (68 — 70).

b) Wenn Nävius glaubt, daſs er kein gleiches Recht mit dem Quintius gehabt habe, weil ſich damals doch eine Obrigkeit fand, die ſich des letztern annahm: was ſoll Quintius jetzt ſagen, da er noch keine billige Obrigkeit bis jetzt hat finden können, da er über eine Ehrenſache ſtatt einer Geldſache ſtreiten, da er, obgleich eines peinlichen Verbrechens angeklagt, ſich zuerſt vertheidigen, und noch dazu gegen die beredteſten und mächtigſten Adlichen kämpfen muſs? (71 — 73).

Dritter Theil.

(73 — 85.)

Die Güter ſind wirklich nicht nach dem Edikt beſeſſen. Denn

1) Wären die Güter nach dem Edikt beſeſſen worden, ſo würden ſie auch wirklich verkauft worden ſein, und die übrigen Creditoren und Bürgen würden ſich gleichfalls, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame, gemeldet haben. Beides iſt nicht geſchehen. Bloſs aus dem Landbeſitze in Gallien iſt Quintius verdrängt worden, und alle, mit denen Quintius in Verbindung geſtanden, vertheidigen ihn. Die Zeugen, die man aufſtellen will, um ſeine Argliſt in andern Fällen zu beweiſen, werden dies nicht können (73 — 75).

2) Nävius hat selbst durch seine Handlungen erklärt, dass er die Güter des Quintius nicht besessen; denn als die Güter des Sext. Alphenus auf Befehl des Sulla verkauft wurden, hat er sie gemeinschaftlich mit dem Quintius erstanden, welches er nicht würde gethan haben, wenn er geglaubt, dass er ihn schon einmal in einer Genossenschaft betrogen hätte (76).

3) Nävius verlangt am 23sten Februar vom Prätor, in den Besitz der Güter des Quintius gesetzt zu werden, und läſst schon zwei, oder höchstens drei Tage später ihn aus seinem Landbesitze in Gallien durch die gemeinschaftlichen Sklaven herauswerfen, obgleich der Weg dahin 700000 Schritte beträgt, und ein solcher Weg unmöglich in so kurzer Zeit vollendet werden konnte. Hieraus folgt, dass Nävius den Quintius früher aus dem Besitze geworfen, ehe er noch dazu durch das Edikt des Prätors berechtigt war. Denn erst dreissig Tage nach dem versäumten Termin durfte er die Güter in Besitz nehmen, und in dieser Zeit hätte sich vieles ereignen können, wodurch die Besitznahme unmöglich geworden wäre (77 — 83).

4) Endlich Nävius hat die Güter anders besessen, als das Edikt verordnet. Der Prätor bestimmt, dass er so den Besitz bewilligen wolle: Was sie an Ort und Stelle bewahren können, sollen sie dort bewahren; was nicht, sollen sie wegnehmen und wegführen dürfen; den Eigenthümer sollen

sie nicht wider Willen ausstossen. Auf diese Weise hat Quintius die Güter nicht besessen, und sie also nicht nach dem Edikte besessen (84 — 85). Ein Theil von diesem Argumente, sowie von dem Schlusse ist verloren gegangen.

Schluss.

(86 — 99.)

Am Schlusse macht Cicero in der Kürze wieder auf dasjenige aufmerksam, was er in der Rede selbst weitläuftiger abgehandelt hat (85 — 90). Hierauf wendet er sich an den Richter Aquillius, und beschwört ihn, sich der verlassenen Lage des Quintius anzunehmen, der durch den gefühllosen Sinn und den mächtigen Anhang des Nävius auf das grausamste gemisshandelt wird, der vergeblich alle Bemühungen angewandt hat, sowohl die Freunde des Nävius, als ihn selbst zu rühren, und zu billigen Bedingungen zu bewegen. Von allen verstossen, vertraut Quintius sein ganzes Heil dem Aquillius, und hofft, dass er ihm behülflich sein werde, nicht sowohl sein Vermögen, als seinen guten Namen, den er bis jetzt unbefleckt erhalten habe, ungekränkt bis zum Grabe zu bewahren (90 — 99).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Publius Quintius.

1 Zwei Dinge, die im Staate von grofsem Einflusse sind, beide wirken sie gegen uns in der jetzigen Zeit, vorzügliche Gunst und Beredsamkeit, wovon ich die eine, C. Aquillius [1]), ehrfurchtsvoll scheue, die andere fürchte. Die Beredsamkeit des Q. Hortensius [2]), dafs sie mir am Reden hinderlich sein möge, macht mir einige Unruhe; die Gunst, deren sich Sex. Nävius erfreut, dafs sie dem P. Quintius schaden möge, verursacht mir nicht geringe Furcht. Und nicht so sehr würde es mir [3]) beklagenswerth scheinen, dafs diese Vortheile in hohem Grade jenen eigen sind, wenn wir sie wenigstens nur einigermafsen hätten; aber so ist das Verhältnifs der Sache: ich mufs, wiewohl ich theils durch Uebung nicht hinlänglich [4]), theils durch Rednertalent wenig vermag, mit einem vorzüglich beredten Sachwalter verglichen werden, P. Quintius, der geringen Einflufs, keine Hülfsmittel, wenige Unterstützung durch

Freunde hat, mit einem so beliebten Widersacher den Kampf bestehn. Auch jener ungünstige Umstand kömmt für uns noch hinzu, dass M. Junius [5]), der diese Sache, Aquillius, schon einige Male vor dir verhandelt [6]), ein Mann, der nicht bloss durch andere Rechtsverhandlungen sich Uebung erworben, sondern auch mit dieser sich viel und oft beschäfftigt hat, gegenwärtig abwesend ist, durch das unerwartete Legatenamt verhindert, und dass man an mich sich gewandt hat, der ich, hätte ich auch die übrigen Erfordernisse im vorzüglichen Maasse, doch wenigstens kaum hinlängliche Zeit gehabt habe, eine so wichtige, durch so vieles Hin- und Herstreiten verwickelte Sache zu durchschauen. Was nun in andern Sachen mir Hülfe zu gewähren pflegte, das geht mir auch in dieser Sache ab [7]). Denn je weniger [8]) ich durch Rednertalent vermag, habe ich mir eine Stütze in dem bedachtsamen Fleisse zu verschaffen gewusst; aber wie gross dieser sei, kann man, wenn nicht Zeit und Frist gewährt worden, unmöglich einsehen. Doch je mehrere Dinge uns nachtheilig sind, C. Aquillius, um desto mehr werdet ihr, du und diejenigen, die dir als Rathpfleger zur Seite sind, mit wohlwollendem Herzen unsre Worte anhören müssen, damit die durch viele ungünstige Verhältnisse entkräftete Wahrheit endlich durch die Billigkeit so würdiger Männer von neuem gestärkt werde. Wenn du als Richter keinen Schutz [9]) verliehen zu haben scheinen wirst gegen Macht und Gunst dem Verlassenen und Hülflosen, wenn vor diesem Gerichte nach Ansehen,

nicht nach Wahrheit die Sache erwogen wird: so ist wahrlich nichts Heiliges und Lauteres mehr im Staate, nichts Tröstliches, das die Niedrigkeit jemandes von der Festigkeit und Tugend des Richters hoffen darf. Gewiss, entweder wird bei dir und denjenigen, die dich unterstützen [10]), die Wahrheit gelten, oder von diesem Platze vertrieben durch Macht und Gunst, nirgends einen Platz zum Verweilen finden können.

2 Dies sage ich nicht [11]) deswegen, C. Aquillius, als wäre mir zweifelhaft deine gewissenhafte und feste Gesinnung, oder als dürfte nicht zu den Männern, die du dir zum Rathe beigeordnet hast, den auserlesenen im Staate, das gröſste Vertrauen P. Quintius haben. Was will ich denn? Zuerst die Gröſse der Gefahr erregt [12]) eine heftige Furcht in dem Manne, weil er vor Einem Gericht über seine ganze Wohlfahrt [13]) den Kampf besteht; und während er dies bedenkt, so ist ihm eben so oft gegenwärtig die Vorstellung deiner Macht, als deiner Billigkeit, deswegen, weil alle, deren Leben in des andern Hand beruht, öfter bedenken, was der vermag, in dessen Gewalt und Macht sie sind, als, was dieser thun darf. Ferner hat zum Widersacher P. Quintius dem Worte nach den Sex. Nävius, in der That aber die Männer, die in diesem Zeitalter die beredtesten, entschlossensten [14]), angesehensten unsers Staates sind, welche mit gemeinschaftlichem Eifer, mit ihrem ganzen Einfluſs den Sex. Nävius vertheidigen, wenn das vertheidigen heiſst, der Habsucht eines an-

dern gehorchen, damit dieser desto leichter, wen er will, durch ein unbilliges Gericht unterdrücken könne. Denn was kann unbilligeres oder unwürdigeres, C. Aquillius, gesagt oder erwähnt werden, als daſs ich, da ich die bürgerliche Wohlfahrt, den Ruf und die Glücksgüter eines andern vertheidige, zuerst als Schutzredner auftreten muſs [15]), zumal da Q. Hortensius, der vor diesem Gericht das Geschäfft eines Anklägers verwaltet, gegen mich reden wird, dem eine reiche Fülle und Geschicklichkeit des Vortrages die Natur verliehen hat? So kömmt es, daſs ich, der die Geschosse abwehren, und die Wunden heilen soll, zu einer Zeit dies zu thun genöthigt werde, ehe noch der Gegner einmal ein Geschoſs wird abgeschnellt haben [16]), den Widersachern aber eine solche Zeit zum Angriff gestattet wird, da eines Theiles ihre Anfälle zu vermeiden, uns die Macht genommen ist, andern Theiles, wenn sie bei irgend einer Gelegenheit, welches sie zu thun bereit sind [17]), gleichsam einen vergifteten Pfeil abgeschnellt haben, wir, ein Heilmittel zu versuchen, nicht im Stande sind. Dies rührt her von des Prätors Unbilligkeit und Ungerechtigkeit, zuerst weil er gegen aller Gewohnheit die richterliche Entscheidung früher über das Schimpfliche, als über die Sache, gefällt wissen will [18]); zweitens weil er so dieses Gericht selbst angeordnet hat, daſs der Beklagte, ehe er ein Wort von dem Ankläger gehört, sich zu vertheidigen genöthigt wird; welches durch den Einfluſs und die Macht derjenigen bewirkt worden, die, gleich als

wenn es ihre eigne Sache oder Ehre beträfe, ſo ſorgfältig der Begierde und Habſucht des Sex. Nävius willfahren, und in ſolchen Dingen ihre Macht verſuchen, in welchen ſie, je mehr ſie wegen ihres Verdienſtes und Adels vermögen, um deſto weniger, wie viel ſie vermögen, zeigen müſſen. Da von ſo vielen und groſsen Schwierigkeiten ergriffen und geängſtigt, bei dir, C. Aquillius, dem Gewiſſenhaften, Unpartheilichen, Mitleidsvollen, P. Quintius Schutz ſuchet; da man für ihn bisher, wegen des Einfluſſes der Widerſacher, noch kein gleiches Recht, nicht dieſelbe Freiheit der Verhandlung, nicht eine billige Obrigkeit hat finden können; da ihm, vermittelſt der gröſsten Ungerechtigkeit, alles widrig und feindſelig geweſen iſt: ſo richtet er an dich, C. Aquillius, und an euch, die ihr im Rathe zugegen ſeid, die flehentliche Bitte, daſs ihr der durch viele Kränkungen geängſtigten und gemiſshandelten Billigkeit hier einen Platz zur Ruhe und Stärkung vergönnt.

3 Damit ihr dies deſto leichter thun könnt, will ich dafür ſorgen, daſs ihr von Anfange an, wie die Sache verhandelt und veranlaſst worden, erkennt.

C. Quintius war unſers P. Quintius Bruder, in andern Dingen freilich ein verſtändiger und aufmerkſamer Hauswirth, nur in der einzigen Sache weniger bedachtſam, daſs er eine Handelsgenoſſenſchaft mit dem Sex. Nävius einging, einem guten Manne, der aber doch nicht ſo gebildet war, daſs er die Rechte der Handelsgenoſſenſchaft und die Pflichten des

ächten Hauswirthes einſehen konnte, nicht als wenn es ihm an Talent fehlte; denn weder für einen unwitzigen Schranzen wurde Sex. Nävius, noch für einen unfreundlichen Ausrufer je gehalten. Was denn nun? Da ihm die Natur nichts beſſeres, als die Stimme gegeben, der Vater nichts als die Freiheit hinterlaſſen hatte: ſo war es die Stimme, die er als Erwerbmittel gebrauchte, die Freiheit, die er benutzte, deſto ungeſcheuter den Witzling zu machen. Daſs du ihn alſo dir zum Genoſſen beiordnen wollteſt, hieſs nichts anders, als ihm Gelegenheit geben, durch dein Geld zu lernen, was für Gewinn das Geld verſchafft. Verleitet indeſſen durch Umgang und gute Bekanntſchaft, errichtete Quintius, wie ich geſagt habe, eine Handelsgenoſſenſchaft über die Geſchäffte, die in Gallien gemacht wurden. Er hatte einen anſehnlichen Viehſtand, ein ziemlich gut bewirthſchaftetes und einträgliches Landweſen. Entrückt wird aus der liciniſchen Halle 19) und aus der Verſammlung der Ausrufer nach Gallien Nävius, und bis über die Alpen hinaus verſetzt. Es erfolgt eine groſse Veränderung des Ortes, nicht des Charakters. Denn er, der von Jugend auf ſich Gewinn verſchafft hatte ohne Aufwand, konnte, nachdem er, ich weiſs nicht was, aufgewandt und zum Gemeinſchaftlichen beigetragen, nicht mit mäſsigem Gewinne zufrieden ſein. Und kein Wunder, wenn er, der ſeine Stimme feil gehabt, von dem, was er durch die Stimme erworben, ſich einen groſsen Gewinn verſprach. Daher ſuchte er wahrlich nicht mit Beſcheidenheit vom

gemeinschaftlichen Gute, so viel er nur konnte, zu sich in sein eigenes Haus zu beseitigen. Hierbei bewies er sich so umsichtig, als wenn diejenigen, die mit grosser Ehrlichkeit die Handelsgenossenschaft verwalten, als unredliche Handelsgenossen verurtheilt zu werden pflegten [20]). — Doch über diese Dinge habe ich nicht nöthig, das zu sagen, was P. Quintius von mir erwähnt wünscht; denn wiewohl es die Sache verlangt, so will ich doch, weil sie es verlangt [21]), nicht fordert, dies übergehen.

4 Da die Genossenschaft schon mehrere Jahre bestanden hatte, und da oft verdächtig Nävius dem Quintius gewesen war, und jener nicht eben sonderlich Rechnung ablegen konnte von den Dingen, die er nach Willkühr, nicht, wie es sich geziemte, verwaltet hatte, starb in Gallien Quintius, während Nävius anwesend war, und starb plötzlich [22]). Als Erben nach dem Testamente hinterliess er unsern P. Quintius, damit, wen der grösste Schmerz durch seinen Tod traf, dem auch der grösste Ehrenlohn zu Theil werden möchte. Nach seinem Tode, und zwar nicht lange nachher, reiste Quintius nach Gallien. Dort lebt er mit diesem Nävius in freundschaftlichen Verhältnissen. Fast ein Jahr waren sie bei einander, während sie theils über die Handelsgenossenschaft vieles mit einander absprachen, theils über das ganze gallische Rechnungswesen und Vermögen, ohne dass unterdessen ein Wort Nävius sich entfallen liess, dass entweder die Genossenschaft ihm

etwas schuldig wäre, oder Quintius ihm etwas für seine Person schuldig gewesen. Da einige Schuld hinterlassen war, und für diese Posten das Geld zu Rom ausgezahlt werden mufste: so macht unser P. Quintius bekannt, dafs er in Gallien zu Narbo [23]) eine Versteigerung von den Dingen halten wolle, die sein Privateigenthum waren. Bei dieser Gelegenheit damals widerräth der edle Sex. Nävius dem Manne umständlich, eine Versteigerung zu halten: er könne zu dieser Zeit die ausgebotenen Sachen nicht leicht vortheilhaft verkaufen. Er selbst habe zu Rom Geld liegen, welches er, wenn er seinen Vortheil verstehe, als gemeinschaftlich betrachten könne, vermöge der Verbindung, die er mit dem Bruder unterhalten, und der Verschwiegerung, worin er selbst mit ihm lebe. (Denn des P. Quintius Muhme hatte Nävius zur Ehe und Kinder von ihr.) Weil, was einem guten Manne zu thun geziemte, Nävius redete: so glaubte Quintius, dafs er, der die Rede der Guten nachahmte, auch ihre Thaten nachahmen würde. Den Willen, eine Versteigerung zu halten, giebt er auf, er reist nach Rom; es begiebt sich zu gleicher Zeit aus Gallien nach Rom Nävius. Da das Geld C. Quintius dem P. Scapula schuldig gewesen war, so läfst P. Quintius durch dich, C. Aquillius, bestimmen, was er seinen Kindern bezahlen sollte. Dies wurde deshalb durch dich verhandelt, weil es wegen des Geldverhältnisses nicht genug war, die Schuldbücher nachzusehen, wie viel man schuldig war; man mufste auch bei dem Tempel des Castor [24]) sich

erkundigen [25]), wie viel man zu bezahlen hatte. Du machſt den Vergleich, und beſtimmſt wegen der Verbindung, die du mit den Scapulern unterhältſt, wie viel ihnen nach dem Denarverhältniſſe ausbezahlt werden ſoll.

5 Dies alles betrieb Quintius auf Anſtiften und Anrathen des Nävius. Und kein Wunder, wenn er des Mannes Rath gebrauchte, deſſen Hülfe er für ſich bereit glaubte. Denn nicht bloſs verſprochen hatte er es in Gallien, ſondern auch zu Rom verſicherte er es täglich, daſs er, ſobald jener ihm [26]) einen Wink geben würde [27]), die Zahlung leiſten wolle. Quintius ferner ſah, daſs der Mann es thun könnte; daſs er es müſste, erkannte er; daſs er löge, weil kein Grund zur Lüge war, glaubte er nicht. Als wenn er zu Hauſe das Geld hätte, verabredet er mit den Scapulern, daſs er die Zahlung leiſten wolle. Dem Nävius giebt er Nachricht; er bittet ihn, daſs er die verſprochene Zahlung leiſte. Der edle Mann nun, (ich fürchte, daſs er ſich verſpottet hält, weil ich ihn ſchon zum zweiten Male den edeln [28]) nenne), der dieſen in die höchſte Bedrängniſs gerathen glaubte, um ihn in dem entſcheidenden Augenblicke durch Bedingungen, wie ſie ihm paſsten, zu feſſeln, ſagt, daſs er kein As hergeben würde, bevor er ſich nicht mit ihm über alle Sachen und Rechnungen der Handelsgeſellſchaft verglichen hätte, und er wüſste, daſs er mit dem Quintius keinen Streit haben würde. „Nachher„, ſagte Quintius, „wollen wir das unterſuchen; jetzt wünſche ich, daſs du gütigſt zahlſt, was

du verſprochen haſt.„ Er betheuert, daſs er unter keiner andern Bedingung thun werde, was er verſprochen habe; die Sache gehe ihn ſo wenig etwas an, als wenn er die zu verſteigernden Sachen, nach dem Verlangen des Verkäufers anpreiſend, etwas verſprochen hätte 29). Durch dieſe Täuſchung betroffen, verſchafft ſich Quintius von den Scapulern wenige Tage Auffſchub; ſchreibt nach Gallien, daſs man die Sachen, die er ausgeboten, verkaufen ſolle; zu einer ſchlechtern Zeit läſst er abweſend die Verſteigerung halten; mit den Scapulern ſetzt er ſich unter ſchwierigern Bedingungen aus einander. Hierauf ladet er ſeiner Seits den Nävius vor, um, weil er vermuthete, daſs über etwas Streit entſtehen würde, dafür zu ſorgen, daſs, ſo bald als möglich, und mit ſo weniger Unannehmlichkeit als möglich, die ganze Sache beendigt würde. Jener giebt ſeinen Freund M. Trebellius, wir den gemeinſchaftlichen Angehörigen, der in des Nävius Hauſe erzogen war, und mit dem er vielen Umgang hatte, unſern Verwandten Sex. Alphenus. Man kann ſich auf keine Weiſe vergleichen, weil der eine einen mäſsigen Verluſt zu leiden wünſchte, der andre mit einer mäſsigen Beute nicht zufrieden war. Von dieſer Zeit an ſtand die Sache zum Termine. Da die Termine oft aufgeſchoben, und da einige Zeit hingebracht worden, ohne daſs etwas ausgerichtet wäre, erſchien Nävius im Termine. — Ich bitte dich 30), C. 6
Aquillius, und euch, ihr Beiſitzer des Gerichts, ſorgfältig aufzumerken, damit ihr die beiſpielloſe Art

der Hinterlist und den unerhörten Plan der Nachstellungen erkennen mögt. — Er sagt, er habe eine Versteigerung in Gallien gehalten; was ihm gut geschienen, verkauft; dafür gesorgt, dass ihm die Genossenschaft nichts mehr schuldig sei; er verlange jetzt so wenig mehr zur Abwartung des Termins Bürgen, als er Bürgschaft verspreche. Wenn Quintius mit ihm rechten wolle, so wegere er sich nicht. Quintius, der sein gallisches Wesen zu besuchen wünschte, verlangt von dem Manne für jetzt keine Bürgen. So trennt man sich ohne Bürgschaft. Hierauf verweilt Quintius noch ungefähr dreissig Tage zu Rom. Für die Termine, die er mit andern hat, verschafft er sich Aufschub, um ohne Hinderniss nach Gallien reisen zu können. Er reist ab. Von Rom entfernt er sich den 29sten Januar 31), unter dem Consulate des Scipio und Norbanus 32). Ich bitte, dass ihr euch diesen Tag merket. L. Albius, ein Sohn des Sextus, aus der quirinischen Zunft, ein guter und vorzüglich geachteter Mann, reist mit. Als sie nach der sogenannten Anfurt bei Volaterrä 33) gekommen waren, sehen sie einen sehr vertrauten Freund des Nävius, der aus Gallien feile Bursche ihm zuführte, den L. Publicius, der, sobald er nach Rom kam, dem Nävius erzählt, wo er den Quintius gesehen hat. Wäre dies nicht vom Publicius dem Nävius erzählt worden, so würde die Sache nicht so schnell zum Prozesse gekommen sein 34). Hierauf sendet Nävius seine Bursche bei den Freunden umher; er selbst bittet seine Amtsbrüder von der licini-

ſchen Halle und von den Eingängen des Speiſemarktes zuſammen [35]), und erſucht ſie, bei der ſextiſchen Tafel [36]) um die zweite Stunde [37]) am folgenden Tage ſich einzufinden. Sie kommen zahlreich. Jener ruft ſie zu Zeugen, daſs P. Quintius ſich nicht geſtellt, und er ſich geſtellt habe. Groſse Tafeln werden mit den Siegeln adlicher Männer beſiegelt. Man geht aus einander. Es verlangt Nävius von dem Prätor Burrienus, daſs es ihm nach dem Edikt die Güter zu beſitzen vergönnt ſei [38]). Er lieſs die Güter des Mannes feil bieten, mit dem er Freundſchaft gehabt hatte, noch in Genoſſenſchaft ſtand, die Verſchwiegerung, ſo lange des Nävius Kinder lebten, auf keine Weiſe getrennt werden konnte [39]). Hieraus konnte man leicht einſehen, daſs es keine ſo heilige, ſo hoch gefeierte Pflicht giebt, welche die Habſucht nicht zu entkräften und verletzen pflegt. Denn wird durch Wahrheit die Freundſchaft, durch Ehrlichkeit die Genoſſenſchaft, durch Zärtlichkeit die Verwandtſchaft gepflegt: ſo muſs der, welcher einen Freund, einen Genoſſen, einen Verſchwiegerten, des Rufs und der Glücksgüter zu berauben verſucht hat, ſich als einen lügenhaften, treuloſen, gefühlloſen Menſchen bekennen. Die Verſteigerungsanzeigen [40]) läſst Sex. Alphenus, der Sachwalter des P. Quintius, der Freund und Verwandter des Sex. Nävius, abreiſsen, einen Sklaven, den Nävius ergriffen hatte, wegführen; er zeigt an, er ſei Sachwalter; die Billigkeit verlange, daſs Nävius den Ruf und die Wohlfahrt

des Quintius berückſichtige, und ſeine Ankunft erwarte. Wenn er dies nicht thun wolle, und feſt beſchloſſen habe [41]), durch ſolche Mittel ihn zu ſeinen Bedingungen zu zwingen, ſo laſſe er das Bitten gut ſein, und ſei bereit, wenn er rechten wolle, vor Gericht die Vertheidigung zu führen. Während dies zu Rom geſchieht, wird Quintius unterdeſſen, gegen das Recht, gegen die Gewohnheit, gegen die Edikte der Prätoren, von der gemeinſamen Waldtrift und dem gemeinſamen Ackerlande, durch die gemeinſchaftlichen Sklaven mit Gewalt verſtoſsen.

7 Glaube, C. Aquillius, daſs alles, wie ſichs ziemt und gebührt, zu Rom Nävius gethan habe, wenn das, was vermittelſt ſeiner Briefe in Gallien ausgeführt iſt, recht und ordnungsmäſsig gethan ſcheint. Der aus ſeinem Landgute vertriebene und ausgeſtoſsene Quintius nahm, nachdem er die auſserordentliche Kränkung erlitten, ſeine Zuflucht zu dem Imperator C. Flaccus, der damals in der Provinz war [42]), den ich, ſowie ſeine Würde es verlangt, um ihn zu ehren [43]), nenne. Wie ſehr dieſer die Sache für ahndungswerth gehalten, werdet ihr aus ſeinen Decreten erſehen können. Alphenus kämpfte unterdeſſen täglich mit jenem alten Gladiator [44]). Er gebrauchte freilich das ihm ſehr ergebene Volk, weil jener [45]) ihm einen Hauptſtreich verſetzen zu wollen nicht aufhörte. Nävius verlangte, daſs der Sachwalter für den Ausfall des richterlichen Erkenntniſſes Sicherheit ſtellen ſollte. Es behauptet Alphenus, es ſei nicht billig, daſs der Sachwalter Sicherheit leiſte,

weil der Beklagte Sicherheit zu leiſten nicht nöthig hätte, wenn er ſelbſt zugegen wäre. Man appellirt an die Tribunen [46]: und da die von ihnen geſuchte Hülfe nicht zweifelhaft war; ſo läſst man damals die Sache ruhen, inſoferne Sex. Alphenus verſprach, daſs P. Quintius ſich an dem 13ten September ſtellen ſollte.

Quintius kömmt nach Rom, hält den Termin. 8
Nävius, der hitzige Mann, der Güter in Beſitz zu nehmen, den Eigner auszutreiben, an ſich zu raffen, ſich erdreiſtet, hat ein Jahr und ſechs Monate nichts zu belangen, verhält ſich ruhig, ſucht unſern Quintius, durch Vorſchläge, ſo gut er kann, hinzuhalten, verlangt endlich von dem Prätor Cn. Dolabella, daſs Quintius ihm für den Ausfall des richterlichen Erkenntniſſes Sicherheit leiſte, nach der Formel: weil er *den* belange, deſſen [47] Güter er nach des Prätors Edikt dreiſsig Tage in Beſitz gehabt habe. Quintius läſst ſich den Befehl [48], Sicherheit zu leiſten, inſoferne gefallen, wenn ſeine Güter nach dem Edikt beſeſſen wären. Der Prätor erkennt (wie billig, darüber ſage ich nichts; nur das Eine ſage ich, auf eine ungewöhnliche Weiſe, und ſelbſt dieſes möchte ich lieber verſchwiegen haben, weil doch beides jeder hätte einſehen können) der Prätor beſiehlt [49], daſs P. Quintius ſo die Gewähr gegen den Sex. Nävius angeloben ſollte: Wenn ſeine Güter nach dem Edikte des P. Burrienus dreiſsig Tage beſeſſen wären [50]. Es wegerten

ſich die Beiſtände, die damals den Quintius unterſtützten; ſie zeigten, es müſſe über die Sache entſchieden werden, ſo daſs entweder beide gegenſeitig, oder keiner von beiden Sicherheit leiſtete; es wäre nicht nöthig, daſs der gute Name des Einen in richterliche Unterſuchung gezogen würde. Es ſchrie ferner Quintius ſelbſt, er wollte deswegen nicht Sicherheit ſtellen, damit er nicht geurtheilt zu haben ſchiene, daſs ſeine Güter nach dem Edikt beſeſſen wären. Wenn er ferner ſo die Gewähr angelobte, ſo würde er (welches jetzt der Fall iſt) über die bürgerliche Wohlfahrt ſich zuerſt vertheidigen müſſen. Dolabella (wie die Adlichen pflegen; ſie mögen etwas recht oder verkehrt zu machen angefangen, in beiden Fällen handeln ſie ſo einzig, daſs niemand unſers Standes es begreifen kann [51])), beharrt ſtandhaft, Ungerechtigkeit zu üben; er beſiehlt, entweder Sicherheit zu leiſten oder die Gewähr anzugeloben, und unterdeſſen läſst er unſere ſich wegernden Beiſtände mit Heftigkeit zurückweiſen.

9 Sehr beſtürzt entfernt ſich Quintius, und kein Wunder, da ihm eine ſo traurige und unbillige Wahl gelaſſen wurde, daſs er entweder ſich ſelbſt für ehrlos erklären, wenn er Sicherheit ſtellte, oder eine Sache, welche die bürgerliche Wohlfahrt betrifft, wenn er die Gelobung leiſtete, zuerſt vertheidigen muſste. Da er in dem einen Falle nicht umhin konnte, über ſich ſelbſt ſchlecht zu urtheilen, (und dies iſt das härteſte Urtheil), in dem andern Falle er doch die Hoffnung hatte, einen ſolchen Mann als Richter

zu finden, von dem er um so mehr Hülfe erlangen dürfte, je weniger Anhang er mitgebracht: so wollte er lieber die Gelobung leisten. Er that es; dich, C. Aquillius, wählte er zum Richter [52]; der Angelobung gemäfs, führt er seine Sache. Dies ist, worauf allein die Entscheidung des Gerichts, und die ganze Sache beruht.

Dafs die richterliche Untersuchung, C. Aquillius, nicht die Geldsache, sondern den Ruf und die Glücksgüter des P. Quintius betrifft, siehst du. Zwar haben unsre Vorfahren angeordnet, dafs derjenige, der sein bürgerliches Wohl vertheidigt, zuletzt reden solle; dafs wir aber, ohne noch die Beschuldigung der Ankläger gehört zu haben, zuerst reden, bemerkst du. Diejenigen ferner, die zu vertheidigen pflegten, siehst du anklagen, und die Talente sich zum Verderben wenden, die sich sonst beschäfftigten, Rettung und Hülfe zu gewähren. Eins war noch übrig, was sie gestern thaten, dafs sie dich vor den Richterstuhl des Prätors führten, um dich zu nöthigen, uns die Zeit, wie lange wir reden sollten, im voraus zu bestimmen; und dies würden sie leicht vom Prätor erlangt haben, hättest du nicht, was dir gebührt, nach Recht, Pflicht und Amt, sie gelehrt. Und sowie wir, aufser dir, noch niemanden gefunden haben, durch den wir unser Recht gegen jene durchsetzen konnten; so waren jene nie zufrieden, das durchzusetzen, von dessen Wahrheit sie alle überzeugen konnten. So unbedeutend und unkräftig halten sie die von Ungerechtigkeit entfernte Macht.

10 Aber weil Hortenſius dir zuſetzet, daſs du die Berathung anfangeſt; von mir verlangt, daſs ich nicht durch Reden die Zeit hinbringe; ſich beklagt, daſs man, ſo lange der vorige Schutzredner [53]) die Sache vertheidigte, nie zum Schluſſe habe kommen können: ſo will ich nicht geſtatten, daſs der Verdacht fortdauere, als wollten wir die Sache nicht entſchieden wiſſen. Weder will ich mir anmaſsen, daſs ich die Sache beſſer erweiſen könne, als ſie vorher erwieſen iſt, noch gleichwohl ſo viele Worte machen, deswegen, weil theils von dem, der vorher geredet, die Sache ſchon im Umriſſe gezeigt iſt, theils von mir, der ich weder vieles erdenken, noch vortragen kann, Kürze verlangt wird, die ich auch am meiſten liebe. Ich will es machen, wie ich oft bemerkt habe, daſs du, Hortenſius, es macheſt, ich will den ganzen Vortrag meiner Verhandlung in gewiſſe Theile abſondern [54]). Du thuſt es immer, weil du es immer kannſt; ich will es bei dieſer Sache thun, weil ich es in dieſer Sache thun zu können glaube [55]). Was dir die Natur verleiht, immer zu vermögen, gewährt mir die Sache, heute zu vermögen. Ich will mir beſtimmte Grenzen und Schranken feſtſetzen, welche zu überſchreiten mir nicht möglich iſt [56]), ſo ſehr ich es auch wünſchen möchte, damit nicht nur mir vorliege, worüber ich reden muſs, ſondern auch Hortenſius dargelegt finde, worauf er zu antworten hat, und du, C. Aquillius, ſchon vorher im Geiſte vorausſehen könneſt, über welche Dinge du hören wirſt. Wir läugnen, daſs du, Sex. Nävius, die Gü-

ter des P. Quintius nach dem Edikt des Prätors beſeſſen habeſt. Dem gemäſs haben wir die Gewähr angelobt [57]). Zeigen will ich zuerſt, daſs du keinen Grund gehabt habeſt, vom Prätor den Beſitz der Güter des P. Quintius zu verlangen; ferner daſs du ſie nach dem Edikt des Prätors nicht habeſt beſitzen können; zuletzt, daſs du ſie nicht beſeſſen habeſt. Ich bitte dich, C. Aquillius, und euch, ihr Rathpfleger, daſs ihr euch, was ich verſprochen habe, ſorgfältig merket. Denn ihr werdet die ganze Sache leichter verſtehen, wenn ihr euch hieran erinnert, und mich leicht durch die Achtung, die ich gegen euer Urtheil hege, zurückrufen, wenn ich dieſe Schranken zu überſchreiten verſuchen ſollte, welche ich mir ſelbſt geſteckt habe. Ich läugne, daſs er einen Grund zur Forderung gehabt; ich läugne, daſs er die Güter nach dem Edikt beſeſſen gekonnt; ich läugne, daſs er ſie beſeſſen habe [58]). Wenn ich dieſe drei Dinge gezeigt haben werde, will ich meine Rede ſchlieſsen.

Du hatteſt keinen Grund, die Forderung zu ma- 11
chen. Wie kann man dies einſehen? Weil dem Sex. Nävius, weder vermöge der Genoſſenſchaft, noch für ſeine Perſon Quintius etwas ſchuldig war. Wer iſt Zeuge für dieſe Sache? Derſelbe, der ſein heftigſter Gegner iſt. Bei dieſer Gelegenheit will ich dich, ja dich, ſage ich, als Zeuge, Nävius, aufrufen. Ein Jahr und noch länger [59]) nach dem Tode des C. Quintius war in Gallien mit dir zugleich Quintius. Zeige, daſs du von ihm dieſe, ich weiſs nicht welche, unermeſsliche Geldſumme verlangt ha-

best; zeige, daſs du einmal der Sache Erwähnung gethan; daſs du gesagt, man wäre dir schuldig. Dann will ich, daſs man schuldig gewesen, zugeben. Es stirbt C. Quintius, der dir, wie du sagst, nach bestimmten Posten eine groſse Geldsumme schuldig war. Sein Erbe, P. Quintius, kam nach Gallien zu dir selbst, nach dem gemeinschaftlichen Landbesitze, kurz dahin, wo nicht nur das Gut, sondern auch alle Rechnungen und Schriften waren. Wer würde so liederlich in der Wirthschaft gewesen sein, wer so nachläſsig, wer dir, Sextus, so unähnlich, daſs er, wenn aus dessen Gewalt, mit dem er den Vertrag geschlossen, das Gut gekommen, und an den Erben gelangt wäre, nicht dem Erben, sobald er ihn gesehen, Nachricht gegeben, ihn gemahnt, ihm die Rechnung vorgelegt, was etwa streitig wäre, entweder innerhalb des Hauses [60]), oder nach dem strengsten Recht abzumachen gesucht hätte? Wirklich [61])? Was die würdigsten Männer [62]) thun, diejenigen, welche wünschen, daſs ihre Verwandten theuer [63]) und geachtet sind und gehalten werden, das hätte Nävius nicht thun sollen, der so sehr von Habsucht glüht und getrieben wird, daſs er von seinen Vortheilen nicht ein weniges aufopfern will, um seinem Verwandten hier für ein anständiges Leben ein weniges zurückzulassen [64])? Und der Mann sollte das Geld, wenn man einiges schuldig war, nicht gefordert haben, der, weil man, was man ihm nie schuldig war, nicht gegeben hat, nicht nur das Geld, sondern auch des verwandten Mannes Blut und Leben zu entreiſsen [65]) sucht?

Ihm wolltest du (nicht wahr?) nicht lästig sein, den du jetzt nicht frei aufathmen läfst? Den du jetzt ruchlos zu morden wünschest, den wolltest du damals nicht bescheiden [66]) mahnen? So war es, glaube ich. Den verwandten, dich ehrenden, redlichen, bescheidenen, ältern Mann wolltest oder wagtest du nicht zu mahnen [67]). Oft, wie es zu geschehen pflegt, wenn du dir selbst Muth eingesprochen, wenn du des Geldes Erwähnung zu thun beschlossen, wenn du vorbereitet und gefafst gekommen warst, hieltest du furchtsamer Mann, aus jungfräulicher Schamhaftigkeit, plötzlich dich selbst zurück, es entfiel dir plötzlich die Rede. Wenn du zu mahnen wünschtest, hattest du nicht die Dreistigkeit, aus Besorgnifs, er möchte dich ungerne hören. So war es wirklich. 12
Lafst uns glauben, dafs Sex. Nävius des Mannes Ohren, dem er jetzt ans Leben [68]) dringt, verschont habe.

Wäre er schuldig gewesen, Sextus, so würdest du sogleich gefordert haben; wenn nicht gleich, doch kurz nachher [69]), wenigstens nach sechs Monaten; wahrlich, im Laufe des Jahres ohne Widerrede. In einem Jahre aber und sechs Monaten, obgleich du täglich den Mann zu erinnern Gelegenheit hattest, erwähnst du kein Wort; nach zwei beinahe vollendeten Jahren mahnst du erst. Welcher so heillose und verschwenderische Praffer würde, ich sage nicht, bei schon halb verzehrtem, sondern noch überflüssigem Gelde so fahrläffig gewesen sein, wie Sex. Nävius war? Wenn ich den Mann nenne, glaube ich

genug zu ſagen. Schuldig iſt dir C. Quintius geweſen; du haſt es nie eingefordert. Jener ſtarb; das Vermögen kam an den Erben. Wiewohl du ihn täglich ſaheſt, doch erſt nach zwei Jahren mahnſt du ihn. Wird es eine Frage ſein, ob Sex. Nävius wahrſcheinlicher gleich, wenn man ihm etwas ſchuldig war, es gefordert, oder nicht einmal nach zwei Jahren gemahnt haben würde? Er hatte zum Mahnen keine Zeit? Aber er lebte bei dir länger, als ein Jahr. In Gallien konnte die Sache nicht verhandelt werden. Aber ſowohl in der Provinz wurde Recht geſprochen, als zu Rom die Gerichtsbarkeit ausgeübt. Es bleibt übrig, daſs entweder groſse Nachläſſigkeit dich verhindert hat, oder ein beiſpielloſer Edelmuth. Wirſt du Nachläſſigkeit ſagen, ſo werden wir uns wundern, wenn Güte, lachen. Und was du ſonſt ſagen kannſt, ſehe ich nicht. Genug des Beweiſes, daſs man dem Nävius nichts ſchuldig war, weil er ſo lange nichts gefordert hat.

13 Wie? wenn ich zeige, daſs ſelbſt das, was er jetzt thut, Zeugniſs gebe, daſs man nichts ſchuldig iſt? Denn was betreibt jetzt Sex. Nävius? Worüber iſt der Streit? Was iſt das für ein Gericht, womit wir ſchon zwei Jahre zu thun haben? Was betrifft es für ein Geſchäfft, wodurch jener ſo viele [70]), und ſo würdige Männer abmühet? Er verlangt Geld. Jetzt erſt? Doch er möge fordern [71]). Laſst uns hören. — Ueber die Rechnungen und ſtreitigen Sachen der Genoſſenſchaft will er entſchieden wiſſen. — Spät, aber doch Einmal, wir wollen es geſtatten. —

„Nicht dies„, fagt er, „beabfichtige ich, C. Aquillius; nicht darum mühe ich mich jetzt. Mein Geld gebraucht fo viele Jahre P. Quintius. Er möge es immerhin gebrauchen! ich fordere es nicht.„ Warum ftreiteft du denn? Etwa, was du oft an vielen Orten gefagt haft, dafs er nicht im Staate fein möge? dafs er nicht den Stand, den er bisher fo rechtlich zu fchützen weifs, behaupte? dafs er nicht unter die Lebenden gezählt werde [72]? dafs er über fein Leben [73], über alle Mittel zur ftandesmäfsigen Erhaltung kämpfe? vor dem Richter zuerft feine Sache vertheidige, und wenn er diefe geführt hat [74], dann erft die Stimme des Anklägers höre? Wie? was bezweckt diefes? Um fchneller zu dem Deinigen zu gelangen? Aber, wenn du wollteft, hätte die Sache fchon längft entfchieden fein können. Damit du vor einem ehrenvollern Gericht den Kampf führen mögeft? Aber ohne ein grofses Verbrechen kannft du den P. Quintius, deinen Verwandten, nicht niederftofsen. Damit die richterliche Entfcheidung leichter fei? Aber fowie C. Aquillius über das ganze bürgerliche Wohl eines andern ungerne richtet, fo hat auch Q. Hortenfius gegen das ganze bürgerliche Wohl zu reden nicht gelernt. Was wird aber von uns, C. Aquillius, erwiedert? Geld fordert er. Wir läugnen, dafs man es fchuldig fei. Es werde gleich darüber entfchieden; wir wegern uns nicht. Was weiter [75]? Fürchtet er, dafs das Geld nach gefälletem Urtheile nicht bereit liege; fo empfange er für den Ausfall des Urtheils Sicherheit. Mit denfelben Worten, mit wel-

chen er von mir Sicherheit erhält, mit denselben leiste er, wie ich verlange, Sicherheit. Gleich kann die Sache entschieden sein, C. Aquillius. Gleich kannst du davon gehen, befreit von einer Beschwerde, die, beinahe möchte ich sagen, nicht geringer ist, als Quintius sie empfindet.

Was thun wir, Hortensius? Was sagen wir über diesen Vorschlag? Können wir einmal die Waffen niederlegen, und ohne Gefahr des Wohlstandes über die Geldsache streiten? Können wir so unsre Sache durchführen, dass wir eines verwandten Mannes bürgerliche Wohlfahrt ungekränkt lassen? Können wir die Rolle des Belangenden aufnehmen, des Anklägers aufgeben [76]? Nein, sagt er, ich will von dir Sicherheit empfangen, ich aber dir nicht
14 Sicherheit leisten. Wer entwirft denn für uns so billige Rechte? Wer bestimmt, dass, was billig gegen den Quintius, unbillig gegen den Nävius ist? Des Quintius Güter, sagt er, sind nach dem Edikt des Prätors besessen worden. Also, dass ich dies bekenne, verlangst du; dass, was wir als nie nach richterlichem Urtheil geschehen, behaupten, das grade, als wäre es geschehen, durch unser eigenes Urtheil bekräftigen? Kann nicht ein Mittel erdacht werden, C. Aquillius, dass zu dem Seinigen ein jeder, sobald als möglich, ohne jemandes Schande, üblen Ruf und Verderben, gelange? Wahrlich, wenn man ihm etwas schuldig wäre, so würde er es fordern, nicht lieber alle Gerichte gehalten wünschen, als das einzige, woraus dies alles entsteht [77]. Der Mann, der

während so vieler Jahre [78]) den Quintius nicht einmal gemahnt hat, obgleich er täglich zu rechten Gelegenheit hatte, der zu der Zeit, da er zuerst auf eine verkehrte Weise zu rechten anfing [79]), mit Aufschiebung der Termine die ganze Zeit hingebracht, der, nachdem er sogar zur Abwartung des Termins keine Bürgschaft verlangt [80]), ihn hinterlistiger Weise mit Gewalt von dem gemeinschaftlichen Landbesitze verstoſsen, der, obgleich er über die Sache zu rechten, ohne daſs sich jemand wegerte, Gelegenheit gehabt hatte, lieber der Beschimpfung wegen die Gewähr angeloben gewollt hat [81]), der, da er zu dem Gerichte aufgefordert wird, woher dies alles entstanden ist, den billigsten Vorschlag verwirft, gesteht, daſs er nicht Geld, sondern Leben und Blut fordert, sagt dieser nicht öffentlich folgendes: „Wenn man mir etwas schuldig wäre, so würde ich es fordern, und sogar schon lange es mir zu verschaffen gewuſst haben; ich würde nicht so viele Umstände, nicht ein so gehässiges Gericht, nicht so zahlreiche Beistände gebrauchen, wenn ich zu fordern hätte; entwinden muſs man dem Ungeneigten und wider Willen; was er nicht schuldig [82]), muſs man entreiſsen, auspressen; aus allen Glücksgütern muſs man den P. Quintius ausstoſsen; alle Mächtige, Beredte, Adliche zum Beistande herbeirufen, Gewalt gebrauchen gegen die Wahrheit, Drohungen ausstoſsen, Gefahren vorhalten, Schrecknisse entgegenstellen, damit er durch solche Mittel einmal besiegt und erschreckt, selbst nachgebe." Wahrlich alle diese Dinge scheinen mir,

wenn ich die Gegenkämpfenden ſehe, und jene Verſammlung dort [83]) betrachte, gegenwärtig zu ſein, und nahe bevorzuſtehen, und auf keine Weiſe vermeidlich. Wenn ich aber auf dich, C. Aquillius, Augen und Seele richte; ſo halte ich ſie, jemehr man Eifer und Anſtrengung anwendet, um ſo mehr für unbedeutend und unwirkſam. — Er war alſo nichts ſchuldig, wie du ſelbſt äuſserſt.

Wie, wenn er ſchuldig war? Hatteſt du ſogleich Grund, vom Prätor zu verlangen, daſs du ſeine Güter beſitzen dürfteſt? Ich meine, daſs dies weder recht iſt, noch jemanden nützt.

15 Was erklärt er nun? Er ſagt, daſs ihm der Termin nicht gehalten ſei. Ehe ich zeige, daſs dies nicht geſchehen, finde ich für gut, C. Aquillius, nach dem Verhältniſſe der Pflicht und nach der allgemein üblichen Sitte, die Sache ſelbſt, und zugleich die That des Sex. Nävius zu erwägen. Den Termin hatte nicht abgewartet, wie du ſagſt, der Mann, mit dem du Verſchwiegerung, Genoſſenſchaft, kurz alle Urſachen zum Wohlwollen und alte Verbindungen hatteſt. Ziemte es ſich, daſs du ſogleich zum Prätor gingeſt? War es billig, ſogleich zu verlangen, daſs du nach dem Edikt die Güter beſitzen dürfteſt? Zu dieſen äuſserſten und feindſeligſten Rechten nahmſt du ſo eilfertig deine Zuflucht, ohne dir für die Zukunft ein härteres und grauſameres Hülfsmittel aufzuſparen? Denn was kann einem Menſchen ſchimpflicheres, was einem Manne [84]) traurigeres oder empfindlicheres widerfahren, welche gröſsere Beſchim-

pfung kann ihm begegnen, welch gröſseres Unheil für ihn erdacht werden? Hat Geld jemanden das Glück genommen, oder jemandes Ungerechtigkeit entriſſen, gleichwohl findet er, ſolange ſein Ruf ungekränkt iſt, leicht Troſt in ſeinem ehrlichen Namen für die Dürftigkeit. Aber mancher, der entweder Schimpf erlitten, oder durch ein entehrendes Gericht verurtheilt worden, bleibt noch in dem Genuſs ſeiner Güter; fremde Unterſtützung (was ſo äuſserſt traurig iſt) erwartet er nicht; doch gewährt ihm in ſeinem Elende dies ihm gelaſſene Hülfs- und Troſtmittel Erleichterung [85]). Weſſen Güter aber verkauft wurden, dem nicht nur ſein anſehnliches Vermögen, ſondern auch was er zur Nahrung und Kleidung nothwendig bedarf, ſchimpflich vom Ausrufer feilgeboten wurde, der wird nicht nur aus der Zahl der Lebenden ausgeſtoſsen, ſondern, wenn es möglich iſt, noch tiefer als die Todten hinabverwieſen [86]). Denn ein rühmlicher Tod verherrlichet oft ein ſchimpfliches Leben; aber ein ſo ſchimpfliches Leben geſtattet nicht einmal zu einem rühmlichen Tode die Gelegenheit [87]). Wahrhaftig alſo, weſſen Güter nach dem Edikte beſeſſen werden, deſſen ganzer Ruf und ehrlicher Name wird zugleich mit den Gütern beſeſſen; einem Manne, deſſen Habe öffentlich in ſchriftlichen Anzeigen an den beſuchteſten Oertern ausgeboten wird, dem wird es nicht einmal [88]), den Tod zu dulden in der Stille und Verborgenheit, vergönnt; dem Manne, dem Verwalter für ſein Gut ernannt, und Verſteigerungsvorſteher beſtellt werden, die das Ge-

ſetz und die Bedingung ausſprechen, unter welcher er umkommen ſoll, dem Manne, deſſen Sachen die Stimme des Ausrufers anpreiſet und ſchätzet, dem wird im Leben und vor den eigenen Augen das traurigſte Leichenbegängniſs aufgeführt, wenn das anders für ein Leichenbegängniſs zu halten iſt, wozu nicht die Freunde, um die Beſtattung zu feiern, zuſammenkommen, ſondern die Güterkäufer, als Henker, um die Ueberreſte des Lebens zu zerreiſsen und unter
16 ſich zu theilen. Unſere Vorfahren daher haben, daſs dies nur ſelten der Fall ſei, gewollt, die Prätoren, daſs es mit Bedacht geſchehe, angeordnet. Gute Männer, wenn ſie auch öffentlich bevortheilt werden, wenn ſie auch zu rechten keine Gelegenheit haben, nehmen doch nur furchtſam und weilenden Schrittes zu dieſem Mittel ihre Zuflucht, durch Gewalt und Nothwendigkeit gezwungen, ungerne, nach vielen verabſäumten Terminen, oft getäuſcht und hintergangen. Denn ſie bedenken, was und wie viel es bedeute, des andern Güter feil zu bieten. Einen Bürger morden, will ſelbſt nach dem Rechte nicht einmal irgend ein Guter; denn er wünſcht, daſs man lieber erwähne, er habe, wiewohl er verderben konnte, geſchont, als wiewohl er ſchonen konnte, ins Verderben geſtürzt. Dies pflegen gegen Menſchen, die ihnen ganz fremd, ja ſogar [89]) ihre ärgſten Feinde ſind, redliche Männer zu thun, ſowohl des Rufes unter den Menſchen, als der gemeinen Menſchlichkeit wegen, damit, wenn ſie ſelbſt [90]) kein Unheil dem andern wiſſentlich zufügten, auch ihnen

rechtmäſsig kein Unheil widerfahren könne. — Den Termin verſäumte, wer? Ein Verwandter! Wenn auch das Vergehen, für ſich ſelbſt betrachtet, ſehr hart ſchiene; ſo würde doch die Scheuslichkeit deſſelben wegen der Verwandtſchaft gemildert werden. — Den Termin verſäumte, wer? Ein Genoſſe! Selbſt ein ſchwereres Vergehen müſsteſt du dem verzeihen, mit dem dich entweder der Wille vereinigte, oder das Schickſal verband. — Den Termin verſäumte, wer? Der, welcher dir immer zu allen Dienſten bereit war! Gegen einen Mann alſo, der einmal dies verſchuldete, daſs er dir nicht zu Dienſten bereit war, haſt du alle Geſchoſſe abgeſchnellt, welche man gegen diejenigen bereit hält, die oft treulos und hinterliſtig gehandelt haben. Beträfe die Sache zwei As deines Eigenthums [91]), Sex. Nävius, würdeſt du, wenn du bei der unbedeutenden Sache eine Hinterliſt fürchteteſt, nicht ſogleich an den C. Aquillius, oder einen der Rathpfleger dich gewandt haben [92])? Da es das Recht der Freundſchaft, der Genoſſenſchaft, der Verſchwiegerung betraf, da es dir, auf Pflicht und guten Ruf Rückſicht zu nehmen, geziemte, damals haſt du, ich ſage nicht den C. Aquillius oder den L. Lucullus [93]), ſondern nicht einmal dich ſelbſt befragt [94]), nicht einmal dieſe Worte zu dir ſelbſt geſprochen: [95])? „Es ſind zwei Stunden verfloſſen; Quintius hat den Termin nicht gehalten; was beginne ich?„ Hätteſt du wahrhaftig nur dieſe drei Worte mit dir geredet: „Was beginne ich?„ ſo würde ſich die Begierde und Hab-

fucht etwas gesänftiget haben; so hättest du der Vernunft und Ueberlegung einige Zeit gegönnt, dich selbst gesammelt; du würdest nicht in eine so schimpfliche Lage gerathen sein, dafs du vor so würdigen Männern bekennen müfstest, du habest zu derselben Stunde, da dir der Termin nicht gehalten wurde, den Entschlufs gefafst, den Wohlstand eines verwandten Mannes von Grund aus zu vernichten.

17 Statt deiner befrage ich jetzt diese Männer, nach der Zeit, und in einer fremden Sache, weil [96]) du in deiner eigenen Sache, da es Zeit war, sie zu befragen vergessen hast. Ich frage dich, C. Aquillius, L. Lucullus, P. Quintilius, M. Marcellus: „Den Termin hat mir nicht gehalten ein Genosse und Verwandter, mit dem ich enge Verbindungen von alten Zeiten her, eine Streitigkeit über eine Geldsache seit neulich habe. Verlange ich vom Prätor, dafs ich seine Güter besitzen dürfe, oder sende ich, da sein Haus, seine Frau, seine Kinder zu Rom sind, die Anzeige der Klage lieber in sein Haus?„ Was könnte euch hierüber gut scheinen? Wahrlich wenn ich eure gütige und einsichtsvolle Denkungsart richtig beurtheile, so ist mir nicht lange ungewifs, was ihr, um Rath gefragt, antworten werdet; zuerst, dafs man warte; dann, wenn er länger sich versteckt zu halten, und mit Ränken umzugehen schiene, die Freunde aufsuche; frage, wer Geschäftsverwalter sei; ins Haus die Anzeige für die Klage sende. Kaum kann ich sagen, wie viele Dinge man nach eurer Antwort vorher thun müsse, ehe man zu diesem äufsersten [97]) Mittel schreiten dürfe [98]).

Was ſagt Nävius hierzu? Er lacht natürlich unſrer Unvernunft, daſs wir in ſeinem Leben die Achtung für die ſtrenge Pflicht vermiſſen, von ihm verlangen, was gute Menſchen zu thun pflegen. „Was habe ich„, ſagt er, „mit jener ſtrengen Rechtſchaffenheit und Gewiſſenhaftigkeit zu thun? Bedenken„, ſagt er, „mögen ſolche Pflichten die redlichen Männer [99]; nicht was ich habe, ſondern durch welche Mittel ich es gefunden, muſs man fragen; von welchen Eltern ich abſtamme, und wie ich erzogen bin, muſs man ſich erinnern [100]). Ein altes Sprichwort ſagt: *aus einem witzelnden Schranzen könne viel leichter ein Reicher, als ein guter Hausvater werden.*„ Solche Dinge redet er, wenn er es auch durch Worte nicht wagt, durch die That gleichwohl öffentlich. Denn will er nach der Sitte redlicher Männer leben, ſo muſs er vieles lernen und verlernen, welches beides in ſeinem Alter ſchwer iſt.

„Ich habe kein Bedenken gehabt„, ſagt er, „da 18
der Termin verſäumt war, die Güter feil zu bieten.„ Schlecht gehandelt; aber weil du dir dies anmaſseſt, und dir bewilligt verlangſt, ſo wollen wir es bewilligen. Wie aber? wenn er den Termin nie verabſäumt hat? wenn dieſe ganze Sache von dir höchſt argliſtig und boshaft erdichtet iſt? wenn du überhaupt keinen Termin mit dem P. Quintius gehabt haſt? mit welchem Namen ſollen wir dich nennen? *Schamlos*? Aber wenn auch der Termin nicht abgewartet wäre, ſo würdeſt du doch durch dieſe For-

derung und Feilbietung der Güter als höchst schamlos erfunden. Boshaft? Du läugnest es nicht [101]). Arglistig? Aus dieser Benennung machst du dir eine Ehre und hältst sie für sehr rühmlich. Verwegen? habsüchtig? treulos? Das sind gemeine und verbrauchte Namen; die Sache aber ist neu und unerhört. Wie denn? Ich fürchte wahrlich, daſs ich entweder härtere Worte gebrauche, als die Natur leidet, oder unkräftigere, als die Sache verlangt. Du sagst, daſs der Termin versäumt sei. Es fragte dich gleich, als er nach Rom zurückkehrte, Quintius, an welchem Tage, nach deiner Aussage, der Termin bestimmt worden wäre. Du antwortetest sogleich: am 5ten Februar. Beim Weggehen denkt Quintius zurück, an welchem Tage er von Rom nach Gallien abgereist sei; er kehrt zu seinem Tagebuche zurück. Man findet den Tag der Abreise [102]). Wenn er am 5ten Februar sich zu Rom befand, so sagen wir nichts dagegen, daſs er dir einen Termin versprochen habe. Was? Wie kann man dies einsehen? Es reiste zugleich mit ihm L. Albius, ein vorzüglich geachteter Mann. Er wird ein Zeugniſs ablegen. Es gaben das Geleite [103]) die Freunde sowohl dem Albius, als dem Quintius. Auch diese werden ein Zeugniſs ablegen. Die Schrift des Quintius [104]), so viele Zeugen, die alle eine so triftige Ursache haben, es wissen zu können, keine einzige zu lügen, sollen mit dem verglichen werden, der deine Aussage unterstützt. Und in einer solchen Sache soll P. Quintius sich abmühen? Noch länger

ſoll in einer ſo groſsen Furcht und Gefahr der Unglückliche ſchweben? Stärker ſoll ihn der Anhang des Widerſachers ſchrecken, als die Gewiſſenhaftigkeit des Richters tröſten? Denn er kannte nie eine feine und geſchmackvolle Lebensart; er war von Natur finſter und zurückhaltend; nicht bei der Waſſeruhr [105]), nicht auf dem Marsfelde [106]), nicht bei den Gaſtmählern ſah man ihn; dahin ſtrebte er, die Freunde durch Ehrfurcht, das Vermögen durch Sparſamkeit zu behaupten; die alte Weiſe der Pflichterfüllung liebte er, deren Glanz ſich bei den gegenwärtigen Sitten gänzlich verloren hat. Aber wenn er bei einer gleichen Sache beſiegt ſchiene, ſo wäre er doch nicht wenig beklagenswerth; jetzt aber bei einer beſſern Sache verlangt er nicht einmal gleiches Recht zu haben; er will ja gerne ſich beſiegt ſehen, wenn er es nur nicht in dem Grade iſt, daſs er mit ſeinen Gütern, ſeinem Rufe und ſeinem ganzen bürgerlichen Wohle der Habſucht und Grauſamkeit des Sex. Nävius ausgeliefert werde.

Ich habe gezeigt, was ich zuerſt verſprach, C. 19
Aquillius, daſs kein Grund zur Forderung geweſen ſei, weil man weder Geld ſchuldig war, noch, wenn man es auch noch ſo ſehr ſchuldig war, man ſich doch nicht ſo vergangen hatte [107]), daſs man zu dieſem Mittel ſchreiten durfte. Bemerke jetzt, daſs auch nach dem Edikt des Prätors die Güter des P. Quintius auf keine Weiſe beſeſſen werden konnten. Lies das Edikt her: Der des Betrugs halber ſich verſteckt gehalten haben wird. Der

iſt Quintius nicht; es möchten denn die ſich verſteckt halten, die ihr Geſchäfft zu betreiben, nach Zurücklaſſung eines Stellvertreters, eine Reiſe machen. Der keinen Erben haben wird. Nicht einmal ein ſolcher iſt er. Der des Exils wegen das Vaterland verlaſſen hat. Auch dieſes kann man nicht ſagen. Der in ſeiner Abweſenheit keinen Vertheidiger gehabt haben wird. Selbſt dieſes nicht einmal [108]). Zu welcher Zeit meinſt du, Nävius, daſs Quintius in ſeiner Abweſenheit hätte vertheidigt werden müſſen, oder wie? Damals, als du die Güter zu beſitzen verlangteſt? Niemand war gegenwärtig. Denn niemand konnte muthmaſsen, daſs du es verlangen würdeſt, und es war nicht nöthig, daſs jemand das verwegerte, was der Prätor, nicht daſs es geſchehe, ſondern daſs es nach ſeinem Edikte geſchehe, befahl [109]). Wann wurde alſo dem Geſchäfftsträger zuerſt, den Abweſenden zu vertheidigen, Gelegenheit gegeben? Damals, als du die Güter feilboteſt [110])? Ja es war gegenwärtig, es duldete nicht, es riſs herab die Verſteigerungsanzeigen Sex. Alphenus. Der erſte pflichtmäſsige Schritt alſo wurde von dem Geſchäfftsträger mit groſser Aufmerkſamkeit beobachtet. Laſst uns nun ſehen, was weiter erfolgte. Einen von des P. Quintius Leuten ergreifſt du auf öffentlicher Straſse, du ſuchſt ihn wegzuführen. Alphenus duldet es nicht; mit Gewalt nimt er ihn dir; er läſst ihn in das Haus des Quintius zurückführen. Auch hier beweiſt ſich auf das deutlich-

ſte die Pflicht des gewiſſenhaften Geſchäfftsträgers. Du ſagſt, daſs Quintius dir ſchuldig ſei; der Geſchäfftsträger leugnet es. Du willſt Bürgſchaft; er verſpricht ſie. Du forderſt vor Gericht; er folgt. Du verlangſt eine gerichtliche Entſcheidung; er verwegert ſie nicht. Wie er anders den Abweſenden vertheidigen konnte, ſehe ich nicht ein.

Aber wer war Geſchäfftsträger? Ich glaube, ein ſchiffbrüchiger, dürftiger, ſtreitſüchtiger, ſchamloſer Menſch, der die tägliche Schmähung des reichen witzelnden Schranzen aushalten konnte. Nichts weniger. Ein reicher römiſcher Ritter, der ſein Vermögen wohl verwaltete, kurz der, dem Nävius, ſo oft er nach Gallien reiſte, die Beſorgung ſeiner Geſchäffte überlieſs.

Und du wagſt es, Sex. Nävius, zu läugnen, 20
daſs Quintius in ſeiner Abweſenheit vertheidigt worden, da ihn eben der Mann vertheidigt hat, der dich zu vertheidigen pflegte? Und da der Mann die richterliche Entſcheidung ſtatt des Quintius ſich hat gefallen laſſen, dem du, wenn du eine Reiſe machteſt, dein Vermögen und deinen Ruf zu empfehlen und anzuvertrauen pflegteſt: ſo unterſtehſt du dich, zu ſagen, daſs niemand geweſen iſt, der den Quintius vor Gericht vertheidigt hätte? „Ich verlangte, daſs man Sicherheit leiſtete„ [111]). Mit Unrecht verlangteſt du das. „So ward es dir befohlen„ [112]). Es verwegerte den Befehl Alphenus. „Ja, aber der Prätor erkannte ſo.„ Deshalb appellirte man an die Tribunen. „Hier faſſe ich dich;„ ſagt er, „das heiſst

nicht, ſich die richterliche Entſcheidung gefallen laſſen [113]), noch vor Gericht vertheidigen, wenn man Hülfe von den Tribunen ſucht.„ Daſs dies Hortenſius ſagen werde, glaube ich nicht, wenn ich die Klugheit bedenke, die er beſitzt. Wenn ich aber höre, daſs er es vorher geſagt habe, und die Sache ſelbſt betrachte; ſo ſehe ich nicht, was er ſonſt ſagen könne. Denn er geſteht, daſs die Verſteigerungsanzeigen Alphenus herabgeriſſen, daſs er einen Termin verſprochen, ſich nicht gewegert, die richterliche Unterſuchung nach den Worten ſelbſt anzunehmen, die Nävius vorſagte; als der Prätor Sicherheit zu leiſten befahl, es doch nur verwegert habe [114]) nach der Sitte und Gewohnheit, vermittelſt derjenigen Obrigkeit, die um Hülfe zu leiſten angeordnet iſt [115]). Entweder muſs dies nicht geſchehen ſein, oder C. Aquillius, ein ſo würdiger Mann, ein Geſchworner, muſs im Staate für Recht erklären, daſs, weſſen Geſchäfftsträger keine richterliche Unterſuchung verwegert [116]), die einer nach ſeinen Worten verlangt, weſſen Geſchäfftsträger von dem Ausſpruch des Prätors an [117]) die Tribunen zu appelliren gewagt hat, dieſer Mann nicht vertheidigt werde, dieſes Mannes Güter mit Recht beſeſſen werden können, daſs dieſem Unglücklichen, Abweſenden, der die Lage ſeiner Umſtände nicht kannte [118]), alle Mittel zu einem anſtändigen Leben, ſo ſehr als möglich, mit Schimpf und Schande entriſſen werden müſſen. Wenn dies niemanden glaublich ſein kann, ſo muſs dieſes wenigſtens allen glaublich ſein, daſs Quintius vor Ge-

richt in seiner Abwesenheit vertheidigt sei. Und wenn dies sich so verhält, so sind die Güter nicht nach dem Edikt besessen.

„Aber die Volkstribunen haben nicht einmal auf die Appellation gehört.„ Ich gestehe, daſs, wenn dem so ist, der Geschäfftsträger dem Dekret des Prätors gehorchen gemuſst habe. Wie aber? wenn M. Brutus [119]) öffentlich sagte, daſs er seine Einrede gebrauchen wolle, wenn Alphenus und Nävius unter sich nicht einig würden: scheint nicht die Appellation an die Tribunen statt gehabt zu haben, nicht um Verzug [120]), sondern um Hülfe zu verschaffen?

Was geschieht ferner? Alphenus, damit alle 21
einsehen möchten, daſs Quintius vor Gericht vertheidigt werde, damit kein ungünstiger Verdacht gegen seinen Diensteifer oder gegen des Quintius guten Ruf entstehen möchte, ladet mehrere rechtschaffene Männer zusammen; macht sie, vor den Ohren des Nävius, zu Zeugen, daſs er wegen des gemeinschaftlichen Pflichtverhältnisses, worin sie gegen einander ständen, ihn zuerst darum bitte, er möge keine zu gewaltsame Handlung gegen den abwesenden P. Quintius ohne Ursache zu unternehmen suchen. Sollte er aber feindselig und grausam auf seinem Sinne zu streiten bestehen, so sei er bereit, durch jedes rechtmäſsige und anständige Mittel zu vertheidigen, daſs man ihm nicht schuldig sei, was er verlange; so lasse er sich das Gericht, wie er es haben wolle [121]), gefallen. Die über diese Sache und diesen Vorschlag aufgenommene Zeugenaussage

besiegeln mehrere rechtschaffene Männer. Die Sache kann nicht zweifelhaft sein. Ohne dass von allen Sachen etwas verletzt und feilgeboten wird, ohne dass die Güter in fremden Besitz kommen, verspricht Alphenus dem Nävius, dass Quintius sich stellen soll. Es erscheint im Termine Quintius. Die Sache ruht im Streite, durch des Nävius Schikanen, zwei Jahre, bis man ein Mittel gefunden hat, von der üblichen Gewohnheit abzugehen, und in dieses einzige Gericht die ganze Verhandlung einzuschliessen.

Welche Pflicht, C. Aquillius, des Geschäffsträgers kann man anführen, die Alphenus verabsäumt zu haben schiene? Was bringt man vor, um zu behaupten [122]), dass P. Quintius in seiner Abwesenheit nicht vertheidiget sei? Etwa das, was Hortensius, weil er es neulich sich verlauten liess, und weil Nävius dies immer schreit, glaube ich, sagen wird? Der Kampf zwischen dem Nävius und Alphenus wäre nicht gleich gewesen, zu jener Zeit, da die bekannten Männer [123]) obherrschten. Wenn ich dies eingestehen will, so werden sie, glaube ich, einräumen [124]), dass P. Quintius einen Geschäfftsträger gehabt habe; dass dieser aber von der Parthei begünstigt worden sei. Mir indessen ist, um meine Sache durchzusetzen, genug, dass ein Geschäfftsträger da gewesen ist, mit welchem Nävius sein Recht versuchen konnte. Wie er gesinnt gewesen, wenn er anders den Abwesenden nach dem Recht und durch die Obrigkeit vertheidigte, geht, glaube ich, die Sache nichts an. „Ja„ [125]), sagt der

Gegner, „er gehörte zur andern Parthei.„ Wie ſollte er nicht? Er, der bei dir erzogen war, den du von Kindheit auf ſo unterrichtet hatteſt, daſs er durch keinen Adlichen, nicht einmal durch einen adlichen Gladiator ſich ſchrecken lieſs [126]. Was du auf das eifrigſte gewünſcht haſt, eben das wünſchte Alphenus. Hierin hatteſt du mit ihm einen gleichen Wetteifer. „Er war des Brutus vertrauter Freund;„ ſagt er, „deshalb gebrauchte dieſer ſeine Einrede.„ Du warſt dagegen des Burrienus Freund, der Ungerechtes erkannte, kurz aller derjenigen, die damals durch Gewalt und Frevel das meiſte vermochten, und was ſie vermochten, auch wagten. Gönnteſt du allen den Männern den Sieg, die jetzt, daſs du ſiegeſt, ſich ſo viele Mühe geben? Wage du es zu behaupten, nicht öffentlich, ſondern nur gegen die Männer ſelbſt, die du zu deinem Beiſtande eingeladen haſt! Wiewohl ich die Sache nicht durch Erwähnung aufzufriſchen wünſche, deren Andenken gänzlich, glaube ich, mit der Wurzel aus dem Herzen weggeſchafft und vertilgt werden muſs [127]. Nur dies 22
Eine ſage ich: wenn wegen Partheiliebe Alphenus mächtig war, ſo war vor allen mächtig Nävius; wenn auf Gunſt vertrauend, etwas Unbilliges Alphenus forderte, ſo war viel unbilliger, was Nävius erlangte. Denn zwiſchen eurer Partheiliebe war, glaube ich, kein Unterſchied. An natürlichem Scharfſinn, Witz [128] und Verſchlagenheit haſt du unſtreitig den Vorzug gehabt. Um anderes zu übergehen, folgendes iſt genug: Alphenus hat ſich mit

ſtenen und derer wegen ins Verderben geſtürzt, die er liebte, du, nachdem diejenigen, welche deine Freunde waren, nicht ſiegen konnten, haſt dafür geſorgt, daſs diejenigen dir Freunde wurden, welche ſiegten.

Wenn du damals kein gleiches Recht mit dem Alphenus gehabt zu haben glaubſt, weil er doch jemanden gegen dich zu Hülfe rufen konnte, weil doch eine Obrigkeit gefunden wurde, vor welcher Alphenus ſeine Sache behaupten konnte: was ſoll man gegenwärtig von Quintius ſagen! für den weder eine billige Obrigkeit bisher gefunden, noch ein übliches Gericht angeſtellt worden, nicht ein Vorſchlag, nicht eine Angelobung, nicht endlich irgend eine Forderung je ſtatt gehabt hat, die, ich ſage nicht, billig wäre, ſondern von welcher man vor dieſer Zeit nur einmal reden gehört hätte. — Ueber die Geldſache wünſche ich zu ſtreiten. „Es iſt nicht erlaubt!„ Aber ſie betrifft ja den Streit. „Das geht mich nichts an; du muſst deine bürgerliche Ehre vertheidigen.„ So klage an, wenn es ſo ſein muſs! „Nein,„ ſagt er, „nicht eher, als bis du zuvor, nach neuer Weiſe [129]), zuerſt dich vertheidigt haſt. Reden ſollſt du unter Zwang; voraus beſtimmt werden ſollen die Stunden nach unſrer Willkühr; der Richter ſelbſt ſoll beſchränkt werden [130]). Was nun [131])? Du ſollteſt einen Schutzredner finden, einen Mann von altem Dienſteifer, der unſern Glanz und Anhang vernachläſſigte? Für mich wird kämpfen L. Philippus [132]),

durch Beredſamkeit, Achtungswürdigkeit, Ehre blühend in unſerm Staate; reden wird Hortenſius, ausgezeichnet durch Rednertalent, Adel, Ruf; als Beiſtände werden gegenwärtig ſein die angeſehenſten, mächtigſten Männer, vor deren zahlreicher Menge und Verſammlung nicht nur P. Quintius, der über ſeine bürgerliche Wohlfahrt den Kampf beſteht, ſondern jeder, der auſser Gefahr iſt, Schauder empfinden ſoll.„ Dies iſt ein unbilliger Kampf, nicht jener, in welchem du gegen den Alphenus leichte Truppen gebrauchteſt [133]), unſerm Quintius nicht einmal, dir gegenüber zu ſtehen, einen Platz vergönnt haſt. Du muſst alſo zeigen, daſs Alphenus nicht geſagt, er ſei Geſchäfftsträger; nicht die Verſteigerungsanzeigen herabgeriſſen, das Gericht nicht habe ſich gefallen laſſen, oder, wenn dieſes ſo geſchehen iſt, zugeben, daſs du nach dem Edikt die Güter des P. Quintius nicht beſeſſen habeſt.

Denn haſt du nach dem Edikt die Güter be- 25
ſeſſen, ſo frage ich, warum ſie nicht verkauft ſind, warum die übrigen Bürgen [134]) und Gläubiger ſich nicht verſammelt haben. Gab es niemanden, dem Quintius ſchuldig war? Es gab, ja es gab mehrere, weil Cajus, der Bruder, einige Schuld hinterlaſſen hatte. Wie denn? Es waren Männer, die alle mit dem Quintius nicht die mindeſte Verbindung hatten; und man war ihnen ſchuldig; und doch ward keiner ſo ausgezeichnet ſchamlos erfunden, daſs er den Ruf des abweſenden P. Quin-

tius zu kränken wagte. Nur Einen gab es, einen Verwandten, einen Genoſſen, einen Angehörigen, den Sex. Nävius, der, wiewohl er ſelbſt noch dazu [135]) ſchuldig war, gleichſam als wäre eine herrliche Belohnung des Frevels ausgeboten worden, auf das eifrigſte ſtrebte, ſeinen, durch ihn gemiſshandelten und geſtürzten, Verwandten nicht nur der ehrlich erworbenen Güter, ſondern ſelbſt des gemeinſchaftlichen Lichtes zu berauben. Wo waren die übrigen Gläubiger? endlich in der gegenwärtigen Zeit, wo ſind ſie? Wer ſagt, daſs Quintius ſich aus Argliſt verſteckt gehalten habe? Wer läugnet, daſs er in ſeiner Abweſenheit vertheidigt worden ſei? Niemand findet ſich. Aber dagegen ſind alle, mit denen er in Rechnung entweder ſteht oder geſtanden hat, gegenwärtig, vertheidigen; daſs man ſeiner bei vielen Gelegenheiten erkannten Glaubwürdigkeit wegen der Treuloſigkeit des Sex. Nävius weniger vertrauen möge [136]), ſorgen ſie. Für einen ſolchen Prozeſs hätteſt du Zeugen geben ſollen, aus der Zahl derjenigen, die folgendes ſagten: „Er hat mir den Termin nicht gehalten, er hat mich hintergangen; von mir hat er wegen einer Schuld, die er abgeläugnet hatte, Friſt verlangt [137]); ich habe mein Recht nicht verſuchen können; er hat ſich verſteckt gehalten, keinen Geſchäfftsträger zurückgelaſſen.„ Von dieſen Dingen wird nichts geſagt. Man ſucht Zeugen herbeizuſchaffen, die ſolches ſagen ſollen. Aber, ich meine, wir werden ſehen,

wenn ſie ihr Zeugniſs geſagt haben werden. Doch dies Eine werde von ihnen bedacht, daſs, ſo wichtig ſie auch ſein mögen, ſie nur, wenn ſie die Wahrheit behaupten wollen, ihre Wichtigkeit behaupten können; wenn ſie jene vernachläſſigen [138], ſie ſo leichten Gewichtes ſind, daſs alle einſehen, nicht die Lüge aufrecht zu erhalten, ſondern die Wahrheit zu erweiſen, ſei das Anſehen förderlich.

Ich [139]) frage zweierlei: erſtlich, aus welchem 24
Grunde Nävius das unternommene Geſchäfft nicht zu Ende gebracht, das heiſst, warum er die Güter, die er nach dem Edikt beſaſs, nicht verkauft hat; zweitens, warum von ſo vielen andern Gläubigern niemand dieſen Maaſsregeln beigetreten iſt. Du muſst alſo nothwendig geſtehen, theils daſs von dieſen keiner ſo verwegen geweſen iſt, theils daſs du ſelbſt das ſo ſchändliche Unternehmen nicht durchſetzen und beendigen gekonnt habeſt. Wie? wenn du ſelbſt, Sex. Nävius, erklärt haſt, daſs die Güter des P. Quintius nach dem Edikte nicht beſeſſen ſind? Ich meine, dein Zeugniſs, welches bei einer fremden Sache von geringer Wichtigkeit ſein dürfte, muſs in deiner eigenen, weil es gegen dich iſt, von groſser Wichtigkeit ſein. Du erſtandeſt die Güter des Sex. Alphenus, da der Diktator L. Sulla [140]) ſie verkaufte. Du haſt dir bei ſeinen Gütern den Quintius zum Genoſſen gemacht. Mehreres ſage ich nicht. Mit dem Manne gingſt du eine freiwillige Genoſſenſchaft ein, der dich in der ererbten Genoſſenſchaft hintergangen hatte? Und den Mann achteteſt du nach

eignem Urtheil des Vertrauens würdig, den du beraubt des Rufes und alles Wohlſtandes glaubteſt?

Ich hatte wahrlich, C. Aquillius, wenig Vertrauen, daſs ich ſichern und entſchloſſenen Muth genug hätte, bei dieſer Verhandlung meinen Stand zu behaupten. Ich dachte, daſs, wenn gegen mich reden Hortenſius, und aufmerkſam zuhören würde Philippus, ich bei vielen Gelegenheiten aus Furcht ausgleiten würde. Ich ſagte dem hier gegenwärtigen Q. Roſcius, deſſen Schweſter an den P. Quintius verheirathet iſt, da er mich bat und dringend erſuchte, daſs ich ſeinen Verwandten vertheidigen möchte, es ſei mir ſehr ſchwer, gegen ſo groſse Redner nicht nur eine ſo wichtige Sache bis ans Ende zu verhandeln, ſondern überhaupt nur ein Wort vorzubringen, den Verſuch zu machen. Da er dringender mir zuſetzte, äuſserte ich dem Manne, vermöge meiner Freundſchaft, vertraulich: mir ſcheine eine ſchamloſe Stirne zu haben der Mann, der in ſeiner Gegenwart im Gebährdenſpiele ſich zu verſuchen wagte; diejenigen aber, welche mit ihm wetteiferten, ſelbſt das Schickliche und Liebliche, was man etwa vorher bei ihnen zu finden geglaubt [141]), zu verlieren; daſs mir etwas ähnliches begegnen möchte, wenn ich gegen einen ſo groſsen Künſtler reden würde, beſorgte ich ſehr.

25 Roſcius ſagte mir damals viel anderes, um mir Muth zu machen, und wahrlich, wenn er auch nichts geſagt hätte, ſo würde er ſelbſt durch die ſchweigende Dienſtfertigkeit und Theilnahme, die er für ſeinen

Verwandten hatte, jeden gerührt haben. (Denn er ist nicht nur ein solcher Künstler, daſs er es allein zu verdienen scheint, auf der Bühne gesehen zu werden, sondern auch ein solcher Mann, daſs er es allein zu verdienen scheint, sie nicht zu betreten [142].) „Aber gleichwohl wie?„ sagte er, „wenn du eine solche Sache hast, daſs du nur deutlich zu machen brauchst, niemand könne in zwei, höchstens drei Tagen 700000 Schritte gehen: würdest du denn noch besorgen, daſs du dies gegen den Hortensius nicht behaupten könnest?„ Keinesweges, sagte ich. „Aber was geht das die Sache an?„ „Allerdings„ [143], sagte er, „davon hängt die Sache ab.„ Wie? Er erzählt mir eine solche Sache, und zugleich eine solche Handlung des Sex. Nävius, die, wenn sie allein angeführt würde, hinlänglich sein müſste. Und hierauf bitte ich dich, C. Aquillius, und euch, die ihr als Rathpfleger zugegen seid, sorgfältig zu merken. Ihr werdet wahrlich einsehen, daſs auf jener Seite von Anfange an die Habsucht gekämpft, und die Verwegenheit; auf unsrer Seite die Wahrheit und Schamhaftigkeit, so lange sie gekonnt, Widerstand geleistet habe.

Die Güter verlangst du nach dem Edikt besitzen zu dürfen. An welchem Tage? (Dich selbst, Nävius, wünsche ich zu hören; ich wünsche die unerhörte That aus dem Munde des Mannes selbst, der sie begangen, zu erweisen.) Sage, Nävius, den Tag! „Den 20sten Februar!„ [144]) Gut! Wie weit ist es von hier nach eurer gallischen Waldtrift? (Nävius,

dich frage ich!) „700000 Schritt.„ Schön! Von der Waldtrift wird herabgeworfen Quintius, an welchem Tage? Können wir auch dies von dir vernehmen? — Was schweigst du? Zeige an, sage ich, den Tag! Er schämt sich, es zu sagen. Ich merke es; aber zu spät und vergebens schämt er sich. Er wird von der Waldtrift herabgeworfen, C. Aquillius, den 23sten Februar. In zwei Tagen nachher, oder gesetzt auch, daſs gleich einer aus dem Gerichte fortgerennt ist, in nicht ganzen drei Tagen, werden 700000 Schritte vollendet! O eine unglaubliche Sache! o eine unbedachtsame Habsucht! o ein flüchtiger Bote! Die Diener und Trabanten des Sex. Nävius kommen von Rom über die Alpen nach den Segusianern [145]) in zwei Tagen! O ein glücklicher Mann, der solche Boten oder vielmehr Pegasus [146]) hat!

26 Hier muſs ich, wenn auch alle Crassus mit den Antoniern [147]) aufstehen, wenn du auch, L. Philippus, der du unter jenen blühetest, in dieser Sache mit dem Hortensius als Redner auftreten willst, doch den Sieg davon tragen. Denn nicht alles, wie ihr glaubt, ist von Beredsamkeit abhängig. Es giebt doch eine Wahrheit, die so einleuchtend ist, daſs nichts sie schwächen kann. Hast du etwa, ehe du verlangtest, daſs du die Güter besitzen dürftest, Leute abgesandt, die dafür sorgen sollten, daſs der Eigenthümer von seinem Grundstücke durch das eigene Gesinde [148]) mit Gewalt herabgeworfen würde? Eins von beiden wähle [149]); das eine ist unglaublich,

das andere ruchlos, und vor dieser That unerhört. Sieben hundert tausend Schritte sollen in zwei Tagen durchlaufen sein! — Sage! — Du läugnest? — Du hast also früher Leute abgesandt. So wünsche ich es lieber. Denn sagtest du das erstere, so würdest du schamlos zu lügen scheinen; da du das letztere bekennst, so giebst du zu, begangen zu haben, was du nicht einmal durch eine Lüge verheimlichen kannst.

Diesen Anschlag, einen so habsüchtigen, so dreisten, so verwegenen, sollen Aquillius und so würdige Männer billigen? Was hat dieser Unsinn, was diese Eilfertigkeit, dies so unzeitige Treiben zu bedeuten? Nicht Gewaltthätigkeit? nicht Frevel? nicht Büberei? kurz nicht alles eher, als Recht, als Pflicht, als Schamhaftigkeit? Du sendest ohne Befehl des Prätors. In welcher Absicht? Du wusstest, daſs er den Befehl geben würde [150]). Wie? wenn er den Befehl gegeben hatte, konntest du dann nicht senden? — Du wolltest den Besitz verlangen. Wann? Nach dreiſsig Tagen [151]). Nemlich, wenn dich nichts hinderte, wenn derselbe Wille bei dir fortdauerte, wenn du gesund warst, endlich, wenn du lebtest. — Der Prätor würde befohlen haben. — Ich meine, wenn er wollte, wenn er gesund war, wenn er Recht sprach, wenn niemand sich wegerte [152]), nach seinem Dekrete Sicherheit zu leisten [153]) und die richterliche Untersuchung sich gefallen zu lassen. Denn, bei den unsterblichen Göttern! wenn Alphenus, der Geschäfftsträger des P. Quintius, dir damals hätte Sicherheit leisten und die richterliche

Unterſuchung annehmen [154]), kurz alles, was du verlangteſt, thun wollen: was würdeſt du begonnen haben? Würdeſt du den zurückgerufen haben, den du nach Gallien geſandt hatteſt? Aber Quintius würde ja ſchon aus ſeinem Grundſtücke vertrieben, ſchon aus ſeinem Hauſe jählings herausgeworfen, ſchon (welches das unwürdigſte iſt) durch die Hände ſeiner eigenen Sklaven, auf deine Anzeige und deinen Befehl, gemiſshandelt worden ſein. Du hätteſt das verbeſſert (nicht wahr?) in der Folge. Von jemandes Lebenswandel wagſt du zu reden, da du zugeben muſst, daſs du von Begierde und Habſucht ſo blind geweſen biſt, daſs du, obgleich du nicht wuſsteſt, was in der Folge ſich ereignen würde, (es konnte aber vieles vorfallen), die Hoffnung für die gegenwärtige Schandthat auf den ungewiſſen Erfolg der übrigen Zeit gründeteſt? Und dies rede ich ſo, als wenn du zu jener Zeit ſelbſt, da der Prätor befahl, daſs du nach dem Edikt die Güter beſitzen dürfteſt, wenn du nach dem Beſitz geſandt, den P. Quintius aus dem Beſitz hätteſt vertreiben können oder dürfen [155])?

27 Alles, C. Aquillius, iſt von der Art, daſs jeder einſehen kann, daſs in dieſer Sache die Schamloſigkeit und Gunſt mit der Hülfloſigkeit und Wahrheit kämpfe [156]). Wie hat der Prätor dir den Beſitz eingeräumt? Ich meine, nach dem Edikt. Nach welchen Worten iſt die Gewähr angelobt? Wenn nach dem Edikt des Prätors die Güter des P. Quintius beſeſſen ſind [157]). Laſst uns auf das Edikt zurückkehren. Wie beſiehlt es zu

besitzen? Ist es zweifelhaft, C. Aquillius, dass, wenn er die Güter ganz anders besessen, als der Prätor im Edikt bestimmt, er sie nicht nach dem Edikt besessen hat, und ich den Prozess gewonnen habe? Durchaus nicht, glaube ich. Lasst uns das Edikt untersuchen. Die nach meinem Edikt in den Besitz gekommen sind. Von dir redet er, Nävius, wie du glaubst; denn du sagst, dass du nach dem Edikt darein gekommen bist; dir bestimmt er, was du thun sollst; dich unterrichtet er, dir ertheilt er Vorschriften. Diese sollen, bestimme ich, so im Besitze sein. — Wie? Was sie daselbst sicher bewahren können, sollen sie daselbst sicher bewahren. Was sie nicht können, sollen sie wegnehmen und wegführen dürfen. Was weiter? Den Eigenthümer, sagt er, wider seinen Willen auszustossen, verordne ich nicht. Den selbst, der, um zu betrügen, sich versteckt hält, den selbst, den niemand vor Gericht vertheidigt, den selbst, der mit allen seinen Gläubigern hinterlistig umgeht, will er nicht wider Willen von dem Landgute verstossen wissen. Dir, als du zur Besitznahme abreistest, ruft der Prätor selbst öffentlich zu: So besitze, dass mit dir zugleich den Besitz Quintius theilt, so besitze, dass dem Quintius keine Gewalt zugefügt werde [158]). Was? Wie beobachtest du dieses? Ich übergehe, zu sagen, dass er ein solcher ist, der sich nicht versteckt gehalten, der zu Rom Haus, Frau, Kinder, einen Geschäfftsträger hatte, ein solcher, der dir den Ter-

min nicht verſäumt hatte; dies alles übergehe ich; nur jenes ſage ich, daſs der Eigenthümer vom Gute vertrieben; daſs dem Eigenthümer von ſeinem Geſinde vor ſeinen Hauslaren Hand angelegt ſei. Dies ſage ich [159].

(Hier fehlt einiges.)

28 ... Daſs Nävius nicht einmal den Quintius gemahnt habe, wiewohl er in ſeiner Nähe war, und er täglich ſein Recht verſuchen konnte; zweitens weil er alle auch noch ſo ſchwierige Gerichte, ſo viel Haſs ſie ihm ſelber, ſo viel Gefahr ſie auch dem P. Quintius veranlaſsten, lieber gehalten wünſchte, als jenes Gericht über die Geldſache, welches an Einem Tage beendigt werden konnte, woraus nach ſeinem eigenen Geſtändniſs dies alles entſtanden und abgeleitet iſt. Was dieſen Punkt betrifft, ſo habe ich ihm den Antrag gemacht, daſs, wenn er des Geldes wegen die Klage anſtellen wollte, P. Quintius für den Ausfall der richterlichen Entſcheidung Sicherheit leiſten wolle, wenn ihm anders ſelbſt, im Fall der Klage, ein gleicher Vortheil zu gute käme [160].

Ich habe gezeigt, wie viel vorher hätte geſchehen müſſen, ehe man eines verwandten Mannes Güter zu beſitzen verlangen dürfte, vorzüglich da zu Rom ſeine Frau, ſeine Kinder waren, und ein Geſchäfftsträger, der beide gleich nahe anging. Ich habe bewieſen, daſs, wiewohl er ſagt, ihm ſei ein Termin verſäumt worden [161], überhaupt kein Termin geweſen ſei; daſs er an dem Tage, an welchem ihm ein Termin verſprochen ſein ſoll, nicht einmal zu

Rom gewesen sei, habe ich durch Zeugen darzuthun versprochen, die sowohl es wissen mussten, als auch keine Ursache zur Lüge hatten. Dass man aber nach dem Edikt die Güter nicht in Besitz nehmen konnte, habe ich erhärtet, weil man von ihm nicht sagen durfte, weder dass er, um zu betrügen, sich versteckt gehalten [162]), noch dass er des Exils wegen das Vaterland verlassen habe. Dagegen habe ich zu erweisen mich bemüht, dass er ausführlich vertheidigt worden sei, nicht von einem fremden Manne, noch von einem Rechtsverdreher und Schamlosen, sondern von einem römischen Ritter, einem Verwandten und Angehörigen, den Sex. Nävius selbst vorher als Geschäfftsträger zurückzulassen pflegte, und dass er, wenn er gleich die Tribunen zum Beistande rief, doch deshalb um nichts weniger die richterliche Untersuchung [163]) sich gefallen zu lassen, bereit gewesen sei; dass nicht die Macht des Geschäfftsträgers dem Nävius das Recht geraubt habe; dass dagegen dieser damals nur durch seine Macht Sieger geworden sei, und uns jetzt kaum frei aufathmen lasse.

Ich habe gefragt, aus welchem Grunde die Güter nicht verkauft wären, da sie nach dem Edikt besessen sein sollen. Zweitens habe ich auch jenes erforscht, wie es gekommen, dass von so vielen Gläubigern niemand weder damals dasselbe gethan hat, noch jetzt als Gegner auftritt, und alle für den P. Quintius kämpfen, besonders da in einem solchen Gericht die Zeugnisse der Gläubiger für sehr wichtig gehalten werden. Weiter habe ich das Zeugniss des 29

Gegners gebraucht, der sich den neulich zum Genossen gewählt hat, der, wie er jetzt geglaubt wissen möchte, damals, nach seinem Beweis, nicht einmal unter der Anzahl der Lebenden gewesen ist [164]. Ferner habe ich jene unglaubliche Geschwindigkeit, oder vielmehr Verwegenheit angeführt; ich habe erhärtet, dafs man entweder in zwei Tagen 700000 Schritt durchlaufen sein, oder dafs Sex. Nävius mehrere Tage vorher seine Leute zur Besitznahme abgeschickt haben mufs, ehe er verlangte [165], dafs er die Güter besitzen dürfe. Hierauf habe ich das Edikt hergelesen, welches deutlich den Eigenthümer aus dem Landgute zu verstofsen nicht gestattet, wodurch aufser Zweifel gesetzt ist, dafs Nävius nach dem Edikt die Güter nicht besessen habe, da er gesteht, dafs Quintius mit Gewalt von dem Landgute verstofsen sei. Dafs überhaupt [166] aber die Güter nicht besessen seien, habe ich gezeigt, weil der Güterbesitz nicht einen Theil, sondern alle Sachen insgesammt betrifft, welche man inne haben und besitzen kann. Ich habe gesagt, dafs zu Rom ein Haus des Quintius gewesen sei, wohin Nävius nicht einmal den Gedanken gerichtet habe, mehrere Sklaven, von denen dieser niemanden im Besitz gehabt, nicht einmal berührt hat, dafs nur ein einziger gewesen, den er zu berühren versucht, dafs er daran verhindert worden, sich ruhig verhalten habe. Ihr habt vernommen, dafs in Gallien selbst die eigenen Güter des Quintius Sex. Nävius sich nicht angemafst habe, dafs endlich aus der Waldtrift selbst, welche er, nachdem er den

Genoſſen mit Gewalt daraus vertrieben, in Beſitz gehabt hat, doch nicht alle eigenthümliche Sklaven des Quintius verjagt worden ſind. Hieraus [167]), und aus den übrigen Reden, Handlungen und Gedanken des Sex. Nävius kann jeder einſehen, daſs er nichts anders bezweckt habe, und jetzt bezwecke, als durch Gewalt, Ungerechtigkeit, durch die Unbilligkeit des Gerichtes, das ganze Landſtück, welches gemeinſchaftliches Gut iſt, zu ſeinem Eigenthume zu machen.

Jetzt, nachdem die Rechtsvertheidigung been- 30
digt, ſcheint die Sache ſelbſt und die Gröſse der Gefahr, C. Aquillius, den P. Quintius zu zwingen, daſs er dich und diejenigen, die dich mit Rath unterſtützen [168]), bitte und beſchwöre, bei ſeinem Alter und verlaſſenen Zuſtande [169]), um nichts anders, als daſs ihr der natürlichen Güte eures Charakters folgen möget, daſs, da die Wahrheit für den Quintius kämpft, mehr ſeine Hülfloſigkeit vermöge zum Mitleiden, als des Nävius Macht zur Grauſamkeit. Seit dem Tage, da wir vor deinem Richterſtuhl erſchienen, ſeit dieſem Tage haben wir der Gegner Drohungen, die uns vorher Schrecken einflöſsten, wenig zu achten angefangen. Wenn Sache mit Sache eiferte, ſo dachten wir die unſrige ſehr leicht jedem billigungswürdig zu machen. Weil Lebenswandel mit Lebenswandel den Kampf beſtehen ſollte, ſo haben wir um ſo mehr dich als Richter zu bedürfen geglaubt. Denn dies iſt die Sache, die jetzt entſchieden werden ſoll [170]), ob gegen Ueppigkeit und freie Le-

bensart bäurifche und gefchmacklofe Sparfamkeit fich vertheidigen kann, oder ob fie entftellt und alles Schmuckes beraubt, nackend der Begierde und Frechheit ausgeliefert werden foll [171]). Es vergleicht fich nicht mit dir an Gunft P. Quintius, Sex. Nävius, nicht durch Macht, nicht durch Hülfsmittel wetteifert er. Alle deine Künfte, wodurch du grofs bift, gönnt er dir. Er gefteht, dafs er nicht fchön reden, dafs er nicht nach Wunfch [172]) fprechen, nicht von der gedemüthigten Freundfchaft überlaufen, und zu einer andern blühenden hinflattern, nicht mit verfchwenderifchem Aufwand leben, nicht prächtig und glänzend ein Gaftmahl ausfchmücken, nicht ein Haus halten könne, das verfchloffen ift der Schamhaftigkeit und Lauterkeit, das offen fteht und fogar ausgeboten ift den Begierden und den Wollüften; er gefteht dagegen, dafs er Pflicht, Ehrlichkeit, Fleifs, überhaupt ein gefchmacklofes und nüchternes Leben immer geliebt habe. Dafs jene Lebensart mehr gelte, und fehr viel nach den jetzigen Sitten vermöge, fühlt er. Aber gleichwohl foll fie es doch nicht in dem Grade, dafs über das Leben und die Glücksgüter des redlichften Menfchen diejenigen herrfchen, die, ohne auf die Grundfätze guter Männer zu achten, das Gewerbe und den Aufwand eines Gallonius [173]) lieber nachahmen wollen, und fogar, was jener nicht that, ein verwegenes und treulofes Leben führen [174]). Wenn leben darf derjenige, dem Sex. Nävius es nicht geftattet; wenn für einen ehrlichen Mann ein Platz ift im Staate, auch wider den Willen des Nä-

vius, wenn es dem P. Quintius aufzuathmen vergönnt ist gegen den Wink und die Obmacht des Nävius; wenn er den Wohlstand, den er durch ein schamhaftes Leben sich erwarb, gegen die Frechheit, durch dich vertheidigt, behaupten kann: so ist Hoffnung, dass dieser Elende und Unglückliche doch einmal [175]) zur Ruhe gelangen könne. Wenn aber Nävius das vermögen wird, was ihm beliebt, und ihm belieben wird, was nicht erlaubt ist: was sollen wir beginnen? welchen Gott zu Hülfe rufen? wessen Mannes Schutz anflehen? kurz, welche entsprechende Klage und Trauer können wir finden in einer so jammervollen Lage?

Traurig ist es, verstossen zu werden aus allen 31
Glücksgütern; trauriger ist es, mit Unrecht. Bitter ist es, von jemanden überlistet werden; bitterer, von einem Verwandten. Kummervoll ist es, aus seinen Gütern vertrieben werden; kummervoller, mit Schimpf. Hart ist es, von einem braven und rechtschaffenen Manne gemordet werden; härter von dem, dessen Stimme im Ausrufergewerbe für den Gewinnst sich feilbot [176]). Unwürdig ist es, von einem Gleichen besiegt werden oder von einem Höhern; unwürdiger, von einem Geringern und Niedrigern. Jammervoll ist es, einem andern ausgeliefert werden; jammervoller, einem Feinde. Schrecklich ist es, sein ganzes bürgerliches Wohl vertheidigen, schrecklicher, es zuerst vertheidigen. Nach allen Hülfsmitteln hat sich Quintius umgeschaut [177]), alle versucht, C. Aquillius, nicht nur keinen Prätor, der ihm Recht

gewährte, hat er finden können [178]), ja nicht einmal einen, von dem er es nach feinem Gutdünken verlangen durfte [179]), nicht einmal Freunde des Sex. Nävius, vor deren Füfsen er oft und lange niedergeftreckt lag, fie befchwörend bei den unfterblichen Göttern, dafs fie entweder mit ihm den Rechtsftreit führen, oder Kränkung ohne Schimpf ihm zufügen möchten. Endlich felbft feines Feindes ftolzem Antlitze hat er fich genaht, felbft des Sex. Nävius Hand hat er unter Thränen ergriffen, fie, die der Verwandten Güter feil zu bieten geübt ift; befchworen hat er ihn bei feines verftorbenen Bruders Afche, bei dem Namen der Verwandfchaft, bei feiner Gattinn und feinen Kindern, denen niemand näher, als P. Quintius ift, dafs er doch einmal Mitleiden fühlen [180]), dafs er doch einige Rückficht, wenn nicht auf die Verwandfchaft, doch auf fein Alter, wenn nicht auf den Menfchen, doch auf die Menfchlichkeit nehmen, dafs er mit ihm, ohne feinen Ruf zu kränken, jeden, wenn anders erträglichen, Vergleich eingehen möchte. Von ihm felbft verftofsen, von feinen Freunden nicht unterftützt, von jeder Obrigkeit gemifshandelt und erfchreckt, hat er niemanden, den er aufser dir um Hülfe anrufen kann; dir empfiehlt er fich, dir alle feine Habe und Glücksgüter; dir vertraut er feinen Ruf und die Hoffnung des übrigen Lebens; durch viele Schmähungen geplagt, und durch fehr viele Kränkungen gemifshandelt, nimt er, nicht ein Entehrter, fondern ein Unglücklicher, zu dir die Zuflucht. Aus feinem fo wohlbeftelleten Land-

gute verstoſsen, durch alle Arten von Beschimpfungen angegriffen, wiewohl er den Widersacher in den väterlichen Gütern [181]) herrschen sah, selbst für seine mannbare Tochter das Heirathsgut nicht zusammenbringen konnte, hat er doch nichts seines vorigen Lebens unwürdiges begangen. Deshalb fleht er dich an, C. Aquillius, daſs er den Ruf und ehrlichen Namen, den er zu deinem Gerichte, beinahe nach schon vollendetem und durchlaufenem Alter mitgebracht hat, mit sich von diesem Platze wegnehmen dürfe, damit nicht derjenige, an dessen Pflichteifer niemand zweifelte, endlich in dem sechszigsten Jahre, durch Schimpf, durch einen Schandfleck, durch die entehrendste Schmach ausgezeichnet werde; damit nicht seinen ganzen Wohlstand Sex. Nävius als seine Beute miſsbrauche, damit es nicht durch deine Schuld geschehe [182]), daſs den P. Quintius der gute Ruf, der ihn bis ans Greisenalter führte, nicht bis an den Scheiterhaufen geleitet.

Anmerkungen.

1) C. Aquillius, ein berühmter Rechtsgelehrter, (pr. Caec. 27), der Formeln über den *dolus malus* herausgegeben, (de offic. 3, 14), verwaltete im J. 687 gemeinschaftlich mit Cicero die Prätur, (pr. Cluent. 53). Um das Consulat wollte er sich mit Cicero seiner Schwächlichkeit und der vielen Geschäffte wegen, die ihm sein Ruf als Rechtsgelehrter verursachte, nicht bewerben, (Att. 1. ep. 1). Aquillius wird hier besonders angeredet, weil er eigentlich der vom Prätor bestellte Richter allein war, der sich den L. Lucullus, P. Quintilius, M. Marcellus zu Rechtsgehülfen beigeordnet hatte. Der Prätor untersuchte die Privatsachen nicht selbst *(non ipse judicabat)*, aber er gab die Richter, welche *recuperatores* hiessen, wenn die Sache ein streitiges Eigenthum betraf, und ertheilte die Formel, nach welcher entschieden werden sollte *(de jure decernebat)*, und von welcher der Richter sich nicht entfernen durfte, wenn ihm die Formel selbst nicht die Erlaubniss gewährte, nach Billigkeit zu entscheiden, welches wohl bei Streitigkeiten über Hypothek, Kauf, Verkauf, Miethe, Vormundschaften, Compagnieschaften u. s. w. zu geschehen pflegte. Die Gerichte, in welchen nach der strengern Formel entschieden wurde, hiessen *judicia*, die andern, in welchen nach Billigkeit Recht gesprochen, *arbitria*. Aquillius hatte in der Sache des Quintius die Formel des strengeren Rechtes empfangen.

2) Q. Hortensius gehörte zu den vorzüglichsten Rednern seiner Zeit, und wurde vielleicht nur von Cicero übertroffen, der mit ihm um den Preis der Beredsamkeit wetteiferte. Er war einige Jahre älter, als Cicero, der seiner Rednergeschicklichkeit immer mit vorzüglichem Lobe gedenkt. Vergl. de orat. 3, 61; Brut. 1, 88. 89. Er gelangte zu den höchsten Ehrenämtern, verwaltete das Consulat im J. 687, und starb im J. 704.

3) Ernesti findet *hoc* bei *tantopere querendum* anstöfsig, weil kein *quod* darauf folgt, und will es entweder getilgt, oder in *haec*, nach Wegstreichung des *haec* bei *summa*, verändert wissen. Das letztere billigt Schütz. Aber die Aenderung ist unnöthig. *Hoc* steht öfter beim Cicero überflüssig vor *ut*, oder bei einem darauf folgenden Accusativ mit dem Infinitiv. S. epist. ad div. 5, 12, 20; 6, 3, 6. Siehe auch gleich das nächste Cap. *Nam quid hoc iniquius* etc.

4) Cicero, unter dem Consulate des Q. Servilius Cäpio und C. Atilius Serranus im J. 648 geboren, war im J. 673, unter dem Consulate des M. Tullius Decula und Cn. Cornelius Dolabella, erst in seinem sechs und zwanzigsten Jahre. (Brut. 43; ad Att. ep. 13, 42.) Er hatte damals schon einige Privatsachen vor Gericht verhandelt, aber noch keine öffentliche. Erst im folgenden Jahre vertheidigte er den Ameriner Sex. Roscius. (Brut. 90.) Uebrigens merkt man es dieser Rede kaum an, dafs sie das Werk eines Jünglinges ist. Sie darf die Vergleichung mit den übrigen Reden nicht scheuen, und verkündigt das grofse Talent. Doch ist sie wahrscheinlich, wie andre Reden, in spätern Jahren überarbeitet.

5) Wer dieser M. Junius ist, ob derjenige, der wegen seiner vertrauten Freundschaft mit dem C. Gracchus den Beinamen Gracchianus führt, wie Passeratius meint, welches aber der Zeiten wegen nicht denkbar ist, oder derjenige, der Verr. act. 2. l. 1, 51 genannt wird, und mit diesem vielleicht Eine Person ist, oder der, welcher Cluent. 4 als Prätor vorkömmt, läfst sich nicht entscheiden. Nicht minder unbekannt ist uns, welches Legatenamt dem Junius übertragen worden sei.

6) Aus diesen Worten folgt nicht, dafs das Urtheil über die Sache des Quintius einige Male aufgeschoben sei, wie Hottomann und Manutius glauben, sondern nur, dafs Junius seine Vertheidigung nicht zu Ende gebracht

habe, worüber auch die Gegner nach Cap. 10 klagten.

7) Lambin ſetzt *me*, aber gegen die Handſchriften, hinzu. Ob es fehlen könne, darüber wage ich nicht zu entſcheiden. Die Ausleger haben keine ähnliche Stellen angeführt. *Deficere* wird freilich auch ſonſt abſolute geſetzt, aber in andern Verbindungen.

8) Erneſti will *quo minus* in *quod minus* verändert wiſſen, weil ſonſt ein Anacoluthon entſtehe. Mir ſcheint die Aenderung unnöthig. Man muſs im zweiten Satze *eo magis* suppliren. Bei Tacitus iſt dieſe Auslaſſung nichts ungewöhnliches. Wir können uns im Deutſchen eine gleiche Freiheit erlauben.

9) Lambin lieſt *nulli* ſtatt *nullo*. Aber die Alten ſagten auch *nulli, nullo* ſtatt *nullius, nulli*. S. pr. Mur. 12, wo Erneſti aber *in illo* lieſt, und Donat bei Andr. 3, 5, 2.

10) C. Aquillius hatte den Vorſitz in dieſem Gerichte, und war vom Prätor zum Richter in der Sache des Quintius beſtellt worden. Die übrigen waren von dem Richter ſelbſt erwählt, wie wir aus Cap. 2 ſehen, um ihn zu unterſtützen.

11) Einige Handſchriften leſen *nec* oder *neque* ſtatt *non*. Dadurch aber iſt wenig gewonnen. Es fehlt *hoc*, das Cicero in ſolchen Fällen nicht auszulaſſen pflegt, und auch die Falkenburgiſche Handſchrift hat. Erneſti vermuthet, daſs *id* vor *non* durch die Endſilbe von *poterit* verſchlungen ſei.

12) Statt *afficit* findet man in einigen Handſchriften *conficit*, welches Garatoni billigt. Aber offenbar iſt *conficit* hier zu ſtark.

13) Wenn Quintius ſeinen Prozeſs verlor, ſo büſste er nicht nur ſeinen guten Ruf ein, ohne welchen ihm die übrigen Glücksgüter von keinem Werthe waren, ſondern er verlor auch ſein Vermögen. Denn die Frage, die in

dieſem Gerichte entſchieden werden ſollte, war, ob die Güter desjenigen, der vorgeblich den Termin verſäumt hatte, rechtmäſsig beſeſſen wären. Wurde die Frage bejahend entſchieden, ſo wurden die Güter verkauft, und nach Bezahlung der darauf haftenden Schulden dem zuerkannt, der den Beſitz erlangt hatte, und Quintius ſelbſt erſchien als ein nach Recht und Geſetz erklärter Betrüger.

14) Statt *fortiſſimos* wünſchen Hottomann und Paſſeratius *florentiſſimos* zu leſen, das aber gegen *ornatiſſimos* nicht genug abſticht. *Fortiſſimi viri* ſind entſchloſſene Männer, die keine Anſtrengung und Gefahr für ihre Clienten ſcheuen.

15) Wer zur gerichtlichen Wette herausforderte, muſste als Kläger zuerſt reden. Nävius hatte ſich alſo aus dem Zuſtande des Klägers in den Zuſtand des Beklagten zu verſetzen gewuſst, und war dadurch im Vortheile, weil er zuletzt redete.

16) Einige Handſchriften haben ſinnlos *legerit* ſtatt *jecerit*. Erneſti glaubt, daſs die richtige Folge *jecit* verlange, weil nachher ſteht *cum — poteſtas nobis ademta erit*. Aber *jecerit* iſt hier auch nicht der Conjunctiv des Perfecti, ſondern das Futurum exactum. Ruhnken glaubt, Cicero habe *egerit* geſchrieben.

17) *Falſum crimen* habe ich nach Lambin und Erneſti aus der Ueberſetzung weggelaſſen. Die Worte ſehen einer Gloſſe vollkommen ähnlich, und ſtören die Allegorie. Denn ſie paſſen nicht zu *medicinae faciendae.*

18) Der Prätor Cn. Dolabella hatte verordnet, daſs zuerſt darüber gerichtet werden ſollte, ob die Güter des Quintius, als eines ſolchen, der den Termin verabſäumt hätte, nach dem Edikt beſeſſen wären. Konnte Quintius das Gegentheil nicht beweiſen, ſo erſchien er als ein ſchändlicher Betrüger, und ſetzte ſich der Gefahr aus, von den Cenſoren bei dem nächſten Cenſus beſchimpft zu wer-

den. Quintius aber wünſchte, daſs zuerſt darüber entſchieden würde, ob er dem Nävius wegen der Compagnieſchaft Geld ſchuldig wäre. Dann hatte er den Vortheil, daſs Nävius als Kläger auftreten, er ſich vertheidigen muſste. Jetzt war er ſelbſt die Rolle des Klägers zu übernehmen genöthigt, da er keine Sicherheit leiſten wollte.

19) In den liciniſchen Atrien, oder in der Nähe derſelben, wurden, wie es ſcheint, Auctionen gehalten. Daſs hier das Atrium gemeint ſei, welches der berühmte Redner Licinius Craſſus nach Plin. 36, 3 aufführen, und in welchem er, auſser andern marmornen Säulen, zuerſt ſechs von hymettiſchem Marmor errichten lieſs, wie Hottomann meint, läſst ſich freilich nicht mit Gewiſsheit ausmachen, iſt aber ſehr wahrſcheinlich.

20) Im Texte ſteht *arbitrium pro ſocio condemnari ſolerent*. Hieran haben die Ausleger mit Recht Anſtoſs genommen. Statt *arbitrium* wollen Hottomann und Lambin *arbitrio*, Pantagathus *ad ultimum*, Urſin und Manutius *ad arbitrium*, wie ſich in der Handſchrift des Urſinus wirklich finden ſoll, Budäus *arbitrii*, Ranconetus *ad arbitrum* leſen. Grävius hingegen, dem Erneſti und Beck beipflichten, hält *arbitrium* für eine Gloſſe. Wenn man bedenkt, daſs Cicero ſonſt gewöhnlich *pro ſocio condemnari* ſchlechtweg ſagt, wie pr. Flacco 18, 70; ſo möchten die zuletzt genannten Gelehrten wohl die Wahrheit geſehen haben.

21) Grävius und Gruter laſſen die Worte *tamen, quia poſtulat* aus, die auch in dem Cod. H. fehlen. Der Zuſammenhang aber, der ohne ſie mangelhaft ſein würde, ſcheint ſie zu verlangen. Ob man indeſſen nicht mit Hottomann *nam etſi* ſtatt *tametſi* leſen müſſe, wage ich nicht zu entſcheiden, obgleich ich Hottomanns Vermuthung in meiner Ueberſetzung ausgedrückt habe. Auch Heinrich (ſ. Frag. orat. pro Tull. 2) hält die Stelle für verdorben, wiewohl er nichts zur Verbeſſerung derſelben beiträgt.

22) Cicero läſst die Zuhörer vermuthen, daſs Nävius den plötzlichen Tod des Quintius wohl veranlaſst haben könnte.

23) Narbo, eine angeſehene Stadt in der narbonenſiſchen Provinz, lag am mittländiſchen Meere.

24) Für *ad Caſtoris* haben einige Handſchriften *a quaeſtoribus*. Aber daſs die Quäſtoren von den Privatperſonen über das Geldverhältniſs befragt wurden, davon weiſs ich kein Beiſpiel. Bei dem Tempel des Caſtor hingegen ſaſsen die Geldwechsler, die mit dem Geldverhältniſſe am beſten bekannt waren, und bei welchen man alſo auch am ſchicklichſten Erkundigungen hierüber anſtellen konnte. Die Schuld war in Gallien gemacht, ſollte aber in Rom an die Erben des Scapula berichtigt werden. In Gallien war ein andrer Geldfuſs, als zu Rom. Es muſste alſo durch eine Mittelsperſon ausgemacht werden, wie viel die nach galliſchem Gelde beſtimmte Forderung des Scapula nach dem Denarverhältniſſe in Rom betrüge. Denn in Rom rechnete man nach Denarien, einer ſilbernen Münze, welche vier Sesterzien hält, und folglich anfangs zehn As, als der Sestertius dritthalb As, ſpäter ſechzehn As, als der Sestertius vier As galt, gleich kam.

25) Für *quaeſiſſet* wollen Hottomann und Lambin *quaeſiſſes* leſen, welches der Zuſammenhang allerdings zu fordern ſcheint. Erneſti aber meint, daſs *quaeſiſſet* wohl aus *quaeſitum eſſet* zuſammengezogen ſei, von welcher Contraction es mehrere Beiſpiele gebe. Ich wünſchte, daſs er uns dieſe Beiſpiele nicht ſchuldig geblieben wäre.

26) Die Worte *atque ſibi hic* fehlen in einer pfälz. Handſchrift, in andern wird bald *hic* bald *ſibi* ausgelaſſen. Beck vermuthet daher, daſs ſie eingeſchoben ſind. Ich ſtimme ihm bei.

27) Lambin, obgleich von Gruter, wie gewöhnlich, ſcharf getadelt, vermuthet ſehr ſcharfſinnig, daſs man *innuiſſet* ſtatt *annuiſſet* leſen müſſe, weil *annuere* nur be-

deute durch Wink etwas billigen, nicht, durch Wink etwas zu verstehen geben. Aeusserst unnatürlich vertheidigt Passeratius die gewöhnliche Lesart. Ich bin mit Lambin überzeugt, dass Cicero *innuisset* geschrieben hat, wiewohl Ernesti meint, der Unterschied zwischen *annuere* und *innuere* wäre nicht ausgemacht.

28) S. Cap. 4.

29) Die Redensart *auctionem venderet* für *in auctione venderet* ist vielen Auslegern anstössig, und sie wollen dafür entweder *in auctione* oder *auctione venderet*, wie man auch in mehrern Handschriften findet, lesen. Diejenigen hingegen, welche die gewöhnliche Lesart vertheidigen, zu welchen unter den ältern Turnebus, unter den neuern Ernesti gehören, vergleichen damit *sectionem vendere* Caes. bell. Gall. 2, 33, (wiewohl *sectionem vendere* sich doch nicht völlig damit vergleichen läst, da *sectionem vendere* in der angeführten Stelle, die unter die Soldaten zu vertheilende Beute verkaufen, sich einen Kaufpreis dafür geben lassen heisst) und *judicium*, *sponsionem vincere*, wozu man noch die Redensart C. 3, 13 *arbitrium condemnari*, wenn anders die Lesart richtig ist, fügen könnte. Die Stelle ist offenbar noch von keinem Ausleger, so viel mir bekannt, richtig erklärt worden. Dass *auctionem vendere* so viel heissen könne, als *in auctione* oder *auctione vendere*, ist wenigstens nicht erwiesen; denn wenn der Lateiner gleich sagt *sectionem vendere*, so folgt daraus nicht, dass er auch *auctionem vendere* gesagt habe, wovon sich kein einziges Beispiel findet. Auch heisst *sectionem vendere* nicht eine *sectio* halten, wie man *auctionem vendere* durch: eine Auction halten, übersetzen zu können meint; sondern *sectionem vendere* heisst die zu vertheilenden Güter verkaufen. Gleichwohl halte ich unsre Lesart für unverdorben; aber ich glaube, dass *vendere* hier wie öfter für *venditare* anpreisen, empfehlen stehe. So sagt Cicero Att. 13, 12 *Liga-*

rianam praeclare vendidiſti (i. e. *laudaviſti, commendaviſti*; vergl. Att. 13, 19): *poſthac praeconium tibi deſeram.* Aus dieſer Stelle ſcheint ſich zu ergeben, daſs *vendere* der eigentliche Ausdruck war, der von den Präconen gebraucht wurde, wenn ſie die zu verkaufenden Sachen anprieſen; da Cicero hinzufügt *praeconium tibi deſeram.* Eben ſo heiſst es bei Juvenal 7, 135: *Purpura vendit cauſidicum.* Dieſelbe Bedeutung ſcheint Prop. 1, 2 ſtatt zu finden: *Teque peregrinis vendere muneribus*, wo *muneribus* ſchwerlich der Dativ iſt, wie Barth glaubt. Es iſt bekannt, daſs die Präconen die zu verſteigernden Sachen zu empfehlen und anzupreiſen pflegten, damit ſie deſto theurer verkauft würden, wie das noch jetzt von den Auctionsverwaltern zu geſchehen pflegt. S. Horat. ep. 2, 2, 11: *Laudat venales, qui vult extrudere, merces. Auctionem vendere* aber, die Auction anpreiſen, heiſst, die in der Auction zu verſteigernden Sachen anpreiſen. Dies geſchah auf Verlangen des Verkäufers, und der Präco hatte natürlich nicht die Verbindlichkeit, für die wirkliche Güte der angeprieſenen Sachen einzuſtehen. Es leidet bei mir wenigſtens nicht den geringſten Zweifel, daſs dies die einzige richtige Erklärung dieſer miſsverſtandnen Stelle iſt, da ſie ſo ſchön in den Zuſammenhang paſst, und alle Schwierigkeit dadurch in der Redeform wegfällt. Denn eine Auction empfehlen können wir auch ſagen für: die Sachen anpreiſen, die in der Auction verkauft werden ſollen; und ſowie *ſectio* (Cic. inv. 1, 45) für *bona, ſectione vendenda* ſteht, ſo auch *auctio* für *bona, auctione vendenda.*

30) *Te* nach *obſecro* fehlt in den gewöhnlichen Ausgaben und in den meiſten Handſchriften; aber man entbehrt es ungerne.

31) Alle Handſchriften haben *ante diem IV. Kalend. Febr.* Aber dieſer Tag ſtimmt nicht mit dem C. 18 genannten überein, wo es heiſst *invenitur dies profectio-*

nis prid. Kalend. Febr. Hottomann und Lambin wollen hier daher lesen *ante diem II. Kal. Febr.* Aber die Stelle ep. ad fam. 6, 14, worauf Hottomann sich beruft, und woraus er beweisen will, dafs *ante diem II. Kal. Febr.* für *prid. Kal.* gebraucht werde, ist verdorben. Um beide Stellen mit einander in Uebereinstimmung zu bringen, mufs man wohl mit Beck annehmen, dafs die Worte *pridie Kal. Febr.* C. 18 die Glosse eines achtlosen Erklärers sind.

32) Scipio und Norbanus waren Consuln im J. 671.

33) Die *Vada Volaterrana* waren ein Hafen am hetrurischen Meere, in der Nähe der hetrurischen Stadt Volaterrä.

34) In drei pfälzischen Handschriften und Franc. 1 lautet die Stelle so: *quod ubi ex Publicio cognovit, pueros circum* etc., und die Worte von *nisi ex Publ.* bis *Tum Naevius* fehlen. Doch ist in den meisten Handschriften ein leerer Raum gelassen, um eine Lücke zu bezeichnen. Grävius indessen billiget die Lesart, indem er nur *agnovit* in *cognovit* verändert wissen will, und Schütz hat die von Grävius vorgezogene Lesart in den Text aufgenommen. Ich habe diesem Beispiele nicht zu folgen gewagt, wiewohl der Ausdruck *ex Naevio narratum* die gewöhnliche Lesart etwas verdächtig macht.

35) Ueber die licinischen Atrien s. die 19te Anmerkung. Sie waren auf dem Palatium, wo die Auctionen gehalten wurden, und man die Präconen finden konnte. Der Speisemarkt war in der Nähe der Esquilien, wo sich müfsige Leute aufhielten, die ihre Leckerhaftigkeit zu befriedigen suchten. Dafs Cicero unter denjenigen, die Nävius von den Eingängen des Fleischmarktes rufen liefs, die Vornehmen verstanden habe, wie Hottomann meint, läfst sich wohl schwerlich annehmen. Unter *amicos*, zu denen er seine Bursche sendet, scheint Cicero die Adlichen zu verstehen. Denn dafs unter den Adlichen, mit deren

Namen Nävius grofse Tafeln befiegeln liefs, fpottweife unangefehene, verächtliche Menfchen gemeint feien, wie Muretus glaubt, davon kann ich mich nicht überzeugen.

36) Um das römifche Forum waren die Buden der Wechsler, und bei diefen waren Tafeln befeftigt, die zu mancherlei Gebrauche dienten, befonders um etwas zur öffentlichen Kunde zu bringen. Die fextifche Tafel war bei der Bude des Wechslers Sextius.

37) Ungefähr um 7 Uhr des Morgens.

38) Der Prätor hatte nemlich in dem Edikte, das er bei der Antretung feines Amtes ergehen liefs, erklärt, dafs er die Güter desjenigen, der den gerichtlichen Termin verabfäumte, den Gläubigern zuerkennen würde.

39) Dies fcheint mit dem zu ftreiten, was Cicero pr. Sext. 3 fagt, wo es heifst: der Tod der Tochter nahm dem Albinus den Namen des Schwiegervaters. Und doch hatte Sextius von der Tochter des Albin zwei Kinder. Um diefen Widerfpruch zu heben, mufs man fich denken, dafs zwar durch den Tod der Frau nach bürgerlichen Gefetzen die Verwandfchaft aufhörte, aber nicht nach moralifchen.

40) Worin Nävius nemlich die Güter des Quintius feilgeboten hatte.

41) Vor Manutius war die gewöhnliche Lesart *inhibuerit*. Manutius erkannte, dafs man *imbiberit* lefen müffe, welche Lesart auch durch viele Handfchriften beftätigt wird. Hottomanns Vermuthungen *inftituerit* oder *in animo habuerit* weichen zu fehr von der Lesart der Handfchriften ab. Schütz vermuthet, dafs *atque ei libuerit* in *atque inhibuerit* verborgen liege.

42) C. Flaccus war im J. 671 Prätor im narbonenfifchen Gallien. Er mufs einige glückliche Kriegsthaten ausgeführt haben, weil er hier *Imperator* genannt wird; welche aber, darüber fchweigt die Gefchichte. Die Worte *qui tum erat in provincia* fehlen in einer Handfchrift. Vielleicht find fie auch nicht ächt.

43) Angesehene Römer pflegte der Redner nie anders, als mit einem ehrenden Beisatze zu nennen.

44) Die Gladiatoren waren verächtliche Menschen in Rom, und Cicero gebraucht den Ausdruck oft, um rohe, gewaltthätige Menschen zu bezeichnen.

45) Ernesti hält *iste*, welches alle Handschriften haben, für falsch, weil die ganze Periode auf den Alphenus gehe. Beck hat deshalb *iste* eingeklammert. Ich kann nicht beistimmen. Die Worte *caput petere non desinebat*, auf den Alphenus bezogen, haben gar keinen Sinn. Gehen sie aber auf den Nävius, so kann *iste* gar nicht fehlen. Da Cicero den Nävius eben mit einem Gladiator verglichen hat, so stehen die Worte *iste caput petere non desinebat*, die eine Zweideutigkeit enthalten, äusserst passend.

46) Die Tribunen hatten das Recht, sich den Beschlüssen aller obrigkeitlichen Personen zu widersetzen. De leg. 3, 3, 9. Doch mussten diejenigen, die ihre Hülfe anflehten, vorher schwören, dass ihnen ein gleiches Recht zu erlangen nicht möglich wäre.

47) Für *quoniam ejus* haben einige Handschriften *cujus*, und dies war vor Gruter und Grävius die gewöhnliche Lesart. Es ist schwer zu entscheiden, welche Lesart die bessere sei, da beide ungefähr denselben Sinn geben. Vielleicht muss man *quojus* lesen, woraus die Abschreiber bald *quoniam ejus*, bald *cujus* gemacht haben.

48) Lambin und Grävius wollen *juberetur*, welches sich auch in einer Handschrift findet, statt *juberet* lesen. Da man indessen *Praetor* suppliren kann, welches man auch im Folgenden thun muss, so ist die Aenderung der gewöhnlichen Lesart wenigstens nicht nöthig.

49) Hottomann, Lambin und Manutius glauben, dass die Worte *aut satisdare*, die sich in den bekannten Handschriften nicht finden, nicht fehlen können, weil es weiter unten heisst: *aut satisdare aut sponsionem facere*

jubet. Sie wünſchen daher, daſs die Stelle ſo geleſen werde: *jubet P. Quintium aut ſatisdare aut ſponſionem — facere.* Lambin will auch ſo in einer Handſchrift gefunden haben, wiewohl Gruter, diesmal vielleicht nicht ohne Grund, ſeine Ausſage verdächtig macht. Erneſti ſtimmt den gedachten Männern bei, und hat die Worte nach Manutius Vorgange in den Text aufgenommen, ſie aber ans Ende der Periode hinter *facere* hinzugeſetzt. Daſs ſie aber dort nicht ſtehen können, hat Schütz ſehr richtig gezeigt. Denn Cicero hat ausdrücklich oben geſagt, daſs Quintius ſich nicht geweigert habe, Sicherheit durch Bürgen zu leiſten, wenn ſeine Güter beſeſſen wären. Hätte alſo der Prätor dies jetzt befohlen, ſo würde Quintius kein Bedenken gehabt haben, die anbefohlene Sicherheit zu leiſten. In dieſem Falle muſste Nävius den Beſitz erweiſen, und Quintius durfte nur darauf antworten. Schütz ſelbſt will die Worte *aut ſatisdare* ſo geordnet wiſſen, wie Manutius und Lambin ſie ſchon geordnet haben. Aber die Uneinigkeit der Ausleger, welche Stelle die Worte *aut ſatisdare* einnehmen ſollen, und noch mehr der Umſtand, daſs ſie in allen verglichenen Handſchriften fehlen, beweiſen, daſs ſie nicht ächt ſind. Die Stelle hat nichts anſtöſsiges, wenn man ſie richtig erklärt. Cicero ſagt nicht, wie die Ausleger meinen, daſs der Prätor dekretirt habe, Quintius ſolle Sicherheit leiſten, weil ſeine Güter dreiſsig Tage beſeſſen wären. Nävius verlangte dies vom Prätor; aber dieſer, ohne ſich an das Verlangen, weder des Nävius noch des Quintius, zu kehren, dekretirte, daſs Quintius den Nävius zu einer Wette ausfordern ſollte, nach der Formel: w e n n ſ e i n e G ü t e r d r e i ſ s i g T a g e b e ſ e ſ ſ e n w ä r e n. Erſt als Quintius dies zu thun ſich weigerte, ging er in ſeiner Ungerechtigkeit weiter, und befahl, daſs er entweder Sicherheit leiſten, wie Nävius verlangte, oder die Wette ſo machen ſollte, wie er es ihm vorgeſchrieben. Nach dieſer Erklärung, die auch Beck

billigt, können die unten vorkommenden Worte *aut ſatisdare aut ſponſionem facere jubet*, für dieſe Stelle keine Schwierigkeit machen, weil dort von einem, andern, durch die Wegerung des Quintius veranlaſsten Dekret die Rede iſt. Der Sinn der ganzen Stelle iſt alſo folgender: Nävius verlangte, daſs Quintius für den Ausfall des Richterſpruches durch Bürgen Sicherheit leiſten ſollte, nach der Formel: Weil ich die Güter des Quintius nach dem Edikt des Prätors dreiſsig Tage beſeſſen habe. Dazu wollte Quintius ſich nicht verſtehen; aber wohl erbot er ſich, Sicherheit zu leiſten, wenn die Formel ſo lautete: Wenn Nävius die Güter des Quintius nach dem Edikt beſeſſen hat. In dieſem Falle war Nävius Kläger, und muſste Beweis führen, welches bei Prozeſſen immer das ſchwerere iſt. Der Prätor aber, ohne auf Nävius und Quintius Begehren zu achten, entſchied, daſs Quintius den Nävius zur gerichtlichen Wette oder *ſponſio* ausfordern ſollte, und zwar nach der Formel: Wenn ſeine Güter nach dem Edikt des Prätors Burrienus dreiſsig Tage beſeſſen wären. Nach dieſer Entſcheidung war Quintius Kläger, und muſste den Beweis führen, daſs ſeine Güter nicht nach dem Edikt beſeſſen wären. *Judicatum ſolvi ſatisdare* heiſst nemlich überhaupt nur Sicherheit leiſten für das, was der Richter entſcheidet, man mag nun Kläger oder Beklagter ſein; aber *ſponſionem facere cum aliquo* oder *ſponſione laceſſere* kann nur von dem Kläger gebraucht werden, der verlangt, daſs der Beklagte ihm Erſatz geben ſoll, ſei es durch eine niedergelegte, oder durch Bürgen für eine in der Formel ſtipulirte Geldſumme, wenn dieſer ſeine Sache verliere.

50) Die Lesart faſt aller Handſchriften iſt: *ſi bona — poſſeſſa non eſſent*, wofür nur einige wenige *ni bona — poſſeſſa eſſent* haben. Eben ſo kömmt dieſelbe Formel C. 27, ohne Verſchiedenheit der Lesart vor.

Dafür emendirt Ernesti, nach Hottomann und Manutius, *si b. — possessa essent,* und Beck nach Brodäus, Lambin und Muretus, *ni b. — possessa non essent.* Da hier offenbar die *sponsio,* wie sie der Kläger, nicht wie sie der Beklagte leistet, angeführt werden muss,' und sich eher erklären lässt, wie *ni — non essent* in *si — non essent* oder in *ni — essent* verdorben werden konnte, als umgekehrt *si — essent* in *ni — non essent;* so halte ich mit Lambin, Muretus und andern *ni — non essent* für die richtige Lesart, und glaube, dass man auch C. 27 eben so lesen müsse, wo die Lesart gleichfalls in den meisten Handschriften fehlerhaft ausgedrückt ist.

51) Mit Recht hat Ernesti *posset* in *possit* verändert. Bei den Worten unsers Standes denkt Cicero wohl eben nicht, wie Manutius meint, an die Ritter, sondern überhaupt an die Unadlichen.

52) Bei Privatstreitigkeiten hatten die Partheien das Recht, sich selbst Richter zu erwählen. Der Kläger schlug zuerst den Richter vor, den der Prätor bestätigte, wenn der Beklagte ihn nicht verwarf.

53) Cicero meint den M. Junius.

54) Den Ruhm, die Rede gut eintheilen zu wissen, legt Cicero dem Hortensius auch Brut. 88 bei. Doch macht er sich auch zuweilen über die Zergliederungssucht des Hortensius lustig. S. divinat. in Caec. 14, 45.

55) Schütz hält die Sätze von: *Tu id semper — facere* nicht unwahrscheinlich für eine Glosse.

56) Ernesti verändert *possum* in *possim;* mit Recht, glaube ich.

57) Lambin versichert, in allen seinen Handschriften *in ea* (sc. *verba*) statt *in eo* gefunden zu haben, und behauptet, dass *in eo sponsio facta est,* kein Latein ist. Aber *in* mit dem Ablativ heisst oft in Ansehung, wie die Lexica lehren.

58) Beck sagt, dass Ernesti *nego possidere* lese, statt *nego possedisse.* So liest er wahrscheinlich in der spätern

Ausgabe, die ich nicht vergleichen konnte; denn in der ältern findet sich die gewöhnliche Lesart. Da Ernesti nichts darüber anmerkt, und man nicht begreift, warum hier *possidere* stehen sollte; so halte ich *possidere* für einen blossen Schreib- oder Druckfehler in der ernesti'schen Ausgabe.

59) Cicero sagt C. 4: *annum fere una sunt;* hier, dass sie länger als ein Jahr bei einander in Gallien gewesen sind. Man muss diesen Widerspruch nicht zu hoch anschlagen. Es kömmt dem Redner nicht darauf an, bald etwas abzuziehen, bald etwas hinzuzusetzen, je nachdem ihm bald dieses, bald jenes von Wirkung zu sein scheint.

60) Privatleute, ehe sie sich ihrer Streitigkeiten wegen an den Prätor wandten, versuchten zuerst durch selbstgewählte Schiedsrichter auf eine gütliche Weise ihre Zwistigkeiten auszugleichen. Nur in dem Falle, wenn sie mit dem Ausspruche dieser Schiedsrichter nicht zufrieden waren, kam die Sache vor den Prätor.

61) Mit Recht hat Muretus, der auch in dem Folgenden scharfsinnig *si qui* in *ii qui* verändert hat, das *est* nach *itane*, da es nicht in den Zusammenhang passt, aus dem Text getilgt.

62) Hottomann, der hier die *optimi viri* anstössig fand, wollte dafür *optimo jure* lesen. Aber die *optimi viri* sind dem Nävius entgegengesetzt, der kein *optimus vir* ist, weil er theils habsüchtig, theils unempfindlich gegen Verwandte und Angehörige ist. Die *optimi viri* mit Lambin von denen zu unterscheiden, die ihre Verwandten lieben und achten, und deshalb *et si qui* statt *ii qui* zu lesen, scheint wenigstens nicht nöthig, obgleich die Emendation scharfsinnig ist, wie fast immer die lambinischen Conjecturen.

63) Hottomann möchte *claros* statt *caros* lesen, das ihm nicht gut zu *honestos* zu passen scheint. Aber warum nicht? Das eine Wort bezieht sich auf die Lie-

be, das andere auf die Achtung, die den Verwandten gebührt.

64) Mich wundert, daſs die Herausgeber, auſser dem vortrefflichen Lambin, die Lesart, ich weiſs nicht ob aller oder nur einiger Handſchriften, *ut aliquam partem* ſtatt *ne quam partem,* ſo ganz vernachläſſigt haben. Die gewöhnliche Lesart giebt den Sinn: Weil Nävius ſeinem Verwandten nichts zu einem anſtändigen Leben übrig laſſen will, ſo will er nichts von ſeinen Vortheilen aufopfern. Iſt dies ein vernünftiger Gedanke? Nach der andern Lesart hingegen ſagt Cicero: Nävius iſt ſo habſüchtig, daſs er nicht das mindeſte von ſeinen Vortheilen aufopfern will, um ſeinem Verwandten die Mittel zu einem anſtändigen Leben übrig zu laſſen; oder mit andern Worten: Wenn Nävius die Wahl hätte, ob er einen kleinen Theil des Seinigen aufopfern, oder ſeinem Verwandten etwas zum anſtändigen Leben übrig laſſen wolle: ſo würde er lieber den Quintius von allem entblöſst ſehen, als etwas von dem Seinigen aufopfern. Dieſer Gedanke iſt unſtreitig viel richtiger, und ich habe daher kein Bedenken gehabt, die Lesart *ut aliquam* in meiner Ueberſetzung auszudrücken.

65) Blut und Leben entreiſsen ſteht, ſo wie das nachfolgende m o r d e n, für ehrlos machen, die bürgerliche Exiſtenz entreiſsen.

66) Mehrere Handſchriften leſen *prudenter* ſtatt *pudenter,* ſo wie nachher *prudentem* ſtatt *pudentem.* Beide Wörter werden oft in Handſchriften mit einander verwechſelt. Daſs man hier *pudenter* leſen müſſe, kann niemanden zweifelhaft ſein, der auf die Gegenſätze achtet.

67) Daſs Cicero von dieſer Stelle an bis zu Ende des Cap. ironiſch rede, iſt einleuchtend.

68) Ich habe in meiner Ueberſetzung die Zweideutigkeit, die in *caput* liegt, welches Haupt, aber auch Ruf, Vermögen, Freiheit und Leben, kurz die ganze bürgerliche Exiſtenz bedeutet, ſo gut, als es mir möglich war, zu erreichen geſtrebt.

69) Für *aliquanto* haben zwei oxford. Handſchriften und einige alte Ausgaben *aliquando;* aber Lambin hat evident gezeigt, daſs *aliquando* hier durchaus nicht paſst.

70) Die Ausleger ſind ſich nicht einig, *ob tot et tales viri* auf die gerichtlichen Beiſtände des Nävius oder auf die Richter gehe. Wahrſcheinlich auf beide, doch zunächſt auf den Richter und die Rathpfleger, wiewohl ihrer nur vier waren.

71) Für *verumtamen petat* war ſonſt die gewöhnliche Lesart *verumt. petit;* aber viele Handſchriften haben *petat,* und daſs man ſo leſen müſſe, lehrt der Zuſammenhang mit dem Folgenden augenſcheinlich.

72) Denn diejenigen, die einer ehrloſen Sache wegen, (und dahin gehörte die hinterliſtige Verabſäumung eines Termins), verurtheilt waren, wurden von den Cenſoren beſchimpft, und unter die Aerarier verſetzt, welche nicht die Vorrechte der Bürger hatten, und alſo bürgerlich todt waren.

73) Nemlich für ſein bürgerliches Leben.

74) Statt *orarit* wünſchte Hottomann *perorarit* zu leſen, welches Lambin in den Text aufnahm. Da aber *cauſam orare* für *cauſam defendere* geſagt wird, ſo iſt zur Aenderung kein Grund.

75) Für *num quid* leſen viele Handſchriften *ut quid;* daher vermuthet Gruter, daſs Cicero *ecquid* geſchrieben habe. Andre haben aber *non quid,* welches oft mit *num quid* verwechſelt wird. Einige haben auch wirklich *numquid,* und es iſt alſo wohl nicht zweifelhaft, daſs man ſo leſen müſſe.

76) Dies bezieht ſich auf den Hortenſius, der, wiewohl er zuletzt redete, doch eigentlich Ankläger war. Unter *petitor* aber und *accuſator* iſt ein Unterſchied. *Petitor* hieſs in Privatſachen der Kläger, in Criminalſachen *accuſator.* Cicero betrachtet alſo die Sache des Quintius als

eine criminelle, um das Mitleid desto mehr für ihn zu erregen.

77) Cicero meint die Geldforderung, welche Nävius an den Quintius wegen der Compagnieschaft zu haben vorgab.

78) Eigentlich waren es noch nicht einmal zwei Jahre. Aber der Redner scheut sich nicht, seinem Zwecke gemäss zu übertreiben. Andre lesen für *inter tot annos*, *duo annos*; aber man erkennt leicht die nachbessernde Hand.

79) Cicero wirft dem Nävius vor, dass er die unrechte Klage angestellt, und vorausgesehen habe, dass er seinen Prozess nicht habe gewinnen können.

80) *Quoque* fehlt in einigen Handschriften, und für *postea* haben andre Handschriften *posteaquam*. Schon Lambin und Manutius haben eingesehen, dass man *posteaquam* lesen müsse, wiewohl spätere Ausleger ihnen nicht beipflichten. Hätte Cicero *postea* geschrieben, so würde er *qui* vor *hunc* wiederholt haben.

81) Das heisst, Nävius wollte nicht seine Geldforderung einklagen, sondern lieber die Klage so angestellt wissen, dass Quintius sich wegen des vorgeblich verabsäumten Termins verantworten musste, woraus diesem eine Beschimpfung entstand, wenn er seinen Prozess verlor.

82) Mit Recht hat Ernesti die Interpunktion verändert, und den Satz *quod non debet* zu *eripiendum* etc. gezogen.

83) Cicero meint die Versammlung der mächtigen Adlichen, die dem Nävius als gerichtliche Beistände zugegen waren.

84) Für *viro* lesen einige Handschriften *vero*, das aber an dieser Stelle keine rechte Bedeutung hat. *Homo* und *vir* werden öfter einander gegenüber gesetzt. Schimpflich ist es für jeden Menschen, seinen guten Ruf zu verlieren; aber wer unter Menschen ein Mann ist, d. h., ein

edles Herz und Empfindung besitzt, fühlt diesen Verlust auf das lebhafteste.

85) Hottomann, der, wie es scheint, die Stelle nicht recht verstand, versucht allerlei Verbesserungen. Für *at non nemo* will er *ac non nemo* lesen; dann verändert er die Worte *bonis quidem suis utitur; alterius opes — non exspectat:* so: *qui, dum bonis suis utatur, altiores* (das letztere Wort findet man wirklich in einigen Handschriften) *opes — non exspectat.* Lambin, der die Stelle gut erklärt, hat schon gezeigt, dass die Lesart völlig gesund ist. Es ist hier eine dreifache Steigerung. Unglücklich, sagt er, ist einer, der aus einem Wohlhabenden ein Armer geworden ist; aber wenn er seinen guten Ruf erhalten, so findet er in diesem noch Trost gegen die Dürftigkeit. Unglücklich ist, wer einer schimpflichen Verurtheilung wegen seinen Ruf einbüsste; aber wenn er sein Vermögen behielt, so ist er doch nicht ganz unglücklich, weil er sich nicht von fremder Unterstützung abhängig sieht. Ganz unglücklich aber ist, wer beides, guten Ruf und Vermögen, verliert.

86) Der Gedanke ist: Er leidet noch etwas traurigeres, als den Tod, welches man sonst als das schrecklichste aller Uebel zu betrachten pflegt.

87) Im Lateinischen steht: *Etenim mors honesta saepe vitam quoque turpem exornat, vita turpis ne morti quidem honestae locum relinquit.* Offenbar enthält diese Stelle, so wie sie jetzt lautet, einen Widerspruch. Der letzte Satz hebt den ersten auf. Die Ausleger haben dies zum Theil gefühlt. Doch wollen Lambin, Manutius und Ursinus die gewöhnliche Lesart erhalten wissen. Lambin erklärt so: E i n r ü h m l i c h e r T o d v e r h e r r l i c h e t o f t e i n s c h i m p f l i c h e s L e b e n; das geschieht zum Beispiel, wenn er nach einem schimpflichen Leben im Kampfe für das Vaterland stirbt. So weit gut. E i n s c h i m p f l i c h e s L e b e n g e s t a t t e t n i c h t e i n m a l

zu einem rühmlichen Tode die Gelegenheit: d. h., aber es ist nicht glaublich, und zu hoffen, daſs derjenige, der schimpflich gelebt hat, rühmlich sterben werde. Aber wie kann dieser Gedanke in den Worten liegen? Manutius will *saepe* bei dem zweiten Satz wiederholt wissen. Dadurch wird freilich der Widerspruch gemildert, aber nicht ganz gehoben. Auch durfte das *saepe* im zweiten Satze nicht fehlen. Ursinus bezieht den ersten Satz auf diejenigen, die zwar den guten Ruf verloren haben, aber nicht in Dürftigkeit sind, (diesen widerfährt, meint er, oft ein rühmlicher Tod); und den zweiten auf solche, die beides; Ruf und Vermögen, verloren haben. Doch wie willkührlich! Ernesti erklärt im Ganzen, wie Lambin; fühlt aber; daſs der letzte Satz verdorben sei, ohne indessen eine Heilung zu versuchen. Ein unbekannter Gelehrter in der neuen allg. deutsch. Biblioth. II. S. 217 erklärt *turpis vita* durch *vita aerumnosa* und *ne quidem* im zweiten Satze durch *vix ac ne vix quidem*, aber gegen den Sprachgebrauch. Andre Ausleger haben Emendationen versucht. Hottomann will den letzten Satz so lesen: *vita haec turpis ne morti quidem obscurae locum relinquit.* Aber die Emendation weicht von den Worten der Handschriften zu sehr ab, und giebt auch keinen recht gesunden Gedanken. Andre wollen *existimatio turpis* für *vita turpis* lesen. Aber *vita* und *existimatio* können nicht mit einander verwechselt sein, und offenbar sind die Gegensätze in *mors honesta* und *vitā turpis*. Beck emendirt so: *Mors honesta vitam quoque miseram exornat; vita turpis et misera n. m. q. h. l. r.;* worin Schütz ihm beistimmt. Freilich paſst diese Emendation schön in den Zusammenhang, und ist scharfsinnig von Beck vertheidigt worden, aber unbegreiflich ist es, wie aus dieser Lesart die gewöhnliche werden konnte. Am natürlichsten scheint es mir, anzunehmen, daſs *ita*, wie Facciolatus meint, oder *tam* zwischen *vita* und *turpis* im zweiten Satze ausgefallen ist. Nach dieser

Verbesserung habe ich übersetzt. *Tam* konnte leicht durch die Endsilbe von *vita* verschlungen werden. Wir erhalten hierdurch beinahe denselben Sinn, den Beck wünscht und der Zusammenhang fordert; denn *vita tam turpis* ist ein solches Leben, als er vorher beschrieben hat, ein Leben, worin Ruf und Vermögen verloren ist. Der einzige Einwurf, den man mit Grund gegen diese Lesart machen kann, ist, daſs *exornat* nicht zu *vita turpis* paſst; aber ich glaube mit Ernesti, daſs man bei Antithesen die Worte nicht nach der Strenge nehmen müsse. Ein schimpfliches Leben wird durch einen rühmlichen Tod gehoben, kann man, glaube ich, ohne Anstoſs sagen, und mehr liegt nicht in dem *exornat*. Ueberhaupt muſs man bei Antithesen, die vom Redner gebraucht werden, nicht so genau nach der Wahrheit des Gedankens fragen. Sie sollen die Aufmerksamkeit reizen und den Vortrag beleben, nicht aber neue Wahrheiten lehren.

88) *Certe* nach *ne perire quidem* fehlt in vielen Handschriften, und ist gewiſs unächt, wiewohl Manutius meint, daſs es, nach *huic* gesetzt, geduldet werden könne.

89) Manutius glaubt, daſs *in* vor *inimicissimos* ausgelassen sei. Mit Unrecht, denn *inimicissimos* bezieht sich auf das vorhergehende *homines*.

90) Ernesti und Beck halten *ipsi* für unächt, weil gleich darauf *ipsis* folgt. Ich finde hier nichts hartes. Sogar in der deutschen Uebersetzung kann selbst nicht fehlen.

91) Für *dupondius tuus ageretur* haben mehrere Handschriften *de praediis tuis ageretur*, andere *dupondius unus ageretur* oder *gereretur*. Die besten ältern und neuern Ausleger haben schon eingesehen, daſs *dupondius tuus ageretur* die wahre Lesart sei. Manutius schlägt vor, zu lesen: *si de pretiis tuis ageretur*, weil Cicero oben sagt: *vocem in quaestum contulit*. Diese Meinung verdient Erwähnung, aber schwerlich Billigung.

92) Für *concurrisses* wollen einige *cucurrisses* lesen. Doch ist diese Aenderung nicht nöthig. *Concurrere ad aliquem* heiſst zu jemanden seine Zuflucht nehmen, sich an jemanden wenden, und wird auch von einzelnen Personen gebraucht, die sich bald an diesen, bald an jenen wenden, wie *concursare* Liv. 2, 11 gebraucht wird.

93) Statt *L. Lucullum* möchte Manutius *L. Lucilium* lesen, welches Ernesti billigt, weil der berühmte Lucullus, der Besieger des Mithridates, sonst nicht als Rechtsgelehrter bekannt ist. Aber mir scheint die Emendation unnöthig. L. Lucullus wird ja im folgenden Cap. unter den Rathpflegern des C. Aquillius genannt. Dies beweist wenigstens, daſs er der Rechtskenntnisse nicht ganz unkundig war, wenn er auch kein vorzüglicher Rechtsgelehrter gewesen sein sollte. Er wird von Cicero grade deswegen genannt, weil er wahrscheinlich unter den Rathpflegern der angesehenste war.

94) Die gewöhnliche Lesart war sonst: *sed* (doch fehlt dieses in vielen Handschriften) *ne ipse quidem te consuluisti, sed* (auch dieses fehlt in einigen Handschriften) *ne ipse quidem ad te retulisti.* Hottomann wollte deshalb *ad* vor *C. Aquillium* in *aut* verändern, Lambin es wegstreichen. Aber der Augenschein lehrt, daſs *sed ne ipse quidem te consuluisti* eine Glosse von *sed ne ipse quidem ad te retulisti* ist. Mit Recht haben daher Grävius, Gruter, Ernesti und Beck die Worte aus dem Texte getilgt, die auch in mehrern Handschriften wirklich fehlen. Tilgt man aber die Worte, so muſs man vor *L. Lucullum* ein *ad* einschieben. Daſs Ernesti aber *ipse,* welches sich auf *tu* bezieht, in *ipsum* verändert, ist wenigstens unnöthig, wiewohl auch Schütz diese Emendation aufgenommen. Die Wortstellung scheint dieser Emendation nicht günstig.

95) Ich setze mit Ernesti nach *locutus es* ein Fragezeichen, und mich wundert, daſs Beck und Schütz es weg-

gelassen. Die vorhergehende Frage macht auch hier eine Frage nothwendig.

96) Die gewöhnliche Lesart war: *Ego — hoc conf. — quod.* Dafür emendirte Lambin, dem Muretus beistimmt, sehr scharfsinnig *ego — hos conf. — quos.* Da man aber in mehrern Handschriften *quoniam* findet, so habe ich nach Ruhnken, Garatoni und Beck auch *quoniam*, welches einen sehr passenden Sinn giebt, in meiner Uebersetzung ausgedrückt.

97) Die Ausleger vermissen zwischen *extremam* und *necessariam* die Copula. Hottomann liest daher *extremam et necessariam*, Lambin *extremam ac necessariam.* Hottomann indessen vermuthet, dass man *nec necessariam* lesen müsse. Aber Cicero will schwerlich sagen, dass dieses Mittel in keinem Falle nothwendig sei. Beck hält *necessariam* für eine Glosse zu *extremam.* Ich stimme bei.

98) Ernesti meint, dass *necesse sit* nach *devenire* fehle; und Schütz hat *necesse sit* in den Text aufgenommen. Aber man muss aus dem vorhergehenden *oportere* suppliren *oporteat.*

99) Die Worte *ita considerent* fehlen nach Ursins Versicherung in einer Handschrift. Auch mir scheint es mit Schütz besser, sie zu tilgen, und ich habe sie deshalb in der Uebersetzung ausgelassen.

100) Lambin will nicht, wie Beck behauptet, *memini* mit dem Folgenden verbunden wissen. Er führt nur die Meinung andrer an. Er selber will lesen, wie man gewöhnlich liest. Schütz liest nach einer Handschrift des Ursinus *meminerint* statt *memini*, und ich billige diese Aenderung, welcher gemäss ich übersetzt habe.

101) Die Lesart *Num malitiosum? non negas*, die jetzt die gewöhnliche ist, verdanken wir dem Scharfsinne des Lambin, der durch Conjectur auf dieselbe gekommen ist. Die Handschriften haben: *Num malitiosum? negas*, oder *Non malitiosum? negas.* Offenbar ist *num* aus *non*

verdorben, und das *non,* das bei *negas* ſtehen ſoll, verſetzt werden. Schütz lieſt nach Garatoni *Malitioſum? negas,* indem er *non* oder *num* ganz wegſtreicht. Aber warum ſollte Nävius, der ſich die übrigen Beſchimpfungen, nach Cicero's Darſtellung, gefallen läſst, grade dieſe verbitten?

102) Die Worte *prid. Kal. Febr.* ſcheinen nicht ächt zu ſein. Sie ſtreiten mit der frühern Angabe im 6ten Cap. S. die 31ſte Anm. Schütz ändert hier, nach Cap. 6, *IV. Cal. Febr.*

103) Es war Sitte, daſs man den in die Fremde reiſenden Freunden auf eine Strecke das Geleit gab.

104) Die hier gemeinte Schrift iſt das Tagebuch des Quintius.

105) Eine Sonnenuhr brachte M. Valerius Meſſala im J. 491 zuerſt aus Sicilien nach Rom, und ſtellte ſie auf dem Markte auf, an einer Säule bei der Rednerbühne. Weil aber die Stunden in Rom mit der ſiciliſchen Sonnenuhr nicht übereinſtimmten, ſo lieſs L. Philippus als Cenſor im J. 590 eine andre daneben aufſtellen. Einige Zeit nachher, im J. 596, lieſs der Cenſor P. Cornelius Scipio Naſica dafür eine Waſſeruhr verfertigen, die auch *ſolarium* genannt wurde, weil man einmal gewohnt war, nach der Sonne die Stunden zu bemerken. Vergl. Cenſor. de die nat. 23 und Plin. hiſt. nat. 7, 60. Auf dem Markte, wo dieſe Waſſeruhr ſtand, pflegten die Menſchen theils der Geſchäffte, beſonders der Geldgeſchäffte wegen, theils der Unterhaltung wegen, zuſammen zu kommen. Beſonders fanden ſich hier die Witzlinge und Spaſsmacher gerne ein. Ad Herenn. 4, 10.

106) Auf dem Marsfelde wurden Spiele und Uebungen aller Art angeſtellt. Dieſe Gegend in Rom war daher von den Menſchen ſtark beſucht.

107) Die gewöhnliche Lesart war ſonſt *commiſſum eſſe,* welche Worte man von *docui* abhängig gemacht zu haben ſcheint. Aber das *neque* nach *quod* macht es noth-

wendig, daſs der Satz, der mit *et* anfängt, auch von *quod* abhängen müſſe. Hottomann und Grävius fanden *eſſet* ſtatt *eſſe* in Handſchriften. Aber Erneſti zeigt richtig, daſs man *erat* leſen müſſe, weil *debebatur* vorausgeht.

108) Die Worte, die ich nach: Der des Exils wegen das Vaterland verlaſſen haben wird, ausgedrückt habe, finden ſich in den gewöhnlichen Ausgaben nicht. Alle Ausleger aber, wenn ich den krittelnden und pedantiſchen Gruter ausnehme, fühlen, daſs hier eine Lücke iſt. Der Satz, der mit *quo tempore* anfängt, paſst nicht zu den Worten des Edikts: *qui — ſolum verterit.* Hottomann verſichert, in einer ſehr alten Handſchrift nach *verterit* folgende Worte gefunden zu haben: *Dici id non poteſt. Qui abſens judicio defenſus non fuerit.* Hiernach emendirt Lambin: *Dici hoc de P. Quintio non poterit. Qui abſens judicio defenſus non fuerit. Ne is quidem.* So ungefähr, wie Hottomann in einer alten Handſchrift gefunden haben will, oder Lambin emendirte, muſs Cicero geſchrieben haben. Ich habe deshalb auch kein Bedenken gehabt, nach dem Vorgange dieſer Männer die Lücke zu ergänzen.

109) Es iſt kein hinlänglicher Grund, die gewöhnliche Lesart zu verändern. Hottomann und Lambin, von denen jener *quod praetor fieri, ſed non ex edicto ſuo fieri jubebat,* dieſer *quod praetor fieri, non ex edicto, jubebat,* leſen will, haben den wahren Sinn dieſer Stelle eingeſehen; aber ſich darin geirrt, daſs ſie die gewöhnliche Lesart verändern zu müſſen glaubten. Der Sinn iſt: der Prätor konnte nicht willkührlich, ſondern nur nach ſeinem Edikte dem Nävius die Güter des Quintius zuſprechen. Es war alſo nicht nöthig, daſs ſich jemand dem Befehl des Prätors widerſetzte, da er an ſich ſelber ungültig war. Er befahl nicht überhaupt, daſs Nävius die Güter des Quintius in Beſitz nehmen ſollte, ſondern daſs er dies vermöge ſeines Ediktes thun ſollte. Dieſes Edikt

aber enthielt nichts, das den Quintius des Befitzes feiner Güter verluftig machte. Der Befehl des Prätors gab folglich dem Nävius nicht das geringfte Recht, und es war daher auch nicht nöthig, dafs man dem Befehle widerfprach. Nach diefer Erklärung fallen, glaube ich, alle Schwierigkeiten weg. Auch Garatoni und Scheller, deren Erklärungen mir nicht zur Hand find, fcheinen die Stelle fo verftanden zu haben. Ernefti gefteht, die Stelle nach der gewöhnlichen Lesart nicht zu verftehen, und Beck vermuthet, dafs die Worte *non fieri, fed* eine Gloffe find. Gruter, der feiner Gewohnheit nach den wackern Lambin meiftert, will nur die alte Lesart fchützen, ohne dafs er fie erläutert.

110) Ernefti meint, die Latinität und die Sache verlange, dafs man *profcripferas* ftatt *profcribebas* lefe. Sein Grund leuchtet mir nicht ein. Warum nicht während des Feilbietens? Wenn das Feilbieten fchon aufhörte, und die Güter verkauft waren, konnte ja die Vertheidigung nichts mehr nützen.

111) Statt *fatisdaretur* haben einige Handfchriften *fatisdarent* und *fatisdaret.* Vielleicht mufs man mit Lambin wegen des folgenden *jubebare* hier *fatisdares* lefen. Schütz nahm das letztere in den Text auf.

112) Alle Handfchriften lefen *ita videbare,* welches hier die Gleichförmigkeit der Glieder ftört, und nicht zu *recufabat Alphenus* pafst. Sehr fcharffinnig veränderte Hottomann *ita videbare* in *ita jubebare.* Faft alle Ausleger haben diefe Emendation in den Text aufgenommen, und ich bin ihnen gefolgt. Beck, der anfangs *ita videbare* vertheidigte, hat fpäter felbft diefe Lesart als unverträglich mit dem Zufammenhange aufgegeben.

113) In vielen Handfchriften fehlt *pati* nach *judicium* und in andern *judicium,* und in einigen auch *neque,* und dafür heifst es im Folgenden *judicioque defendere.* Gruter meint, dafs man die ganze Stelle lefen müffe: *non*

est istud pari judicio defendere. Schwerlich wird ein bedachtsamer Ausleger ihm beipflichten.

114) Die ganze Stelle: als der Prätor bis verwegert habe, steht im Texte nicht. Dass sie aber nicht fehlen könne, lehrt der Zusammenhang. Ich habe so übersetzt, wie der scharfsinnige Lambin die Stelle ergänzt. Er glaubt nemlich, dass folgende Worte ausgefallen sind: *cum satisdare a praetore juberetur, recusasse.* Der achtlose Abschreiber fiel mit den Augen auf das eine *recusasse* bei *non*, und glaubte den Satz schon geschrieben zu haben, als er das andre bemerkte. Grävius möchte suppliren: *At recusavit satisdare, ita tamen,* welches ungefähr denselben Sinn giebt. Mit Gewissheit freilich lässt sich nicht bestimmen, wie Cicero geschrieben hat.

115) Cicero meint die Volkstribunen.

116) Die gewöhnliche Lesart vor Grävius war: *cuj. proc. non omnia judicia acceperit.* Die meisten Handschriften aber lassen *acceperit* aus. Lambin und Hottomann sahen, dass, wenn *acceperit* stehen sollte, das *non* getilgt werden müsse. Grävius aber fand *recusavit* in Einer Handschrift, statt *acceperit.* Bei dieser Lesart kann das *non* erhalten werden, und der Sinn ist derselbe, den Hottomann und Lambin als nothwendig erkannten.

117) *Ad* bei *tribunos* fehlt in den Handschriften, und ist ohne Zweifel unächt.

118) Hottomann und Lambin setzen nach *ignaro* ein Comma, und lesen *omnia* (so findet man wirklich in einigen Handschriften) *fortunarum suarum.* Ernesti hat diese Lesart aufgenommen, und bezieht *omnia* auf *ornamenta,* weil *fortunae* nach seiner Behauptung nur im guten Sinne vorkomme. Aber ich sehe nicht ein, wo er mit *vitae* bleiben will. Auch kann *ignarus* nicht füglich ganz unabhängig stehen. Die von Grävius und Scheller angeführten Stellen beweisen, dass *fortunae* auch im schlimmen Verstande gebraucht werde. *Fortunae* heisst

zwar nicht Unglück, aber es heifst Glücksumstände, die gut und schlecht sein können. Schütz möchte lesen: *ignaro periculi fortunarum suarum*..

119) M. Brutus, Volkstribun im J. 671, war vielleicht derselbe, den Pompejus als einen Anhänger der marischen Parthei tödten liefs, als er die Provinz Gallia cisalpina verwaltete, der Vater des berühmten Brutus, der das Haupt der Verschworenen gegen Cäsar war.

120) Statt *morae* findet man in mehrern Handschriften und ältesten Ausgaben *more*, welches Hottomann und Feratius als die richtige Lesart vertheidigen. Aber Lambin, dem diese Rede vieles verdankt, hat sie sehr gründlich widerlegt, und gezeigt, dafs man nicht *more*, sondern *morae* lesen müsse. Die Gegner behaupteten, die Tribunen hätten auf die Appellation nicht einmal gehört, viel weniger ihre Einrede gebraucht. Sie wären also nur angerufen, um das Gericht zu verzögern, nicht um Hülfe von ihnen zu erlangen. Diesen Einwurf widerlegt Cicero. *More* kann auch deswegen nicht die rechte Lesart sein, weil die Sache noch nicht abgeurtheilt war, und gegen das Dekret des Prätors eine rechtmäfsige Appellation statt haben konnte.

121) Vor Hottomann war die gewöhnliche Lesart: *se judicio id, quod edat, accipere.* Hottomann stellte die Lesart der Handschriften *judicium* wieder her. Lambin wollte lesen: *judicium in id, quod* (d. h. *in ea verba, quae) edat, accipere.* Aber die Aenderung ist unnöthig, da man richtig sagt: *judicium edere.*

122) Alle Handschriften haben *negatur;* aber die Grammatik verlangt *negetur,* wie Hottomann schon verbessern wollte.

123) Cicero meint die Marianer.

124) Beck liest *concedant* statt *concedent* nach vier Handschriften. Ernesti hatte schon vermuthet, dafs man so lesen müsse. Der Unterschied ist indessen nicht bedeutend.

125) *Enim* fehlte vor Hottomann in den gewöhnlichen Ausgaben. Dieſer fand es in ſeinen Handſchriften, und Grävius und Erneſti nahmen es in den Text auf, wo es allerdings ſeine Stelle verdient.

126) Für *cederet* las man vor Hottomann und Victorius *haereret*, welches keinen Sinn giebt. Die Handſchriften und älteſten Ausgaben haben theils *haereret*, theils *caederet*, theils *faveret*, theils *vereretur*, theils *uteretur*, theils *concederet*. Hottomann und Victorius muthmaſsten, daſs man *cederet* leſen müſſe, und dieſe Vermuthung wurde ſpäter durch einige Handſchriften beſtätigt. Uebrigens ſteht Gladiator hier für einen wüthenden, gefährlichen Mann, wie oft. Die Zweideutigkeit in dem Worte *nobili*, das zugleich adlich und berühmt heiſst, lieſs ſich in der Ueberſetzung nicht ausdrücken. Schütz billiget *faveret*.

127) Erneſti hat, nach Hottomanns Urtheil, wider alle Handſchriften die Folge der Perioden ſo angeordnet: *Neque enim — interfuit. Ingenio — ſatis eſt. Alphenus cum iis — effeciſti. Tametſi — oportere. Unum illud dico — impetrabat.* Beck hat gut gezeigt, daſs dieſe Verſetzung nicht bloſs unnöthig, ſondern auch dem Zuſammenhange nicht angemeſſen ſei. Mit *quodſi* fängt eine neue Gedankenfolge an.

128) Ich leſe mit Turnebus, Muretus und Schütz *venuſtate* ſtatt *vetuſtate*, welches letztere Wort in der Bedeutung von verſuchter Schlauheit, worin es hier gebraucht ſein ſoll, ſonſt nicht vorkommt.

129) Erneſti hält *novo modo* für eine Gloſſe, weil Nävius nicht ſo würde geſprochen haben. Freilich wohl nicht; aber Cicero läſst ihn mit Fleiſs albern ſprechen, um ihn als einen Schamloſen darzuſtellen. Schütz will die Stelle ſo leſen: *Non, inquit, niſi tu ante, novo modo, dixeris. Dicendum de capite tuo priore loco: praeſtituendae* etc. Als Grund für dieſe Aenderung führt er an,

dafs *dicendum necessario est*, so unbestimmt gesagt, ein äufserst frostiger Satz sei. Aber diese Worte beziehen sich auf das Folgende und bedeuten: unter Zwang reden müssen, nicht reden dürfen, so lange man will.

130) Die gewöhnliche Lesart ist *arcessitur* und *arcessetur*, welches keinen recht passenden Sinn giebt. Manutius supplirt *ad praetorem*. Aber bei allen Sachen werden ja die Richter gerufen, wenn die Sache verhandelt werden soll. Besser ist die Lesart andrer Handschriften, die dafür *arcebitur* haben. Der Richter soll beschränkt werden; es soll ihm nicht erlaubt sein, selbst zu bestimmen, wie lange die Sachwalter reden sollen, sondern vom Prätor soll dies bestimmt werden.

131) Garatoni möchte lieber mit einer alten Handschrift interpungiren: *Quid? Tum tu* etc., und Schütz ist seinem Wunsche gefolgt. Ich kann nicht beistimmen. *Quid tum?* ist eine elliptische Redensart. Was wird nun geschehen?

132) L. Marcius Philippus war Consul mit dem Sex. Julius im J. 663, und Censor im J. 668, und nach Brut. 47 der gröfste Redner seiner Zeit nach dem Antonius und Crassus.

133) Schütz setzt vor *huic* ein Punkt, und vermuthet, dafs *enim* nach *huic* ausgefallen sei; aber wenn man mit Beck vor *huic* ein Comma setzt, so bedarf es keiner Aenderung.

134) Für *sponsores* fand Ursinus in einer Handschrift *possessores*, welches er vorzieht. Warum, weifs ich nicht. Es hatte ja aufser dem Nävius keiner den Besitz der Güter verlangt; es konnte also auch aufser ihm keine Besitzer geben.

135) Hottomann glaubte, dafs nach *ultro* das Wort *defendere* fehle. Lambin wollte *consulere* einschieben. Sie kannten aber die Bedeutung des Wortes *ultro* nicht, welches hier so viel als *insuper*, noch dazu, ausdrückt,

wie oft. Cicero hat oben gesagt, daſs Nävius gegen den Quintius nicht ordentlich habe Rechnung ablegen können.

136) Ernesti findet die Redensart *fides hujus multis locis cognita ne perfidia Naevii derogetur, laborant* hart, und will *fidei cognitae* statt *fides cognita* lesen, und Schütz änderte wirklich so. Beck setzt mit Grävius nach *cognita* ein Semikolon. Mir scheint eine Aenderung völlig unnöthig. Da man sagt: *fidem derogare alicui*, Liv. 7, 6; pr. Flacco 4; so kann man auch sagen: *fides derogatur*. Da man doch im zweiten Satze *ei* suppliren muſs, wenn man auch hinter *cognita* interpungirt, so sehe ich nicht, was durch diese Interpunction gewonnen wird. Der Fluſs der Rede leidet vielmehr darunter.

137) Ich wollte ihn einer Schuld wegen, die er abgeläugnet hatte, verklagen; und da er sah, daſs er seinen Prozeſs verlieren würde, erbat er sich einen entferntern Termin, an welchem er zu bezahlen gelobte.

138) Für *negligent* möchte Beck mit der Ausgabe von 1480 *neglexerint* lesen, und Schütz ändert so.

139) Ernesti liest *ergo* statt *ego*, ohne diese Abweichung vom gewöhnlichen Texte zu rechtfertigen, wenn dies nicht vielleicht ein Druckfehler ist. Schütz folgt, ohne etwas anzumerken.

140) L. Sulla hatte die Diktatur schon gegen das Ende des J. 672 übernommen, und verwaltete sie das ganze Jahr, in welchem diese Rede gehalten wurde. Bekanntlich lieſs er die Güter aller seiner geächteten Gegner einziehen und öffentlich verkaufen.

141) Die Latinität verlangt, daſs man *visi sint* lese, wie Beck verbessert hat, obgleich alle Handschriften *visi sunt* haben.

142) Die Schauspielerkunst wurde bei den Römern als eine für Freie und Edle unrühmliche Kunst betrachtet. Suet. Tib. 35.

143) Einige Handſchriften haben *nimium* für *nimirum*, welches letztere aber natürlicher iſt, da *nimirum* bei Erklärungen gebraucht zu werden pflegt.

144) Der 5te vor den Calenden des Schaltmonates iſt der 20ſte Febr., da ſowohl der Tag, von dem man anfing zu zählen, als die Calenden des folgenden Monates mitgerechnet wurden. Der Schaltmonat aber wurde nach den Terminalien, d. h., nach dem 23ſten Februar, eingeſchoben.

145) Die Seguſianer, (denn *Seguſianos*, nicht *Sebuſianos* muſs man leſen; Plinius nennt ſie *Secuſianos*), wohnten zu beiden Seiten des Liger, und waren die erſte Völkerſchaft jenſeits des Rhodanus, wenn man aus der Provinz kam, und waren Nachbaren der Allobroger, Caeſ. de bell. Gall. 1, 10. Ihre Hauptſtadt war Lugdunum, das heutige Lyon.

146) Bekanntlich nach der Fabel ein geflügeltes Pferd, durch deſſen Hufſchlag die Hippokrene auf dem Berge Helikon entſtand, und auf welchem Bellerophon die Chimära erlegte.

147) L. Licinius Craſſus und M. Antonius, der Groſsvater des berüchtigten Antonius, waren die berühmteſten Redner ihrer Zeit, mit denen L. Philippus gleichzeitig blühete. Sowohl in der Schrift vom Redner, als im Brutus, werden ihre Verdienſte als Redner umſtändlich geſchildert. Beide lebten damals nicht mehr. Craſſus war ſchon im J. 663 eines natürlichen Todes geſtorben, und Antonius durch die Parthei der Marianer gemordet worden. Hottomann verwechſelt den Redner Craſſus mit dem P. Craſſus, der in demſelben Jahre mit dem Antonius umkam.

148) Cicero meint das Grundſtück, das Quintius gemeinſchaftlich mit dem Nävius beſaſs, und die Sklaven, die er mit dieſem gemeinſchaftlich hatte.

149) Ob du nemlich ſagen willſt, daſs ein Weg von 700000 Schritten in zwei Tagen vollbracht iſt, oder daſs Leute vor dem Ausſpruche des Prätors abgeſandt ſind.

150) Mit Recht hat Beck nach Garatoni das Fragezeichen nach *ſciebas* getilgt.

151) Es war nemlich ein doppeltes Dekret des Prätors nöthig. Durch das erſte gab der Prätor dem Gläubiger das Recht, die Güter in Beſitz zu nehmen, aber nur um ſie zu bewahren; durch das zweite, das dreiſsig Tage nach dem erſten erfolgte, ertheilte der Prätor erſt das Recht zum wirklichen Beſitze. Früher durfte alſo auch Nävius den Quintius nicht aus ſeinem Beſitze vertreiben.

152) Die gewöhnliche Lesart iſt *qui*, wofür Lambin mit Recht *quin* emendirte. Denn ſo fordert es die Latinität und Cicero's Schreibart.

153) Erneſti lieſt *ſatisdare* anſtatt *ſatisdaret* nach Lambin, wie er ſagt, aber nicht Lambin will ſo leſen, ſondern Gulielmius. Lambin möchte *vellet* tilgen und *acciperet* leſen. Es iſt auch kein hinlänglicher Grund zur Aenderung des *ſatisdaret.*

154) Mit Recht haben Erneſti und Beck *vellet* als unächt in Klammern eingeſchloſſen, und *ſatisdaret* in *ſatisdare* verändert. Freilich ſteht wohl das Imperfekt nicht ſelten für das Plusquamperfekt; aber ſchwerlich, wenn dieſes unmittelbar darauf folgt. Auch ſieht man nicht ein, warum Cicero *vellet* vorausſetzte, da er *voluiſſet* gleich darauf folgen lieſs.

155) S. die 151ſte Anmerk. b. d. R.

156) Lambin glaubt, daſs vor *Praetor te quemadmodum* eine Lücke ſei, und daſs der Uebergang zu dem dritten, noch zu erweiſenden Satze fehle, worin Cicero zeigt, daſs die Güter des Quintius wirklich nicht beſeſſen ſind. Aber daſs Cicero zu einem andern Satze übergehen wolle,

ist schon Cap. 26 von den Worten *Atque haec perinde etc.* angedeutet.

157) Die Handschriften haben hier wieder *si ex ed.* statt *ni ex edicto.* Aber es leuchtet ein, daſs man auch hier *ni* — *non* wie oben C. 8 lesen müsse. S. die 50ste Anmerk.

158) Statt *vis ne afferatur* findet man in alten Handschriften und Ausgaben *jus ne auferatur.* Aber die andre Lesart, die auch durch mehrere Handschriften bestätigt wird, paſst besser in den Zusammenhang.

159) Hier ist eine ziemlich groſse Lücke im Texte. Hottomann fand in seinem Manuscripte bei dieser Stelle beigeschrieben, daſs zwei Blätter ausgerissen wären. Es fehlt beinahe alles, was sich auf das dritte Glied der Eintheilung bezieht, nach welchem Cicero erweisen wollte, daſs Nävius die Güter des Quintius wirklich nicht besessen habe, und etwas weniges von dem Anfange des Epilogs. Ich habe das Folgende so übersetzt, wie ich es fand, wiewohl es so keinen vollständigen Sinn giebt. Die Abweichungen der Lesarten in diesem Abschnitte anzuführen, halte ich für überflüssig, da man doch nichts damit anfangen kann.

160) Der Sinn ist: Wenn Nävius restipulirte, daſs auch er für den Ausfall des Gerichtes Sicherheit leisten wolle,

161) Nicht unwahrscheinlich vermuthet Lambin, daſs *tum* vor *omnino* ausgefallen sei.

162) Ich halte Lambins Vermuthung, der *latitasse* für *latitasset* lesen will, für richtig, und habe sie mir zugeeignet.

163) Vor Hottomann war *judices pati* die gewöhnliche Lesart, und diese Lesart findet man in vielen Handschriften. Andre haben indessen *judicium pati*, und so muſs man auch lesen, wenn man nicht etwa *judicio parere* lesen will, wie Gruter in Einer Handschrift fand.

164) Quintius ist nach dem Vorgeben des Nävius damals bürgerlich todt gewesen, weil er nicht im Termin erschienen ist.

165) Für *postularet* hat eine Handschrift *postularat* und weiter unten *vetarat* für *vetaret*. Der Conjunktiv kann hier aber nicht fehlen.

166) Die Lesart *omnino autem* verdanken wir Hottomanns Scharfsinne. Daß man so lesen müsse, leidet keinen Zweifel. Alle Handschriften aber haben *omnia*. Der Grund, warum *omnia* in den Text kam, läßt sich leicht begreifen, wenn man auf das Folgende sieht.

167) Hottomann und Ernesti glauben, daß hier eine Lücke sei, und das Folgende mit dem Vorhergehenden nicht zusammenhänge. Mir scheint dieses nicht. Allerdings läßt sich aus dem Vorhergehenden folgern, daß Nävius die Absicht gehabt habe, sich durch gewaltsame Mittel das gemeinschaftliche Gut anzumaßen. Ich sehe, daß Schütz mit mir gleicher Meinung ist.

168) Lambin liest *adsunt* für *sunt*. Seine Lesart ist freilich dem Sprachgebrauche Cicero's gemäßer, aber gegen die Handschriften, und *sunt* läßt sich vertheidigen.

169) *Sollicitudinem* liest eine Handschrift für *solitudinem*, aber nicht gut.

170) Vor Grävius war die gewöhnliche Lesart *in discrimen versatur*, aber die meisten Handschriften haben *in discrimine versatur*.

171) Eine der pfälzischen Handschriften merkt an, daß nach *addicatur* zwei Worte fehlen, die sich aber sonst nirgends finden. In mehrern Handschriften ist ein leerer Platz gelassen, sowie auch in der römischen Ausgabe von 1480.

172) Lambin wünschte *ad voluptatem* statt *ad voluntatem* zu lesen. Die Aenderung aber ist unnöthig, da Cicero Parad. 5, 2, 11 sich eben so ausdrückt.

173) Gallonius war ein durch sein schwelgerisches Leben berüchtigter Präco, der durch die Satyren des Lucilius

nach de fin. 2, 8 und durch Horazens Serm. 2, 2, 47 bekannt ift.

174) Hier merkt eine pfälzifche Handfchrift wieder an, dafs Worte fehlen.

175) Vor Hottomann war die gewöhnliche Lesart *aliquando tamen*, wofür diefer in einer Handfchrift *aliquando tandem* fand. Ich ziehe mit Schütz die gewöhnliche Lesart vor.

176) Einige Handfchriften haben *quaeftum praeftitit* für *quaeftu proftitit*. Die letztere Lesart ift als die fchwerere vorzuziehen. *Quaeftu* fteht hier, wie oft, für *quaeftui*.

177) Nach *circumfpexit* ift wieder eine Lücke in zwei pfälzifchen Handfchriften.

178) Beck hat nach der Autorität mehrerer Handfchriften das *non* bei *potuit* getilgt. Mit Recht, da *non modo* vor *ne quidem* für *non modo non* fteht.

179) Das heifst, von dem er nach feinem Wunfche die Formel, nach welcher er gerichtet werden wollte, erbitten durfte. Hier meint Cicero: er konnte keinen Prätor finden, der ihm erlaubte, die Geldfache abzumachen.

180) Gruter und Ernefti halten die Worte *ut aliquando mifericordiam caperet* für eine Gloffe zu dem Folgenden, und Lambin emendirte: *mifericordia caperetur*. Ich fehe aber keinen Grund, weder die Worte für eine Gloffe zu halten, noch fie mit Lambin zu emendiren. Wenn man fagen kann *virtutem capere*, Cic. Phil. 3, 11, warum nicht auch *mifericordiam capere*? Schütz tilgte die Worte.

181) Manutius vermuthet, dafs man *fraternis* ftatt *paternis* lefen müffe, weil hier nicht von den ihm vom Vater hinterlaffenen, fondern den von dem Bruder ererbten Gütern die Rede fei. Aber man kann fagen, dafs die brüderlichen Güter auch vom Vater herkamen.

182) Ernesti und Passeratius möchten *per te fiat* lesen statt *per te ferat*. Wenn *ferat* die rechte Lesart ist, so steht es für *auferat, accipiat*. Doch muss man nicht mit Grävius *poenam*, sondern *illud* suppliren, nemlich das, was folgt: dass er nicht seinen ehrlichen Namen bis zum Grabe behalten kann. Ich glaube aber, dass man mit Ernesti und Schütz *fiat* statt *ferat* lesen müsse.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Schauspieler Q. Roscius.

Historische Einleitung.

Ein gewisser C. Fannius Chärea, von dem sonst nichts weiter bekannt ist, als was wir aus dieser Rede wissen, überliess einen seiner Sklaven, Panurgus genannt, dem berühmten Schauspieler Roscius, um ihn für die Bühne zu bilden, unter der Bedingung, dass sie den Gewinn, den er durch sein Spiel erwerben würde, mit einander theilen wollten. Nachdem es dieser, durch die Unterweisung des Roscius, in seiner Kunst, wie es scheint, zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht hatte, wurde er von einem gewissen Q. Flavius aus Tarquinii getödtet. Roscius, um diese Kränkung zu ahnden, und sich Ersatz für den erlittenen Verlust zu verschaffen, verklagte den Flavius wegen eines ihm absichtlich zugefügten Schadens, und bestellte für diesen Prozess den Fannius zum Sachwalter. Ehe aber noch der Prozess entschieden ist, vergleicht sich Roscius, vielleicht weil er dem Fannius misstrauete, in der Güte mit dem Flavius wegen seines Antheils von der an diesen zu machenden Forderung, ohne dem Fannius das Recht zu benehmen, auch für seine Person seine Ansprüche an den Flavius geltend zu machen. Roscius erhielt für seine Forderung kein baares Geld, sondern ein Grundstück ohne Ville, welches bei der damaligen Werth-

loſigkeit der Landgüter, (denn wahrſcheinlich wurde der Vergleich im Jahre 674, während der ſullaniſchen Achtserklärungen geſchloſſen), kaum ein hinlänglicher Erſatz für den gehabten Verluſt ſchien. Fannius, unwillig über dieſen Vergleich, verlangt, daſs Roſcius, deſſen von Flavius erhaltenes Landgut er dem Werthe nach, freilich viel zu hoch auf 100000 Sestertien ſchätzt, ihm 50000 Sestertien für ſeinen Antheil abgeben ſoll. Da Roſcius ſich ihm dieſes zu geben, wegert, ſo kömmt es zu einem Compromiſs, das heiſst, zu einem gegenſeitigen förmlichen Verſprechen, daſs man ſich dem Ausſpruche eines gewählten Schiedsrichters, der an keine beſtimmte Formel gebunden war, ſondern nach Treu' und Glauben entſchied, unterwerfen wolle. Zum Schiedsrichter (*arbiter*) wird C. Piſo erwählt. Dieſer, ohne ein Urtheil in der Sache zu ſprechen, überredet den Roſcius, dem Fannius für ſeine Mühwaltung bei dem Prozeſſe gegen den Flavius eine beſtimmte Geldſumme unter der Bedingung auszuzahlen, daſs dieſer ſich durch ein förmliches Verſprechen (*ſtipulatio*) verbindlich mache, dem Roſcius die Hälfte von dem Gelde, das er etwa dem Flavius für ſeinen Antheil abnöthigen könne, abzugeben. Dieſes Verſprechen leiſtet Fannius. Hierauf verfolgt er ſeinen Prozeſs gegen den Flavius vor dem Richter Cluvius, einem angeſehenen römiſchen Ritter. Flavius, um ſich von dem Proceſſe loszumachen, bezahlt dem Fannius 100000 Sestertien. Dieſer aber, ohne auf ſein gegebenes Verſprechen zu achten, bezahlt nicht nur dem Roſcius

nicht die Hälfte der von Flavius empfangenen Geldſumme, ſondern erhebt ſogar im vierten Jahre nach der Ermordung des Panurgus eine neue gerichtliche Klage gegen dieſen, wodurch er von Roſcius 50000 Seſtertien verlangt, weil er den Vergleich mit dem Flavius nicht für ſich, ſondern die Compagnie abgeſchloſſen habe. Verhandelt wurde die Sache im Jahre 678 vor dem Richter (*judex*) C. Calpurnius Piſo, der ſchon einmal als *arbiter* in dieſer Sache gebraucht war; unter dem Conſulate des Cn. Octavius und M. Scribonius Piſo. Die Klage des Fannius führte ein gewiſſer Saturius; den Roſcius dagegen vertheidigte Cicero. Der Eingang, der Anfang des erſten Theiles, ein beträchtliches Stück vom dritten Theil, und der Schluſs dieſer Rede ſind verloren.

Inhalt der Rede.

Der Satz, welcher den Gegenſtand dieſer Rede ausmacht, iſt folgender: Roſcius iſt dem Fannius nichts ſchuldig, und hat alſo dieſen auch nicht betriegen wollen. Dieſen Satz ſucht Cicero zu erweiſen, theils aus der Art, wie Schulden contrahirt werden, theils aus dem Charakter des Roſcius, theils aus dem ganzen Verlauf der Sache.

Erſter Theil.

Roſcius iſt dem Fannius nichts ſchuldig; denn auf keine der Arten, wie Schulden contrahirt werden, kann er ſein Schuldner geworden ſein. Wäre

er ihm etwas schuldig, so müsste das Geld, welches Fannius verlangt, entweder baar ausgezahlt, oder als ausstehende Schuld ihm in seinem Rechnungsbuche zu gute geschrieben, oder förmlich angelobt oder stipulirt sein. Aber

1) Das Geld ist nicht baar ausgezahlt worden. Der Theil der Rede, worin dieses gezeigt wird, ist verloren.

2) Das Geld ist nicht als ausstehende Schuld dem Fannius in seinem Rechnungsbuche zu gute geschrieben. Denn

a) Obgleich Fannius seine Rechnungsbücher mit der gröfsten Sorgfalt führt, so ist doch eine so bedeutende Geldforderung, auf welche er Ansprüche zu haben vorgiebt, gar nicht in sein Rechnungsbuch eingetragen. Dies ist auf keine Weise glaublich (1 — 4). Zwar giebt er vor, dass diese Forderung in seinem Kladdebuche verzeichnet stehe; aber wie ist es denkbar, dass er in einem Zeitraume von länger als drei Jahren, seit welchen er an Roscius Ansprüche zu haben behauptet, einen so bedeutenden Posten nie aus seinem Kladdebuche, das vor Gericht keine Glaubwürdigkeit hat, in sein Hauptbuch eingetragen? (5 — 9).

b) Fannius hat durch seine frühere Handlungsart selbst bewiesen, dass er keine bestimmte Geldforderung zu haben glaubt. Denn er hat früher vor einem *arbiter* seine Forderung geltend zu machen gesucht; dieser aber entscheidet nie über eine bestimmte Geldforderung, sondern bewilliget, und

läſst rückverſprechen, was ihm der Billigkeit gemäſs dünkt. Wenn Fannius ſelbſt eine beſtimmte Geldſumme, wie er es jetzt thut, fordern zu können geglaubt hätte, ſo würde er nicht erſt zu einem *arbiter* und dann zu einem *judex* ſeine Zuflucht genommen haben, da man vor dem letztern ſeiner Sache vertraut, vor dem erſtern ihr miſstraut, und man wohl von einem *judex* an einen *arbiter*, aber nicht umgekehrt von einem *arbiter* an einen *judex* ſich wendet (10 — 13).

3) Das Geld iſt auch nicht ſtipulirt worden, denn ſonſt müſste Fannius angeben können, wo, an welchem Tage, zu welcher Zeit und vor welchen Zeugen das Geld gelobt worden ſei (13 — 14).

Cicero könnte hier ſeine Vertheidigung ſchlieſsen; aber da es den guten Ruf des Roſcius betrifft, ſo will er freiwillig die Vertheidigung noch fortſetzen (15).

Zweiter Theil.

Roſcius iſt dem Fannius nichts ſchuldig; denn ein ſo unſträflicher Mann könnte eine rechtmäſsige Schuld nicht abläugnen, und einen Genoſſen betriegen wollen.

1) Das ganze römiſche Volk kennt den Roſcius als einen lautern, beſcheidenen, menſchenfreundlichen, dienſtfertigen und freigebigen Mann, wofür ihn ſelbſt der Sachwalter des Fannius, Saturius, anerkennt. So ſehr es nun glaublich wäre, daſs Fannius, deſſen Aeuſseres ſchon Argliſt und Bos-

heit verräth, den Roſcius betrogen, ſo wenig iſt es glaublich, daſs dieſer jenen betrogen habe (16 — 21).

2) Roſcius iſt reich; er hat es alſo nicht nöthig, ſich unerlaubten Gewinn zu machen. Aber er iſt bei ſeinem Reichthum auch im hohen Grade uneigennützig. Er läſst ſich ſchon lange nicht mehr für ſein Spiel bezahlen, obgleich er in den letzten zehn Jahren durch ſein Spiel ſechs Millionen hätte verdienen können. Da er freiwillig einen ſo groſsen Gewinn aufgeopfert hat: wie kann er nun den Fannius um die für ihn unbedeutende Summe von 50000 Sestertien haben betriegen wollen? (22 — 24).

Dritter Theil.

Endlich aus dem, was vorgefallen, erhellt, daſs Roſcius dem Fannius nichts ſchuldig iſt, und ihn alſo nicht betrogen hat. Denn

1) Wenn Fannius glaubte, daſs Roſcius ihn in der Genoſſenſchaft betrogen; ſo muſste er ihn als einen ungetreuen Genoſſen vor einem *arbiter* belangen. Dies hat er nicht gethan; und den frühern Prozeſs über eine Geldforderung vor einem *arbiter* hat er freiwillig, ohne daſs Roſcius mit ihm einen Vergleich eingegangen wäre, aufgegeben (25 — 26).

2) Nachdem die zwiſchen dem Roſcius und Fannius errichtete Genoſſenſchaft über den Panurgus, an welchem Roſcius durch ſeine Gewinn ver-

schaffende Bildung mehr Antheil hatte, als Fannius, der bloss den wenig bedeutenden Körper lieferte, dadurch, dass Flavius den Panurgus tödtete, aufgehoben wurde, und gegen den erstern ein Prozess zur Vergütung des der Genossenschaft absichtlich zugefügten Schadens eingeleitet war: so verglich sich Roscius, wie er es rechtmässig thun konnte, mit dem Flavius für seinen Antheil, auf eine eben nicht vortheilhafte Weise, ohne dem Fannius seine Ansprüche zu kränken (27 — 34). Dass er aber den Vergleich für sich, nicht für die Compagnie geschlossen habe, erhellt:

a) Daraus, dass Flavius sich keine Sicherheit gegen anderweitige Ansprüche der Compagnie geben liess, obgleich er wusste, theils dass eine Genossenschaft über den Panurgus statt gefunden, theils dass er durch den Vergleich mit Roscius nicht von seinem Prozesse befreit würde (35 — 37).

b) Fannius selbst hat anerkannt, dass Roscius den Vergleich mit dem Flavius bloss für seinen Antheil geschlossen hat. Denn als vor ungefähr vier Jahren Piso, der zum Arbiter zwischen Roscius und Fannius erwählt war, beide Theile dahin vergleicht, dass Roscius dem Fannius für gehabte Bemühungen bei dem Prozesse gegen den Flavius einiges Geld bezahle, wenn dieser sich anheischig mache, von der, dem Flavius für seinen Antheil an dem Panurgus etwa abgenöthigten, Summe die Hälfte abzugeben; so leistet

Fannius hierüber dem Verlangen gemäſs ein förmliches Verſprechen. Dieſes würde er aber nie gethan haben, wenn er nicht überzeugt gewesen, daſs der mit Flavius geſchloſſene Vergleich bloſs den Roſcius, nicht die Compagnie angehe (38 — 39).

c) Fannius hat auch wirklich den Prozeſs für ſeine Perſon gegen den Flavius fortgeſetzt, und in der Folge von dieſem für ſeinen Antheil 100000 Sestertien erhalten. Dieſes läſst ſich erweiſen durch die gerichtlichen Ausſagen der beiden Senatoren, T. Manilius und C. Ocrea, die beide bezeugen, daſs Cluvius, Richter in dem Prozeſſe zwiſchen Fannius und Flavius, ihnen erzählt habe, Fannius habe von Flavius 100000 Sestertien empfangen. Es iſt aber nicht der geringſte Grund, zu glauben, entweder daſs Cluvius ſeinen Freunden etwas falſches erzählt habe, noch daſs von dieſen dem Cluvius eine lügenhafte Erzählung angedichtet ſei, da die Zeugen ſowohl, als Cluentius, als redliche, wohlhabende und angeſehene Männer bekannt ſind, und wenn Lüge ſtatt finde, ſie nicht ſo ſpät, und mit noch gröſserer Schamloſigkeit vorgebracht werden würde (40 — 45).

d) Wenn der Vergleich mit dem Flavius für die Compagnie geſchloſſen iſt; wie hat erſtlich Roſcius von Flavius etwas erhalten können, ohne von Fannius zur Einforderung der Schuld bevollmächtigt zu ſein; wie hätte zweitens Fannius

von Flavius etwas erhalten können, ohne von dieſem eine Vollmacht zu haben? Aber weil jeder ſeinen beſondern Antheil, den jeder auch für ſeine Perſon hätte ſchenken können, einforderte; ſo konnte auch jeder beſonders befriedigt werden.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Schaufpieler Q. Rofcius.

(Der Anfang fehlt) [1].

1 Natürlich [2]) fucht der brave und fo ungemein ehrliche Mann [3]) in einem Gerichte, wo es feinen Vortheil gilt [4]), feine eigenen Rechnungsbücher [5]) als Zeugen zu gebrauchen. Gewöhnlich pflegen diejenigen, die in das Rechnungsbuch eines eingeladenen [6]) Mannes eine Schuldforderung haben eintragen laffen, zu fagen: „Ich hätte einen fo würdigen Mann beftechen können, dafs er um meinetwillen etwas Unrichtiges in fein Buch eingetragen?„ Ich erwarte, wie bald Chärea folgende Sprache redet: „Ich hätte diefe meine Hand [7]) und diefe meine Finger in Bewegung fetzen können, einen falfchen Poften einzuzeichnen?„ Wenn jener feine Rechnungsbücher vorzeigen wird, fo wird auch die feinigen Rofcius vorzeigen. Man wird in des Chärea Büchern diefen Poften finden, aber nicht in des Rofcius finden. Warum foll man eher des Chä-

rea Büchern glauben, als des Roscius? Eingeschrieben sollte Chärea dem Roscius als Schuld haben, wenn es nicht auf des Roscius Geheiſs geschehen? Nicht eingeschrieben sollte es Roscius haben, was man ihn als Schuld eintragen hieſs? Denn sowie es schändlich ist, eine Schuld einzuschreiben, die man nicht zu fordern hat: so ist es schamlos, nicht einzuschreiben, was man schuldig ist. Denn gleich sträflich werden die Rechnungsbücher desjenigen gehalten, der eine wirkliche Schuld nicht eingetragen, als [8]) dessen, der eine unrichtige Forderung eingeschrieben hat. Aber siehe, wie viel ich, der Fülle und dem Reichthum meiner Sache vertrauend, erlaube. Wenn C. Fannius seine Einnahme- und Ausgabebücher vorzeigt [9]), die seinem Vortheile gemäſs, nach eigner Willkühr geführt sind; so habe ich nichts dagegen, daſs ihr ihm zu Gunsten [10]) das Urtheil fället. Welcher Bruder hat dies dem Bruder, welcher Vater dem Sohne bewilligt, daſs er, was jener eingetragen, für gültig anerkennen wollte? Für gültig wird es erkennen Roscius. Zeige vor! Was du dir selbst überredet hast, wird auch er sich überreden lassen; was du dir selbst glaublich gemacht hast, wird auch er glaublich finden. Kurz vorher verlangten wir die Rechnungsbücher des M. Perperna, des P. Saturius [11]); jetzt fordern wir inständig bloſs die deinigen, C. Fannius Chärea, und haben nichts dagegen, daſs der Prozeſs nach diesen entschieden wird. Warum also zeigst du sie nicht vor? Führt er keine Rechnungsbücher? Ja sehr sorgfältig.

Trägt er kleine Poſten nicht in ſeine Bücher ein? Ja alle Summen. Iſt unbedeutend und geringfügig dieſer Poſten? Es ſind 100000 Sestertien [12]). Wie? wird eine ſo groſse Summe ihrer Stelle [13]) im Hauptbuche nicht werth geachtet? Wie? 100000 Sestertien finden ſich nicht in dem Einnahme- und Ausgabebuche? O ihr unſterblichen Götter! Iſt es möglich, daſs einer ſo viel Frechheit beſitze, daſs er eine Forderung, die er in ſeine Rechnungsbücher einzutragen ſich ſcheut, einzuklagen ſich erdreiſtet? eine Forderung, die er ungeſchworen in ſeine Rechnungsbücher nicht eintragen wollte, zum Vortheil ſeines Prozeſſes zu beſchwören [14]), keine Bedenklichkeit hat? was er ſich ſelbſt nicht glaublich machen kann, andern einzureden ſucht?

2 Gar zu geſchwinde, ſagt er, werde ich über die Rechnungsbücher unwillig [15]). Daſs er dieſen Poſten in ſein Einnahme- und Ausgabebuch nicht eingetragen habe, geſteht er; aber in ſeinem Kladdebuche [16]) ſtehe es angemerkt, behauptet er. So voll Eigenliebe und Dünkel biſt du, daſs du Geld nach deinen Kladdebüchern einklagſt? Sein Rechnungsbuch als Zeuge herzuleſen, verräth Anmaſsung. Sein Kladdebuch mit allem, was darin durch einander geſchrieben und ausgeſtrichen iſt, vorzuzeigen, iſt nicht raſende Unvernunft? Wenn dieſelbe Bedeutſamkeit, Genauigkeit und Wichtigkeit die Kladdebücher mit den Rechnungsbüchern haben, wozu iſt es nöthig, ein Hauptbuch zu verfertigen? voll zu ſchreiben? Ordnung zu beobachten? für ſpäte Zeiten Bemerkungen

aufzuzeichnen [17])? Aber wenn wir deshalb, weil wir den Kladdebüchern keinen Glauben ſchenken, ein Hauptbuch zu halten angefangen haben: ſoll, was ſogar bei allen übrigen ohne Wichtigkeit und Kraft iſt, vor dem Richter wichtig und heilig geachtet werden? Warum ſchreiben wir Kladdebücher nachläſſig? Warum verfertigen wir die Rechnungsbücher ſorgfältig? Aus welchem Grunde? Weil die einen für Monate gelten, die andern für immer, die einen gleich vernichtet, die andern heilig aufbewahrt werden, von den einen das Andenken für eine kurze Zeit, von den andern die Treue und Heiligkeit eines immerwährenden Rufes [18]) abhängig iſt, die einen unordentlich hingeworfen [19]), die andern ordnungsmäſsig abgefaſst ſind. Seine Kladdebücher hat daher niemand im Gerichte vorgezeigt, ſein Hauptbuch hat mancher vorgezeigt, ſeine Rechnungen vorgeleſen.
Du, C. Piſo, ein ſo ehrlicher, tugendhafter, ach- 5
tungswürdiger, angeſehener Mann, würdeſt nach dem Kladdebuche Geld einzuklagen, dich nicht erdreiſten.

Ich habe nicht nöthig, was ſich durch das Gewohnheitsrecht von ſelbſt ergiebt, länger geltend zu machen; jenes aber, was die Sache ſehr angeht, erforſche ich: wie lange haſt du dieſen Poſten, Fannius, ins Kladdebuch eingetragen? — Er erröthet; was er antworten ſoll, weiſs er nicht; was er ſogleich ausdichten ſoll, hat er nicht bereit. — „Es ſind ſchon zwei Monate,„ wirſt du ſagen. Doch hätte man es in das Einnahme- und Ausgabebuch [20]) ein-

tragen ſollen. Es iſt länger, als ſechs Monate. Warum ruht dieſer Poſten ſo lange in dem Kladdebuche? Wie? wenn endlich es länger als drei Jahre ſind? Wie? da alle, die Rechnungsbücher halten, faſt monatlich ihre Rechnungen in die Bücher eintragen, läſst du dieſen Poſten länger als drei Jahre in dem Kladdebuche ruhen? Haſt du die übrigen Poſten in das Einnahme- und Ausgabebuch ordentlich eingeſchrieben, oder nicht? Wenn nicht: wie führſt du deine Bücher? Wenn wirklich, warum lieſseſt du, da du die übrigen Poſten ordnungsmäſsig einträgſt, dieſen Poſten, der beſonders groſs war, länger als drei Jahre im Kladdebuche? Du wollteſt nicht, daſs man erfahren möchte, Roſcius wäre ſchuldig. Warum ſchriebſt du es denn auf? Man hatte dich gebeten, es nicht einzutragen. Warum hatteſt du es denn im Kladdebuche angeſchrieben?

Aber, wiewohl ich, daſs dieſe Gründe keinen Zweifel geſtatten, einſehe, ſo kann ich mir doch ſelbſt kein Genüge leiſten, wenn ich nicht von C. Fannius ſelbſt das Zeugniſs entlehne, daſs man ihm nichts ſchuldig iſt. Groſs iſt das Unternehmen, das ich vorhabe, ſchwierig iſt, was ich verſpreche. Wenn nicht denſelben Mann als Gegner und Zeugen Roſcius haben wird, ſo will ich nicht, daſs er ſiege.

4 Man war dir eine beſtimmte Summe Geldes ſchuldig, welche jetzt durch Hülfe des Richters eingefordert wird. Hierüber iſt der nach den Geſetzen verordnete Theil zur Gewähr angelobt worden [21]. Wenn du nun um Eine Seſtertie [22]) mehr verlangt haſt,

als man dir schuldig ist; so hast du deine Sache verloren, deswegen, weil es sich anders verhält mit dem Richter, der nach strengem Rechte, anders mit dem, der nach Gutdünken entscheidet [23]). Jener entscheidet über eine bestimmte Geldsumme, dieser über eine unbestimmte. An jenen wenden wir uns auf die Weise, dass wir den ganzen Prozess entweder gewinnen, oder verlieren wollen; diesem nahen wir in der Absicht [24]), dass wir weder nichts, noch so viel, als wir fordern, erlangen wollen. Hierfür dienen die Worte der Formel selbst zum Zeugnisse. Wie lautet die richterliche Formel? Sie ist strenge, hart, einfach: Wenn es einleuchtet [25]), dass man 50000 Sestertien bezahlen müsse [26]). Wenn er vor dem Richter nicht deutlich erweiset, dass man ihm aufs As 50000 Sestertien schuldig ist; so hat er seine Sache verloren. Wie lautet die Formel für den Billigkeitsrichter? Sie ist sanft, gemäsigt: So viel es dem Billigern, dem Bessern gemäss ist [27]). Der Kläger vor dem letztern gesteht doch, dass er mehr verlange, als man ihm schuldig ist; aber er sagt, dass er überflüssig an dem genug habe, was ihm der Billigkeitsrichter bewillige. Der eine also vertraut seiner Sache, der andre misstrauet ihr. Da dies sich so verhält, so frage ich dich, warum du eben über dieses Geld, grade über diese 50000 Sestertien, nach der Glaubwürdigkeit deiner Rechnungsbücher ein Compromiss [28]) eingegangen bist, einen Billigkeitsrichter [29]) angenommen, dass man, so viel dem Billigern und Bessern gemäss ist,

ausbezahle und gegenverſpreche, wenn es ſo einleuchtete [30]). Wer iſt für dieſe Sache Schiedsrichter geweſen? Möchte [31]) doch dieſer zu Rom ſein! Er iſt anweſend. Möchte er doch unter den Rathpflegern des C. Piſo ſitzen! Selber iſt es C. Piſo. Denſelben wollteſt du zum Billigkeitsrichter und ſtrengen Richter wählen, demſelben Manne eine unbeſtimmte Schenkung geſtatten [32]), und denſelben in die ſo enge Formel der Gewährgelobung einſchlieſsen? Wer hat je vor dem Schiedsrichter, ſo viel er verlangte, ſo viel auch erhalten? Niemand. Denn ſo viel nach der gröſsern Billigkeit ihm gegeben werden könne, hat er verlangt. Wegen der Schuld, derentwegen du den Billigkeitsrichter angegangen biſt, haſt du dich an den ſtrengen Richter gewendet? Die übrigen, wenn ſie bemerken, daſs ſie ihre Sache vor dem Richter nicht halten können, nehmen zum Billigkeitsrichter ihre Zuflucht; dieſer hat es, von dem Billigkeitsrichter an den ſtrengen Richter ſich zu wenden, gewagt. Aber da er wegen des Geldes nach der Glaubwürdigkeit der Rechnungsbücher einen Billigkeitsrichter gewählt; ſo hat er erklärt [33]), daſs man ihm kein Geld ſchuldig iſt.

5 Schon ſind zwei Theile der Verhandlung beendigt. Daſs er das Geld baar ausgezahlt [34]), ſagt er nicht; daſs er es als Schuldforderung ſich zu gute geſchrieben habe, behauptet er nicht, da er die Rechnungsbücher nicht anführt. Uebrig iſt, daſs er behaupte, er habe es ſich durch förmliche

Angelobung zuſagen laſſen 35). Denn wie er ſonſt eine beſtimmte Geldſumme gerichtlich fordern könne, ſehe ich nicht ein. Durch Angelobung haſt du dir zuſagen laſſen? Wo? an welchem Tage? zu welcher Zeit? in weſſen Gegenwart? wer ſagt, daſs ich angelobt habe? Niemand.

Wenn ich hier meine Rede ſchlöſſe, ſo dürfte ich zur Gnüge für meine Redlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit, zur Gnüge für die Sache und den Streitfall, zur Gnüge für die Formel und die angelobte Gewähr, zur Gnüge ſelbſt für den Richter gezeigt zu haben glauben, warum man zum Vortheil des Roſcius entſcheiden müſſe. Es iſt eine beſtimmte Geldſumme eingeklagt; ein Drittel iſt dafür als Gewähr angelobt worden. Dieſes Geld muſs entweder baar ausgezahlt, oder als Schuldforderung zu gute geſchrieben, oder durch Angelobung zugeſagt ſein. Daſs es nicht ausgezahlt ſei, geſteht Fannius; daſs es nicht als Schuldforderung zu gute geſchrieben, erweiſen die Hauptbücher des Fannius; daſs es nicht durch Angelobung zugeſagt ſei, wird durch die Stille der Zeugen eingeräumt. Was nun weiter? Weil theils der Beklagte ein ſo würdiger Mann 36) iſt, daſs ihm ſowohl die geringſte Geldſache, als ſein Ruf immer heilig war, theils der Richter ein ſo würdiger Mann iſt, daſs wir ſeine gute Meinung von uns eben ſo ſehr, als ſeine günſtige Entſcheidung wünſchen, theils die gerichtlichen Beiſtände 37) von ſolchem Werthe ſind, daſs wir ſie wegen ihres vorſtrahlenden Glanzes als einen Richter 38) ſcheuen müſſen; ſo wollen wir

grade, als wenn in diese Formel alle Urtheile gesetzmäßsiger Richter, alle Entscheidungen der Ehrenschiedsrichter, alle Vermittlungen dienstfertiger Verwandten eingeschlossen und zusammengefaßst wären [39]), grade so reden. Jene erstere Rede war nothwendig, diese wird freiwillig sein; jene war für den Richter, diese ist für den C. Piso; jene für den Beklagten, diese für den Roscius; jene war des Sieges, diese ist des guten Rufes wegen abgefaßst worden.

6 Geld verlangst du, Fannius, vom Roscius? Welches? Sage es dreist und offenherzig. Etwa was man dir vermöge der Genossenschaft schuldig war? Oder was dieser nach seiner gütigen Gesinnung gelobt und versprochen hatte? In dem einen Fall ist das Vergehen härter und hassenswürdiger, in dem andern weniger hart und leichter verzeihlich. Wenn es einige Privatgerichte giebt, von denen der ganze Ruf und, beinahe möchte ich sagen, die ganze bürgerliche Wohlfahrt abhängt, so sind es diese drei, welche das Unterpfand, die Vormundschaft, die Genossenschaft betreffen. Denn es ist gleich treulos und frevelhaft, die Treue brechen, welche das Band des geselligen Lebens ist, und einen Mündel übervortheilen, der unter unsre Vormundschaft gekommen ist, und einen Genossen betriegen, der sich zu einem Handelsgeschäfft mit uns verbunden hat. Da dies sich so verhält, so laßst uns erwägen, was das für ein Mann ist, der einen Genossen hintergangen und betrogen haben soll? Denn geben wird uns schon stillschweigend der geführte Lebenswandel für das eine

und das andre Urtheil ein ſicheres und entſcheidendes Zeugniſs [40]). Q. Roſcius? Was ſagſt du? Muſs nicht, wie das ins Waſſer geworfene Feuer ſogleich verliſcht, und die Kraft verliert, ſo auch die noch ſo hitzige, gegen das lauterſte und unſträflichſte Leben gerichtete, falſche Beſchuldigung ſogleich zuſammenſtürzen und verlöſchen? Roſcius hat einen Genoſſen übervortheilt? Kann dies Vergehen dieſem Manne anhaften? ihm, der wahrlich (ich ſage es dreiſt) mehr Redlichkeit, als Kunſt, mehr Lauterkeit, als Wiſſenſchaft, beſitzt, den das römiſche Volk für einen beſſern Menſchen als Schauſpieler hält, der in eben dem Grade würdig iſt der Bühne wegen ſeiner Kunſt, als er würdig iſt der Curie wegen ſeiner Uneigennützigkeit. Aber warum rede ich wunderlicher Menſch von Roſcius vor dem Piſo? Nicht wahr? einen unbekannten Menſchen empfehle ich mit mehrern Worten? Giebt es unter allen Sterblichen einen, über den beſſer urtheilteſt grade du? Giebt es jemanden, der dir lauterer, beſcheidner [41]), menſchenfreundlicher, dienſtfertiger, edler geſinnt ſchiene? Wie? Saturius, der du gegen ihn auftrittſt, urtheilſt du anders? Haſt du nicht, ſo oft du in der Verhandlung auf ſeinen Namen gerathen biſt, ihn jedesmal einen rechtſchaffenen Mann genannt, und mit Achtung ſeinen Namen genannt? welches man nur bei einem ſehr edeln Manne, oder bei einem ſehr geliebten Freunde zu thun pflegt? Hier ſchienſt du mir auf eine lächerliche

Weiſe dir ſelber ungetreu zu ſein, da du denſelben Mann herabwürdigteſt und lobteſt, einen rechtſchaffenen Mann und ſchamloſen Menſchen nannteſt. Denſelben Mann, den du mit Auszeichnung anführteſt und einen trefflichen Mann nannteſt, beſchuldigteſt du, daſs er einen Genoſſen hintergangen habe. Aber ich meine, das Lob ertheilteſt du der Wahrheit, die Beſchuldigung gewährteſt du der Gunſt; über den Roſcius äuſserteſt du dich, wie du dachteſt, nach des Chärea Gutachten führteſt du die ſtreitige Sache.

7 Uebervortheilt hat Roſcius! Das iſt freilich für die Ohren und Gedanken der Menſchen ungereimt. Ja wenn er auch mit einem reichen, furchtſamen, wahnwitzigen, unthätigen Manne 42), der ſein Recht zu ſuchen nicht gewuſst, zu thun gehabt hätte; dennoch wäre es unglaublich. Aber, wen er betrogen haben ſoll, laſst uns ſehen. Den C. Fannius Chärea 43) hat Roſcius übervortheilt! Ich bitte und beſchwöre euch, die ihr die Männer kennt 44), vergleicht beider Lebenswandel mit einander; ihr, die ihr ſie nicht kennt, betrachtet beider äuſseres Anſehen. Die mit dem Haupte ſelbſt abgeſchorenen Augenbraunen 45), ſcheinen ſie nicht den Geruch der Argliſt zu haben, und ſchreiend Schlauheit zu verkünden? Scheint er nicht von den unterſten Nägeln bis zum höchſten Scheitel, wenn die ſchweigende Körpergeſtalt einige Muthmaſsung verſtattet, aus Hinterliſt, Trug, Lügen ganz zuſammengeſetzt? Er, der deshalb Haupt und Augenbraunen abgeſchoren hat 46), daſs man nicht

sagen könne, er habe von einem rechtschaffenen Manne irgend ein Haar an sich, dessen Charakter Roscius trefflich auf der Bühne zu spielen pflegt; für welchen Dienst indessen ihm nicht ein entsprechender Dank erstattet wird. Denn wenn er den bekannten Ballio 47), den schamlosen und meineidigen Kuppler, vorstellt, stellt er den Chärea vor; jener schmutzige, schamlose, gehässige Charakter ist in des Chärea Sitten, Charakter und Lebenswandel abgeformt. Warum indessen dieser den Roscius sich ähnlich in der Arglist und Bosheit gedacht hat, zeigt sich nicht 48); er möchte es etwa deswegen, weil er sich von ihm in der Person des Kupplers vortrefflich nachgeahmt sieht. Deswegen überlege es Einmal und wiederum, C. Piso, wer welchen Mann betrogen haben soll. Roscius den Fannius? Was heisst das? Der Redliche den Unredlichen, der Schamhafte den Schamlosen, den Meineidigen der Gewissenhafte, den Schlauen der Unerfahrene, der Freigebige den Habsüchtigen? Es ist unglaublich! denn sowie es, wenn Fannius den Roscius betrogen haben sollte, beides nach beider Charakter wahrscheinlich sein würde, sowohl dass Fannius arglistig gehandelt hätte, als dass Roscius durch Unvorsichtigkeit betrogen wäre: so ist es, wenn Roscius den Fannius hintergangen zu haben beschuldigt wird, beides unglaublich, sowohl dass Roscius aus Habsucht etwas begehrt, als dass Fannius etwas freiwillig 49) aus Gutherzigkeit verloren habe.

8 So ift der Anfang. Lafst uns jetzt das übrige betrachten. Um 50000 Sestertien hat Quintius Rofcius den Fannius hintergangen. Aus welchem Grunde? Es fchmunzelt Saturius, der Schlaukopf, wie er fich dünkt. Er fagt, wegen der 50000 Sestertien felbft. Ich verftehe; aber gleichwohl möchte ich, warum er die 50000 Sestertien fo heftig begehrt hat, wiffen. Denn du, M. Perperna [50]), und du, C. Pifo, ihr wurdet euch daraus wenigftens nicht fo viel gemacht haben, dafs ihr einen Genoffen deshalb hintergangen hättet. Warum Rofcius fich fo viel daraus gemacht haben follte, möchte ich wiffen. War er dürftig? Nein, er war reich. Hatte er Schulden? Nein, er war felbft mit Gelde reichlich verfehen. War er habfüchtig? Nein, noch ehe er reich wurde, war er immer fehr uneigennützig und freigebig. O bei den Göttern und Menfchen! Er, der einen Gewinn von 300000 Sestertien nicht machen wollte [51]), (denn wenigftens 300000 Sestertien konnte und durfte er verdienen, wenn anders die Dionyfia [52]) 200000 Sestertien [53]) verdienen kann), hat durch Betrug, Argliſt und Treulofigkeit von der gröbften Art 50000 Sestertien begehrt? Und jene Geldfumme war ungeheuer, diefe unbedeutend; jene ehrlich erworben, diefe unrühmlich; jene angenehm, diefe widerlich; jene unbeftrittenes Eigenthum, diefe von der Rechtsverhandlung und richterlichen Entfcheidung abhängig. In diefen letzten zehn Jahren konnte er fechs Millionen Sestertien [54]) auf die rechtlichfte Weife erlangen; wollte es nicht. Die Arbeit des Gewinnftes über-

nahm er; den Gewinnſt der Arbeit verwarf er. Dem römiſchen Volke zu dienen, hat er noch nicht aufgehört; ſich ſelber zu dienen, hat er ſchon lange aufgehört. Das hätteſt du, Fannius, je thun können? Und wenn du einen ſolchen Gewinn erhalten könnteſt [55]), würde dir wohl eher das Gebährdenſpiel, als mit dem Lebenshauch ausgehen? Sage nun, daſs du von Roſcius um 50000 Sestertien hintergangen ſeiſt, der ſo groſse und ungeheure Geldſummen, nicht aus Scheu vor Arbeit, ſondern aus groſsherziger Uneigennützigkeit ausgeſchlagen hat. Doch, warum ſoll ich jenes ſagen, das euch, wie ich gewiſs weiſs, einfallen wird? — Es betrog dich in der Genoſſenſchaft Roſcius! Es ſind Rechte, es ſind Formeln über alles angeordnet, damit niemand, weder über die Kränkung, zu welcher Klaſſe ſie gehöre, noch über die Klage, wie ſie anzuſtellen ſei, ſich irren könnte. Abgefaſst ſind nach eines jeden Verluſt, Unwillen, Schaden, Unfall, Kränkung, öffentliche Formeln vom Prätor, denen der Privatprozeſs [56]) angepaſst wird.

Wenn die Sache ſich ſo verhält, ſo frage ich, 9
warum du den Q. Roſcius nicht vor einen Richter gefordert haſt, der über die Streitigkeiten der Genoſſen nach Treu' und Glauben entſcheidet [57])? Kannteſt du die Formel nicht? Sie war ſehr bekannt. Durch ein hartes Gericht [58]) wollteſt du dein Recht nicht ſuchen. Warum dies? Wegen der alten Freundſchaft? Warum kränkteſt du denn? Wegen der Unſträflichkeit des Mannes? Warum erhebſt du

denn eine Klage? Wegen der Grösse des Verbrechens [59])? Wirklich? Ihn, den du durch den Billigkeitsrichter nicht überlisten konntest, dessen eigenes Geschäfft [60]) es war, über diese Sache zu urtheilen, willst du durch den Richter, der nach strengem Recht entscheidet, verurtheilen lassen, der über diese Sache nicht nach Willkühr entscheiden darf [61])? Entweder also bringe diese Beschuldigung dort vor, wo du sie gelten machen darfst [62]), oder rühre sie hier [63]) nicht auf, wo es dir nicht geziemt. Doch diese Beschuldigung ist schon durch dein eigenes Zeugniss unkräftig gemacht worden. Denn zu der Zeit, da du nach jener Formel die Klage nicht anstellen wolltest [64]), hast du gezeigt, dass dieser in der Genossenschaft [65]) sich keinen Betrug erlaubt hat. „Er hat einen Vertrag geschlossen.„ Hat er ihn in seinem Hauptbuche [66]), oder hat er ihn nicht darin? Wenn er ihn nicht darin hat, wie ist ein Vertrag denkbar? Hat er ihn darin, warum führst du ihn nicht wörtlich an? Sage nun, dass Roscius dich gebeten habe, du möchtest einen von seinen Freunden zum Schiedsrichter wählen. Er hat dich nicht gebeten. Sage, dass er einen Vertrag geschlossen habe, um frei zu kommen [67]). Er hat ihn nicht geschlossen. Frage, warum er frei gekommen? Weil er völlig unschuldig und unsträflich war. Denn was ist geschehen? Du kamst aus eigenem Antriebe in das Haus des Roscius; du entschuldigtest dein unbesonnenes Verfahren; du batest, dass er die Anzeige für das Gericht besorgen möchte [68]); du

ſagteſt, du würdeſt dich nicht einfinden; daſs er dir nach der Genoſſenſchaft nichts ſchuldig ſei, erklärteſt du laut. Roſcius macht dem Richter die Anzeige [69]; er ſieht ſich ſchuldlos erklärt. Gleichwohl erdreiſteſt du dich, eines Betrugs und Unterſchleiſs Erwähnung zu thun? Er verharrt in ſeiner Schamloſigkeit. „Ja er hatte einen Vertrag„, ſagt er, „mit mir geſchloſſen.„ Natürlich deshalb, um nicht verurtheilt zu werden. Was hatte er denn für Grund, zu fürchten, daſs man ihn verurtheilen möchte? „Die Sache war augenſcheinlich, der Unterſchleif offenbar.„ Worin war denn ein Unterſchleif gemacht worden?

Er beginnt mit groſser Erwartung die Genoſſen- 10
ſchaft über den verſuchten Schauſpieler zu entwickeln. „Panurgus„, ſagt er, „gehörte dem Fannius; an dieſem lieſs er den Roſcius Theil nehmen.„ Hier beklagte Saturius zuerſt nicht wenig, daſs man umſonſt in die Genoſſenſchaft mit dem Roſcius einen Menſchen gegeben habe, den Fannius durch ſein Geld eigenthümlich gekauft hatte. Nicht wahr? ein Geſchenk hat der uneigennützige, ſeines Vortheils nicht achtende, übergütige Fannius dem Roſcius gemacht? Ich glaube, das iſt die Sache. Weil der Gegner hier ein wenig ſtehen geblieben iſt; ſo muſs auch ich ein wenig verweilen. Panurgus, ſagſt du, Saturius, ſei des Fannius Eigenthum geweſen. Aber ich behaupte, daſs er ganz dem Roſcius angehört habe. Denn was gehörte dem Fannius? Der Körper. Was dem Roſcius? Die Wiſſenſchaft. Sein Aeuſseres war nicht von Werth; die Kunſt war es. Von der Seite,

da er dem Fannius angehörte, war er nicht 50000 Sestertien werth; von der Seite, wo er dem Roſcius angehörte, war er mehr als 100000 Sestertien werth. Denn niemand bewunderte ihn nach dem Körperrumpfe; aber nach ſeiner mimiſchen Kunſt ſchätzte ihn ein jeder. Denn jene Glieder konnten für ſich nicht mehr als zwölf As verdienen; die Wiſſenſchaft, die Roſcius ihn gelehrt hatte, wurde für nicht weniger als 100000 Sestertien vermiethet. O eine verfängliche und unwürdige 70) Genoſſenſchaft! wo der eine 50000 Sestertien, der andre was 100000 Sestertien werth iſt, beiträgt; du magſt denn deshalb unwillig ſein, weil du 50000 Sestertien aus deinem Geldkaſten herausnahmſt, Roſcius 100000 Sestertien aus ſeiner Wiſſenſchaft und Kunſt hervorlangte. Denn welche Hoffnung 71) und Erwartung, welche Vorliebe und Gunſt brachte Panurgus mit ſich auf die Bühne? Weil er ein Schüler des Roſcius war. Die, welche dieſen liebten, waren auch jenem günſtig; die dieſen bewunderten, waren auch mit jenem zufrieden; kurz die des Roſcius Namen gehört, hielten auch den Panurgus für geſchickt und vollendet. So iſt der groſse Haufe; nach der Wahrheit ſchätzt er weniges; nach der Meinung vieles. Was jener wuſste, bemerkten ſehr wenige. Wo er gelernt hätte, fragten alle. Nichts ſchlechtes und ungeſchicktes, glaubten ſie, könne von Roſcius hervorgebracht werden. Wäre er von Statilius 72) gekommen, ſo würde ihn doch, wenn er auch an

Kunſt den Roſcius überträfe, niemand anſehen können. Denn jeder würde glauben, daſs, ſo wenig von einem ſchlechten Vater ein guter Sohn abſtamme, ſo wenig durch einen elenden Schauſpieler ein guter Comödienſpieler gebildet werden könne. Weil er von Roſcius kam, ſo ſchien er noch mehr zu wiſſen,
als er wuſste. Eben dieſes erfuhr man neulich an 11
dem Comödienſpieler Erotes. Denn nachdem dieſer von der Bühne nicht bloſs mit Ziſchen, ſondern ſogar mit lautem Geſchrei ausgeklatſcht worden war, nahm er, wie zu einem Altar, ſeine Zuflucht zu des Roſcius Hauſe, Unterweiſung, Obhut, Namen. Und ſo erhielt er in ſehr kurzer Zeit, den man nicht unter den ſchlechteſten Schauſpielern duldete, einen Platz unter den erſten Comödienſpielern [73]). Was hob ihn? Eine einzige Empfehlung des Roſcius; welcher doch jenen Panurgus nicht bloſs, damit er für einen Schüler des Roſcius gelten möchte, ins Haus nahm, ſondern auch mit groſser Anſtrengung, Heftigkeit und Beſchwerde unterrichtete. Denn je kunſtverſtändiger und talentvoller einer iſt, um deſto hitziger und angeſtrengter lehrt er. Denn wenn er, was er ſelber ſchnell erfaſste, langſam begriffen ſieht, ſo iſt das für ihn eine Marter.

Etwas weitläuftiger hat ſich meine Rede hierüber verbreitet, damit ihr das Verhältniſs der Genoſſenſchaft ſorgfältig einſehen möchtet. Was erfolgte weiter? „Den Panurgus,„ ſagt er, „dieſen gemeinſchaftlichen Sklaven, tödtete ein gewiſſer Q. Flavius, ein Tarquinier. Für dieſen Vorfall, ſagt er, wähl-

teſt du mich zum Sachwalter 74). Nachdem der Prozeſs eingeleitet, das Gericht zur Wiedererlangung des abſichtlich zugefügten Schadens 75) angeordnet war, haſt du ohne mich mit dem Flavius einen Vergleich abgeſchloſſen.„ Für die Eine Hälfte oder die ganze Genoſſenſchaft? Ich will es deutlicher ſagen: Für
11 mich, oder ſowohl für mich, als dich? Für mich 76)? Ich konnte es nach dem Beiſpiele vieler; ich durfte es; rechtmäſsig haben viele es gethan; ich habe dir in dieſer Sache kein Unrecht zugefügt. Fordere du das deinige, treibe es ein, laſs dir geben, was man dir ſchuldig iſt. Ein jeder mag ſeinen Theil des Rechtes beſitzen und durchſetzen. „Aber du haſt deinen Handel gut geſchloſſen.„ Schlieſse du auch 77) den deinigen gut. „Viel haſt du dir für deine Hälfte im Vergleiche ausbedungen.„ Viel magſt auch du dir für deinen Theil ausbedingen. „100000 Sestertien haſt du erhalten.„ Wenn es wirklich geſchehen iſt 78), ſo laſs auch du dir 100000 Sestertien geben.

12 Aber dieſen Vergleich des Roſcius mag man durch Worte und Meinung groſs machen; der Sache und Wirklichkeit nach, werdet ihr ihn mäſsig und ſchlecht finden. Denn er empfing ein Landſtück in ſolchen Zeiten, da die Landgüter nicht im Preiſe waren; und dieſes Landgut hatte weder eine Ville, noch war es in irgend einer Rückſicht gut beſtellt, wiewohl es jetzt viel mehr werth iſt, als es damals war. Und dies iſt kein Wunder; denn damals waren wegen der Miſsgeſchicke des Staates aller Beſitzungen unſicher 79); jetzt iſt durch der unſterblichen Götter Güte aller

Wohlſtand ungefährdet; damals war das Land unbeſtellt, ohne Wohnung; jetzt vortrefflich angebaut, verſehen mit einer ſchönen Ville. Aber weil du doch von Natur ſo miſsgünſtig biſt, ſo will ich dich nie von dieſer Bekümmerniſs und Sorge befreien. Herrlich hat Roſcius ſeinen Handel gemacht; er hat ein ſehr einträgliches Grundſtück erhalten! Was geht es dich an? Du magſt dich für deine Hälfte, wie du willſt, vergleichen. Der Widerſacher kehrt das Verhältniſs um [80]), und was er nicht beweiſen kann, ſucht er zu erdichten. „Ueber das Ganze„, ſagt er, „haſt du dich verglichen.„

Davon alſo iſt der ganze Rechtshandel abhängig, ob Roſcius für ſeinen Theil, oder für die ganze Genoſſenſchaft den Vertrag gemacht hat. Denn hat Roſcius im Namen der Gemeinſchaft etwas angerührt, ſo geſtehe ich, daſs er der Genoſſenſchaft gerecht werden müſſe. „Den Prozeſs der Genoſſenſchaft, nicht ſeinen eigenen, hat er ſich abkaufen laſſen, als er das Grundſtück von Flavius empfangen„ [81]). Warum gab er nun dem Flavius keine Sicherheit [82]), daſs ihn [83]) niemand weiter belangen ſolle? Wer ſich über ſeinen Theil vergleicht, läſst den übrigen die Klage unbenommen. Wer für die Genoſſen abhandelt, giebt Sicherheit, daſs niemand von dieſen künftig ihn belangen werde. Warum kam es dem Flavius nicht in den Sinn, ſich Bürgſchaft geben zu laſſen? Er wuſste wohl nicht, daſs Panurgus der Genoſſenſchaft angehört hatte? Er wuſste es. Er wuſste nicht, daſs Fannius mit

dem Roscius in Genossenschaft war? Ganz wohl. Denn dieser hatte mit ihm einen anhängigen Prozeſs. Warum verglich er sich denn, ohne sich ein Rückversprechen geben zu lassen, daſs niemand ihn weiter belangen solle? Warum verglich er sich [84]) in Ansehung des Grundstückes, ohne sich doch von dem Gerichte loszumachen? Warum handelt er so unvernünftig, daſs er weder den Roscius durch ein Rückversprechen bindet, noch von Seiten des Fannius sich im Gerichte losmacht? Dies ist der erste sowohl nach dem Verhältniſs des Rechtes, als der für Bürgschaften geltenden Gewohnheit, entscheidende und sichere Beweis, den ich weitläuftiger ausführen würde, wenn ich nicht noch andre, sicherere und klarere Zeugnisse für meine Sache hätte.

13 Und damit du nicht vielleicht sagen mögest, daſs ich dies ohne Grund versprochen habe; so will ich dich, dich, sage ich, Fannius, von deiner Bank als Zeugen gegen dich aufrufen. Wie lautet deine Beschuldigung? Daſs Roscius mit dem Flavius sich für die Genossenschaft verglichen habe? zu welcher Zeit? Vor vier Jahren [85]). Wie lautet meine Vertheidigung? Daſs Roscius für seinen Theil mit dem Fannius abgehandelt habe. Du giebst ein Gegenversprechen vor drei Jahren dem Roscius. Wie? lies das Rückversprechen vernehmlich vor. Gieb Acht, ich bitte dich, Piso. Den Fannius, so ungerne er es will, wiewohl er nach dieser und jener Seite Ausflüchte sucht, zwinge ich, ein Zeugniſs gegen sich abzulegen. Denn was erklärt das Rückversprechen

laut? Was ich von Flavius erhalten haben werde, davon gelobe ich die Hälfte dem Roscius auszuzahlen. Deine Stimme ist es, Fannius! Wie kannst du von Flavius etwas erhalten, wenn Flavius nichts schuldig ist? Warum ferner läfst sich Roscius ein Rückversprechen geben über das, was er schon lange selbst eingetrieben hat? Wie wird Flavius dir etwas geben, da er dem Roscius alles, was er schuldig ist, bezahlt hat? Warum hat bei einer alten Sache, bei dem schon abgemachten Handel, nach aufgehobener Genossenschaft, dieses neue Rückversprechen statt? Wer ist für dieses Rückversprechen Aufzeichner, Zeuge, Vermittler? Wer? Du, Piso. Denn du hast den Q. Roscius ersucht, dafs er für den Dienst, für die Arbeit, Sachwalter gewesen zu sein, die Termine abgewartet zu haben, dem Fannius 15000 [86]) Sestertien geben möchte, unter der Bedingung, dafs er von dem, was er etwa vom Flavius eingetrieben hätte, die Hälfte dem Roscius bezahlen sollte. Scheint dir das Rückversprechen deutlich genug zu sagen, dafs Roscius für sich den Vergleich gemacht habe? Aber vielleicht dürfte es dir zu sagen einfallen, Fannius habe freilich auf seiner Seite dem Roscius die Hälfte von dem versprochen, was er etwa von Flavius eintreiben würde; er habe aber überhaupt nichts eingetrieben. Wie [87])? Du musst nicht auf den Erfolg der Einforderung [88]), sondern auf den Anfang des Rückversprechens sehen; und wenn auch Fannius sein Recht nicht verfolgen wollte, so hat er doch, so viel an ihm war, erklärt,

daſs Roſcius ſeinen eigenen, nicht der Genoſſenſchaft Prozeſs abgehandelt habe [89]). Wie? wenn ich endlich erweiſe, daſs, nach dem alten Vergleich des Roſcius, nach dem neuern Rückverſprechen des Fannius, dieſer 100000 Sestertien von Flavius, des Panurgus wegen, erhalten habe? wird er gleichwohl noch länger den Ruf des braven Mannes [90]) zu verhöhnen wagen?

14 Kurz vorher fragte ich, welches für die Sache von groſser Wichtigkeit war, weshalb Flavius, wiewohl er für den ganzen Prozeſs den Vertrag abſchloſs, weder ſich von Roſcius Sicherheit geben lieſs, noch im Gerichte von der Klage des Fannius ſich frei machte? Jetzt aber, (und dies iſt ſeltſam und unglaublich), frage ich, warum Flavius, obgleich er über die ganze Sache mit dem Roſcius ſich verglichen hatte, 100000 Sestertien dem Fannius beſonders auszahlte? Bei dieſer Gelegenheit, Saturius, möchte ich wiſſen, was du dich zu antworten anſchickſt: ob, daſs überhaupt Fannius keine 100000 Sestertien erhalten, oder daſs er ſie einer andern Schuld und Urſache wegen erhalten habe? Wenn einer andern Urſache wegen: in welchem Verkehr hatteſt du denn mit dem Flavius geſtanden? In keinem. War ihm die Bezahlung gerichtlich zuerkannt? Nein. Vergebens verſchwende ich die Zeit. „Ueberhaupt„, ſagt er, „hat er keine 100000 Sestertien von Flavius erhalten, weder des Panurgus, noch einer andern Urſache wegen.„ Wenn ich beweiſe, daſs du nach dem neuern Rückverſprechen des Roſcius 100000 Sestertien vom Fla-

vius erhalten haſt: iſt es anders möglich [91]), als daſs du auf eine ſchimpfliche Weiſe deinen Prozeſs verlierſt? Durch weſſen Zeugniſs nun ſoll ich dieſes erweiſen? Zur Sprache, meine ich, war dieſe Sache vor Gericht gekommen. Gewiſs. Wer war Kläger? Fannius. Wer Beklagter? Flavius. Wer Richter? Cluvius. Von dieſen muſs ich einen als Zeugen vorführen, der erklärt, daſs Geld bezahlt worden. Wer iſt von dieſen der wichtigſte? Ohne Widerrede der nach aller Urtheil glaubwürdige Richter. Wen alſo von den dreien erwartet ihr von mir als Zeugen [92])? Den Kläger? Fannius iſt es; nie wird er ein Zeugniſs gegen ſich ablegen. Den Beklagten? Flavius iſt es. Dieſer iſt ſchon lange geſtorben. Wenn er lebte, ſo würdet ihr ſeine Worte hören. Den Richter? Cluvius iſt es. Was ſagt dieſer? Daſs Flavius 100000 Seſtertien des Panurgus wegen an Fannius bezahlt habe; ein Mann ſagt es, der, wenn du auf ſeinen Stand ſiehſt, ein römiſcher Ritter, wenn auf ſeinen Lebenswandel, ein im beſten Rufe ſtehender Mann [93]) iſt, wenn auf dein Urtheil, von dir zum Richter erwählt worden, wenn auf die Wahrheit, was er wiſſen konnte und muſste, geſagt hat. Sage, ſage jetzt, daſs man einem römiſchen Ritter, einem redlichen Manne, deinem Richter, nicht glauben müſſe! Er ſchaut ſich um; ihm iſt ſchwül; er ſagt, daſs wir des Cluvius Zeugniſs nicht herleſen werden. Wir werden es herleſen. Du irrſt dich; durch eine eitle und ſchlechte Hoffnung tröſteſt du dich. Lies her das Zeugniſs des T.

Manilius [94]), und des C. Luſcius Ocrea, zweier Senatoren, angeſehener Männer, welche es von Cluvius gehört haben [95]). (Zeugniſs des T. Manilius und C. Luſcius Ocrea.)

Was von beiden ſagſt du, daſs man dem Luſcius und Manilius, oder auch dem Cluvius nicht glauben müſſe? Ich will mich deutlicher und verſtändlicher erklären. Haben Luſcius und Manilius nichts von den 100000 Seſtertien von Cluvius gehört? oder hat Cluvius dem Luſcius und Manilius etwas Falſches geſagt? In dieſer Hinſicht bin ich ſorgenloſen und ruhigen Herzens, und wie auch deine Antwort ausfällt, ſo kümmert mich das nicht ſehr. Denn durch die ſicherſten und unſträflichſten Zeugniſſe braver Männer iſt die Sache des Roſcius geſchützt. Wenn du ſchon überlegt haſt, welchen Männern du die Glaubwürdigkeit ihres Eides abſprechen willſt; ſo antworte. Dem Manilius und Luſcius, ſagſt du, dürfe man nicht glauben? Sage es, erdreiſte dich! Deinem Trotze, deiner Anmaſsung, deinem ganzen Lebenswandel iſt die Aeuſserung angemeſſen. Wie? [96]) erwarteſt du, wie bald ich erwähnen werde, daſs Luſcius und Manilius, dem Stande nach Senatoren, dem Charakter nach unſträfliche und gewiſſenhafte, den Vermögensumſtänden nach reiche und begüterte Männer ſind? Ich werde es nicht thun. Ich will mir ſelbſt nicht ſchaden, wenn ich ihnen die für das mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit vollendete Lebensalter verdiente Belohnung zutheile [97]). Mehr bedarf meine Jugend ihres günſtigen Urtheils, als ihr ehrwürdiges

Alter mein Lob verlangt. Du aber, Piſo, muſst wohl lange überlegen und brüten [98]), ob du lieber dem unbeeidigten Chärea, in ſeiner eigenen Streitſache, oder den beeidigten Männern, Manilius und Luſcius, in einer fremden Sache glauben ſollſt.

Es iſt übrig, daſs er behaupte, Cluvius habe etwas Falſches dem Luſcius und Manilius geſagt. Wenn er dies thut, wie ſchamlos iſt er! [99]) Den Mann will er als Zeugen miſsbilligen, den er als Richter billigte? dem Manne will er die Glaubwürdigkeit abſprechen, dem er ſelbſt getraut hat? des Mannes, als eines Zeugen vor dem Richter, Redlichkeit will er entkräften, deſſen Redlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit wegen im Richteramte, er Zeugen ſich zu verſchaffen ſuchte? den Mann, den er, wenn ich ihn als Richter vorſchlüge, nicht verwegern dürfte, will er, wenn ich ihn als Zeugen vorführe, zu tadeln wagen? „Ja er hat„, ſpricht er, „unbeeidigt es dem Manilius und Luſcius geſagt.„ Wenn er als Beeidig-
ter es geſagt hätte, würdeſt du es glauben? Aber 16
was für ein Unterſchied iſt zwiſchen einem Meineidigen und Lügner? Wer zu lügen pflegt, iſt auch falſch zu ſchwören gewohnt. Wen ich zu lügen verleiten kann, werde ich auch leicht, einen Meineid zu ſchwören, erbitten können. Denn wer einmal von der Wahrheit abgewichen, der pflegt mit nicht gröſserer Scheu zum Meineid, als zur Lüge verleitet zu werden. Denn wer läſst ſich durch den Fluch, den er von der Gottheit ſich erwünſcht, nicht durch des Gewiſſens Lauterkeit beſtimmen? Deswegen iſt auch von

den unsterblichen Göttern dieselbe Strafe für den Meineidigen, wie für den Lügner, bestimmt worden. Denn nicht nach der Wortformel [100]), worin der Eid abgefaßt ist, sondern nach der Treulosigkeit und Arglist, nach welcher jemanden Hinterlist bereitet wird, pflegen die unsterblichen Götter über die Menschen Zorn und Unwillen zu verhängen. Aber ich behaupte im Gegentheil, unbedeutender würde das Ansehen des Cluvius sein, wenn er als Beeidigter redete, als jetzt, da er als Unbeeidigter redet. Denn alsdann würde er arges denkenden Menschen vielleicht gar zu partheiisch scheinen, da er in der Sache, über welche er Richter gewesen, als Zeuge aufträte; jetzt muſs er allen feindlich gesinnten ein redlicher und gesetzter Mann scheinen, da er das, was er weiſs, seinen Freunden sagt. Sage nun, wenn du kannst, wenn die Sache, die Rechtsverhandlung es leidet, daſs Cluvius gelogen habe! Gelogen hat Cluvius? Die Wahrheit selbst hat mir Hand angelegt [101]), und zwingt mich, ein wenig stille zu stehen und zu verweilen. Woher ist die ganze Lüge entlehnt und zusammengesetzt? Nicht wahr? Roscius ist ein schlauer und verschmitzter Mann. So hat er anfänglich gedacht [102]). Weil Fannius von mir 50000 Sestertien fordert, so will ich Cluvius bitten, den römischen Ritter, den angesehenen Mann, daſs er meinetwegen lüge, sage, es sei ein Vergleich gemacht worden, der nicht gemacht worden: Flavius habe 100000 Sestertien an Fannius ausgezahlt, die er nicht ausgezahlt hat. So beginnt das schlechte Herz,

der jämmerliche Geiſt, die gänzliche Rathloſigkeit [103]). Was weiter? Nachdem er ſich beſtmöglichſt geſtählt hat, beſucht er den Cluvius: welchen Mann? einen leichtſinnigen? nein, einen ſehr geſetzten; einen wankelmüthigen? nein, einen ſehr feſten; einen Freund? nein, einen ganz Fremden. Nachdem er dieſen begrüſst hat, fängt er natürlich ſchmeichelnd und höflich zu bitten an: „Lüge meinetwegen vor braven Männern, deinen Freunden; ſage, daſs Flavius ſich mit dem Fannius des Panurgus wegen verglichen habe, obgleich er nichts mit ihm abgemacht hat; ſage, daſs er 100000 Sestertien bezahlt habe, obgleich er kein As bezahlt.„ Was antwortet jener? „Ja ich will mit Vergnügen und gerne deinetwegen lügen, und wenn du einmal wünſcheſt, daſs ich einen falſchen Eid ſchwöre, ſo darfſt du, ſobald du dir einen kleinen Vortheil machen kannſt, auf meine Bereitwilligkeit rechnen; du hatteſt nicht nöthig, dir ſo viele Mühe zu machen, und ſelbſt zu mir zu kommen; durch einen Boten hätteſt du eine ſo unbedeutende Kleinigkeit ausrichten können.„

O ihr Götter und Menſchen! dies hätte Roſcius 17
je von Cluvius verlangen, wenn es auch einen Prozeſs über zehn Millionen Sestertien beträfe, oder Cluvius der Bitte des Roſcius bewilligen ſollen, wenn er auch an der ganzen Beute Theilnehmer geweſen wäre? Kaum wahrhaftig, würdeſt du, Fannius, von Ballio [104]) oder einem ſeines Gleichen ſo etwas [105]) zu fordern wagen, oder erlangen können, das nicht bloſs, wenn man auf den wirklichen Verlauf der

Sache sieht, falsch, sondern auch nach dem innern Verhältniss unglaublich ist. Doch ich vergesse, dass Roscius und Cluvius vorzüglich rechtschaffene Männer sind; dass sie schlecht denken, nehme ich fälschlich für die gegenwärtige Zeit an. Ein falsches Zeugniss abzulegen, gewann Roscius den Cluvius? Warum so spät? Warum, da die zweite Zahlung, nicht damals, als die erste geleistet werden sollte? Denn schon vorher hatte er 50000 [106]) Sestertien bezahlt. Ferner, wenn er den Cluvius überredet hatte, zu lügen: warum sagte er lieber, dass 100000, als dass 500000 Sestertien dem Fannius vom Flavius ausbezahlt worden seien, da nach dem Rückversprechen die Hälfte dem Roscius gehörte? Jetzt siehst du ein, C. Piso, dass Roscius für sich allein, nicht für die Genossenschaft Vergütung verlangt habe. Da Saturius erkennt, dass dies augenscheinlich sei, so wagt er es nicht, der Wahrheit zu widerstehen, und entgegen zu kämpfen; aber einen andern Schlupfwinkel für Hinterlist und Nachstellungen findet er sogleich.

„Dass Roscius„, sagt er, „seinen Theil von Flavius gefordert habe, gestehe ich; dass er des Fannius Antheil frei und unberührt gelassen habe, räume ich ein; aber dass dasjenige, was er für sich eingetrieben hat, gemeinschaftliches Gut der Genossenschaft geworden sei, behaupte ich.„ Allein nichts arglistigeres und unwürdigeres kann gesagt werden. Denn ich frage, ob Roscius vermöge der Genossenschaft seinen Theil verlangen konnte, oder nicht. Wenn er es nicht konnte; wie hat er ihn erhalten? wenn

er es konnte; wie hat er ihn nicht für sich allein eingefordert? Denn was man für sich fordert, wird wenigstens für den andern nicht eingetrieben. Verhält sich die Sache so? Hätte er, was der ganzen Genossenschaft gehörte, eingefordert; so würden, was in diesem Falle eingetrieben worden, alle gleichförmig theilen. Jetzt aber, da er verlangt hat, was seines Theiles war, hat er nicht, was er erhalten, für sich allein eingefordert?

Was für ein Unterschied ist zwischen dem, der für sich selbst rechtet, und dem, der als Sachwalter 18
bestellt ist? Der, welcher für sich selber [107]) den Prozess einleitet, fordert für sich allein; für den andern kann es nur der, welcher als Sachwalter ernannt ist. Nicht wahr? Wäre er dein Sachwalter gewesen, so würdest du, was er im Gerichte gewonnen hätte, als das deinige, wegnehmen? Er hat in seinem eigenen Namen gefordert [108]); was er erhalten, hat er für sich, nicht für dich eingefordert [109]). Wenn jemand für einen andern etwas gerichtlich fordern kann, ohne zum Sachwalter bestellt zu sein; so frage ich, warum denn du, da Panurgus getödtet, und der Prozess eines absichtlich zugefügten Schadens mit dem Flavius eingeleitet war, für diesen Prozess zum Sachwalter des Roscius bestellt wurdest, besonders da du nach deiner Rede, was du für dich fordertest, für den Roscius fordertest, alles, was du für dich eintriebst, in die Genossenschaft zurückfiel? Wenn aber dem Roscius nichts von dem hätte zukommen können, was du von Flavius erhalten, wenn er dich

nicht für ſeinen Prozeſs zum Sachwalter gewählt hätte; ſo muſs dir nichts von dem zukommen, was Roſcius für ſeinen Theil eingefordert hat, weil er dein Sachwalter nicht geworden iſt. Denn was wirſt du hierauf antworten können, Fannius? Da Roſcius für ſeinen Theil mit dem Flavius abgehandelt, hat er dir deine Klage gelaſſen oder nicht? Wenn er ſie dir nicht gelaſſen; wie haſt du von ihm in der Folge 100000 Sestertien eingetrieben? Hat er ſie dir gelaſſen; was forderſt du von Roſcius, was du für dich durchſetzen und einfordern muſst? Denn ſehr ähnlich und nahe verwandt iſt die Genoſſenſchaft mit der Erbſchaft. Sowie der Genoſſe an der Genoſſenſchaft ſeinen Theil hat, ſo hat der Erbe an der Erbſchaft ſeinen Theil. Sowie der Erbe für ſich allein, nicht für die Miterben einfordert, ſo fordert der Genoſſe für ſich allein, nicht für die Genoſſen; und ſowie jeder von beiden für ſeinen Theil einfordert, ſo bezahlt auch jeder nach ſeinem Theile: der Erbe nach ſeinem Theile, nach welchem er die Erbſchaft angetreten; der Genoſſe nach demjenigen, nach welchem er die Genoſſenſchaft eingegangen iſt. So wie Roſcius ſeinen Theil in ſeinem Namen dem Flavius ſchenken konnte, ſo daſs du ihn nicht fordern durfteſt: ſo iſt er, da er ſeinen Theil eingetrieben, und dir die Forderung ungekränkt gelaſſen hat, mit dir zu theilen nicht verpflichtet, du magſt denn etwa, nach verkehrter Sitte, das, was dem Roſcius gehört, von einem andern nicht erpreſſen können, aber dem Roſcius entreiſsen können. Es verharrt Saturius bei der

Meinung, was der Genosse für sich fordere, werde Gut der Genossenschaft. Wenn die Sache sich so verhält: wie, zum Henker! wie thöricht war Roscius [110]), da er sich nach dem Rath und Gutachten der Rechtserfahrnen von Fannius sorgfältig ein Rückversprechen geben liess, dass er von dem, was er von Flavius eingetrieben, ihm die Hälfte bezahlen sollte, wenn schon ohne Bürgschaft und Rückversprechen, dessen ungeachtet Fannius der Genossenschaft, das heisst, dem Roscius schuldig war? [111])

(Es fehlt nicht weniges.)

Anmerkungen.

1) Es fehlt von dieſer Rede der Eingang, die Erzählung, die Eintheilung, und der erſte Theil, worin Cicero gezeigt hat, daſs das Geld, welches vor dieſem Gericht eingeklagt wird, nicht baar ausgezahlt worden ſei.

2) Die drei erſten Worte dieſer Rede habe ich unüberſetzt gelaſſen, weil ſie ſo aus dem Zuſammenhange geriſſen, keinen Sinn geben.

3) Cicero meint den Fannius, und ſpricht ironiſch.

4) Vor Hottomann war die gewöhnliche Lesart *ſuo judicio*. Er fand aber in allen Handſchriften *in ſuo judicio*.

5) Es war bei den Römern Sitte, daſs die Hausväter, was ſie täglich ausgaben und einnahmen, zuerſt, um nichts zu vergeſſen, in die Kladdebücher eintrugen, aus welchen es hernach bei müſsiger Zeit in die Hauptbücher der Ausgaben und Einnahmen eingetragen wurde. Die Cenſoren lieſsen bei dem Cenſus die Hausväter die Richtigkeit ihrer Rechnungsbücher beſchwören, weil ſie nach dieſen die Vermögensumſtände der Bürger beurtheilten.

6) Die Lesart des Textes iſt *homines citi pecuniam*. Die Punkte vor *citi* machen es wahrſcheinlich, daſs die erſte Silbe ausgefallen iſt. In zwei oxfordiſchen Handſchriften iſt ein freier Raum von einigen Zeilen, in andern dagegen findet ſich gar kein Zwiſchenraum. Manutius giebt *honeſti* ſtatt *citi*, man weiſs nicht, ob nach bloſser Conjectur, oder nach Handſchriften. Pantagathus will allerlei emendiren, aber ſeine Aenderungen weichen von der Lesart des Textes zu weit ab. Erneſti möchte *hominis certi*, Antonius Auguſtinus *ſciti*, Urſinus *hominis adciti* leſen. Die Conjectur des Urſinus habe ich mir nach Becks Vorgange zugeeignet. Diejenigen, welche Zahlungen leiſteten, pflegten wohl Freunde einzuladen, in deren Gegenwart die Zahlung geſchah, und die ſie baten,

die Forderungen, die sie an andre zu machen hatten, in ihre Rechnungsbücher einzutragen, damit sie im Falle eines Streites auf diese sich berufen möchten.

7) Im Texte stehen nach *hanc manum* die Worte *plenum perfidiae.* Aber schon Ernesti hat richtig bemerkt, dass die Worte unmöglich ächt sein können. So albern konnte Cicero den Chärea nicht reden lassen.

8) Hottomann, ohne etwas ändern zu wollen, möchte doch lieber *ut* statt *et* lesen. Aber es giebt Beispiele genug, wo *aeque et* für *aeque ac* steht. Cic. fin. 1, 20. Tusc. 2, 26. Fin. 4, 24.

9) Lambin liest vielleicht besser *proferet* statt *profert.*

10) Eine alte Handschrift hat *secundum illas;* und dass man so lesen müsse, muthmasste auch Muretus. Die Lesart ist nicht zu verachten, da gleich im Folgenden steht *quo minus secundum eas* (sc. *tabulas*) *lis detur,* wiewohl auch die gewöhnliche einen passenden Sinn giebt.

11) In den ältern Ausgaben ist die Lesart: *Paulo ante a M. Perperna P. S.* etc. Aber wie kann Roscius von M. Perperna, dem Beisitzer des Gerichts, die Rechnungsbücher des Saturius verlangen? Wie kamen sie in seine Hände? Da in vielen Handschriften *a* fehlt, so wollte Hottomann lesen: *P. a., Marce Perperna, Cai Piso, argentarii tabulas posc.* Lambin stimmte Hottomann bei, wollte aber den Namen des Saturius erhalten wissen. Doch diese Emendation ist zu willkührlich. Pantagathus emendirte: *P. a. a M. Perperna, P. Saturi, tabulas poscebamus tuas; nunc, C. Fannii Chaereae solius.* Aber diese hat dasselbe gegen sich, wie die gewöhnliche. Die besten Handschriften haben: *P. a. M. Pernae, P. Saturii* etc., und dies ist unstreitig die richtigere Lesart. Denn das nachfolgende *solius* zeigt an, dass mehrere Namen vorher genannt sind.

12) Eigentlich machte Fannius nur auf 50000 Sestertien Ansprüche; aber Cicero nennt die ganze Summe, die Roscius, wie Fannius vorgab, für beide empfangen hatte.

13) *Pecunia extraordinaria* hiess bei den Römern Geld, das man auf eine unerlaubte und schimpfliche Weise erworben hatte, und das man sich deshalb in die Rechnungsbücher einzutragen scheute.

14) Der Gedanke ist: Chärea ist bereit, die Richtigkeit seiner Forderung zu beschwören, wenn von ihm dieser Eid verlangt wird. Jeder, der einer Geldsache wegen einen Prozess anfängt, zeigt dadurch zugleich eine Bereitwilligkeit an, die Richtigkeit seiner Forderung nöthigen Falls zu beschwören.

15) Vor Aldus war *indagare* die gewöhnliche Lesart. Dass aber *indignari* gelesen werden müsse, leidet keinen Zweifel. Die vielen vorhergehenden Fragen und Ausrufungen verrathen den Unwilligen.

16) S. die 5te Anmerk. zu dieser Rede.

17) Kladdebücher sollen nur zu einem augenblicklichen Gebrauche dienen, und werden bald vernichtet. Hauptbücher haben den Zweck, aufzubewahren, was man aufbewahrt wissen will.

18) Denn diejenigen, welche in die Bürgerrolle eingeschrieben wurden, schwuren nach Dionys von Halicarnass 4, 19, dass sie ihre Rechnungsbücher ordentlich führen wollten.

19) Vielleicht muss man mit Hottomann und Lambin *disjecta* statt *dejecta* lesen. Denn dass *dejicere* die Bedeutung von unordentlich durch einander werfen habe, ist wenigstens noch nicht entschieden. Vielleicht hat Cicero *dijecta* geschrieben, wie man *dijuncta* für *disjuncta* findet.

20) Alle Handschriften haben *in codicem acceptum et expensum referri debuit.* Dies kann aber nicht die

wahre Lesart ſein, weil hier bloſs von ausbezahltem Gelde die Rede iſt. Hottomann, Manutius, Turnebus, Lallemand und Garatoni wollen *codicem accepti et expenſi* leſen. Und ſo muſs man auch wohl leſen, wenn die Worte ächt ſind. Vielleicht aber ſind die Worte *acceptum et expenſum* eine Gloſſe, wie Beck vermuthet. Scheller glaubt, daſs *acceptum et expenſum* für *acceptorum et expenſorum* ſtehe; aber es fehlt an Beiſpielen ähnlicher Zuſammenziehungen bei Participiis, die bei Subſtantivis nicht ungewöhnlich ſind. Görenz bei Cic. de fin. 5, 30 will leſen *in codice in acceptum et expenſum.* Aber die Aenderung drückt nichts anderes aus, als die gewöhnliche Lesart. Schütz nahm *in codice* ohne hinlänglichen Grund in den Text.

21) Unten C. 5 wird geſagt, daſs die *ſponſio* über den dritten Theil der eingeklagten Summe gemacht worden ſei. Aus dieſer Stelle ſcheint zu erhellen, daſs es denen, die über Geldſachen Prozeſſe führten, nicht erlaubt war, eine willkührliche Summe zu verwetten, ſondern daſs die Wetten über Geldſachen nach den Edikten der Prätoren gemacht wurden, die hierzu wahrſcheinlich den dritten Theil der eingeklagten Summe feſtſetzten.

22) Das Zeichen H - S hält Erneſti für unächt, weil anderswo in ſolchen Fällen *numo* allein geſetzt wird.

23) Die Richter, als Privatperſonen, erhielten ihre Vollmachten von dem Prätor. Die Richter im engern Sinne (*judices*) waren ſtrenge an die Formel gebunden, die ſie vom Prätor empfingen. Solche Richter wurden beſtellt, wenn eine beſtimmte Geldſumme eingeklagt wurde. Wenn alſo der Kläger von dem Richter mehr verlangt hatte, als der Beklagte ſchuldig war; ſo verlor der Kläger ſeinen Prozeſs, weil der Richter in ſeiner Formel auf eine beſtimmte Geldſumme hingewieſen war. Wir wollen annehmen, eine Schuldforderung von 100 Thalern war eingeklagt worden, der Kläger heiſse Sempronius,

der Beklagte Cajus, der Richter Cassius. Die Formel lautete dann ungefähr so: Cassius sei Richter! Wenn es einleuchtet, dass Cajus dem Sempronius 100 Thaler schuldig ist; so werde er zur Bezahlung dieser Geldsumme verurtheilt. Zeigte es sich nun, dass Cajus dem Sempronius nur 90 Thaler schuldig war; so hatte Sempronius den Prozess verloren, weil Cassius nur in dem Falle für Sempronius entscheiden sollte, wenn Cajus ihm 100 Thaler schuldig war. Die Richter hatten also weiter nichts zu thun, als das Factum zu untersuchen; das Urtheil hatte der Prätor schon durch die gegebene Formel gesprochen. Anders verhielt es sich mit den Schiedsrichtern *(arbitris)*, die über unbestimmte Sachen entschieden. Diese waren in ihrer Formel auf die Billigkeit hingewiesen. Ihre Formel lautete: So viel dem Billigern und Bessern gemäss ist, dass bewilligt werde, u. s. w. Die *arbitri* konnten also nach ihrer besten Ueberzeugung von Recht und Billigkeit entscheiden. Die *judices* und *arbitri* waren also nur durch die Formeln unterschieden, wodurch sie ihre Vollmachten erhielten. Uebrigens waren die Urtheilssprüche der einen so gültig, als der andern. Doch wurden *arbitri* auch zuweilen selbstgewählte Richter genannt, die wir eigentlich Schiedsrichter nennen, deren Aussprüche freilich nur in so ferne gültig waren, als die streitenden Partheien sich ihrem Ausspruche unterwerfen wollten.

24) Mehrere Handschriften haben *hoc modo*, welches Grävius vorzieht, statt *hoc animo*. Aber Cicero liebt Abwechselung, und *hoc modo* scheint aus dem Vorhergehenden entlehnt zu sein.

25) Die gewöhnliche Lesart, die auch Handschriften haben, ist *peteret* für *paret*. Dies emendirte Hottomann in *pateret*. Aber Lambin zeigt, dass *paret* das eigentliche Wort ist, das in den Formeln gebraucht wurde.

26) *Oportere*, das Hottomann nach Conjectur hinzufügte, fehlt in den Handfchriften. Es ift auch wohl nicht ächt. Doch mufs es fupplirt werden. Schütz indeffen hat *oportere* aufgenommen.

27) Die Handfchriften haben: *quantum* (andre *quanto*) *aequius et melius fit, id clarius.* Daraus hat Hottomann emendirt: *quant. aeq. et mel. id dari.* Ernefti, dem Beck beipflichtet, hält *id dari*, welches ohne Zweifel in *clarius* verdorben ift, für unächt. Auch mir fcheinen die Worte nicht ächt. Manutius und Grävius tilgen *et* zwifchen *aequius* und *melius* mit Recht; denn die Copula pflegt in folchen Formeln ausgelaffen zu werden.

28) Ein Compromifs heifst, wenn beide ftreitende Partheien verfprechen, dafs fie fich den Ausfpruch eines gewählten Richters gefallen laffen wollen, und dafs, wenn fie diefes nicht thun, fie eine beftimmte Summe zu verlieren erbötig find.

29) Eine Handfchrift hat *arbitrium;* aber der Zufammenhang lehrt, dafs man *arbitrum* lefen müffe.

30) Hottomann will hier wieder *fi pateret* lefen, wofür die Handfchriften finnlos *fi peteres* haben. Vorzüglicher aber ift Lambins Aenderung *fi pareret.*

31) In einigen Handfchriften fteht *jam*, in andern *nam* vor *utinam*, in andern fehlt fowohl *jam*, als *nam*, welches unftreitig das richtigere ift.

32) Man fehe die 23fte Anmerk. Für *largitionem remittebas* wollte Grävius *poteftatem permittebas* lefen; aber die Aenderung weicht zu fehr von der Lesart des Textes ab, und die Erklärung der gewöhnlichen Lesart hat keine Schwierigkeit. *Remittere* hat nicht felten die Bedeutung von *concedere.* Cic. ad fam. 11, 20.

33) Für *judicavit* findet man auch *indicavit.* *Judicavit* ift aber etwas ftärker, als *indicavit.*

34) Die Lesart der Handfchriften ift *adulteraffe.* Da dies keinen Sinn giebt, fo muthmafste Camerarius

sehr scharfsinnig, dass man *adnumerasse* lesen müsse, welches Manutius zuerst in den Text aufnahm. Weniger gut wollten Ant. Augustinus *adnotasse* und Pantagathus *adversaria scripsisse* lesen.

35) Es gab verschiedene Arten, wie Schuldforderungen entstehen konnten. Erstlich konnte der Gläubiger dem Debitor das Geld, das er ihm anlieh, baar ausbezahlen *(pecunia adnumeratur)*. In diesem Falle liess sich der Creditor von dem Debitor gewöhnlich ein Chirographon oder eine Syngrapha geben. Unter Chirographon versteht man eine eigenhändige, mit seinem Namen unterzeichnete, Schrift des Debitors, worin er bezeugt, wie viel Geld, und unter welchen Bedingungen er es empfangen. Eine Syngrapha ist ein von einem öffentlichen Notar ausgestelltes, von Zeugen unterschriebenes und besiegeltes Instrument, das denselben Zweck hatte. Die zweite Art, wie eine Schuldforderung entstehen konnte, war, wenn zwar kein baares Geld ausgezahlt wurde, aber jemand für einen andern eine Ausgabe besorgt hatte; z. B. wenn ein Compagnon in die Compagnie einen Sklaven gegeben hatte, der etwa zu 100000 Sestertien taxirt war. Dann schrieb er sich in seinem Rechnungsbuche 50000 Sestertien von seinem Compagnon zu gute *(expensum in tabulas retulit)*, und der andre bemerkte dies gleichfalls als Schuld in seinem Buche *(acceptum in tabulas retulit)*. Die dritte Art endlich, wie einer ein Schuldner des andern werden konnte, war durch Stipulation, wenn nämlich einer vor Zeugen förmlich erklärte, dass er einem andern eine gewisse Summe ausbezahlen wolle. Auf alle drei Arten, wie Schulden contrahirt werden konnten, wird hier angespielt. Der Theil der Rede, worin gezeigt wird, dass Fannius dem Roscius kein baares Geld ausbezahlt habe, ist verloren gegangen.

36) Die jetzige Lesart des Textes *quod et reus is est* verdanken wir der Conjectur des Manutius. Die Hand-

ſchriften haben *quod et rei jus* oder *quod et res ejus*, welches ſinnlos iſt.

37) Bekanntlich pflegten die ſtreitenden Partheien, auſser den Sachwaltern, auch ihre Freunde vor Gericht zu führen, um durch ihr Anſehen und ihren Einfluſs auf den Richter zu wirken.

38) Die neuern Ausleger haben *ut judicem unum* anſtöſsig gefunden. Erneſti will entweder *ut judicem unum* ſtatt *ut judicem aliquem* verſtanden, oder *ut unicum judicem* emendírt wiſſen. Beck hält *ut judicem unum* für eine Gloſſe, und hat es eingeklammert. Aber man vermiſst bei *vereri* ungerne einen Beiſatz. Garatoni will *ut judicem ipſum* leſen. Dieſe letzte Aenderung würde ich vorziehen, wenn überhaupt eine Aenderung nöthig wäre. *Unus* ſteht nicht ſelten pleonaſtiſch, wie Scheller richtig bemerkt; und wenn Erneſti behauptet, daſs *unus*, wenn es für *aliquis* ſteht, vorgeſetzt werden müſſe, ſo irrt er ſich. S. Plin. hiſt. nat. 35, 36, 11; Cic. ad fam. 7, 19; und mehrere Stellen.

39) Es gab dreierlei Arten, wie Streitigkeiten geſchlichtet zu werden pflegten. Entweder geſchah dies durch Richter, die vom Prätor gegeben waren (*per judices vel arbitros*), oder durch ſelbſt gewählte Richter (*per arbitros honorarios, per compromiſſum*), oder durch die Vermittlungen der Anverwandten und Freunde.

40) Nemlich ob er hat treulos handeln können oder nicht.

41) Lambin lieſt *prudentior* ſtatt *pudentior*. Hier ſcheint der wackere Mann geſchlummert zu haben. Wie kann hier von Klugheit und Verſtand die Rede ſein, wo Cicero auf den Charakter des Roſcius aufmerkſam macht?

42) Mit einem Reichen, dem es auf einen Verluſt nicht ankam; mit einem Furchtſamen, der ſich vor Prozeſſen ſcheute; mit einem Wahnwitzigen, der nicht bemerkte, daſs er übervortheilt wurde; mit

einem Unthätigen, der ſich aus Liebe zur Ruhe in keine verdrieſsliche Prozeſſe einlaſſen mochte.

43) Um die Aufmerkſamkeit auf das Folgende deſto mehr zu erregen, führt Cicero den ganzen Namen an.

44) Zwiſchen *qui* und *noſtis* wünſcht Hottomann *utrumque* eingeſchoben; aber es kann aus dem Folgenden ſupplirt werden.

45) Manche pflegten, um ſich die Hitze zu erleichtern, Haupt und Augenbraunen zu ſcheren, wie man das von dem ältern Africanus erzählt. Cicero aber findet in dem, was Fannius der Weichlichkeit und Annehmlichkeit wegen that, weil es ihn entſtellte, ein Zeichen der Argliſt.

46) Erneſti möchte ſtatt *raſis* lieber *raſus* geleſen wiſſen, ohne Urſache, wie es mir ſcheint.

47) Ballio iſt bekannt aus dem Pſeudolus des Plautus.

48) Statt *nihil videtur* haben einige Handſchriften *mihi videtur.* Daher wollte Turnebus leſen: *non mihi videtur.* Guilielmius glaubte, daſs bei *nihil* ausgefallen wäre *cauſae.* Indeſſen läſst ſich die gewöhnliche Lesart erklären. *Nihil* ſteht öfter für *non,* z. B. Cic. pro Caec. 33, und *videri* wird häufig auch als Paſſivum gebraucht.

49) Statt *per ſe bonitate* verbeſſern Hottomann, Lambin und Paſſeratius *per ſuam bonitatem.* Aber *per ſe* bedeutet hier, wie Grävius und Manutius erklären, *ſua ſponte,* und ſo hat man nicht nöthig, die Lesart aller Handſchriften zu verändern.

50) M. Perperna, ohne Zweifel Beiſitzer des Gerichts, dem C. Piſo vorſtand, war Conſul im J. 662 mit dem P. Claudius, und Cenſor im J. 668. Er wird hier wahrſcheinlich deswegen zuerſt genannt, weil er damals ſchon die höchſten Ehrenämter verwaltet hatte. Er iſt derſelbe, der nach dem Untergang des Lepidus im J. 677 mit den andern Freunden des Marius zum Sertorius entfloh, den er im J. 682 hinterliſtig mordete. Elf Tage ſpäter wurde er von Pompejus gefangen und hingerichtet.

51) Dies betrug nach unserm Gelde ungefähr 9375 Thaler. Nach Macrobius Saturn. 3, 14 war die Summe, welche Roscius jährlich verdiente, noch viel ungeheurer. Er sagt, dass Roscius täglich eine Besoldung von 1000 Denarien erhalten habe, welches im Jahre, wenn man es auch nur zu 360 Tagen rechnet, 1,460,000 Sestertien, oder nach unserm Gelde 45625 Thaler ausmacht. Vielleicht aber ist diese beinahe unglaubliche Angabe des Macrobius so zu verstehen, dass Roscius an jedem Tage, wenn er selbst mitspielte, 4000 Sestertien erhielt. Nach Plin. hist. nat. 7, 40 verdiente Roscius jährlich 500000 Sestertien, wenn anders die Zahl richtig ist. Damals, als Cicero diese Rede hielt, hatte sich Roscius schon seit zehn Jahren nicht mehr für sein Spiel bezahlen lassen.

52) Die Dionysia war eine berühmte Tänzerin.

53) Oder nach unserm Gelde 6250 Thaler.

54) Diese Zahl stimmt nicht mit der obigen Angabe überein. Wenn Roscius jährlich 300000 Sestertien verdiente, so verdiente er in zehn Jahren nicht sechs, sondern nur drei Millionen. Ferratius muthmasst daher, dass Cicero oben nur von dem Gewinne redet, den Roscius für gewisse bestimmte Spiele erlangen konnte, hier aber von der ganzen Summe, die er jährlich durch sein Spiel verdienen konnte. Vielleicht aber sind hier oder oben die Zahlen verschrieben. Sechs Millionen Sestertien betrugen nach unserm Gelde 187500 Thaler.

55) Für *quaestum recipere* emendirt Lambin nach den Spuren alter Handschriften, wie er sagt, *quaestum reficere.* Aber der gute Mann ist in einigem Verdacht, dass er leicht in seinen Handschriften fand, was er darin zu finden wünschte. *Quaestum recipere,* einen Gewinn bekommen, einnehmen, kann nicht anstössig sein, wenn gleich *quaestum reficere* etwas gebräuchlicher ist. S. Cic. p. Rab. Posth. 13.

56) *Accommodatur* veränderte Hottomann, wie er ſagt, nach zwei Handſchriften in *accommodetur*. Erneſti pflichtet ihm bei. Aber *accommodatur* iſt die Lesart aller bekannten Handſchriften, und ſteht, wie Beck bemerkt, für *accommodari ſolet*.

57) Die älteſten Ausgaben haben zum Theil *arbitrium* oder *ad arbitrium adegeris*, oder *ad arbitrum adegeris*, die Handſchriften aber *ad arbitrum adegeris*. Die Streitigkeiten der Handelsgenoſſen pflegten nicht von ſogenannten Richtern *(judices)*, die an eine ſtrenge Formel gebunden waren, ſondern vor Schiedsrichtern *(arbitri)*, die *ex bona fide*, *ex aequo bonoque* entſchieden, verhandelt zu werden.

58) Eigentlich ſollte es nicht *judicio gravi*, ſondern *arbitrio gravi* heiſsen; aber *judicium* iſt auch die allgemeine Benennung für jede Art des Gerichtes, und kann auch für *arbitrium* ſtehen; aber *arbitrium* kann nicht für *judicium* geſetzt werden. Uebrigens ſehen wir, daſs die *arbitria* und *judicia* nur in der Form, nicht nach ihren Wirkungen verſchieden waren, und daſs die *arbitria* ſo gut, als die *judicia*, einen ſchimpflichen Erfolg haben konnten.

59) Die Lesart des Textes *magnitudinem criminis* verdankt man der Conjectur des Turnebus. Die Handſchriften haben *aegritudinem criminis* oder *aegritudinem aerumnis* oder *aegritudinem corporis*. Gruter vermuthet, daſs Cicero *acritudinem* geſchrieben habe; Beck, daſs man *aegritudinem* allein leſen müſſe, und daſs dieſes Wort ſich auf den Unwillen des Fannius beziehe, daſs er den Roſcius nicht durch ein *arbitrium* habe verurtheilen laſſen können. Ich geſtehe, daſs mir das letztere etwas hart ſcheint.

60) Turnebus hat das *non* zwiſchen *proprium* und *erat*, das man in Handſchriften findet, ausgeſtrichen, weil es ſich mit dem Sinne nicht verträgt. Ihm ſind die Ausleger gefolgt.

61) Der Gedanke ist: Piso kann den Roscius nicht als einen treulosen Genossen verurtheilen, weil hiervon nichts in seiner Formel steht, und er ein eigentlicher *judex* ist.

62) Nemlich vor dem *arbiter.*

63) Vor dem *judex.*

64) Da du die Sache nicht vor ein *arbitrium de socio* bringen wolltest.

65) Für *in societate* war sonst die gewöhnliche Lesart in *societatem.* Der Unterschied ist nicht wesentlich.

66) Es scheint beinahe, dass wir nicht die vollständige Lesart des Textes haben. Die Handschriften haben vor *num tabulas habet* noch mehrere sehr von einander abweichende Wörter, die freilich sinnlos sind, aber doch anzuzeigen scheinen, dass der Satz vollständiger gewesen ist. Da sich aber die wahre Lesart nicht mehr herstellen lässt, so halte ich es für überflüssig, die verschiedenen Lesarten der Handschriften einzeln anzuführen. Ich bemerke nur, dass ich Lambins scharfsinniger Conjectur: *num in tabulis habet,* statt *num tabulas habet,* gefolgt bin. Eine solche Frage, *num tabulas habet,* konnte Cicero wohl nicht füglich thun, da es bekannt war, dass Fannius ein Hauptbuch hatte. Es war Sitte, dass man Stipulationen und Handelsverträge, die man mit andern abschloss, in sein Hauptbuch eintrug. Uebrigens wendet sich Cicero hier in der Rede an den Saturius, den Sachwalter des Fannius.

67) Nicht um von dem *arbiter pro socio* losgesprochen zu werden, sondern damit Fannius bewogen würde, den eingeleiteten Prozess aufzugeben. Beide Partheien konnten den angefangenen Prozess aufgeben, wenn sie sich in der Zwischenzeit verglichen. Wir sehen aus dieser Stelle, dass Fannius wirklich anfangs seine Klage vor einem *arbitrium pro socio* anhängig machte, dass er sie aber aufgab, weil er an einem glücklichen Erfolge verzweifelte.

68) Die Stelle ist äusserst schwierig. Die gewöhnliche Lesart ist: *satisfecisti: quod temere commisisses, in judicium ut denuntiaret, rogasti; ut ignosceret.* Dass die Stelle verdorben ist, haben alle Ausleger eingesehen, und verschiedene Versuche gemacht, ihr zu Hülfe zu kommen. Statt *commisisses* haben die Handschriften *commisisti.* Hottomann behält die Lesart und verändert nur *denuntiaret* in *denuntiares.* Die Uebersetzung würde nun so lauten: Du entschuldigtest dich; du batest, er möchte dir das unbesonnene Verfahren, dass du ihn vor Gericht hättest fordern lassen, verzeihen. Aber ich zweifele, dass *in judicium denuntiare* vor Gericht fordern lassen bedeuten könne, und also gleichbedeutend mit *judicium denuntiare* sei. Grävius will so emendiren: *quod temere commisisses, id judici ut denuntiaret* (oder *ut in judicio denuntiaret*) *rogasti;* (hier will er wieder *rogasti* supplirt wissen) *ut ignosceret, te adf.* etc. Nun müsste man übersetzen: du batest, er möchte dem Richter dein unbesonnenes Verfahren anzeigen, (und also zugleich, dass er den Prozess fallen lasse); du batest, dass er dir verzeihen möchte, u. s. w. Aber diese Emendation hat gegen sich, dass *rogasti* wiederholt werden muss, und dasjenige, was Roscius dem Richter sagen soll, zu hart scheint. Ernesti streicht hinter *satisfecisti* das Semicolon weg, verbindet es mit *quod tem. comm.* und tilgt *ut ignosceret.* Er liest also die Stelle so: *satisfecisti, quod temere commisisses; in judicium ut denuntiaret, rogasti.* Man muss nach dieser Lesart übersetzen: Du entschuldigtest dein unbesonnenes Verfahren; du batest, dass er die Anzeige vor Gericht melden möchte, (nemlich dass du den Prozess vor dem *arbitrio pro socio* aufgäbest; *in judicium denuntiare* hält er für gleichbedeutend mit *in judicio denuntiare*). Garatoni liest: *quod temere commisisses, id*

judicium ut denunciares, rogaſti, ut ignoſceret. Man überſetze: Du bateſt, er möchte dein unbeſonnenes Verfahren, daſs du vor dieſem Gericht ihn angeklagt hätteſt, verzeihen. Er verſteht nemlich mit Recht unter *judicium* das *arbitrium pro ſocio.* Beck glaubt, daſs die Worte ſo conſtruirt und emendirt werden müſſen: *rogaſti ut ignoſceret, quod temere commiſiſti,* (ſo will er nach den Handſchriften geleſen wiſſen), *h. e. auctor fuiſti, ut denuntiaret in judicium, i. e. quo judicium exiſteret.* Ich geſtehe, daſs ich hier den würdigen Mann nicht verſtehe. Wie kann *ut denuntiaret in judicium* erklärt werden durch *quo judicium exiſteret?* Wenn *denuntiare in judicium* richtiges Latein iſt, ſo kann es ja nichts anderes heiſsen, als jemandem andeuten, daſs er vor Gericht erſcheinen ſoll, ins Gericht beſcheiden, oder, wie Erneſti will, die Anzeige vor Gericht machen. Wie kann Cicero ſagen: Roſcius möge dein unbeſonnenes Verfahren verzeihen, daſs er, (nemlich Roſcius), vor Gericht gefordert hätte? Wollte der Mann vielleicht mit Hottomann *denuntiares* ſchreiben? So wie die Worte jetzt lauten, weiſs ich wenigſtens ihnen keinen Sinn zu geben. Manutius endlich will die Stelle ſo emendirt wiſſen: *quod temere commiſiſſes, illi judicium ut denuntiaretur, rogaſti, ut ignoſceret:* du bateſt, du möchteſt ihm das unbeſonnene Verfahren, daſs er vor Gericht gefordert, verzeihen. Dieſe Emendation giebt denſelben Sinn, welchen Garatoni haben will. Alles wohl erwogen befriediget mich Erneſti durch ſeine Verbeſſerung der Lesart am meiſten. Daſs die Worte *ut ignoſceret,* wovon der Begriff ſchon in *ſatisfeciſti* liegt, in den Text gekommen ſind, darf nicht befremden. Da man *quod temere commiſiſſes* mit dem Folgenden verbinden zu müſſen glaubte, ſo muſste man ein doppeltes *ut,* und zwei von dieſem doppelten *ut* abhängige Verba haben. Daſs aber *in judicium*

denuntiare richtig in der Bedeutung, die hier verlangt wird, geſagt werden könne, erhellt aus der ganz ähnlichen Redensart *domum denuntiare* pr. Quint. 17. Wenn *domum denuntiare* heiſst: eine Anzeige nach dem Hauſe beſorgen, ſo kann *in judicium denuntiare* auch heiſsen: dem Gerichte eine Anzeige machen, für das Gericht eine Anzeige beſorgen. Dieſe Erklärung wird durch das folgende: *judici hic denuntiavit,* ſehr empfohlen, welche Worte eine Bitte von Seiten des Fannius vorauszuſetzen ſcheinen, wie Grävius ſchon bemerkt. Auch iſt nicht wahrſcheinlich, daſs Cicero ſo kurz auf einander *denuntiare* in ganz verſchiedenen Bedeutungen gebraucht haben ſollte. Ich habe daher auch kein Bedenken gehabt, nach dieſer Emendation zu überſetzen. Unter den übrigen Verbeſſerungen halte ich beſonders Garatoni's und Manutius Vorſchläge für beachtenswerth.

69) Nemlich, daſs der Gegner die Klage fallen laſſe.

70) Lambin will *iniquum* ſtatt *indignum* leſen, ohne allen Grund.

71) Boëmoräus muthmaſste, daſs man *ſpem* ſtatt *rem* leſen müſſe. Ich bin dieſer Conjectur, die auch Grävius und Erneſti billigen, und vieles für ſich hat, gefolgt. Auch Schütz billigt ſie.

72) Dieſer Statilius war, wie wir aus dieſer Stelle ſehen, ein Schauſpieler, der nicht viel galt.

73) Wir lernen aus dieſer Stelle, daſs der Hiſtrio bei den Römern weniger geachtet war, als der Comödus, wiewohl *hiſtrio* der allgemeine Name für alle Schauſpieler war. Es ſcheint alſo, daſs der Name *hiſtrio* zu Cicero's Zeiten, wenn er gleich auch noch die allgemeine Bedeutung hatte, doch eigentlich nur von ſolchen Schauſpielern gebraucht wurde, welche die hetruriſchen Farcen ſpielten, und daſs Comödienſpieler eigentlich diejenigen genannt

wurden, welche die atellanischen Stücke aufführten. S. Liv. 7, 2.

74) *Cognitor* heisst derjenige, der die Sache des Anwesenden vor Gericht vertheidigt; *procurator*, der die Sache des Abwesenden führt.

75) Ernesti hält *injuria* bei *damni* für eine Glosse. Hottomann und Manutius suppliren mit Recht *dati*, so dass *damni injuria* für *propter injuriam damni* steht. Nach ihnen sind *damni injuria* Worte der Formel.

76) Ernesti interpungirt: *Pro me potui.* Aber die besten Handschriften interpungiren: *Pro me? potui* etc. So lesen auch Lambin und Turnebus. Im Folgenden interpungiren Grävius und Ernesti, denen ich in der Uebersetzung gefolgt bin: *jure fecerunt multi;* Boëmoräus und Lambin: *licitum est jure: fecerunt multi:* etc. Schütz dagegen hält *fecerunt multi*, wie es mir scheint, ohne Grund für eine Glosse.

77) Ernesti streicht *tu* vor *tuum* weg, weil es ihm ohne Nachdruck scheint. Aber nach *at enim* beginnt ein Einwurf des Gegners. Auch findet *tu* sich in den besten Handschriften.

78) Hottomann will lesen *si sit hoc verum* für *si sit hoc vero*, welches Ernesti und Schütz billigen. Lambin aber behauptet, dass die gegenwärtige Zeit für die vergangene stehe; und ihm pflichtet Passeratius bei. Gruter und Beck halten die Worte *si sit hoc vero* für eine Glosse. Ich stimme nicht bei. Roscius hatte kein baares Geld empfangen, sondern ein Landstück, welches Fannius zu hoch taxirte.

79) Der Vergleich war nemlich in den Zeiten der sullanischen Aechtungen geschlossen.

80) Für *rationem* liest eine Handschrift lange nicht so gut *orationem*.

81) Dies ist ein Einwurf des Gegners.

82) Lambin interpungirt, wie man auch in alten Ausgaben findet, hier und in dem Folgenden: *Quid ita? non* etc. Aber besser wird *quid ita* mit dem Folgenden verbunden. Der Sinn ist: Warum hat er, da die Sache sich so verhält, nicht Sicherheit geleistet? u. s. w.

83) Lambin liest *ab eo* statt *a se*, und so muss es auch heissen, wenn man nicht etwa annehmen will, dass *a se* eine Glosse sei, wie Garatoni meint, oder dass hier die Formel der Stipulation von Seiten des Flavius angeführt ist.

84) Passeratius vermuthet, dass man *decedit* statt *decidit* lesen müsse, und diese Vermuthung wird durch zwei Handschriften bestätigt. Auch Beck giebt dieser Lesart den Vorzug, die mir gleichfalls nicht unverwerflich scheint, da erst kurz vorher des Vergleiches Erwähnung geschehen ist. Man muss nach dieser Lesart so übersetzen: Warum giebt er sein Landgut auf, ohne u. s. w. Schütz hält den Satz: *cur de fundo decidit — absolvitur?* für eine Glosse. Vielleicht sind nur die Worte *de fundo* unächt.

85) Die Lesart *abhinc annis IV* verdanken wir Hottomann. In den Handschriften steht: *Abhinc annis XV*. Aber es ist nicht wahrscheinlich, dass schon so viele Zeit verflossen sein sollte. Der Fehler ist wahrscheinlich aus der Unbekanntschaft mit dem Zeichen *IV* entstanden, wofür man gewöhnlich *IIII* zu setzen pflegte. Hottomanns Vermuthung wird durch die folgenden Worte: *repromittis tu abhinc triennium Roscio*, bestätigt. Es ist wahrscheinlich, dass dies Rückversprechen des Fannius bald nach dem Vergleich mit dem Flavius erfolgt sei.

86) Die gewöhnliche Lesart *daret H-S CCCIƆƆƆ* kann nicht die wahre Lesart sein. Denn unmöglich konnte Roscius dem Fannius versprechen, dass er ihm grade so viel geben wollte, als er selbst empfangen hatte. Lambin vermuthet am wahrscheinlichsten, dass Cicero geschrie-

ben habe: *CCIƆƆIƆƆ*, welche Zeichen 15000 Sestertien bedeuten. Nach dieser Vermuthung habe ich übersetzt. 15000 Sestertien betragen nach unserm Gelde 468¾ Thaler. Manutius meint, dass Cicero *CCIƆƆ*, 10000 Sestertien, geschrieben habe; Ernesti aber vermuthet, dass *IƆƆƆ* die rechte Lesart sei. Die letztere Summe ist indessen für eine blosse Mühwaltung wohl zu gross.

87) Lambin möchte für *Quid? tu* lesen: *Quid tum?* aber ohne hinlänglichen Grund.

88) Hottomann will *actionis* für *exactionis* lesen. Mit Unrecht; denn es ist hier nicht von Klage, sondern von Eintreibung des zu fordernden Geldes die Rede.

89) Mit Recht hat Beck das Fragezeichen nach *debes* und *redemisse* getilgt. Der Sinn verlangt durchaus diese Aenderung. Der Gedanke ist: Du musst nicht darauf sehen, ob Fannius wirklich sein Geld eingefordert hat, oder nicht, sondern auf das Rückversprechen, das er dem Roscius gegeben hat. Wenn Fannius auch seine Sache mit dem Flavius nicht zu Ende gebracht, so hat er dessen ungeachtet durch sein Rückversprechen erklärt, dass Roscius für sich allein mit dem Flavius abgehandelt hat. Durch die Frage würde ein entgegengesetzter Sinn entstehen.

90) Nach *viri optimi existimationi* hat der gewöhnliche Text noch *Q. Roscii.* Aber Hottomann und Lambin haben richtig bemerkt, dass sie eine Glosse sind. Sie stehen wenigstens am unrechten Orte. Ich habe daher auch kein Bedenken gehabt, sie aus dem Texte auszulassen.

91) Turnebus muthmasste zuerst, dass man *num quid causae est* lesen müsse, für *num quid causare*, wie man in den meisten Handschriften liest. Und seine Vermuthung wurde durch ein paar Handschriften bestätigt. *Num quid causare* scheint die Erklärung von *num quid causae est* zu sein.

92) Die gewöhnliche Lesart ist *spectabis.* Hottomann änderte nach Conjectur *exspectabis.* Ihm folgten

die meiſten Ausleger. Erneſti behielt die alte Lesart, wünſchte aber doch *exſpectabis*. Manutius las *exſpectatis*, und bezog es auf die Gegner und die Richter. Es iſt ſchwer, zu beſtimmen, welcher Verbeſſerung man den Vorzug geben ſoll. Doch möchte ich Manutius Aenderung vorziehen, weil die Rede dadurch an Lebhaftigkeit gewinnt. Auch ſcheint das Folgende *exſpectatis* zu erfordern. Schütz emendirt *exſpectas*, weil, wie er behauptet, Cicero hier mit dem Saturius rede. Aber aus dem Folgenden ſehen wir ja, daſs er mit den Richtern redet.

93) Lambin möchte *caſtiſſimus* für *clariſſimus* leſen; aber die Aenderung iſt unnöthig, da *clariſſimus* beinahe dieſelbe Bedeutung haben kann.

94) Statt *T. Manilii* haben einige Handſchriften *T. Manlii*.

95) Es folgt hieraus, daſs Cluvius abweſend war. Denn wäre er ſelbſt in Rom geweſen, ſo würde man ſein eigenes Zeugniſs gebraucht haben. S. das 16te Cap.

96) Erneſti hat das Fragezeichen nach *quid* weggeſtrichen, ohne Urſache, wie es mir ſcheint.

97) Der Gedanke iſt: Wer als junger Mann glaubt, daſs ein längſt bekannter, verdienſtvoller Mann ſeines Lobes bedürfe, handelt anmaſsend, und verkleinert ſeinen eigenen Werth, da er ſelbſt eher für ſeine Empfehlung das Lob eines Verdienſtvollen bedarf.

98) Grävius, der glaubt, daſs *concoquendum* hier nicht ſtatt finden könne, will *coquendum* leſen; aber Erneſti hat gezeigt, daſs *concoquere* nur die Bedeutung von *coquere* verſtärke. Uebrigens muſste ich im Deutſchen das Bild verändern.

99) Ich habe das Ausrufungszeichen, das in alten Ausgaben nach *qua impudentia* ſteht, wiederhergeſtellt, obgleich Guilielmius und Beck urtheilen, daſs es nicht ſtatt haben dürfe. Die Rede gewinnt dadurch an Lebhaftigkeit.

100) Urſinus möchte *peractione* ſtatt *pactione* leſen. Aber *pactio* bedeutet hier Formel, weil nemlich jeder Eid eine Bedingung enthält, und alſo gleichſam ein Vertrag iſt.

101) Erneſti meint, man müſſe *injicit* ſtatt *injecit* leſen, weil *cogit* folgt. Aber *injecit* läſst ſich vertheidigen. Dadurch, daſs die Wahrheit, die hier als Perſon gedacht wird, zuerſt Hand angelegt hat, zwingt ſie.

102) Erneſti ſetzt nach *hoc initio* ein Comma, und ſcheint alſo *hoc initio* für Ablative gehalten zu haben. Nach dieſem Anfange fängt er an zu denken. Er erklärt: Sobald er dies gedacht hatte, faſste er dieſen Entſchluſs. Aber es iſt ja nichts vorhergegangen, was er gedacht haben könnte. *Hoc* muſs ſich alſo nothwendig auf das Folgende beziehen.

103) *Nulli conſilii* iſt die Lesart der beſten Handſchriften, wofür andere *nullius conſilii* haben. Erneſti hält *nulli conſilii* für eine Gloſſe von *miſeri ingenii*, wenn Cicero nicht vielleicht *ſtulti conſilii* geſchrieben habe. Vielleicht hat er nicht Unrecht; denn *nulli conſilii* paſst nicht gut zu *hoc principium*.

104) S. die 47ſte Anmerk. z. d. R.

105) Für *expoſtulare* hat eine Handſchrift *poſtulare*. Garatoni vermuthet nicht unwahrſcheinlich, daſs man *et poſtulare* leſen müſſe, wiewohl *expoſtulare* auch für das einfache *poſtulare* bei den Alten gebraucht wird. Schütz möchte *aut poſtulare — aut impetrare* leſen.

106) Manutius will hier *IↃↃ*, 5000 Seſtertien, leſen; aber es iſt hier offenbar von der Zahlung des Flavius an den Fannius die Rede.

107) Lambin glaubt, daſs Cicero geſchrieben habe *pro ſe litigat*, und weiter unten *pro ſe litem conteſtatur* ſtatt *per ſe litem conteſtatur*. Allein die Gegenſätze ſind hier *per ſe* und *per alium*.

108) Mehrere Handſchriften leſen *petit* ſtatt *petiit*, und Eine *exigit*. Aber *abstulit* macht es nothwendig, daſs man auch *petiit* lieſt. Lambin will emendiren: *cum ſuo nomine petiit*. Die Aenderung iſt aber unnöthig.

109) Hottomann und Lambin wollten leſen *tibi, non ſibi exegit* ſtatt *ſibi, non tibi exegit* mit einem Fragezeichen wegen des vorhergehenden *itane vero?* Ihre Vermuthung iſt nicht unwahrſcheinlich. Will man auch die letztere Aenderung nicht vornehmen, ſo muſs man doch auf jeden Fall nach *tuum* ein Fragezeichen ſetzen.

110) Die jetzige Lesart: *qua, malum, ſtultitia fuit Roſcius*, verdanken wir dem Manutius. In den Handſchriften heiſst es ſinnlos: *quae, malum, ſtultitia fuit? Roſcius*. Lambin änderte nicht völlig ſo gut, wie Manutius: *quae, malum, ſt. fuit Roſcii?*

111) In einer Handſchrift iſt am Ende beigefügt: *deeſt reliquum*, und es folgen vier leere Seiten.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Marcus Fontejus.

Historische Einleitung.

M. Fontejus, (Ursin, dem Schütz beipflichtet, glaubt nicht unwahrscheinlich, daſs er den Vornamen Manius gehabt habe), verwaltete die Quästur nicht vor dem J. 669 nach der varronischen Zeitrechnung, welcher ich folge, (nicht im J. 664 oder 665, wie Schütz behauptet, wogegen streitet, daſs vom Fontejus, in den neulich aufgefundenen Fragmenten zu dieser Rede, gesagt wird, er habe nach dem valerischen Gesetze die Sitte der vorigen Quästoren befolgt; denn das valerische, das Schuldenwesen betreffende Gesetz wurde erst im J. 668 gegeben). Legat mit den Geschäfften eines Proquästors war er in Hispanien im J. 671, als Sertorius sich nach Hispanien begab. Hierauf folgte sein Legatenamt in Macedonien, während dessen er die Provinz gegen die Verheerungen thracischer Völkerschaften vertheidigte, welche gemeinschaftlich mit andern benachbarten Völkerschaften das unglückliche Macedonien verwüsteten. Daſs er die Aedilenwürde nicht bekleidet habe, macht Niebuhr sehr wahrscheinlich, weil Cicero in seiner Rede derselben gar nicht gedenkt, und das Ueberspringen der Aedilenwürde häufig geschehen muſste, da jährlich nach dem cornelischen Gesetze acht Prä-

toren, aber nur zwei curulische Aedilen gewählt wurden. Schütz macht freilich unsern Fontejus im J. 671 zum Aedil; aber worauf sich dieses gründen mag, weiss ich nicht. Gewiss kann er nicht in dem erwähnten Jahre Aedil gewesen sein, weil er damals Legat in Hispanien war. Die Prätur in der Stadt verwaltete er wahrscheinlich im J. 678, auf welche seine Prätur in Gallien folgte, welcher Provinz er drei Jahre bis 681 vorstand. Niebuhr behauptet freilich, Fontejus sei im J. 677 nach der catonischen, oder im J. 678 nach der varronischen Zeitrechnung nach Gallien als Prätor gereist: aber wenn Pompejus unter dem Consulate des Lucullus und Cotta im J. 680 nach Varro in Gallien während der Präturverwaltung des Fontejus überwinterte, und Fontejus ihn im vorigen Jahre mit Getreide unterstützte; so lässt sich nicht gut denken, dass Fontejus schon im J. 680 Gallien verlassen haben sollte. Aber Niebuhr's Irrthum scheint daher zu rühren, dass er Lucullus und Cotta im J. 678 nach Cato oder 679 nach Varro Consuln sein lässt, da sie es doch nach Pighius, Sigonius und andern im J. 680 waren, wenn man der varronischen Zeitrechnung folgt. Als Fontejus nach Rom zurückgekehrt war, wurde er von Galliern, deren Haupt Induciomarus, einer der angesehensten Allobroger, war, wegen Erpressungen angeklagt. Die Klage der Gallier führte M. Plätorius, unterstützt von M. Fabius. Den Fontejus vertheidigte Cicero in der zweiten Verhandlung durch eine Rede, von

welcher ſich nur Bruchſtücke erhalten haben. In welchem Jahre dieſe Rede gehalten wurde, läſst ſich nicht mit völliger Gewiſsheit ausmachen. Entſchieden aber iſt, daſs dies nicht vor der Zeit geſchehen ſein könne, da das aureliſche Geſetz gegeben wurde, durch welches alle drei Stände des Volkes, die Senatoren, Ritter und Schatztribunen, Antheil an der Gerichtsbarkeit erhielten. Dies erhellt aus C. 12. Es ſcheint alſo, daſs die Klage im J. 685, oder vielleicht noch im J. 684 ſtatt fand, und daſs drei oder vier Jahre nach der galliſchen Prätur des Fontejus verfloſſen waren, ehe gegen ihn eine Klage erhoben wurde. Und dies iſt auch nicht befremdlich; denn ſolange die Gerichtsverwaltung bei den Senatoren war, konnte man ſich von der Anklage eines ſullaniſchen Feldherrn keinen Erfolg verſprechen. Aber als billigere Gerichte ſtatt fanden, und die Anhänger des Sulla ſchon unter ſich ſelber uneinig waren, wurde auch Fontejus mit andern Sullanern von den alten Feinden angeklagt. Wie ſehr die Stimmung der Gemüther ſich damals ſchon verändert hatte, ſehen wir daraus, daſs M. Plätorius es wagen durfte, den L. Hirtulejus, der Quäſtor des Sertorius geweſen war und zur Parthei des Marius gehört hatte, öffentlich zu loben.

Es ſind in neuern Zeiten einige Fragmente durch Niebuhr von der Rede für den M. Fontejus gefunden worden: aber da dieſe faſt ohne allen Zuſammenhang ſind, und man nicht einmal weiſs,

wo ſie eingeſchoben werden ſollen; ſo können ſie, wie wichtig ſie in andrer Rückſicht ſein mögen, doch für den Ueberſetzer von keiner Bedeutung ſein.

Inhalt der Rede.

Der Anfang der Rede iſt verloren. Aus den neulich entdeckten Fragmenten ſcheint ſich zu ergeben, daſs der Ankläger, M. Plätorius, den ganzen Lebenswandel des M. Fontejus durchmuſtert, und beſonders die Verwaltungen deſſelben als Quäſtor und Triumvir ſträflich gefunden, wiewohl man nicht mit Sicherheit erkennen kann, welchem Geſchäffte Fontejus während ſeines Triumvirates vorgeſtanden, ob der Abführung einer Colonie, oder dem Münzweſen. Nach den zuſammenhängenden Ueberreſten dieſer Rede zu urtheilen, ſcheint ſie drei Haupttheile enthalten, und die Unſchuld des Fontejus erwieſen zu haben, theils weil die Beſchuldigungen, die gegen ihm vorgebracht werden, falſch ſind (1 — 17), theils weil die Zeugen gegen ihn keinen Glauben verdienen (18 — 45), theils weil andre Gründe für ſeine Unſchuld ſprechen, und es wünſchenswürdig machen, ihn im Staate zu erhalten (46 — 60).

Erſter Theil.

(1 — 17.)

Fontejus darf nicht verurtheilt werden, weil die gegen ihn vorgebrachten Beſchuldigungen falſch ſind.

Von den Beschuldigungen, welche die Gallier dem Fontejus machten, haben sich nur drei erhalten. Diese sind: daſs 1) Fontejus Gallien mit einer Schuldenlast überhäuft (1 — 11), 2) daſs er sich bei der Wegebesserung Ungerechtigkeiten erlaubt (12 — 14), 3) daſs er einen unerlaubten Weinzoll gefordert habe (15 — 17).

1) Fontejus hat Gallien mit Schulden überhäuft. Aber

a) Es zeigt sich nicht die geringste Spur, daſs dem Fontejus Geld gegeben sei, weder von Groſshändlern, noch von Staatspächtern, noch von Landpächtern oder Viehtriftenpächtern. Und doch werden keine Geldgeschäffte in Gallien abgemacht, ohne daſs römische Bürger dazu gebraucht werden (1 — 2).

b) Die Gallier sind auf den Fontejus erbittert, weil sie theils von alten Zeiten her gegen die Römer Groll hegen, theils neulich von den römischen Feldherren und vom Senat gedemüthiget und um Land bestraft, theils von Fontejus selbst besiegt sind. Weil Fontejus die Beschlüsse des Senats und des Pompejus gegen sie in Ausführung gebracht, ist er ihnen verhaſst (3 — 6).

c) Dagegen beloben den Fontejus die narbonensischen Colonisten, die Massilier, alle römische Bürger in Gallien, die römischen Ritter, Soldatentribunen, Legaten, welche während der Präturverwaltung des Fontejus in Gallien anwesend gewesen sind, und bezeugen, daſs er sich auf das beste

um die Provinz verdient gemacht habe. Man beabsichtiget, durch die Anklage des Fontejus nur andre Feldherren nachlässiger in ihren Befehlen zu machen (7 — 11).

2) Fontejus hat sich bei der Wegebesserung auf eine unrechtmäſsige Weise bereichert. Aber Fontejus hat dies Geschäfft nicht einmal selbst besorgt, sondern es seinen Legaten, Männern von erprobter Redlichkeit, übertragen. Seine Unschuld erhellt aus den zwischen ihm und seinen Legaten hierüber gewechselten Briefen (12 — 16).

3) Fontejus hat einen Weinzoll in Gallien auf eine unrechtmäſsige und ungleichförmige Weise gefordert, und diese ungerechte Maaſsregel schon in Italien vor seiner Abreise ausgedacht (14 — 17). Die Widerlegung dieser Beschuldigung hat sich in der Rede nicht erhalten.

Zweiter Theil.

(18 — 45.)

Fontejus muſs losgesprochen werden, weil die Zeugen gegen ihn keinen Glauben verdienen. Denn

1) Die Gallier sind erbitterte Zeugen, und solche Zeugen verdienen keinen Glauben, und haben nie in den römischen Gerichten Glauben gefunden, wie durch mehrere Beispiele erwiesen wird. So hat man dem Cn. und Q. Cäpio, dem L. und Q. Metellus gegen den Q. Pompejus, dem M. Aemilius gegen den C. Fimbria und gegen den C. Memmius, dem L. Craſ-

ſus gegen den M. Marcellus nicht geglaubt, weil jene Zeugen Feinde der Beklagten waren. Die Gallier aber ſind auch Feinde des Fontejus, weil er ihnen harte Leiſtungen anbefohlen, weil er ſie um Land beſtraft, weil er ſie ſelbſt zum Theil beſiegt hat (18 — 27).

2) Die Gallier ſind partheiſüchtige Zeugen, weil ſie ſich für die Zukunft groſse Erleichterungen durch die Verurtheilung des Fontejus verſprechen (28).

3) Die Gallier ſind gewiſſenloſe und gottverachtende Zeugen, und ſind deshalb alles Glaubens unwürdig. Dies erhellt theils aus dem Leichtſinne, mit welchem ſie jetzt ihr Zeugniſs ohne alle Scheu, mit frecher Stirn und mit frechen Aeuſserungen ablegen, theils aus der Geſchichte, nach welcher ſie ſich öfter als Tempelſchänder und Gottverächter bewieſen haben, theils aus den Menſchenopfern, wodurch ſie noch jetzt die Gottheit ſich geneigt machen zu können wähnen (29 — 35).

4) Die Gallier betragen ſich voll Trotz, und wollen durch Drohungen die Verurtheilung des Fontejus erzwingen. Wenn alſo Fontejus nicht ſo unſträflich wäre, als er es wirklich iſt; ſo müſsten doch die Richter ſorgfältig zu vermeiden ſuchen, daſs ſie nicht bei den Galliern die Meinung erregten, als hätte man den Fontejus aus Furcht vor ihnen, die nach ſo vielen erlittenen Niederlagen gar nicht mehr furchtbar ſind, verurtheilt (36 — 40).

5) Die Gallier verdienen nicht gehört zu werden, weil ſie aus dem ganzen Lebenswandel des Fon-

tejus auch nicht eine einzige ſchlechte Handlung, ſelbſt nur ſcheinbar, wie es bei andern unſchuldig Beklagten wohl zuweilen geſchehen ſei, ihm haben vorwerfen können (41 — 45).

Dritter Theil.

Auch aus andern Gründen muſs Fontejus losgeſprochen werden. Denn

1) Er iſt ein äuſserſt rechtſchaffner, beſcheidner, gewiſſenhafter Menſch (46).

2) Er ſtammt aus der alten berühmten Municipalſtadt Tuſculum, und aus einer berühmten Familie, die ſich durch viele treffliche Präturverwaltungen ausgezeichnet hat. Beſonders hat ſich ſein Vater, der im Bundesgenoſſenkriege im Dienſte des Vaterlandes gefallen, wohl um den Staat verdient gemacht (47).

3) Er ſelbſt hat ſich nicht bloſs durch einen unſträflichen Lebenswandel, ſondern auch durch Erfahrung, Klugheit, Muth und Glück im Kriege ausgezeichnet, und muſs um ſo mehr im Staate erhalten werden, da es ſolcher Männer jetzt ſo wenige giebt, an welchen Rom ehemals ſo reich war (47 — 51).

4) Die Zeugniſſe der Gallier werden entkräftet durch die rühmlichen Zeugniſſe andrer Provinzen und Staaten, die den Fontejus in ſeinem öffentlichen Leben kennen gelernt haben: 1) Macedoniens, das er gegen die Einfälle der Thracier beſchützt; 2) der Maſſilier, die ſehr für ſeine Erhaltung beſorgt ſind; 3) der narbonenſiſchen Colonie, die durch ſeine Tapferkeit von der Belagerung befreit worden; 4) aller

römischen Bürger, die in Gallien Geschäffte treiben (52 — 54).

Schluss.

Am Schlusse endlich sucht Cicero noch das Mitleiden für den Fontejus bei den Richtern rege zu machen. Er hält ihnen vor, wie grenzenlos die Mutter des Fontejus und seine Schwester, eine vestalische Jungfrau, sich betrüben werden, wenn ihnen der Sohn und Bruder entrissen würde; wie viel dieser bei dem Schmerze der Mutter und Schwester leide; wie traurig überhaupt das Geschick des Fontejus sei, wenn er, der durch die Waffen der Gallier nicht umgekommen, durch ihren Meineid umkommen sollte. Cicero ermahnt deshalb die Richter, den Unschuldigen zu vertheidigen, und mehr die Bitten der vestalischen Jungfrau, welche der Gottesverehrung vorstehe, als die Drohungen der Gallier zu beachten, die alle Gottverehrung verhöhnen (55 — 60).

Des

Marcus Tullius Cicero
Rede
für
den Marcus Fontejus.

(Es fehlt sehr vieles.)

1 . Unter diesem Prätor, sagt man, sei über Gallien eine Schuldenlast gehäuft worden [1]). Von welchen, behauptet man, seien so grosse Geldsummen erborgt worden? Von den Galliern? Nichts weniger. Von welchen denn? Von römischen Bürgern, die Geschäffte in Gallien treiben [2]). Warum lassen sich diese denn nicht hören? Warum zeigt man von ihnen keine Rechnungsbücher vor? Eindringe ich selber auf den Ankläger, ihm näher tretend, ihr Richter; eindringe ich, sage ich, und fordere Zeugen. Mehr Anstrengung und Mühe verwende ich bei dieser Sache, Zeugen zu fordern, als die übrigen Vertheidiger, sie zu widerlegen. Kühn sage ich dieses, ihr Richter, nicht ohne Grund behaupte ich es. Angefüllt ist Gallien von Geschäfftsmännern, voll von römischen Bürgern. Keiner unter den Galliern schliesst anders, als durch die Vermittlung eines rö-

mischen Bürgers, einen Handel; kein Geldgeschäfft wird ohne die Rechnungsbücher römischer Bürger abgemacht. Ihr sehet, in welche Lage ich mich versetze, ihr Richter, wie weit ich mich von meiner gewohnten Vorsicht und Bedachtsamkeit, wie es scheint, entferne. Man zeige mir ein einziges Rechnungsbuch vor, worin sich eine Spur findet, die andeute, daſs dem Fontejus Geld gegeben sei; einen einzigen aus der ganzen Menge von Geschäfftsleuten 3), Ansiedlern, Staatspächtern, Landpächtern, Viehtriftenpächtern führe man mir als Zeugen vor, und ich will zugeben, daſs die Anklage gerecht sei.

O ihr unsterblichen Götter! was ist das für eine Sache? was für eine Vertheidigung? In der Provinz Gallien hat M. Fontejus den Oberbefehl gehabt, welche solcherlei Menschen und Staaten enthält, die, um älterer Begebenheiten nicht zu gedenken, theils zu unsern Zeiten mit dem römischen Volke grausame und langwierige Kriege geführt haben 4), theils eben von unsern Feldherren überwältigt, eben durch Krieg bezwungen, eben durch Triumphe und Denkmähler 5) beschimpft, eben von dem Senate um Aecker und Städte bestraft sind 6), theils den M. Fontejus selbst mit dem Schwerte in der Hand bekämpft haben, und nur durch vielen Schweiſs und Anstrengung von seiner Seite unter die Herrschaft und Botmäſsigkeit des römischen Volkes gebracht sind 7). Es ist in derselben Provinz Narbo Marcius 8), eine Pflanzstadt von unsern Bürgern, die als eine Warte und Vormauer des römischen Volkes gegen jene Nationen

selbst aufgestellt und aufgeworfen ist. Es ist dort gleichfalls die Stadt Massilia, deren ich vorhin gedacht habe, bewohnt von tapfern und getreuen Bundesgenossen, welche für die Gefahren gallischer Kriege dem römischen Volke durch Hülfstruppen und Waffengeräthe ein Gleichgewicht gewähren [9]). Es giebt dort ausserdem eine Menge von römischen Bürgern und angesehenen Männern.

2 In dieser Provinz, welche aus so mannichfaltigen Völkerschaften bestand, hatte, wie gesagt, M. Fontejus den Oberbefehl. Die, welche Feinde waren, überwältigte er; die es zunächst [10]) gewesen, zwang er, die Aecker, um welche sie bestraft waren, zu verlassen; die übrigen, die deshalb oft in grossen Kriegen überwunden waren, um immer dem römischen Volke unterthänig zu sein, mussten auf seinen Befehl zahlreiche Reiter für die Kriege, die damals auf dem ganzen Erdkreise von dem römischen Volke geführt wurden [11]), grosse Geldsummen, um diese zu besolden, eine grosse Menge Getreide für die Bedürfnisse des hispanischen Krieges [12]) hergeben. Der Mann, der diese Geschäffte ausführte [13]), wird vor Gericht geladen, ihr, die ihr bei der Ausführung nicht zugegen wart, untersucht die Sache zugleich mit dem römischen Volke [14]). Gegner sind diejenigen, die diese Befehle äusserst ungerne empfangen haben; Gegner diejenigen, welche nach dem Dekrete des Cn. Pompejus [15]) ihre Felder zu verlassen gezwungen wurden; Gegner diejenigen, die nach Krieg, Mord und Flucht jetzt zuerst gegen den unbe-

waffneten M. Fontejus aufzutreten ſich erkühnen. Was ſagen die narboniſchen Pflanzbürger? was wünſchen ſie, was glauben ſie? Ihn wünſchen ſie durch euch, ſich ſelbſt glauben ſie durch ihn erhalten. Was ſagt der Staat der Maſſilier? Ihm, dem Gegenwärtigen, hat er die erhabenſten Ehren bewieſen, die er hatte; euch bittet der Abweſende flehentlich, daſs ſeine Gewiſſenhaftigkeit, ſein lobendes Zeugniſs, ſein Anſehen einiges Gewicht auf eure Gemüther gehabt zu haben ſcheine. Ferner die römiſchen Bürger, wie ſind ſie geſinnt? Niemand iſt unter einer ſo groſsen Menge, der nicht glaubt, daſs dieſer ſich um die Provinz, um die Herrſchaft, um die Bundesgenoſſen und Bürger auf das beſte verdient gemacht habe.

Da ihr nun ſeht, welche Menſchen den M. Fon- 5
tejus angegriffen [16], erkennt [17], welche ihn vertheidigt wünſchen: ſo entſcheidet jetzt, was eure Billigkeit, was des römiſchen Volkes Ehre verlangt: ob ihr euern Pflanzbürgern, euern Kaufleuten, den freundſchaftlichſten und älteſten Bundesgenoſſen lieber Glauben und Rückſichten gewähren wollt, oder denjenigen, die weder, ihrer Erbitterung halber, Glauben, noch ihrer Treuloſigkeit wegen Achtung bei euch verdienen. Wie aber? wenn ich noch eine gröſsere Menge von angeſehenen Menſchen [18] namhaft mache, die dieſes Mannes Tugend und Unſträflichkeit bezeugen können [19]? Soll dennoch mehr die Uebereinſtimmung der Gallier, als die geachtetſten Männer gelten [20]? In der Zeit, als Fontejus in Gallien den Oberbefehl hatte, waren, wie ihr wiſst, ihr

Richter, zahlreiche Heere des römischen Volkes in beiden Hispanien [21]) und ruhmwürdige Heerführer [22]). Wie viele römische Ritter, wie viele Soldatentribunen, was für Männer, und wie viele, und wie oft kamen zu ihnen [23])! Ferner ein großes und wohlgerüstetes Heer des Cn. Pompejus überwinterte in Gallien, während M. Fontejus dort die Verwaltung hatte. Dünken euch diese Zeugen, diese Mitwisser dessen, was Fontejus als Prätor in Gallien ausführte, die das Schicksal selbst zu diesem Zweck bestimmt zu haben scheint, zahlreich genug, glaubwürdig genug? Wen könnt ihr aus einer so großen Anzahl von Menschen in dieser Sache als Zeugen vorführen [24])? wen beliebt euch, aus dieser Menge als Währbürgen aufzufordern? Er selber wird durch Belobung und Zeugniß für uns sprechen. Und ihr wollt noch länger, ihr Richter, die völlige Wahrheit dessen bezweifeln, was ich im Anfange euch erklärte: nichts anders werde durch dieses Gericht bezweckt, als den M. Fontejus durch das Zeugniß derjenigen zu unterdrücken, welche die vielen, zum Wohl des Staates aufgelegten, Befehle äußerst ungerne duldeten, und hierdurch in der Folge die übrigen für ähnliche Befehle lässiger zu machen, wenn sie sähen, daß diejenigen angegriffen würden, bei deren Unterdrückung die Herrschaft des römischen Volkes nicht ungefährdet bleiben kann.

4 Man hat auch dem M. Fontejus vorgeworfen, daß er sich für die Wegebesserung Geld habe bezahlen lassen, um entweder zur Wegebesserung nicht zu

zwingen, oder die geschehene Ausbesserung nicht zu missbilligen. Wenn aber theils alle zur Wegebesserung gezwungen, theils viele Arbeiten gemissbilliget sind: so ist gewiss beides falsch, dass er sich Geld habe geben lassen, theils für die Befreiung von der Arbeit, da niemand sie gehabt hat, theils für die Billigung, da vieles gemissbilligt ist. Wie aber? wenn wir diese Beschwerde an die zahlfähigsten Schuldner [25]) verweisen können, und zwar so, dass wir nicht die Schuld auf andre übertragen, sondern zeigen, dass solche Männer bei der Wegebesserung die Aufsicht geführt haben, die leicht für das von ihnen übernommene Geschäfft Gewähr leisten, und sich Billigung sichern konnten? wollt ihr gleichwohl, auf erbitterte Zeugen euch stützend, alles dem M. Fontejus zur Last legen? Da M. Fontejus durch wichtigere Staatsgeschäffte behindert wurde, und das Wohl des Staates es erforderte, dass die domitische Landstrasse [26]) gebessert wurde [27]), übertrug er seinen Legaten, verdienstvollen Männern, dem C. Bellienus und C. Fontejus, das Geschäfft. Sie nun hatten die Aufsicht; sie ertheilten Befehl nach ihrer Würde, wie es ihnen gut schien, und beurtheilten die Arbeit. Welches ihr, wenn auch sonst aus keiner andern Sache, wenigstens aus den geschriebenen und an sie erlassenen Briefen [28]) wissen konntet. Wenn ihr diese vorher noch nicht gelesen habt, so lasst euch jetzt von uns mittheilen, was Fontejus über diese Sachen an seine Legaten geschrieben hat, und was jene ihm geantwortet haben. (Briefe, geschrie-

ben an den Legaten C. Annius, an den Legaten C. Fontejus; Briefe von dem Legaten C. Annius, von dem Legaten C. Fontejus.)

Es iſt, glaube ich, hinlänglich einleuchtend, ihr Richter, daſs das Geſchäfft der Wegebeſſerung theils den M. Fontejus nichts angehe, theils von ſolchen Männern beſorgt ſei, die niemand tadeln kann.

5 Unterſucht jetzt die den Weinzoll betreffende Beſchuldigung, welche jene als die gehäſſigſte und gröſste geltend machen. Plätorius hat dieſe Beſchuldigung ſo geſtellt: Dem Fontejus wäre es nicht erſt in Gallien eingefallen, einen Ausfuhrzoll für den Wein anzuordnen, ſondern er wäre ſchon mit dieſem Plane von Rom abgereiſt. Deshalb hätte Titurius zu Toloſa vier Denarien für jede einzelne Amphora Wein als Ausfuhrzoll eingefordert; zu Crodunum Porcius und Numius drei Victoriaten [29]; zu Vulchalo Serväus zwei Victoriaten. Und an dieſen Orten wäre von denen Zoll gefordert worden, die von Cobiamachus, einem Flecken zwiſchen Toloſa und Narbo, ausbeugten, und nicht nach Toloſa gehen wollten [30]. Eleſiodolus hätte nur ſechs Denarien von denen gefordert, welche dem Feinde Wein zuführten. Ich ſehe, ihr Richter, daſs es ein angeſchuldigtes Verbrechen gilt, das groſs iſt, nicht nur an ſich ſelber, (denn eine Abgabe ſoll auf unſre Früchte gelegt ſein, und daſs man auf dieſe Weiſe eine ſehr groſse Menge Geldes habe zuſammenbringen können, geſtehe ich), ſondern auch der übeln Nach-

rede wegen [31]), (denn die Feinde haben, so sehr als möglich, diese Beschuldigung in ihren Gesprächen verbreiten wollen). Aber ich glaube, dass, je grösser das Verbrechen ist, dessen Falschheit gezeigt wird, desto grössere Ungerechtigkeit der begehe, der es erdichtet. Denn er will durch die Grösse des Verbrechens die Gemüther der Zuhörer so einnehmen, dass die Wahrheit den Eingang für sich schwierig findet.

(Alles, was die Beschuldigung über den Weinzoll, den Krieg mit den Vocontiern, die Vertheilung des Winterlagers betrifft, wird vermisst.)

„Aber dies läugnen die Gallier." Aber die Na- 6
tur der Sachen und die Kraft der Beweise überführt sie der Lüge [32]). „Kann denn der Richter den Zeugen seinen Glauben auch versagen?" Den partheisüchtigen, erbitterten, verschworenen, gewissenlosen kann er es nicht blofs, sondern muss er es auch. Denn wenn aus dem Grunde, weil die Gallier es sagen, M. Fontejus für schuldig gehalten werden muss: wozu bedarf es eines verständigen Richters? eines billigen Vorsitzers im Gerichte? wozu eines nicht einfältigen Redners? Die Gallier sagen es; wir können es nicht läugnen. Glaubt ihr nun, es sei die Pflicht eines sinnigen, erfahrnen und billigen Richters, ohne einigen Zweifel Glauben zu schenken, weil die Zeugen es sagen; so kann die Heilsgöttin selbst [33]) die Unschuld wackerer Männer nicht beschützen. Wenn aber in den Gerichten nicht das wenigste, um

jede Sache zu beurtheilen, und nach ihrem Gewichte zu erwägen, von der Weisheit des Richters abhängt 34): wahrlich so habt ihr 35) grösere und schwerere Pflichten in Absicht auf die Ueberlegung, als ich in Ansehung des Vortrages. Denn ich muss über eine jede Sache den Zeugen nicht blos nur Einmal, sondern auch in der Kürze befragen, und oft sogar nicht befragen, damit ich nicht entweder dem erbitterten Gelegenheit zur Rede gegeben, oder dem partheisüchtigen Glaubwürdigkeit beigelegt zu haben scheine. Ihr könnt sowohl öfter dieselbe Sache in den Gemüthern überlegen, als auch länger über einen einzigen 36) Zeugen nachdenken; und wenn wir jemanden nicht befragen gewollt 37), so müsst ihr beurtheilen, was für eine Ursache wir zum Schweigen gehabt haben. Glaubt ihr also, es sei dem Richter durch Gesetz und Pflicht vorgeschrieben, den Zeugen Glauben beizumessen; so ist kein Grund, den einen Richter für besser oder weiser, als den andern zu halten. Uebereinstimmend und einfach ist das Urtheil der Ohren, ohne Unterschied und gemeinschaftlich den Einfältigen und Verständigen von der Natur bewilliget. Bei welcher Gelegenheit denn kann die Klugheit hervorleuchten? wann der einfältige und leichtgläubige Zuhörer von dem gewissenhaften und verständigen Richter unterschieden werden? Dann natürlich, wenn dasjenige, was von den Zeugen gesagt, der richterlichen Muthmasung und Beurtheilung übergeben wird 38), um zu bestimmen, mit welcher Gültigkeit, mit welcher Billigkeit

des Herzens, mit welcher Schamhaftigkeit, mit wie vieler Ehrlichkeit, mit wie vieler Gewiſſenhaftigkeit, mit wie vieler Rückſicht auf den guten Ruf, mit wie vieler Bedächtigkeit, mit wie vieler Furcht es geſagt wird.

Sollte euch bei den Zeugniſſen barbariſcher Män- 7
ner das zweifelhaft ſein, was ſehr oft, ſowohl zu unſern, als zu unſerer Väter Zeiten den weiſeſten Richtern in Anſehung der ruhmvollſten Männer unſers Staates nicht zweifelhaft ſchien? welche dem Cn. und Q. Cäpio, dem L. und Q. Metellus, als Zeugen gegen den Q. Pompejus [39]), nicht Glauben beimaſsen, deren Verdienſte, Geſchlechte, Thaten, bei ihrem Zeugniſſe der Verdacht der Partheiſucht und Feindſchaft die Glaubwürdigkeit und das Anſehen entzog. Haben wir einen Mann geſehen, können wir mit Grund [40]) einen namhaft machen, der an Klugheit, innerer Würdigkeit, Feſtigkeit des Charakters, in den übrigen Tugenden, in den Vorzügen der Ehre, des Geiſtes, der Thaten, dem M. Aemilius Scaurus [41]) gleich geweſen wäre? Deſſen ungeachtet fand dieſer Mann [42]), der als Unbeeidigter [43]) durch ſeinen Wink beinahe den Erdkreis regierte, als beeidigter Zeuge, weder gegen den C. Fimbria, noch gegen den C. Memmius [44]) Glauben. Nicht wollten diejenigen, welche richteten, daſs ein ſolcher Weg den Feindſchaften offen ſtände, daſs jeder den, welchen er haſste, durch ſein Zeugniſs fortſchaffen könnte. Wie beſcheiden, wie beredt, wie angeſehen L. Craſſus geweſen, wem iſt das unbekannt? Gleichwohl vermochte er, deſſen zufällige Rede ſogar die

Gültigkeit eines Zeugnisses hatte, es nicht, in seinem Zeugnisse selbst demjenigen, was er gegen den M. Marcellus 45) mit feindseligem Herzen sagte, Glauben zu verschaffen.

Es hatten, ja es hatten jene Richter eine erhabene und seltne Bedachtsamkeit, ihr Richter, welche nicht blofs in Rücksicht auf den Beklagten, sondern auch in Ansehung des Anklägers, des Zeugen 46) beurtheilen zu müssen glaubten, was erdichtet, was durch Glückslage und Zeitumstände veranlafst, was durch Bestechung verfälscht, was durch Hoffnung oder Furcht entstellt wäre, was von Partheilichkeit und Feindschaft herrührte. Wenn der Richter nicht alle diese Betrachtungen mit seiner Bedachtsamkeit umfafst, nicht mit Seele und Geist umherschaut, wenn er jegliches, wie es von jener Seite 47) gesagt wird, als Orakelspruch ansieht: so wird es wahrlich, wie ich vorher sagte, genügen, dafs nicht ein tauber Richter diesem Amte und Geschäffte vorstehe. Es wird kein Grund sein, warum man, ich weifs nicht, welchen weisen und vieler Dinge kundigen Mann für das Richteramt verlangen darf.

8 Jene römischen Ritter, welche wir gesehen haben, die neulich im Staate Gerichte von grofser Wichtigkeit 48) in blühender Kraft verwalteten, hatten so viel Muth, so viel Stärke, dafs sie einem M. Scaurus als Zeugen nicht glaubten, und ihr scheut euch, der Volcer und Allobroger 49) Zeugnissen nicht zu glauben? Wenn man einem feindseligen Zeugnisse nicht glauben durfte; war feindseliger Cras-

ſus gegen den Marcellus, oder Scaurus gegen den Fimbria, bürgerlicher Beeiferungen und der Familieneiferſucht wegen, als gegen dieſen die Gallier es ſind? unter denen diejenigen, welche die wenigſte Urſache zur Beſchwerde haben, Reiter, Getreide, Geld Einmal und wiederum, und öfter, äuſserſt ungerne, zu geben gezwungen, die übrigen theils ehemaliger Kriege wegen um Land beſtraſt, theils von dieſem Manne ſelbſt im Kriege überwunden und überwältiget waren. Wenn diejenigen, die eines Vortheils wegen zu habſüchtig zu reden ſcheinen, keinen Glauben verdienen, nicht wahr? ſo haben wohl die Cäpionen und Meteller einen gröſsern Vortheil durch die Verurtheilung des Q. Pompejus bezweckt, indem ſie einen Nebenbuhler für ihre Beeiferungen zu beſeitigen ſuchten, als ganz Gallien durch das Verderben des M. Fontejus, von dem jene Provinz beinahe ihre Erleichterung von Laſten und ihre Freiheit abhängig glaubt [50].

Wenn man die Menſchen ſelbſt betrachten muſs, (welches wahrlich bei einem Zeugen von groſser Wichtigkeit iſt), darf, ich ſage nicht, mit den angeſehenſten Männern in unſerm Staate, ſondern ſelbſt mit dem niedrigſten römiſchen Bürger irgend einer, auch vorragender, in Gallien verglichen werden? Weiſs Induciomarus [51], was es heiſse, ein Zeugniſs ablegen? Fühlt er die Furcht, die jeder von uns fühlt, wenn er hierher vorgeführt wird?

Erinnert euch, ihr Richter, wie ſorgfältig ihr 9
zu bedenken pflegt, nicht bloſs, was ihr als Zeugniſs

ſagt, ſondern auch, welche Worte ihr gebraucht, daſs nicht ein Wort mit zu weniger Mäſsigung geſetzt, noch einer Partheilichkeit entglitten ſcheine. Durch die Miene endlich ſucht ihr bedächtig zu vermeiden, daſs ihr nicht einen Verdacht der Partheilichkeit verrathen mögt, damit, ſowohl wenn ihr auftretet, jeder im Stillen euch Schamhaftigkeit und Gewiſſenhaftigkeit zutraue, als auch, wenn ihr weggehet, dieſe Meinung von euch ſorgfältig bewahrt und erhalten ſcheine. Nicht wahr? Eben dieſes hat Induciomarus bei ſeinem Zeugniſſe gefürchtet oder gedacht? er, der zuerſt jenes ſo bedächtige Wort unſerer Gewohnheit: ich glaube, deſſen wir uns ſelbſt dann bedienen, wenn wir als Beeidigte dasjenige ſagen, was wir erkundet, was wir ſelbſt geſehen haben, aus ſeinem ganzen Zeugniſſe verbannt, und alles zu wiſſen behauptet hat. Er fürchtete wohl, er möchte etwas bei euch und dem römiſchen Volke von ſeinem Rufe verlieren, das Gerücht möchte von ihm ſagen: Induciomarus, ein ſo würdiger Mann, habe ſo partheiſüchtig, ſo unbedachtſam geredet. Er ſah wohl nicht ein, daſs er in ſeinem Zeugniſſe für nichts weiter, als für Stimme, Stirn und Verwegenheit ſeinen Bürgern oder unſern Anklägern verantwortlich ſein dürfe. Meint ihr, dieſe Nationen fühlten ſich durch die Heiligkeit des Eides, und die Furcht vor den unſterblichen Göttern bei Ablegung der Zeugniſſe durchdrungen, ſie, die ſo wenig ähnliches mit den übrigen Völkerſchaften an Sitte und Charakter haben? da die übrigen für

ihre Religion, sie gegen die Religionen aller Kriege übernehmen; jene bei den zu führenden Kriegen Frieden und Gnade von den unsterblichen Göttern erflehen, diese mit den unsterblichen Göttern selbst Kriege geführt haben.

Dies sind die Nationen, die einst so weit von ih- 10
ren Wohnsitzen bis nach Delphi, um den pythischen Apollo und das Orakel des Erdkreises zu misshandeln und berauben, gewandert sind [52])! Von denselben gottesfürchtigen und in ihren Zeugnissen gewissenhaften Menschen ist das Capitol belagert worden [53]), und jener Jupiter, durch dessen Namen unsere Vorfahren die Sicherheit der Zeugnisse gefesselt wünschten [54]). Endlich, kann denen etwas heilig und ehrwürdig scheinen, die, wenn sie auch einmal, durch einige Furcht bewogen, die Götter sühnen zu müssen glauben, durch Menschenopfer ihre Altäre und Tempel verunreinigen [55]), so dass sie nicht einmal Religion ausüben können, ohne sie selbst [56]) zuvor durch Frevel entweiht zu haben? Denn wer weiss nicht, dass sie bis auf diesen Tag jene scheusliche und barbarische Sitte der Menschenopfer beibehalten? Welche Ehrlichkeit also, welche Frömmigkeit traut ihr denen zu, welche sogar die unsterblichen Götter durch einen, gegen die Menschen verübten, Frevel und durch Menschenblut am leichtesten sühnen zu können glauben? Solche Zeugen sollen an eurer Gewissenhaftigkeit Theil haben? Solche Menschen, wollt ihr glauben, hätten etwas mit heiliger Scheu oder Mässigung gesagt? Eine solche Schuld wollten eure, so

fleckenlosen und unsträflichen Herzen sich aufladen, dass, obgleich alle unsere Legaten, die in jenen drei Jahren nach Gallien gekommen, alle römischen Ritter, die in jener Provinz gewesen, alle Geschäffts-leute dieser Provinz, endlich alle Bundesgenossen und Freunde des römischen Volks, die in Gallien sind, die Erhaltung des M. Fontejus wünschen, als Beeidigte für sich und im Namen ihrer Gemeinden ihm rühmliche Zeugnisse ertheilen, ihr dessen ungeachtet den Galliern lieber glauben wollt [57]? Was sollte euch wohl hierzu bestimmt haben? der Wille der Menschen? Mehr also wird bei euch gelten der Wunsch der Feinde als der Bürger? — Oder die Würde der Zeugen? Könnt ihr denn Unbekannte Bekannten, Unbillige Billigen, Fremde Eingebornen, Partheisüchtige Gemässigten, besoldete freiwilligen Zeugen, Gottesverächter Gottfürchtenden, unsers Reiches und Namens ärgste Feinde guten und getreuen, sowohl Bundesgenossen als Bürgern, vorziehen?

11 Oder zweifelt ihr wirklich, Richter, dass alle diese Völkerschaften eine eingewurzelte Feindschaft gegen das römische Volk sowohl hegen, als ausüben? So, meint ihr, wandelten ihre Abgeordnete hier, in Mäntel und Hosen gehüllt [58]), gesunkenes und demüthiges Herzens, umher, wie diejenigen pflegen, die durch Ungerechtigkeiten gekränkt, zu der Hülfe der Richter als Flehende und Schwächere sich flüchten? Nichts weniger. Im Gegentheil, sie schweifen froh und wohlgemuthet rings auf dem ganzen Markte umher, einige Drohungen [59]) und barbari-

sche und scheusliche Schreckworte ausstoſsend. Dieses würde ich wahrlich nicht glauben, wenn ich nicht einige Male von den Anklägern selbst mit euch gehört hätte, als sie euch, Bedacht zu nehmen, einschärften: daſs nicht, wenn der Beklagte losgesprochen worden, ein neuer gallischer Krieg sich erheben möchte. Wenn dem M. Fontejus, ihr Richter, in seiner Vertheidigung alles abginge, wenn er nach schimpflich vollbrachter Jugendzeit, nach einem berüchtigten Lebenswandel, in den obrigkeitlichen Würden, die er vor euern Augen geführt, eines schlechten Verhaltens überwiesen durch die Zeugnisse redlicher Menschen, nach schändlich verwalteten Legatenämtern, allen den Seinigen verhaſst 60), vor Gericht geladen; wenn er in diesem Gerichte durch die Zeugnisse und Urkunden der Narboner, Pflanzbürger des römischen Volkes, der Massilier, der treuesten Bundesgenossen, aller römischen Bürger, gedrängt würde: so müſstet ihr doch groſse Sorge anwenden, daſs ihr nicht diejenigen, die ihr von euern Vätern und Vorfahren so gedemüthiget fandet, daſs sie verächtlich waren, gefürchtet zu haben, und durch ihre Schreckworte erschüttert worden zu sein schienet. Jetzt aber, da kein Wohldenkender ihm wehe thut, alle eure Bürger und Bundesgenossen ihn beloben; diejenigen ihn angreifen, welche sehr oft gegen unsere Stadt und unsere Herrschaft ihre Angriffe gerichtet haben; da die Feinde des M. Fontejus euch und dem römischen Volke drohen, die Freunde und Verwandte euch anflehen: wollt ihr Bedenklichkeit

haben, nicht blofs euern Bürgern, die am meisten für Ruhm und Lob eingenommen find, fondern auch den auswärtigen Nationen und Völkerfchaften zu zeigen, dafs ihr bei der Entfcheidung eurer Stimmen lieber eines Bürgers fchonen, als einem Feinde nachgeben [61]) gewollt habt.

12 Ein wichtiger Grund, wahrlich, ihr Richter, zur Losfprechung ift aufser den übrigen Gründen diefer, dafs diefes Reich fich nicht einen ausgezeichneten Schandfleck und Schimpf zuziehe, wenn die Nachricht nach Gallien kommen follte, dafs der Senat [62]) und die Ritter des römifchen Volkes, nicht durch die Zeugniffe der Gallier, fondern durch ihre Drohungen bewogen, die Sache nach ihrem Wunfche entfchieden haben. Ja freilich, wenn fie Krieg anzufangen fich entfchliefsen, fo müffen wir hervorrufen aus der Unterwelt den C. Marius, um diefem drohenden, anmafsenden Induciomarus bei dem zu führenden Kriege die Spitze zu bieten [63]); hervorrufen müffen wir den Cn. Domitius und Q. Maximus [64]), um die Nation der Allobroger und die übrigen [65]) durch ihre Waffen von neuem zu entkräften und zu überwältigen; oder wir müffen, da diefes doch nicht möglich ift, meinen Freund Plätorius [66]) bitten, feine neuen Schutzbefohlnen von dem Kriege, den fie anfangen wollen, abzufchrecken, ihren erbitterten Muth und ihre fchrecklichen Anfälle durch Bitten abzuwenden; oder wenn er es nicht können wird, fo wollen wir den M. Fabius, feinen Gehülfen bei der Klage, weil doch der Name der Fabier bei jenen

Völkern das meiſte Gewicht hat [67]), erſuchen, die Gemüther der Allobroger zu beſänftigen, damit ſie entweder ruhig ſein, wie es Beſiegte und Bezwungene zu ſein pflegen, oder, wenn ſie drohen, einſehen mögen, daſs ſie dem römiſchen Volke nicht Furcht vor einem Kriege, ſondern Hoffnung zu einem Triumphe vorhalten.

Müſsten wir es, wenn es einen ehrloſen Angeklagten beträfe, nicht geſtatten, daſs jene durch Drohungen etwas ausgerichtet zu haben glaubten: was meint ihr, müſſen wir thun, da es den M. Fontejus betrifft? einen Mann, gegen welchen, ihr Richter, (denn ich glaube es ſchon, nachdem ich nach zwei Verhandlungen die Vertheidigung beinahe vollendet habe, ſagen zu müſſen), gegen welchen ihr nicht einmal von den Feinden, ich ſage nicht, eine erdichtete, ſchimpfliche Beſchuldigung, ſondern ſelbſt nicht einmal eine Schmähung [68]) gehört habt. Iſt je ein Beklagter, beſonders der eine ſolche Rolle geſpielt, ſich um Ehrenämter beworben, obrigkeitliche Aemter verwaltet, Würden, die ihm Macht und Herrſchaft verliehen, bekleidet hat, ſo angeklagt worden, daſs ihm keine ſchimpfliche Handlung, keine Frevelthat, kein ehrvergeſſenes Verhalten, welches von Habſucht, oder Frechheit, oder Verwegenheit herrührte, von dem Ankläger vorgeworfen wurde, wenn nicht mit Wahrheit, doch erdichtet mit einigem Grunde und Verdachte?

M. Aemilius Scaurus, einer der gröſsten Män- 15
ner unſers Staates, wurde, wie wir wiſſen, von M.

Brutus angeklagt [69]). Noch übrig ſind die Reden, aus welchen man erſehen kann, daſs vieles gegen den Scaurus ſelbſt geſagt worden; mit Unrecht; wer läugnet es? aber doch von dem Feinde geſagt und vorgeworfen. Wie vieles hat Man. Aquillius in ſeinem Gerichte hören müſſen [70])? wie vieles L. Cotta [71])? endlich P. Rutilius? der, obwohl verurtheilt, doch, wie es mir ſcheint, den würdigſten und unſträflichſten Männern beigezählt zu werden verdient [72]). Jener ſo unbeſcholtene und enthaltſame Mann alſo ſelbſt muſste vieles in der gegen ihn gerichteten Klage hören, das ihn der Unzucht und Wolluſt [73]) verdächtig machen ſollte. Wir haben noch die Rede des C. Gracchus, eines Mannes, der, nach meinem Urtheile, unter den Unſrigen einer der geiſtvollſten und beredteſten war, in welcher ſehr viel entehrendes und ſchimpfliches gegen den L. Piſo [74]) geſagt wird. Aber gegen welchen Mann? der eine ſo groſse Tugend und Unſträflichkeit beſaſs, daſs er ſelbſt in jenen beſten Zeiten, da man keinen nichtswürdigen Menſchen finden konnte, doch allein der Redliche genannt wurde. Da Gracchus ihn vor die Volksverſammlung zu laden befahl, und der Viator ihn fragte, welchen Piſo, weil es mehrere gab; ſo ſagte jener: „du zwingſt mich, meinen Feind den Redlichen zu nennen.„ Der Mann alſo, den nicht einmal der Feind beim Nennen hinlänglich bezeichnen konnte, ohne ihn vorher zu loben; den der bloſse Zuname kenntlich machte, nicht bloſs wer er wäre, ſondern auch von welcher Beſchaffenheit er wäre, wurde

doch vorgeladen, um ſich mit Unrecht und Unbillig-
keit ſchimpfliche Handlungen anſchuldigen zu laſ-
ſen. M. Fontejus iſt in zwei Verhandlungen ſo ange-
klagt worden, daſs man ihm nichts vorgeworfen,
woraus eine Spur von Wolluſt, Frechheit, Grauſam-
keit, Verwegenheit erſichtlich wäre. Nicht nur kei-
ne ſchändliche Handlung hat man von ihm angeführt,
ſondern nicht einmal eine Aeuſserung von ihm ge-
tadelt.

Hätten ſie, bei dem Wunſche, den Fontejus zu 14
unterdrücken, und bei der Frechheit, ihn zu
ſchmähen, die ſie beſitzen, entweder eben ſo vie-
len Muth zum Lügen, oder eben ſo viele Erfind-
ſamkeit zum Erdichten: ſo würde Fontejus, um be-
ſchimpfende Vorwürfe [75]) nicht zu hören, kein beſ-
ſeres Glück haben, als jene, deren ich vorhin gedacht
habe. Einen redlichen Mann alſo, ihr Richter, ei-
nen redlichen und in allen Verhältniſſen ſeines Le-
bens gemäſsigten und enthaltſamen, ſchamhaften,
pflichteifrigen, gewiſſenhaften ſeht ihr von eurer
Redlichkeit und Macht abhängig, und zwar ſo, daſs
er eurer Redlichkeit anvertraut, und eurer Macht
hingegeben iſt.

Ueberlegt alſo, ob es billiger iſt, daſs ein recht-
licher Menſch, ein tapferer Mann, ein braver Bür-
ger, feindſeligen und ungeſchlachten Nationen ausge-
liefert, oder den Freunden zurückgegeben werde,
zumal da es ſo viele Umſtände giebt, die in euern
Herzen für dieſes Unſchuldigen Erhaltung das Wort
reden: zuerſt das Alter des von Tuſculum, einer ſo

berühmten Municipalſtadt, entſproſſenen Geſchlechtes, das wir auf den Denkmählern der Thaten eingegraben [76]), und bezeichnet ſehen: ferner die von Vater auf Sohn fortgehenden Präturen [77]), welche ſowohl durch andere Auszeichnungen, als beſonders durch den Ruf der Unſträflichkeit, ſo blühend geweſen ſind; denn das friſche Andenken des Vaters, deſſen Blut nicht bloſs den Händen der Tuſculaner, von denen er getödtet wurde, ſondern dem ganzen Bundesgenoſſenkriege als ein Schandfleck des Frevels anhaftet [78]): endlich er ſelber, ſowohl in allen Lebensverhältniſſen rechtlich und unbeſcholten, als im Kriegsweſen voll hoher Klugheit und groſsen Muthes, und in der Kriegserfahrung unter den erſten der Menſchen, die jetzt leben, geübt.

15 Bedürftet ihr alſo auch der Erinnerung von mir, ihr Richter, obgleich ihr ſie nicht bedürfet; ſo kann ich euch doch nach dem, was ich gelte, wie es mir ſcheint, nur obenhin die Warnung ertheilen, zu glauben, daſs ihr Männer der Art, deren Tapferkeit, Thätigkeit, Glück im Kriege erkannt iſt, ſorgfältig zu erhalten ſuchen müſst. Es war einſt eine gröſsere Menge von ſolchen Männern in unſerm Staate; aber ſelbſt damals nahm man doch Bedacht, dieſe nicht bloſs zu erhalten, ſondern auch zu ehren. Was müſst ihr jetzt thun, da der Kriegseifer bei der Jugend erkaltet iſt, da die berühmten Männer [79]) und gröſsten Feldherren, theils durch das Alter, theils durch bürgerliche Zwiſtigkeiten und Staatsunfälle [80]) aufgerieben ſind? Da ſo viele Kriege aus Noth von

uns unternommen werden, oder plötzlich und unvermuthet entſtehen: glaubt ihr nicht, ſowohl den Mann ſelbſt für die miſslichen Zeiten des Staates aufſparen, als auch die übrigen durch den Eifer für Lob und Verdienſt anfeuern zu müſſen? Erinnert euch, welche Legaten neulich im Kriege [81]) L. Julius, welche P. Rutilius, welche L. Cato, welche Cn. Pompejus [82]) gehabt hat. Ihr werdet wiſſen, daſs es M. Cornutus, L. Cinna, L. Sulla, geweſene Prätoren, des Krieges kundige Männer waren, auſserdem C. Marius, P. Didius, Q. Catulus, P. Craſſus, Männer, die nicht durch gelehrte Kenntniſſe zur Kriegswiſſenſchaft, ſondern durch Thaten und Siege gebildet wurden [83]). Wohlan denn! werfet [84]) jetzt die Blicke in die Curie, ſchauet hinein ins Innere aller Staatstheile! Seht ihr, daſs nichts ſich ereignen könne, das ſolche Männer wünſchenswerth mache, oder ob, wenn es ſich ereignete, ſolche Männer das römiſche Volk in Ueberfluſs habe? Wollt ihr dieſes ſorgfältig beachten, ihr Richter, wahrlich ſo werdet ihr einen Mann, der unverdroſſen zu Kriegsarbeiten, tapfer in Gefahren, kundig der Erfahrung und Wiſſenſchaft, klug für Pläne, glücklich bei unerwarteten Fällen und Verhängniſſen iſt, lieber im Vaterlande für euch und eure Kinder erhalten, als den feindſeligen und grauſamen Nationen bewilligen und preis geben [85]).

Aber mit feindlichen Fahnen beinahe fallen die 16
Gallier den Fontejus an, einſtürmend, andringend mit dem gröſsten Eifer, mit der gröſsten Verwegen-

heit. Ich sehe es. Wir aber, ihr Richter, wollen mit vielen [86]) und starken Schutzwachen, von euch unterstützt, diesem wilden und unerträglichen Anfalle der Barbaren Widerstand leisten. Zuerst stemmt sich ihrem Ungestüm entgegen Macedonien, die treue und dem römischen Volke befreundete Provinz, welche, da sie ihre und ihrer Städte Erhaltung nicht bloss der Klugheit, sondern auch der persönlichen Tapferkeit des Fontejus zu verdanken versichert, so wie sie einst durch ihn gegen die Ankunft und Verwüstung der Thracier vertheidigt wurde, so jetzt von seinem Haupte der Gallier Anfälle und Schrecknisse abwehrt. Auf die andre Seite stellt sich das jenseitige Hispanien, welches wahrlich nicht bloss durch seine Gewissenhaftigkeit der Gallier Rachsucht widerstehen, sondern auch verbrecherischer Menschen Meineide durch seine Zeugnisse und Belobungen widerlegen kann [87]). Und aus Gallien selbst sogar werden die treusten und wichtigsten Hülfstruppen genommen. Es kömmt ihm zum Schutze, dem Elenden und Unschuldigen, der ganze Staat der Massilier, welcher nicht bloss deshalb in Sorgen ist, damit es ihm, von dem er selber erhalten ist, gleichen Dank zu erwiedern scheine; sondern auch, weil er unter der Bedingung und unter dem Verhängnisse in diese Länder versetzt zu sein glaubt, damit jene Völkerschaften den Unsrigen nicht schaden können. In dem vordersten Gliede kämpft auf gleiche Weise für die Erhaltung des M. Fontejus die narbonische Pflanzstadt, welche selber neulich durch ihn von der Belagerung

der Feinde befreit, jetzt durch desselben Mannes Elend und Gefahren gerührt wird. Endlich wie es sich geziemt in einem gallischen Kriege [88]), wie die Rechte und Sitten der Vorfahren es vorschreiben, kein römischer Bürger glaubt eine Entschuldigung vorwenden zu müssen. Alle Staatspächter jener Provinz, Landbauer, Viehtriftenpächter, und wer sonst Geschäffte treibt, vertheidigen mit Einem Herzen und Einer Stimme den M. Fontejus.

Sollte auch eine so grofse Stärke unserer Hülfs- 17
truppen Induciomarus selbst verachten, der Heerführer der Allobroger und der übrigen Gallier: wird er auch aus der Umarmung der Mutter, des edeln und unglücklichen Weibes, vor euern Augen den Fontejus losreifsen und fortschleppen? besonders da die vestalische Jungfrau von der andern Seite den leiblichen Bruder umarmt hält [89]), und euern, ihr Richter, und des römischen Volkes Schutz anfleht, sie, die für euch und eure Kinder so viele Jahre mit der Sühnung der unsterblichen Götter beschäfftigt ist, um jetzt für ihre und ihres Bruders Erhaltung eure Gemüther sühnen zu können. Die Elende, welcher Schutz, welcher Trost bleibt ihr übrig, wenn sie diesen verloren hat? Denn andre Weiber können selbst sich Beschützer zeugen, und haben im Hause den Genossen und Theilnehmer ihrer Schicksale. Diese Jungfrau aber, was hat sie, aufser dem Bruder, das ihr entweder angenehm oder theuer sein könnte? Leidet es nicht, ihr Richter, dafs die Altäre der unsterblichen Götter und der Mutter Vesta durch die täglichen Wehklagen an

euer Gericht erinnert [90]) werden! Sucht zu verhindern, daſs man nicht ſage, jenes ewige Feuer, durch die nächtlichen Arbeiten und Wachen der Fonteja bewahrt, ſei durch eurer Prieſterin Thränen ausgelöſcht worden. Es ſtrecket gegen euch aus die veſtaliſche Jungfrau die flehenden Hände, dieſelben, welche ſie für euch zu den unſterblichen Göttern emporzuſtrecken pflegte. Bedenkt, ob es nicht gefährlich und übermüthig ſein dürfte, wenn ihr das Flehen derjenigen verachtet, ohne deren Gebete, wenn die Götter ſie verwürfen, unſer Staat nicht wohlbehalten ſein könnte. Bemerkt ihr, wie plötzlich, ihr Richter, der tapfere Mann, M. Fontejus, bei der Erwähnung der Mutter und Schweſter Thränen vergoſs? Er, der nie in der Schlacht Furcht empfand, der ſich bewaffnet oft in die Schaar und den Haufen der Feinde hineinſtürzte, weil er in ſolchen Gefahren dieſelben Troſtgründe den Seinigen zurückzulaſſen glaubte, die ſein Vater ihm zurückgelaſſen hatte; er fühlt ſich jetzt im beunruhigten Herzen von der Furcht durchdrungen, daſs er nicht nur Ehre und Hülfe den Seinigen nicht gewähren, ſondern ſogar mit der bitterſten Trauer ewigen Schimpf und Schande den Unglücklichen zurücklaſſen möge! O ein ſehr ungleiches Schickſal, M. Fontejus! wenn dir die Wahl freigeſtanden hätte, lieber durch der Gallier Waffen als Meineide umzukommen. Denn alsdann wäre die Tugend deines Lebens Genoſſin, und des Todes Begleiter der Ruhm geweſen. Jetzt aber, welchen Schmerz muſst du empfinden, wenn du, für Sieg und

Herrschaft, die Strafe nach derer Willkühr leiden sollst, die entweder durch Waffen besiegt sind, oder äusserst ungerne gehorcht haben. Gegen diese Gefahr vertheidiget, ihr Richter, den wackern und schuldlosen Bürger! sorgt dafür, dass ihr unsern Zeugen mehr, als auswärtigen, geglaubt, mehr die Wohlfahrt der Bürger als die Rachbegierde der Feinde berücksichtiget, höher geachtet zu haben scheint, die flehentlichen Bitten derjenigen, die euern Gottesverehrungen obwaltet, als derjenigen Verwegenheit, die gegen alle Gottverehrungen und Heiligthümer Kriege geführt haben! Endlich nehmet Bedacht, ihr Richter, wie es sich für die Ehre des römischen Volkes so vorzüglich geziemt, dass mehr bei euch die Gebete der vestalischen Jungfrau, als die Drohungen der Gallier, vermocht zu haben scheinen!

Anmerkungen.

1) Zu den Vorwürfen, die man dem M. Fontejus machte, gehörte, daſs er die Provinz Gallien in übermäſsige Schulden durch vielfache Forderungen verwickelt hätte.

2) Bekanntlich pflegten die reichen römiſchen Bürger ihr Geld in den Provinzen auf hohe Zinſen auszuleihen.

3) Beſonders ſcheinen die Coloniſten gemeint zu ſein, welche im J. 636 von den Römern nach Narbo verſetzt wurden. S. die 8te Anmerkung.

4) Mehrere Greiſe, die damals lebten, konnten ſich noch bedeutender Kriege mit den Galliern erinnern, wenn man auch den Krieg mit den Cimbern und Teutonen nicht als einen galliſchen Krieg gelten laſſen will. So triumphirte M. Fulvius Flaccus im J. 631 über die Vocontier und Salvier oder Salluvier oder Salyer im narbonenſiſchen Gallien, oder in demjenigen Theile von Gallien, der ſchon vor Cäſar eine römiſche Provinz war; ſo C. Sextius Calvinus über eben dieſe Völkerſchaften, und Cn. Domitius Ahenobarbus im J. 632, und Q. Fabius Maximus im J. 633 über die Arverner und Allobroger.

5) Die Denkmähler, auf welche hier gedeutet wird, ſind theils der fabiſche Schwibbogen, den Q. Fabius Maximus Allobrogicus von der, den Allobrogern entriſſenen, Siegesbeute aufführen lieſs, theils die ſteinernen Thürme, welche von dieſem und dem Cn. Domitius Ahenobarbus nach Bezwingung der Arverner und Allobroger an den Orten ſelbſt, wo die Siege erkämpft waren, erbaut und mit Trophäen behängt wurden.

6) Die Gallier muſsten den unter ſie verſetzten Coloniſten Land und Städte überlaſſen.

7) Fontejus verwaltete Gallien als Prätor wahrſcheinlich in den J. 679 bis 681, und bezwang die aufſätzigen

Vocontier, Arverner und Allobroger, und befreite die von den Feinden belagerte Stadt Narbo.

8) Die Stadt Narbo führt den Beinamen Marcius, weil der Conful Q. Marcius Rex im J. 636 eine römifche Colonie dahin verfetzte.

9) Bei diefer Stelle giebt es eine Menge von abweichenden Lesarten in den Handfchriften. Der vorzüglichfte Codex für diefe Rede, aus welchem die übrigen entftanden find, cod. Faërni, hat: *populo Romano copiis armisque compenfarunt;* andre geben: *populi Romani copiis remisque compenfarunt;* cod. S.: *populo Romano copiisque remis compenfarunt;* die alten Ausgaben: *copiis remiffisque compenfarunt.* Für *compenfarunt* findet man auch *propulfarunt;* und P. Manutius und Lambin in feiner erften Ausgabe lefen: *a populo Romano copiis armisque propulfarunt:* Lambin läfst indeffen in der zweiten Ausgabe *a* weg, und zieht überhaupt *compenfarunt* vor. Im cod. Pal. findet man: *coriis* (von der erften Hand *corriis) remisque compenfarunt.* Diefe Lesart haben Gruter, Ernefti und Beck vorgezogen. Beck glaubt nemlich, dafs nicht überhaupt die Kriege gemeint find, welche die Römer mit den Galliern geführt haben, fondern nur diejenigen, welche fie zunächft wegen der Maffilier mit den Salluviern und einigen andern Völkerfchaften führten. Aber diefe Annahme ift eines Theils willkührlich, und andern Theils ift es feltfam, dafs Cicero fagt, die Maffilier hätten durch Leder, (das freilich in Kriegen gut gebraucht werden konnte), und durch Ruder, (d. h. durch Schiffe), Erfatz für die Gefahren der gallifchen Kriege gegeben. Ich beruhige mich mit Schütz bei der Lesart des cod. Faërn., zumal da *arma* auch Leder und Schiffe einfchliefst. Wie wichtig die Stadt Maffilien für die Römer war, erhellt aus Strab. geogr. IV, 1, 5 oder pag. 272 edit. Almel. Der Gedanke ift: Die Maffilier gewährten durch ihre Unterftützungen den Römern eben fo viele Si-

cherheit gegen die Angriffe der Gallier, als diese ihnen Gefahren durch ihre Anfälle bereiteten.

10) Mit Recht haben die neuesten Herausgeber *proxime* statt *proximi* nach Hottomanns Conjectur, die in der Folge auch durch Handschriften bestätigt wurde, aufgenommen. Die gewöhnliche Lesart *proximi* müsste durch Mithelfer ausgedrückt werden; aber seltsam wäre es, wenn Cicero sagte, dass nicht die bezwungenen Feinde, sondern ihre Mithelfer um Land bestraft wären. Wahrscheinlich sind hier diejenigen Völkerschaften gemeint, welche Pompejus bei seinem Durchzuge durch Gallien besiegte, weil sie sich seinem Marsche widersetzten. Er war es auch vermuthlich, der nach einem Dekrete, welches Fontejus nur ausführte, sie um Land bestrafte. S. C. 10 der Rede für die Manil. Bill und die 89ste Anmerkung bei derselben.

11) Die beiden wichtigsten Kriege, welche damals geführt wurden, waren der hispanische mit dem Sertorius unter dem Metellus Pius und Pompejus, und der mithridatische in Asien unter dem Lucull. Ausserdem kämpften auch Servilius mit den Isaurern in Cilicien, Curio mit den Dardanern in Thracien, und Varenus in Italien mit dem Spartacus.

12) Den hispanischen Krieg führte Pompejus mit dem Sertorius vom J. 677 bis 682, also grade in der Zeit, da Fontejus die Verwaltung in Gallien hatte. Aus Gallien wurde Pompejus, wie wir aus dieser Stelle sehen, durch Zufuhren unterstützt.

13) Die Handschriften haben grössten Theils *Is qui gessit.* Da aber *gessit* nicht so absolut gebraucht wird, so haben die neuesten Herausgeber die Lesart der edit. Junt.: *Is haec qui gessit,* mit Recht vorgezogen. *Haec* findet man auch bei Victorius und andern.

14) Eigentlich freilich hatte das römische Volk mit der Untersuchung über Erpressungen unmittelbar nichts zu

schaffen; aber weil der Prätor und die Richter die Untersuchung im Namen des römischen Volkes und in seiner Gegenwart anstellten, so kann der Redner sagen, dafs auch das römische Volk Theil an der Untersuchung nimt.

15) Die Lesart aller Handschriften ist: *ex Cn. Pompeji decreto.* Hieran fanden Faërnus, Hottomann und Lambin Anstofs, und glaubten, man müsse *M. Fonteji* trotz aller Handschriften emendiren. Aber man vergleiche, was ich in der 10ten Anmerkung gesagt habe. Fontejus brachte wahrscheinlich nur ein Dekret des Pompejus in Ausführung; denn da dieser nach Hispanien eilen mufste, wohin er eigentlich bestimmt war, so konnte er sich nicht lange mit den gallischen Angelegenheiten beschäfftigen. Uebrigens will Ernesti *ex* vor *decreto*, Schütz dagegen lieber vor *agris* getilgt wissen, um Uebelklang zu vermeiden.

16) Die Lesart des cod. Faërn. ist *oppugnatum*, wofür andre Handschriften *oppugnent* geben, welches letztere Ernesti, Beck und Schütz vorzogen, weil die Gallier nicht blofs anzugreifen wünschen, sondern wirklich angreifen. Das ist freilich wahr; aber dessen ungeachtet konnte Cicero auch richtig *oppugnatum velint* sagen, in so ferne nach seiner Voraussetzung die Anklagen der Gallier dem Fontejus nicht schaden konnten. Der Redner hat im vorigen Cap. die Ursachen erwähnt, warum sie den Fontejus anzugreifen wünschten. Aus *oppugnatum* konnte eher *oppugnent* werden, als umgekehrt *oppugnatum* aus *oppugnent*. Ich gebe daher der Lesart des cod. Faërn. den Vorzug.

17) Für *cognoscitis* giebt der cod. Faërn. *cognostis*, welches die besten Critiker mit Recht vorgezogen haben. Dies hat aber, wie Beck bemerkt, nicht die Bedeutung des Perfects, sondern des griechischen Aorists.

18) Für *affero* haben einige Handschriften *affert*, der cod. Faërn. *copiam adferta*. Jac. Gronov vermuthet daher, daſs Cicero geschrieben habe *adferat*, welches er auf den Fontejus bezieht.

19) Für *possint* bietet der cod. Faërn. *possit*. Der Unterschied ist nicht bedeutend. Doch halte ich *possit* für die richtige Lesart.

20) Die gemeine Lesart war sonst: *quam summa auctoritas omnium*. Faërnus fand in seinem Cod. *quam summae auctoritatis omnium*, und veränderte *omnium* in *hominum*. Ihm sind die meisten Herausgeber mit Recht gefolgt. Lambin möchte lesen: *quam summae auctoritates hominum*, welches auch einen sehr guten Sinn giebt.

21) Daſs man *in duabus Hispaniis*, nicht *in duabus Galliis*, wie ein Gelehrter zu verbessern wünschte, lesen müsse, hat Lambin hinlänglich gezeigt. Bei dem Durchreisen durch Gallien nach Hispanien konnten die Ritter und Soldatentribunen sich Kenntniſs von der Verwaltung des Fontejus verschafft haben. Hispanien wurde in das diesseitige oder tarraconensische und jenseitige Hispanien eingetheilt.

22) Die Feldherren, die hier bezeichnet werden, sind Q. Metellus Pius und Pompejus.

23) Die bessere Abtheilung verdanken wir dem cod. Faërn. Die alte Lesart war: *legati ad eos exercitus? Praeterea Cn. Pompejus* etc. Ernesti glaubt, daſs nach *ad eos* einige Worte ausgefallen seien, worin Schütz ihm beistimmt, welcher nach dem Sinne die Worte *per Galliam profecti sunt* nach *ad eos* vermiſst, die man aber füglich nach meiner Meinung suppliren kann.

24) Schütz hält den Satz: *Quem ex tanto — potestis* für eine Glosse zu *quis est — placeat*, und hat ihn deshalb eingeklammert. Indessen darf diese Fülle des Ausdrucks bei dem Redner nicht befremden, zumal da der

letzte Satz den Gedanken des vorhergehenden ſtärker ausdrückt.

25) Die Lesart *nominibus,* die ſchon die früheſten Ausgaben hatten, aber in der juntiniſchen in *hominibus* verdorben war, hat Faërnus nach ſeinem Codex wiederhergeſtellt. Der Gedanke iſt: Wir können die uns gemachte Beſchuldigung auf andre ſchieben, und zwar auf ſolche, die leicht zeigen können, daſs ſie keine Schuld treffe. Das Bild iſt hergenommen von Schuldnern, die ihre Gläubiger durch Anweiſungen auf diejenigen, die ihnen ſelbſt mit Schulden verhaftet ſind, bezahlen.

26) Die domitiſche Straſse iſt ohne Zweifel diejenige, welche Cn. Domitius Ahenobarbus während ſeines Proconſulates in Gallien anlegen lieſs. S. die 4te Anmerkung b. d. R.

27) *Muniri* ſtatt *munire* iſt eine unzubezweifelnde Emendation des Faërnus.

28) In den meiſten Handſchriften iſt die Lesart: *ex litteris quidem veſtris, quas ſcripſiſtis;* für *veſtris* hat eine einzige oxf. Handſchrift *noſtris.* Aber dieſe Lesart iſt durchaus ſinnlos, wie alle Ausleger eingeſehen. Faërnus fand in ſeiner Handſchrift: *ex litteris quidem noſtris, quas exſcripſiſtis.* Er billigte dieſe Lesart und bezog *exſcripſiſtis* auf die Ankläger. Ihm folgten Manutius, Grävius und andre. Aber der Zuſammenhang lehrt unwiderſprechlich, daſs hier die Richter angeredet werden; und wenn dieſes der Fall iſt, ſo kann *exſcripſiſtis* nicht die rechte Lesart ſein, da die Richter die Briefe kennen muſsten, wenn ſie dieſelben abgeſchrieben hatten. Auch ſieht man nicht ein, warum die Richter die Briefe ſollten haben abſchreiben laſſen. Erneſti vermuthet *ex litteris utrisque, et miſſis et allatis.* Die Vermuthung iſt ſcharfſinnig. Schütz glaubt, daſs hier von Briefen die Rede ſei, welche Fontejus amtlich an den Senat über die Wegebeſſerung geſchrieben, und vermuthet deshalb, daſs Cicero geſchrie-

ben habe: *ex litteris quidem praetoris ad nos et missis et allatis*, oder: *ex litteris quidem praetoris, quas publice scripsit is, et missis et allatis.* Man begreift kaum, wie der scharfsinnige Mann auf eine so wunderliche Muthmaſsung gerathen konnte. Daſs hier die Briefe gemeint sind, welche Fontejus an seine Legaten schrieb, und diese an ihn zurückschrieben, lehrt gleich der folgende Satz. Sah er denn nicht einmal auf diesen? Und wozu denn *litterae allatae?* Offenbar sind ja *litterae missae* die geschriebenen und *litterae allatae* die empfangenen Briefe. Es bleibt nichts andres übrig, als entweder mit Ernesti zu lesen *ex litteris quidem utrisque*, statt *ex litteris quidem vestris, quas scripsistis*, oder mit Beck anzunehmen, daſs die Worte *vestris, quas scripsistis* für eine Glosse zu halten, und aus dem Texte zu tilgen sind. Der letztern Meinung bin ich in meiner Uebersetzung gefolgt. Die Worte *quas scripsistis* sind wahrscheinlich eine Glosse zu *et missis*, und *vestris* ist vielleicht aus *utrisque* entstanden.

29) Ein *nummus victoriatus* betrug an Werth einen halben Denar, also zwei Sestertien. Diese Münze war nach Plinius ursprünglich eine illyrische, wurde aber in der Folge auch zu Rom geprägt. Sie führte den Namen, weil sie ein Bildniſs der Victoria als Gepräge hatte.

30) Ich halte es für eine ganz verlorne Mühe, alle Abweichungen der Lesarten bei der Stelle von *Itaque Titurium* bis *exegisse*, und die Versuche, sie zu verbessern, anzuführen. Die Stelle ist auf eine klägliche Weise in allen Handschriften verdorben, und läſst sich durchaus, ohne daſs vollständigere Codices aufgefunden werden, nicht wiederherstellen. Ich habe sie übersetzt, wie ich sie in der beckischen und schützischen Ausgabe fand, ohne gleichwohl zu glauben, daſs sie so aus Cicero's Händen hervorgegangen sei. Auch so ist sie fast ohne allen Sinn. Augenscheinlich ist indessen die Beschuldigung der Ankläger, daſs Fontejus in Gallien den Weinzoll nicht überall gleichförmig habe einfordern lassen.

31) Ich habe die Stelle nach der von Ernesti gemachten Verbesserung übersetzt, der *invidiam*, wie man gewöhnlich las, in *invidia* veränderte. Nach dieser Emendation beziehen sich *et genere ipso et invidia* auf einander, welche Worte von *magnum* abhängig sind. Beck glaubt, dass man auch die gewöhnliche Lesart vertheidigen könne, wenn man mit Lambin, der aber *invidiosam* statt *invidiam* lesen will, das *et* vor *crimen* setze, und *crimen* und *pecuniam* sich auf einander beziehen lasse, und bei *invidiam* aus *cogi* ein andres passendes Wort supplire. Man müsste dann so übersetzen: Ich sehe auf der einen Seite, ihr Richter, dass das Verbrechen für sich selber groß ist, (denn eine Abgabe soll auf unsre Früchte gelegt sein), und dass auf der andern Seite eine sehr große Geldsumme hätte zusammengebracht, und ein gehässiger Vorwurf erregt werden können, gestehe ich, (denn die Feinde u. s. w.). Aber diese Erklärung hat gegen sich, dass bei *invidiam*, nach einem hier nicht recht passenden Zeugma, ein andres Wort supplirt werden muss. Auch scheint bei dieser Erklärung *et* nicht vor *crimen*, sondern vor *video* stehen zu müssen. Es giebt aber eine noch einfachere Erklärung, wenn man *et* mit Lambin vor *crimen* setzt. Man kann *crimen magnum* und *invidiam* in Beziehung mit einander denken, und beides, *crimen* und *invidiam*, von *esse* abhängen lassen. Man muss dann so übersetzen: Ich sehe, ihr Richter, dass es theils ein an sich selber großes Verbrechen, (denn eine Abgabe soll auf unsre Früchte gelegt sein; und dass auf diese Weise eine große Geldsumme zusammengebracht werden gekonnt habe, gestehe ich), theils eine sehr gehässige Beschuldigung betreffe, (denn die Feinde haben in ihren Gesprächen diese Beschuldigung so weit als möglich verbreiten wollen). Dass *invidia* oft für gehässiger Vorwurf stehe, ist bekannt. So wird das Wort öfter in der ersten catilinarischen Rede gebraucht. Beinahe möchte ich die eben gegebene Erklärung der ernesti'schen vorziehen.

32) Die Lesart, die wir jetzt in unſern Ausgaben haben, verdanken wir dem Scharfſinne des Faërnus, der ſie nach den Spuren des vaticaniſchen Codex ſo umänderte. Die alte Lesart war: *actio rerum et vis argumentorum coargui poteſt: igitur teſtibus, judices, non credere cupidis et ir. et conj. et ab relig. rem. non ſolum poteſtis, ſed debetis.* Urſinus möchte daher leſen: *Quid enim negent? cum actio r. et vis arg. coargui non poſſit.*

33) Das Wort *ſalus*, das ſelbſt noch in der beckiſchen Ausgabe klein geſchrieben iſt, muſs mit einem groſsen Anfangsbuchſtaben geſchrieben werden, wie Schütz richtig bemerkt. Denn es iſt die Göttin Salus gemeint, die auf dem quirinaliſchen Berge einen Tempel hatte. Cicero dachte hierbei an Adelph. IV, 7, 43.

34) *Tenet* fehlt im vaticaniſchen Cod., und, wie es ſcheint, auch im cod. Franc., wiewohl es nicht fehlen darf. Lambin wollte dafür ohne Grund *confert*, oder *valet*, oder *pertinet* leſen.

35) Faërnus fand in ſeiner Handſchrift *ſint* für *ſunt*, und glaubte daher, daſs *videte* vor *ne* ausgefallen ſei. Dieſe Vermuthung nahm Lambin, als wäre ſie eine Lesart der vat. Handſchrift, in den Text auf, und durch ihn hat ſie ſich in die ſpätern Ausgaben fortgepflanzt. Erneſti tilgte *videte* wieder, und ſtellte nach den älteſten Ausgaben *ſunt* wieder her. Ihm ſind mit Recht die ſpätern Herausgeber gefolgt.

36) Die Lesart *uno* ſtatt *unoquoque* verdanken wir der Handſchrift des Faërnus.

37) Auch *noluimus* ſtatt *nolumus* haben die Herausgeber mit Recht nach dem cod. Vat. gewählt.

38) *Conjecturae et cogitationi traduntur*, wie Hottomann ſchon vermuthet, gab Faërnus wahrſcheinlich nach ſeiner Handſchrift, ſtatt *conjectura et cogitatione traduntur.* Und ſo muſs man ohne Zweifel leſen. Erneſti be-

hielt die gewöhnliche Lesart, wünſchte aber *tractantur* für *traduntur* zu leſen, wie es mir ſcheint, ohne hinlänglichen Grund.

39) Q. Pompejus Nepos, der, aus niedrigem Geſchlechte entſproſſen, ſich zu den höchſten Ehrenämtern erhoben, und im J. 613 das Conſulat verwaltet hatte, wurde im J. 616 wegen Erpreſſungen angeklagt. Aber obgleich Männer, wie Cn. Servilius Cäpio, der mit dem Q. Pompejus ſelbſt im J. 613, und Q. Servilius Cäpio, der im J. 614, L. Metellus Calvus, der im J. 612, und Q. Metellus Macedonicus, der im J. 611 Conſul geweſen war, gegen ihn Zeugniſſe ablegten, wurde er dennoch frei geſprochen. S. Valer. Max. II, 5, 1.

40) Statt *vere* lieſt Schütz nach Guilielmius *vero*, weil ihm jenes zu matt ſcheint.

41) M. Aemilius Scaurus wird vom Cicero oft als ein ausgezeichneter Staatsmann genannt. Seine Verdienſte verſchafften ihm zweimal das Conſulat im J. 639 und 647, und die Cenſur 645. Er wird oft auch als *princeps ſenatus* ausgezeichnet.

42) *Hujus* vor *cujus* findet Erneſti des Uebelklanges wegen anſtöſsig, und wünſcht es vor *jurati* geſetzt. Schütz glaubt, daſs Cicero *ejus* ſtatt *hujus* geſchrieben habe. Schwerlich hat Cicero *hujus* vor *cujus* geſetzt.

43) Beck ſowohl als Schütz halten *injurati* für eine Gloſſe. Aber ich kann ihnen nicht beipflichten. Cicero gefällt ſich in ſolchen Gegenſätzen.

44) C. Flavius Fimbria wurde im J. 648 von Gratidianus wegen Erpreſſungen angeklagt; auch C. Mummius eines gleichen Verbrechens wegen, in einem andern mir unbekannten Jahre. Gegen beide zeugte M. Scaurus vergeblich. S. Valer. Max. II, 5, 1.

45) Dieſer M. Marcellus ſoll der Vater des M. Marcellus Aeſerninus nach Erneſti ſein. Bei welcher Gelegenheit er der Erpreſſungen wegen angeklagt, und der be-

rühmte Redner M. Craſſus gegen ihn zeugte, iſt mir unbekannt. S. Val. Max. II, 5, 1.

46) Erneſti und Grävius glauben, daſs *et* vor *de teſte* ausgefallen ſei. Beck hingegen meint, daſs die Auslaſſung der Copula dem ſchnellen Fluſſe der Rede beigemeſſen werden müſſe.

47) Nemlich von den Zeugen gegen den Beklagten.

48) Die Gerichtsbarkeit wurde anfangs von den Senatoren, bis auf die Zeiten des C. Gracchus verwaltet. Dieſer übertrug ſie den römiſchen Rittern, die länger als vierzig Jahre im Beſitz derſelben blieben. Sulla wandte ſie wieder dem Senate zu. Zehn Jahre ſpäter erhielten im J. 684 alle drei Stände nach dem aureliſchen Geſetze Antheil an derſelben. Dieſe Rede ſcheint gehalten, als dieſes Geſetz eben in Kraft getreten war.

49) Die Volcer waren Nachbaren der Allobroger, und wohnten in der Provinz, die jetzt den Namen Languedoc führt. Die alte Lesart war *Belgarum;* aber die Belgier waren damals noch nicht von den Römern bezwungen. Der cod. Faërn. giebt *Volgatum,* welches einige in *Volgarum* verwandelt haben, Grävius aber mit Recht in *Volcarum,* wie die Völkerſchaft auch von Cäſar genannt wird, verändert hat.

50) Die Gallier glaubten nemlich, daſs, wenn Fontejus verurtheilt würde, andre Prätoren ſich ſcheuen dürften, ihnen neue Laſten aufzulegen, und ſie mit Strenge zu behandeln.

51) Dieſer Induciomarus iſt nicht derſelbe, der Caeſ. bell. Gall. V, 3 als Oberhaupt der Trevirer vorkommt, wie die ältern Ausleger meinen; denn die Trevirer machten damals noch nicht einen Theil der römiſchen Provinz aus.

52) Bekanntlich liebten die Gallier in den älteſten Zeiten Auswanderungen in groſsen Heereszügen. Einer von dieſen Zügen drang aus Pannonien im J. 278 v. C. auch

nach Griechenland unter Anführung des Brennus bis in Phocis vor, um den delphischen Tempel zu plündern, bei welchem sie aber von den begeisterten Griechen so gänzlich geschlagen wurden, daſs nur wenige entrannen, und Brennus sich selbst aus Verzweiflung tödtete.

53) Die Begebenheit, auf welche hier angespielt wird, ereignete sich im J. R. 364. Die Gallier, gereizt durch die an sie abgeschickten Fabier, zogen unter einem Anführer, der gleichfalls Brennus genannt wird, gegen Rom, und schlugen das römische Heer am Allia, steckten die verlassene Stadt in Brand, und belagerten das Kapitol, das durch Manlius gerettet wurde. Camillus sammelte unterdessen die zerstreueten Römer, überfiel mit diesen die Gallier, als die Römer schon durch Gold sich loskaufen wollten, und befreiete das Kapitol durch eine gänzliche Niederlage der Feinde. So wenigstens wird die Begebenheit von den römischen Geschichtschreibern dargestellt, obgleich man Ursache hat, an der Richtigkeit dieser Darstellung zu zweifeln.

54) Ehe der vaticanische Codex durch Faërnus bekannt wurde, war die gemeine Lesart: *cujus nomine majores nostri sanctam testimoniorum fidem esse voluerunt.* Diese Lesart billigte Grävius, glaubte aber *nomine* in *numine,* welches er durch *divina vi et potestate* erklärte, verändern zu müssen. Beck ist ihm gefolgt. Der vaticanische Codex aber giebt *vinctam* statt *sanctam,* welche Lesart unter den neuern Erklärern Ernesti und Schütz aufgenommen haben. Auch mir scheint sie, als die schwerere Lesart, den Vorzug zu verdienen. Die Schwörenden riefen den Jupiter zum Zeugen an, und wünschten seine Rache auf sich herab, wenn sie falsches betheuerten. Die Formel war: *Si sciens fallo, tum me Diespiter perdat!* Die Schwörenden banden also ihr Zeugniſs gleichsam an den Namen des Jupiter. Deshalb lese ich auch *nomine,* nicht *numine.*

55) Daſs die Gallier bei ſchweren Krankheiten, in Kriegen und groſsen Gefahren Menſchenopfer den Göttern darzubringen pflegten, verſichert auch Cäſar bell. Gall. VI, 16. Plinius meldet, daſs die Gallier dieſe Sitte bis auf ſeine Zeiten beibehalten haben.

56) Bei *eam* ſcheint *ipſam* ausgefallen zu ſein, welches man in der Ausgabe des Camerarius findet.

57) In der Handſchrift des Faërnus und im cod. Franc. findet man die Lesart ſo: *vos tamen cum Gallis jurare malitis.* Faërnus billiget die Lesart, und ſie hat einigen Schein für ſich, da vorher geſagt iſt: *cum his vos teſtibus veſtram religionem conjungetis?* Nach dieſer Lesart müſste man überſetzen: daſs ihr deſſen ungeachtet lieber nach dem Wunſche der Gallier ſchwören wollt. Die Richter ſchwuren, ehe ſie das Urtheil ſprachen; und wenn ſie das Urtheil nach dem Wunſche der Gallier ſprachen, ſo ſchienen ſie zu ihrem Vortheile, gleichſam zu gleichem Zwecke mit ihnen, zu ſchwören. Ich geſtehe, daſs ich dieſe Lesart beinahe vorziehen möchte, zumal da ſie die ſchwerere iſt, und leichter von denen, die ſie nicht verſtanden, verfälſcht werden konnte.

58) Da die Römer Togen und keine Beinkleider trugen, ſo machten ſie ſich gerne über diejenigen luſtig, die ſich in Mäntel und Beinkleider hüllten. Im jenſeitigen Gallien pflegte man ſchon Mäntel und Beinkleider zu tragen. Daher die Eintheilung in *Gallia braccata* und *togata.*

59) Schütz vermuthet, daſs Cicero geſchrieben habe: *cum vanis quibusdam minis et barbaro atque immani terrore verborum.* Doch ſcheint er ſelbſt dieſer, wie ich glaube, ganz unnöthigen Vermuthung nur geringen Werth beizulegen. Für *immani* findet man indeſſen auch *inani*, welches ich für weniger gut halte, da es zu *barbaro* nicht paſst.

60) Die Stelle hat befonders bei den alten Auslegern vielen Anftofs verurfacht. Sie vermifsten ein Wort, das fich auf *magiftratibus* bezieht, und glaubten zum Theil, dafs der Satz, der fich mit *convictus* anfängt, verrückt wäre. Die alten Handfchriften haben die Lesart fo: *fi turpi adolefcentia, vita infami, magiftratibus, quos ante oculos veftros geffit, convictis virorum bonorum teftimoniis, legationibus flagitiofe obitis*, etc. Doch hat die mailändifche Ausgabe *convictus* ftatt *convictis*. *Convictus* nahm Grävius auf, glaubte aber, obgleich er an der Lesart nichts veränderte, dafs vielleicht *male geftis, ullius criminis* vor *convictus* ausgefallen fei. Hottomann wünfchte zu lefen: *magiftratibus, quos ante oculos geffit, legationibus flagitiofe obitis, convictus virorum bonorum teftimoniis, invifus fuis omnibus*, etc. Der kühne Lambin las: *magiftratibus, quos ante oculos veftros geffit, peffime geftis*, und gab fonft die Lesart nach Hottomanns Conjectur, indem er den Satz, der mit *convictus* anfängt, hinter *obitis* verfetzte. Es fcheint keine Aenderung in der Lesart nöthig, wenn man nur *convictis* in *convictus* verändert, und mit Ernefti *rei male geftae* bei *convictus* fupplirt. Man vergleiche meine Ueberfetzung. Ernefti aber liefs die Worte *legationibus flagitiofe obitis* aus, in der fälfchlichen Meinung, als wären fie durch Lambin in den Text gekommen. Schütz läfst die Lesart, wie fie Grävius giebt, verändert aber *fuis* nach *invifus* in *fociis*, weil die Bundesgenoffen am meiften durch fchlecht verwaltete Legatenämter gekränkt werden konnten. Aber warum foll *invifus fuis* blofs auf den nächften Satz, und nicht auf alle vorhergehenden Sätze bezogen werden?

61) Für *cedere* fand Sylvius in einer Handfchrift *credere*, und hielt es für vorzüglicher. Aber *cedere* ift hier offenbar viel nachdrücklicher, da Cicero die Ankläger als anmafsende Menfchen gefchildert hat.

62) Statt *senatum* wählte Faërnus, weil seine Handschrift *senatus* bot, *senatores*, weil nicht der ganze Senat, sondern nur einzelne Senatoren richteten. Aber, damit die Sache feierlicher klinge, vertauschte der Redner absichtlich die Worte.

63) Daſs die ganze Periode ironisch verstanden werden müsse, leuchtet von selber ein. Marius wird hier genannt, weil er die Cimbern und Teutonen, die man mit den Galliern verwechselte, im J. 653 gänzlich schlug.

64) Von Cn. Domitius und Q. Fabius Maximus, mit dem Beinamen Allobrogicus, wurden in den Jahren 631 und 632 die Allobroger gänzlich gedemüthiget. S. die 4te und 5te Anmerkung b. d. R.

65) Die gewöhnliche Lesart war *reliquias*, welches Lambin in *reliquas* veränderte. Die meisten Herausgeber sind ihm hierin mit Recht gefolgt. Vielleicht läse man aber besser: *qui nationis Allobrogum reliquias*. Cicero würde dadurch andeuten, daſs nach den letzten Niederlagen der Allobroger nicht viele von ihnen mehr zu besiegen seien. Dies paſst gut zu der Ironie der ganzen Stelle.

66) M. Plätorius war der Ankläger des Fontejus.

67) Der Name der Fabier ist den Allobrogern schrecklich wegen der Niederlagen, die sie durch den Q. Fabius Maximus erlitten haben.

68) Ich habe mit Schütz die Folge der Worte verändern und *non modo* vor *fictum probrosum crimen* setzen zu müssen geglaubt. Denn man muſs *fictum*, das nicht auf *maledictum* bezogen werden kann, ganz aus dem Texte tilgen, oder man muſs, welches mir wahrscheinlicher ist, da auch *probrosum* bei *maledictum* ein ganz müſsiges Beiwort ist, *non modo* vor *fictum* hinaufrücken.

69) M. Aemilius Scaurus wurde auſserdem noch dreimal angeklagt, zuerst von dem Volkstribunen Domitius, weil er die Religion des römischen Volkes geschmälert haben sollte, zum zweiten Male von Q. Servilius Cäpio

nach dem servilischen Gesetze wegen Erpressungen, zum dritten Male von dem Volkstribunen Q. Varius nach dem varischen Gesetze wegen Verrätherei. Aber weshalb ihn M. Brutus anklagte, ist unbekannt. Uebrigens ist dieser M. Brutus als ein geschickter Rechtsgelehrter, aber zugleich als ein wenig guter Mensch uns vom Cicero geschildert.

70) Man. Aquilius, mit dem Varius im J. 653 Consul, beendigte während seines Consulates den Sklavenkrieg, und wurde im J. 655 von Fufius wegen Erpressungen angeklagt. Die beredte Vertheidigung des berühmten Redners M. Antonius bewirkte seine Freisprechung.

71) L. Cotta wurde im J. 622 von dem jüngern Scipio Africanus wegen Erpressungen angeklagt, von Q. Metellus Macedonicus vertheidigt und losgesprochen.

72) P. Rutilius Rufus, Consul im J. 649, wird von Cicero immer als ein vorzüglich rechtschaffner Mann gepriesen. Er hatte sich aber den römischen Rittern verhasst gemacht, weil er sich den Bedrückungen der Zollpächter in Asien mit Strenge widersetzte. Im J. 660 wegen Unterschleifs ungerechter Weise angeklagt, wurde er von ihnen, die damals die Gerichtsbarkeit verwalteten, verurtheilt. Er verbannte sich freiwillig nach Smyrna, und wollte nie wieder nach Rom zurückkehren, obgleich die Gesetze es ihm gestatteten, und Sulla bald nachher den römischen Rittern die Gerichtsverwaltung nahm.

73) Nach Faërnus Emendation lese ich mit Schütz *ac libidinum* statt *ad libidinem*. Die Spur des vatican. Codex *ac libidinem* und der Zusammenhang machen die Lesart nothwendig.

74) L. Piso Frugi, Urheber eines Gesetzes *de repetundis*, war Consul im J. 621. Er hat Reden und Annalen hinterlassen, besonders ausgezeichnet aber ist er durch den Ruf, den er sich durch seine Rechtschaffenheit erwarb. Er widerrieth das Getreidegesetz des C. Gracchus, und wurde deshalb wahrscheinlich von ihm angeklagt.

75) Dafs man *non* ftatt *nunc* nach dem cod. Vat. lefen müffe, geftattet keinen Zweifel.

76) Dies bezieht fich wahrfcheinlich auf Bildfäulen der Fontejer, auf welchen ihre Thaten und das Alter des Gefchlechtes bemerkt waren.

77) Ununterbrochen waren freilich die Präturen nicht, welche die Fontejer verwalteten, wie der Redner hier mit Uebertreibung fagt; denn der Vater unfers Fontejus ftarb als Legat, ohne die Prätur erlangt zu haben. Doch haben mehrere Fontejus die Prätur verwaltet, wie z. B. ein Man. Fontejus im J. 588, und ein C. Fontejus im J. 654.

78) Die Begebenheit, auf welche hier angefpielt wird, ereignete fich im J. 663. Fontejus begleitete als Legat den Proconful Servilius, der fich nach Afculum, einer Stadt im picentifchen Gebiete, begeben hatte, um die dortigen Einwohner von ihren unruhigen Gefinnungen zurückzubringen. Als er fich Drohungen erlaubte, wurde er zugleich mit feinem Legaten von den Afculern ermordet. S. Appian. de bell. civ. I, 38.

79) Ich halte mich überzeugt, dafs vor *hominibus* ein Wort ausgelaffen fei, und lefe mit Grävius *claris autem hominibus*, auf welche Lesart die Spuren des cod. Franc. führen, der *aut claris hominibus* giebt. Ernefti meint, man könne *militaribus* bei *hominibus* suppliren; aber das ift hart. Die Concinnität verlangt, dafs *hominibus* fo gut ein Beiwort habe, als *ducibus*. Beck glaubt, dafs man *hominibus* auf junge Mannfchaft beziehen müffe; aber das nachfolgende *aetate* geftattet diefes nicht. Schütz läfst mit Unrecht die Stelle unberührt.

80) Die bürgerlichen Kriege find hier gemeint. Nach Appian verloren mehr als 100000 Menfchen, aufserdem 90 Senatoren und 2500 Ritter, durch die fullanifchen Siege und Aechtungen ihr Leben. Valerius Maximus meldet, dafs 4700 Menfchen durch die Aechtungen des Sulla umgekommen feien.

81) Es ist der Krieg mit den Bundesgenossen gemeint.

82) L. Julius und P. Rutilius waren im J. 664 und L. Cato und Cn. Pompejus Strabo im J. 665 Consuln. Rutilius und Cato verloren ihr Leben im Kriege mit den Bundesgenossen.

83) Die letzten, Marius, Didius, Catulus und Crassus, hatten damals schon das Consulat verwaltet und wurden ihrer ausgezeichneten Verdienste wegen als Legaten in dem gefährlichen Kriege gebraucht.

84) Statt *inferite* findet man auch *inferte*.

85) Mir scheint Faërnus Emendation *condonare* statt *condemnare* nothwendig. *Condonare* sagt dasselbe, was *condemnare*, aber stärker, und paſst besser zu *tradere*.

86) Ich halte *non* vor *et multis* für unächt, zumal da es in den meisten Handschriften zu fehlen scheint. Die Rede gewinnt an Nachdruck und Zuversicht, wenn die Frage nicht statt findet.

87) Vermuthlich verwaltete Fontejus in Macedonien und Hispanien Legatenämter; denn seine Quästur verwaltete er in Rom, wie wir aus den von Niebuhr gefundenen Fragmenten wissen.

88) In einem gallischen Kriege waren alle Gutdenkende zusammenzuschwören, und die Waffen zu ergreifen, verpflichtet.

89) Beide, sowohl die Mutter, als die Schwester des Fontejus, eine vestalische Jungfrau, waren im Gerichte gegenwärtig.

90) Die bessere Lesart *commoneri* für *commoveri* verdankt man der vaticanischen Handschrift.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Aulus Cäcina.

Historische Einleitung.

M. Fulcinius, ein geachteter Mann aus der Municipalstadt Tarquinii, der zu Rom ansehnliche Wechselgeschäffte trieb, hatte eine gewisse Cäsennia aus demselben Municipium geheirathet. Da Fulcinius in den sullanischen Zeiten, als die Zahlungen so schwierig waren, das baare Geld gebrauchte, das ihm seine Frau als Aussteuer mitgebracht hatte; so verschrieb er ihr dafür zu ihrer Sicherheit ein Landgut im tarquinischen Gebiete. Einige Zeit hierauf, als er seine Wechselgeschäffte schon aufgegeben, kaufte er einige an das Grundstück seiner Frau anstoſsende Landgüter. Als er seinen Tod herannahen fühlte, machte er ein Testament, in welchem er seinen Sohn zum Erben einsetzte, der Mutter aber den Nieſsbrauch aller seiner Güter zugleich mit dem Sohne bestimmte. Aber kurz darauf starb auch der Sohn, der junge M. Fulcinius, und setzte zum Erben den P. Cäsennius ein; seiner Frau vermachte er eine ansehnliche Geldsumme, der Mutter aber den gröſsten Theil der Güter. Als man nun zu Rom zur Auseinandersetzung der Erben eine Versteigerung hielt, riethen die Freunde und Verwandten der Cäsennia, das fulcinische Landgut, das an das ihrige stieſs, zu kaufen. Dies Geschäfft überträgt sie dem Sex. Ae-

butius, der sich in ihre Freundschaft einzuschmeicheln gewusst, und den sie auch sonst immer bei allen Gelegenheiten zu ihrem Geschäfftsführer gebraucht hatte. Aebutius findet sich bei der Versteigerung ein; die übrigen Liebhaber treten zurück, theils aus Gefälligkeit gegen die Cäsennia, theils, weil ihnen der Preis zu hoch hinaufgetrieben wird. Das Landgut wird also dem Aebutius zugeschlagen, das Geld aber von Seiten der Cäsennia ausgezahlt. Diese besitzt von dieser Zeit an das Landgut, und vermiethet es. Bald darauf heirathet sie den A. Licinius Cäcina aus Volaterrä. Auch die Cäsennia stirbt, und bei ihrem Tode bestimmt sie den Cäcina zum Erben nach $\frac{62}{72}$ der ganzen Hinterlassenschaft, den M. Fulcinius, den Freigelassenen ihres ersten Mannes, bedenkt sie mit $\frac{2}{72}$, den Aebutius mit $\frac{1}{72}$, um ihn für seine Geschäfftigkeit und Mühwaltung, die er etwa für sie aufgewandt haben möchte, zu belohnen. Dieser aber sucht gleich nach dem Tode der Cäsennia dem A. Cäcina allerlei Händel zu erregen; denn erstlich behauptet er, Cäcina könne überhaupt nicht erben, weil den Einwohnern von Volaterrä das Bürgerrecht durch Sulla genommen wäre. Da ihm diese Schikane nichts fruchtet, giebt er vor, dass er das fulcinische Landgut nicht für die Cäsennia, sondern für sich gekauft habe. Um sich baldmöglichst alles Streites mit dem Aebutius zu entledigen, verabredet Cäcina mit diesem, nach dem Rathe seiner Freunde, dass er sich mit ihm nach dem streitigen

Landgute begeben, und ſich durch ihn dem Herkommen gemäſs herabführen laſſen wolle. Denn es war Sitte, daſs, wenn über die Rechtmäſsigkeit des Beſitzes Streitigkeiten obwalteten, beide ſtreitende Partheien mit eingeladnen Zeugen ſich nach dem ſtreitigen Landgute begaben, der eine aber, der in gegenwärtigem Beſitze war, ſich von dem andern, welcher auf den Beſitz gleichfalls Anſprüche machte, durch ſcheinbare Gewalt, welche auch bürgerliche oder tägliche Gewalt oder *vis feſtucaria* hieſs, herabführen lieſs. Dies nannte man *moribus deducere*, dem Herkommen gemäſs herabführen. Derjenige nun, der auf dieſe Weiſe von ſeinem Grundſtücke herabgeführt war, wandte ſich an den Prätor, und verlangte Reſtitution. Nachdem der Tag den Umſtänden beider gemäſs verabredet iſt, begiebt ſich Cäcina mit ſeinen Freunden nach dem Caſtelle Axia, von welchem das Landgut nicht weit entfernt iſt. Aber ehe Cäcina ſein Landgut erreicht, hat ſich ſchon Aebutius in den Beſitz deſſelben geſetzt. Von Bewaffneten umgeben, droht er dem Cäcina, daſs er nicht mit dem Leben davon kommen ſolle, wenn er ſich zu nähern wage. Gleichwohl läſst Cäcina ſich vom Verſuche nicht abſchrecken. Aber von allen Seiten treten ihm Bewaffnete entgegen, nicht bloſs von dem ſtreitigen Landgute, ſondern auch von dem benachbarten. Als ſich Cäcina dem Eingange nähert, ruft Aebutius mit lauter Stimme ſeinem Sklaven Antiochus zu, daſs er denjenigen, der die Oliven-

allee, welche zu dem Landgute führte, beträte, tödten folle. Nun fieht fich endlich Cäcina genöthiget, mit feinen Freunden fich eilfertig auf die Flucht zu begeben. Da hier wirkliche Gewalt ftatt gefunden, fo bewirkt Cäcina bei dem Prätor Dolabella das gewöhnliche Interdikt, das nach dem Gefetze über Gewalt und bewaffnete Menfchen immer in folchen Fällen ausgegeben zu werden pflegt, worin dem Aebutius ohne alle Ausnahme anbefohlen wird, den Cäcina wieder in den Befitz zu fetzen, aus welchem er ihn geworfen habe. Aebutius dagegen behauptet, dafs er keine Reftitution zu leiften fchuldig fei, weil er denjenigen, der gar nicht auf dem Landgute gewefen fei, auch nicht habe herauswerfen können; das Interdikt aber verpflichte ihn nur in fo ferne zur Reftitution, als er den andern mit Gewalt aus dem Befitze geworfen. Der ganze Prozefs dreht fich alfo um die Erklärung der Worte des Interdikts. Dolabella ernannte zur Entfcheidung des Prozeffes drei Richter, oder Recuperatoren; denn fo hiefsen die Richter, wenn über das Eigenthumsrecht geftritten wurde. Vor diefen war die Sache fchon zweimal verhandelt worden, weil fie, da ihnen die Sache nicht einleuchtete, das Urtheil zweimal verfchoben hatten. Cajus Pifo vertheidigte die Sache des Aebutius, Cicero die Sache des Cäcina, ehe er zum Prätor ernannt worden.

Eingang.

(1 — 11.)

Im Eingange äufsert Cicero theils über den Aebutius, theils über das Betragen der Richter mit Freimüthigkeit feine Gedanken.

1) Den Aebutius verhöhnt er wegen feiner Schamlofigkeit. Denn fchamlos hat er fich bewiefen, dafs er mit Verachtung aller Gefetze bewaffnete Menfchen verfammelte; fchamlos, dafs er nicht blofs vor Gericht erfchienen ift, fondern auch hier unverholen fein Verbrechen geftanden hat. Deshalb will Cicero auch das eigene Geftändnifs des Aebutius und feiner Zeugen zur Vertheidigung des Cäcina benutzen (1 — 4).

2) Aber auch die Richter haben bisher ihrer Pflicht nicht Genüge geleiftet, da fie die Entfcheidung fo lange verfchoben. Denn entweder haben fie fich durch die Gegner täufchen laffen, wenn fie glaubten, dafs eher über das Eigenthumsrecht, als über das begangene Verbrechen entfchieden werden müffe; oder fie haben deshalb Anftand genommen, die Sache fchnell zu entfcheiden, weil fie meinten, die ganze bürgerliche Wohlfahrt des Aebutius beruhe auf diefem Gerichte, da doch dem Staate am meiften daran liege, dafs über jedes fchändlichfte Vergehen am fchnellften geurtheilt werde. Jetzt wenigftens mufs aller längerer Anftand für die Entfcheidung wegfallen: denn wenn die Richter aus Beforglichkeit für den Ruf des Ae-

butius das Urtheil nicht übereilen wollen, so haben sie dieser Besorglichkeit durch zweimalige Verschiebung des Urtheils schon hinlänglich genüget; wenn sie aber noch des Rechtes wegen zweifelhaft sind, so verspricht der Redner ihnen jetzt alle Zweifel zu benehmen (5 — 11).

Entwurf der Rede.

Der Zweck dieser Rede ist, zu zeigen, daſs von Aebutius gesetzwidrige Gewaltthätigkeit verübt worden, und daſs also jener nach dem Interdikt des Prätors Restitution zu leisten verbunden ist. Den Uebergang zur Beweisführung bahnt sich Cicero durch die Erzählung des Vorgefallenen (12 — 29), worüber man die historische Einleitung nachsehe. Die Rede zerfällt in zwei Hauptheile. In dem ersten wird gezeigt, daſs wirkliche Gewaltthätigkeit durch den Aebutius verübt worden, und Cäcina also zu der Forderung berechtiget sei, nach dem Interdikte des Prätors Dolabella Restitution zu verlangen (30 — 58). Im zweiten Theile werden die Gründe widerlegt, nach welchen der Gegner die Restitution verwegert (59 — 151).

Erster Theil.
(30 — 58.)

Es ist wirkliche Gewaltthätigkeit gegen Cäcina verübt worden, und Cäcina ist Restitution zu fordern berechtigt. Denn

1) Aebutius ist bei seiner Schamlosigkeit so einfältig, daſs er selbst gesteht, daſs er bewaffnete Men-

ſchen zuſammenberufen habe, um dem Cäcina den Eingang auf ſein Landgut zu verwehren, und dies eigene Geſtändniſs will Cicero gegen den Aebutius gebrauchen (30 — 32).

2) Eben dieſes erklären unverholen die Zeugen des Aebutius: 1) P. Vetilius, der, wenn er auch ſonſt keinen Glauben verdient, doch hier glaubwürdig iſt, weil er etwas ausſagt, was ſeiner Parthei am meiſten nachtheilig iſt; 2) A. Terentius, der ſogar von ſich ſelber geſteht, daſs er ſeinem Sklaven Antiochus befohlen habe, daſs er den ſich nähernden Cäcina mit dem Schwerte anfallen ſolle; 3) L. Cölius, der nicht bloſs geſteht, daſs er von Bewaffneten umgeben geweſen, ſondern daſs auch Cäcina wenige Freunde bei ſich gehabt habe; 4) P. Memmius, der ſeine Groſsmuth preiſt, daſs er den erſchrockenen Freunden des Cäcina einen Weg zur Flucht durch das Landgut ſeines Bruders geſtattet habe; 5) und 6) A. Atilius und ſein Sohn L. Atilius, die bekannten, daſs ſie mit den Ihrigen bewaffnet geweſen, Cäcina dagegen die herkömmliche Herabführung verlangt habe; 7) P. Rutilius, der gleiches bezeugt. Zwei Zeugen, P. Cäſennius, der Verkäufer des Gutes, und der Wechsler Sex. Clodius, welche Cicero beide lächerlich macht, haben nichts über Gewaltthätigkeit, und überhaupt nichts, was das Gericht angeht, bezeugt. Endlich Fidiculanus Falcula, der als meineidiger Menſch bezeichnet wird, erklärt, daſs er zwar ſelbſt nicht bewaffnet geweſen, aber bewaffnete Sklaven um ſich gehabt habe (33 — 40).

3) Da es alſo nach dem eigenen Geſtändniſſe des Aebutius und ſeiner Zeugen keinen Zweifel geſtattet, daſs Gewalt ausgeübt worden, (denn die Einrede des Gegners: ich habe nur Widerſtand gebraucht, nicht herabgeworfen, iſt nichtig, wie nachher gezeigt werden ſoll); ſo iſt Cäcina zur Klage berechtigt, und kann nach dem Interdikte Reſtitution verlangen. Wenn man in Kleinigkeiten gekränkt worden, ſo kann man zu ſeinem Rechte gelangen; und man ſollte es nicht, wenn man in einer ſo wichtigen Sache gekränkt iſt? Sowie es als eine gleiche Ungerechtigkeit betrachtet werden muſs, ich mag aus meinem Hauſe herausgeworfen, oder in daſſelbe hineinzugehen verhindert worden ſein: ſo iſt auch Cäcina dadurch, daſs man ihm den Zugang zu ſeinem Landgute nicht geſtattet hat, eben ſo ungerecht behandelt, als wenn man ihn von dem Landgute herausgeworfen hätte. Und ſowie derjenige, dem der Zugang in ſein Haus verwehrt wäre, wieder in daſſelbe eingeſetzt zu werden, verlangen dürfte: ſo kann auch Cäcina verlangen, wieder in den Beſitz ſeines Gutes geſetzt zu werden. Denn die Meinung des Geſetzes und Interdiktes muſs beachtet werden, nicht der Buchſtabe deſſelben. Sonſt werden einige Verbrechen im Staate beſtraft werden, andre nicht minder groſse unbeſtraft bleiben (41 — 58).

Zweiter Theil.

(59 — 151.)

Die Gründe, nach welchen die Gegner läugnen, dafs Aebutius zur Restitution verpflichtet sei, werden widerlegt.

1) Der Gegner fagt, es fei keine Gewalt verübt worden; denn man habe niemanden getödtet und verwundet. Aber nicht blofs dann bin ich gewaltthätig behandelt, wenn mein Körper oder mein Leben verletzt wird; fondern noch weit mehr, wenn mir Todesfurcht eingeflöfst wird. Denn die Heere werden nicht blofs durch den Kampf in der Nähe, fondern oft durch das blofse Kriegsgefchrei, und durch den Anblick der Schlachtordnung und der Fahnen gefchlagen. Da ein Zeuge des Aebutius fagt, dafs er den erfchrockenen Freunden einen Weg zur Flucht gezeigt habe; fo follte gegen fie nicht Gewalt gebraucht fein? Denn warum flohen fie anders, als weil fie fürchteten? Und was fürchteten fie anders als Gewalt? Nach dem Gefetze ift es für den Beweis, dafs Gewalt gebraucht worden, fchon hinlänglich, wenn man darthun kann, dafs man von ferne Bewaffnete gefehen habe. Wenn alfo Cäcina, nachdem ihm gemeldet worden, dafs Aebutius Bewaffnete um fich verfammelt habe, fogleich weggegangen wäre; fo dürfte es doch den Richtern nicht zweifelhaft fein, dafs Gewalt ausgeübt worden: denn fonft müfsten fie für Recht erkennen, dafs es beffer fei,

mit den Waffen zu kämpfen, als zu fliehen; woraus für den Staat der gröſste Nachtheil erwachſen würde. Um ſo viel weniger können ſie zweifeln, daſs Cäcina gewaltthätig behandelt worden, da er wirklich bei Annäherung nach ſeinem Gute zurückgetrieben worden (59 — 70).

2) Aebutius behauptet, das Interdikt leide auf ihn keine Anwendung; denn nur in ſo ferne werde er zur Reſtitution verpflichtet, als er den Cäcina herabgeworfen habe; er könne aber dieſen nicht herabgeworfen haben, da er gar nicht auf dem Landgute geweſen. Aber wenn wir bei dem bloſsen Worte des Interdiktes, ohne auf den Sinn deſſelben zu achten, ſtehen bleiben wollen; ſo muſs es bloſs auf diejenigen eingeſchränkt werden, die jemanden von einer Höhe herabgeſtoſsen haben, und es kann auf diejenigen keine Anwendung leiden, die jemanden aus einem ebnen Orte vertrieben haben. Und dieſes iſt ungereimt. Es iſt vielmehr ſchamlos und thöricht, da die Abſicht und Meinung des Interdiktes klar iſt, durch die Ausdrücke deſſelben Irrthum zu erwecken, zumal da faſt keine einzige Sache mit ganz eigentlichen Worten bezeichnet werden kann. Nichts würde im Staate, nichts im gemeinen Leben im Zuſammenhange und von Beſtand ſein können, wenn wir an den bloſsen Worten kleben, ohne auf die Meinung derſelben ſehen wollten. Dieſer Gedanke wird durch mehrere Beiſpiele erläutert. Selbſt das ganze Interdikt würde keine Brauchbarkeit und keinen Zuſam-

menhang haben, wenn man jedes einzelne Wort in der gröfsten Strenge nach feinem eigentlichen Sinne nehmen wollte. Es heifst darin: wenn du, oder dein Gefinde, oder dein Procurator herabgeworfen haben. Wenn alfo dein Meier mich herabgeworfen, oder wenn du überhaupt keinen Sklaven, oder keinen eigentlichen Procurator gebraucht hättest; fo würdest du zur Restitution nach dem blofsen Wortfinne nicht verpflichtet fein. Aber dies ift offenbar der Meinung des Interdikts entgegen, das unter Gefinde Sklaven überhaupt, es mag nun einer oder es mögen mehrere gewefen fein, und unter Procurator alle Freien ohne Unterfchied verfteht. Ja, wenn auch lauter fremde und gedungene Sklaven gebraucht find; fo find auch diefe nach der Meinung des Interdikts durch das Wort Gefinde bezeichnet, und du bift zur Restitution eben fo fehr verpflichtet, wenn du durch fremde Sklaven, als wenn du durch eigene herabgeworfen haft. Es heifst weiter im Interdikte: mit zufammengezogenen Menfchen. Aber wenn fie auch nicht zufammengezogen, wenn fie nur zufammenberufen, oder auch freiwillig zufammengekommen find, ja, wenn fie fchon da waren, als fie zu Gewaltthätigkeiten gebraucht wurden; fo macht diefes, wiewohl durch die Worte die Sache nicht auf das genaueste bezeichnet wird, nach der Meinung des Interdikts keinen Unterfchied. Das Interdikt fpricht ferner von Bewaffneten, und unter diefen werden eigentlich nur

solche verstanden, die mit Schilden und eisernen Waffen versehen sind. Aber nach der Meinung des Interdikts mufst du auch dann den Besitz zurückgeben, wenn du nur jemanden durch Knittel, Erdschollen oder Steine von einem Grundstücke herausgejagt hast. Ja, wenn nur Ein bewaffneter Mensch die Gewaltthat verübt hätte, so müfstest du dessen ungeachtet nach der Meinung des Interdikts Restitution leisten, obgleich dieses nur von bewaffneten Menschen redet; denn nicht die Worte machen in diesen Fällen den Gegenstand des Gerichtes aus, sondern die Sache, um derentwillen diese Worte im Interdikte gebraucht sind. Wenn Gewalt, die Haupt und Leben bedrohte, gebraucht worden, sollte ohne alle Ausnahmen Restitution erfolgen. Es ergiebt sich also, dafs die Vertheidigung des Piso nichtig ist, wenn er behauptet, der sei nicht herabgeworfen, dem man den Zugang nicht verstattet habe (70 — 95).

5) Piso behauptet, man müsse den Rechtsgelehrten zuweilen nicht Folge leisten. Aber Cicero äufsert sein Befremden theils darüber, dafs Piso, der den blofsen Worten nachjagt, und, wie es heifst, nach dem strengen Rechte kämpfen will, die Autorität der Rechtsgelehrten verwerfe, die sonst nur von solchen verspottet zu werden pflege, welche die Billigkeit vertheidigen, theils darüber, dafs er überhaupt glaube, dafs man den Rechtsgelehrten nicht immer folgen, und dafs das bürgerliche Recht nicht immer in den Gerichten gelten müsse. Denn wenn man behauptet, dafs die Rechtsgelehrten nicht richtig urtheilen, so

heifst das nicht, man mufs dem bürgerlichen Rechte nicht folgen; sondern man mufs thörichten Menschen nicht Folge leisten, da niemand für einen Rechtsgelehrten gehalten werden darf, der etwas als Recht erklärt, was im Gerichte nicht dafür erklärt werden darf. Wenn in den Gerichten auch zuweilen anders entschieden worden, als es der Meinung dieses oder jenes Rechtsgelehrten gemäfs ist; so ist darum noch nicht gegen die Rechtsgelehrten entschieden. Wer aber das bürgerliche Recht verachtet, hebt alle Sicherheit im Staate auf, und zerreifst alle Bande des geselligen Lebens. Wenn daher in diesem Gerichte entschieden wird, dafs derjenige, der mit Gewalt und durch bewaffnete Menschen vertrieben und verjagt, nicht gewaltsam herabgeworfen ist; so werden die Richter entscheiden, dafs die Gewalt blofs vom Morde, nicht von der Absicht abhängig ist, dafs, wenn sich kein Blut zeige, keine Gewalt statt finde; durch welche Entscheidung der gesammte Staat gefährdet wird. Bei dieser Gelegenheit äufsert Cicero, er wisse dem Gegner für die Behauptung Dank, dafs er seine Vertheidigung nach der Autorität des C. Aquillius führe; denn dieser Rechtsgelehrte verdiene es in jeder Rücksicht wegen seiner Würdigkeit und Gelehrsamkeit, dafs man seiner Autorität folge. Zugleich wundert er sich, warum die Gegner denjenigen nicht nennen, auf dessen Autorität sie sich berufen. Jetzt erzählt Cicero, er wäre einmal mit einem gewissen Rechtsgelehrten zusammengetroffen, wie er glaube, selbst mit dem, dessen Autorität die Gegner benutzten.

Dieser habe sich gegen ihn erklärt, die Sache und die Meinung des Interdikts spreche für den Cäcina; aber das Wort sei ihm entgegen, und von den Worten dürfe man nicht abweichen. Doch habe er zum Troste hinzugefügt, Cäcina hätte keine Ursache, besorgt zu sein: denn da der Prätor in seinem Interdikte gesagt habe, Cäcina solle dort, von wo er herabgeworfen, wieder in den Besitz gesetzt werden, Aebutius aber gestehe, daſs Cäcina von irgend einem Orte herabgeworfen wäre; so könnte Aebutius nicht behaupten, daſs er Restitution schon geleistet habe. Nach diesem Rechtsgrunde, den er nicht einmal selbst billiget, zeigt Cicero, daſs Cäcina, selbst nach den Worten des Interdikts, gewinnen müsse. Denn wenn er auch nicht von dem Orte herabgeworfen sei, wohin er hinzuzugehen verhindert worden, so sei er doch von dem Orte herabgeworfen, wohin er gegangen, und von wo er geflohen; und wenn der Prätor den Ort nicht bestimmt, wo die Restitution geleistet werden solle, und doch dieselbe befohlen habe, so sei die Restitution vom Aebutius nicht nach dem Interdikte geleistet (96 — 153).

4) Piso behauptet, nur der könne herabgeworfen werden, der im wirklichen Besitze sei, derjenige aber könne es nicht, der nicht im Besitze sei. Aber 1) in dem Interdikte, das die bewaffneten Menschen betrifft, ist gar nicht die Rede vom Besitze; sondern sobald dargethan wird, daſs einer mit gewaffneten Menschen jemanden herabgeworfen hat, so ist er zur Restitution verpflichtet, er mag im wirklichen Besitze

gewesen sein, oder nicht. Und dann ist 2) nicht Aebutius Besitzer gewesen, sondern Cäcina. Denn a) daſs Cäsennia des Nieſsbrauches wegen das Landgut besessen habe, läugnet der Gegner selbst nicht. Und da eben der Pächter, welcher das Gut von der Cäsennia gemiethet hatte, vermöge eben dieser Pacht noch immer auf dem Landgute war; so ist kein Zweifel, daſs, wenn Cäsennia damals den Besitz hatte, als der Pächter auf dem Landgute war, auch ihr Erbe nach ihrem Tode vermöge desselben Rechtes Besitzer gewesen sei. b) Cäcina besuchte, als er die übrigen Güter besuchte, auch dieses Gut, und lieſs sich über die Verwaltung Rechenschaft ablegen. c) Warum drohte Aebutius mit einer Klage wegen dieses Landgutes, wenn Cäcina nicht im Besitze war? d) Warum wollte sich Cäcina nach herkömmlicher Sitte vom Landgute herabführen lassen? Wenn Piso ferner behauptet, daſs Cäcina deshalb nicht Besitzer gewesen sein könne, weil Sulla den Einwohnern von Volaterrä das Bürgerrecht genommen, und also auch nicht erben gekonnt habe; so ist auch dieser Grund nichtig. Denn diesem Gesetze ist der Zusatz beigefügt: W a s e t w a n i c h t r e c h t m ä ſ s i g v e r o r d n e t w ä r e; v o n d i e s e m s o l l e n i c h t s i n d i e s e m G e s e t z e v e r o r d n e t s e i n. Aber das Bürgerrecht konnte so wenig, als die Freiheit, den Einwohnern von Volaterrä genommen werden, und schon bei Lebzeiten des Sulla hat der Redner bei einer andern Gelegenheit dies erwiesen. Auch hat Sulla durch dieses Gesetz den Einwohnern von Vola-

terrä das Recht der Erbschaften nicht nehmen wollen; denn er erklärt, daſs sie dasselbe Recht haben sollen, wie die Ariminier, und daſs diese erben gekonnt haben, ist allen bekannt. Und gesetzt auch, das Bürgerrecht könnte dem Cäcina durch das Gesetz des Sulla genommen werden; so müſsten doch alle dahin eher arbeiten, einen so würdigen Mann im Staate zu erhalten, als behaupten, daſs ihm das Bürgerrecht genommen sei (134 — 151).

Schluſs.

Am Schlusse macht Cicero die Richter auf die verschiedene Würdigkeit des Cäcina und Aebutius aufmerksam, von denen der erstere sich immer als einen gesitteten und redlichen Mann bewiesen, der andre schon dadurch seine Schlechtigkeit verrathen, daſs er Bewaffnete versammelt habe. Zuletzt wiederholt Cicero noch Einmal in der Kürze alle angeführten Gründe, um die Richter zu einem günstigen Urtheilsspruche für den Cäcina zu bewegen (152 — 155).

Des

Marcus Tullius Cicero
Rede
für
den Aulus Cäcina.

Wenn, soviel auf dem Lande und in einsamen 1
Gegenden die Verwegenheit vermag, auch auf dem Forum und vor Gericht die Schamlosigkeit bewerkstelligen könnte: so würde jetzt [1]) bei der Rechtsverhandlung A. Cäcina eben so wenig der Schamlosigkeit des Sex. Aebutius gewachsen sein, als er einst, während man Gewalt übte, der Verwegenheit gewachsen war. Aber er glaubte, sowie es einem bedachtsamen Manne gezieme, über eine Sache, worüber man nach dem Rechte streiten [2]) müsse, nicht mit den Waffen zu kämpfen: so gezieme es einem gesetzten, denjenigen, mit welchem man durch Gewalt und Waffen nicht streiten gewollt, durch Recht und Gericht zu überwinden. Und mir wenigstens scheint Aebutius eben so ausgezeichnet verwegen gewesen zu sein, indess er Menschen zusammenrief und bewaffnete, als jetzt schamlos vor Gericht, nicht bloss weil er vor Gericht zu erscheinen wagte, (denn dieses, wie unverschämt es auch ist bei einer klaren Sache,

hat doch die Arglist schon zu etwas gewöhnlichem gemacht), sondern weil er kein Bedenken hatte, das selber, dessen er beschuldigt wird, zu gestehen. Er mag denn etwa so bei sich vernünftelt haben: wenn nach gesetzlichem Herkommen Gewalt geübt wäre [3]), würde er den Besitz nicht behauptet haben; weil sie dem Rechte und Herkommen zuwider geübt, wäre A. Cäcina mit seinen Freunden, durch Furcht erschreckt, entflohen; eben so würden auch jetzt vor Gericht, wenn die Sache nach Sitte und üblichem Herkommen vertheidigt werde, wir bei der Verhandlung nicht unterliegen; wenn man aber von der Gewohnheit abweiche, so würde er, je schamloser er verführe, desto leichter den Sieg gewinnen. Grade als wenn entweder im Gericht die Schamlosigkeit dasselbe vermöchte, was bei der Gewalt die Frechheit, oder als wenn wir [4]) damals nicht um so williger der Verwegenheit nachgegeben, um jetzt desto leichter der Schamlosigkeit Widerstand zu leisten. Daher trete ich jetzt in ganz andrer Stimmung auf, ihr Richter, um in dieser Verhandlung [5]) unsere Sache zu führen, als ich im Anfange aufgetreten war. Denn damals machte ich die Hoffnung, unsere Sache zu gewinnen, von meiner Vertheidigung abhängig, jetzt von dem Geständnisse des Gegners; damals von unsern Zeugen, jetzt von den ihrigen, worüber ich sonst besorgt war, sie möchten, wenn sie schlecht dächten, etwas falsches sagen, wenn sie für redlich gehalten würden, was sie aussagten, glaublich machen. Jetzt bin ich ganz gleichmüthig gestimmt. Denn sind sie redliche

Männer, ſo ſind ſie mir förderlich, da ſie als Beeidigte das ſagen, was ich als Unbeeidigter anſchuldige. Haben ſie aber keine Würdigkeit, ſo ſchaden ſie mir nicht, da, man mag ihnen glauben, das ſelber geglaubt wird 6), was wir beſchuldigen, oder man mag ihnen keinen Glauben ſchenken, den Zeugen des Gegners der Glaube vermindert wird.

Zwar wenn ich, wie ſie ihre Sache führen, be- 2
denke, ſo ſehe ich nicht, was ſchamloſeres geſagt werden könne; wenn aber eure Bedenklichkeit beim Richten, ſo fürchte ich, ſie möchten das, was ſie ſchamlos gethan zu haben ſcheinen, liſtig und ſchlau angefangen haben. Denn läugneten ſie, daſs mit bewaffneten Menſchen Gewalt verübt worden, ſo würden ſie leicht durch achtungswürdige Zeugen in einer augenſcheinlichen Sache überführt werden. Wenn ſie aber eingeſtänden, und in ihrer Vertheidigung behaupteten, das, was zu keiner Zeit rechtmäſsig geſchehen kann, ſei damals mit Recht geſchehen; ſo hofften ſie, (und dieſen Zweck haben ſie wirklich erreicht), daſs ſie bei euch Grund zur Ueberlegung, und für euren Richterſpruch rechtmäſsigen Anſtand und Bedenklichkeit veranlaſſen würden. Zugleich, (und dieſes iſt äuſserſt unwürdig), meinten ſie, es würde ſcheinen, daſs man in dieſer Sache nicht über die Schamloſigkeit des Sex. Aebutius, ſondern über das bürgerliche Recht 7) entſcheide. Hätte ich bei dieſer Gelegenheit bloſs des A. Cäcina Sache zu vertheidigen; ſo würde ich mir hinlänglich Geſchicklichkeit dazu beilegen, weil ich Redlichkeit und Sorgfalt be-

wiefe: denn wenn diefe Eigenfchaften ein Sachwalter hat, fo wird, zumal wenn es eine augenfcheinliche und einfache Sache betrifft, ein ausgezeichnetes Rednertalent nicht vermifst. Aber da ich von dem Rechte reden mufs, das alle angeht, das von den Vorfahren angeordnet, bis auf diefe Zeit beobachtet ift, durch deffen Aufhebung nicht blofs ein Theil des Rechtes gefchmälert, fondern auch die Art von Gewalt, welche dem Rechte am meiften zuwider ift [8]), im Gerichte gebilligt fcheint: fo fehe ich, dafs es eine Sache gilt, die das gröfste Rednertalent erfordert, nicht damit erwiefen werde, was vor Augen liegt, fondern damit nicht, wenn euch ein Irrthum vorfchwebt, alle glauben, ich hätte eher meiner Vertheidigung, als ihr eurer Gewiffenspflicht keine Genüge geleiftet. Doch ich halte mich überzeugt, ihr Richter [9]), dafs ihr nicht fo wohl wegen der dunkeln und zweifelhaften Befchaffenheit des Rechtes fchon zweimal diefelbe Sache in Ueberlegung gezogen, als, weil des Aebutius ganzer ehrliche Name auf diefem Gerichte zu beruhen fcheint, Auffchub gefucht [10]), ehe ihr das Verdammungsurtheil fprächet, und zugleich ihm Zeit, fich zu fammeln, gegeben habt. Da dies fchon zur Gewohnheit geworden, und redliche, euch ähnliche Männer beim Richten dies zu thun pflegen; fo fcheint es vielleicht weniger tadelnswürdig, aber wohl um fo mehr zu beklagen. Denn alle Gerichte find entweder, um Streitigkeiten zu fchlichten, oder Verbrecher zu beftrafen [11]),

erdacht. Unter dieſen betrifft das eine unbedeutendere Sachen, die theils weniger ſchaden, theils ſehr häufig ſchon durch einen häuslichen Schiedsrichter abgemacht werden. Das andre iſt von ſehr groſser Wirkung, weil es wichtigere Sachen betrifft, und nicht den Ehrendienſt eines Freundes, ſondern die Strenge und den Nachdruck eines Richters erfordert. Das Gericht aber, welches die wichtigern Sachen betrifft [12]), um derentwillen beſonders die Gerichte angeordnet ſind, wird ſchon nach einer übeln Gewohnheit nachläſſig betrieben. Denn je ſchimpflicher eine Sache iſt, um ſo mehr [13]) und früher muſs ſie entſchieden [14]) werden. Aber diejenige, bei welcher der Ruf gefährdet wird, entſcheidet man am langſamſten.

Wie geziemt es ſich denn, daſs dieſelbe Urſache, 5
welche die Anordnung des Gerichts veranlaſst hat, die richterliche Entſcheidung aufhalte? Wenn einer, was er gelobt hat, (in welchem Falle er ſich durch ein einziges Wort gebunden), nicht erfüllt, wird er durch einen ſchnellen Spruch, ohne einige Bedenklichkeit des Richters, verurtheilt. Wer durch Vormundſchaft, oder Genoſſenſchaft, oder bei Aufträgen, die er übernommen, oder bei anvertrauten Gütern jemanden übervortheilt hat, für den iſt, je gröſser das Vergehen in einem ſolchen Falle iſt, um ſo langſamer die Strafe. „Ja, es gilt einen ehrenrührigen Urtheilsſpruch.„ Freilich; aber auch eine ehrenrührige That [15]). Ihr ſeht alſo, wie unbillig das Verfahren iſt: weil die Sache unwürdig iſt, deshalb ſolgt

ein entehrender Ruf; weil ein entehrender Ruf folgt, deshalb wird über eine unwürdige Sache nicht zu Rechte erkannt [16]).

Aber [17]) sollte ein Richter oder Rechtsentscheider sagen: „Du konntest nach einer minder strengen Formel kämpfen; du konntest zu deinem Rechte durch ein gefälligeres und fügsameres Gericht gelangen; daher verändere entweder die Klage, oder dringe nicht in mich, daſs ich ein Urtheil spreche„: so dürfte er entweder furchtsamer scheinen, als es einem gesetzten, oder partheilicher, als es einem weisen Richter geziemt, wenn er mir entweder vorschreiben will, wie ich mein Recht verfolgen soll, oder er selber über das, was bei ihm anhängig gemacht ist, nicht zu entscheiden wagt. Denn wenn der Prätor, der die Gerichte bewilliget, niemals dem Kläger vorschreibt, welche Formel er nach seinem Willen gebrauchen soll: so bedenkt, wie unbillig es ist, daſs der Richter, wenn die Sache schon anhängig gemacht, frage, was hätte geschehen können, oder noch geschehen könne, und nicht, was geschehen sei. Aber gleichwohl würden wir uns eurer gar zu groſsen Gewogenheit fügen, wenn wir auf andre Weise zum Besitze unsers Rechtes gelangen könnten. Wen aber giebt es jetzt, der entweder glaube, man dürfe die Ungerechtigkeit, daſs mit bewaffneten Männern Gewalt verübt, nicht achten, oder uns eine minder strenge [18]) Klage für diesen Fall anzeigen könne? Denn in Absicht auf ein Vergehen, worüber, wie jene schreien, Ehrenklagen und peinliche Gerichte verordnet sind,

könnt ihr unſere übertriebene Strenge tadeln, da ihr ſeht, daſs wir nichts andres durch unſere Klage bezweckt haben, als den Beſitz, vermöge des Interdikts, zurückzufordern?

Aber es mag nun die Gefahr, mit welcher der 4
Ruf des Aebutius bedroht wird, oder die Bedenklichkeit über das Recht bisher eure Entſcheidung verzögert haben; ſo habt ihr den erſten Grund euch ſchon ſelber durch die öftere Verſchiebung eures Urtheils genommen, den zweiten aber will ich euch wahrlich am heutigen Tage nehmen, daſs ihr unſerer Streitſache und des gemeinſchaftlichen Rechtes wegen nicht länger Bedenklichkeit haben ſollt. Und wenn ich für den zu führenden Beweis vielleicht weiter ausgeholt zu haben ſcheinen ſollte, als die Beſchaffenheit des Rechtes [19]), worüber entſchieden werden ſoll, und die Natur der Sache mich zwang; ſo bitte ich, es mir zu verzeihen. Denn A. Cäcina iſt eben ſo beſorgt, daſs er nach dem ſtrengſten Rechte verfahren zu ſein, als daſs er ſein gewiſſes Recht nicht durchgeſetzt zu haben ſcheine.

M. Fulcinius, ihr Rechtsentſcheider, aus der Municipalſtadt [20]) Tarquinii, wurde in ſeiner Vaterſtadt für beſonders wohlhabend gehalten, und trieb zu *Rom* nicht unanſehnliche Wechſelgeſchäffte. Dieſer hatte eine Cäſennia aus derſelben Municipalſtadt zur Ehe, eine Frau von vornehmem Stande, die ganz nach ſeines Herzens Wunſche war, wie er es ſowohl im Leben ſelbſt durch viele Beweiſe zu erkennen gab, als auch in ſeinem [21]) Teſtamente äuſserte.

An dieſe Cäſennia verkaufte er ein Grundſtück in dem tarquiniſchen Gebiete in den Zeiten, wo die Zahlung ſo ſchwierig [22]) war. Da er das baare Geld von dem Brautſchatze ſeiner Frau gebrauchte; ſo lieſs er, damit ſeine Frau deſto gröſsere Sicherheit hätte, den Brautſchatz auf dieſes Gut verſchreiben. Einige Zeit nachher, als er die Wechſelgeſchäffte ſchon aufgegeben, kaufte Fulcinius einige an dieſes Grundſtück fortlaufende und angrenzende Güter. Fulcinius ſtirbt, (denn vieles, was zur Sache gehört, aber mit der Rechtsverhandlung in keiner Verbindung ſteht, übergehe ich); in ſeinem Teſtamente ſetzt er den Sohn, den er von der Cäſennia hatte, zum Erben ein; den Nieſsbrauch aller ſeiner Güter vermacht er der Cäſennia, ſo daſs ſie ihn zugleich mit ihrem Sohne haben ſoll. Die groſse, ihr von dem Manne erwieſene, Ehre würde ihr angenehm geweſen ſein, wäre es ihr vergönnt geweſen, ſich lange derſelben zu erfreuen. Denn ſie würde die Güter mit dem Manne genoſſen haben, den ſie zum Erben für ihre Güter wünſchte, und der ihr ſelber den meiſten Genuſs gewährte. Aber dieſen Genuſs raubte ihr bald das Schickſal [23]). Denn nach kurzer Zeit ſtarb der junge M. Fulcinius; zum Erben ſetzt er den P. Cäſennius ein; ſeiner Gattin vermacht er eine groſse Summe Geldes, und der Mutter den gröſsern Theil ſeiner Güter. Deswegen lieſs man die Weiber jede ihren Theil in Empfang nehmen [24]).

5 Da eine Verſteigerung über dieſe Erbſchaft angeſetzt war, ſo nahm jener Aebutius, der ſchon lange

bei der verwittweten und verlassenen Cäsennia seinen Unterhalt fand, und sich in ihre Freundschaft in der Absicht eingeschmeichelt hatte, um mit einigem Vortheil auf seiner Seite die Geschäffte der Frau, die etwa vorfielen, und ihre Streitsachen zu betreiben, auch in dieser Zeit an diesen, die Versteigerung und die Theilung betreffenden Angelegenheiten Theil; ja er mischte [25]) und drängte sich selber ein, und wusste der Cäsennia eine solche Meinung von sich beizubringen, dass die unerfahrene Frau nichts klüglich abmachen zu können glaubte, wenn nicht Aebutius dabei wäre. Schon aus dem täglichen Leben sind euch solche Menschen nach ihrem Charakter bekannt, ihr Rechtsentscheider, welche Weibern zu schmeicheln [26]), Geschäfftsführer für Wittwen, gar zu streitsüchtige Vertheidiger zu sein pflegen, sich gerne in Zänkereien einlassen, ihre Ungeschicklichkeit und Dummheit unter Männern verrathen, aber unter Weibern des Rechts kundig und verschmitzt sind: einen solchen Charakter müsst ihr dem Aebutius beilegen. Denn ein solcher war Aebutius für die Cäsennia. Ihr fragt vielleicht, ob er ein Verwandter war? Niemand war ihr fremder; — ein Freund, der ihr entweder vom Vater oder vom Manne empfohlen war? Nichts weniger. — Wer denn? Ein solcher, wie ich ihn oben geschildert habe: ein freiwilliger Freund des Weibes, der sich keines Pflichtverhältnisses wegen, sondern unter einem erdichteten Diensteifer und einer erheuchelten Aemsigkeit an sie anschloss, der zuweilen mehr ei-

nen gelegenen, als zu Zeiten einen getreuen Dienst leistete.

Da, wie ich so eben sagte, eine Versteigerung zu Rom angestellt war; so suchten die Freunde und Verwandten der Cäsennia sie zu überzeugen, (und so hatte die Frau auch schon selber gedacht), dass es nicht klug gehandelt wäre, da es ihr verstattet würde, jenes fulcinische Grundstück, das an ihr altes Landgut stiess, zu kaufen, eine solche Gelegenheit fahren zu lassen [27]), zumal da sie Geld aus der Theilung zu erwarten hätte; es könne nirgends besser angelegt werden. Und so beschliesst die Frau es zu machen; sie giebt den Auftrag, das Landgut zu kaufen: wem denn? wem, meint ihr? Denken nicht alle, dass dies ein Auftrag für den Mann sei, der dem Weibe bei allen Geschäfften zur Hand ging [28]), ohne welchen sie nichts vorsichtig, nichts klüglich genug abmachen zu können glaubte.

6 Gebt wohl Acht! Dem Aebutius wird das Geschäfft übertragen. Er ist bei der Versteigerung [29]) gegenwärtig, Aebutius bietet. Viele Käufer lassen sich abschrecken, theils weil sie der Cäsennia gefällig sein wollen, theils weil ihnen auch der Preis zu hoch ist. Das Landgut wird dem Aebutius zugeschlagen; Aebutius verspricht dem Wechsler das Geld. Und durch dessen Zeugniss will der brave Mann jetzt beweisen, dass er das Gut für sich gekauft habe; grade als wenn wir entweder läugneten, dass er den Zuschlag erhalten habe, oder als wenn damals jemand gezweifelt, dass das Gut für die Cä-

ſennia gekauft worden, da die meiſten es wuſsten, faſt alle es gehört hatten, andre es errathen konnten, da die Cäſennia aus jener Erbſchaft Geld zu fordern hatte, und daſs dieſes in Landgütern angelegt würde, äuſserſt vortheilhaft war; ein ſolches Landgut aber, das ganz vorzüglich bequem für die Frau lag, verkauft wurde; derjenige bot, von dem, daſs er das Geſchäfft der Cäſennia beſorge, niemanden befremden, daſs er es für ſich kaufe, niemand vermuthen konnte. Nachdem dieſer Kauf geſchehen, wird das Geld von dem Vermögen der Cäſennia bezahlt. Er glaubt, daſs man dieſes nicht beweiſen könne, weil er mit Fleiſs [30]) die Rechnungsbücher [31]) beſeitiget habe, ſelber aber die Rechnungsbücher des Wechslers beſitze, in welchen ihm die Schuld zur Laſt, und die geleiſtete Bezahlung zu gute geſchrieben ſei [32]); als wenn dies anders hätte geſchehen können. Da alles ſo geſchehen, wie wir in unſerer Vertheidigung geſagt haben, beſaſs und vermiethete Cäſennia das Landgut; und heirathete bald nachher den Cäcina. Um es ins Kurze zuſammenzuziehen, die Frau ſtirbt, nachdem ſie ein Teſtament gemacht hat. Zum Erben ſetzt ſie ein den A. Cäcina nach $\frac{69}{72}$ des Nachlaſſes, nach $\frac{2}{72}$ den M. Fulcinius, den Freigelaſſenen des erſtern Mannes; dem Aebutius läſst ſie $\frac{1}{72}$ zuflieſsen. Dieſes $\frac{1}{72}$ beſtimmte ſie ihm zum Lohn für ſeine Geſchäfftigkeit und Beſchwerde, wenn er einige gehabt hatte. Aebutius aber glaubte, daſs er durch dieſes $\frac{1}{72}$ Gelegenheit zu allen Rechtshändeln gefunden habe.

7 Gleich im Anfange hat er zu behaupten gewagt, Cäcina könne nicht der Erbe der Cäſennia ſein, weil dieſer ein geringeres Recht, als die übrigen Bürger hätte, wegen der den Volaterranern widerfahrenen Widerwärtigkeit und ihres bürgerlichen Miſsgeſchickes [33]). Der furchtſame und unerfahrene Mann, der weder Muth noch Klugheit genug beſaſs, hat alſo wohl geglaubt, die Erbſchaft wäre nicht von ſo groſser Bedeutung, daſs er ſich deshalb in einen Streit über ſein Bürgerrecht einlaſſen ſollte; er geſtattete vermuthlich dem Aebutius, ſo viel als er wollte, von den Gütern der Cäſennia zu beſitzen. Nein, vielmehr er machte, wie es einem entſchloſſenen und verſtändigen Manne geziemt, die dumme Rechtsverdrehung unkräftig und nichtig. Da Cäcina im Beſitz der Güter war [34]), und Aebutius [35]) ſein Zweiundſiebzigſtel zu weit ausdehnte, verlangte er als [36]) Erbe einen Schiedsrichter, um die Erbſchaft zu theilen. Und wenige Tage darauf, als jener [37]) ſieht, daſs er dem A. Cäcina durch den Schrecken eines Prozeſſes nichts abzwacken könne, erklärt er dem Manne in Rom auf dem Forum, daſs jenes Landgut, von dem ich vorhin redete, und deſſen Käufer er, wie ich gezeigt, nach dem Auftrage der Cäſennia geweſen war, ihm angehöre. Was ſagt er? Jenes [38]) Landgut gehört ihm, welches Cäſennia ohne einigen Streit vier Jahre, das heiſst, von den Zeiten, da es verkauft wurde, ſo lange ſie lebte, beſeſſen hat? Ja, der Nieſsbrauch, ſagt er, und der Genuſs des Grundſtückes, hatte, nach dem Teſtamente des Mannes, der Cäſennia gehört.

Da man ihn mit einem unerhörten Prozeſs ſo argliſtig bedrohete, ſo gefiel dem Cäcina, nach dem Gutachten der Freunde, einen Tag zu verabreden, an welchem man nach dem ſtreitigen Grundſtücke gehen, und Cäcina dem Herkommen gemäſs von dem Landgute weggeführt werden ſollte. Man beſpricht ſich; es wird ein Tag nach beider Bequemlichkeit gewählt. Cäcina kömmt mit ſeinen Freunden zur beſtimmten Zeit nach der Feſte Axia, von welchem Orte das Landgut, von dem die Rede, nicht weit entfernt iſt. Dort erhält er die Nachricht von mehrern, daſs Aebutius ſehr viele Menſchen, Freie und Sklaven, verſammelt und bewaffnet habe. Da einige dies befremdete, andre es nicht glauben wollten: ſiehe, ſo kömmt Aebutius ſelbſt nach der Feſte. Er erklärt dem Cäcina, er habe Bewaffnete; er werde nicht von dort wegkommen [39]), wenn er ſich näherte. Es beliebte dem Cäcina und ſeinen Freunden, ſo weit es ohne Lebensgefahr geſchehen zu können ſchien, den Verſuch zu machen. Hierauf ſteigt man von der Feſte herab und wandert nach dem Landgute. Das Verfahren ſcheint unbeſonnen; aber der Grund dazu war, meine ich, folgender: niemand glaubte, daſs Aebutius in der That ſo unbeſonnen verfahren würde, als er durch ſeine Worte drohete [40]).

8 Aber Aebutius hatte alle Eingänge, die nicht bloſs nach dem Landgute, worüber der Streit obwaltete, ſondern auch nach dem benachbarten, das nicht ſtreitig war, führten, mit bewaffneten Män-

nern besetzt. Als Cäcina daher zuerst auf das alte Landgut gehen wollte, weil von dort der nächste Weg dahin führte, wehrten zahlreiche Bewaffnete ihn ab. Von diesem Orte vertrieben, näherte 41) sich doch Cäcina auf dem Wege, wo er es konnte, dem Landgute, von welchem, nach der Verabredung, die Gewalt 42) erfolgen sollte. Das äusserste Ende aber dieses Landgutes wurde durch eine gerade Reihe von Oelbäumen begrenzt. Als er sich dieser näherte, erschien Aebutius mit allen Truppen, rief seinen Sklaven, mit Namen Antiochus, zu sich, und befahl ihm mit lauter Stimme, er sollte denjenigen, der sich jener Olivenallee näherte, tödten. Der nach meinem Urtheile so verständige Mann, Cäcina, scheint mir doch bei dieser Gelegenheit mehr Muth als Klugheit bewiesen zu haben. Denn obgleich er die Menge der Bewaffneten sah, und diesen Befehl des Aebutius, den ich erwähnt, gehört hatte; so ging er doch näher hinzu, und schon trat er in den äussersten Theil des Ortes, den die Oliven begrenzten, als ihn der Anfall des bewaffneten Antiochus und die Geschosse und Bestürmung der übrigen zurückscheuchten 43). Zu eben der Zeit begeben sich zugleich mit ihm 44) die Freunde und Beistände desselben, von Furcht erschreckt, in die Flucht, wie ihr es von den Zeugen der Gegner gehört habt. Nachdem dies vorgefallen war, gab, wie gewöhnlich, der Prätor Dolabella ein Interdikt, über Gewalt und bewaffnete Männer, worin es ohne alle Einschränkung 45) nur hiess, dass er den Besitz,

woraus er vertrieben, zurückgeben ſollte. Er ſagte, daſs er den Beſitz nicht geſtört hätte [46]. Es erfolgte die Gewährgelobung; und über dieſe ſollt ihr jetzt richten.

Vor allen Dingen, ihr Rechtsentſcheider, muſste 9
Cäcina wünſchen, daſs er keinen Prozeſs hätte, zunächſt, daſs er ihn nicht mit einem ſo ſchamloſen Manne, dann, daſs er ihn mit einem ſo dummen hätte. Denn eben ſo groſs iſt die Hülfe, die er uns durch ſeine Dummheit gewährt, als der Schaden, den er uns durch ſeine Schlechtigkeit zufügt. Er handelte ſchlecht, weil er Menſchen verſammelte, bewaffnete, mit verſammelten und Bewaffneten Gewalt ausübte. Er ſchadete hierdurch dem Cäcina; aber in eben dieſer Rückſicht gewährte er ihm auch Hülfe. Denn er hat für dieſes, ſo äuſserſt ſchlechte Verfahren Zeugniſſe erborgt, und gebraucht dieſe Zeugniſſe zu ſeiner Vertheidigung. Daher habe ich beſchloſſen, ihr Rechtsentſcheider, ehe ich zu meiner Vertheidigung und meinen Zeugen komme, des Aebutius Bekenntniſs und Zeugniſſe zu gebrauchen. Was bekennt er, und zwar ſo gerne, daſs er es nicht bloſs zu geſtehen, ſondern freimüthig zu geſtehen ſcheint, ihr Rechtsentſcheider? Ich habe Menſchen zuſammenberufen, verſammelt, bewaffnet, durch Tod und Lebensgefahr, wodurch ich ſchreckte, habe ich, dich zu nähern, gewehrt; mit dem Schwerte, ſagt er, mit dem Schwerte, (und dies äuſsert er vor Gericht), habe ich dich zurückgetrieben und erſchreckt. Wie? was ſagen die

Zeugen? P. Vetilius, ein Verwandter des Aebutius, ſagt, daſs er dem Aebutius mit bewaffneten Sklaven zum Beiſtande gekommen ſei. Was weiter? Es ſeien mehrere Bewaffnete geweſen. Was weiter? Aebutius habe dem Cäcina gedroht. Was ſoll ich von dieſem Zeugen ſagen, ihr Rechtsentſcheider, als dieſes: glaubt ihm deswegen nicht weniger [47], weil man ihn für einen unzuverläſſigen Mann hält; glaubt ihm vielmehr deshalb, weil er von Seiten der Gegenparthei das ſagt, was ihrer Sache am ungünſtigſten iſt. A. Terentius, ein andrer Zeuge, klagt nicht bloſs den Aebutius, ſondern ſogar ſich ſelber [48] an. Gegen den Aebutius ſagt er, es ſeien bewaffnete Männer geweſen; von ſich ſelber aber äuſsert er öffentlich, er habe dem Antiochus, dem Sklaven des Aebutius, befohlen, er ſollte den ankommenden Cäcina mit dem Schwerte [49] anfallen. Was ſoll ich weiter von dieſem Manne reden? Zwar habe ich, obgleich von Cäcina erſucht, nie gegen ihn reden wollen, damit ich ihn nicht eines peinlichen Verbrechens anzuklagen ſchiene; aber jetzt, da er ſelber als Geſchworner dies öffentlich von ſich ſagt, bin ich in Verlegenheit, wie ich entweder reden, oder ſchweigen ſoll. L. Cölius ferner hat ausgeſagt, daſs nicht bloſs Aebutius mehrere Bewaffnete bei ſich gehabt habe, ſondern daſs auch Cäcina mit ſehr wenigen Freunden dahin gekommen ſei. Dieſen Zeugen ſollte ich verkleinern? ich verlange vielmehr, daſs ihr ihm eben ſo, als meinem Zeugen glaubt.

Der folgende Zeuge iſt P. Memmius, der ſeines 10
nicht geringen, den Freunden des Cäcina geleiſteten, Dienſtes gedacht hat, denen er durch ſeines Bruders Landgut einen Weg geſtattet zu haben verſicherte, wodurch ſie entfliehen konnten, da ſie alle von Furcht erſchrocken waren. Dieſem Zeugen möchte ich Dank ſagen, weil er theils in der Gefahr ſich mitleidig, theils bei dem Zeugniſſe gewiſſenhaft bewieſen hat. A. Atilius und ſein Sohn L. Atilius haben bezeugt, ſowohl daſs Bewaffnete da geweſen, als daſs ſie die Ihrigen [50]) bewaffnet dort hingeführt haben; und noch weiter, daſs, da Aebutius dem Cäcina Unheil drohete [51]), Cäcina verlangt habe, daſs die Wegführung dem Herkommen gemäſs geſchehe. Eben dieſes hat P. Rutilius bezeugt, und um ſo lieber, damit man doch in einem Gerichte einmal ſeinem Zeugniſſe geglaubt zu haben ſchiene [52]). Zwei Zeugen auſserdem haben nichts von der Gewalt, ſondern von der Sache ſelbſt, und dem Kaufe des Landgutes ausgeſagt: P. Cäſennius, der Verkäufer [53]) des Landgutes, der nicht ſo wohl durch Anſehen, als durch Körpermaſſe wichtig iſt, und der Geldwechsler Sex. Clodius, der den Namen Phormio hat, und nicht weniger ſchwarz [54]), nicht weniger frech iſt, als jener des Terenz, haben nichts über die Gewalt bezeugt, und ſonſt nichts, was eure Entſcheidung anginge. Als der zehnte, lange erwartet, und bis zuletzt aufgeſpart, hat gezeugt ein Senator des römiſchen Volkes, der Glanz des Ordens, die Zierde und der Schmuck der Gerichte, Fidiculanus

Falcula [55]), den ich, da er so heftig und hitzig auftrat, daſs er nicht bloſs dem Cäcina durch seinen Meineid schaden wollte, sondern auch mir zu zürnen schien, so sanft und geschmeidig gemacht habe, daſs er es nicht wagte, wie ihr euch erinnert, zum zweiten Male zu sagen, wie viele tausend Schritte sein Landgut von der Stadt entfernt wäre. Denn da er gesagt hatte: weniger als drei und funfzig [56]), schrie das Volk mit Gelächter, das wären sie grade. Denn alle erinnerten sich, wie viel er in dem Gerichte über den Albius erhalten hätte. Was soll ich gegen diesen sagen, als das, was er nicht läugnen kann? daſs er in ein Gericht, welches eine peinliche Untersuchung betraf, obgleich er für dasselbe nicht Richter war, gekommen sei; daſs er in diesem Gerichte, obgleich er die Sache nicht gehört, und es ihm frei stand, das Urtheil weiter hinauszuschieben, erklärt habe, die Sache sei ihm klar; daſs, da er unerkannter Sache richten gewollt, lieber zu verurtheilen, als loszusprechen gewünscht; daſs er, da, wenn an den Verurtheilenden einer fehlte, der Beklagte nicht verurtheilt werden konnte, nicht, um die Sache zu untersuchen, sondern um die Zahl der Verurtheilenden voll zu machen, sich eingefunden habe [57]). Kann man gegen jemanden etwas stärkeres sagen, als daſs er, einen Menschen zu verurtheilen, den er nie gesehen, von dem er nie gehört hatte, durch Geld bewogen sei? Kann etwas gewisseres vorgeworfen werden, als was derjenige, dem man es vorwirft, nicht einmal durch einen Wink zu entkräften wagt? Aber

dieſer Zeuge, (ſo daſs ihr leicht einſehen konntet, er habe nicht Acht gegeben, als von den übrigen die Sache verhandelt wurde, und die Zeugen ausſagten, ſondern während der Zeit an irgend einen Beklagten gedacht [58])), obgleich alle Zeugen vor ihm erklärt hatten, daſs Aebutius mehrere Bewaffnete gehabt, ſagte allein, er habe keine gehabt. Der Schlaukopf ſchien mir anfangs trefflich einzuſehen, was die Sache wünſchenswerth machte [59]), und [60]) nur in ſo ferne zu irren, daſs er allen Zeugen, die vor ihm geredet, die Glaubwürdigkeit ſchwächte; als er plötzlich, ſiehe, wieder derſelbe, der er zu ſein pflegt, ſagte, ſeine eigenen Sklaven wären allein bewaffnet
geweſen. Was ſoll man mit einem ſolchen Menſchen 11
anfangen? Muſs man nicht zuweilen geſtatten, daſs die Entſchuldigung der groſsen Dummheit den Haſs der groſsen Schamloſigkeit abwende?

Habt ihr, Rechtsentſcheider, dieſen Zeugen nicht geglaubt, da ihr euch kein Licht in dieſer Sache zu verſchaffen wuſstet [61])? Aber es war nicht zweifelhaft, daſs ſie die Wahrheit redeten. Da man eine Menge verſammelte, Waffen zur Abwehr und zum Angriff hatte, mit augenblicklichem Tode drohete, augenſcheinlich die Gefahr des Mordes war: konnte es zweifelhaft ſein, ob ihr dies für Gewalt, oder nicht dafür halten ſolltet? Woran läſst ſich denn Gewalt erkennen, wenn ſie ſich daran nicht erkennen läſst? Oder ſchien euch jene Vertheidigung herrlich? „Ich habe nicht herabgeworfen, ſondern abgewehrt, denn ich habe dich nicht auf das Landgut

eingehen lassen, sondern bewaffnete Männer gegen dich aufgestellt, damit du merktest, dass du, wenn du den Fuss auf das Landgut setztest, gleich umkommen müsstest.„ Was sagst du? Scheint der, welcher durch Waffen erschreckt, in die Flucht geschlagen, vertrieben ist, nicht herabgeworfen zu sein? Nachher wollen wir das Wort betrachten; jetzt wollen wir die Sache selbst als ausgemacht annehmen, die jene nicht läugnen, und für diese Sache das Recht und die Klage suchen [62]).

Es ist ausgemacht, und es wird von dem Gegner nicht geläugnet, dass Cäcina, da er an einem bestimmten Tage und zur bestimmten Zeit gekommen war, damit die Gewalt [63]) und Wegführung dem Herkommen gemäss erfolgte, vertrieben und abgewehrt sei durch Gewalt, durch versammelte und bewaffnete Männer. Da dies keinen Zweifel leidet, so glaube ich, des Rechtes unerfahrener, der Händel und Prozesse unkundiger Mann [64]), dass ich berechtiget sei, vermittelst des Interdikts mein Recht zu erhalten, und deine Ungerechtigkeit zu ahnden. Gesetzt, ich irrte mich hierin, und könnte auf keine Weise durch dieses Interdikt das erlangen, was ich wünsche; so will ich dich in dieser Sache als Lehrer gebrauchen. Ich frage, ob man dieser Sache wegen zur Klage berechtiget sei, oder nicht? Man darf eines streitigen Besitzes wegen nicht Menschen zusammenberufen; es ist nicht erlaubt, eine Menge zu bewaffnen, um sein Recht zu behaupten; nichts ist dem Rechte so feindlich, als Gewalt, nichts der Billigkeit so widerspre-

chend, als die Zuſammenberufung und Bewaff-
nung [65]) der Menſchen.

Da die Sache ſich ſo verhält, und von der Be- 12
ſchaffenheit iſt, daſs ſie, wie es ſcheint, beſonders
von den Obrigkeiten geahndet werden muſs; ſo frage
ich von neuem, ob es dagegen eine rechtmäſsige Kla-
ge gebe, oder nicht. Wirſt du ſagen, daſs es keine
gebe? Ich wünſche den Mann zu hören, der, wenn
er während des Friedens und der Ruhe eine Mann-
ſchaft aufgebracht, Truppen geworben, eine Menge
Menſchen verſammelt, bewaffnet, ausgerüſtet, un-
bewaffnete Männer, die verabredeter Maſsen, um
ihr Recht geltend zu machen, gekommen waren,
durch Waffen, Männer, Schrecken und Todesge-
fahr zurückgetrieben, in die Flucht geſchlagen, ab-
gewandt hat, dieſes ſagen dürfte: „Ich habe freilich
das alles, was du ſagſt, gethan, und dies ſind freilich
friedenſtörende, verwegene und gefährliche Hand-
lungen: (Was iſt denn das für ein Verfahren?) aber
ich habe es ungeſtraft gethan; denn du haſt keine Ge-
legenheit [66]), nach dem bürgerlichen und prätoriſchen
Rechte gegen mich eine Klage zu erheben„ [67]).
Wirklich, ihr Rechtsentſcheider? dies wollt ihr an-
hören und geſtatten, daſs es öfter vor euch geſagt
werde? Unſre Vorfahren, die ſo viele Sorgfalt und
Klugheit bewieſen, daſs ſie alle Rechte für alle, nicht
bloſs ſo wichtige Fälle, ſondern ſelbſt für die gering-
ſten, feſtſetzten und ausübten [68]), ſollten dieſe Eine
Klaſſe von Fällen, die vielleicht die wichtigſten ſind,
vernachläſſigt haben, ſo daſs ich, wenn einige, mich

aus meinem Hause herauszugehen, mit Waffen gezwungen, zur Klage berechtigt, wenn einige aber mich hineinzugehen verhindert hätten, nicht dazu berechtigt wäre [69])?

Ich erörtere noch nicht die Sache des Cäcina, ich rede noch nicht über das Recht unsers Besitzes; nur über deine Vertheidigung klage ich, C. Piso. Da du so dich erklärst, und so folgerst: „Wenn Cäcina von dem Landgute, auf welchem er gewesen, herabgeworfen worden, dann hätte er, vermittelst dieses Interdikts, wieder in den Besitz gesetzt werden müssen; jetzt aber wäre er auf keine Weise von dort herabgeworfen, wo er nicht gewesen; wir hätten durch dieses Interdikt nichts erlangt„: so frage ich, wenn dich heute, während du in dein Haus zurückgehen wolltest, versammelte und bewaffnete Menschen, nicht blos von der Schwelle und dem Obdache deines Hauses, sondern von dem ersten Zugange und Vorhofe abhielten, was du thun würdest. Mein Freund, L. Calpurnius, ermahnt dich, dasselbe zu sagen, was er selber vorher sagte: „Ich würde einen Injurienprozess anfangen.„ Aber was hat dieser mit dem Besitz für eine Verbindung? Was nützt er, um den wieder in den Besitz zu setzen, der wieder in den Besitz gesetzt werden soll? Was endlich für das bürgerliche Recht, oder für die Untersuchung und Ahndung des Prätors? Du willst einen Injurienprozess anfangen [70])! Ich will dir mehr einräumen; du magst ihn nicht blos führen, sondern auch gewinnen; wirst du deshalb mehr zum Besitz gelangen? denn

die Injurienklage bewirkt nicht das Recht des Beſitzes, ſondern mildert den Schmerz der gekränkten Freiheit durch Urtheil und Strafe.

Der Prätor unterdeſſen, Piſo, wird über eine 13
ſolche Gewaltthat ſchweigen, nicht wiſſen, wie er dich wieder in den Beſitz deines Hauſes einſetzen ſoll? Er, der ganze Tage entweder Gewalt auszuüben verbietet, oder die ausgeübte wieder gut zu machen heiſst, der über Gräben, Cloaken, über die geringſten Waſſer und Wege betreffende Streitigkeiten Interdikte ausgiebt, wird plötzlich verſtummen, nicht wiſſen, was er bei einer ſo ſchrecklichen Gewaltthat machen ſoll? und wenn C. Piſo von ſeinem Hauſe und ſeiner Wohnung abgewehrt, abgewehrt iſt, ſage ich, durch verſammelte und bewaffnete Männer, wird der Prätor nicht wiſſen, wie er dem Herkommen und Beiſpiele gemäſs Hülfe verleihen könne? Denn was wird er ſagen, oder was wirſt du, ſo heftig gekränkt, verlangen? Von wannen du mit Gewalt abgewehrt biſt [71]? So hat ſich nie jemand im Interdikte ausgedrückt [72]. Das iſt neu; ich ſage nicht, ungewöhnlich, ſondern überhaupt unerhört. Von wannen du herabgeworfen biſt [73]? Was wirſt du ausrichten, wenn die Gegner dir antworten werden, was du jetzt mir antworteſt: Bewaffnete hätten dich verhindert [74], dich dem Hauſe zu nähern; du hätteſt aber nicht herabgeworfen werden können, da du dich nicht genähert habeſt? „Ich werde herabgeworfen,„ ſagſt du, „wenn einer der Meinigen überhaupt herabgeworfen wird„ [75].

Das ist schon wohl gesprochen; du gehst von den Worten ab, und berufst dich auf die Billigkeit; denn wenn wir uns an die Worte selbst halten: wie kannst du herabgeworfen werden, wenn dein Sklave herabgeworfen wird? Aber es verhält sich so, wie du sagst; ich muss dich als herabgeworfen denken, wenn du auch nicht angerührt worden bist. Nicht wahr? Wohlan nun, wenn keiner von den Deinigen aus seinem Platze verrückt ist, wenn alle im Hause verwahrt und zurückgehalten sind, du allein abgewehrt und mit Gewalt und Waffen von deinem Hause zurückgeschreckt worden bist 76): wirst du denn zu der Klage berechtigt sein, die wir gebraucht haben, oder zu irgend einer andern, oder zu gar keiner? Zu sagen, dass es keine rechtmässige Klage gegen eine so auffallende und so schreckliche Gewaltthätigkeit gebe, geziemt sich weder für deine Klugheit, noch dein Ansehen. Giebt es vielleicht eine andre, welche uns entgangen ist; so sage, was das für eine ist; ich wünsche zu lernen. Wenn es die ist, welche wir gebraucht haben; so müssen wir, selbst wenn du Richter bist, unsere Sache gewinnen. Denn ich fürchte nicht, dass du sagest, da es denselben Fall, dasselbe Interdikt betrifft, du müsstest in den Besitz wieder eingesetzt werden, Cäcina müsse es nicht. Denn wem sollte es nicht einleuchten 77), dass Güter, Vermögen, Besitzungen aller ungewiss gemacht werden, wenn von irgend einer Seite die Meinung dieses Interdikts geschmälert und entkräftet ist? wenn nach der Entscheidung so würdiger Männer die Gewalt be-

waffneter Menschen im Gerichte [78]) gebilliget scheint, in einem Gerichte, in welchem nicht der Gebrauch der Waffen bezweifelt, sondern Worte untersucht sein sollen? Der soll bei euch seine Sache gewinnen, der sich so vertheidigt hat: „Ich habe dich mit bewaffneten Menschen herausgeworfen, nicht herabgeworfen.„ Eine so schändliche That scheint also nicht in der Billigkeit, welche die Vertheidigung der Sache zu leihen wusste, sondern in Einem Buchstaben versteckt gewesen zu sein? Ihr wollt entscheiden, dass es für diesen Fall keine rechtmäfsige Klage gebe, kein [79]) bestimmtes Recht [80]), den zu belangen, der [81]) mit bewaffneten Menschen sich entgegengestellt, der mit einer versammelten Menge jemanden nicht bloss vom Eingange, sondern überhaupt vom Zugange abgehalten hat?

Wie denn? Was hat dies für eine Bedeutung [82])? Wie kann von irgend einer Seite hier [83]) einiger Unterschied statt zu finden scheinen, ob ich dann, wenn ich den Fuss eingesetzt, oder die Spur in den Besitz eingedrückt habe, vertrieben und herabgeworfen werde, oder ob man mit derselben Gewalt [84]), mit denselben Waffen mir vorher begegnet, damit ich nicht nur nicht hineingehen, sondern nicht einmal anschauen und hinanstreben könne? Wie [85]) ist das eine von dem andern unterschieden? wie kann der eine, der den Eingegangenen herausgetrieben, wieder in den Besitz zu setzen, gezwungen werden, während der andre [86]), der den Eingehenden zurückgetrieben hat, nicht dazu gezwungen 14

wird? Bedenkt, bei den unsterblichen Göttern! welches Recht ihr für uns, welche Lage für euch selbst, welches Gesetz endlich ihr für den Staat festsetzen wollt! Es ist gegen diese Art der Ungerechtigkeit eine einzige Klagformel, vermittelst des Interdikts, das wir gebraucht haben, festgesetzt. Wenn diese nicht gültig ist, oder sich auf diesen Fall nicht anwenden läfst; so ist die Nachläffigkeit oder Unvernunft unserer Vorfahren ohne Gleichen, die entweder für eine so grofse Ungerechtigkeit keine Klagformel verordnet, oder eine solche bestimmt haben, welche durch ihre Worte keinesweges hinlänglich, die Ursache und den Grund des Rechtes umfafste. Es ist gefährlich, dafs dieses Interdikt aufser Kraft gesetzt werde; es ist mifslich für alle, anzunehmen, dafs es irgend eine solche Sache gebe, die, durch Waffen ausgeführt, durch das Recht nicht ungültig gemacht werden könne. Aber das schimpflichste ist doch dieses, so verständige Menschen einer solchen Unvernunft zu beschuldigen, dafs ihr urtheilen könntet, unsern Vorfahren wäre für diesen Fall kein Gericht und keine Klage in den Sinn gekommen [87]).

Wir mögen uns beklagen, sagt er; gleichwohl ist Aebutius nicht an dieses Interdikt gebunden. Warum nicht? Weil Cäcina nicht gewaltthätig behandelt ist. Kann man bei dieser Gelegenheit sagen, dafs, wo Waffen, eine versammelte Menschenmenge, wo ausgerüstete und an bestimmten Orten mit dem Schwerte ausgestellte Menschen, wo Drohungen, Gefahren und Schreckniffe des Todes gewesen, dort keine

Gewalt geweſen ſei? Niemand, ſagt er, iſt getödtet, noch verwundet worden [88]). Was ſagſt du? wenn von einem ſtreitigen Beſitze, von dem Rechtskampfe der Privatleute die Rede iſt, willſt du läugnen, daſs Gewalt verübt ſei, wenn nicht Mord und Todtſchlag erfolgt iſt? Ich behaupte, daſs oft ſehr groſse Heere vertrieben und in die Flucht geſchlagen ſeien, durch den Schrecken und den Angriff der Feinde ſelbſt, ohne daſs jemand, ich ſage nicht, getödtet, ſondern nur verwundet ſei.

Denn, ihr Rechtsentſcheider, das iſt nicht die 15
einzige Gewalt, die bis an unſern Körper oder unſer Leben dringt, ſondern noch weit gröſser iſt diejenige, die durch die Todesgefahr, die ſie ahnden macht, der durch Furcht erſchreckten Seele oft den Platz und den ſichern Stand verrückt [89]). Daher kömmt es, daſs verwundete Menſchen oft, ſo geſchwächt am Körper ſie auch ſind, doch mit der Seele nicht weichen, und den Platz nicht verlaſſen, den ſie zu vertheidigen beſchloſſen haben; aber andre werden, ohne verletzt zu ſein, vertrieben, welches nicht zweifeln läſst, daſs gegen den eine gröſsere Gewalt verübt iſt, deſſen Seele erſchreckt, als gegen den, deſſen Körper verwundet iſt. Wenn wir ſagen, daſs die Heere durch Gewalt vertrieben ſind, welche durch Furcht und oft wegen einer geringen Ahndung der Gefahr entflohen; und wenn nicht bloſs durch das Anſchlagen der Schilde, ohne daſs die Körper an einander ſtieſsen, ohne daſs ſie in der Nähe getroffen, ohne daſs Geſchoſſe abgeſchnellt wurden, ſondern oft

durch das Geschrei der Soldaten selbst, oder die Schlachtordnung, oder den Anblick der Fahnen zahlreiche Truppen vertrieben wurden, wie wir sahen und hörten: soll das, was im Kriege Gewalt genannt wird, im Frieden nicht so genannt werden? soll das, was in Sachen, die den Krieger betreffen, von grosser Wirkung gehalten wird, für geringfügig im bürgerlichen Rechte geachtet werden? soll, was bewaffnete Heere erschüttert, die friedliche Zahl der berufenen Freunde nicht erschüttert zu haben scheinen? die Wunde des Körpers soll mehr diese Gewalt, als der Schrecken der Seele anzeigen? Blut soll man suchen, wenn es, dass Flucht erregt worden, ausgemacht ist? Denn dein Zeuge hat gesagt, dass er [90]) unsern von Furcht erschrockenen Freunden einen Weg zur Entfliehung gezeigt habe. Gegen die, welche nicht bloss zu entfliehen, sondern für die Flucht selbst einen sichern Weg suchten, soll keine Gewalt gebraucht scheinen? Warum flohen sie denn? Aus Furcht. Was fürchteten sie denn? Natürlich Gewalt. Könnt ihr nun das erste [91]) läugnen, wenn ihr das letzte eingesteht? Ihr gesteht, dass sie erschrocken geflohen sind; als Ursache der Flucht gebt ihr dieselbe an, die wir alle einsehen, Waffen, Menschenmenge, Angriff und Bestürmung der Bewaffneten. Wo man, dass dies geschehen sei, zugiebt, kann man, dass dort Gewalt verübt worden, läugnen?

16 Aber das ist schon eine alte, und nach der Vorfahren Beispiele in vielen Fällen übliche Gewohnheit:

wenn man gekommen war, um sich herkömmliche Gewalt zufügen zu lassen, und man Bewaffnete, in wie weiter Entfernung es auch sei, gesehen hatte; so ging man sogleich, sobald man sich Zeugen gesichert, davon; man konnte [92]) in diesem Falle mit vollem Rechte die Gelobung leisten: Wenn nicht gegen das Edikt des Prätors Gewalt ausgeübt worden. Wirklich? zu wissen, daſs Bewaffnete sind, ist hinlänglich, um zu beweisen, daſs Gewalt verübt worden; in ihre Hände zu gerathen, ist nicht hinlänglich? Der Anblick der Bewaffneten soll hinreichen, um Gewalt zu erweisen; Angriff und Bestürmung soll nicht hinreichen? Wer weggegangen ist, wird leichter beweisen, daſs ihm Gewalt zugefügt worden, als wer entflohen ist? Aber ich behaupte: wenn gleich damals, als Aebutius dem Cäcina in der Feste ankündigte, daſs er Männer versammelt und bewaffnet habe, und daſs er, wenn er sich nahete, nicht davon kommen würde, Cäcina sich entfernt hätte; so hättet ihr nicht zweifeln dürfen, daſs dem Cäcina Gewalt zugefügt wäre. Wenn er aber, sobald er Bewaffnete von ferne erblickte, sich entfernt hätte; so dürftet ihr noch weniger zweifeln. Denn allenthalben ist Gewalt, wo man uns, mit Gefahr entweder von einem Orte wegzugehen, oder dahin zu gehen, verhindert. Solltet ihr anders entscheiden, so dürftet ihr entscheiden, daſs gegen den, der sich lebend entfernt hat, keine Gewalt verübt worden sei; so dürftet ihr allen bei Streitigkeiten

über den Beſitz vorſchreiben, ſich zum Gefecht und zum Kampfe mit Waffen anzuſchicken; ſo dürfte, wie im Kriege Strafe den Feigen von den Feldherren beſtimmt wird, ſo im Gerichte die Sache derer, welche geflohen ſind, ſchlimmer ſein, als derer, welche bis aufs äuſserſte gekämpft haben. Wenn wir von Recht und Streitigkeiten der Menſchen, die nach den Geſetzen geführt werden, reden, und in ſolchen Fällen das Wort Gewalt gebrauchen; ſo muſs eine Gewalt gedacht werden, die von einer ſehr geringen Bedeutung iſt. Sehe ich Bewaffnete, wie wenige es waren, ſo iſt es ſchon eine groſse Gewalt [93]). Ging ich weg, erſchreckt durch eines einzigen Mannes Waffe, ſo bin ich herabgeworfen und herabgeſtoſsen. Wenn ihr dies ſo entſcheidet, ſo wird nicht nur kein Grund ſein, warum jemand künftig, des Beſitzes wegen, kämpfen wollte, ſondern nicht einmal ein Grund, entgegenzukämpfen [94]). Wenn ihr euch aber keine Gewalt ohne Mord, ohne Blut denken könnt; ſo werdet ihr urtheilen, daſs die Menſchen begieriger nach dem Beſitz, als nach dem Leben ſein dürfen.

17 Wohlan denn, was die Gewalt betrifft, ſo will ich dich ſelbſt zum Richter haben, Aebutius. Antworte, wenn es dir beliebt. Wollte denn, oder konnte Cäcina nicht zu dem Landgute hinangehen? Da du ihn abgewehrt und zurückgetrieben zu haben [95]) behaupteſt; ſo giebſt du wenigſtens zu, daſs er es gewollt habe. Kannſt du denn ſa-

gen, daſs Gewalt ihn nicht verhindert habe, da ihm, obgleich er es wünſchte, und er in dieſer Abſicht gekommen war, durch verſammelte Männer der Zugang nicht erlaubt wurde? Denn wenn er das, was er ſo dringend wünſchte, auf keine Weiſe konnte; ſo muſs ihn nothwendig eine Gewalt abgewehrt haben; oder ſage mir, warum er, obgleich er hinzuzugehen wünſchte, nicht hinzugegangen iſt. Du kannſt alſo nicht läugnen, daſs Gewalt verübt worden. Wie aber einer, der nicht hinzugegangen iſt, herabgeworfen ſein könne, das iſt die Frage. Vom Platze fortgerückt und vertrieben muſs derjenige nothwendig werden, der herabgeworfen wird. Wie kann dies aber demjenigen begegnen, der überhaupt an dem Orte, von welchem er herabgeworfen zu ſein ſagt, nie geweſen iſt? Wäre er aber es geweſen 96), und von dieſem Orte, durch Furcht bewogen, entflohen, als er Bewaffnete ſah: würdeſt du ſagen, daſs er herabgeworfen ſei? Ich meine. Du nun, der du ſo bedächtlich und ſo ſchlau die Streitigkeiten nach den Worten, nicht nach der Billigkeit entſcheideſt, und die Rechte nicht nach dem gemeinſchaftlichen Nutzen, ſondern nach den Buchſtaben verzeichneſt: wirſt du ſagen können, daſs der herabgeworfen ſei, der nicht angerührt iſt? Wie? wirſt du ſagen, daſs er herabgeſtoſsen ſei? denn dieſes Wort pflegten vorher die Prätoren bei einem ſolchen Interdikt zu gebrauchen. Was ſagſt du? kann einer herabgeſtoſsen werden, der nicht

angerührt wird? Müſſen wir nicht, wenn wir uns an das Wort halten, nothwendig denken, daſs der herabgeſtoſsen wird, dem die Hände angelegt werden? Müſſen wir nicht, ſage ich, wenn wir nach dem Wortverſtande die Sache auffaſſen [97]) wollen, annehmen [98]), daſs niemand herabgeſtoſsen werde, der nicht durch die gegen ihn gebrauchte Gewalt mit der Hand vom Platze fortbewegt und herabgeſtürzt iſt? Aber wie kann einer herabgeworfen ſein, wenn er nicht aus einem höhern in einen niedrigern Ort bewegt iſt? Er kann vertrieben, in die Flucht geſchlagen, endlich herausgeworfen ſein; aber herabgeworfen kann auf keine Weiſe jemand ſein, wenn er nicht angerührt worden, ſondern nicht einmal auf einem gleichen und ebenen Orte geweſen iſt. Wie denn? ſollen wir glauben, daſs dieſes Interdikt nur um derentwillen abgefaſst iſt, die von erhabnen Orten herabgeſtürzt zu ſein behaupten? denn von dieſen können wir mit Wahrheit behaupten, daſs ſie herabgeſtürzt ſind.

18 Müſſen wir es, wenn der Wille, die Abſicht, die Meinung des Interdikts gedacht werden ſoll, nicht für die gröſste Schamloſigkeit und für eine ausgezeichnete Unvernunft halten, ſich bei irre leitenden [99]) Worten zu verweilen, die Sache, den Rechtsfall, den gemeinſchaftlichen Nutzen nicht bloſs unbeachtet zu laſſen, ſondern ſogar zu verrathen? Iſt es zweifelhaft, daſs es theils keinen ſo groſsen Reichthum an Worten giebt, ich ſage

nicht, in unserer Sprache, die dürftig sein soll, sondern nicht einmal in irgend einer andern Sprache, dass alle Sachen nach ihren bestimmten und eigenthümlichen Namen benannt werden könnten, theils überhaupt keiner Worte [100]) bedürfe, wenn die Sache, um derentwillen Worte gesucht worden, verständlich ist? Welches Gesetz, welcher Senatsschluss, welches Bündniss oder welcher Vertrag, welches Testament, (um wieder auf Privatsachen zu kommen), welche richterliche Aussprüche, oder welche angelobte Verpflichtungen, oder welche Formel eines Contrakts oder Vergleichs kann nicht entkräftet und [101]) selbst vernichtet werden, wenn wir die Sache nach den Worten drehen, die Absicht aber, den Grund und die Willensmeinung derjenigen, welche die Worte geschrieben, nicht beachten wollen? Endlich die Herrschaft in unsern Häusern wird nicht bestehen können, wenn wir unsern Sklaven gestatten, uns nach den blossen Worten zu gehorchen, nicht nach dem, was bei den Worten gedacht werden kann, Folgsamkeit zu beweisen. Nicht wahr? ich habe wohl Beispiele für alle diese Fälle zu gebrauchen nöthig? Es fällt wohl nicht jedem von euch, dem einen dieses, dem andern jenes für jeden einzelnen Fall ein, welches zum Zeugnisse dienen könnte, dass nicht von Worten das denselben angepasste Recht abhänge, sondern dass die Worte den Absichten und Willensmeinungen der Menschen dienstbar sind [102]). Mit Anmuth und Fülle hat L. Crassus, einer der beredtesten Männer, kurz vor der Zeit, ehe wir uns

den Geschäfften des Forums widmeten, vor dem Gericht der Centumvirn [103]) diese Meinung vertheidigt, und leicht, obgleich Q. Mucius [104]), ein so einsichtsvoller Mann, gegen ihn redete, es allen erwiesen, daſs Man. Curius, der in dem Falle zum Erben eingesetzt war, wenn der nachgeborne Sohn gestorben wäre, Erbe sein müsse, obgleich ein Sohn nicht nur nicht gestorben, sondern nicht einmal geboren war. Aber lag in den Worten hinlängliche Sicherheit? Keinesweges. Was war es denn, das ihm den Sieg verschaffte? Der Wille; denn wenn dieser, ohne daſs wir redeten, verstanden werden könnte, so würden wir überhaupt keine Worte gebrauchen; weil dieses aber nicht möglich ist, so sind Worte erfunden, nicht um den Willen zu verhindern, sondern anzuzeigen.

19 Das Gesetz besiehlt, daſs die Benutzung eines Grundstückes in zweien Jahren das Eigenthumsrecht [105]) gebe. Aber wir bedienen uns desselben Rechtes bei Häusern, welche im Gesetz nicht namhaft gemacht sind. Wenn ein Weg in Bruttien nicht gebahnt ist, so erlaubt das Gesetz demjenigen, der zur Benutzung dieses Weges berechtiget ist [106]), wo er will, sein Zugvieh zu treiben. Man kann nach den Worten denken, es sei erlaubt, wenn der andre es wolle, das Zugvieh über das tusculanische Landgut des M. Scaurus zu treiben [107]). Die Klagformel gegen den gegenwärtigen Besitzer, der für seinen Besitz die Gewähr zu leisten verspricht [108]), ist folgende: Da ich dich vor Gericht erblicke,

u. f. w. Diefe Formel könnte Appius, jener Blinde, nicht gebrauchen, wenn die Menfchen die Worte fo eigentlich [109]) deuteten, dafs fie darüber die Sache, um derentwillen die Worte find, nicht beachteten. Wenn es in einem Teftamente lautete: der Mündel Cornelius foll Erbe fein, und diefer fchon zwanzig Jahr alt wäre [110]); fo würde er nach eurer Auslegung die Erbfchaft verlieren. Es fallen mir fehr viele Beifpiele ein; euch noch mehrere, das weifs ich gewifs.

Aber damit wir nicht zu vieles umfaffen [111]), und die Rede fich nicht zu weit von dem vorgefetzten Ziele abirre, fo lafst uns das Interdikt felbft, von dem die Rede ift, in Erwägung ziehen. Denn ihr werdet in diefem felbft fehen, dafs, wenn wir von den Worten das Recht abhängig machen, wir, indefs wir verfchmitzt und fchlau fein wollen, den ganzen Nutzen diefes Interdikts verlieren werden. Von welchem Orte du, dein Gefinde, dein Sachwalter u. f. w. Hätte dein Meier mich allein herabgeworfen, fo würde nicht das Gefinde, meine ich, fondern einer von dem Gefinde, mich herabgeworfen haben. Könnteft du mit Recht alfo fagen, dafs du den Befitz nicht gekränkt hätteft? Natürlich. Denn was ift leichter, als denjenigen, die Deutfch verftehen, zu erweifen, dafs auf Einen Sklaven das Wort Gefinde nicht anwendbar ift? Wenn du aber nicht einmal einen Sklaven weiter haft, als den, der mich herabgeworfen hat; nicht wahr? fo kannft du fchreien: wenn ich Gefinde habe, fo ge-

stehe ich, dass du von meinem Gesinde herabgeworfen bist. Auch leidet es keinen Zweifel, dass, wenn wir uns bei der Entscheidung durch das Wort, nicht durch die Sache, bestimmen lassen, wir bei dem Worte Gesinde nur an mehrere Sklaven denken können, und dass ein einzelner Mensch kein Gesinde ist. Das Wort wenigstens verlangt dieses nicht bloss, sondern verlangt es dringend. Aber die Gleichförmigkeit des Rechtes, die Meinung des Interdikts, der Wille der Prätoren, der Rath und die Erklärung rechtskundiger Männer, dürfte diese Vertheidigung verwerfen und für nichtig halten.

20 Wie denn? reden diese Menschen nicht Deutsch? Ja, so gut als genug ist zum Verständnisse ihres Willens, da ihre Absicht [112]) war, (du selber, oder einer der Deinigen, oder einer deiner Sklaven oder Freunde mochte mich herabgeworfen haben), die Sklaven nicht nach der Zahl zu unterscheiden, sondern durch das einzige Wort Gesinde zu bezeichnen, unter den Freien aber jeden durch das Wort Procurator zu bezeichnen, nicht als wenn alle, die ein Geschäfft für uns betreiben, Procuratoren sind, oder so genannt werden; sondern sie wollten nicht, dass in diesem Falle, wenn die Meinung des Interdikts erkannt wäre, alle Worte nach der Schärfe erwogen würden. Denn die Billigkeit ist nicht verschieden, es mag von einem oder mehrern Sklaven die Rede sein; das Recht verhält sich nicht anders, bloss in diesem Falle, ob dein Procurator mich herabgeworfen hat, der nemlich, der in der Rechtssprache Pro-

curator genannt wird, derjenige, der über alle Sachen desjenigen, der nicht in Italien ist, oder in Staatsgeschäfften abwesend ist, gleichsam beinahe unumschränkter Gebieter, das heisst, der Stellverwalter für die Rechte eines andern ist, oder ob dein Pächter, oder Nachbar, oder Client, oder Freigelassener, oder jeder andre die Gewalt verübt, und die Herabwerfung auf deine Bitte oder in deinem Namen bewirkt hat. Wenn also, um den wieder in den Besitz zu setzen, der durch Gewalt herabgeworfen ist, die Billigkeit immer dasselbe verlangt; so ist es, wenn diese erkannt, gewiss für die Sache gleichgültig, was die Worte und Namen für eine Bedeutung haben. Du musst so gut den Besitz wiedergeben, wenn dein Freigelassener mich herabgeworfen, der mit deiner Geschäfftsverwaltung nichts zu schaffen hat, als wenn der Procurator mich herabgeworfen; nicht als wenn das alle Procuratoren wären, die ein Geschäfft für uns verwalten; sondern weil diese [113]) Frage hier ganz unnöthig ist. Du musst so gut den Besitz zurückgeben, wenn Ein Sklave der Thäter ist, als wenn das ganze Gesinde daran Theil genommen hat [114]); nicht als wenn Sklave [115]) und Gesinde dasselbe wäre; sondern weil nicht die Frage ist, mit welchen W o r t e n jegliches gesagt wird, sondern von welcher S a c h e die Rede ist. Ja, um noch weiter von der Wortbedeutung, aber von der Billigkeit nicht im geringsten uns zu entfernen, wenn du keinen einzigen Sklaven, sondern lauter Fremde und Söldlinge gebraucht hättest: so werden doch selbst diese unter dem

Begriffe und Namen deines Gesindes enthalten sein.

21 Gehe noch weiter eben dieses Interdikt durch: Mit zusammengezogenen Menschen. Du magst niemanden zusammengezogen haben; sie mögen von selbst zusammengekommen sein. Gewiss zieht der Menschen zusammen, der Menschen versammelt und an Einen Ort beruft. Zusammengezogen sind diejenigen, die von jemanden an Einen Ort versammelt sind. Wenn sie nicht bloss nicht zusammenberufen, sondern nicht einmal zusammengekommen sind, sondern es die nur waren, die schon vorher, nicht um Gewalt zu verüben, sondern um das Feld zu bestellen und das Vieh zu hüten, auf dem Felde zu sein pflegten: so wirst du in deiner Vertheidigung behaupten, es wären keine zusammengezogene Menschen gewesen, und wirst in Rücksicht auf das Wort Recht haben, selbst nach meinem Urtheil, aber in Rücksicht auf die Sache nicht einmal deinen Platz behaupten können vor irgend einem Richter. Denn die Gewalt der Menge wollte man wieder gut gemacht wissen [116], nicht bloss der zusammenberufenen Menge; aber weil gewöhnlich, wo Menge nöthig ist, die Menschen zusammengezogen zu werden pflegen, deshalb ist im Interdikt von zusammengezogenen Menschen die Rede; und wenn es auch dem Worte nach verschieden zu sein scheint, so wird es doch der Sache nach nur Eins sein, und in allen Fällen gelten, in welchen Eine und dieselbe Billigkeit erkannt wird. Oder mit

Bewaffneten [117]). Was sollen wir sagen? Bewaffnete? Wenn wir Deutsch reden wollen, welche dürfen wir eigentlich so nennen? Ich meine diejenigen, die mit Schilden und Kriegswerkzeugen versehen und ausgerüstet sind. Wie also, wenn du jemanden mit Erdklössen, oder Steinen, oder Knitteln von dem Grundstücke herabgetrieben hast, und dir der Befehl ertheilt ist, demjenigen, den du mit bewaffneten Menschen herabgeworfen, wieder den Besitz zurückzugeben, wirst du sagen, dass du den Besitz nicht gestört? Ja, wenn die Worte entscheiden; wenn die Sachen nicht nach der Vernunft, sondern nach den Worten erwogen werden: so magst du dieses nach meinem Rathe sagen. Du wirst wahrlich es siegreich erweisen, dass die nicht Bewaffnete gewesen sind, welche Steine warfen, die sie selber von der Erde aufnahmen, dass Rasen und Erdklösse keine Waffen seien, dass diejenigen nicht bewaffnet gewesen, die im Vorbeigehen einen Baumast abbrachen, dass es Waffen nach eigenen Namen gebe, einige zur Beschützung, andre zum Schaden; und dass die, welche diese nicht gehabt, unbewaffnet gewesen, muss man dir zugeben. Aber wenn über Waffen entschieden werden soll, dann magst du dieses sagen. Soll indessen über Recht und Billigkeit entschieden werden, so hüte dich, hinter eine so kahle, so nüchterne Schikane dich zu verstecken. Denn du wirst keinen Richter oder Rechtsentscheider finden, der, als wenn Waffen des Krieges betrachtet werden müssen, so die Bewaffnung untersuche; es

wird vielmehr eben so viel sein, als wenn sie mit vollständigen Waffen versehen gewesen wären [118]), sobald man sie so ausgerüstet finden wird, daſs sie dem Leben oder Körper Gewalt zufügen konnten.

22 Und, (damit du noch mehr einsehest, wie nichtsbedeutend die Worte sind), wenn du allein oder jeder andre einzelne mit Schild, mit Schwert mich angegriffen, und ich so herabgeworfen wäre: würdest du zu äuſsern wagen, daſs das Interdikt bewaffnete Menschen angehe; hier aber wäre nur ein einzelner Mann bewaffnet gewesen? Nicht so schamlos, meine ich, würdest du sein. Aber bedenke, ob du jetzt nicht noch viel schamloser bist. Denn in jenem Fall könntest du bei allen Sterblichen bejammern, daſs die Menschen bei deinem Prozesse ihr Deutsch [119]) vergessen hätten, daſs Unbewaffnete für Bewaffnete erklärt würden, daſs, obgleich das Interdikt von mehrern redete, und die That nur von einem einzelnen verübt wäre, man Einen Mann für mehrere Männer erklärte. Aber in solchen Fällen wird nicht über Worte geurtheilt, sondern über die Sache, um derentwillen diese Worte ins Interdikt gesetzt sind. Gewalt, welche Haupt und Leben bedroht, wollte man ohne Ausnahme wieder gut gemacht wissen. Diese wird gewöhnlich durch zusammengezogene und bewaffnete Männer verübt; wenn [120]) sie indessen nach einem andern Plane, aber mit derselben Gefahr erfolgt ist, so wollte man dasselbe Recht darauf angewendet wissen. Denn nicht gröſser ist

die Ungerechtigkeit, wenn ſie durch dein Geſinde, als wenn ſie durch deinen Meier; nicht gröſser, wenn ſie durch deine Sklaven, als wenn ſie durch Fremde und Söldlinge; nicht gröſser, wenn ſie durch deinen Procurator, als wenn ſie durch deinen Nachbar oder Freigelaſſenen; nicht gröſser, wenn ſie von zuſammengezogenen Menſchen, als wenn ſie von freiwilligen und beſtändig dort befindlichen, und von Hausgenoſſen; nicht gröſser, wenn ſie von Bewaffneten, als wenn ſie von Unbewaffneten, welche die Kraft der Bewaffneten zum Schaden hatten; nicht gröſser, wenn ſie von mehrern, als Einem Bewaffneten verübt wurde. Denn nach den Dingen, wodurch gewöhnlich Gewalt verübt wird, werden ſolche Sachen im Interdikt benannt. Wenn durch andre Dinge dieſelbe Gewalt verübt worden, ſo wird ſie, wenn auch in die Worte des Interdikts nicht eingeſchloſſen, doch nach der Meinung und dem Willen der Rechtsformel darunter begriffen.

Ich komme jetzt auf jene Aeuſserung von deiner 25
Seite: Ich habe dich nicht herabgeworfen, wenn ich dich nicht nahe kommen lieſs. Ich glaube, Piſo, daſs du ſelber einſeheſt, wie viel beſchränkter und ungünſtiger dieſe Vertheidigung iſt, als wenn du jene gebrauchteſt: Sie waren nicht bewaffnet, da ſie Knittel und Steine hatten. Wahrhaftig, wenn mir, einem nicht vorzüglichen Redner, die Wahl gelaſſen würde, ob ich lieber vertheidigen wollte, daſs derjenige nicht herabgeworfen worden, dem man mit Gewalt und

Waffen, als er fich näherte, begegnete, oder dafs diejenigen nicht bewaffnet gewefen, die keine Schilde und eiferne Waffen hatten: fo würde ich freilich, was den Erweis beträfe, beide Behauptungen für unkräftig und läppifch halten; was aber den Vortrag beträfe, in der einen doch etwas zur Vertheidigung finden zu können glauben, dafs diejenigen nicht bewaffnet gewefen, die weder eiferne Waffe, noch Schilde gehabt hättten; hier aber würde ich verlegen fein, wenn ich als Vertheidiger darthun follte, dafs derjenige, der vertrieben und zur Flucht genöthiget, nicht herabgeworfen fei.

Aber in deiner ganzen Vertheidigung fchien mir das am meiften befremdlich, dafs du fagteft, man müffe dem Gutachten der Rechtsgelehrten nicht folgen. Wiewohl ich diefes nicht jetzt zuerft und nicht blofs bei diefer Sache höre; fo befremdete es mich doch fehr, warum du diefes fagteft. Denn andre nehmen dann zu diefer Ermahnung [121]) ihre Zuflucht, wenn fie fich auf das Billige und Gute in ihrer Vertheidigung berufen zu können meinen. Wenn dagegen nach den Worten und Buchftaben und, wie man zu fagen pflegt, nach dem fchärfften Rechte geftritten wird; fo pflegt man einer folchen Unbilligkeit den Namen und die Würde des Guten und Billigen entgegen zu fetzen. Dann pflegt man die bekannten Ausdrücke: oder wenn, oder wenn nicht [122]), zu verfpotten; dann das Wortjagen, die Buchftabenfchlingen gehäffig zu machen; dann ruft man, die Sache müffe nach dem, was gut und billig, nicht nach

der hinterliſtigen und verſchmitzten Rechtsformel entſchieden werden; ſich an den geſchriebenen Buchſtaben halten, ſchicke ſich für einen Rechtsverdreher; einem guten Richter gezieme es, den Willen und die Abſicht des Schreibenden zu vertheidigen. Da du eine ſolche Sache haſt, daſs du dich durch Wort und Buchſtaben vertheidigeſt; da deine Rolle ſo lautet: „Von welchem Orte biſt du herabgeworfen? Etwa von dort, wohin du hinzugehen verhindert biſt? Du biſt herausgeworfen, nicht herabgeworfen„ [123]); da deine Rede ſo klingt: „Ich geſtehe, daſs ich Menſchen zuſammengezogen; ich geſtehe, daſs ich ſie bewaffnet; ich geſtehe, daſs ich dir den Tod gedroht habe; ich geſtehe, daſs durch das Interdikt des Prätors dieſes Unrecht geahndet werde, wenn Wille und Billigkeit gelten; aber ich finde in dem Interdikt ein einziges Wort, hinter welches ich mich verſtecken kann; ich habe dich nicht von dem Orte herabgeworfen, an welchen zu kommen ich dich verhindert habe„; bei einer ſolchen Vertheidigung, ſage ich, klagſt du die Rechtsgelehrten an, weil ſie glauben, daſs man auf Billigkeit, nicht auf das Wort Rückſicht nehmen müſſe [124])?

Und bei dieſer Gelegenheit haſt du geſagt, Scä- 24
vola habe ſeine Sache bei den Centumvirn nicht gewonnen, von dem ich vorhin erwähnte, daſs er, weil er daſſelbe that, was du jetzt thuſt, (wiewohl [125]) er es doch mit einigem Grunde that, du es ohne einigen thuſt), deſſen ungeachtet niemand von dem, was er behauptete [126]), überzeugt habe, weil er durch

Worte die Billigkeit zu unterdrücken schien. Nicht bloss das befremdet mich, dass du dieses bei dieser Gelegenheit zu einer unpassenden Zeit und gegen den Vortheil deiner Sache behauptet hast; sondern auch das pflegt mich zu befremden, dass hin und wieder vor Gerichten, und zuweilen von sinnreichen Männern, behauptet wird, man dürfe so wenig den Rechtsgelehrten folgen, als das bürgerliche Recht bei allen Streitfällen anwenden. Denn wenn die Männer, die dies bestreiten, sagen, die Rechtsgelehrten entschieden nicht richtig; so müssen sie nicht sagen, dass man nicht dem bürgerlichen Rechte, sondern unvernünftigen Männern nicht folgen dürfe. Geben sie aber zu, dass jene einen richtigen Bescheid ertheilt haben, und dass im Gerichte anders erkannt werden müsse; so sagen sie, dass auf eine schlechte Weise von den Richtern geurtheilt werden müsse. Denn es ist unmöglich, dass im Gerichte anders, als in den Rechtsbescheiden über das Recht geurtheilt werden müsse; noch dass einer unter die Rechtskundigen gezählt werden dürfe, der das für Recht erklärt, was im Gerichte nicht dafür erkannt werden dürfe. Aber es ist zuweilen in den Gerichten gegen das Gutachten der Rechtsgelehrten erkannt. Zuerst, mit Recht oder Unrecht? Wenn mit Grund, so war das Recht, was in den Gerichten dafür erklärt wurde; wenn ohne Grund, so ist es nicht zweifelhaft, ob die Richter oder die Rechtsgelehrten Tadel verdienen. Zweitens, wenn über ein streitiges Recht in den Gerichten etwas entschieden ist, so ist nicht gegen die Rechtsgelehrten

erkannt, wenn man das Urtheil anders geſprochen, als dem Mucius [127]) gefiel, ſondern vielmehr nach ihrem Anſehen, wenn ſo, wie Manilius [128]) entſcheidet, geurtheilt worden iſt. Denn ſelbſt Craſſus hat nicht ſo vor den Centumvirn ſeine Sache geführt, daſs er gegen die Rechtsgelehrten redete, ſondern zeigte, daſs dasjenige, was Scävola vertheidigte, nicht Rechtens wäre, und für dieſe Behauptung nicht bloſs Gründe anführte, ſondern auch das Gutachten des Q. Mucius [129]), ſeines Schwiegervaters, und vieler ſehr erfahrnen Männer benutzte.

Denn wer das bürgerliche Recht verachten zu 25
müſſen glaubt, zerreiſst die Bande nicht bloſs der Gerichte, ſondern auch des gemeinſchaftlichen Nutzens und Lebens. Wer aber die Rechtserklärer tadelt, verkleinert, wenn er ſie des Rechtes unkundig nennt, die Menſchen, nicht das bürgerliche Recht; wenn er aber glaubt, daſs man Rechtskundigen keine Folgſamkeit ſchuldig ſei, ſo kränkt er nicht Menſchen, ſondern macht wankend Geſetze und Rechte. Und wahrlich, ihr müſst bei dieſer Gelegenheit bedenken, daſs im Staate nichts ſo ſorgfältig, als das bürgerliche Recht bewahrt werden müſſe [130]); (denn wenn dieſes ungültig gemacht iſt, ſo kann niemand mit Sicherheit wiſſen, was ihm oder einem andern angehört; ſo giebt es nichts, was gleichförmig unter allen, und Eins für alle ſein könne). Bei andern Streitſachen alſo und Gerichten, bei denen gefragt wird, ob etwas geſchehen, oder nicht geſchehen iſt, ob etwas als wahr oder falſch geäuſsert wird, pflegt man einen

falſchen Zeugen aufzuſtellen und falſche Urkunden vorzuzeigen [131]), pflegt, bei einem redlichen Richter, durch den Schein des Rühmlichen und Ehrenvollen, ein Irrthum erregt, dem ſchlechten Gelegenheit gegeben zu werden, wenn er auch wiſſentlich verkehrt richtete, ſich dennoch durch das Zeugniſs [132]), oder durch die Urkunden, wodurch er ſich vorgeblich beſtimmen lieſs, zu rechtfertigen. Bei dem Rechte kann nichts dergleichen, ihr Rechtsentſcheider, ſtatt finden; hier giebt es keine falſche Urkunden, keinen ruchloſen Zeugen; endlich die gar zu groſse Macht, welche im Staate herrſcht, verhält ſich in dieſem Falle allein ruhig; was ſie anfangen, wie ſie den Richter angreifen, endlich wie ſie den Finger rühren ſoll [133]), weiſs ſie nicht. Denn dies kann einer, der weniger Beſcheidenheit als Einfluſs hat, wohl zum Richter ſagen: „Erkenne durch deinen Ausſpruch, daſs etwas geſchehen, oder nie geſchehen, oder gedacht ſei; glaube dieſem Zeugen, erkläre dieſe Urkunde für ächt„; aber dies kann er nicht ſagen: „Erkenne für Recht, daſs das Teſtament desjenigen, dem ein Sohn nachgeboren iſt, nicht unkräftig ſei [134]); daſs dasjenige, was ein Weib ohne Gutheiſsen des Vormundes verſprochen hat, geleiſtet werden müſſe„ [135]). Zu ſolchen Dingen hat niemandes weder Macht noch Gunſt Zutritt; endlich, (und um ſo wichtiger und heiliger muſs dieſes ſcheinen), nicht einmal durch Geld kann der Richter in einem ſolchen Falle beſtochen werden. Jener euer Zeuge, der zu ſtimmen wagte, derjenige ſcheine das Verbrechen

begangen zu haben, von dem er nicht einmal wissen konnte, wessen er beschuldigt wurde [136], würde selber nie als recht zu erkennen wagen, daſs der Mann das Heirathsgut zu fordern berechtigt sei, welches seine Frau ihm ohne Gutheiſsen des Vormundes versprochen hätte. O ein herrliches Gut, das ihr deshalb bewahren müſst, ihr Rechtsentscheider!

Denn was für ein Recht ist das bürgerliche? ein Recht, das, weder durch Einfluſs gebeugt, noch durch Macht entkräftet, noch durch Geld verfälscht werden kann. Wenn dieses, ich sage nicht, unterdrückt, sondern auch nur verabsäumt, oder zu nachlässig bewahrt sein wird; so kann keiner einen sichern Besitz zu haben, oder vom Vater erben, oder den Kindern zurücklassen zu können glauben. Denn was nützt es, daſs du ein Haus, oder ein Landgut, vom Vater hinterlassen, oder auf sonst eine Weise wohl erworben, besitzest, wenn es ungewiſs ist, ob du, was immer [137]) nach dem Eigenthumsrechte dir angehört, erhalten kannst? wenn das Recht nicht hinlänglich gesichert ist, wenn es durch das bürgerliche und öffentliche Gesetz gegen jemandes Gunst nicht behauptet werden kann [138]? Was, sage ich, nützt es, ein Landstück zu haben, wenn die von den Vorfahren auf das passendste verzeichneten Rechte der Grenzen, der Besitzungen, des Wassers und der Wege verwirrt und verändert werden können? Glaubt es mir, eine gröſsere Erbschaft ist einem jeden von euch in eben diesen Gütern von dem Rechte und

den Geſetzen zu Theil geworden, als von denjenigen, die euch dieſe Güter ſelbſt hinterlaſſen haben. Denn daſs mir ein Landbeſitz zu Theil werde, kann durch jemandes Teſtament geſchehen; daſs ich behaupte, was mein geworden, iſt ohne bürgerliches Recht nicht möglich. Ein Landbeſitz kann mir vom Vater hinterlaſſen werden; aber das Eigenthumsrecht des Landgutes durch die Benutzung, das heiſst, das Ende der Beſorgniſs und der Gefahr vor Prozeſſen, wird mir nicht von dem Vater, ſondern von den Geſetzen hinterlaſſen. Waſſerleitungen, die Freiheit der Brunnenbenutzung, des Fahrweges, der Feldwege für das Vieh, werden mir vom Vater hinterlaſſen, aber die ſichere Machtvollkommenheit über alle dieſe Dinge wird vom bürgerlichen Rechte entlehnt. Daher müſst ihr nicht weniger ſorgfältig die öffentlichen, von den Vorfahren empfangenen, Erbgüter des Rechts, als die Erbgüter eures Privatvermögens zu erhalten ſuchen, nicht bloſs weil dieſe durch das bürgerliche Recht geſchützt ſind, ſondern auch, weil das väterliche Erbgut mit dem Schaden eines einzelnen verloren wird, das Recht nicht verloren werden kann, ohne groſsen Nachtheil des Staates.

27 Sollten wir in dieſer Sache ſelbſt, ihr Rechtsentſcheider, die Behauptung nicht durchſetzen, daſs der mit Gewalt von bewaffneten Menſchen herabgeworfen ſei, der, wie ausgemacht iſt, durch Gewalt von bewaffneten Menſchen vertrieben und in die Flucht gejagt worden: ſo wird Cäcina ſein Gut nicht verlieren, welches er ſogar mit Standhaftigkeit, wenn die

Umstände es so verlangten, verlieren würde; ihm wird nur für jetzt der Besitz nicht zurückgegeben werden; nichts weiter; aber des römischen Volkes Wohl, Bürgerrecht, Güter, Vermögen und Besitzungen werden zweifelhaft und ungewiss werden; durch eure Erklärung wird dies festgesetzt und verordnet werden: mit wem du künftig über den Besitz streiten wirst, dem wirst du, wenn du ihn erst nach dem Hereingehen herabgeworfen hast [139], den Besitz des Landgutes zurückgeben müssen; wenn du aber dem Eintretenden mit einer bewaffneten Menge begegnet bist, und so den Kommenden zurückgetrieben, in die Flucht gejagt, abgewandt hast, so bist du ihm den Besitz zurückzugeben nicht schuldig. Dann dürftet ihr entscheiden, dass die Gewalt sich bloss durch Mord [140], nicht durch die Absicht [141]) äussere; dass, wenn nicht Blut sichtbar, keine Gewalt verübt worden; dass nach der Rechtsformel der nicht herabgeworfen [142]), der abgewehrt sei; dass niemand anders als von dem Orte, wo er die Spur eingedrückt, herabgeworfen werden könne. Entscheidet also, ihr Richter, ob es nützlicher scheine, dass die Meinung des Rechtes behauptet werde [143]), und die Billigkeit das meiste gelte, oder dass nach dem Worte und Buchstaben das Recht gedreht werde.

Bei dieser Gelegenheit trifft es sich sehr glücklich, dass der Mann nicht anwesend ist, der kurz zuvor anwesend war, und häufig uns in dieser Verhandlung gegenwärtig zu sein pflegt, der hochgeachtete C. Aquillius [144]), (denn in seiner Gegenwart würde

ich mit einiger Schüchternheit über ſeine Tugend und Kenntniſſe reden, weil nicht nur er ſelber bei ſeinem Lobe einige Schamhaftigkeit fühlen, ſondern auch mich eine ähnliche Schamhaftigkeit von des Gegenwärtigen Lobe zurückhalten würde), deſſen Anſehen, wie die Gegenparthei behauptet, nicht zu viel eingeräumt werden muſs. Ich fürchte nicht [145]), daſs ich über einen ſo würdigen Mann mehr ſage, als ihr entweder denket, oder vor euch erwähnt wünſcht. Deshalb will ich ſagen, daſs das Anſehen eines Mannes nie zu viel gelte, deſſen Einſichten das römiſche Volk durch die Sicherheit, nicht die Täuſchung ſeiner Rathſchläge, erkannt, der die Theorie des bürgerlichen Rechtes nie von der Billigkeit getrent, der ſo viele Jahre ſeinen Scharfſinn, ſeine Anſtrengung und Gewiſſenhaftigkeit dem römiſchen Volke zum freien und offnen Gebrauche dargeboten hat, der ſo gerecht und gut iſt, daſs er von Natur, nicht durch Wiſſenſchaft, ein Rechtskundiger zu ſein ſcheint, der ſo des Rechtes erfahren und verſtändig iſt, daſs bei ihm aus dem bürgerlichen Rechte nicht bloſs die Wiſſenſchaft, ſondern auch die Güte entſprungen ſcheint, deſſen Scharfſinn ſo groſs, deſſen Gewiſſenhaftigkeit ſo einleuchtend iſt, daſs man alles, was man daher ſchöpft, aus einer reinen und lautern Quelle zu ſchöpfen überzeugt iſt. Daher ſind wir euch groſsen Dank ſchuldig, da ihr ſagt, unſere Vertheidigung gründe ſich auf ſein Anſehen.

Das aber befremdet mich, warum ihr, da ihr für mich einen ſolchen Gewährsmann anführt, den

eurigen nicht nennt, der, wie ihr ſagt, gegen mich
urtheilt. Aber doch, was ſagt euer Gewährsmann?
„Für alle ſei jegliches ſo recht, wie es in den Wor-
ten vorgetragen und ausgeſprochen ſei.„ Ich bin 28
ſchon mit einem gewiſſen aus dieſer Klaſſe von Rechts-
gelehrten zuſammengetroffen, und wie ich glaube,
mit dem ſelber, nach deſſen Gutachten ihr dieſe Sache
zu führen und die Vertheidigung des Streitfalles an-
zuordnen erklärt [146]). Denn da er gegen mich die
Behauptung begonnen, man könne nicht erweiſen,
daſs jemand anders als von dem Orte, wo er gewe-
ſen, herabgeworfen wäre: ſo geſtand er, daſs die
Sache und Meinung des Interdikts für mich ſpräche,
äuſserte aber, daſs die Worte meine Vertheidigung
nicht geſtatteten, und meinte, man könne von dem
Worte nicht abgehen. Da ich viele Beiſpiele aus al-
len Zeiten des Alterthums gebrauchte [147]); oft und
in ſehr vielen Fällen wäre das Recht, das Billige und
Gute vom Worte und Geſchriebenen unabhängig
gemacht worden; immer hätte das am meiſten gegol-
ten, was am meiſten geachteter Männer Erklärung
für ſich gehabt hätte: ſo tröſtete er mich, und zeigte,
daſs ich in dieſer Sache ſelbſt nicht nöthig hätte, be-
kümmert zu ſein; denn die Worte der Gelobung
ſelbſt wären mir günſtig, wenn ich ſorgfältig Acht
geben wollte. „In wie ferne?„ ſagte ich. „Weil
wenigſtens„, ſagte er, „Cäcina durch Gewalt von
bewaffneten Menſchen von irgend einem Orte her-
abgeworfen iſt; wenn nicht von dem Orte, wohin
er kommen wollte, doch wenigſtens von dem, von

welchem er geflohen ist.„ Was weiter? „Der Prätor„, sagte er, „hat in dem Interdikte befohlen, dass ihm der Besitz des Ortes, von welchem er herabgeworfen, zurückgegeben würde, das heisst, was für ein Ort auch das sein möchte, von welchem er herabgeworfen wäre. Aebutius aber, der gesteht, dass Cäcina von irgend einem Orte herabgeworfen sei, muss nothwendig nach der Art, wie er den Besitz zurückgegeben zu haben sagte, seine Gelobung schlecht abgefasst haben.„ Wie denn, Piso? gefällt es dir, mit Worten zu kämpfen? Gefällt es dir, die Sache des Rechtes und der Billigkeit, und nicht bloss unsers Besitzes, sondern überhaupt aller Besitzungen von einem Worte abhängig zu machen? Ich habe gezeigt, was mir recht schien, was von den Vorfahren geschehen, was der Erklärung derer, die richten sollen, würdig wäre; dass es schicklich, billig, nützlich für alle wäre, wenn man beobachtete, in welcher Absicht und in welcher Meinung, nicht mit welchen Worten jegliches vorgetragen wäre. Du ladest mich zu dem Worte; ich komme nicht eher, als bis ich mich gewegert habe. Ich behaupte, dass es nicht geschehen müsse; ich behaupte, dass man es nicht erweisen könne; ich behaupte, dass es keine Sache gebe, die entweder deutlich genug bezeichnet, oder sicher genug bestimmt oder beniemt werden könne, wenn entweder, wegen eines ausgelassenen oder zweideutig gesetzten Wortes, obgleich Meinung und Sache einleuchtet, nicht das, was gedacht, sondern das, was gesagt wird, gelten soll.

Da ich mich hinlänglich gewegert habe, komme 29 ich jetzt, wohin du mich rufst. Ich frage dich: ob ich herabgeworfen bin? nicht von dem fulcinischen Landgute. Auch hat der Prätor nicht, wenn ich von diesem Landgute herabgeworfen wäre, in so ferne die Zurückgabe des Besitzes befohlen, sondern dort, von wo ich herabgeworfen wäre. Ich bin aus dem angrenzenden Landgute des Nachbars herabgeworfen; ich bin es von der Strasse; ich bin es wenigstens von irgend einem Orte, er möge einem Einzelnen oder dem Staate angehören. Du sagtest, dass du mir die Gerechtsame zurückgegeben habest. Ich behaupte, dass sie mir nicht nach dem Dekret des Prätors [148]) zurückgegeben sei. Was sagen wir hierüber? Entweder muss, wie man zu sagen pflegt, durch dein eigenes Schwert, oder durch das unsrige, deine Vertheidigung gemordet werden. Nimst du zu der Meinung des Interdikts deine Zuflucht, und behauptest du, man müsse untersuchen, von welchem Landgute damals die Rede gewesen sei, als dem Aebutius, den Besitz zurückzugeben, befohlen wurde, und meinst du, die Billigkeit der Sache müsse nicht in die Wortschlinge gefangen werden: so befindest du dich in meinem Lager und unter meinen Truppen [149]). Mein, mein ist diese Vertheidigung; ich rufe dies laut; ich betheure bei allen Menschen und Göttern: da unsere Vorfahren die bewaffnete Gewalt durch keine Vertheidigung des Rechtes geschützt haben; so werde nicht die Spur dessen, der herabgeworfen sei, sondern die That

dessen, der herabgeworfen habe, vor Gericht untersucht: herabgeworfen sei, wer in die Flucht gejagt; Gewalt sei an demjenigen verübt worden, dem man Gefahr des Todes veranlasst habe. Diesen Platz fliehest und scheuest du, und rufst mich, wenn ich so sagen darf, aus diesem Felde der Billigkeit, in diese Wortenge und in alle Buchstabenwinkel; aber selber wirst du in dem Hinterhalte eingeschlossen werden [150], den du mir legst. „Ich habe nicht herabgeworfen, sondern herausgeworfen.„ Das scheint dir sehr scharfsinnig; dies ist die Spitze deiner Vertheidigung; gegen diese aber muss deine eigene Vertheidigung anlaufen. Denn ich erwiedere: Wenn ich nicht von dem Orte herabgeworfen bin, dem ich mich zu nähern verhindert worden; so bin ich wenigstens von dem Orte herabgeworfen, dem ich mich näherte, von wo ich geflohen bin. Wenn der Prätor nicht den Ort bestimmt hat, an den ich nach seinem Befehl wieder versetzt werden sollte, und doch mich dahin wieder zu versetzen befohlen hat; so ist mir nach seinem Dekret [151]) der Ort nicht zurückgegeben. Ich wünsche, ihr Rechtsentscheider, dass ihr das Ganze, wenn es euch verschmitzter, als meine Gewohnheit im Vertheidigen es gestattet, scheinen sollte, so beurtheilt, zuerst, dass ein andrer, nicht ich, es ausgedacht habe [152]); zweitens, dass ich dieses Verfahren nicht nur nicht erfunden, sondern nicht einmal billige, und dass ich diese Wendung meiner Vertheidigung nicht gegeben, sondern ihrer Vertheidigung zurückgegeben; dass ich

mit völligem Rechte ſagen könne, man dürfe weder in der Sache, die ich vorgetragen, unterſuchen, welche Worte der Prätor im Interdikte gebraucht [153]), ſondern von welchem Orte die Rede geweſen, als er ſein Interdikt gab; noch dürfe man bei der Gewalt der Bewaffneten beachten, an welchem Orte die Gewalt verübt, ſondern ob ſie verübt worden; du aber könnteſt auf keine Weiſe behaupten, daſs man, wo du wolleſt, die Worte betrachten müſſe, wo du es nicht wolleſt, es nicht müſſe.

Aber doch, was wird mir geantwortet auf das, 50
was ich vorhin ſagte: nicht bloſs der Sache und Meinung, ſondern auch den Worten nach ſei das Interdikt ſo abgefaſst, daſs keine Aenderung nöthig ſcheine? Gebt ſorgfältig Acht, ich bitte, ihr Rechtsentſcheider. Denn es geziemt euerm Scharfſinne, nicht meine, ſondern der Vorfahren Klugheit zu erwägen; denn ich werde nicht ſagen, was ich erfunden habe, ſondern, was jenen nicht entgangen iſt. Wenn ein Interdikt über Gewalt gegeben wird, ſo ſind zwei Fälle, wie ſie einſehen, denkbar, auf welche ſich das Interdikt beziehen kann: einmal, wenn einer aus dem Orte, wo er war, zweitens, wenn er von dem Orte, wohin er gehen wollte, mit Gewalt herabgeworfen worden. Beide Fälle ſind möglich, und ſonſt keiner, ihr Rechtsentſcheider. Hierüber ſtellt, wenn es euch beliebt, noch weitere Betrachtungen an. Wenn einer mein Geſinde von meinem Landgute herabgeworfen haben wird [154]); ſo wird er mich aus dieſem Orte herabgeworfen haben. Wenn einer gegen mich mit

Bewaffneten ausserhalb meines Landgutes erschienen ist, und mir den Eintritt verwehrt hat, so wird er mich nicht aus diesem Orte, sondern von diesem Orte herabgeworfen haben. Für diese beiden Fälle haben sie ein einziges Wort erfunden, das beide Sachen deutlich genug bezeichnete: so dass mir also, ich mag nun aus dem Landgute oder von dem Landgute herabgeworfen sein, durch ein und dasselbe Interdikt der Besitz zurückgegeben wird. Von wo du u. s. w. Dieses Wort von wo bezeichnet beide Fälle, den Ort, aus welchem, und von welchem. Von wo ist Cinna abgeworfen? aus der Stadt. Von wo ist *** [155]) abgeworfen? von der Stadt. Von wo wurden die Gallier abgeworfen? vom Capitol. Von wo diejenigen, die bei dem Gracchus waren? aus dem Capitol. Ihr seht also, dass durch dieses einzige Wort zwei Sachen bezeichnet werden, sowohl der Ort, aus welchem, als von welchem. Da aber das Interdikt den Ort zurückzugeben befiehlt, so bezieht sich der Befehl hierauf. Wenn also die Gallier von unsern Vorfahren verlangt hätten, dass ihnen der Ort, von welchem sie herabgeworfen wären, zurückgegeben würde, und sie dieses durch irgend eine Gewalt hätten erlangen können: so hätte ihnen, meine ich, nicht die Mine [156]), durch welche sie hinaufgegangen waren, sondern das Capitol zurückgegeben werden müssen. Denn dies wird bei den Worten gedacht: von wo du herabgeworfen, es mag nun der Ort, aus welchem, oder der Ort, von welchem sein, dort sollst du den

Besitz zurückgeben. Dies ist jetzt einleuchtend: diesen Ort sollst du zurückgeben; hast du aus diesem Orte herausgeworfen, so sollst du diesen Ort zurückgeben; hast du ihn von diesem Orte herabgeworfen, so sollst du ihm den Ort zurückgeben, nicht aus welchem, sondern von welchem er herabgeworfen ist. Sowie jemand, der, als er sich von der hohen See der Vaterstadt näherte, durch Sturm plötzlich zurückgeworfen, wünschte, dass er, da er von der Vaterstadt abgeworfen wäre, dorthin wieder versetzt würde [157]), das, meine ich, wünschen würde, dass ihn das Glück wieder an den Ort versetzen möchte, von welchem er abgetrieben wäre, nicht in das Meer, sondern in die Stadt selbst, nach welcher er segelte: so verlangt, (weil wir doch der Wortbedeutung, nach der Aehnlichkeit der Fälle, nachjagen), derjenige, der verlangt, dass er wieder an den Ort, von dem er herabgeworfen ist, versetzt werde, dieses, dass er an diesen Ort selbst wieder versetzt werde [158]).

Nicht bloss die Worte führen uns dahin, sondern 31
die Sache selbst zwingt uns, dies zu denken und einzusehen. Denn, Piso, (ich kehre jetzt zu jenem Anfange meiner Vertheidigung zurück), wenn einer dich aus deinem Hause durch Gewalt mit bewaffneten Menschen herabgeworfen hat, was wirst du anfangen? Ich meine, du wirst ihn nach dem Interdikt, das wir gebraucht haben, belangen. Wie? wenn dir einer, indem du eben jetzt vom Forum zurückkehrest, mit bewaffneten Menschen den Eintritt in

dein Haus verwehrt hat: was wirst du machen? Du wirst dasselbe Interdikt gebrauchen [159]). Wenn also der Prätor durch sein Interdikt befohlen hat, dass du dahin wieder versetzt werdest, von wo du herabgeworfen bist: so wirst du dieses eben so, wie ich sage, und wie es einleuchtend ist, auslegen, (da jenes Wort von wo von beiden Fällen gilt, und du dorthin wieder versetzt werden sollst), dass du in dein Haus eben so wohl versetzt werden müssest, wenn du aus dem Vorhofe, als wenn du aus dem innern Theil des Hauses herabgeworfen bist.

Damit euch aber jetzt, ihr Rechtsentscheider, kein Zweifel übrig bleibe, ihr mögt die Sache oder die Worte betrachten wollen, dass ihr zu unserm Vortheile entscheiden müsst: so hebt man, nachdem jeder Ausweg versperrt und alles verloren ist [160]), folgende Vertheidigung an: der könne herabgeworfen werden, der dann im Besitze sei; der nicht im Besitze sei, könne es auf keine Weise. Wenn ich also von deinem Hause herabgeworfen sei, so müsse ich nicht dahin wieder versetzt werden; wenn du es selber seist, so müsse es geschehen. Zähle, Piso, wie viele falsche Behauptungen in dieser Vertheidigung sind. Und bemerke zuerst, dass dir jetzt jene Art zu schliessen genommen sei, nach welcher du behauptetest, niemand könne aus dem Orte, wo er nicht gewesen, herausgeworfen werden; jetzt giebst du zu, dass jemand, wenn er auch nicht an diesem Orte gewesen sei, herabgeworfen werden könne, behauptest aber, dass derjenige, der nicht den Besitz habe,

nicht herabgeworfen werden könne [161]. Warum wird denn bei jenem gewöhnlichen Interdikt [162]: *von wo du mich mit Gewalt herabgeworfen haſt*, der Zuſatz beigefügt: *während ich im Beſitze war*, wenn niemand herabgeworfen werden kann, der nicht im Beſitze iſt; oder warum wird bei dieſem Interdikt, *über bewaffnete Menſchen*, dieſer Zuſatz nicht beigefügt, wenn gefragt werden muſs, ob jemand den Beſitz gehabt, oder nicht gehabt hat? Du behaupteſt, niemand könne herabgeworfen werden, wer nicht im Beſitze ſei. Ich zeige, daſs, wenn jemand ohne bewaffnete und zuſammengezogene Menſchen herabgeworfen ſei, derjenige, der bekenne, daſs er herabgeworfen habe, ſeinen Prozeſs gewinne, wenn er zeige, daſs der andre nicht im Beſitze geweſen ſei. Du behaupteſt, daſs niemand herabgeworfen werden könne, der nicht im Beſitze ſei. Ich zeige nach dieſem Interdikte *über bewaffnete Menſchen*, daſs, wer zeigen könne, daſs derjenige nicht im Beſitze geweſen, der herabgeworfen ſei, doch nothwendig ſeinen Prozeſs verlieren müſſe, wenn er geſteht, daſs der andre herabgeworfen ſei.

Auf doppelte Weiſe werden die Menſchen her- 52
abgeworfen, entweder ohne zuſammengezogene oder bewaffnete Menſchen, oder durch ein ſolches Verfahren und [163] Gewalt. Für zwei unähnliche Fälle giebt es zwei verſchiedene Interdikte. Bei jener gewöhnlichen Gewalt iſt es nicht hinlänglich, zeigen zu können, daſs man herabgeworfen ſei; man muſs

auch zeigen können, daſs man damals, als man den Beſitz hatte, herabgeworfen ſei. Nicht einmal das iſt hinlänglich; man muſs auch zeigen, daſs man ſo den Beſitz gehabt, daſs man ihn weder durch Gewalt, noch heimlich, noch bittweiſe ſich verſchafft habe. Derjenige daher, der, daſs er dem Interdikt Folge geleiſtet habe, behauptete, pflegt oft mit lauter Stimme zu bekennen: er habe den andern mit Gewalt herabgeworfen; aber er fügt hinzu: „Er hatte nicht den Beſitz„. Ja ſogar, wenn er dieſes ſelbſt zugiebt, gewinnt er doch ſeinen Prozeſs, ſobald er darthut, daſs der andre von ihm entweder durch Gewalt, oder heimlich, oder bittweiſe den Beſitz gehabt habe. Seht ihr, wie viele Vertheidigungsmittel die Vorfahren demjenigen, der ohne Waffen und Menge Gewalt verübt hat, zu gebrauchen geſtattet haben [164])? Denjenigen aber, der von dem Rechte, von der Pflicht, den guten Sitten, zum Schwerte, zu Waffen und Mord ſeine Zuflucht genommen hat, ſeht ihr für ſeine Sache von allen Hülfsmitteln entblöſst [165]), damit derjenige, der bewaffnet über den Beſitz gekämpft hätte, ganz unbewaffnet über die Gelobung ſtreiten möchte. Iſt alſo, Piſo, zwiſchen dieſen Interdikten ein Unterſchied? macht es einen Unterſchied, ob hinzugefügt iſt: da A. Cäcina den Beſitz gehabt, oder nicht? Nimſt du auf die Gleichförmigkeit des Rechtes, auf die Unähnlichkeit der Interdikte, auf das Anſehen der Vorfahren einige Rückſicht? Wäre ein ſolcher Zuſatz beigefügt, ſo müſste darüber eine Unterſuchung angeſtellt werden;

er ist nicht beigefügt worden; und doch soll es nöthig sein? Aber ich mache hiervon die Vertheidigung des Cäcina nicht abhängig. Denn Cäcina hat den Besitz gehabt, ihr Rechtsentscheider; und diesen Beweis, wiewohl er nicht zur Sache gehört, will ich doch in der Kürze durchlaufen, damit ihr nicht weniger den Menschen, als das gemeinschaftliche Recht vertheidiget wünschet. Dass Cäsennia des Niessbrauches wegen [166]) den Besitz gehabt habe, läugnest du nicht. Da derselbe Pächter, der das Landgut von der Cäsennia gepachtet hatte, vermöge desselben Pachtcontractes auf dem Landgute geblieben, ist es zweifelhaft, dass, wenn Cäsennia damals den Besitz hatte, als der Pächter auf dem Landgute war, nach ihrem Tode der Erbe mit demselben Rechte den Besitz gehabt hat? Ferner Cäcina selber, da er die Landgüter bereiste, kam nach diesem Landgute, liess sich von dem Pächter die Rechnungen geben; dafür sind Zeugnisse. Warum drohtest du in der Folge in Absicht auf dieses Landgut mehr, als in Absicht eines andern, wenn du eins hast, dem Cäcina mit einer Klage, wenn Cäcina nicht im Besitz war? Warum wollte Cäcina endlich dem Herkommen gemäss herabgeführt werden, und hatte dir dieses, nach der Freunde, ja selbst des C. Aquillius Gutachten, zugesagt [167])?

Aber Sulla hat ein Gesetz gegeben. Ich will 33
nicht über jene Zeit, nicht über die traurige Lage des Staates klagen, sondern antworte nur dieses,

dafs derfelbe Sulla felbft demfelben Gefetze [168]) die Worte beigefchrieben habe: was etwa zu verordnen nicht Rechtens wäre [169]), davon folle in diefem Gefetze nichts verordnet fein. Was aber ift nicht Rechtens, das das Volk nicht befehlen oder verbieten kann? Um nicht zu weit abzufchweifen, die beigefchriebenen Worte beweifen, dafs es etwas der Art gebe. Denn wäre diefes nicht der Fall, fo würden die Worte nicht allen Gefetzen beigefchrieben fein. Aber ich frage dich, ob du glaubft, dafs, wenn das römifche Volk befohlen, dafs ich dein Sklave, oder dafs du der meinige fein follft, diefer Befehl rechtskräftig und gültig fein werde? Du erkennft, dafs dies unmöglich fei, und geftehft es [170]). Zuerft giebft du zu, dafs nicht alles, was das Volk befohlen, rechtskräftig fein müffe; und dann kannft du keinen Grund anführen, wie, wenn man die Freiheit auf keine Weife nehmen könne, man das Bürgerrecht nehmen könne. Denn theils findet über beide Gegenftände eine gleiche Gewohnheit bei uns ftatt, theils kann, wenn einmal das Bürgerrecht genommen werden kann, die Freiheit auf keine Weife behauptet werden. Denn wie kann nach dem Rechte der Quiriten der frei fein, der nicht zu der Zahl der Quiriten gehört? Und ich habe diefe Sache als Jüngling gegen Cotta [171]), einen der beredteften Männer unfers Staates, der mein Gegner war, fiegreich erwiefen. Da ich die Freiheit eines arretifchen [172]) Weibes vertheidigte, und Cotta bei den Decemvirn [173]) die Bedenklichkeit erregt

hatte, daſs der Prozeſs nicht zu unſerm Vortheile entſchieden werden könne, weil den Arretiern das Bürgerrecht genommen wäre, und ich mit groſsem Nachdruck behauptet hatte, das Bürgerrecht hätte nicht genommen werden können: ſo ſprachen freilich die Decemvirn nach der erſten Verhandlung kein Urtheil; als ſie aber nachher die Sache unterſucht und überlegt hatten, entſchieden ſie zu unſerm Vortheile. Und dieſes Urtheil wurde gefällt, obgleich theils Cotta dagegen ſprach, theils Sulla noch lebte. Wozu habe ich ferner nöthig zu erwähnen, wie auch in andern Fällen alle, die in derſelben Lage ſind, theils rechtmäſsige Klagen anfangen, theils ihr Recht verfolgen, theils alle das bürgerliche Recht gebrauchen, ohne daſs jemand, weder eine obrigkeitliche Perſon, noch ein Richter, noch ein kundiger oder unkundiger Mann dagegen Bedenklichkeit hat? Niemanden von euch iſt das zweifelhaft. Uebrigens [174]) entgeht es mir nicht, (damit du von mir höreſt, was dir nicht einfällt), daſs man zu fragen pflege, wie, wenn das Bürgerrecht nicht genommen werden kann, unſere Bürger oft in die lateiniſchen Colonien gewandert ſind? Sie ſind aber entweder freiwillig, oder wegen der Strafe des Geſetzes [175]) dahin gewandert; denn hätten ſie die Strafe dulden wollen, ſo hätten ſie im Staate bleiben können.

Ferner wen der Bundesprieſter ausgeliefert, 54
oder ſein eigner Vater, oder das Volk verkauft hat, nach welchem Rechte verliert er das Bürger-

recht? Damit der Staat ſich von einer Gewiſſensſchuld befreie, wird ein römiſcher Bürger ausgeliefert. Iſt dieſer angenommen, ſo gehört er denen an, welchen er ausgeliefert worden; nimt man ihn nicht an, wie die Numantiner den Mancinus, ſo behält er ſeine Gerechtſame und ſein Bürgerrecht ungekränkt. Verkauft der Vater denjenigen, den er für ſeine Gewalt [176]) gezeugt hatte, ſo entläſst er ihn aus ſeiner Gewalt. Wenn ferner das Volk den verkauft, der keine Kriegsdienſte thun will [177]); ſo nimt es ihm nicht die Freiheit, ſondern urtheilt, daſs derjenige kein Freier ſei, der, um frei zu ſein, keine Gefahr beſtehen wollte; wenn es aber den, der ſich nicht ſchatzen lieſs, verkauft, ſo urtheilt es, daſs, da derjenige, der in einer förmlichen Knechtſchaft geweſen, durch die Schatzung für frei erklärt wird [178]), derjenige, der, obgleich er ein Freier war, ſich nicht ſchatzen laſſen wollte, ſich ſelber die Freiheit abgeſprochen habe. Wenn alſo auch noch ſo ſehr durch dieſe Dinge die Freiheit oder das Bürgerrecht genommen werden kann, ſo ſehen doch diejenigen, die ſich hierauf berufen, nicht ein, daſs die Vorfahren, wenn ſie auch wollten, daſs man aus dieſen Gründen das Bürgerrecht verlieren könnte, doch nicht wollten, daſs es auf andre Weiſe verloren würde? Denn ſowie ſie dieſes aus dem bürgerlichen Rechte angeführt haben: ſo wünſchte ich, daſs ſie anführten, welchen nach dem Geſetze entweder das römiſche Bürgerrecht

oder die Freiheit entriſſen worden ſei. Denn was das Exil betrifft, ſo kann man augenſcheinlich einſehen, was darüber zu urtheilen iſt. Denn das Exil iſt nicht eine Strafe, ſondern ein Zufluchtsort und Hafen gegen die Strafe. Denn diejenigen, welche einer Strafe oder einem Miſsgeſchicke entfliehen wollen, vertauſchen den Boden, das heiſst, verändern den Wohnſitz und den Ort. Daher wird man in keinem unſerer Geſetze finden, wie bei den übrigen Staaten, daſs irgend ein Verbrechen mit dem Exil beſtraft worden; ſondern wenn die Menſchen Kerker, Tod und Schande vermeiden, welche nach den Geſetzen verordnet ſind, ſo flüchten ſie, wie zu einem Altare, ins Exil. Denn wollten ſie im Staate der Strenge des Geſetzes ſich unterwerfen, ſo würden ſie nicht eher das Bürgerrecht, als das Leben verlieren; weil ſie das nicht wollen, ſo wird ihnen das Bürgerrecht nicht genommen, ſondern von ihnen verlaſſen und aufgegeben. Denn da nach unſerm Rechte niemand Bürger in zweien Staaten ſein kann; ſo wird das Bürgerrecht dann erſt verloren, wenn derjenige, der entflohen, ins Exil, das heiſst, in einen andern Staat aufgenommen iſt.

Es entgeht mir nicht, ihr Rechtsentſcheider, 35
wiewohl ich vieles in Abſicht dieſes Rechtes übergehe, daſs ich doch weiter abgeſchweiſt bin, als die Beſchaffenheit eures Gerichtes es verlangte. Aber ich habe dieſes gethan, nicht weil ich glaubte, daſs ihr bei dieſer Sache eine ſolche Verthei-

digung vermissen würdet, sondern damit alle einsehen möchten, daſs niemanden das Bürgerrecht genommen sei, noch genommen werden könne. Ich wünschte dieses sowohl von denen erkannt, die Sulla kränken wollte, als von allen übrigen neuen und alten Bürgern [179]). Denn es kann kein Grund angeführt werden, warum, wenn einem neuen Bürger das Bürgerrecht genommen werden konnte, es nicht eben so gut allen Patriciern, allen ältesten Bürgern genommen werden könne. Denn daſs dies die gegenwärtige Sache nicht angehe, kann man zuerst daraus erkennen, daſs ihr hierüber nicht entscheiden dürft; zweitens, daſs die Verordnung des Sulla selbst über das Bürgerrecht den Staaten nicht das Veräuſserungs- und Erbschaftsrecht genommen hat, denn er befiehlt, daſs sie dasselbe Recht haben sollen, das die Ariminer gehabt haben. Wer aber weiſs nicht, daſs Ariminium mit den zwölf Colonien [180]) ein gleiches Schicksal gehabt, und daſs sie von römischen Bürgern [181]) erben gekonnt haben?

Hätte dem A. Cäcina das Bürgerrecht nach dem Gesetze genommen werden können, so würden wir Redlichgesinnten doch alle mehr fragen, wie wir den bewährten, bescheidnen [182]), verständigen, rechtschaffenen Mann, von der Kränkung befreit, als Bürger behalten könnten, als wie jetzt, da er von dem Bürgerrechte nichts verlieren konnte, jemand aufstehen könne, wenn er nicht dir, Sextus, an Dummheit und Schamlosigkeit ähnlich ist, um zu sagen, ihm sei das Bürgerrecht genommen worden.

Weil nun dieſer ſein Recht nicht aufgegeben, und des Aebutius Verwegenheit und Frechheit nichts eingeräumt hat; ſo verhandle ich jetzt die gemeinſchaftliche Sache nicht weiter, und übergebe das Recht des römiſchen Volkes eurer Redlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit zur Beſchützung.

Dieſer Mann, ſowie er immer euren und eures 36
Gleichen Beifall zu verdienen gewünſcht, hat auch in der gegenwärtigen Sache dies nicht weniger ſich angelegen ſein laſſen, und nur dahin geſtrebt, daſs er nicht ſich fahrläſſig ſeines Rechtes zu begeben ſchiene, iſt nicht weniger beſorgt geweſen, man möchte glauben, daſs er den Aebutius verachte, als daſs er von dieſem verachtet worden.

Wenn alſo etwas in Betrachtung kömmt, das die gerichtliche Unterſuchung nichts angeht, das dem Menſchen bewilligt werden muſs; ſo ſeht ihr vor euch einen Mann von ſeltner Beſcheidenheit, von erprobter Redlichkeit, von bewährter Gewiſſenhaftigkeit, der von den angeſehenſten Männern des ganzen Etruriens 183) im Glück und Unglück durch viele Beweiſe der Entſchloſſenheit und Menſchenfreundlichkeit erprobt worden. Wenn auf der andern Seite der Menſch einigen Anſtoſs erregen darf; ſo ſeht ihr einen Mann vor euch, der, um nichts weiter zu ſagen, Menſchen zuſammengezogen zu haben geſteht. Wenn aber, ohne Rückſicht auf Menſchen, bloſs von der Sache die Rede iſt; ſo müſst ihr, da Gewalt der Gegenſtand des Gerichtes iſt, derjenige, der angeklagt wird, Gewalt durch bewaffnete Menſchen verübt zu

haben, gesteht, durch das Wort, nicht durch die Billigkeit sich zu vertheidigen sucht, ihr auch das Wort selbst ihm entrissen seht; da ihr ferner erkennt, dass die Erklärung der einsichtsvollsten Männer für uns spreche, dass, obgleich es die richterliche Entscheidung nichts angeht, ob Cäcina im Besitz gewesen, oder nicht gewesen, ich dennoch gezeigt habe, er sei im Besitz gewesen, dass, obgleich noch viel weniger gefragt werden dürfe, ob das Landgut dem Cäcina angehöre oder nicht, ich dennoch gezeigt habe, das Landgut gehöre dem Cäcina: so müsst ihr, da dieses sich so verhält, beurtheilen, was euch die Lage des Staates über bewaffnete Menschen, was euch des Aebutius Geständniss über Gewalt, was unsere Entwickelung [184]) über Billigkeit, was die Beschaffenheit des Interdikts über das Recht zu entscheiden auffordern.

Anmerkungen.

1) *Nunc* fehlt in mehrern Handschriften; aber es ist mit Recht nach den Zeugnissen des Aquila Rom., Quintilianus und Martianus Capella und nach dem erfurdt. Cod. hinzugefügt.

2) Statt *decertari* giebt der erf. Cod. *deceptari*. Grävius vermuthet deshalb, dass man vielleicht *disceptari* lesen müsse. Seine Vermuthung ist nicht unwahrscheinlich.

3) Wenn über das Eigenthumsrecht von Ländereien Streitigkeiten statt fanden, so pflegten beide hadernde Partheien sich nach dem streitigen Grundstücke zu begeben, wo denn durch denjenigen, welcher auf den Besitz Ansprüche machte, der andre, welcher im wirklichen Besitze war, von demselben mit einer scheinbaren Gewalt weggeführt wurde. Diese Art der Gewaltthätigkeit nannte man *vis moribus facta*, oder *vis quotidiana*, oder *festucaria*. Der so aus dem Besitze Versetzte wandte sich hierauf an den Prätor, und verlangte Restitution, die ihm dieser auch bewilligte, in so ferne er künftig sein Eigenthumsrecht beweisen könnte. Aebutius aber hatte den Cäcina nicht durch scheinbare, sondern durch wirkliche Gewaltthätigkeit aus dem Besitz vertrieben. Daher hatte denn auch der Prätor, wie es in solchen Fällen gewöhnlich war, ohne alle Einschränkung in seinem Interdikte befohlen, dass Aebutius dem Cäcina den Besitz wiedergeben sollte, aus welchem er ihn geworfen hätte.

4) *Nos* zwischen *aut* und *non* hat Grävius mit Recht nach dem erfurdt. Cod. hinzugefügt.

5) Dies war die dritte Verhandlung; denn zweimal schon hatten die Richter die Entscheidung hinausgeschoben, weil ihnen die Sache nicht einleuchtete.

6) P. Faber erkannte zuerst, dass *creditur*, welches in den Handschriften nur einfach steht, wiederholt werden

müsse. Oft ist in den Handschriften ein zu wiederholendes Wort nur einfach gesetzt worden. Weniger wahrscheinlich vermuthete Hottomann, dass nach *arguimus*, *consitentur* ausgefallen sei.

7) Nicht über die Schamlosigkeit des Aebutius, d. h., über die Gewaltthätigkeit, die er durch Bewaffnete ausgeübt, sondern über das bürgerliche Recht, d. h., über das Recht beider an das Gut, meinten die Vertheidiger, würde entschieden werden.

8) Die Art von Gewalt ist gemeint, die durch bewaffnete Menschen ausgeübt wird, und die in den Gesetzen untersagt ist.

9) *Recuperatores* werden die Richter, die über Privatsachen, welche Geld oder ein Besitzthum betreffen, entscheiden, genannt.

10) Ich halte mich überzeugt, dass man mit Gulielmius *anquisisse* statt *acquisisse* lesen müsse.

11) Die Gerichte entschieden bald über Privatstreitigkeiten, die das Eigenthumsrecht betrafen, bald über peinliche Verbrechen.

12) Nemlich das Gericht, das über ein peinliches Verbrechen entscheidet.

13) Schütz hat *maxime* aus dem Texte getilgt, weil es im vorhergehenden Punkt vorkömmt. Dieser Grund scheint mir aber für sich allein zur Tilgung nicht hinlänglich.

14) Statt *judicanda* giebt der erf. Cod. *vindicanda*, welches ich beinahe mit Grävius vorziehen möchte.

15) Ich lese mit Lambin und Manutius *et factum quidem turpe*, statt *et facto quidem turpe*. Der Gedanke muss so fortgehen: Ja, (läst Cicero die Richter sagen), es gilt einen Urtheilsspruch, der die Ehre eines andern betrifft; wir müssen also langsam und bedächtig entscheiden. Darauf erwiedert Cicero sogleich: aber es betrifft

auch eine schändliche That, die schnell geahndet werden muſs. Zu dieser Erklärung stimmt das Folgende vortrefflich.

16) Der erf. Cod. und einige andre Handschriften geben hier wieder *vindicari*, welches Schütz vorzog, statt *judicari*. Wenn *vindicari* die richtige Lesart ist, so muſs es für *statim vindicari* stehen. Da aber die gewöhnliche Lesart auch einen guten Sinn giebt, so habe ich nicht gewagt, von derselben abzuweichen, wiewohl die andre vielleicht die gewähltere sein dürfte.

17) Ernesti möchte *ac* statt *at* lesen, und Schütz änderte wirklich so, weil, wie er behauptet, hier kein Gegensatz statt finde. Aber offenbar läſst ja Cicero die Richter im Vorsatze einen neuen Einwurf machen, um sich wegen ihrer langsamen Entscheidung zu rechtfertigen. Diesen Einwurf widerlegt Cicero im Nachsatze.

18) Statt *leviorem actionem* haben mehrere Handschriften *leniorem actionem*, welches Gruter vorzuziehen geneigt ist. Aber dann müſste man auch oben *leniore actione confligere* lesen, bei welcher Stelle die Handschriften keine Abweichung in der Lesart zeigen. *Levior actio* ist eine minder nachdrückliche, minder strenge Klage, und sagt also dasselbe ungefähr, was *lenior actio*.

19) Mit Recht haben Beck und Schütz Fabers Emendation *ratio juris ejus* statt *ratio juris et jus de quo*, wofür Lambin *ratio juris et vis, de qua* lesen wollte, in den Text aufgenommen. Wenn man sich die alte Schreibart *eijus* für *ejus* vorstellt, so begreift man leicht, wie daraus *et jus* werden konnte.

20) Municipien hieſsen diejenigen Städte in Italien, welche das römische Bürgerrecht hatten. Einige hatten alle Rechte der römischen Bürger, mit Ausnahme derjenigen, die man nur benutzen konnte, wenn man in Rom selbst wohnte. Andre genossen nur das Recht, bei dem römischen Heere zu dienen, waren aber ausgeschlossen

von dem Rechte des Stimmens und der Staatsämter. Sie waren nicht verpflichtet, die römifchen Gefetze anzunehmen, wenn fie nicht felber wollten.

21) Die gewöhnliche Lesart ift: *in morte fua teftamento.* Dafs *fua* hier nicht ftehen könnte, fah Ernefti, und Beck tilgte es. Schütz gab dafür *fuo teftamento.* Beffer tilgt man es als eine Gloffe.

22) Es find ohne Zweifel die Zeiten des bürgerlichen Krieges zwifchen dem Marius und Sulla gemeint, da die Preife der Güter fehr gefallen waren, weil keiner auf fichern Befitz rechnen konnte. Nachdem Sulla Sieger geworden, zerftörte, anfangs wenigftens, das valerifche Gefetz allen Credit. Cicero macht mit Fleifs aufmerkfam auf die Zeiten, um zu verftehen zu geben, dafs Fulcinius das Landgut feiner Frau für einen nicht hohen Preis verkauft habe. Lambin ftiefs fich an die Lesart *illis temporibus difficillimis folutionis,* und wollte dafür lefen *temporibus difficillimae folutionis.* Manutius möchte *folutionis* getilgt wiffen. *Illis* fehlt in einigen Handfchriften. Es ift kein Grund, die gewöhnliche Lesart zu ändern. Schwierige Zeiten der Zahlung find folche Zeiten, in welchen man mit Schwierigkeit Zahlungen leiften kann.

23) Lambin will ohne Noth *praemature ei fort. ademit* ftatt *mature fortuna ademit* lefen.

24) Statt *in partem vocatae mulieres* will Ernefti *in partitionem voc. mul.* lefen, und Schütz nahm diefe Muthmafsung in den Text auf. Mir fcheint die Aenderung ganz unnöthig. Die Weiber wurden für ihren Theil eingeladen, heifst: fie wurden nach dem Teftament aufgefordert, ihren Theil in Empfang zu nehmen, oder man liefs fie ihren Theil in Befitz nehmen. *Vocari in partem* fagt im Grunde nicht mehr, als *in partem venire.*

25) Die Redensart *fe ipfe inferebat* hat Pafferatius gut gegen Guilielmus, der dafür *inferebat,* und gegen Manutius, der dafür *ingerebat* lefen will, gerechtfertiget.

26) Guilielmus möchte *affectatoris* ſtatt *aſſentatoris* leſen. Jenes müſste man überſetzen: der gerne den Weibern den Hof machte. Es iſt aber kein Grund, die gewöhnliche Lesart zu verlaſſen.

27) Lambin nahm an dieſer Stelle Anſtoſs. Es befremdete ihn, nach *ſuadebant* den Accuſativ mit dem Infinitiv folgen zu ſehen. Er wollte alſo leſen, entweder: *nulla ratione amittere ejusmodi occaſionem*, oder noch lieber: *ne ulla ratione amitteret*. Was die Ausleger, um ihn zu widerlegen, anführen, trifft nicht ganz zum Ziele. Lambin ſah ganz richtig, daſs bei Cicero, (denn was bei Dichtern zuweilen geſchieht, kömmt hier nicht in Betracht), nach *ſuadere*, wenn es rathen heiſst, nicht der Acc. cum inf. folge. Er überſah aber, daſs *ſuadere* zuweilen für *perſuadere*, überzeugen, überreden, ſtehe. In dieſer Bedeutung wird es offenbar pr. Arch. 6 *niſi multorum praeceptis, multisque litteris mihi ab adoleſcentia ſuaſiſſem, nihil in vita magnopere expetendum*, gebraucht. Auch hier bedeutet *ſuadebant*, ſie ſuchten zu überzeugen. Man vergleiche meine Ueberſetzung. Daſs aber nach *nulla ratio eſt* auch der Infinitiv folgt, haben die Ausleger durch mehrere Stellen erwieſen.

28) Ich habe die Stelle nach der Lesart überſetzt, wie ſie Grävius nach dem erf. Cod., der beſten Handſchrift für dieſe Rede, giebt: *an non in mentem venit omnibus, illius hoc munus eſſe ad omnia parati*, weil ſie mir die beſſere ſcheint. Beck fügt vor *illius* noch *hominis* hinzu, und hält *illius* für verdächtig. Beſſer fehlte es vielleicht, wenn *hominis* ſtehen ſoll; aber wenn dieſes, wie Grävius meint, aus *omnibus* entſtanden iſt, ſo kann es nicht fehlen. Die gewöhnliche Lesart iſt: *an non in mentem venit omnibus, hominis illius ad hoc munus* etc. Da dies keinen Sinn giebt, ſo änderte Erneſti die Interpunction, und ſetzte nach *hominis illius* das Comma, worin ihm Schütz folgt. Nun muſs man überſetzen:

Fällt nicht allen jener Mann ein, der für dieſen Auftrag und für alle Geſchäffte bereit iſt? Der bedächtige Leſer aber ſieht gleich, daſs Cicero ſagen müſſe: Denken nicht alle, daſs dies grade ein Geſchäfft für den Mann ſei, der ſich immer für alle Geſchäffte des Weibes anbot?

29) Im Lateiniſchen ſteht: *adeſt ad tabulam.* Bei den Tafeln der Wechsler wurden damals die Verſteigerungen häufig gehalten, weil die Zahlungen gewöhnlich durch die Wechsler geſchahen.

30) Erneſti hält die Stelle für verdorben, weil theils *ipſe* überflüſſig ſei, theils der zweite Grund auch von *quod* abhängen müſſe, und vermuthet daher, daſs Cicero geſchrieben haben dürfte: *quod tabulas averterit, ipſe habeat arg. tabb.* Aber *ipſe* ſcheint hier, wie Beck bemerkt, die Bedeutung von mit Fleiſs, Bedacht zu haben. Und daſs die Conſtruction verändert iſt, kann einer Nachläſſigkeit der Rede zugeſchrieben werden.

31) Das Rechnungsbuch, das hier bezeichnet wird, iſt ohne Zweifel das Rechnungsbuch der Cäſennia, worin geſchrieben ſtand, daſs Aebutius von ihr für den Wechsler das Geld empfangen habe.

32) Der Wechsler hatte in ſein Buch eingetragen, daſs er das Geld für den Aebutius bezahlt, und von ihm es wieder empfangen habe. Ob Aebutius für ſich oder fremde Rechnung gekauft, ob er aus eignen Mitteln bezahlt, oder das Geld von andern empfangen habe, darum bekümmerte ſich natürlich der Wechsler nicht.

33) Sulla hatte nemlich der Municipalſtadt Volaterrä das Bürgerrecht genommen, weil ſie es mit der Parthei des Marius gehalten.

34) Schütz hat richtig eingeſehen, daſs die Worte *in poſſeſſione bonorum eſſet* auf den Cäcina, nicht auf den Aebutius, wie Manutius und faſt alle Ausleger meinten, gehen. Denn wie hätte Aebutius gleich nach dem Tode der Cäſennia zu dem Beſitze gelangen können? Auch

wird ja Cap. 32. ausdrücklich gesagt, daſs Cäcina im Besitze des streitigen Landgutes gewesen sei.

35) Ich lese mit Schütz *iste* statt *ipse*, damit eine andre Person bezeichnet werde, als im unmittelbar Vorhergehenden gemeint ist. Pantagathus wollte dafür *istam* lesen.

36) Nemlich Cäcina, nicht Aebutius, wie Hottomann deutet.

37) Damit hier wieder Aebutius bezeichnet werde, da zunächst vorher von Cäcina die Rede ist, so hat Schütz *illis* wieder in *iste* verändert. Aber warum veränderte er es nicht lieber in *ille*, das *illis* näher kommt, und ja zur Bezeichnung eines entfernteren Subjekts gebraucht wird? Doch ist die Frage, ob überhaupt eine Veränderung der Lesart nöthig ist. So ist im Anfange des 8ten Cap. im ersten Punkt die Rede von Aebutius, und im zweiten von Cäcina, ohne daſs im zweiten die Veränderung der Personen durch ein eigenes Wort bezeichnet ist.

38) Alle Handschriften haben: *Quid ais? istius ille fundus est* etc. Dies war den meisten Auslegern bis auf Ernesti und Schütz anstöſsig, und sie billigten ohne Bedenken Hottomanns Vorschlag, *istius* in *tuus* zu verändern, wodurch freilich alle Schwierigkeit sogleich gehoben ist. Faber indessen, dessen Meinung Beck beitritt, glaubt, daſs diese Worte für die Rede eines Mannes gehalten werden müssen, der Cicero gleichsam unterbricht. Wie kannst du sagen, ruft also ein dritter dazwischen aus, daſs das Landgut dem Aebutius gehöre, da ja allgemein bekannt ist, daſs Cäsennia es immer besessen hat? Ich gestehe, daſs mir diese Zwischenrede eines dritten äuſserst unnatürlich scheint. Es giebt aber noch zwei Mittel, der Stelle auf andre Weise zu Hülfe zu kommen, ohne daſs man *istius* in *tuus* verändert. Man kann sagen, durch *quid ais* werde der Vertheidiger des Aebutius, C. Piso, angeredet; oder man verändere *ais* in *ait*. Nach der letztern Vermuthung,

die mir die wahrscheinlichste dünkt, habe ich übersetzt. Nun drückt Cicero gegen die Richter plötzlich seine Verwunderung über die schamlose Behauptung des Aebutius aus. Diese Vermuthung ist um so wahrscheinlicher, da gleich darauf *inquit*, nicht *inquis* folgt.

39) Das heisst, er werde dort seinen Tod finden, wenn er sich nähere.

40) Die Lesart *minitabatur*, wie schon der scharfsinnige Faber nach Conjectur lesen wollte, hat Grävius nach dem erf. Cod. wiederhergestellt. Vorher las man *nuntiabatur*, wofür Hottomann *nunciabat*, und Lambin nach Einer Handschrift *denuntiabat* geben wollte. Man begreift leicht, wie *nuntiabatur* aus *minitabatur* entstehen konnte.

41) Ich glaube mit Hottomann, dass *est* nach *profectus* ausgefallen ist.

42) Nemlich die nach den Gesetzen übliche Gewalt.

43) Lambin wollte ohne Noth *effugit* für *refugit* lesen; denn *refugere* heisst zurückfliehen, und dadurch vermeiden.

44) Ernesti hielt *una*, das in einer Handschrift fehlt, für überflüssig, da es nichts mehr sage, als *eodem tempore*. Aber *una*, wie Beck richtig bemerkt, bezieht sich auf die gemeinschaftliche Flucht der Freunde und Beistände.

45) Den Interdikten der Prätoren, wodurch die Restitution befohlen, wurden zuweilen, wenn die Gewaltthätigkeit nur scheinbar gewesen, gewisse Einschränkungen hinzugefügt; z. B. wenn der Vertriebne wirklich im Besitz gewesen. Diesem Interdikt aber war keine Einschränkung beigefügt, da es eine an sich unerlaubte Handlung betraf. Aebutius sollte die Restitution beschaffen, Cäcina mochte nun Besitzer sein oder nicht, weil er durch unerlaubte Mittel den Besitz erlangt hatte.

46) Aebutius behauptete nemlich, er habe nicht nöthig, Reſtitution zu leiſten, weil er den Cäcina nicht aus dem Beſitze geworfen, da dieſer gar nicht auf dem Landgute geweſen, alſo auch nicht aus demſelben hätte vertrieben werden können. Die ganze Schikane des Aebutius beruhte alſo auf dem Worte *dejicere;* denn nur unter der Bedingung, wenn er herabgeworfen, war die Reſtitution im Interdikte befohlen.

47) *Ut ne* iſt mit Recht nach dem erf. Cod. von den neueſten Herausgebern ſtatt *ut non* aufgenommen.

48) In ſechs oxford. Cod. findet man *ſed etiam ſaepiſſime arguit,* und im erf. Cod. *ſed etiam ſaepiſſimi facinoris arguit* ſtatt *ſed etiam ſe ipſum arguit.* Garatoni vermuthet daher ſcharfſinnig, daſs man *ſe peſſimi facinoris arguit* leſen müſſe. Da indeſſen auch die gemeine Lesart einen guten Sinn giebt, habe ich ſie zu verlaſſen nicht gewagt. Grävius giebt *ſe ipſum facinoris arguit.*

49) Paſſeratius will *cum ferro* mit *advenientem* verbinden, und glaubt, die Worte ſeien nach dem Sinne des Zeugen zu verſtehen; denn es wäre für die Sache des Aebutius vortheilhaft geweſen, wenn auch Cäcina ſich mit einer Mordwaffe genähert habe. Aber offenbar müſſen die Worte mit *invaderet* verbunden werden, da Cicero den Zeugen nichts ſagen laſſen wird, was der Sache ſeines Clienten nachtheilig iſt.

50) Statt *ſuos* wünſchte Grävius *ſervos,* (welche Wörter nicht ſelten in Handſchriften mit einander verwechſelt werden), zu leſen. Erneſti billigte die Emendation, und Schütz nahm ſie in den Text auf. Da aber unter dem Worte Ihrige niemand etwas anders verſtehen konnte, als die Hausgenoſſen, ſo ſehe ich doch keinen hinlänglichen Grund zur Aenderung. Warum ſollen es denn nur Sklaven, nicht auch Freie, die zur Hausgenoſſenſchaft gehörten, geweſen ſein?

51) In den codd. Erf. et Franc. 1 werden nach *malum minaretur* noch die Worte hinzugefügt: *hoc eſt, mortem minaretur,* die ſich gleich als eine Gloſſe ankündigen.

52) Cicero ſpottet des Rutilius, und giebt zu verſtehen, daſs er, dem man ſonſt nie zu glauben pflegt, es als ein Glück betrachten müſſe, wenn man ihm einmal glaube.

53) Im Lateiniſchen ſteht *auctor,* wofür Pantagathus mit Unrecht *auctionator* leſen wollte. *Auctor* iſt derjenige, der völliges Eigenthumsrecht über eine Sache zu haben behauptet, das er alſo auch an einen andern übertragen kann, und der beim Verkaufe für die Anſprüche herkömmt, die ein dritter an daſſelbe machen könnte. Daher ſteht es auch, wie hier, überhaupt für Verkäufer.

54) Schwarz ſteht hier für ſchlecht. Wem fällt hierbei nicht der horaziſche Ausſpruch ein: *hic niger eſt, hunc tu, Romane, caveto?* Der Ausdruck ſchwarz iſt hier aber deswegen, wie es ſcheint, gewählt, weil die Paraſiten in den Comödien mit ſchwarzen Kleidern und Masken ſich zu zeigen pflegten.

55) Cicero ſpottet. Fidiculanus Falcula war höchſt wahrſcheinlich aus ſehr unberühmtem Geſchlechte, und vielleicht durch die Gunſt des Sulla in den Senat gekommen. Uebrigens urtheilt Cicero in der Rede für den Cluentius C. 37, die aber ſpäter gehalten wurde, vortheilhafter über den Mann; denn er erklärt dort, Fidiculanus ſei von dem angeſchuldigten Verbrechen, daſs er ſich habe beſtechen laſſen, im Gerichte ehrenvoll losgeſprochen.

56) Es findet bei dieſer Stelle eine groſse Mannichfaltigkeit der Lesarten in den Handſchriften ſtatt, und es iſt ungewiſs, ob hier die richtige Zahl ſteht, da ſie nicht mit der Zahl übereinſtimmt, welche pr. Cluent. 27 die Summe bezeichnet, für welche die zu beſtechenden Richter den Oppianicus freiſprechen ſollten. Indeſſen haben

die meisten Handschriften *LIII*, eine aber *L*. Lambin glaubt, daſs man *XL* lesen müsse, weil 40000 Sestertien die an der erwähnten Stelle genannte Summe ausmachen, die jeder der gewonnenen Richter für das Gericht des Oppianicus, zu welchen auch Falcula gehörte, erhielt. Schütz nahm diese Vermuthung gleich in den Text auf. Aber hier steht ja noch *minus* bei der Zahl, und es ist daher wahrscheinlich, daſs Falcula eine gröſsere Summe nannte, als diejenige betrug, die er als Bestochener empfangen hatte. P. Faber will *LM* lesen. Es ist aber noch ein andrer Fehler in der Lesart. Das Wort *abesse*, das in einer Handschrift zugleich mit *minus* fehlt, und wofür in andern Handschriften *habere* steht, kann nicht ächt sein, weil, wenn es erhalten wird, die Worte *ipsa esse* keine rechte Bedeutung haben. Wahrscheinlich schreibt sich sowohl *esse* als *habere* von einem Glossator her. Cicero fragt den Falcula, wie viele tausend Schritte sein Landgut von der Stadt entfernt sei. Er antwortet: weniger als 53000; er meint Schritte, aber das Volk versteht Sestertien, weil es an das Gericht des Oppianicus denkt, wo er sich nach der allgemeinen Meinung hatte bestechen lassen, und glaubt, daſs er jetzt, um ein falsches Zeugniſs abzulegen, ungefähr eine ähnliche Summe empfangen habe; weshalb es ausruft: das wäre grade die Summe. Man hat nicht nöthig, nach meiner Meinung, hier und in der Rede für den Cluentius die Zahlen in Uebereinstimmung zu bringen, zumal da die Sache damals vom Volk noch ganz anders gedacht wurde, als sie in der Rede für den Cluentius von Cicero vorgestellt wird; denn damals hielt man noch den Cluentius für den Bestechenden, und Oppianicus für den unschuldig durch Falcula und andre bestochene Richter Verurtheilten.

57) Falcula war durch die Nachlosung Richter über den Oppianicus geworden, weil wahrscheinlich einer von den zuerst gewählten Richtern abgegangen war, und hatte

den Oppianicus, obgleich er nur wenige Tage dem Gerichte beigewohnt, verurtheilt. Auch stand er im Verdachte, daſs er aus einer Decurie gewählt sei, deren Reihe es nicht war, die Richter herzugeben. Man glaubte, Falcula wäre bloſs deswegen angenommen, um die Zahl der Verurtheilenden voll zu machen. Das Gericht über den Oppianicus bestand aus zwei und dreiſsig Richtern; sechzehn von diesen zu bestechen, hatte Stalenus übernommen. Da an diesen einer fehlte, so sollte Falcula diesen Mangel, wie man glaubte, ersetzen; denn bei gleichen Stimmen konnte keiner verurtheilt werden.

58) Er hörte nicht auf das, was die übrigen Zeugen sagten, sondern er dachte unterdessen, ob es nicht bald Gelegenheit wieder geben sollte, wenn ein andrer angeklagt würde, wie im Gerichte des Oppianicus, Geld zu verdienen.

59) Mehrere Handschriften haben *quid causae optaret* statt *quid causa optaret*. Jenes würde heiſsen: was er für die Sache wünschte. Aber dazu passen nicht die Worte *visus est intelligere praeclare*.

60) Ernesti wünschte *et* vor *tantummodo* getilgt, das er aus der Endsilbe von *optaret* entstanden glaubte, und Schütz tilgte es wirklich. Daſs es fehlen könne, leuchtet ein; daſs es fehlen müsse, keinesweges.

61) Denn zweimal hatten die Richter schon erklärt, daſs ihnen die Sache nicht einleuchte, und neue Verhandlungen angesetzt.

62) Passeratius wollte, wie Lambin auch in einer alten Handschrift fand, *ejus rei vim* statt *ejus rei jus* lesen. Aber *jus* paſst gut zu *actio*.

63) Statt *vis* ist die gewöhnliche Lesart *jus*. Hottomann sah zuerst, daſs hier *vis* stehen müsse, und seine Emendation haben die meisten nachfolgenden Herausgeber aufgenommen. Beide Worte werden in den Handschriften oft verwechselt.

64) Cicero spricht ironisch, wenn er sich einen des Rechtes und der Prozesse unkundigen Mann nennt, wiewohl er nicht in seinem, sondern seiner Parthei Namen spricht, und der Gedanke eigentlich nur ist: jeder des Rechtes auch noch' so Unerfahrene konnte wissen, dass man in diesem Falle auf ein Interdikt des Prätors für die Restitution Ansprüche machen durfte.

65) Die Edit. 1480 und Herv. haben *convocari* — *armari* statt *convocati armati*. Der Unterschied ist nicht groß; aber *convocati* und *armati* passen besser zu dem vorhergehenden *vis*.

66) *Quod agas* statt *quid agas* hat Ernesti verbessert, weil es die Latinität verlangte. Die Redensart entspricht der griechischen οὐκ ἔχεις ὅ,τι ἄν.

67) Das bürgerliche Recht bezieht sich auf das, was in den Gesetzen der zwölf Tafeln verordnet; das prätorische auf das, was durch die Edikte der Prätoren rechtskräftig war. Da in den Gesetzen der zwölf Tafeln vieles unbestimmt gelassen war; so sahen sich die Prätoren bald genöthigt, dieser Mangelhaftigkeit durch ihre beim Antritt ihrer Aemter ausgegebenen Edikte nach Möglichkeit abzuhelfen. Seit dem J. 585, und besonders seit dem cornelischen Gesetz von 686, war verordnet, dass die Prätoren bei der Verwaltung der Rechtspflege nicht von den Vorschriften abweichen sollten, die sie sich selbst beim Antritt ihres Amts gemacht hätten. Von dieser Zeit an bildete sich allmählig das prätorische Recht, da die Bestimmungen für einzelne Fälle aus Einem Edikte in das andre übergingen, und was in den frühern vergessen oder mangelhaft ausgedrückt war, in den spätern ergänzt und vervollkommnet wurde. Auf Befehl des Kaisers Hadrian wurden die verschiedenen Edikte der Prätoren gesammelt und zu Einem Ganzen geordnet. Diese Sammlung wurde nachher *edictum perpetuum* oder *jus honorarium* genannt, und macht ohne Zweifel einen wesentlichen Theil des *Corpus juris* aus.

68) Lambin tilgte *ut* vor *hoc genus unum* etc.; aber mit Unrecht; denn die Worte hängen nicht von *tanta diligentia prudentiaque fuerint* ab, ſondern machen den Nachſatz, der in einer verwundernden Frage ſich ausdrückt. Vor *ut* iſt eigentlich ein Satz ausgelaſſen, wie *fieri poteſt* oder *poteſtisne credere, eos ita imprudentes fuiſſe.* So wird *ut* zum Ausdruck der Verwunderung nicht ſelten gebraucht. S. Liv. IV, 2.

69) Cicero zeigt, daſs Piſo eine ungerechte Vertheidigung ſich erlaube, und ſucht dies durch ein ähnliches Beiſpiel anſchaulicher zu machen. Jeder geſteht ein, ſagt er, daſs mir das Recht der Klage zuſtehe, wenn jemand bewaffnet mich in mein Haus zu gehen verhindert; wie kann man denn zweifeln, daſs ich ein gleiches Recht habe, wenn einer mich in mein Landgut zu gehen verhindert? Dieſer Beweisgrund ſtützt ſich freilich auf die Vorausſetzung, daſs Cäcina Beſitzer des Landgutes geweſen ſei; woraus zugleich die Richtigkeit der oben gedachten ſchützi-ſchen Textesverbeſſerungen erhellt. S. Anmerk. 34 und 35 b. d. R.

70) Die gewöhnliche Lesart lautet ſo: *Quid? ad cauſam poſſeſſionis? quid? ad reſtituendum eum, quem oportet reſtitui: quid denique ad jus civile, aut ad actoris notionem et ad animadv. ages? injuriarum?* Daſs in dieſer Lesart die Interpunction fehlerhaft iſt, leuchtet ein. Hottomann wollte die letzten Worte ſo verbeſſern: *quid denique ad jus civile? cum ad actoris ultionem et animadverſionem agatur injuriarum.* Aber dieſe Emendation iſt gar zu gewaltſam. Näher käme man bei dieſer Emendation den Worten des Textes, wenn man mit Guilielmius *notionem* in *notationem* veränderte, welches ungefähr denſelben Sinn mit *ultionem* darbietet; aber auch ſo muſs noch ein Wort eingeſchoben, und ein andres zu ſehr verändert werden. Lambin gab die Lesart der letzten Worte ſo: *quid denique? ad jus civile ages injuria-*

rum? indem er *aut ad actoris notionem et ad animadversionem* ganz ausliefs. Der Sinn diefer Lesart war nach feiner Erklärung folgender: Was nützt die Injurienklage, um das zu erhalten, was man nur vermittelft des bürgerlichen Rechtes und vermittelft der Klagen, die diefem gemäfs angeftellt werden, erlangt? denn wer eine Injurienklage führt, fucht fich nur zu rächen, nicht die entriffene Sache oder den verlorenen Befitz wieder zu erhalten. Aber fo viele Worte, die nicht das Anfehen einer Gloffe haben, aus dem Texte zu tilgen, dürfte einem befonnenen Kritiker nicht geziemen. Ernefti forgte für eine beffere Interpunction der Stelle, und fügte *id* nach dem erften *quid?* hinzu. Sie lautet bei ihm fo: *Quid id ad caufam poffeffionis? quid ad reftituendum eum, quem oportet reftitui? quid denique ad jus civile, aut ad actoris notionem et ad animadverfionem? Ages injuriarum?* Unftreitig erhält die Stelle auf diefe Weife mehr Licht; aber *id* klingt nach *quid* nicht gut, und fcheint auch entbehrt werden zu können, da man aus *acturus fis* und dem folgenden *injuriarum* suppliren kann *actio injuriarum*, oder der Umftand, dafs du eine Injurienklage anftellft. Auch ift *actoris notio* anftöfsig, da *notio* nicht dem Kläger, fondern dem Prätor zukommt, und für *cognitio* zu ftehen pflegt. Ich glaube daher, dafs man *actoris* entweder mit Beck ganz tilgen, oder dafür mit P. Faber *praetoris*, wie Schütz in den Text aufgenommen, lefen müffe. Auch tilge ich mit eben diefem Kritiker das Fragezeichen nach *ages injuriarum*, und fetze dafür ein Punkt. Die Worte *ages injuriarum* wiederholen den Rath des Calpurnius. Man vergleiche meine Ueberfetzung.

71) Man mufs suppliren: Willft du verlangen, dafs du, von wannen du mit Gewalt abgewehrt bift, dort wieder eingefetzt werdeft?

72) Manutius hat die Stelle mifsverftanden, und mufste fie mifsverftehen, wenn er hinter *interdixit* ein Fragezeichen fetzte, wie man im cod. Erf. findet, und Grävius es wünfcht. Der Gedanke ift: die Worte *unde vi prohibitus* gebraucht niemand in feinem Interdikt, fondern dafür den Ausdruck *unde dejectus.* Ich lefe übrigens mit Garatoni und Schütz: *Unde vi prohibitus? Sic nemo unquam interdixit.*

73) Man fupplire wieder: Willft du verlangen, dafs du, von wannen du herabgeworfen bift, dort wieder eingefetzt werdeft?

74) Die gewöhnliche Lesart ift: *armatos fe tibi obftitiffe,* welche keinen Sinn giebt. Faber verbefferte *armatis fe tibi obftitiffe.* Aber dies giebt einen Gedanken, der fich mit dem Zufammenhange nicht verträgt. Mit Recht hat daher Ernefti, nach der Handfchrift des Francius, *armatos tibi obftitiffe* aufgenommen.

75) Gruter, dem Grävius folgt, theilt fo ab: *dejicitur. Omnino. Jam bene agis.* Aber fo wird dem Worte *omnino* eine Bedeutung beigelegt, die es nur im neuern Latein hat. Lambin fah richtig, dafs *omnino* zur vorhergehenden Periode gehörte, wollte aber *omnino* gleich nach *fi quis* gefetzt wiffen, wozu kein hinlänglicher Grund ift, da *omnino* oft nachgefetzt wird, wenn es auch zu einem der vorhergehenden Wörter gehört. Ich lefe alfo mit Ernefti und Schütz *dejicitur omnino. Jam bene ag.* etc. Beck interpungirt: *dejicitur. Omnino jam bene ag.* etc.

76) Lambin will hier wieder *proterritus* ftatt *perterritus* lefen, aber ohne Noth, da *perterrere* zuweilen für *absterrere* gebraucht wird.

77) Ernefti vermuthete, dafs man *perfpicuum non fit* ftatt *perfpicuum non fit* lefen müffe, weil kein Grund zum Gebrauche des Conjunktivs ftatt finde. Aber man vergleiche meine Ueberfetzung.

78) Die alte Lesart war *jus — adprobatum.* Dies veränderte Lambin nach einer feiner Handfchriften in *vis — adprobata,* und die neuern Herausgeber haben mit Recht diefe Verbefferung, obgleich Gruter fie nicht billigt, aufgenommen, da kein Recht bewaffneter Menfchen gedacht werden kann. Grävius wollte noch *et* vor *judicio* hinzufügen; aber Ernefti bemerkt richtig, dafs *judicio* hier im Gerichte heifse, und die Copula deshalb nicht nöthig fei.

79) *Nullum* ift mit Recht von den Herausgebern nach mehrern Handfchriften der gewöhnlichen Lesart *nulli* vorgezogen.

80) Nach *conftitutum* mufs *adverfus eum* fupplirt werden. Schütz vermuthet, dafs *cum eo* ausgefallen fein dürfte.

81) Die Lesart *qui obftiterit* ftatt *quod obftiterit* hat Ernefti nach dem erf. Cod. und einigen alten Ausgaben wiederhergeftellt. Das gleich darauf folgende *qui* macht auch bei *obftiterit* das *qui* nothwendig. Ferratius indeffen wollte das *qui* vor *multitudine* in *quod* verändert wiffen; und dann könnte man auch das erfte *quod* dulden. Nun müfste man überfetzen: dafs kein Recht zur Belangung dagegen verordnet worden, dafs er fich mit bewaffneten Menfchen entgegengeftellt, u. f. w. Aber *qui* verdient den Vorzug.

82) Die alten Erklärer haben zum Theil die Meinung diefer Stelle gar nicht begreifen können, und befonders mit *hoc* nichts anzufangen gewufst. Hottomann glaubte, die Stelle wäre verftümmelt, weil er in einer Handfchrift einen leeren Raum nach *hoc quam habet vim* fand, worin auch die nächftfolgende Partikel *ut* fehlte. Er meinte, man müfste die Lesart fo herftellen: *Quid ergo? hoc quam habet vim? Unde vi tu illum dejecifti, eo tu illum reftituas: nam ut illa res* etc., und dann will er nach *afpirare poffim* nicht ein Fragezeichen, fondern ein Colon gefetzt wiffen. Man mufs nach diefer Verbefferung fo

überſetzen: Wie denn? was hat dies (nemlich das Herauswerfen oder das Herabwerfen) für eine Wirkung? Von wannen du ihn herabgeworfen, dort muſst du ihn wieder einſetzen. Denn geſetzt auch, dies möchte einigermaſsen verſchieden ſein, ob ich u. ſ. w., wie könnte das eine ſo ſehr von dem andern verſchieden ſein, daſs jener u. ſ. w. Das Willkührliche und Unnatürliche bei dieſer Verbeſſerung leuchtet ein. Lambin will leſen: *hoc ejeci te, non dejeci, quam habet vim?* Er meint, der Gedanke ſei: Dies: ich habe dich herausgeworfen, nicht herabgeworfen, was hat es für eine Bedeutung? etwa die, daſs die beiden Sachen (er will alſo auch *illae res — videantur* leſen) verſchieden ſcheinen, ob ich dann mit Waffen vertrieben werde, wenn ich hineingetreten ſein werde, oder ehe ich hineingetreten, mir von Bewaffneten der Zugang verhindert werde? Auch dieſe Erklärung und Aenderung kann nicht befriedigen. Es iſt überhaupt keine Aenderung nöthig. Der Gedanke iſt: Welche ſo groſse Bedeutung hat das, was du ſagſt, daſs ein Unterſchied ſtatt zu finden ſcheine zwiſchen Austreiben und Abwehren, oder mit andern Worten: was liegt für eine Bedeutung und Wichtigkeit in dem von dir gebrauchten Ausdruck, daſs ein Unterſchied ſtatt zu finden ſchiene, u. ſ. w.

83) Für *illa res — videatur* will Lambin, wie ſchon bemerkt, *illae res — videantur* leſen. Auch will er entweder *aliquid* oder *aliqua ex parte* aus dem Texte getilgt wiſſen, worin ich ihm beiſtimme. Ich halte *aliqua ex parte* für eine Gloſſe von *aliquid*. P. Faber verändert *illa res*, wofür man auch *iſta res* findet, in *in jure*, welches Schütz aufnahm, der auch *aliqua ex parte* tilgte. Aber leichter ſcheint man emendiren zu können *illa re*, in dieſer Sache, hierbei, nemlich beim **Verhindert werden**.

84) Die Lesart der meiſten Handſchriften iſt: *an in eadem vi atque in iisdem armis.* Für *in eadem vi atque in iisdem armis* fand Grävius im cod. Erf. *an eadem vi atque iisdem armis*, welche Lesart Grävius billiget, und ich auch vorziehe, obgleich *in ead. vi atq. in iisd. arm.* ſich auch rechtfertigen läſst. Lambin aber gab wahrſchein-lich ohne Handſchriften *an cum eadem vi atque iisdem armis*, welche Lesart durch Gruter ſich weiter verbreitet hat. Es iſt indeſſen ungewiſs, ob Lambin und Gruter ſich *cum* als Conjunction oder als Präpoſition dachten. Erneſti und Schütz gaben ſtillſchweigend *quum.* Dann muſs aus dem vorhergehenden Satze *expellar atque dejiciar* wiederholt werden. Aber erſtlich findet ſich *quum* nicht in den bekannten Handſchriften, und dann entſteht auch ein unrichtiger Gedanke, da einer, wenn man ihm mit Waffen begegnet, nicht ausgetrieben, ſondern abgewehrt wird. Beſſer alſo läſst man *cum* oder *quum* mit Grävius und Beck ganz weg. Man vergleiche übrigens meine Ueberſetzung bei der ganzen Stelle, die deutlich machen wird, wie ich ſie verſtanden habe. Erneſti hat bei der ganzen, nicht leichten Periode von *hoc quam* bis *qui hoc ab illo differt* ſehr mit Unrecht nicht das geringſte angemerkt.

85) Lambin wünſchte *quid hoc* ſtatt *qui hoc.*

86) Das zweite *ille* wünſchte Erneſti getilgt, weil, wenn ein Pronomen ſtehen ſollte, eher *hic* geſetzt werden müſste. Schütz tilgte es wirklich. Aber *ille* wird, wie die Lexica lehren, öfter wiederholt.

87) Die Lesart, nach welcher ich überſetzt habe, iſt aus dem erf. Cod. Gewöhnlich lautet ſie ſo: *hujus rei interdictum atque actionem in mentem* etc. Da dieſe Lesart keinen rechten Gedanken darbietet; ſo gaben Erneſti und Beck dafür nach Budäus, der edit. Wald. und der Venediger Ausg. von 1480: *hujus rei atque actionis in ment.* Man muſs hiernach überſetzen: daſs ihr urtheilen

könntet, unsern Vorfahren wäre dieser Fall und diese Klage nicht in den Sinn gekommen. Aber da diese Lesart durch keine Handschriften bestätiget wird, und diejenige, welche der erf. Cod. darbietet, einen guten Sinn giebt; so habe ich kein Bedenken gehabt, diese mit Schütz vorzuziehen. *Jus* steht hier für Gericht, wofür es bekanntlich oft gebraucht wird. Oder will man es hier nicht so verstehen, so kann *jus et actio* Recht und Klage für rechtmäfsige, zu Rechte bestehende Klage gesetzt sein.

88) *Saucius* verändert Ernesti nach Conjectur in *sauciatus*, weil dies besser zu *occisus* paſst. Schütz und Beck folgten ihm. Aber die Alten gebrauchten ja nach Priscian *saucius* für *sauciatus*.

89) Das Bild ist entlehnt von einem Fechter, der seinen Stand zu behaupten sucht. Ob man übrigens *demovet* oder *dimovet* liest, scheint gleichgültig.

90) *Se*, das gewöhnlich fehlt, hat Ernesti mit Recht aus dem erf. Cod. aufgenommen.

91) Das erste bezieht sich auf die vorausgegangenen Ursachen, so wie das letzte auf die Wirkung und den Erfolg.

92) Beck vermiſst hier die Copula, und glaubt, daſs sie entweder ausgefallen sei, oder *quo* supplirt werden müsse. Ich finde hier nichts anstöſsiges, welches man hoffentlich auch in meiner Uebersetzung nicht finden wird.

93) Schütz hat *magna* bei *vis* gegen alle Handschriften aus dem Texte getilgt, weil er es für ungereimt hält, da kurz vorher gesagt sei, es müsse nur eine geringe Gewalt bei diesen Dingen gedacht werden, und weil man auch auf keine Weise sagen könne, daſs eine groſse Gewalt gebraucht sei, wenn man nur Bewaffnete gesehen habe. Ich kann durchaus nicht beistimmen. Der Gedanke ist: Wenn in Gerichten oder bei Streitigkeiten über ein Recht vor den Gerichten die Rede sei, und wir bei der Vertheidigung unsers Rechtes von Gewalt sprächen; so dür-

fe nur eine fcheinbare Gewalt, (denn das ift hier *pertenuis vis*, eine Gewalt, die nichts bedeutet), eine folche, die herkömmlich fei, gedacht werden. Sobald man aber von Bewaffneten redete, die man gefehen, fo müffe dies von den Richtern fchon für eine grofse Gewalt, für eine widerrechtliche Verletzung gehalten werden. Auch Ernefti erklärt *pertenuis vis* nach meiner Meinung unrichtig, wenn er den Ausdruck fo deutet: durch eine geringfügige Sache kann Gewalt gedacht werden, und von weiter Ausdehnung ift das Wort Gewalt. Schütz nahm mit Recht Anftofs, wie es fcheint, an diefer Erklärung. Es ift hier vielmehr ein Gegenfatz zwifchen *pertenuis vis* und *magna vis*, und Cicero will fagen: Alles, was fich von der fcheinbaren, gefetzmäfsigen Gewalt entfernt und fich wirklicher Gewaltthätigkeit nähert, mufs fchon als eine grofse Gewaltthätigkeit von dem Richter betrachtet werden, der dafür forgen mufs, dafs die Ruhe im Staate auf keine Weife gefährdet wird. Diefe Erklärung fcheint mir der Zufammenhang allein zu geftatten.

94) Der Gedanke ift: Dann hat man nicht nöthig, Gewalt mit Gewalt zurückzutreiben, wenn der Richter gleich Ahndung übt, fobald der eine der Streitenden nur Miene zu wirklichen Gewaltthätigkeiten gemacht hat.

95) *Repuliffe,* welches Pantagathus fchon gemuthmafst hatte, ftatt *repudiaffe,* wofür Lambin *repugnaffe* lefen wollte, haben die neuern Herausgeber feit Grävius mit Recht aus dem erf. Cod. aufgenommen.

96) Statt *quod fi* fand Hottomann in einigen Handfchriften *quid? fi,* und diefe Lesart ziehen er und Faber vor, und Schütz nahm fie in den Text auf. Ich fehe keinen Grund, von der gewöhnlichen Lesart abzuweichen.

97) Das Wort *attingere* ift den meiften Auslegern hier anftöfsig; Hottomann, dem Lambin beipflichtet, der indeffen auch *adjungere* vorfchlägt, will dafür *adftringere* lefen. Schütz emendirt *alligare,* welches ihm den Spu-

ren der gemeinen Lesart näher zu kommen ſcheint, als *adſtringere*, welches ich nicht finden kann. Ich finde keine Aenderung nöthig, wiewohl ich *adſtringere*, wenn ſie nöthig wäre, vorziehen würde. Warum ſoll Cicero nicht den Ausdruck der Abwechſelung wegen einmal verändern, zumal da der Ausdruck nach der gemeinen Lesart der Sache gemäſs iſt? Die Sache nach dem Wortſinn berühren, heiſst ſie feſthalten, auffaſſen, die Sache nach dem Wortſinne verſtehen.

98) Mit Recht haben die Herausgeber die gemeine Lesart *ſtatu* in *ſtatui* nach Lambins Vorſchlage geändert. Die abweichende Lesart *ſtatim* beweiſt die Richtigkeit dieſer Aenderung. Denn es iſt hart, bei *neminem* das Zeitwort *intelligere* zu ſuppliren, und die Präpoſition *de* pflegt vor *detrudere* bei proſaiſchen Schriftſtellern nicht ausgelaſſen zu werden.

99) Schütz findet *in verborum errore verſari* anſtöſsig, und möchte *tenore* für *errore* leſen. Kein beſonnener Kritiker wird ihm beiſtimmen. Wie kann hier *tenore* ſtehen, da ja im Grunde nur von einem einzigen Worte die Rede iſt? *Error verborum* iſt ein Irrthum, der durch Worte veranlaſst wird, und ſteht für irreleitende Wörter.

100) Nemlich keiner beſtimmten und eigenthümlichen Worte.

101) *Ac* für *aut* bietet der erſ. Codex, und die Herausgeber haben es mit Recht vorgezogen.

102) Die Worte ſind der Willensmeinung der Menſchen dienſtbar, heiſst, ſie müſſen nach der Willensmeinung der Menſchen verſtanden und erklärt werden.

103) Centumvirn waren Richter, welche aus den fünf und dreiſsig Tribus gewählt wurden. Eigentlich betrug ihre Zahl hundert und fünf, da aus jeder Tribus drei für dieſelben genommen wurden. Das Gericht der Centumvirn wurde um das J. 514 zur Unterſtützung des Stadtprätors eingeſetzt. Anfangs führte der Stadtprätor in

denselben den Vorsitz. Die Gegenstände, die vor dieses Gericht gehörten, sind de orat. 1, 38 angegeben. Es entschied besonders über Testamente und Erbschaften.

104) Es wird hier der Q. Mucius Scävola, der gewöhnlich durch die Benennung Pontifex maximus von dem gleichzeitigen Q. Mucius Scävola, der als Augur bezeichnet wird, sich unterscheidet, gemeint. Dieser verwaltete mit dem berühmten Redner L. Crassus fast alle Ehrenämter gemeinschaftlich. Consuln waren sie beide im J. 659. Die Scävoler zeichneten sich überhaupt durch ihre Rechtskenntnisse aus, dieser auch durch seine strenge Rechtschaffenheit. Von der Sache, auf welche hier angespielt wird, redet Cicero de orat. 1, 39 umständlicher.

105) Der Gedanke ist: die von niemanden angefochtene Benutzung eines Grundstückes in zweien Jahren giebt das Recht zum Besitz, ohne daſs ich nöthig habe, den Besitz zu rechtfertigen. Daſs die Copula *et* zwischen *usum* und *auctoritatem* getilgt werden müsse, sah Hottomann zuerst, dem die vorzüglichsten Herausgeber gefolgt sind. Die Copula fehlt auch Top. 4. Hottomann wollte auch *biennem* statt *biennium* lesen; aber Grävius hat gezeigt, daſs *per* bei Zeitbestimmungen oft ausgelassen wird.

106) Die Worte: der zur Benutzung dieses Weges berechtigt ist, habe ich der Deutlichkeit wegen hinzugesetzt. Es ist die Rede von einem, der das Recht hat, sein Vieh über das Feld eines andern zu treiben. Wenn der, welcher die Servitut auf seinem Felde hat, den Weg, worüber das Vieh getrieben werden soll, nicht im Stande hält; so erlaubt das Gesetz dem andern, sein Vieh zu treiben, auf welchem Wege er will.

107) Cicero führt dies Beispiel an, zu beweisen, daſs man nicht die bloſsen Worte des Gesetzes, sondern vielmehr die Meinung des Gesetzes beachten müsse. Das Gesetz hat nicht die Absicht, jemanden zu erlauben, auf jedem Wege zu treiben, wem er auch gehörte, sondern es

gestattet nur, auf dem Felde, auf welchem die Servitut ruht, sein Vieh zu treiben, wo er will, wenn der Besitzer desselben nicht für einen gebahnten Weg gesorgt hat.

108) Ohne Zweifel muss man nach den besten Handschriften *auctorem* statt *actorem* lesen. Unter *auctor* aber kann man schwerlich mit Ernesti denjenigen verstehen, der jemandes Ungerechtigkeit abwehrt und durch Klage ahndet. Dazu passt *actio in auctorem* nicht; denn diese Redensart zeigt an, dass unter *auctor* nicht der Kläger, sondern der Beklagte zu verstehen ist. Ich verstehe also unter *auctor* mit Faber denjenigen, von dem man sein Recht fordern kann, d. h. denjenigen, der gegenwärtig im Besitz einer streitigen Sache ist, der sein Eigenthumsrecht zu erweisen sich anheischig macht, und dafür die Gewähr zu stehen gelobt. Bei der Formel *quandoquidem te in jure conspicio* muss man suppliren: *postulo, anne fias auctor.*

109) Statt *vere* wollten einige nach Lambin *severe* lesen, und Schütz nahm diese Lesart in den Text auf; aber *vere* scheint hier eigentlich, nach der strengen Wahrheit und Genauigkeit zu bedeuten, (s. C. 21). P. Faber wünschte *tum vere — quum rem, cujus* etc.; Garatoni: *si tantopere homines* etc. Doch halte ich diese Aenderungen für unnöthig.

110) Faber glaubte, dass die Zahlen verfälscht wären, weil kein Zwanzigjähriger ein Unmündiger genannt werden könne, da die Mündigkeit schon vom vierzehnten Jahre bei den Römern angefangen. Er wollte daher lesen *annos XV.* Aber er bemerkte nicht, dass Cicero sagen will, Cornelius sei zum Erben im Testamente eingesetzt worden, als er noch ein Mündel war, wiewohl er die Erbschaft nicht eher erlangen konnte, als bis er zwanzig Jahre alt geworden.

111) Ernesti vermuthet, dass Cicero geschrieben habe *complectatur*, weil sonst nicht *atque* stehen könne,

sondern *neque* oder *neve* folgen müsse. Seine Vermuthung ist nicht unwahrscheinlich, zumal da die edit. Wald. *complectar* giebt.

112) Lambin, sich rühmend, daſs er die wahre Lesart durch Hülfe einer alten Handschrift wiederhergestellt habe, liest so: *proposuerint, ut me restituas, sive tu dejec.* Schütz ist unter allen Auslegern, wiewohl auch Garatoni mit seiner Meinung übereinstimmt, ihm allein gefolgt; denn, sagt er, die Worte *ut servos non numero distinguant,* etc. *sive me tu dejeceris* würden auf eine unpassende Weise mit einander verbunden. Man soll nach seiner Meinung so übersetzen: da ihre Absicht war, daſs du den Besitz zurückgeben sollst, es magst nun du, oder es mag einer der Deinigen, es mögen nun deine Sklaven oder Freunde sein, die mich herabgeworfen haben, so daſs sie nemlich die Sklaven nicht der Zahl nach unterscheiden, sondern durch das einzige Wort *Gesinde* bezeichnen. Aber erstlich fehlt das Wort *restituas* in allen bekannten Handschriften, und man muſs Lambin auf sein bloſses Wort glauben, wenn er behauptet, seine Aenderung nach Handschriften gemacht zu haben. Dann ist ja bei dieser Lesart im Grunde dieselbe Verbindung, die Schütz anstöſsig findet. Auch hier wird gesagt, daſs man im Interdikt beim Herabwerfen nicht die Zahl der Sklaven habe bezeichnen wollen. Ich halte die gewöhnliche Lesart mit Beck, der sie gut vertheidigt, für unverdorben. Der Gedanke ist: Diejenigen, welche die Formel des Interdiktes abfaſsten, dachten bei den Worten: wovon du, oder dein Gesinde, oder dein Procurator herabgeworfen, nicht daran, daſs grade mehrere Sklaven die Herabwerfenden sein müſsten, sondern sie faſsten alle, Sklaven und Freigeborene, es mochte nun ein einzelner, oder es mochten mehrere sein, die in deinem Namen handelten,

unter dem Namen Gesinde und Procurator zusammen. Das doppelte *ut* darf nicht befremden, es wird nicht selten nach Zwischensätzen wiederholt. Man hat also nicht nöthig, das zweite *ut* mit P. Faber zu tilgen.

113) Nach *quaeri* fügt Schütz *id* hinzu, mit Recht, glaube ich.

114) *Fecerit* ist mit Recht von Beck und Schütz als die gewähltere Lesart der gewöhnlichen *dejecerit* nach dem erf. Cod. vorgezogen worden. Man supplire *dejectionem* bei *fecerit*.

115) Nach *servulus* fügt Gruter, dem mehrere ältere Herausgeber und Ernesti gefolgt sind, noch *unus* nach dem erf. Cod. hinzu. Aber da bei *familia* nicht *universa* wiederholt ist, so scheint *unus* auch bei *servulus* fehlen zu müssen.

116) Statt *restitui* wünschte Pantagathus *respici* zu lesen, aber *vim restitui voluerunt* ist, sie wollten, daſs die verübte Gewalt wieder gut gemacht würde.

117) Alle alte Ausgaben und Handschriften haben *armatisve*. Dafür wünschte Hottomann *armatisque*, und Lambin änderte so. Auch Garatoni hält diese Aenderung für nothwendig, weil *coacti* und *armati* nicht von einander getrennt werden dürften. Aber Bewaffnete konnten auch unter den Nichtzusammengezogenen gegenwärtig sein.

118) Unstreitig muſs man nach dem erf. Cod. *armatissimi* lesen, statt *paratissimi*, welches letztere Ernesti gab, obgleich er *armatissimi* nicht miſsbilliget. Die Beweisführung bezieht sich besonders auf das Wort *armatus*, und *paratissimi* und *parati* werden nicht gut einander gegenüber gestellt, wie Beck richtig bemerkt.

119) Das Wort *loqui* nach *latine* fehlt in dem erf. Cod. und in sechs oxf. Handschriften. Beck hat es deshalb, wie Grävius wünschte, getilgt. Aber obgleich man *latine scire* sagt; so ist es doch noch unentschieden, ob man auch *latine oblivisci* sagen darf.

120) *Quae* vor *si alio* fehlt in den besten Handschriften, und scheint durch die Endsilbe von *armatosque* in den Text gekommen zu sein.

121) Zu der Ermahnung nemlich nehmen sie ihre Zuflucht, dafs die Richter sich nicht nach dem richten mögen, was die Rechtsgelehrten dem strengen Rechte gemäfs entschieden haben. Man hat also nicht nöthig, entweder mit Passeratius *rationem*, oder mit Lambin *orationem* zu lesen.

122) Die Lesart, wie wir sie jetzt in unsern Ausgaben finden: *sive, nive*, verdanken wir Grävius, der sie nach Guilielmius Emendation und nach den Spuren zweier pfälzischer Handschriften so herstellte. Die meisten ältesten Herausgeber vermutheten hier eine Lücke, und machten sehr von einander abweichende Versuche, diese Lücke auszufüllen. Einschieben wollten nach *illud, quod dicitur*, Hottomann und Lambin: *uti lingua nuncupassit*; Ant. Augustinus: *sic invenire*; P. Faber: *sic in jure*, (unter *jus* verstand er Interdikt); Pantagathus und Manutius: *summo jure*. Dafs die Lesart des Grävius die bessere sei, leuchtet ein. Es sind die Anfangsworte der gerichtlichen Gelobungen bezeichnet, die mit *si* oder *ni* anfingen.

123) Ob man *prohibitus* oder mit dem erf. Cod. *cohibitus* lese, wie Ernesti wünscht, scheint gleichgültig. Aber in der beckischen Ausgabe ist die Interpunction fehlerhaft; denn entweder mufs nach *accedere* ein Fragezeichen stehen; oder, wenn dort, wie in der beckischen Ausgabe, ein Comma gesetzt werden soll, so mufs *es* bei *prohibitus*, welches auch in mehreren Handschriften fehlt, getilgt werden.

124) Die Interpunction ist in allen Ausgaben, selbst in der beckischen, fehlerhaft. Man setzt bei *venires* ein Punctum, und denkt nicht daran, dafs man alsdann gar keinen Nachsatz hat, der auf *in ista vero causa, cum tu sis is* folgt. Offenbar ist *in ista defensione* eine Wieder-

holung von *in ista vero causa.* Schütz hat freilich nach *venires* ein Comma gesetzt; aber er läſst nach *oportere* ein Punkt statt eines Fragezeichens folgen. Wenn man auf den Zusammenhang achtet, so leuchtet ein, daſs hier eine Verwunderung ausgedrückt werde. Cicero wundert sich, daſs Piso, während er sich an den Buchstaben der Formel hält, das Gutachten der Rechtskundigen verwirft, die es doch sonst mit dem strengen Recht zu halten pflegen. Beck sagt, Grävius habe mit Recht das Fragezeichen nach *oportere* getilgt, welches Lambin für nothwendig hielt. Ich möchte wissen, wie er die Stelle ohne dieses Fragezeichen verstehen will. Er läſst sogar bei *in ista defensione* ein neues Kapitel anfangen.

125) Schütz liest *quum* statt *quod* nach Hottomann. Auch mir scheint die Aenderung nothwendig.

126) Einige Handschriften haben *defendis* statt *defendit;* aber das Wort wird passender auf den Scävola, als auf den Piso, bezogen; weshalb ich *defendit* vorziehe.

127) Die Mucier waren überhaupt ihrer Rechtsgelehrsamkeit wegen ausgezeichnet. Besonders aber waren es zwei P. Mucius Scävola, Vater und Sohn, die beide Pontifex Maximus waren, die durch ihre Rechtskenntnisse vorragten. Der Vater war Consul im J. 621, als Tib. Gracchus, nicht C. Gracchus, wie Passeratius meint, ermordet wurde, der Sohn im J. 659. Der erste gründete das bürgerliche Recht, wie Pompejus sagt. Beide haben Schriften über das bürgerliche Recht hinterlassen.

128) Man. Manilius, Consul im J. 605, gehörte gleichfalls zu den Gründern des bürgerlichen Rechtes, worüber er drei Bücher hinterlieſs.

129) Der Schwiegervater des Redners Crassus war der Augur Q. Mucius Scävola, ein Vaterbrudersſohn des ältern gleichnamigen Pontifex Maximus, Consul im J. 637. Er war Cicero's Lehrer im bürgerlichen Rechte.

130) Man hat nicht nöthig, mit Lambin zu lesen: *nihil enim est,* oder mit P. Faber *nihil est,* wie auch Grävius wünscht, und ein paar Handschriften darbieten. Denn *quod* steht entweder, wie Ernesti meint, für *in quo, qua in re,* oder ist überflüssig, wie auch an andern Orten, gesetzt. Eben so wird auch *hoc* zuweilen pleonastisch gebraucht.

131) Hottomann vermuthete, dass man *interponi* statt *imponi* lesen müsse, und diese Emendation haben fast alle Ausleger mit Recht angenommen, obgleich sie durch keine Handschrift unterstützt wird. Nur Gruter missbilligt sie, ohne doch die gewöhnliche Lesart zu rechtfertigen. Beide Worte *interponi* und *imponi* konnten leicht in den Handschriften mit einander verwechselt werden, da sie beinahe durch einerlei Abbreviaturen geschrieben zu werden pflegten.

132) Auch *testimonium* statt der gewöhnlichen Lesart *testamentum* verdankt man Hottomanns Scharfsinne. Auch hier haben die missverstandenen Abbreviaturen die Verfälschung der Lesart veranlasst. P. Faber wollte *testem,* und Manutius noch wahrscheinlicher *testem tamen* für *testamentum* lesen.

133) Das heisst, sie weiss nicht das geringste zu unternehmen.

134) Die Meinung ist: nach dem bürgerlichen Rechte ist das Testament desjenigen Testators, dem ein Sohn nach seinem Tode geboren wird, ungültig, wenn dieser nicht in demselben ausdrücklich enterbt ist. Denn man nimt an, dass nur Unwissenheit, dass er einen Sohn zu erwarten habe, den Vater veranlasst haben könne, seiner im Testamente nicht zu gedenken.

135) Denn die Weiber wurden nie aus der Vormundschaft entlassen, und konnten für sich allein keine gültige Verträge schliessen.

136) Es wird auf den obengedachten Fidiculanius Falcula angefpielt.

137) Die gewöhnliche Lesart ift: *quae cum omnia tua.* Alle Ausleger bis auf Gruter, der, wie gewöhnlich, in den Lesarten ungerne etwas geändert wiffen will, fehen ein, dafs die Lesart verdorben ift. Hottomann will lefen: *quae tua communi jure mancipii fint;* P. Faber: *quae communita jure mancipii fint.* Ernefti hält mit Grävius die Worte *cum omnia tua* für eine Gloffe. Beck und Schütz find Ernefti gefolgt, wollen aber *tua* erhalten wiffen. Lambin glaubt, Cicero habe gefchrieben *omnia, quaecunque tua.* Ihm bin ich in der Ueberfetzung gefolgt; doch glaube ich, dafs man nur *quaecunque tua* lefen müffe; *omnia* fcheint eine Gloffe zu *quaecunque* zu fein.

138) Lambin lieft *poffit* ftatt *poteft,* worin ihm Beck und Schütz, wie es mir fcheint, mit Recht beiftimmen. Da der Conjunctiv vorausgeht und das folgende im Grunde nur weitläuftiger daffelbe mit dem vorhergehenden fagt, fo kann der Conjunctiv auch im letzten Satze nicht füglich entbehrt werden.

139) Die beften Handfchriften geben einftimmig *delegeris* ftatt *dejeceris.* Ernefti aber glaubt, dafs wohl in der alten Sprache *deligere* für *dejicere* gebraucht worden fei; dafs aber Cicero es nicht in diefer Bedeutung gebraucht habe. Die Entfcheidung, welche Lesart den Vorzug verdiene, ift fchwer. Doch möchte ich *dejeceris* vorziehen, da kein Grund ift, warum fich Cicero hier anders ausdrücken follte, als er fonft zu thun pflegt.

140) Die Lesart ift hier durchaus in allen Handfchriften finnlos, und es ift kaum möglich, auszumachen, wie Cicero gefchrieben haben könne. So, wie man die Lesart jetzt in unfern Handfchriften findet, rührt fie gröfsten Theils von Victorius her, aber fchwerlich ift fie fo aus Cicero's Hand gekommen. Einige Handfchriften haben: *tu res fi equos veftes fi vim non in caede,* andre *tu res aequos*

vestes si vim non in caede, andre *tum res si equos vestes, si vim non in caede.* Bei *animo* fügen mehrere noch *libidinis* hinzu. Beck hält nur die Worte *vim in caede solum esse; nisi cruor appar.* etc. für ciceronisch. Lambin emendirt ziemlich willkührlich: *averteris, restituere non debebis. Si vos hoc statueritis, statuetis vim esse in caede solum.* Schütz verbessert nach den Spuren der Handschriften: *tum jus et aequum vos statuetis esse, vim in caede solum esse.* Seine Emendation ist noch die erträglichste; doch sind auch in dieser die beiden so nahe bei einander gesetzten *esse* anstösig. Leichter könnte man emendiren: *Tum esse aequum statuetis* etc. Bei dieser Willkührlichkeit der Emendationen habe ich es fürs beste gehalten, nach der gewöhnlichen Lesart zu übersetzen.

141) Nach *animo* fügt Schütz noch *et libidine* hinzu, wie Lambin emendirte, weil in vielen Handschriften *animo libidinis* steht. Aber da das Wort *libidinis* in mehreren Handschriften auch nach *prohibitus est* und *oportere* wiederholt wird, so ist diese Emendation sehr zweifelhaft.

142) Die gewöhnliche Lesart ist: *injuriarum delictum esse.* Diese Lesart kann nicht ächt sein, weil sie sich gar nicht mit *qui prohibitus sit* verbinden läſst. Für *injuriarum* haben viele Handschriften und alte Ausgaben *in juris.* Deshalb emendirte P. Faber *in jure parum dejectum esse*, Lallemand *in jure parum delectum esse*, wie man wirklich in den Ausgaben des Victorius und Rob. Stephanus findet. Weil viele Ausgaben *injuriam delictum esse* geben, gab Lambin *sed injuriam tantum*, Schütz aber *injuria eum dici dejectum esse.* Die letztere Emendation scheint mir gar zu kühn und willkührlich, so passend übrigens der Sinn ist. Ich habe mir P. Fabers Emendation zugeeignet, weil ich sie für die leichteste und wahrscheinlichste halte. Unter *jus* muſs man die Formel des Interdikts verstehen. Ueber allen Zweifel freilich ist auch diese Verbesserung nicht erhaben.

143) *Igitur* nach *juris* schob Lambin gegen die Handschriften ein, und Schütz folgte seinem Beispiele. Man vermifst es auch ungern. *Retineri* aber, wofür die Handschriften *retinere* geben, ist eine nothwendige Verbesserung Ernesti's.

144) Dieser C. Aquillius Gallus ist derselbe, der in der Sache des Quintius Richter war. Er war ein berühmter Rechtsgelehrter, und gab Formeln *de dolo malo* heraus.

145) Gewöhnlich fehlt *non* in den Ausgaben vor *vereor*. Es kann aber nicht fehlen, und die paris. Handschriften haben auch die Negation.

146) Ich habe die ganze Stelle von *illud autem miror* bis *constituere dicitis* nach Schützens sinnreicher Emendation, der sie zum Theil dem Manutius entlehnt hat, übersetzt. Denn wiewohl ich nicht verbürgen möchte, dafs Cicero gerade so geschrieben habe, als Schütz ihn schreiben läfst; so leuchtet doch ein, dafs er sich ungefähr so ausgedrückt haben müsse. Die Stelle lautet bei Schütz so: *Illud autem miror, quum eum auctorem vos pro me appelletis, cur vestrum non nominetis, quem vos aliquid contra me sentire dicatis. Verumtamen quid ait iste vester auctor? „Omnibus, ut quidque verbis actum pronuntiatumque sit, ita jus esse.„ Conveni ego ex isto genere consultorum non neminem, ut opinor, istum ipsum, quo vos auctore rem istam agere et defensionem causae constituere dicitis.* Der Zusammenhang lehrt augenscheinlich, dafs hier nicht mehr vom Aquillius die Rede sei, den Cicero nicht durch *istum ipsum* bezeichnet haben würde, und dafs man deshalb nicht *nostrum nominetis*, sondern *vestrum nominetis*, nicht *noster auctor*, sondern *vester auctor* lesen müsse. Was nun die erste Periode betrifft, so hat Schütz nur die Stellung der Worte verändert, und nur *non*, welches leicht wegen der folgenden ähnlichen Anfangsbuchstaben ausfallen konnte, vor *nominetis*

hinzugefügt. Gewöhnlich lautet diese Periode so: *Illud autem miror, cur vos aliquid contra me sentire dicatis, cum eum auctorem vos pro me appelletis, nostrum nominetis.* So ist die Periode offenbar sinnlos. Lambin änderte, vorgeblich nach den Spuren alter Handschriften: *Illud autem miror, cur vos, quem aliquid contra me sentire praedicetis, eum pro me sentire dicatis, cur, quem auctorem meum appelletis, vestrum nominetis.* Aber es ist in dieser Emendation gar zu viel willkührliches, und nach derselben hätten die Gegner die Autorität des Aquillius auch für sich angeführt, welches nach dem, was folgt, keineswegs wahrscheinlich ist. Es ist vielmehr glaublich, daſs die Gegner der Autorität des Aquillius die Autorität eines andern Rechtsgelehrten entgegenstellten, den sie aber gegen einen so berühmten Namen, wie der des Aquillius war, nicht namentlich zu bezeichnen wagten. Lallemand will so gelesen wissen: *Illud autem miror, cur aliquem contra me sentire dicatis, quum eum auctorem* (nemlich den Aquillius, auf welchen *eum auctorem* auch Schütz bezieht) *vos pro me appelletis, nostrum nominetis.* Die Aenderung ist leichter; aber die Worte *nostrum nominetis* sind schleppend. Was nun weiter das Folgende betrifft, so hat Schütz nach *pronuntiatumque sit* die Worte *ita jus esse* eingeschoben, *convenit* nach Manutius in *conveni* verändert, und dieses mit *ego* verbunden, und *non nominem* ebenfalls nach Manutius in *non neminem* verbessert. Alle diese Aenderungen sind leicht. Daſs Worte ausgefallen sind, (in Badens Ausgabe ist auch ein Asteriscus beigesetzt), von denen *omnibus* abhängig ist, leuchtet ein. Faber will entweder *spectari* oder *jus esto* supplirt wissen. Und was hat *convenit* für eine Bedeutung? Lallemand verbessert, in Uebereinstimmung mit seinen Aenderungen in der ersten Periode, das Folgende so: *Veruntamen quid ait iste vester auctor? Quibus quidque verbis actum pronuntiatumque sit, spectari convenit. Ergo ex isto gene-*

re consultorum pro me nominem, ut opinor, istum ipsum, quo vos auctore etc. Aber die Verbindung der Sätze gefällt nicht. Man wird sich also wohl bei Schützens Emendation, die dem Zusammenhange so sehr angemessen ist, so lange beruhigen müssen, bis die Stelle entweder durch einen scharfsinnigern Kritiker besser geheilt oder nach neuen aufgefundenen Handschriften glücklicher in ihrer ursprünglichen Gestalt wiederhergestellt sein dürfte. Uebrigens ergiebt sich von selbst, dass man nach dieser Emendation auch *vos auctore*, wie die meisten Handschriften haben, nicht *nos auctore* lesen müsse.

147) Mit Recht fand Schütz die Worte *etiam illa materia aequitatis* anstössig. Denn will man auch *materia* durch *copia* erklären, und damit die weiter unten vorkommende Redensart *campus aequitatis* vergleichen; so ist doch der Gedanke: ich gebrauchte den Stoff der Billigkeit, um zu zeigen, dass die Billigkeit gegen das geschriebene Wort gelten müsse, immer wunderlich. Sollen also die Worte nicht überhaupt als alberne Glosse betrachtet und ganz getilgt werden; so kann man sie nicht schöner verbessern, als Pantagathus sie emendirte, der dafür las *ex omni memoria antiquitatis*. Diese Emendation habe ich mir daher mit Schütz zugeeignet.

148) Statt *ex decreto* findet man in einigen alten Ausgaben und Handschriften auch *ex edicto;* weshalb einige Ausleger *ex interdicto* lesen wollen. Aber *ex decreto* wird durch die meisten Handschriften bestätigt, und kann auch richtig gesagt werden. Nach seinem Edikte gab der Prätor seinen Befehl, welcher Interdikt aber auch, wie C. 30 Dekret, genannt werden kann.

149) D. h., du kämpfest für mich, du unterstützest meine Sache.

150) Nach *includere* haben Ernesti, und seinem Beispiele folgend Beck und Schütz, *vis* aus einigen alten Handschriften hinzugefügt, da es in den Handschriften zu feh-

len scheint. Ich weiss nicht, warum. Gleich im Folgenden wird ja gesagt, dass Aebutius sich durch seine eigene Vertheidigung schade.

151) Statt *ex decreto* haben wieder einige Handschriften *ex edicto*, welches Manutius und Grävius vorzogen.

152) Er meint den oben bezeichneten, aber nicht genannten Rechtsgelehrten.

153) *Interdixerit* muss man ohne Zweifel statt *interdixit* mit Ernesti lesen, weil *actum sit* folgt. *Interdixit* entstand aus dem folgenden *interdixit.*

154) Hier haben wieder einige Handschriften *delegerit*, welches Grävius und Beck vorgezogen, statt *dejecerit.*

155) Mehrere alte Ausgaben haben *unde dejecisti.* Dafür giebt der erf. Codex *unde dejecti.* Deshalb will Lambin *unde dejecti Poeni* lesen. Aber die Concinnität der Glieder verlangt, dass hier nur von Einer Person die Rede sei, und dass man *unde dejectus* lesen müsse. Aber der Name des Mannes, auf den hier angespielt wird, ist ausgefallen, und lässt sich nur errathen. Manutius denkt an Carbo, womit aber die Geschichte nicht übereinstimmt; Faber an Tarquinius; Beck wahrscheinlicher an M. Lepidus, der nach dem Tode des Sulla im J. 677 aus dem jenseitigen Gallien mit einem Heere anrückte, aber von Catulus und Pompejus in der Nähe von Rom geschlagen wurde.

156) Da es sonst nirgends woher bekannt ist, dass die Gallier durch eine Mine oder einen verdeckten Gang auf das Capitol gedrungen seien; so will Gronov bei Liv. V, 47 *colliculum* statt *cuniculum* lesen. Aber auch Philipp. III, 8 sagt Cicero, dass die Gallier durch eine Mine nach dem Capitol hinaufgedrungen seien.

157) Statt *ut, cum esset a patria dejectus, eo restitueretur* gaben Lambin und Manutius nach Hottomanns Conjectur: *ut, unde esset dejectus, eo restitueretur*, weil

auf dem Worte *unde* die ganze Kraft der Argumentation beruhe. Aber Beck bemerkt richtig, daſs Cicero zeigen wolle, es ſei einerlei, ob man ſage, daſs einer von oder aus einem Orte herabgeworfen ſei.

158) Die Worte *hoc poſtulat, ut in eum ipſum locum reſtituatur,* die in den übrigen Handſchriften fehlen, hat Grävius nach Erforderniſs des Gedankens aus dem erf. Cod. hinzugefügt. Etwas ähnliches hatten ſchon Lambin und Hottomann gemuthmaſst.

159) Die gemeine Lesart war *quid ageres — perſequerere — quid ageres? uterere.* Dafür gab Erneſti, wie es die Folge der Zeiten verlangt, *quid ages — perſequere — ages? utere* etc. Dieſe Aenderung iſt um ſo nöthiger, da auch nachher *interdixerit — reſtituaris — interpretabere* folgt. Auch wird Erneſti's Emendation durch mehrere alte Ausgaben und Handſchriften beſtätiget. Lambin und Manutius laſen ſchon eben ſo.

160) Nachdem Aebutius durch die Worte und Meinung des Interdikts geſchlagen iſt, und nach dieſem ſeine Sache verloren geben muſs.

161) Die Lesart lautet in den alten Ausgaben bei dieſer Stelle ſehr verſchieden, und es iſt ungewiſs, ob Cicero grade ſo geſchrieben habe, wie Erneſti nach Lambin und Gruter die Lesart gegeben hat. Da ſie aber einen paſſenden Sinn giebt, ſo bin ich in meiner Ueberſetzung derſelben getreu geblieben. Es würde meinem Zwecke nicht entſprechen, wenn ich alle Abweichungen der Lesarten, und die verſchiedenen Meinungen der Herausgeber bei dieſer Stelle anführen wollte. Die Worte *eum, qui non poſſideat, negas dejici poſſe,* die Erneſti ausließs, hat Beck nach Bedürfniſs des Sinnes und nach Handſchriften hinzugefügt. Grävius möchte die ganze Stelle ſo geleſen wiſſen: *quod negabas, quemquam dejici poſſe, niſi qui in eo loco fuerit, id indubium eſſe;* (die letztern Worte hat er aus dem erf. Cod. entlehnt) *nunc etiam poſſe concedis. Eum, qui non poſſideat, negas dejici poſſe.*

162) Das gewöhnliche Interdikt ist dasjenige, in welchem nur von scheinbarer Gewalt die Rede ist.

163) Grävius gab nach dem erf. Cod. *atque vim* statt *aut per vim.* Ernesti stellte die alte Lesart wieder her. Aber *vis* bedeutet hier nichts anders, als *ejusmodi ratio,* und ist nur der Deutlichkeit wegen hinzugesetzt. Es kann also kein Gegensatz statt finden.

164) Die Latinität scheint *voluerint* statt *voluerunt* zu verlangen. Die Abbreviaturen für beide Wörter waren gleich, wie Ernesti bemerkt.

165) Ich lese mit Ernesti *destitutum* statt *destitutumque,* wodurch der Fall eines Hexameters entsteht. Man sagt auch *destituere nudum.*

166) Lambin fand an dieser Stelle Anstoss; denn der Niessbrauch der Cäsennia, meint er, könne ihrem Erben kein Recht zum Besitz geben. Er verbessert deshalb *per colonum* statt *propter usumfructum* und setzt nach *negas* ein Colon. P. Faber ist gleicher Meinung, will aber *propter usumfructum* nur getilgt, aber nicht durch *per colonum* ersetzt wissen. Es ist indessen keine Aenderung nöthig. Es wird hier zurückgesehen auf das, was Cicero C. 7 erzählt hat. Cicero will hier vorläufig nicht entwickeln, ob Cäsennia das Landgut mit Recht oder Unrecht besessen; er will nur zeigen, dass sie immer im wirklichen Besitze gewesen. Aebutius läugnete nicht, dass Cäsennia das Landgut besessen habe. Diese Behauptung widerlegt Cicero dadurch, dass Cäsennia das Landgut verpachtet habe, und dass derselbe Pächter fortdauernd nach dem Tode der Erblasserin in seiner Pacht erhalten sei.

167) Nach *responderat* fügen mehrere Handschriften noch *et ad eum* hinzu. Hottomann glaubte deshalb, dass hier eine Lücke sei, und setzte hinzu: *et ad eam rem diem constituerat, amicos convocaverat.* Er glaubte

aber, daſs noch mehreres fehlte. Mit Recht haben die meiſten Ausleger dieſe Ergänzung verworfen.

168) Das Geſetz des Sulla, das hier gemeint wird, iſt dasjenige, wodurch den Einwohnern von Volaterrä das Bürgerrecht genommen wurde.

169) Nach *jus* fügte Lambin noch *rogari* hinzu. Aber dies Wort kann leicht aus dem Zuſammenhange ſupplirt werden.

170) Die Lesart iſt in den Handſchriften verderben, und läſst ſich ohne beſſere Hülfsmittel nicht mit Sicherheit wiederherſtellen. Die von Erneſti erhaltene Lesart lautet: *ut in caeteris quae rogavit.* Aber *rogavit* findet ſich in keiner Handſchrift, und kann auch nicht ächt ſein; denn unmöglich konnte Cicero damals behaupten, daſs die Geſetze des Sulla keine Gültigkeit mehr hätten. Die Handſchriften und erſten Ausgaben bieten die Lesart ſo: *et ea teris quae inter primum,* ohne Unterſcheidungszeichen zwiſchen *inter* und *primum,* oder *et ea terrisque inter primum.* Daraus machte P. Victorius: *et ſateris ſed qui primum.* Dieſe Lesart ſoll nach Garatoni der cod. Jannoct. beſtätigen. Camerarius nahm ſie auf, fügte aber ein Fragezeichen hinzu, in der Meinung, daſs *qui* hier das Adverbium ſei: *ſed qui primum — deinde — civitas poſſit?* Erneſti glaubt, daſs nach den Spuren der Lesart in den Handſchriften Cicero ſo geſchrieben haben könne: *ut in caeteris, quae interrogavi.* Denn Cicero, meint er, habe viele Fragen in der Rede an den Piſo gethan. Mir ſcheint dieſe Emendation wenig empfehlungswürdig. Grävius, dem Schütz folgt, lieſt *et ſateris, quae inter,* und glaubt, daſs einige wenige Worte ausgefallen ſeien. Um der Stelle doch einigen Sinn zu geben, habe ich ſie ſo überſetzt, wie Beck den Text wiederhergeſtellt wünſcht. Er erhält *et ſateris,* und tilgt *quae inter* als eine Gloſſe.

171) Dieser C. Aurelius Cotta war im J. 679 mit dem L. Octavius Consul. Er war der gröſste Redner seiner Zeit nach dem P. Sulpicius, und wie dieser dem Crassus nachstrebte, so war jener ein Nachahmer des Antonius. Beider Verdienste werden Brut. 55 — 57 gewürdigt. Cicero war, als er gegen den Cotta auftrat, acht und zwanzig Jahr alt.

172) Arretium ist eine Stadt in Hetrurien.

173) Die Decemvirn erwählten durchs Loos die Beisitzer im Gerichte der Centumvirn und hatten in demselben den Vorsitz. Sie entschieden gleichfalls gewisse Rechtssachen, und man glaubt, daſs sie in gewissen Fällen die vorläufige Erkenntniſs in Klagsachen hatten, die vor die Centumvirn gebracht wurden. Ihre Entscheidungen hieſsen daher *praejudicia*.

174) Mit Recht hat Ernesti *certe* in *caeterum* verändert. In der erf. Handschrift lautet die Lesart so: *dubium nemini vestrum esse. Certo. Quaeri* etc. Grävius vermuthet daher, daſs man lesen müsse: *dubium nemini vestrum esse potest. Certo. Quaeri* etc. Garatoni möchte lesen: *esse credo. Quaeri* etc. Man vermiſst aber ungerne eine Uebergangspartikel bei *quaeri*, und deshalb ziehe ich *caeterum* vor.

175) Denjenigen, die eines peinlichen Verbrechens wegen verurtheilt waren, wurde Feuer, Wasser und Obdach untersagt. Um diese Strafe zu vermeiden, begaben sich die vornehmen Verbrecher, ehe das Urtheil gesprochen, freiwillig ins Exil.

176) Das heiſst, als einen solchen, über den ihm freie Gewalt zusteht, als sein Eigenthum.

177) Wer entweder bei der Aushebung nach der Vorladung des Consuls nicht erschien, oder seinen Körper verstümmelte, um zum Kriegsdienste unbrauchbar zu werden, wurde von demjenigen, der die Werbung

hielt, mit feinen Gütern verkauft, wozu der Verkaufende durch die Bevollmächtigung des Volkes berechtigt war.

178) Wenn die Herren den Sklaven die Erlaubnifs bewilligten, fich fchatzen zu laffen; fo war dies ein Beweis, dafs fie diefelben für frei erklärten, da nur Freie gefchatzt wurden.

179) Cicero unterfcheidet hier eine dreifache Klaffe von Bürgern, theils folche neue Bürger, denen Sulla durch ein Gefetz das römifche Bürgerrecht nehmen wollte, weil fie die Parthei des Marius begünftiget, theils andre neue Bürger, die durch das julifche Gefetz das Bürgerrecht erlangt hatten, theils alte Bürger, die fchon vor dem Bundesgenoffenkriege das Bürgerrecht gehabt hatten.

180) Die zwölf Colonien, auf welche hier angefpielt wird, find diejenigen, welche auf Vorfchlag des M. Livius, der des C. Gracchus College im Tribunate war, ausgeführt wurden.

181) Die gewöhnliche Lesart ift: *a populo Romano.* Da aber mehrere Handfchriften dafür die Zeichen *a. c. R.* geben; fo hat man fie mit Recht durch *a civibus Romanis* gedeutet, wie man auch in der beften Handfchrift des Lallemand findet.

182) *Pudentiffimumque* ftatt *prudentiffimumque* ift eine nothwendige Verbefferung Lambins. Die Verftändigkeit des Cäcina wird durch *fummo confilio* angedeutet.

183) Die Handfchriften und alten Ausgaben bieten zum Theil *ampliffimis viris Etruriae nomine totius*, zum Theil *ampliffimis Etruriae nomine totius.* Daher gab Aldus *ampliffimum Etruriae nomine totius*, und diefe Lesart wurde die gemeine. Dafs aber *nomine* keinen Sinn geftattet, fahen alle Ausleger. Daher ver-

besserte Hottomann: *amplissimum Etruriae totius hominem* etc.; Lambin: *amplissimum virum Etruriae totius.* Aber Beck bemerkt richtig, daſs hier nicht so wohl von dem Ansehen und dem Reichthume des Cäcina, als von seinen Tugenden die Rede sein könne. Man wird also wohl mit Ernesti *amplissimis viris Etruriae totius* lesen müssen.

184) *Decisio* scheint sich, wie Manutius behauptet, auf die Erklärung der Worte zu beziehen.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

über

das Ackergesetz

gegen

den Volkstribunen

Publius Servilius Rullus

vor dem Senate.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

über

das Ackergesetz

gegen

den Volkstribunen

Publius Servilius Rullus

vor dem Senate.

Hiſtoriſche Einleitung.

Wenige angeſehene Familien in Rom hatten ſich allmälig den Beſitz alles zum römiſchen Gebiete gehörigen Landes zu verſchaffen gewuſst. Die geringe Klaſſe von Bürgern durch die häufigen Kriege von der nöthigen Beſtellung ihrer Felder abgehalten, und anfangs noch dazu verpflichtet, auf eigene Koſten die Feldzüge zu machen, war in Schulden verſunken, zu deren Bezahlung ſie am Ende den wenigen Reichen ihre Ländereien überlaſſen muſste. So ſah ſich der gröſste Theil des Volkes bald alles Eigenthums beraubt, und in gänzlicher Armuth. Selbſt die Felder, welche den beſiegten Völkerſchaften Italiens abgenommen waren, wurden ſelten unter diejenigen ausgetheilt, die ſie durch ihre Tapferkeit und ihr Blut erkauft hatten. Sie wurden vielmehr als Staatsgüter betrachtet, und Privatperſonen überlaſſen, die dafür dem öffentlichen Schatze eine mäſsige Abgabe entrichten ſollten. Aber nur die Reichen waren im Stande, dieſen Pachtzins zu entrichten; und da urſprünglich die patriciſchen Familien im Staate alles vermochten, ſo war es natürlich, daſs ſie ſich auch beſonders in den Beſitz der öffentlichen Ländereien zu ſetzen ſuchten. Auf dieſe Weiſe wurde, was anfänglich Staatseigenthum geweſen war, allmälig Pri-

vateigenthum, das von Eltern auf Kinder vererbte, ja im Verlaufe der Zeit von einem reichen Besitzer durch Schenkungen und Kauf in die Hände eines andern Reichen überging. Der gemeine Haufe dagegen musste immer tiefer in Dürftigkeit versinken, und wirklich grenzenlos wurde dieses Elend, als die begüterten Landbesitzer es allmälig ökonomischer fanden, durch gekaufte und auf ihren Landgütern selbst erzogene Sklaven ihre Felder bewirthschaften zu lassen, als durch freie, durch Lohn gedungene Menschen aus der niedrigern Klasse von Bürgern. Kein Wunder, dass dieses gänzliche Missverhältniss des Wohlstandes unter den Bürgern bei der so sehr gedrückten zahlreichern Menge grosse Unzufriedenheit erregen musste, und dass diese Unzufriedenheit einen beständigen Gährungsstoff unterhielt, der jedem, der nach Ansehen und Herrschaft trachtete, zur freien Benutzung offen stand. Und leider gab es der Menschen nur zu viele, die ihn zu benutzen wussten, die durch vorgespiegelte Hoffnungen zu einer gleichmässigern Vertheilung des Landeigenthums sich in die Gunst des Volkes einschmeichelten, und dieses gegen die schon längst beneideten reichen Besitzer aufwiegelten. Manche freilich unter diesen waren auch edle, uneigennützige Menschen, die wirklich durch das Elend der Menge gerührt waren, und anfangs wenigstens durch gemässigte Vorschläge Abhülfe für die allgemeinen Trübsale zu schaffen suchten. Aber die meisten, welche auf Abführung von Colonien, und auf eine gleichförmigere Vertheilung der öffentlichen Ländereien dran-

gen, meinten es nicht redlich mit dem Volke, sondern wollten durch das, was sie andern entrissen, sich selbst bereichern, oder herrschsüchtige Plane durchsetzen; und selbst die Edlern liessen sich bald durch den Widerstand, den die Reichen und Adlichen mit ihrem zahlreichen Anhange ihnen entgegensetzten, über alle Grenzen der Mäfsigung fortreifsen. Denn keine Vorschläge der Tribunen oder andrer obrigkeitlichen Personen erregten gröfsere Unruhen im Staate, als diejenigen, die eine neue Vertheilung des Landes bezweckten, und die Begierde konnte nicht heftiger sein, als der Widerstand, den man ihr entgegensetzte. Nie waren die Reichen einiger unter sich, als wenn es die Behauptung eines ehemaligen Besitzes galt, nie scheuten sie weniger selbst die gewaltsamsten Maafsregeln, und lieber wollten sie den Untergang des gesammten Staates herbeiführen, als auch nur um einen kleinen Besitz ärmer werden. Läugnen kann man auch nicht, dafs fast alle sogenannte Ackergesetze grofse Ungerechtigkeiten in ihrem Gefolge hatten. Denn die gegenwärtigen Eigenthümer waren oft auf eine völlig rechtmäfsige Weise zum Besitze gelangt, und aufgeben zu müssen, was man von Vätern geerbt, oder was man für hohe Geldsummen gekauft, oder was man seit undenklichen Zeiten als Eigenthum betrachtet und liebgewonnen hatte, mufste hart scheinen. Daher gab es auch keine verderblichere Gesetze für den römischen Staat, als grade diese Ackergesetze, und von dem ersten cassischen Ackergesetze bis auf die willkührlichen Länderver-

theilungen eines Sulla, Octavian und Antonius hat nichts mehr Unheil geſtiftet, als die angeregte neue Austheilung von Ländereien. Es darf uns deshalb auch nicht befremden, daſs wir die achtungswürdigſten Männer, denen das Wohl des Staates gewiſs nicht gleichgültig war, jedes Ackergeſetz mit Nachdruck bekämpfen ſehen. Zu dieſen Männern gehörte auch Cicero. Denn während der Zeit ſeines Conſulates, in welcher ſchlecht denkende Menſchen eine Umwälzung des Staates beabſichtigten, wurde auch eine neue Aeckervertheilung in Anregung gebracht. Vorgeſchlagen wurde ſie von dem Volkstribunen P. Servilius Rullus, begünſtiget aber durch mehrere angeſehene Männer, unter denen ſich beſonders P. Craſſus und Julius Cäſar auszeichneten, indem der eine dadurch ſeine unerſättliche Habſucht befriedigen, der andre ſeiner durch Verſchwendungen zerrütteten häuslichen Lage zu Hülfe kommen zu können hoffte. Kaum hatte Rullus am 10ten December im J. 690 ſein Tribunat angetreten, als er auch ſchon ſein, mit Beihülfe andrer entworfenes Ackergeſetz zur öffentlichen Kunde brachte, das zu keiner andern Zeit gefährlicher ſchien, als grade jetzt, da ſo viele Menſchen auf Neuerungen dachten, und ſie wünſchten. Gegen dieſes trat Cicero, ſobald er am erſten Januar 691 das Conſulat angetreten, als Redner auf, und bekämpfte es ſowohl im Senate, als in der Volksverſammlung auf das nachdrücklichſte in vier Reden, von denen ſich aber nur drei, und ſelbſt dieſe nicht einmal ganz vollſtändig, erhalten haben. Das Geſetz

des Rullus enthielt mehr als vierzig Abſchnitte, die uns aber ihrem Inhalte nach nicht alle bekannt ſind. Die vorzüglichſten Gegenſtände deſſelben aber, wogegen Cicero ſeine Waffen richtete, ſind folgende:

1) Der Volkstribun, der dieſes Ackergeſetz vorgeſchlagen, ſoll Decemvirn zur Ackervertheilung durch ſiebzehn vom Looſe dazu beſtimmte Tribus erwählen, und zwar ſo, daſs derjenige Decemvir ſein ſoll, den neun Tribus dazu ernannt haben.

2) Die Decemvirn ſollen alſo auf eben die Weiſe erwählt werden, wie die Pontifices maximi; denn auch dieſe wurden nicht durch alle Tribus, ſondern nur durch ſiebzehn nach dem Looſe dazu beſtimmte, ernannt.

3) Die Decemvirn ſollen mit einem Curienbeſchluſſe ausgeſtattet werden, d. h., es ſoll ihnen in den Comitien der Curien die Macht der Kriegführung verliehen, und alles, was dazu nothwendig iſt, beigegeben werden, z. B. Amtsdiener, Schreiber, Präconen, Gezelte, Maulthiere, u. ſ. w. Dieſen Curienbeſchluſs ſoll der zuerſt erwählte Prätor vorſchlagen; und wenn dieſer ihn nicht durchſetzen kann, ſo ſoll der zuletzt erwählte ihn vorſchlagen. Wenn aber weder der erſte noch der letzte Prätor einen ſolchen Beſchluſs zur Ausführung bringen kann, weil vielleicht ein Tribun durch ſeine Einrede, oder eine andre obrigkeitliche Perſon durch die Ankündigung ungünſtiger Auſpicien es verhindert hat; ſo ſollen deſſen ungeachtet die Decemvirn daſſelbe Recht haben, als diejenigen Obrigkeiten, die es unter der beſten Bedingung geworden ſind.

4) Die Decemvirn sollen der Auspicien wegen bei der Abführung der Colonien Hühnerbeobachter haben, welche aus dem Fressen der Hühner, die in einem Käficht gefüttert wurden, auf Befehl des Imperators, oder eines solchen, der gleiche Macht hatte, Auspicien anstellten; sie sollen diese nach demselben Rechte haben, wie die Triumvirn sie hatten nach dem sempronischen Gesetze des Tib. Gracchus, welches verordnete, dass keiner mehr als fünfhundert Jugern besitzen, dass man Triumvirn erwählen sollte, um die Aecker unter die Plebejer zu vertheilen, die einer ausser den gesetzmässigen fünfhundert Jugern besässe; wiewohl dieses Gesetz nicht zur Ausführung gelangte.

5) Es soll den Decemvirn frei stehen, alles zu verkaufen, was nach den, unter dem Consulate des M. Tullius Decula und des Cn. Cornelius Dolabella im J. 673 gefassten, aber nicht zur Vollziehung gediehenen, Senatsbeschlüssen verkauft werden sollte, und alle Aecker, Plätze, Gebäude, und andre Sachen ausserhalb Italien, welche unter den Consuln L. Cornelius Sulla und Q. Pompejus Rufus im J. 666, oder später, dem Staate zu Theil geworden sind.

6) Es soll ihnen frei stehen, alle im Gesetze benannte Staatsgefälle und alle öffentliche Felder ausserhalb Italien zu verkaufen, oder ihnen Abgaben aufzulegen, doch mit der Ausnahme, dass man weder dem recentorischen Gebiete in Sicilien Abgaben auflegen, noch Aecker verkaufen soll, welchen durch ein Bündniss Sicherheit gewährt worden. Ueberhaupt

ſollen die Decemvirn unterſuchen dürfen, welche Aecker Privatperſonen und welche dem Staate angehören.

7) Alles, was jemand aus der Beute, und beſonders was der Feldherr zu ſeinem Antheile, oder an Kronengolde, welches die Befehlshaber ſich für eine goldne Krone bei ihren Triumphzügen geben zu laſſen pflegten, wenn ihnen der Triumph zuerkannt war, erhalten haben, ſoll, mit Ausnahme jedoch des Pompejus, in ſo ferne es noch nicht zu einem öffentlichen Denkmale verbraucht oder in den Schatz gebracht iſt, bei den Decemvirn angezeigt werden.

8) Mit dem Gelde, das die Decemvirn auf dieſe Weiſe zuſammengebracht haben, ſollen ſie Land, wohin die bedürftigen Plebejer geführt werden können, kaufen, aber nur von ſolchen, die es zu verkaufen geneigt ſind, und ohne jemanden zum Verkaufe zu zwingen. Dieſes Land ſoll gepflügt und bebauet werden können, und in Italien gekauft werden. Zugleich ſoll es den Decemvirn frei ſtehen, nach welchen Municipien und Coloniestädten ſie wollen, die ihnen beliebigen Coloniſten zu führen, und dieſen Land anzuweiſen, wo ſie wollen. Nach Capua ſollen ſie eine Colonie von fünftauſend Menſchen führen, und unter ſie das campaniſche und ſtellatiſche Feld vertheilen.

9) Endlich, alles, was nach den Conſuln C. Marius und C. Papirius Carbo, es mögen Gebäude, Aecker, Seen, freie Plätze, oder was ſonſt für Beſitzungen ſein, vom Staate jemanden ge-

ſchenkt, angewieſen, verkauft, bewilligt worden, ſoll dieſer nach dem beſten Rechte beſitzen, nach welchem nur immer Privatgüter beſeſſen werden können.

Dieſe Vorſchläge des Geſetzes bekämpfte Cicero mit Heftigkeit gleich am erſten Januar des J. 691, unmittelbar nach dem Antritt ſeines Conſulates, vor dem Rullus ſelbſt, im Senate. Er zeigte, daſs ſie darauf abzweckten, die Rechte des Volkes zu ſchmälern, die Staatskaſſe zu erſchöpfen, die Staatsgefälle feil zu bieten, dem Staate alle öffentliche Beſitungen zu rauben, und ſo demſelben alle Hülfsmittel im Kriege, und alle Mittel, ſeine Würde im Frieden zu behaupten, zu entziehen, und die Decemvirn, nicht ohne die gröſste Gefahr, auf fünf Jahre zu unumſchränkten Herrſchern im ganzen Reiche zu machen. So ſehr auch alle patriotiſch geſinnte Männer Cicero's Rede billigten; ſo gelang es ihm doch nicht, den Volkstribunen zu der Zurücknahme des Geſetzes zu bewegen. Er begab ſich deshalb einige Tage ſpäter, von dem Senate begleitet, in die Volksverſammlung, und widerrieth dort mit denſelben Gründen das Geſetz, die er im Senate gebraucht hatte. Dieſe Rede hatte den Erfolg, daſs nicht bloſs das Volk von der Schädlichkeit des Geſetzes überzeugt, ſondern auch der Volkstribun Cäcilius bewogen wurde, ihm ſeine Einrede zu verſprechen, wenn Rullus von ſeinem Geſetze nicht abſtehen ſollte. Rullus aber, der es nicht wagte, mit dem gegenwärtigen Cicero den Kampf zu ver-

ſuchen, beſchuldigte ihn in der Abweſenheit bei dem Volke, daſs er aus Vorliebe für die Beſitzer der von Sulla verliehenen Güter ſein Geſetz beſtreite. Dies veranlaſste Cicero, die Volksverſammlung von neuem zu berufen, und ſeine dritte Rede gegen den Rullus zu halten, worin er nicht ſo ſehr gegen das vorgeſchlagene Geſetz, als gegen die ihm gemachten Beſchuldigungen eifert, und zeigt, daſs das ſerviliſche Geſetz keinem Sullaner ſeine Beſitzungen nehme, ſondern ſie ihm vielmehr ſichere, und daſs Rullus nur bezwecke, ſeinem Schwiegervater Valgius entweder den unrechtmäſsigen Beſitz ſeiner Güter zu ſichern, oder ihm den Verkauf derſelben zu erleichtern. Dieſe Rede bewirkte, daſs Rullus über ſein Geſetz nicht abſtimmen lieſs.

Inhalt der erſten Rede gegen den Publius Servilius Rullus im Senate.

Der erſte Theil dieſer Rede iſt für uns verloren, weil aus der Handſchrift, aus welcher die neuern Handſchriften entlehnt ſind, zwei Blätter ausgeriſſen waren. In dieſem hatte Cicero gezeigt, daſs durch einige Abſchnitte des ſerviliſchen Geſetzes die Ehre des römiſchen Volkes gekränkt würde, daſs andre die römiſche Herrſchaft verhaſst machten, andre die auswärtigen Völker der Willkühr der Decemvirn unterwürfen.

1) In dem Theile, der uns erhalten, fängt Cicero damit an, zu erweisen, wie unbillig es sei, den Decemvirn Aegypten zu übergeben, auf welches sie Ansprüche machen, weil nach den Consuln Sulla und Pompejus dieses Reich durch das Testament des ägyptischen Königs Ptolemäus Alexanders des Dritten dem römischen Volke zugefallen sei (1).

2) Cicero tadelt es, daſs Rullus die Staatsgefälle und die öffentlichen Besitzungen des römischen Volkes feil bietet. Zu diesen, für den Verkauf bestimmten, Besitzungen gehören der scantische Wald in Campanien, alle übrige Staatsgüter in Italien und Sicilien, die Aecker der Attalenser und Olympener in Pamphylien, die königlichen Felder in Macedonien, das einträgliche corinthische Gebiet, die Aecker in Hispanien bei Neucarthago, das Gebiet des alten Carthago, die Felder, welche Mithridates in Paphlagonien, Cappadocien und Pontus besessen hat, und kaum noch vollständig durch den Pompejus gewonnen sind (2 — 6).

3) Er macht es dem Rullus zum Vorwurfe, daſs er keinen bestimmten Ort für die Versteigerungen den Decemvirn anweise, sondern es ihrer Willkühr überlasse, zu verkaufen, wo sie wollen. Hieraus läſst sich errathen, wie furchterweckend für alle Provinzen, Königreiche, freie Völker das Umherreisen der Decemvirn, wie gewinnreich dagegen für sie selber es sein wird. Wie wird man die Gelegenheit benutzen, allenthalben zu

plündern, vortheilhafte Verträge zu schliefsen, mit dem Rechte und den Glücksgütern andrer Handel zu treiben! (7 — 9).

4) Er rügt es, dafs den Decemvirn die Freiheit bewilliget ist, alle öffentliche Aecker mit einer grofsen Abgabe zu belasten, oder sie von denselben zu befreien, und die ihnen beliebigen Privatgüter für öffentliche zu erklären (10).

5) Er erwähnt, dafs Rullus zwei Ausnahmen gemacht habe, die weniger unbillig, als verdächtig seien; denn das recentorische Feld in Sicilien wolle er nicht mit Abgaben belastet, die Felder, welche Hiempsal besitzt, und welche ihm im Bündnisse zugesichert sind, wolle er nicht verkauft wissen. Man kann leicht denken, dafs diese Ausnahmen nicht umsonst gemacht sind (10 — 11).

6) Er berührt den Abschnitt des Gesetzes, worin den Feldherren anbefohlen wird, theils ihren Antheil an der Beute, und ihr Kronengeld, in so ferne es noch nicht auf ein öffentliches Denkmahl verwandt, oder in den Schatz geliefert ist, zu den Decemvirn zu bringen, theils künftig alles Geld, welches sie haben, den Decemvirn zu übergeben, wobei Rullus freilich auf eine lächerliche Weise den Pompejus ausnimt (12 — 13).

7) Er gedenkt, dafs Rullus freilich den Hafs, der für die Decemvirn durch die Anhäufung des Geldes entstehen werde, zu vermindern trachte, weil er das Geld zum Ankauf der Aecker, für solche, die ihrer bedürften, bestimme; aber er zeigt

zugleich, daſs dieſer Zweck nicht erreicht werde; denn es iſt möglich, daſs niemand Aecker verkaufen will, und dann wird alles Geld im Beſitze der Decemvirn bleiben, da es nicht in die Staatskaſſe abgeliefert, aber auch nicht von den Decemvirn gefordert werden darf (14 — 15).

8) Wenn aber auch Aecker gekauft und Colonien abgeführt werden; ſo iſt nach dem Charakter der Decemvirn ſehr zu befürchten, daſs ſie ihre Colonien ſo anlegen werden, daſs daraus für den Staat die gröſste Gefahr entſtehen dürfte. Beſonders aber iſt die bezweckte Abführung einer Colonie nach Capua ſehr gefährlich für Rom, wegen der verführeriſchen Lage derſelben, wie frühere und ſpätere Geſchichte gelehrt hat, beſonders da die Decemvirn auch alle in der Nähe von Capua liegende Städte durch ihre Coloniſten beſetzen werden (16 — 22).

9) Cicero erklärt, daſs er ſich dem Geſetze des Rullus auf das eifrigſte widerſetzen, und ſich als einen wirklich volkliebenden Conſul, der ſich die Erhaltung, nicht die Zerrüttung des Staates angelegen ſein laſſe, zeigen wolle (23).

10) Cicero fordert die Urheber des Geſetzes heraus, mit ihm in der Volksverſammlung zu erſcheinen, und mit ihm dort den Kampf zu verſuchen, damit das Volk ſelbſt über ſein eignes Beſte entſcheide. Er iſt überzeugt, daſs ihm der Sieg ſelbſt nach dem Urtheile des Volkes nicht entſtehen könne (25 — 25).

11) Endlich ermahnt er die übrigen Volkstribunen, ihren Collegen nicht bei seinem verderblichen Gesetze zu unterstützen, sondern vielmehr mit gemeinschaftlichem Eifer das Wohl des Staates zu vertheidigen, der nichts von äussern Feinden zu befürchten habe, sondern nur von innern bedroht werde. Zugleich verspricht er, dass er, wenn ihn der Senat mit Nachdruck unterstütze, das ehemalige Ansehen desselben wiederherstellen wolle (26 — 27).

Inhalt der zweiten Rede.

Eingang.

1) Zuerst dankt Cicero dem Volke, dass es ihn nach einer langen Zwischenzeit als einen Unadlichen zum Consul erwählt hat. Und diese Ehre ist um so grösser, weil sie ihm auf eine Art, wie keinem andern, zu Theil geworden. Denn man hat ihn zum Consul erwählt, gleich als er sich zum ersten Male bewarb, und früher durch die allgemeine laute Stimme, als durch die Stimmtäfelchen (1 — 5).

2) Diese ausgezeichnete Ehre legt ihm desto grössere Verbindlichkeit auf, sein Consulat den Wünschen und Erwartungen des Volkes gemäss zu verwalten, und deshalb verspricht er, dass er sich als ein wahrhaft volkliebender Consul beweisen wolle. Aber zur Erklärung dieses oft missverstandnen Wortes bedarf er der weisen Beurtheilung des Volkes. Denn hierüber findet ein grosser Irrthum statt, weil einige, so sehr sie auch die Wohlfahrt des Volkes

befinden, dennoch in ihren Reden vorgeben, dass sie Volksfreunde sind. Aber nichts ist dem Volke so angenehm, als Friede, Freiheit und Ruhe, und wer diese zu erhalten trachtet, ist ein Volksfreund. Doch, wer die Gerichtsverwaltung stört, Urtheilssprüche unkräftig zu machen sucht, Verurtheilte wieder in ihre vorigen Rechte einsetzt, Schenkungen verheisst, die nicht ohne Erschöpfung der Staatskasse statt finden können, darf nicht als ein Volksfreund betrachtet werden (6 — 15).

5) Cicero tadelt nicht überhaupt Ackergesetze, da ihm bekannt, dass zuweilen edle Männer solche in Vorschlag gebracht haben. Als er daher bei seiner Erwählung zum Consulat vernommen, dass die designirten Volkstribunen an einem neuen Ackergesetz arbeiteten, suchte er sich an sie anzuschliessen, und ihre Absichten zu erforschen, indem er ihnen anzeigte, dass er dieselben zu unterstützen bereit wäre, wenn er sie dem Wohle des Staates angemessen fände. Aber sie wiesen sein edles Anerbieten zurück, und wollten ihn an ihren Berathschlagungen nicht Theil nehmen lassen (14 — 16). Aber als endlich, nachdem die Tribunen ihr Amt angetreten, das Ackergesetz, dessen Haupturheber Rullus ist, bekannt gemacht wurde, erkannte er, dass man in demselben von Anfange bis zu Ende nichts anders bezwecke, als zehn Männer zu unumschränkten Beherrschern der Staatskasse, der Staatsgefälle, aller Provinzen, des gesammten Staates, der Königreiche, der freien Völker, kurz des ganzen Erdkreises zu bestellen (14 — 21).

Inhalt der Rede selbst.

Um zu beweisen, was er eben als den Vorwurf seiner Rede angegeben, geht Cicero die Hauptpunkte des Gesetzes durch, und zeigt hierdurch, daſs Rullus nicht das Wohl des Volkes befördern, sondern eigensüchtige Plane durchsetzen wolle.

1) Schon durch den ersten Abschnitt des Gesetzes, worin er befiehlt, daſs die Decemvirn, wie die Pontifices maximi, nur durch siebzehn Tribus, und nicht durch das gesammte Volk erwählt werden sollen, gegen alle sonst übliche Sitte, wird die Freiheit des römischen Volkes bei der Uebertragung der Ehrenämter auf eine unverantwortliche Weise geschmählert (22 — 24). Denn a) Domitius, der die Priesterwahlen dem Volke gestattete, verlieh dem Volke ein Recht, das es bisher nicht gehabt, in so weit es ohne Verletzung der Religion möglich war; Rullus dagegen raubt ihm ein Recht, das es bisher immer ausgeübt hat (25). b) Rullus wird selbst nach seinem Gesetze die Comitien zur Erwählung der Decemvirn halten, und er wird die ihm beliebigen Tribus herauslosen, von denen neun schon hinreichen werden, die Decemvirn zu wählen (26). c) Die Decemvirn werden aus Dankbarkeit gegen die neun Tribus nur auf diese Rücksicht nehmen, und der übrigen nicht achten (27). d) Rullus wird die ihm beliebigen Männer zu Decemvirn wählen, und unter diesen sich zuerst (28 — 31). Denn daſs es bei der Wahl der Decemvirn nur auf seine Freunde abgesehen sei, giebt er zu erkennen,

wenn er verordnet, daſs bei der Wahl auf keinen andern, als den Gegenwärtigen Rückſicht genommen werden ſoll, wodurch Pompejus allein ausgeſchloſſen wird, in welchem er den muthigen Beſchützer der Freiheit ſcheut (32 — 35).

2) Auch die Art, wie die Decemvirn nach dem Geſetz erwählt werden ſollen, beweiſt, daſs man das Volk ſeiner Rechte berauben will. Sie ſollen durch einen Curienbeſchluſs mit Kriegsvollmachten verſehen werden; aber auch hierbei beobachtet Rullus nicht die ſonſt üblichen Gewohnheiten. Obgleich ſie nicht in den Comitien nach Tribus erwählt ſind, ſollen ſie doch mit einem Curienbeſchluſs ausgeſtattet werden, den nicht der Conſul, ſondern entweder der erſte oder letzte Prätor vorſchlagen ſoll; und über dieſen Curienbeſchluſs ſoll nicht, wie ſonſt, nur der Auſpicien wegen, durch die dreiſsig Lictoren dem Scheine nach geſtimmt werden, ſondern in wirklichen Comitien nach Curien, die bei der Erwählung obrigkeitlicher Perſonen nicht mehr geſtattet werden, ſeitdem die doppelten Comitien aufgehört haben. Ferner, obgleich Rullus einſieht, daſs die Decemvirn ohne einen Curienbeſchluſs keine vollſtändigen Vollmachten haben können; ſo verordnet er gleichwohl, daſs ſie ſich des beſten Rechtes erfreuen ſollen, wenn auch der Curienbeſchluſs durch die Interceſſion der Tribunen nicht ſtatt finden ſollte (36 — 44).

3) Rullus verſieht ſeine, in keinen wahren Comitien erwählte, Decemvirn mit gröſsern äuſsern Auszeichnungen, als mit welchen je die höchſten

obrigkeitlichen Perſonen ausgerüſtet worden ſind. Er bewilliget ihnen der Auſpicien wegen Hühnerbeobachter, wie die Triumvirn, die doch durch die fünf und dreiſsig Tribus erwählt waren, ſie nach dem ſempronischen Geſetze gehabt haben; er gewährt ihnen auf fünf Jahre dem Worte nach eine prätoriſche, der Wahrheit nach eine königliche und immer dauernde Gewalt; er verſieht ſie mit Amtsdienern, Schreibern, Buchführern, Präconen, Bauleuten, Maulthieren, Gezelten, Hausgeräthe, mit dreihundert Trabanten aus dem Ritterſtande (45 — 47).

4) Macht wird den Decemvirn bewilliget, unzählbares Geld durch Veräuſserung der Staatsgefälle zuſammenzubringen, zu richten, ohne einen ihnen beigeordneten Rath, zu ſtrafen, ohne daſs eine Appellation ſtatt findet, Ahndungen zu üben, ohne daſs gegen ſie eine Hülfe möglich iſt, obrigkeitliche Aemter während ihres Decemvirates zu verwalten, niemanden Rechenſchaft abzulegen, Acker zu kaufen, von wem und für welchen Preis ſie wollen, Colonien auszuführen, zu reiſen, wohin ſie wollen, Urtheilsſprüche unkräftig zu machen, freie Völker um Land zu beſtrafen, Reiche zu ſchenken und zu nehmen (48 — 51).

5) Es wird den Decemvirn erlaubt, alles zu verkaufen, worüber unter den Conſuln M. Tullius und Cn. Cornelius Senatsbeſchlüſſe abgefaſst ſind. Und doch werden dieſe Gegenſtände des Verkaufes nicht näher bezeichnet, woraus man ſchlieſsen kann, daſs die Decemvirn ſelbſt der heiligſten Gegenſtände ſich

nicht enthalten werden. Eben diese Absicht verräth sich auch in den Worten des Gesetzes: welche Aecker, welche freie Plätze, welche Gebäude, oder was sonst nach den Consuln L. Sulla oder Q. Pompejus, oder nachher öffentliches Gut geworden ist, sollen die Decemvirn verkaufen dürfen. Nach diesen Worten wird nichts vom Verkaufe ausgenommen, und alle Völkerschaften, Nationen, Provinzen, Königreiche werden der freien Willkühr der Decemvirn unterworfen. Sie werden deshalb Pergamus, Smyrna, Tralles, Ephesus, Milet, Cyzicus, kurz ganz Asien, Bithynien, Mitylene, Alexandrien und ganz Aegypten von ihrer Gerichtsbarkeit abhängig glauben. Wie viel Schrecken, wie viele Kosten, wie viel Elend wird das Umherreisen der Decemvirn, um die Gegenstände des Verkaufes aufzusuchen, allenthalben verbreiten, und wie gewinnreich wird das für sie selber sein! (48 — 66).

6) Wenn es an Geld zum Ankauf von Ländereien fehlt, so werden die Decemvirn berechtiget, die Staatsgefälle zu verkaufen, und dadurch die Nerven des Staates zu lähmen. Sie werden bevollmächtiget, Staatsgüter in Italien und Sicilien zu verkaufen, ferner ausserhalb Italien die Felder der Attaleer, der Phaseliten, der Olympener, der Agarenser, der Oroandier, der Gedusaner, die Aecker des Attalus auf dem Chersones, des Philipp und Perses in Macedonien, die corinthischen, die cyrenensischen, die dem Apion gehört haben, die Aecker in Hispanien

bei Neucarthago, in Afrika bei dem alten Carthago, ja sogar die königlichen Felder des Mithridates in Paphlagonien, Pontus, Cappadocien, wodurch die Rechte des Cn. Pompejus gekränkt werden, dessen Beschimpfung das römische Volk, das ihn so hoch erhoben, nicht gestatten wird (67 — 79).

7) Und bei diesem Verkaufe der öffentlichen Gebäude und Felder wird den Decemvirn eine grenzenlose Macht eingeräumt. Sie sollen verkaufen dürfen, wo es ihnen gut scheint, wiewohl die Staatsgefälle sonst nur in Rom verpachtet werden. Dann wird ihnen erlaubt, alle Aecker ausserhalb Italien zu veräussern, ohne dass die Zeit, wie vorher, von den Consuln Sulla und Pompejus an, bestimmt wird. Sie sollen beurtheilen, ob ein Acker Privatpersonen oder dem Staate gehört, Abgaben auflegen und davon befreien. Von dieser Maassregel nimt Rullus aus: 1) das recentorische Feld in Sicilien, wievohl bei diesem Lande kein andres Verhältniss statt findet, wie bei vielen andern; 2) die Aecker des Königes Hiempsal an der Seeküste, die ihm durch ein Bündniss zugesichert sind, wiewohl dieses Bündniss durch das Volk nicht bestätigt worden, und es einleuchtet, dass die Ausnahme nicht ohne Bezahlung gemacht werde (80 — 84).

8) Das so schon angehäufte Geld wird noch vermehrt durch das Gold und Silber, das jeder Feldherr theils durch die gemachte Beute, theils an Kronengelde erhalten hat, das zu den Decemvirn gebracht werden soll, in so ferne es noch nicht in die öffentliche Staats-

kasse abgeliefert, oder zu einem öffentlichen Denkmahl verwandt worden. Es wird zugleich verordnet, daſs jeder, der seine Provinz verläſst, bei den Decemvirn angebe, wie viel er an Beute überhaupt und für seinen besondern Antheil, und an Kronengelde habe. Von dieser Verpflichtung wird freilich Pompejus ausgenommen; aber dieser verlangt keinen Vorzug, wenn die Maaſsregel billig ist; und wenn sie unbillig ist, so scheint für den Pompejus nur aus Furcht die Ausnahme bewilliget. Da indessen auch verordnet wird, daſs die Decemvirn alles Geld, das aus den neuen Staatsgefällen nach den jetzigen Consuln gehoben wird, gebrauchen sollen; so beschimpft man hierdurch wieder den Pompejus, da durch seine Tapferkeit die neuen Staatsgefälle erworben sind (85 – 90).

9) Das auf diese Weise zusammengebrachte Geld soll verwandt werden zum Ankaufe von Land, um dahin Colonisten zu führen. Aber bei diesem Ankaufe wird den Decemvirn, von denen einige für den Besitz, andre zum Vergeuden nie genug haben werden, eine grenzenlose Freiheit bewilligt. Es wird nicht bestimmt, von welcher Beschaffenheit das Land sein soll, das man kaufen will, ob fruchtbares oder unfruchtbares. Die Folge wird sein, daſs man nur Land kaufen wird, wobei der Käufer und Verkäufer gleich viele Vortheile haben wird, denn man wird nur solche Aecker kaufen, die theils schon dem Staate gehören und unrechtmäſsig von Privatpersonen besessen werden, theils gehässige, theils ungesunde,

Befonders wird Rullus die Vortheile feines Schwiegervaters berückfichtigen, und diefem folche Felder für einen theuern Preis abkaufen, deren er fich während der fullanifchen Aechtungen auf eine unrechtmäfsige Weife bemächtigt hat. Cicero ermahnt deshalb das Volk, lieber in der Stadt die Vorrechte und Güter, die fie befitzen, zu behalten, als fich in verödete und ungefunde Gegenden verfetzen zu laffen (91 — 104).

10) Wenn aber keiner fein Land verkaufen will, fo werden die Decemvirn alles Geld behalten, da fie es nicht in die Staatskaffe abliefern follen, noch es von ihnen gefordert werden darf. Sollten fie aber Land kaufen, fo ift doch zu befürchten, dafs fie ihre Colonien an folchen Oertern anlegen werden, wo fie dem römifchen Staate äufserft nachtheilig werden können (105 — 108).

11) Wenn das Gefetz verheifst, dafs nach Capua und dem fruchtbaren campanifchen Gebiete eine Colonie geführt werden foll, fo darf das römifche Volk nicht glauben, dafs feine Vortheile und Ehre berückfichtigt werde. Denn die Decemvirn werden felbft die fünftaufend Coloniften, die fie dahin führen wollen, auswählen, und werden nicht die redlichen und Ruhe liebenden Bürger ausheben, fondern folche, die ihnen zu allen Schandthaten bereit find; und fie felber werden durch diefe allen Ertrag von dem campanifchen Lande haben (109 — 112).

12) Aber gesetzt auch, alle Plebejer könnten zum Genuss des campanischen Landes gelangen; so würde es doch vortheilhafter und besser sein, dass dieses Land für den gesammten Staat erhalten würde, da es die Hauptquelle der Staatseinnahme ist, im Frieden die Mittel zum Glanze, im Kriege die Mittel, denselben zu ertragen, darbietet. Denn wenn in gefährlichen Zeiten die andern Hülfsquellen versiegen, gewährt dieses Land immer noch einen sichern Ertrag. Dies ist auch der Grund, warum man immer bei Landvertheilungen das campanische Gebiet verschont hat (113 — 116).

13) Wird das campanische Gebiet vertheilt werden, so wird es in den Besitz solcher Menschen gelangen, die den Decemvirn zu allen Diensten bereit sein werden. Wenigen Reichen wird der Genuss desselben zu Theil werden. Die übrigen werden nichts von den Besitzungen erhalten, die von ihren Vorfahren erworben sind. Soll denn das römische Volk bewogen werden, ein Land Privatpersonen zu überlassen, wo einst kein Privatmann sein Land dem Staate verkaufen wollte, weil er dieses als sein liebstes und sicherstes Eigenthum betrachtete? (117 — 119).

14) Wenn das campanische Land vertheilt wird, so versetzt man dahin nicht Plebejer, sondern verjagt daraus gut geartete Plebejer, die es jetzt für einen zu entrichtenden Miethzins bebauen (120 — 125).

15) Es ist endlich äufserst gefährlich, dafs nach Capua eine Colonie geführt werde. Denn nicht blofs Capua werden sie besetzen, sondern alle umherliegende Städte. Die Decemvirn werden Capua zur Hauptstadt des ganzen Staats machen. Die Vorfahren, weil sie die Wichtigkeit der Stadt für den Staat einsahen, zerstörten sie nicht, wie sie die beiden andern gefährlichen Städte, Corinth und Carthago, vertilgten; aber sie nahmen ihr ganz die eigene Staatsverwaltung, damit keine unruhigen Bewegungen dort statt finden könnten. Sobald aber die Stadt wieder durch eine neue Colonie eine eigenthümliche Verfassung erhalten sollte, wird auch der alte Uebermuth wieder erwachen, wie sich dies schon aus dem schliefsen läfst, was damals dort vorging, als M. Brutus auf eine kurze Zeit eine Colonie dahin geführt hatte, zumal da die reizende Lage der Stadt und die überschwengliche Fruchtbarkeit ihres Landes so sehr dazu geeignet ist, den Uebermuth zu erzeugen, und noch dazu die Menschen, die dorthin geführt werden, schon an sich selber voll Uebermuthes und Frevelhaftigkeit sind (120 — 145).

Schlufs.

Am Ende durchmustert Cicero noch Einmal in der Kürze alle einzeln angeführte Nachtheile des servilischen Gesetzes, und verspricht, dafs er furchtlos und mit Entschlossenheit demselben Widerstand leisten, und Frieden und Ruhe erhalten,

und felbst denen, die ihm fein Ehrenamt beneiden, das Bekenntnifs abnöthigen wolle, dafs das römifche Volk bei der Wahl des Confuls die meifte Einficht bewiefen habe (144 — 154).

Inhalt der dritten Rede.

Die Volkstribunen hatten Cicero hinter feinem Rücken bei dem Volke befchuldigt, dafs er aus Gefälligkeit gegen die Befitzer der von Sulla angewiefenen Güter das Ackergefetz bekämpfe, und durch diefe Befchuldigung eine etwas veränderte Stimmung beim Volke hervorgebracht. Diefen Vorwurf verfpricht er in diefer Rede zu widerlegen (1 — 4). Er zeigt alfo:

1) Dafs durch das fervilifche Gefetz niemanden Land genommen, fondern vielmehr verordnet werde, dafs man alles, was man nach den Confuln Marius und Carbo durch Schenkung, Anweifung, Verkauf und Bewilligung befitze, nach dem beften Rechte, wie nur immer Privatgüter befeffen werden können, befitzen folle, wodurch den fullanifchen Gütern ein befferes Recht verliehen werde, als andre Güter haben (5 — 12).

2) Dafs fogar neue Schenkungen durch diefes Gefetz verliehen würden, da es im Gefetze auch heifse, dafs man alles nach dem beften Rechte geniefsen folle, was man feit den genannten Confuln b e f i t z e. Denn es giebt viele Aecker, die nach dem cornelifchen Gefetze dem Staate zugefprochen find, ohne

dafs sie jemanden angewiesen oder geschenkt sind. Diese werden jetzt schamloser Weise von wenigen besessen, denen durch das Gesetz der Besitz als rechtmäfsig zugesichert wird. Hierdurch verräth es sich, dafs das Gesetz zur Begünstigung weniger, und besonders für die Vortheile des Valgius, des Rullus Schwiegervaters, abgefafst ist, damit dieser theils seine verödeten und entfernten Ländereien für den theuersten Preis verkaufen, theils seine fruchtbaren, widerrechtlich bis zu fernen Grenzen ausgedehnten, ohne Furcht besitzen könne (13 — 16).

3) Dafs er nicht gestatten wolle, dafs das Volk aus seinen eigenthümlichen Besitzungen entfernt werde, zumal da Rullus die Absicht habe, nur solchen Land anzuweisen, die zu Gewaltthätigkeiten und zum Morden geneigt sind. Zuletzt fordert Cicero die Tribunen auf, mit ihm selber vor dem Volke zu rechten (17 — 18).

Aus ad Att. Lib. II. ep. 1. sehen wir, dafs Cicero aufser dieser dritten Rede noch eine vierte gegen den Rullus vor dem Volke gehalten hat, die endlich den Erfolg hatte, dafs dieser sein Gesetz aufgab und darüber nicht abstimmen zu lassen wagte. Der Volkstribun L. Cäcilius hatte ihm freilich seine Einrede nach pro Sulla 23 versprochen; aber da Rullus sein Gesetz freiwillig aufgab, hatte er nicht nöthig, von diesem Versprechen Gebrauch zu machen.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

über

das Ackergesetz

gegen

den Volkstribunen

Publius Servilius Rullus

im Senate.

(Der Anfang fehlt.) [1]

1 Was man vordem öffentlich zu erkämpfen trachtete [2], sucht man jetzt durch verborgene Minen zu erobern [3]. Denn sagen werden die Decemvirn [4], was viele sagen, und oft gesagt haben, dass nach denselben Consuln [5], dem Testamente des Königes Alexander [6] zufolge, jenes Reich ein Eigenthum des römischen Volkes geworden sei. Preisgeben wollt ihr also Alexandrien den heimlichen Nachstellungen derer, denen ihr, da sie öffentlich kämpften, Widerstand leistetet [7]? Was dünken euch diese Plane? bei den unsterblichen Göttern! Anschläge der Nüchternen, oder der Berauschten Träume? Gedanken der Weisen, oder Wünsche der Rasenden?

Seht jetzt im nächsten Abschnitte [8], wie der schamlose Prasser den Staat in Verwirrung setzt, wie er die von unsern Vorfahren hinterlassenen Besitzun-

gen zerſplittert und vergeudet, wie er nicht weniger in des römiſchen Volkes Erbgütern [9]) ein Schlemmer iſt, als in den ſeinigen! Er bietet feil in ſeinem Geſetz die Staatsgefälle, um von den Decemvirn verkauft zu werden, das heiſst, er bietet feil durch Verſteigerung die Staatsgüter. Aecker will er angekauft wiſſen, damit die Decemvirn ſie vertheilen; er ſucht Geld. Natürlich wird er ein Mittel dafür ausdenken und vortragen. Denn in den vorigen Abſchnitten ward die Ehre des römiſchen Volkes gekränkt [10]); der Name des römiſchen Volkes dem gemeinſchaftlichen Haſſe des Erdkreiſes ausgeſetzt [11]); friedliche Städte, Felder der Bundesgenoſſen, der Könige Gerechtſame [12]) den Decemvirn geſchenkt [13]); jetzt wird baares, ſicheres, abgezähltes Geld [14]) geſucht. Ich erwarte, was der wachſame und ſcharfſinnige Volkstribun ausdenkt. Verkauft werde, ſagt er, der ſcantiſche Wald [15]). Haſt du denn dieſen Wald unter den wüſten Beſitzungen [16]), oder unter den Pachttriften der Cenſoren [17]) gefunden? Haſt du einen Schatz ausgeſpürt, aufgefunden, aus der Finſterniſs hervorgezogen: ſo groſs auch die Unbilligkeit ſein mag, immerhin verbrauche [18]) ihn, weil du es doch biſt, der ihn aufgefunden. Den ſcantiſchen Wald aber dürfteſt du verkaufen, während ich als Conſul obwalte, und dieſer Senat beſteht? Du dürfteſt irgend ein Staatsgefälle anrühren? du dem römiſchen Volke die Hülfsquellen für den Krieg, die Mittel für den Glanz im Frieden entreiſsen? Wahrlich dann werde ich mich für einen um ſo feigern Conſul hal-

ten, als ich jene für ſehr brave Männer achte [19]), die bei unſern Vorfahren lebten; weil man, daſs ich Staatsgefälle, die unter ihrem Conſulate dem römiſchen Volke erworben ſind, unter meinem Conſulate nicht einmal zu behaupten gewuſst habe, urtheilen wird.

2 Er verkauft Italiens Pachtgüter alle nach der Reihe. Und wirklich in dieſer Rückſicht iſt er bedachtſam; denn er übergeht kein einziges. Er durchforſcht [20]) in den Regiſtern der Cenſoren ganz Sicilien; kein Gebäude, keine Felder vergiſst er. Ihr habt gehört, daſs die von dem Volkstribunen öffentlich angekündigte Verſteigerung des römiſchen Volkes auf den Monat Januar [21]) angeſetzt iſt, und vermuthlich zweifelt ihr nicht, daſs dieſe Güter deshalb zum Vortheile des Schatzes von denjenigen nicht verkauft ſind, welche ſie durch Waffen und Tapferkeit erworben haben, damit wir etwas hätten, das wir, um es zu verſchenken, verkaufen könnten [22]).

Seht jetzt, wie weit er ſich den Weg gebahnt hat [23]), deutlicher, als zuvor. Denn wie ſie im vorigen Abſchnitte des Geſetzes den Pompejus [24]) angegriffen, habe ich angezeigt; jetzt werden ſie ſich ſchon ſelbſt anzeigen. Sie heiſsen verkaufen die Felder der Attalier und Olympener [25]), (dieſe hat dem römiſchen Volke des Servilius, des tapfern Mannes [26]), Sieg gewonnen), dann die königlichen Aecker in Macedonien, welche theils durch des T. Flamininus, theils durch des L. Paullus Tapferkeit, der den Perſeus beſiegte, erworben ſind [27]); dann

das herrliche [28]) und einträgliche Gebiet von Corinth, welches L. Mummius unter ſeinem Oberbefehl und durch ſein Glück den Staatsgefällen des römiſchen Volkes beigefügt hat [29]); ferner die Felder bei Neucarthago, deren Beſitz der beiden Scipionen glänzende Tapferkeit verſchafft hat [30]). Weiter, ſelbſt das alte Carthago verkaufen ſie, welches P. Africanus, entblöſst der Wohnungen und Mauern, entweder um bemerklicher zu machen der Carthager Jammergeſchick, oder um unſern Sieg zu bezeugen, oder weil eine in ihm entſtandene Religionsbedenklichkeit ihn dazu ermunterte, zum ewigen Andenken der Menſchen heiligte [31]). Nachdem ſie ſo den Ehrenſchmuck und die geweiheten Binden [32]) des Reichs verkauft haben, mit denen geziert euch die Vorfahren den Staat übergaben, heiſsen ſie verkaufen die Felder, die der König Mithridates in Paphlagonien, Pontus und Cappadocien beſeſſen hat [33]). Scheinen ſie im Verborgenen, beinahe mit des Ausrufers Spieſs, zu verfolgen [34]) des Cn. Pompejus Heer, da ſie verkaufen heiſsen die Felder ſelbſt, in welchen jener noch jetzt den Krieg führt und waltet [35])?

Was will aber das ſagen, daſs ſie für die Ver- 5
ſteigerung, welche ſie feſtſetzen, ſich keinen Ort beſtimmen? Denn den Decemvirn wird, an welchen Orten es ihnen ſelber gut däucht, die Freiheit zum Verkauf nach dem Geſetz verſtattet. Den Cenſoren iſt es, Staatsgefälle zu verpachten, nirgends anders, als vor den Augen des römiſchen Volkes erlaubt, und dieſen ſoll, ſie zu verkaufen, ſogar an den

äusserſten Enden der Welt erlaubt ſein? Aber ſelbſt die liederlichſten Menſchen, die ihr väterliches Erbtheil durchgebracht haben, laſſen doch lieber in den Verſteigerungshallen 36), als auf den Kreuzſtraſsen und Scheidewegen die Verſteigerungen halten. Dieſer geſtattet nach ſeinem Geſetz den Decemvirn, daſs ſie, in welcher Finſterniſs es ihnen genehm iſt, daſs ſie, in welcher Einöde ſie wollen, die Güter des römiſchen Volkes verkaufen dürfen. Wie ſehr ferner alle Provinzen, Reiche, freie Völker 37) das Grauſame, das Furchtbare, das Gewinnſüchtige jener Decemvirwanderung fühlen werden, ſeht ihr nicht? Um Erbſchaften anzutreten, habt ihr einigen die Ehre der Legaten bewilligt 38), die als Privatleute und eines Privatgeſchäfftes wegen ausreiſten, ohne daſs ihnen groſse Macht oder groſses Anſehen verliehen wäre; gleichwohl hört ihr, wie läſtig ihre Ankunft euern Bundesgenoſſen zu ſein pflegt 39). Was für Schrecken und Unheil alſo, meint ihr, ſteht nach dieſem Geſetz allen Völkern bevor, wenn ausgeſandt werden 40) in den Erdkreis die Decemvirn, mit der gröſsten Vollmacht, mit der gröſsten Habſucht, mit einer grenzenloſen, auf alles ſich erſtreckenden Lüſternheit? Schon ihre Annäherungen werden läſtig, ſchon ihre Steckengebunde 41) furchtbar; aber ihr Gericht und *ihre* Gewalt nicht zu ertragen ſein! Denn Freiheit werden ſie haben, was ihnen gut däucht, für öffentliches Eigenthum zu erklären, und was ſie dafür erklärt haben, zu verkaufen. Selbſt jenes, was freilich die unſträflichen Männer 42) nicht

thun werden, Geld zu empfangen, selbst dieses wird ihnen nach dem Gesetze freistehen. Was für Plünderungen, was für Verträge, was für Feilschungen an allen Orten in Absicht auf Recht und Glücksgüter, werden hiervon die Folge sein? Denn was im vorigen Abschnitte 43) noch bestimmt war: unter dem Consulate des Sulla und Q. Pompejus, das haben sie wieder unwillkührlich und unbestimmt gemacht. Denn er 44) heisst eben dieselben Decemvirn allen öffentlichen Ländereien eine übergrofse Abgabe auflegen. Dieselben Männer also haben das Vermögen, sowohl Ländereien frei zu machen 45), welche ihnen gut däucht, als auch, welche ihnen beliebt, für Gemeingut zu erklären. Bei diesem Gerichte läfst sich nicht einsehen, ob die Strenge grausamer, oder die Güte gewinnreicher sein wird. 4

Doch finden sich in dem ganzen Gesetz zwei Ausnahmen, die nicht so wohl unbillig, als Verdacht erregend 46) sind. Ausgenommen wird, was die Auflegung der Abgabe betrifft, der recentorische Distrikt in Sicilien, was den Verkauf der Ländereien betrifft, dasjenige Land, das durch das Bündnifs gesichert ist 47). Dies ist dasjenige Land in Africa 48), das von Hiempsal besessen wird. Hier frage ich: wenn dem Hiempsal hinlängliche Sicherheit durch das Bündnifs gegeben war, und das recentorische Land Privateigenthum ist; wozu war es nöthig, Ausnahmen zu machen? Wenn aber theils jenes Bündnifs noch einige Bedenklichkeit hat, theils das recentorische Land zuweilen öffentliches genannt wird: wer,

meint er, wird es ihm glauben, dass zwei Besitzungen gefunden sein, die er ohne Ersatz verschonte? Sollte jetzt irgend eine Münze irgendwo so versteckt liegen, welche die Werkmeister dieses Gesetzes nicht gewittert hätten? Provinzen, freie Staaten, Bundesgenossen, Freunde, Könige endlich leeren sie aus; Hände legen sie an die Staatsgefälle des römischen Volkes. Das genügt ihnen nicht.

Hört, o hört es, ihr, die ihr nach dem ehrenvollen Auftrage des Volkes und des Senates Kriege geführt habt! Was jeder erlangt hat, erlangt haben wird aus der Beute, aus dem für den Feldherrn ausgesonderten Theile derselben [49]), von dem Kronengolde [50]), was davon weder zu einem Denkmahle verwandt, noch in den Schatz gebracht ist, das heisst er zu den Decemvirn bringen. Von diesem Abschnitt versprechen sie sich vielen Gewinn. Gegen alle Feldherren und deren Erben wollen sie eine Untersuchung durch ihr Gericht veranstalten; aber das meiste Geld, meinen sie, werde ihnen Faustus [51]) bezahlen müssen. Eine Sache, welche geschworne Richter nicht übernehmen wollten, haben diese Decemvirn übernommen. Dass sie deshalb vielleicht von den Richtern vernachlässiget sei, glauben sie, damit sie ihnen aufbehalten sein möchte. Ferner auch für die übrige Zeit verordnet der Tribun sehr bedächtig, dass, was jeder Feldherr an Gelde habe, er sogleich zu den Decemvirn bringen solle. Doch nimt er hier den Pompejus aus, ganz

nach der Aehnlichkeit, ſo ſcheint es mir, wie in jenem Geſetz [52]), wodurch man die Fremden aus Rom verjagt, Glaucippus ausgenommen wird; denn durch dieſe Ausnahme wird nicht ein einzelner belohnt, ſondern ein einzelner der Kränkung überhoben. Aber, wenn er jenem ſeinen Antheil an der Beute erläſst, ſo richtet er gegen die von ihm erworbenen Staatsgefälle den Angriff. Denn er übergiebt das Geld, das etwa nach unſerm Conſulate aus den neuen Staatsgefällen erhoben wird [53]), den Decemvirn zum Gebrauch. Grade als wenn wir nicht einſähen, daſs ſie die Staatsgefälle, welche Cn. Pompejus erworben, zu verkaufen, die Abſicht haben.

Ihr ſeht jetzt, ihr verſammelten Väter, das aus 5
allen Gegenſtänden und durch alle Mittel zuſammengebrachte und aufgethürmte Geld der Decemvirn. Vermindern will man das Gehäſſige dieſes Geldes. Denn verbraucht ſoll es werden zum Ackerankauf. Vortrefflich! Wer ſoll denn dieſe Aecker ankaufen? Dieſelben Decemvirn. Du, Rullus, (denn ich ſchweige von den übrigen), wirſt ankaufen, welche du wünſcheſt, verkaufen, welche du wünſcheſt, beides wirſt du thun für welchen Preis du wünſcheſt. Es verordnet nemlich der billige Mann, man ſolle ſie von niemanden wider Willen kaufen. Als könnten wir nicht einſehen, daſs, ſie von dem Unwilligen zu kaufen, ungerecht ſei; von dem nicht Unwilligen, gewinnreich [54]). Wie viel Land wird dir verkaufen, um andrer nicht zu gedenken, dein Schwiegervater [55])? und, wenn ich anders ſeine

billige Denkungsart recht kenne, er wird es nicht ungerne verkaufen. Thun werden es auch die übrigen gerne, um das Gehässige des Besitzes mit Geld auszutauschen [56], um zu nehmen, was sie wünschen, zu geben, was sie kaum behaupten können. Jetzt bemerkt zum voraus die auf alles sich erstreckende, grenzenlose und unerträgliche Willkühr [57]. Geld ist zusammengebracht worden, um Landstücke anzukaufen; diese sollen ferner von den Unwilligen nicht gekauft werden. Sind nun die Besitzer einig, sie nicht zu verkaufen, was wird geschehen? Soll das Geld in den Schatz gebracht werden? Es ist nicht erlaubt. Soll es von den Decemvirn zurückgefordert werden? Es ist verboten. Wahr mag die Behauptung sein: Alles ist für Geld zu kaufen, wenn man nur so viel giebt, als der Verkäufer haben will. Lafst uns plündern den Erdkreis, verkaufen die Staatsgefälle, vergeuden den Schatz, um zugleich zu bereichern die Besitzer entweder gemissgönnter oder seuchenerzeugender Grundstücke, um doch Aecker anzukaufen.

Wie weiter? Wie soll es gehalten werden mit der Ausführung der Menschen auf diese Grundstücke? Was liegt bei der ganzen Sache für ein Plan oder eine Vertheilung zum Grunde? Ausgeführt sollen werden, sagt er, Colonien. Wie viele [58]? von welchen Menschen [59]? nach welchen Oertern? Denn wer sieht nicht, dass man bei Anlegung von Colonien dies alles erwägen müsse? Dass man dir, Rullus, und deinen Freunden [60]; die alle diese

Plane geschmiedet haben, ganz Italien waffenlos übergeben würde, hast du geglaubt, damit ihr es durch Schutzwehren sichern, durch Colonien in Besitz nehmen, durch alle Bande gefesselt und umstrickt halten möchtet? Denn wo wird uns Sicherheit gegeben, dass ihr nicht auf dem Janiculum eine Colonie anlegen wollt, dass ihr diese Stadt nicht durch eine andre [61]) einschliessen und einzwängen könnt? „Wir werden es nicht thun„, sagt er. Erstlich weiss ich es nicht; dann bin ich besorgt; endlich meine Schuld soll es nicht sein, dass wir durch eure Wohlthat mehr, als durch unsre Bedachtsamkeit gesichert sein können.

Dass ihr aber ganz Italien mit euern Colonisten 6
anfüllen gewollt habt, davon, meint ihr, könnten wir den Zweck nicht einsehen? Denn so steht es geschrieben: Nach welchen Municipien und nach welchen Ansiedlungen die Decemvirn es wollen, mögen sie Ansiedler abführen, welche sie wollen, und ihnen Aecker anweisen, in welchen Gegenden sie wollen, damit, wenn sie ganz Italien durch ihre Streiter [62]) in Besitz genommen haben, euch, ich sage nicht zur Behauptung eurer Ehre, sondern nicht einmal zur Wiedererlangung der Freiheit, Hoffnung übrig gelassen werde. Aber dies wird von mir durch Verdacht und Muthmaßungen gefolgert [63]). Bald wird bei niemanden ein Irrthum mehr statt finden können; bald werden sie öffentlich zeigen, dass ihnen der Name unsers Staates, der Sitz der Stadt und des Reiches, endlich dieser Tempel des allgütigen

und allgewaltigen Jupiter, und diese Burg aller Völker [64]) missfalle. Nach Capua Ansiedler abzuführen, wünschen sie; jene Stadt wieder der unsrigen entgegenzustellen [65]), dorthin ihre Macht zu versetzen und den Namen des Reiches überzutragen, beabsichtigen sie. Nach einem Orte, der, wegen der Fruchtbarkeit seiner Aecker und wegen des Ueberflusses an allen Gütern [66]), Stolz und Grausamkeit erzeugt haben soll; dort sollen unsre Ansiedler, auserlesene zu jeder Schandthat, durch die Decemvirn ihre Wohnsitze erhalten. Und in einer Stadt, wo die Menschen ehemals, in Ansehen und Glück geboren, den Ueberfluss an allen Gütern nicht mit Mäſsigung ertragen konnten, werden vermuthlich eure Trabanten sich bei ihrem ungewohnten Glück in den Schranken der Mäſsigung erhalten. Unsre Vorfahren haben in Capua die Obrigkeiten, den Senat, die gemeinschaftliche Berathung [67]), kurz alle Ehrenzeichen einer Republik abgeschafft, und nichts als den leeren Namen Capua übrig gelassen [68]), nicht aus Grausamkeit, (denn wer hat es ihnen in der Milde zuvorgethan, da sie sogar auswärtigen, besiegten Feinden sehr häufig das Ihrige wiedergegeben haben?) sondern aus Klugheit, weil sie sahen, dass, wenn sich eine Spur von Republik in jenen Mauern fände, die Stadt selbst der Herrschaft einen Wohnsitz darbieten könne. Ihr, wenn ihr nicht umzukehren den Staat wünschtet, und euch eine Herrschaft zu bereiten, könntet vermuthlich nicht einsehen, wie verderblich dies wäre [69])?

Denn was muſs man bei der Anlegung von Colonien zu eigner Sicherheit bedenken [70]? wenn Ueppigkeit: Hannibal ſelbſt hat Capua [71] verdorben; wenn Uebermuth: geboren ſcheint dieſer [72] dort zu ſein aus der Ueberſättigung der Campaner; wenn Schutz: nicht vorgeſtellt wird dieſer Stadt jene Colonie, ſondern entgegengeſtellt. Aber wie wird ſie ausgerüſtet, ihr unſterblichen Götter! denn alles, was Capua im puniſchen Kriege vermochte, das vermochte ſie durch ſich ſelber. Jetzt werden alle Städte, die rings um Capua ſind, von den Anſiedlern durch eben dieſe Decemvirn in Beſitz genommen werden. Denn deshalb erlaubt das Geſetz ſelbſt den Decemvirn, nach allen Städten, wohin ſie wollen, Anſiedler abzuführen, welche ſie wollen. Und unter dieſe beſiehlt er das campaniſche Ackerland und das ſtellatiſche [73] Blachfeld auszutheilen. 7

Ich beklage nicht die Verminderung der Staatsgefälle, nicht das Schimpfliche dieſes Verluſtes und Schadens; ich übergehe jenes, was jeder mit groſsem Nachdrucke und Rechte beklagen kann: daſs wir den Hauptheil des öffentlichen Erbgutes [74], die ſchönſte Beſitzung des römiſchen Volkes, das Hülfsmittel gegen die Getreidetheurung, die Kornkammer im Kriege, die unter dem Siegel und Schloſſe des Staates bewahrten Einkünfte [75] nicht erhalten gekonnt haben: endlich daſs wir ein Landgebiet dem Rullus bewilliget haben, das unvertheidigt ſowohl der ſullaniſchen Tyrannei, als der Gracchen verführeriſchen Freigebig-

keit [76]) widerſtanden hatte. Nicht ſage ich, daſs dies das einzige Gefälle iſt, das, wenn die übrigen verloren ſind, noch übrig bleibt, wenn die andern in Zwiſchenzeiten aufhören, nicht ruhet, im Frieden ſchimmert, im Kriege den Glanz nicht verliert, den Streiter erhält, den Feind nicht fürchtet [77]). Ich übergehe dieſe ganze Entwickelung, und behalte ſie der Volksverſammlung vor; über die Gefahr der Sicherheit und Freiheit rede ich. Denn was, meint ihr, würde euch im Staate und bei der Behauptung [78]) eurer Freiheit und Ehre ungekränkt bleiben, wenn Rullus, und diejenigen, welche ihr weit mehr als Rullus fürchtet [79]), mit der ganzen Schaar der Dürftigen und Ruchloſen, mit allen Hülfsmitteln, mit allem Silber und Golde, Capua und die Städte rings umher [80]) in Beſitz genommen haben? Solchen Unternehmungen, ihr verſammelten Väter, will ich Widerſtand leiſten, mit Anſtrengung und Muth, und nicht zugeben, daſs Menſchen unter meinem Conſulate die Plane zu Tage fördern, die ſie lange gegen den Staat ausgedacht haben.

Ihr habt geirrt, Rullus, ſehr geirrt, ſowohl du, als einige [81]) deiner Collegen, da ihr gehofft habt, daſs ihr ungeachtet eines Conſuls, der in Wahrheit, nicht dem äuſsern Scheine nach, ein Freund des Volkes iſt, bei der Umwälzung des Staates für Volksfreunde gehalten werden könntet. Ich fordere euch heraus, in die Volksverſammlung berufe ich euch; das römiſche Volk will ich als Schiedsrichter zwiſchen uns gebrauchen. Denn wir mögen uns nach allem

umſehen, was dem Volke lieb und angenehm iſt, wir werden finden, daſs dem Volke nichts ſo theuer iſt, als Eintracht, als Friede, als Ruhe. Aufgeregt durch Argwohn, geängſtiget von Furcht, verwirrt durch eure Geſetze, Volksreden und aufrühreriſche Bewegungen habt ihr mir den Staat übergeben; Hoffnung habt ihr den Frevlern gezeigt, Furcht den Guten eingeflöſst, den Credit vom Markte [82]), die Ehre aus dem Staate verbannt. Wenn bei einer ſolchen Erſchütterung und Beunruhigung der Gemüther und Dinge dem römiſchen Volke die Stimme und die gewichtvolle Erklärung des Conſuls plötzlich ein Licht in der groſsen Finſterniſs aufgeſteckt; wenn er gezeigt haben wird, daſs nichts zu fürchten ſei, kein Heer, keine Rotte; daſs keine Colonien, kein Verkauf der Staatsgefälle, keine neue Herrſchaft, keine Decemvirnregierung, kein zweites Rom, kein andrer Sitz der Herrſchaft [83]), ſo lange wir Conſuln ſind, ſein werde, vielmehr [84]) die gröſste Sicherheit des Friedens und der Ruhe: ſo werden wir wohl fürchten müſſen, daſs euer herrliches Ackergeſetz dem Volke mehr gefallen dürfte. Wenn ich aber die boshaften Abſichten eurer Rathſchläge, die Hinterliſt des Geſetzes, und die Nachſtellungen, welche die um Volksgunſt buhlenden Volkstribunen dem römiſchen Volke bereiten, gezeigt haben werde: ſo werde ich wohl fürchten müſſen, daſs es mir nicht vergönnt ſei, mich gegen euch in der Volksverſammlung zu behaupten, beſonders da ich nach reifer Erwägung beſchloſſen habe, mein Conſulat auf

eine Art zu verwalten, wie es allein mit Würde und Freiheit verwaltet werden kann, so dass ich weder eine Provinz, noch eine Ehre, noch irgend eine Auszeichnung oder einen Vortheil, noch irgend eine Sache, welche der Volkstribun verhindern kann, begehren will? Es erklärt in der sehr zahlreichen Senatsversammlung der Consul an den Calenden des Januars, dass er, wenn dieser Zustand des Staates fortdauert, und nicht ein [85] Geschäfft aufkommen sollte, dem er sich mit Ehre nicht entziehen kann, nicht in die Provinz gehen wolle [86]. So will ich mich in meiner obrigkeitlichen Würde betragen, ihr versammelten Väter [87], dass ich den Volkstribunen, wenn er auf die Staatsverfassung zürnet, in Schranken halten, wenn er auf mich zürnet, verachten kann.

9 Wohlan denn, bei den unsterblichen Göttern! nehmt euch zusammen [88], ihr Volkstribunen, verlasst diejenigen, von welchen ihr, wenn ihr nicht Vorsicht gebraucht, in kurzer Zeit werdet verlassen werden; macht gemeinschaftliche Sache mit uns! Seid Eines Sinnes mit den Vaterlandsfreunden; die gemeinschaftliche Republik vertheidigt gemeinschaftlich, voll Eifer und Liebe. Zahlreich sind die heimlichen Staatswunden, zahlreich der ruchlosen Bürger verderbliche Anschläge; keine Gefahr drohet von aussen; kein König, kein Volk, keine Nation ist zu fürchten; eingeschlossen ist das Uebel im Innern und einheimisch. Dieses muss ein jeder von uns zu verbessern, dies müssen wir alle zu heilen wünschen.

Ihr irrt, wenn ihr glaubt, daſs nur der Senat dasjenige billige, was von mir geſagt wird, das Volk aber andre Wünſche hege. Alle, die ihre Erhaltung wünſchen, werden des Conſuls Anſehen folgen, der entbunden von Begierden, frei von Vergehungen, vorſichtig in Gefahren, nicht furchtſam bei Streitigkeiten iſt. Wenn einer von euch durch die Hoffnung geleitet wird, er könne durch ein unruhiges Verhalten [89]) ſeiner Ehre Vorſchub leiſten: ſo müſſe er erſtlich, ſo lange ich Conſul bin, dies zu hoffen aufhören; dann nehme er ſich von mir die Lehre, den er, einen Spröſsling des Ritterſtandes, als Conſul ſieht, was für ein Lebensweg am leichteſten die redlichen Männer zu Ehre und Würde führt. Wenn ihr mir euern Eifer, ihr verſammelten Väter, zur Vertheidigung der gemeinſchaftlichen Ehre verſprecht; ſo will ich es wahrlich ausrichten, was der Staat am meiſten verlangt, daſs das Anſehen, welches dieſer Stand bei unſern Vorfahren hatte, in gleichem Grade jetzt nach langem Zwiſchenraume dem Staate wiederhergeſtellt ſcheine [90]).

Anmerkungen.

1) Nach den Notizen, die uns Abschreiber hinterlassen, fehlen in der ältesten Handschrift dieser Rede zwei ganze Blätter.

2) Die Sache, auf welche hier gedeutet wird, ist die Besitznahme Alexandriens und Aegyptens. Alexander der Dritte oder Ptolemäus der Elfte Nothus war im J. 66 v. Ch. oder im J. R. 688 seiner Grausamkeit wegen von den Aegyptern vertrieben worden. Er flüchtete sich nach Tyrus, und vermachte den Römern, um ihre Hülfe zu gewinnen, sein Reich im Testamente. Dessen ungeachtet starb er im Exil zu Tyrus, und Ptolemäus Auletes wurde König in Aegypten. Die Römer nahmen nur die Schätze des verstorbenen Alexander in Besitz. Doch fehlte es nicht an solchen in Rom, die das Volk aufforderten, auch auf Alexandrien und Aegypten selbst seine Ansprüche geltend zu machen. Besonders sollen es Cäsar, den seine Verschwendungen in Verlegenheit gebracht, und Crassus, dessen Habsucht nie befriedigt wurde, nach Sueton gewesen sein, die durch einen Theil der Tribunen die Begierde nach Aegypten bei dem Volke aufregten, um selbst bei der Besitznahme gebraucht zu werden.

3) Man sucht durch Minen zu erobern, heisst, man sucht sich durch die Hinterlist des servilischen Gesetzes den Besitz zu verschaffen. Denn durch Minen oder unterirdische Gänge werden den belagerten Städten Nachstellungen bereitet, und diese, ehe man sich es versieht, erobert.

4) Die Decemvirn nemlich, die nach der servilischen Bill vom Volke zur Vertheilung der Staatsländereien und Abführung von Colonien erwählt werden sollten.

5) Dieselben Consuln, d. i., die Consuln, die schon oben, nemlich in dem verlorenen Theile der Rede, genannt sind. Gemeint aber sind die Consuln des Jahres 666

L. Cornelius Sulla und Q. Pompejus Rufus. Denn die Bill des Rullus verordnete, daſs alles, was nach dieſen beiden Conſuln Staatsgut geworden wäre, durch die Decemvirn zum Vortheile der ärmern Volksklaſſe verkauft werden ſollte. Die Decemvirn würden alſo auch auf das ägyptiſche Reich Anſprüche machen, da es nach den ebengenannten Conſuln durch das Teſtament des Alexander dem römiſchen Volke zugefallen ſein ſollte. Aehnliche Behauptungen hatte ſchon vorher L. Philippus nach orat. II contr. Rull. 16 im Senate oft geäuſsert.

6) Dies war Alexander der Dritte oder Ptolemäus der Elfte, ein unächter Sohn Alexanders des Erſten oder Ptolemäus des Neunten, den die Aegypter vertrieben, und der in Tyrus ſtarb, nachdem er ſein Reich den Römern im Teſtamente vermacht hatte.

7) Widerſtand leiſtete der Senat den Tribunen und dem Cenſor Craſſus im J. 689, als ſie öffentlich die Beſitznahme Aegyptens verlangten.

8) Nemlich des von Rullus vorgeſchlagenen Geſetzes. Denn Cicero kömmt jetzt auf den Abſchnitt des Geſetzes, worin von der Beſchaffenheit des Verkaufes oder der Verſteigerung die Rede iſt.

9) Unter Erbgütern des römiſchen Volkes müſſen die Staatsgefälle und die Felder im Auslande verſtanden werden.

10) Die Ehre des römiſchen Volkes wurde in ſo ferne gekränkt, als Rullus verlangte, daſs die Decemvirn nicht von allen fünf und dreiſsig, ſondern nur von ſiebzehn Zünften erwählt werden ſollten.

11) Verhaſst wurde der römiſche Name bei den Völkern gemacht, weil nach dem ſerviliſchen Geſetze die Decemvirn, bekleidet mit der oberſten Herrſchergewalt, allenthalben umherreiſen ſollten, um alles feil zu bieten, was ſie wollten, um Privatgüter zum Beſten des Staates einzuziehen, Staatsgüter von Abgaben frei zu machen.

Schon diejenigen, welche eigner Geschäffte wegen, nur mit Ehrentiteln der Legaten geschmückt, umherreisen, pflegen schon durch ihre Ankunft den Bundesgenossen lästig zu sein; um wie viel mehr werden es die Decemvirn!

12) Cicero deutet auf die Ansprüche, welche die Decemvirn an Aegypten machen dürften.

13) Lambin will nach Puteanus Conjectur *condonabantur* lesen, worin ihm Garatoni beipflichtet, statt *donabantur*, weil dieses Wort weiter unten von Cicero gebraucht wird. Da aber die Handschriften diese Aenderung nicht begünstigen, so hat man keinen hinlänglichen Grund, die gewöhnliche Lesart zu verlassen.

14) Baares Geld, das gleich, nicht erst künftig zu erwarten; sicheres, dessen Summe unveränderlich ist; abgezähltes, das nicht in Schuldposten aussteht.

15) Der scantische Wald lag in Campanien, in dessen Nähe auch das scantische Bad war. Diesen pflegten die Censoren wegen der dortigen Waldtriften jährlich zu verpachten.

16) Wüste Besitzungen sind solche, die der Unfruchtbarkeit wegen nicht verpachtet werden.

17) Pachttriften der Censoren werden diejenigen Triften genannt, die von den Censoren jährlich verpachtet werden.

18) Grävius gab nach dem erf. Cod. *consume tamen sane;* aber *tamen* fehlt in mehrern Handschriften, und ist hier ohne alle Bedeutung.

19) Ernesti hält die Stelle für verdorben, weil ihm weder der Sinn noch die Construction einleuchtet. Aber man vergleiche meine Uebersetzung. Sobald man *judico* bei *fortissimos viros* aus *judicabo* supplirt, so verschwindet die Dunkelheit. Der Gedanke ist: Je mehr ich jene Männer, die uns den scantischen Wald erworben haben, für sehr brave Männer halte, um desto feiger werde ich mich halten.

20) Puteanus glaubte, dafs *ut* vor *in tabulis cenforiis* ausgefallen, und durch die letzte Silbe von *perfequitur* verfchlungen worden fei. Gruter und Ernefti theilen feine Meinung. Die Aenderung ift freilich leicht, aber die gewöhnliche Lesart drückt den Gedanken ftärker aus. Rullus läfst fich die Liften der Cenforen ausliefern, und erforfcht in diefen, wie viele Staatsgefälle in Sicilien verpachtet werden, um darnach zu beftimmen, wie viel er dort verkaufen kann. Es pflegten aber nicht viele Staatsgefälle in Sicilien von den Cenforen verpachtet zu werden.

21) Die Tribunen traten ihr Amt im December an, und in diefem Monate felbft hatte Rullus feine Bill bekannt gemacht. Die Verfteigerung follte fchon im Januar gehalten werden.

22) Cicero fpricht ironifch. Die Worte: zum Beften der Staatskaffe und verfchenken, bilden gehäffige Gegenfätze.

23) Das heifst, wie weit er um fich greifen, wie viele Befitzungen er an fich raffen will. Da alle Handfchriften haben *quo adfecerint iter*, nach der Behauptung des P. Manutius, fo wollte er *quo adfectarit iter* lefen, welche Lesart Lambin und andre alte Ausleger billigten. Aber der erf. Cod. giebt *quoad fecerit iter*, und bei diefer Lesart kann man fich beruhigen. Einige Handfchriften bieten: *videte nunc ut fec. it.*, und Guiliehmius wollte lefen: *quoad egerit iter.*

24) Sie wollten nemlich den Pompejus nicht unter die Zahl der Decemvirn aufgenommen wiffen, und fogar auf feine Eroberungen ihre Macht ausdehnen.

25) Attalia oder Attalea ift eine Stadt in Pamphylien in der Nähe von Lycien; Olympus liegt in Lycien. Beide Städte waren in der Gewalt der cilicifchen Seeräuber und wurden deshalb von den Römern erobert.

26) P. Servilius Vatia mit dem Beinamen Ifauricus, Conful im J. 675, befiegte als Proconful die Seeräuber,

und eroberte ihre festen Plätze in Pamphylien, Cilicien und Lycien. Er führte zuerst die römischen Truppen nach dem Taurus.

27) T. Quintius Flamininus besiegte den König Philipp von Macedonien bei Kynoskephalä im J. 556, und L. Aemilius Paullus den Sohn des Philipp, Perseus, bei Pydna im J. 586. Dem letztern Siege folgte die gänzliche Unterjochung Macedoniens. Doch wurde dieses damals noch nicht in eine römische Provinz verwandelt.

28) Statt *optimum* haben zwei Handschriften *opimum,* welches schon eine Conjectur des Lambin war. Beide Wörter werden freilich oft verwechselt; aber da die gewöhnliche Lesart eben so gut ist, so hat man nicht nöthig, sie zu vertauschen.

29) Corinth wurde nach Besiegung der Achäer im J. 608 von Mummius zerstört.

30) Die beiden hier erwähnten Scipionen sind die Brüder Cn. und P. Scipio, welche im J. 643 glänzende Thaten in Hispanien ausführten, aber dort ihr Leben beide durch die Verrätherei der Celtiberier verloren. Nach ihrem Tode vollendete der Sohn des Publius, der später Scipio Africanus der Aeltere genannt wurde, die Bezwingung Hispaniens. — Neucarthago, das jetzige Carthagena, lag im bätischen Hispanien, und war von einem Hasdrubal, einem Carthager, gegründet worden.

31) Zerstört ward Carthago von dem jüngern Scipio Africanus im J. 608. Er schleifte die Stadt, machte das Gebiet derselben zu Gemeingut, und weihete den Boden, wo sie gestanden, d. h., er verordnete, dass derselbe nie wieder bebaut werden sollte; wohl nicht deshalb, weil Carthago der Juno geheiligt gewesen war und eine Religionsbedenklichkeit ihn zu dieser Verfügung veranlasste, sondern um Schrecken einzuflössen, und damit dort nicht wieder eine Nebenbuhlerin für Rom entstehen möchte. Doch wurde seine Verordnung nicht auf immer beobach-

tet. Schon C. Gracchus machte den Verfuch zur Wiedererbauung Carthago's, und ausgeführt wurde das Unternehmen durch Cäfar. Doch ward die Stadt nicht völlig an demfelben Platze wieder erbaut, wo die alte geftanden hatte.

32) Das Bild ift entlehnt von den Binden der Priefter, und ift zur Bezeichnung des Schmuckes überhaupt gebraucht. Cicero aber wählt diefen Ausdruck mit Bedacht, um anzudeuten, dafs die Decemvirn fich fogar geweihete Befitzungen anmafsen.

33) Paphlagonien hatte Mithridat dem Pylämenes, Cappadocien dem Ariobarzanes entriffen. Beider Länder zugleich mit Pontus, dem väterlichen Reiche des Mithridates, bemächtigte fich Pompejus, und machte fie dem römifchen Reiche im J. 688 u. folg. zinsbar.

34) Die Worte find hier paffend gewählt. Ein aufgerichteter Spiefs war das Zeichen für Verfteigerung, und mit dem Spiefse verfolgt man den Feind. Der Gedanke ift alfo: Pompejus hat nicht fo bald Eroberungen gemacht, als die Decemvirn diefelben fchon verkaufen wollen.

35) Schütz vermuthet, dafs hier die Worte geftanden haben könnten, die bei Gellius XIII, 24 erwähnt werden: *Praedam, manubias, fectionem, caftra denique, Cn. Pompejo fedente imperatore, decemviri vendent.*

36) Die Auctionen wurden an öffentlichen Orten gehalten, und es waren dazu beftimmte Gebäude auf dem Forum *(atria auctionaria.)* Am merkwürdigften waren die licinifchen Atrien. Der Gedanke ift alfo: nicht an jedem Orte, wo es fich trifft, hält man Verfteigerungen, fondern nur an folchen, wo fich die Käufer am leichteften einfinden können, und wo am meiften für die Sicherheit der Gläubiger geforgt ift, weil nicht leicht Betrug verübt werden kann.

37) F r e i e Völker find folche, die den Römern keine Abgaben bezahlen und unter keinem Alleinherrfcher ftehen.

38) Unter Legaten versteht hier Cicero solche, die nur den Ehrentitel der Legaten vom Staate hatten, aber keine öffentliche Geschäffte besorgten. Vornehme Römer nemlich, die entweder in Rom einer Gefahr ausweichen, oder ein Gelübde in der Fremde ausrichten wollten, oder im Auslande ein Privatgeschäfft zu besorgen, etwa Gelder einzutreiben, oder eine Erbschaft in Besitz zu nehmen hatten, liessen sich wohl vom Senat mit der Würde eines Legaten bekleiden, um mit desto grösserm Ansehen in den Provinzen zu erscheinen, und desto leichter ihren Zweck zu erreichen. Dies nannte man *legatio libera.* Solche Legaten pflegten zwei Lictoren um sich zu haben.

39) Deshalb, weil die freien Legaten ihr Ansehen oft missbrauchten und den Einwohnern der Provinzen durch ihre Forderungen beschwerlich fielen, wollte Cicero in seinem Consulat die freien Legatenwürden ganz abgeschafft wissen. Das julische Gesetz beschränkte in der Folge die *legatio libera* auf fünf Jahre.

40) Der erf. Cod. giebt *cum immutantur* statt *cum mittantur.* Daher vermuthet Grävius, dass Cicero geschrieben haben könne *cum immittantur*, und dies ist allerdings ein noch gehässigeres Wort; denn *immittere* wird von solchen gebraucht, die, um ein Verbrechen auszuüben, abgesandt werden.

41) Weil sie andeuten, dass die Decemvirn Macht über Leben und Tod haben.

42) Cicero spricht ironisch, und giebt zu verstehen, dass man wohl Bestechlichkeit bei den Decemvirn erwarten dürfe.

43) In diesem Abschnitte war nemlich bestimmt worden, dass die Decemvirn alles, was ausser Italien seit den Consuln Sulla und Pompejus Staatsgut geworden, verkaufen zu dürfen berechtigt sein sollten.

44) Nach *jubet* fügt der erf. Cod. noch *enim* hinzu, welches Schütz mit Recht aufgenommen.

45) Nemlich von Abgaben frei zu machen.

46) Sie erregen nemlich den Verdacht, dafs die Tribunen von den Siciliern und Hiempfal durch Geld bestochen find.

47) Dieses Bündnifs war durch den Consul des J. 679 C. Cotta mit dem Hiempfal geschlossen worden. Aber da es vom Volke weder befohlen noch bestätigt worden, so fürchtete Hiempfal für die Sicherheit seines Besitzes. S. orat. II, 22. Es war übrigens nichts ungewöhnliches, dafs Könige, die von dem Senat den Ehrennamen der Bundesgenossen und Freunde des römischen Volkes erhalten, mit den Consuln auf dem Capitol nach dem Willen des Senates Bündnisse abschlossen.

48) Africa im engern Sinne wurde von den Römern die Gegend zwischen Numidien und Cyrene genannt, wo Carthago lag. Dieses Land hatte der jüngere Scipio nach Carthago's Zerstörung dem römischen Volke zugesprochen. Aber Hiempfal, den Pompejus nach Besiegung des Hiarba zum Könige eines Theils von Numidien eingesetzt, hatte es in Besitz genommen. Wahrscheinlich ist aber nur das Gebiet gemeint, worüber die Carthager und Masinissa nach Beendigung des zweiten punischen Krieges stritten, welches Scipio nach Vollendung des dritten punischen Krieges den Römern zugesprochen, weil es nach seinem Urtheil den Carthagern gehört hatte.

49) Favorinus bei Gellius N. A. XIII, 23 behauptet, dafs unter *praeda* die Körper der erbeuteten Sachen, und unter *manubiae* das Geld zu verstehen sei, das von dem Quästor aus der verkauften Beute gelöst worden. Aber man begreift nicht, wie dann gesagt werden könne, dafs die *manubiae* verkauft werden sollen. Besser versteht man also unter *manubiae* den Theil der Beute, der für den Feldherrn ausgesondert wurde, um von diesem zu einem öffentlichen Denkmahle verwandt zu werden.

50) Unter Kronengold ist dasjenige Gold zu verstehen, das die Einwohner in den Provinzen zusammenlegten, um zu Kronen bei dem Triumphe des siegreichen Imperators gebraucht zu werden. Dieses durfte von den Feldherren nicht eher gefordert werden, als bis ihnen der Triumph vom Senate bewilliget worden.

51) Faustus ist der Sohn des Dictators Sulla. Ihn wollte ein Tribun schon im J. 689 wegen rückständiger Gelder belangen. Sulla hatte nemlich, so lange er an der Spitze der Verwaltung gestanden, eine grosse Menge Geldes aus der Staatskasse und von den öffentlichen Gefällen genommen. Dafür sollte sein Sohn der Staatskasse Ersatz leisten. Aber die Richter nahmen die Klage nicht an. S. pr. Cluent. 14.

52) Das Gesetz, auf welches hier gedeutet wird, ist das papische, das im J. 690 von dem Volkstribunen C. Papius bewirkt worden, und verordnete, dass die Fremden aus Rom vertrieben, und die lateinischen Bundesgenossen sich in ihre Staaten verfügen sollten. Ein ähnliches, die Fremden betreffendes Gesetz war das pennische, das in den Zeiten der Gracchen gegeben wurde, sowie das claudische Gesetz vom J. 577 in Ansehung der lateinischen Bundesgenossen fast dasselbe verfügt hatte. Manutius glaubt, dass es ein doppeltes papisches Gesetz gebe; aber wahrscheinlicher ist die Meinung, dass das einzige papische Gesetz mehrere Abschnitte enthalten habe. Wer übrigens Glaucippus gewesen, für welchen das papische Gesetz eine Ausnahme gestattete, weiss man nicht. Vermuthlich aber war er kein geborner Italer.

53) Pompejus führte damals, als diese Rede gehalten wurde, noch den Krieg gegen Mithridat. Daher hat man nicht nöthig, mit Lambin *reficiatur* oder *redigatur* statt *recipiatur* zu lesen.

54) Beides, *injuriosum* sowohl, als *quaestuosum*, geht auf die Decemvirn, wie Manutius richtig einsah.

Der Gedanke ist: Die Bestimmung des Gesetzes verhindert freilich, dass jemanden, der nicht verkaufen will, von den Decemvirn eine Ungerechtigkeit zugefügt werde, aber verhindert nicht, dass die Decemvirn sich selbst bereichern, da sie von denen, die zum Verkaufe geneigt sind, die Felder für einen sehr niedrigen Preis kaufen werden. Denn nur solche, die überhaupt kein Recht zum Besitz haben und zur Zurückgebung gezwungen werden können, werden verkaufen wollen, damit sie doch etwas erhalten.

55) Der Schwiegervater des Rullus ist Valgius, der durch die Schenkungen des Sulla zu einem reichen Besitze gelangt war. Cicero spottet des Mannes, wenn er ihm eine billige Denkungsart zuschreibt.

56) Das heisst, sie werden gerne ihre ungerecht erworbenen Besitzungen verkaufen, um sich von dem Hasse zu befreien, der auf ihnen lastet.

57) Denn nach dem servilischen Gesetz durfte das zusammengebrachte Geld weder in die Staatskasse abgeliefert, noch von den Decemvirn gefordert werden. Was sollte also mit dem Gelde gemacht werden, wenn sich die Güterbesitzer zum Verkauf nicht geneigt bewiesen?

58) Unstreitig muss man mit Lauredanus *quot* statt *quo* lesen; denn durch *quo* würde eine Tautologie entstehen, da *in quae loca* folgt. Die Lesart *quot* begünstiget auch der cod. Pal. sec., wiewohl nur durch die verbessernde Hand.

59) Cicero giebt zu verstehen, dass man nur dürftige und schlechte Menschen in diese Colonien abführen werde, die Rullus zu allen Diensten gebrauchen könne.

60) Durch die Freunde des Rullus scheint Cicero besonders Cäsar und Crassus zu bezeichnen.

61) Manutius meint, dass Cicero hier an Capua, wohin Rullus eine Colonie führen wollte, gedacht habe. Aber die Wörter *premere* und *urgere* passen nicht auf das so weit von Rom entfernte Capua. Man muss vielmehr an

eine Stadt denken, welche die Decemvirn in der Nähe von Rom durch ihre Colonisten anlegen konnten, vielleicht auf dem Janiculum selbst.

62) Streiter (*milites*) nennt Cicero die Colonisten, weil die Decemvirn sie als ihre Streiter gebrauchen dürften.

63) Mit Recht hat Beck das Fragezeichen nach *coarguuntur* getilgt. Denn der Gedanke ist: Bisher habe ich nur nach Muthmaſsungen geredet, die täuschen können; aber was ich nun sagen werde, leidet keinen Zweifel.

64) Unter dem Tempel des Jupiter wird das Capitol verstanden, in welchem sich der Senat am ersten Januar zu versammeln pflegte, wenn die neuen Consuln ihr Amt antraten. Diese Rede aber wurde am ersten Januar gehalten, nachdem Cicero eben sein Amt angetreten. Die Burg aller Völker ist der capitolinische Berg, auf welchem das Capitol stand, nicht, wie Manutius meint, die Stadt Rom selbst. Diese ist schon vorher durch *sedes urbis et imperii* bezeichnet.

65) Wie Capua einst im zweiten punischen Kriege eine Nebenbuhlerin Roms war, da sie zur Parthei des Hannibal übertrat, und durch ihn eine herrschende Stadt in Italien werden wollte. Später indessen wurde doch durch Cäsar eine Colonie dahin abgeführt, und es entstand daraus nichts gefährliches für Rom.

66) Die Gegend um Capua wird häufig von den Alten ihrer Fruchtbarkeit wegen gepriesen; besonders waren es die laborinischen Gefilde, die sich von Cumä, Puteoli und Nola bis gegen Capua erstreckten, die ihrer übergroſsen Ergiebigkeit wegen im Rufe standen. S. Voſs bei Virg. Landb. II, 225.

67) Die gemeinschaftliche Berathung in den Volksversammlungen. Denn *consilium commune* wird hier vom Senate unterschieden.

68) Capua wurde nemlich, als es im zweiten punischen Kriege von den Römern abgefallen und wieder erobert worden, in eine Präfectur verwandelt. In den Präfecturen aber gab es keine Obrigkeiten, keine Volksversammlungen und keinen Senat. Das Recht wurde dort durch Präfecten gesprochen, die von Rom dahin gesandt wurden.

69) Mit Recht hat Ernesti nach den ersten Ausgaben das Fragezeichen nach *videritis* wiederhergestellt. Sollte es nicht stehen, so müsste die Negation getilgt werden.

70) Lambin wollte *non cavendum est* statt *cavendum est* lesen. Aber wenn man nur mit Beck richtig interpungirt, so vermisst man die Negation nicht.

71) Die alte Lesart war *Capuae*, wofür Gruter mit Recht nach mehrern Handschriften und alten Ausgaben *Capua* gab. Grävius las nach einer Handschrift weniger gut *Capuana*.

72) *Haec* hat Beck nach der Autorität mehrerer Handschriften hinzugefügt. Schütz wollte es hinzufügen, aber die Drucker haben es doch ausgelassen.

73) Die stellatische Ebene stiess an das campanische Ackerland, und soll nach Sueton geweihetes Land gewesen sein; welche Heiligkeit aber Julius Cäsar später eben so wenig als jetzt den Rullus verhinderte, es zur Vertheilung unter die Colonisten zu bestimmen. Cicero indessen gedenkt nicht, dass das stellatische Feld ein geweihetes gewesen sei. Wenn also die Behauptung des Suetonius gegründet ist, so kann es wohl nur in so ferne geweihetes Land genannt worden sein, als es verboten war, dasselbe auf irgend eine Weise dem Staate zu entziehen.

74) So nennt Cicero Capua mit dem umliegenden Gebiete.

75) Unter Riegel und Schloss verwahrt werden die Staatsgefälle genannt, in so ferne man sie auf das sicherste zu schützen und gegen Diebstahl zu sichern

sucht. Denn was man unter Siegel und Schloss nimt, sucht man auf das sorgfältigste zu bewahren.

76) Bekannt ist, dass Sulla nach Besiegung seiner Feinde seine Soldaten durch reichliche Landbesitzungen belohnte, bekannt gleichfalls, dass die Gracchen besonders durch ihre übertriebenen Vorschläge über Landvertheilungen den Unwillen der Optimaten gegen sich erregten. Aber so verschwenderisch sie auch mit den Gütern des Staates verfuhren, so verschonten sie doch das campanische Gebiet.

77) Der Gedanke ist: Das campanische Gebiet, im Schoosse des Reiches, in Italien selbst liegend, giebt uns einen Ertrag, der uns nie ganz, entrissen, nie auf einige Zeit entzogen werden kann, der im Frieden und Kriege gleich nützlich ist, und besonders im Kriege unsre Streiter erhält, und der vom Feinde nichts zu besorgen hat.

78) *Retinenda* statt *retinendum*, wozu *fore* nicht passt, haben die neuern Ausleger mit Recht aus dem ers. Cod. aufgenommen.

79) Man glaubt, dass Antonius, Cicero's College, Catilina, Cäsar und Crassus vorzüglich angedeutet werden.

80) *Capuam* nach *circa* halten Grävius und Ernesti für eine Glosse, und Beck hat es deshalb eingeklammert. Ob es da stehe oder fehle, scheint mir gleichgültig.

81) Denn nicht alle Tribunen begünstigten die servilische Bill. Cäcilius wenigstens hatte seine Einrede versprochen.

82) Um das Forum waren die Buden der Wechsler, durch welche bekanntlich alle Geldgeschäffte in Rom abgemacht wurden. Der Credit aber war geschwächt worden, weil man, ausser andern beunruhigenden Anträgen, auch Tilgung der alten Schulden in Vorschlag gebracht hatte. Turnebus versteht unter *fides* die Ehrlichkeit, nemlich in Bezahlung der Schulden.

83) Cicero giebt auf eine gehässige Weise zu verstehen, dass Rullus den Sitz des Reiches nach Capua verlegen wolle, woran dieser wohl nicht gedacht hatte.

84) Ernesti vermuthet, daſs ein Wort ausgefallen sei; denn daſs *que* für *contra* stehe, sei hart. Seine Vermuthung ist nicht unwahrscheinlich.

85) Statt *aliud* haben mehrere Handschriften *aliquid,* und zwei *aliquod,* welches letztere Görenz mit Recht vorzieht.

86) Cicero hatte beschlossen, nicht in die ihm zuerkannte Provinz nach geendigtem Consulate zu gehen. Aber, wiewohl jetzt alles ruhig war, so konnte doch ein in seiner Provinz unvermuthet entstandener Krieg seine Gegenwart nöthwendig machen. Bestimmt hatte man übrigens ihm Macedonien, welches er aber für Gallien an seinen Collegen Antonius, um ihn für die Sache des Staates zu gewinnen, vertauschte. Auch nach Gallien wollte er nach geendigtem Consulate nicht gehen.

87) Die alte Lesart war *populi Romani,* wofür Gruter *populo Romano* gab. Aber in dem cod. Franc. pr. findet man *patres conscripti,* welche Lesart Beck nach Grävius, Lambin und Manutius mit Recht vorzog. Lauredanus wollte schon nach Conjectur so lesen.

88) Nehmt euch zusammen steht für: sammelt eure Gedanken, kommt zur Besinnung, und überlegt die Sache von allen Seiten.

89) Das heiſst, durch solche Vorschläge, welche Stürme im Staate erregen.

90) Das Ansehen des Senates war sehr durch die Verhandlungen der Gracchen, des Saturninus, Drusus und Sulpicius, geschmählert worden. Cicero rühmt sich öfter, daſs er das Ansehen des Senates während seines Consulates gehoben habe, wiewohl seit dieser Zeit sich eigentlich nicht so sehr das Ansehen des Senates, als das Ansehen einzelner im Senate vergröſserte.

Des

Marcus Tullius Cicero

zweite Rede

über

das Ackergesetz

gegen

den Volkstribunen

Publius Servilius Rullus

vor dem Volke.

Des

Marcus Tullius Cicero
zweite Rede
über
das Ackergesetz
gegen
den Volkstribunen
Publius Servilius Rullus
vor dem Volke.

Es ist der Sitte, ihr Quiriten, und der väterlichen Gewohnheit gemäfs, dafs diejenigen, die durch eure Wohlthat 1) das Recht der Bildnisse, dessen ihre Familie sich erfreut 2), erlangt haben, in der ersten Rede, welche sie an das Volk halten, den Dank für eure Wohlthat mit dem Lobe der Ihrigen vereinigen. Bei einer solchen Rede werden einige zuweilen des Standes ihrer Ahnen würdig erfunden; die meisten aber bewirken nur, dafs man so viel ihren Ahnen schuldig zu sein glaubt, dafs man auch noch ihren Nachkommen etwas Rückständiges bezahlen müsse. Mir dagegen ist von meinen Ahnen vor euch zu reden nicht vergönnt 3); nicht als wären sie nicht solche Männer gewesen, als ihr uns aus ihrem Blute entsprossen, und durch ihre Unterweisungen gebildet seht, sondern weil sie des Ruhmes bei dem Volke 1

und des Lichtes eurer Ehre [4] ermangelten. Was aber mich ſelber betrifft, ſo fürchte ich, es möchte Anmaſsung verrathen, vor euch von mir zu reden, Undankbarkeit, zu ſchweigen. Denn theils durch welche Beeiferungen ich dieſe Ehre erlangt habe, ſelbſt zu erwähnen, iſt äuſserſt läſtig, theils zu ſchweigen über eure ſo groſse Wohlthaten, iſt mir auf keine Weiſe möglich. Daher will ich ein beſtimmtes Verhältniſs und Maaſs in der Rede beobachten; was ich von euch empfangen habe, erwähnen; warum ich würdig eurer höchſten Ehre und eures ausgezeichneten Urtheiles bin, ſelber ſo beſcheiden ſagen, wie [5] ich glaube, daſs ihr, wenn es nöthig ſein wird, gleichfalls erklären werdet, die ihr geurtheilt habt. Mich habt ihr nach einem ſehr langen Zwiſchenraume, der beinahe bis an die Grenzen unſers Gedächtniſſes und unſerer Zeit geht [6], zuerſt als einen, von ruhmloſen Ahnen entſproſſenen Mann, zum Conſul erwählt, und den Platz, den der Adel durch ſeine Schutzmacht befeſtiget und auf alle Weiſe umſchanzt hielt, frei gemacht [7], und der Tugend für die Zukunft eröffnen gewollt. Und ihr habt mich nicht bloſs zum Conſul, welches an ſich ſchon ehrenvoll iſt, ſondern auf eine Art erwählt, wie wenige Adliche in dieſem Staate zu Conſuln erwählt ſind, ein Unadlicher vor mir niemand.

2 Denn wahrlich, wenn ihr euch erinnern wollt, ſo werdet ihr finden, daſs unter den unadlichen Männern diejenigen, welche, ohne daſs ſie ſich vorher umſonſt bewarben, zu Conſuln gemacht ſind, es durch

langwierige Anftrengung und, bei irgend einer Gelegenheit geworden find, nachdem fie fich viele Jahre um die verwaltete Prätur beworben hatten, ziemlich viel fpäter, als es nach dem Alter und nach den Gefetzen vergönnt war [8]); dafs aber diejenigen, die fich in ihrem gefetzmäfsigen Jahre beworben, es nicht ohne vorgängige vergebliche Bewerbung geworden find; dafs ich allein unter allen unadlichen Männern, deren wir uns erinnern können [9]), mich um das Confulat beworben habe, fobald es erlaubt war, Conful geworden bin, fobald ich mich beworben hatte. Eure Ehre alfo fcheint für mein gefetzmäfsiges Alter gefucht, nicht bei Gelegenheit einer fremden Bewerbung aufgefangen [10]), nicht durch langwierige Bitten erbettelt, fondern durch Würdigkeit erlangt. Sehr ehrenvoll ift jenes, deffen ich eben erwähnte, ihr Quiriten, dafs ihr diefer Ehre unter den unadlichen Männern mich zuerft, nach vielen Jahren [11]) gewürdigt habt, und zwar bei der erften Bewerbung, in meinem gefetzmäfsigen Jahre; aber gleichwohl kann nichts herrlicher und ausgezeichneter fein, als dies, dafs ihr in meinen Comitien [12]) nicht durch das Täfelchen, wodurch die fchweigende Freiheit fich behauptet [13]), fondern durch die lebende Stimme eure Wünfche und Zuneigung für mich geäufsert habt. So bin ich nicht durch die letzte Zunft der Stimmen [14]), fondern durch eure erfte zufammengeftrömte Menge, nicht durch einzelne Stimmen der Herolde, fondern mit Einer Stimme durch das gefammte römifche Volk zum Conful erklärt worden.

Dieſe eure ſo ausgezeichnete, ſo einzige Begünſtigung, ihr Quiriten, ſo ſehr ſie meiner Seele Genuſs und Freude erhöht, erhöht doch noch weit mehr meine Beſorgniſs und Aengſtlichkeit. Denn es wälzen ſich in meiner Seele viele und wichtige Gedanken, welche mir keinen Antheil an Ruhe, weder bei Tage noch bei Nacht geſtatten: zuerſt, wie ich mein Conſulat behaupten ſoll: eine Ueberlegung, die für alle groſs und ſchwierig iſt, aber für mich vor allen übrigen; denn wenn ich geirrt [15]), habe ich keine Verzeihung, wenn ich recht gehandelt, nur ein kleines, von Unwilligen erpreſstes Lob zu erwarten; beim Zweifeln ſteht mir kein getreuer Rath, bei der Anſtrengung keine ſichere Hülfe von dem Adel zu hoffen.

3 Wäre ich es allein, dem eine Gefahr drohete, ihr Quiriten, ſo würde ich es mit gleichmüthigem Herzen dulden; aber ich glaube, daſs gewiſſe Männer, wenn ich in irgend einer Sache, ich ſage nicht mit Ueberlegung, ſondern auch nur durch Zufall einen Fehltritt ihrer Meinung nach gethan habe, euch insgeſammt, die ihr mich dem Adel vorgezogen habt, tadeln werden. Ich aber, ihr Quiriten, halte es für Pflicht, lieber alles zu dulden, als das Conſulat nicht ſo zu verwalten, daſs bei allen meinen Thaten und Entſchlieſsungen eure mich betreffende That und Entſchlieſsung gelobt werde. Hierzu kömmt noch für mich eine groſse Arbeit und Schwierigkeit bei der Verwaltung meines Conſulates, weil ich nicht nach gleichem Geſetz und gleicher Bedingung mit den

vorigen Confuln zu handeln befchloffen habe, welche die Erfcheinung auf diefem Platze und euern Anblick theils fehr vermieden, theils eben nicht gefucht haben. Ich aber werde es nicht blofs an diefem Orte fagen, wo man es leicht fagen kann, fondern in dem Senate felbft, wo zu diefer Aeufserung nicht der Ort fchien, habe ich, dafs ich ein volkliebender Conful fein wolle, in meiner erften Rede an den Calenden des Januars gefagt. Denn für mich ift es auf jede Weife Pflicht, da ich einfehe, dafs ich nicht durch mächtiger Männer Bemühung, nicht durch den vorwirkenden Einflufs weniger, fondern durch des gefammten römifchen Volkes Urtheil zum Conful fo erwählt bin, dafs man mich den angefehenften Männern weit vorzog, fowohl in diefer obrigkeitlichen Würde, als in meinem ganzen Leben ein Volksfreund zu fein [16]. Aber für diefes Wortes Bedeutung und Erklärung bedarf ich fehr eurer Weisheit. Denn es findet hier ein grofser Irrthum ftatt, wegen der hinterliftigen Verftellungen einiger, die, indefs fie nicht blofs die Vortheile, fondern auch die Sicherheit des Volkes angreifen und verhindern, durch ihre Rede bewirken wollen, dafs man fie für Volksfreunde halte. Ich meines Theiles erkenne, in welchem Zuftande ich an dem erften Januar den Staat gefunden habe, ihr Quiriten, in voller Beforgnifs, in voller Furcht, wo alles Unheil, alles Widrige die Guten fürchteten, die Böfen erwarteten. Mit verwirrenden Anfchlägen aller Art gegen unfere gegenwärtige Staatsverfaffung und gegen eure Ruhe wäre man, hiefs es, theils be-

schäfftigt, theils seit meiner Bestimmung zum Consulat [17]) beschäfftiget gewesen. Verbannt war von dem Forum der Credit, nicht durch irgend einen Schlag eines neuen Unfalles, sondern wegen des Argwohnes und der Verwirrung der Gerichte, wegen der Entkräftung der richterlichen Aussprüche [18]); neue Herrschaften, ausserordentliche, nicht Befehlshaberwürden, sondern königliche Gewalten, glaubte man, würden gesucht.

4 Da ich dies nicht bloss muthmasste, sondern deutlich einsah, (denn nicht im Dunkeln ging man zu Werke), sagte ich im Senate, dass ich in meiner obrigkeitlichen Würde ein volkliebender Consul sein wolle. Denn was ist dem Volke lieber, als Friede, dessen mir nicht bloss diejenigen, denen die Natur Empfindung gab, sondern sogar die Wohnungen und Aecker [19]) sich zu erfreuen scheinen? Was ist dem Volke lieber, als Freiheit, welche ihr nicht bloss von Menschen, sondern sogar von Thieren begehrt, und höher als alle übrigen Dinge geschätzt werden seht? Was ist dem Volke lieber, als Ruhe, welche so erfreulich ist, dass sowohl ihr, als eure Vorfahren, und überhaupt alle tapfern Männer die grössten Mühseligkeiten übernehmen zu müssen glaubten, um einst in Ruhe sein zu können, besonders bei Herrschaft und Würde; und eben deshalb sind wir unsern Vorfahren vorzüglich Lob und Dank schuldig, weil wir ihrer Arbeit es verdanken, dass wir ohne Nachtheil in Ruhe sein können. Wie kann ich also nicht das Volk zu begünstigen wünschen, da ich sehe, dass man alle

diese Güter, ihr Quiriten, den äussern Frieden, die eigenthümliche Freiheit eures Geschlechtes und Namens, die einheimische Ruhe, kurz alles, was euch lieb und ehrenvoll ist, dem Schutze und gewissermassen der Gönnerschaft meines Consulates anvertrauet hat. Denn nicht das, ihr Quiriten, muss euch angenehm, oder ein Zeichen der Volksliebe scheinen, eine Schenkung, die man vorschlägt, die wohl den Worten nach versprochen, aber in der That auf keine andre Weise, als durch die Erschöpfung der Staatskasse ausgeführt werden kann. Auch solche Dinge muss man nicht für Zeichen der Volksliebe halten, Verwirrungen der Gerichte, Entkräftungen der richterlichen Aussprüche, Wiederherstellung der Verurtheilten; denn damit pflegt sich in zerrütteten Staaten, wenn alles verloren ist, zuletzt das Verderben zu endigen [20]. Auch diejenigen, die euch Aecker versprechen, wenn sie etwas anders im Dunkeln beabsichtigen, als sie in der Hoffnung und nach dem scheinbaren Vorgeben zeigen, müssen nicht für Volksfreunde gehalten werden.

Ich will die Wahrheit sagen, ihr Quiriten: ein 5
Ackergesetz überhaupt kann ich nicht tadeln; denn ich erinnere mich, dass zwei sehr berühmte, talentvolle, das römische Volk liebende Männer, Tiberius und Cajus Gracchus [21]), dem Volke zum Besitze öffentlicher Aecker verholfen haben, die zuvor von Privatpersonen besessen wurden. Ich bin aber als Consul nicht so gesinnt, dass ich, wie verschiedene, es für unerlaubt halten sollte, die Gracchen zu loben,

durch deren Rathschläge, Weisheit, Gesetze ich viele Theile des Staates geordnet sehe. Kaum ward es daher mir, dem designirten Consul, verkündigt, dass die designirten Volkstribunen an einem Ackergesetze arbeiteten, als ich, was sie beabsichtigten, zu erfahren wünschte. Denn ich glaubte, dass, weil wir doch in demselben Jahre unsere Aemter verwalten sollten, eine Gemeinschaft zur guten [22]) Staatsverwaltung unter uns statt finden müsste. Da ich mich vertraulich ihren Unterredungen anschmiegte und hingab, hatte man Geheimnisse vor mir, suchte man mich zu entfernen; und als ich mich erbot, ihr Gesetz, wenn es mir dem römischen Volke nützlich schiene, zu empfehlen und zu befördern, so verachteten sie gleichwohl dies mein edles Anerbieten; sie behaupteten, dass ich nicht bewogen werden könnte, irgend eine [23]) Schenkung zu billigen. Ich hörte auf, mich weiter anzubieten, damit mein Anerbieten nicht entweder hinterlistig oder unverschämt scheinen möchte. Unterdessen liessen sie nicht ab, heimlich zusammenzukommen, einige Privatleute mit zu Rathe zu ziehen, zu ihren heimlichen Zusammenkünften die Nacht zu Hülfe zu nehmen, und die Einsamkeit. Wie viele Furcht hierdurch [24]) uns verursacht wurde, werdet ihr leicht aus der Besorglichkeit, die ihr selbst in jenen Zeiten empfandet, muthmassen können. Es treten endlich die Volkstribunen ihre Aemter an; auf die Volksversammlung des P. Rullus ist die Erwartung gerichtet [25]), weil er der Haupterfinder des Ackergesetzes war, und sich ein furchtbareres Anse-

hen gab, als die übrigen. Schon als defignirter Tribun fchickte er fich an, eine andre Miene, einen andern Ton der Stimme, einen andern Gang zu zeigen, eine veraltertere Kleidung, einen ungefchmückten und von Schmutz ftarrenden Körper, längere Haupthaare und Bart, als zuvor, damit er durch Augen und Anblick allen die Tribunenmacht zu verkündigen und dem Staate zu drohen fchiene. Das Gefetz und die Volksverfammlung erwartete ich. Ein Gefetz wird anfangs gar nicht ausgeftellt; die Volksverfammlung läfst er zufammenberufen; mit der gröfsten Erwartung ftrömt man zufammen. Er läfst abrollen eine ziemlich lange und aus fehr guten Worten zufammengefetzte Rede. Nur Eines fchien mir fehlerhaft, dafs man in der zahlreichen Menge niemand zu finden wufste, der verftehen konnte, was er fagte. Ob er dies aus Hinterlift gethan habe, oder ob er an diefer Art von Beredfamkeit Vergnügen finde, weifs ich nicht. Diejenigen gleichwohl [26], die der Volksverfammlung mit etwas mehr Scharffichtigkeit beiwohnten, vermutheten, dafs er, ich weifs nicht was, von einem Ackergefetz zu reden die Abficht gehabt habe. Endlich einmal wird in der Zeit, da ich noch mein Amt nicht angetreten, das Gefetz öffentlich ausgeftellt; es laufen auf meinen Befehl zu Einer Zeit mehrere Schreiber zufammen; fie bringen mir das abgefchriebene Gefetz.

So fehr als möglich kann ich euch dies ver- 6
fichern, ihr Quiriten; fo gefinnt begann ich das Gefetz zu lefen und zu unterfuchen, dafs ich es, wenn

ich es für euch paſſend und nützlich fände, empfehlen und befördern wollte. Denn nicht von Natur, oder als wenn Spaltung [27]) und Haſs in ihrem Innern gegründet wäre, hat das Conſulat ich weiſs nicht welchen Krieg mit dem Tribunate aufgenommen, weil ſehr häufig unruhigen und frevelhaften Volkstribunen patriotiſche und entſchloſſene Conſuln widerſtanden haben, oder weil die Tribunengewalt zuweilen der conſulariſchen Willkühr ſich widerſetzt hat. Nicht die Unähnlichkeit der Gewalten, ſondern die Ungleichheit der Gemüther verurſacht die Miſshelligkeit. Daher nahm ich mit ſolcher Geſinnung das Geſetz in die Hände, daſs ich es paſſend für eure Vortheile, und von ſolcher Beſchaffenheit zu finden wünſchte, daſs ich als Conſul, der durch That, nicht bloſs durch Rede des Volkes Beſtes wünſcht, es mit Ehren und gutem Willen vertheidigen könnte. Ich aber [28]), von dem erſten Abſchnitte des Geſetzes bis zum letzten, finde, ihr Quiriten, daſs man nichts anders gedacht, bezweckt und betrieben habe, als zehn Könige über den Schatz, die Staatsgefälle, alle Provinzen, den ganzen Staat, die Königreiche, die freien Völker, kurz über den ganzen Erdkreis zu unumſchränkten Gebietern zu beſtellen, unter dem Scheine und Namen des Ackergeſetzes. Ja ich behaupte, ihr Quiriten, nach dieſem ſchönen, fürs Volk gemachten Geſetz wird euch gegeben — nichts, geſchenkt gewiſſen Leuten — alles, verheiſsen dem römiſchen Volke Aecker, entriſſen ſogar die Freiheit, der Privatleute Geld vermehrt, das öffentliche er-

ſchöpft, endlich, (und dies iſt das unwürdigſte), durch den Volkstribunen, in dem eure Vorfahren einen Obhüter und Beſchützer haben wollten [29]), werden Könige im Staate beſtellt. Wenn euch dieſes, von mir entwickelt, falſch dünken wird; ſo will ich euerm Gutachten folgen, meine Meinung umändern. Wenn ihr aber, daſs Nachſtellungen eurer Freiheit bereitet werden, unter dem Scheine der Freiheit, einſehen werdet; ſo bedenkt euch nicht, die mit ſehr vielem Schweiſse und Blute eurer Vorfahren erworbene und euch [30]) übergebene Freiheit, ohne eigene Anſtrengung, vermittelſt [31]) des Conſuls, zu vertheidigen.

In dem erſten Abſchnitte des Ackergeſetzes füh- 7
len ſie leiſe bei euch vor, wie ſie glauben, mit welcher Geſinnung ihr wohl die Verminderung eurer Freiheit ertragen könnt. Denn es wird darin befohlen: der Volkstribun, der dieſes Geſetz in Vorſchlag gebracht habe, ſolle die Decemvirn durch ſiebzehn Zünfte erwählen, ſo daſs derjenige, den neun Zünfte erwählen, Decemvir ſein müſſe. Hier frage ich, warum er ſeine Unternehmungen und Geſetze damit angefangen, das römiſche Volk ſeines Stimmrechtes zu berauben? Es ſind ſo oft durch Ackergeſetze Verwalter beſtellt worden, Triumvirn, Quinquevirn, Decemvirn; wann aber, frage ich den volkliebenden Tribun, ſind ſie anders als durch die fünf und dreiſsig Zünfte erwählt worden? Denn alle Vollmachten freilich, Befehlshaberſchaften und

Verwaltungen müssen von dem gesammten römischen Volke herkommen; aber diejenigen wahrlich am meisten, welche angeordnet werden zu irgend einem Genuss und Vortheil des römischen Volkes, damit theils alle insgesammt den Mann erwählen mögen, der für das römische Volk nach ihrer Meinung am meisten sorgen wird, theils jeder einzelne durch seine Vorliebe und Stimme sich den Weg zur Erlangung einer Wohlthat bahnen könne. Einem Volkstribunen [32]) besonders kömmt es in den Sinn, das gesammte römische Volk seiner Stimmen zu berauben, wenige Zünfte, nicht nach einer gewissen Bestimmung des Rechtes, sondern nach der Wohlthat des Looses, nach dem Ungefähr [33]), um die Freiheit zu behaupten [34]), aufzurufen? Eben so, sagt er im zweiten Abschnitt, auf dieselbe Weise [35]), wie es bei den Comitien eines Pontifex Maximus geschieht [36]). Nicht einmal das hat er eingesehen, dass unsre Vorfahren so sehr das Volk zu begünstigen suchten, dass sie in einem Falle, wo, wegen der Bedenklichkeit, welche die Religionsgebräuche veranlassten [37]), dem Volke die Wahl nicht erlaubt war, gleichwohl, wegen der hohen Würde des Priesterthums, die ehrfurchtsvolle Bewerbung an das Volk gerichtet wünschten. Und eben dieses hat in Ansehung der übrigen Priesterthümer Cn. Domitius [38]), der Volkstribun, ein sehr angesehener Mann, verordnet; weil das Volk einer Religionsbedenklichkeit wegen die Priesterthümer nicht vergeben konnte, sollte der kleinere Theil des Volkes be-

rufen werden, und wer von diesem Theile erwählt wäre, sollte vom Collegium zuerwählt werden. Ihr seht, welch ein Unterschied ist zwischen dem Cn. Domitius, einem Volkstribunen, einem Manne von hohem Adel [39]), und dem P. Rullus, der, wie ich meine, eure Geduld versucht hat, als er sich einen adlichen Mann nannte. Domitius hat in Beziehung auf das, was nach den heiligen Gebräuchen des Volkes nicht geschehen konnte, ein Mittel erdacht, nach welchem er dieses, soweit es möglich, soweit es recht, soweit es erlaubt war, dem Volke einräumte; dieser hat das Recht, das immer dem Volke eigenthümlich zustand, das niemand geschmählert, niemand verändert hat, nach welchem diejenigen, welche dem Volke Aecker ausweisen wollten, zuerst vom Volke die Wohlthat erhalten mussten, ehe sie dieselbe austheilten, dieses Recht ganz euch zu entreissen und aus den Händen zu entwinden gesucht. Jener hat, was dem Volke auf keine Art gegeben werden konnte, doch gewissermassen gegeben; dieser sucht, was auf keine Weise rechtmässig genommen werden konnte, auf gewisse Weise [40]) zu entreissen.

Es wird jemand fragen, was er bei einer so gro- 8
ssen Kränkung und Schamlosigkeit beabsichtiget hat. Nicht ermangelte er der Klugheit; der Ehrlichkeit aber gegen das römische Volk, der Billigkeit gegen euch und eure Freiheit ermangelte er sehr. Denn er befiehlt, dass die Comitien zur Erwählung der Decemvirn derjenige halte, der das Gesetz in Vorschlag gebracht habe. Ich will dies deutlicher sagen.

Es befiehlt Rullus, ein nicht habsüchtiger und begehrlicher Mann, daſs die Comitien gehalten werden von Rullus. Ich tadele das noch nicht; ich sehe, daſs auch andre es gethan haben. Was aber jenes, das niemand gethan, ich meine, was den kleinern Theil des Volkes angeht, bezweckt, sei der Gegenstand unserer Betrachtung. Er wird die Comitien halten, er wird diejenigen als erwählt ankündigen [41]) wollen, für welche eine königliche Macht nach diesem Gesetze gesucht wird; dem gesammten Volke vertraut er selber so wenig die Sache, als die Urheber dieser Anschläge sie demselben mit Recht anvertrauen zu können glauben. Losen wird für die Zünfte derselbe Rullus. Der glückliche Mann wird hervorziehen die ihm beliebigen Zünfte [42]). Diejenigen, welche die neun, von demselben Rullus hervorgezogenen, Zünfte zu Decemvirn gemacht haben, werden wir, (wie ich gleich zeigen will), zu unumschränkten Gebietern haben. Und diese, um dankbar und eingedenk der Wohlthat zu scheinen, werden ihren Bekannten in den neun Zünften etwas schuldig zu sein bekennen; den übrigen sechs und zwanzig Zünften aber werden sie alles mit vollem Rechte verwegern zu können glauben [43]). Welche Männer will er denn zu Decemvirn erwählt wissen? Sich selber zuerst. Wie ist dies erlaubt? Es giebt ja alte Gesetze, und zwar nicht consularische, wenn dies nach eurer Meinung einen Unterschied macht, sondern tribunicische, euch und euern Vorfahren sehr theure und angenehme. Von Licinius giebt es ein Gesetz [44]), und ein

zweites von Aebutius [45]), welches nicht blofs den, der über eine Verwaltung und Vollmacht einen Vorfchlag gethan hat, fondern auch feine Collegen, Verwandte und Verfchwiegerte, als folche, ausnimt, denen man nicht diefe Vollmacht und Verwaltung übertragen foll. Wenn du alfo für das Volk forgft, fo entferne von dir den Verdacht, dafs du eigenen Vortheil begehrft; verfchaffe dir das Zutrauen, dafs du nur des Volkes Nutzen und Gewinn fucheft; lafs zu andern die Macht, und an dich den Dank für deine Wohlthat gelangen. Denn was man jetzt beabfichtiget, ift kaum geziemend für ein freies Volk, kaum für eure Denkungsart und euern Edelfinn [46]).

Wer hat das Gefetz vorgefchlagen? Rullus. 9
Wer hat den gröfsern Theil des Volkes feines Stimmrechtes beraubt [47])? Rullus. Wer hat den Comitien vorgeftanden? Rullus. Wer hat die ihm beliebigen Zünfte berufen, ohne Auffeher für fie geloft? Rullus [48]). Wer hat die ihm beliebigen Decemvirn als erwählt angekündigt? Derfelbe Rullus. Wen hat er als den erften erwählten angekündigt? Den Rullus. Kaum wahrhaftig feinen Sklaven, nicht aber [49]) euch, den Gebietern aller Völker, wird er diefes als billigungswürdig einreden, möchte ich glauben [50]). Die beften Gefetze [51]) alfo werden nach diefem Gefetz in allen Theilen [52]) aufgehoben werden. Derfelbe Mann wird für fich nach feinem Gefetze [53]) die Verwaltung begehren; derfelbe Mann wird, nachdem er den gröfsern Theil des Volkes feines Stimmrechtes beraubt hat, die Comitien halten, die ihm beliebigen

und unter diesen sich zuerst als erwählt ankündigen; und natürlich wird er seine Collegen, die ihm bei der Abfassung seines Gesetzes geholfen haben, nicht abweisen, sie, die ihm den ersten gehässigen Platz in der Ueberschrift des Gesetzes [54]) bewilliget haben, aber alle übrigen Vortheile, die sie von diesem Gesetze hoffen, nach dem gemeinsamen Vertrage und zu gleichen Theilen behalten werden [55]).

Aber seht des Mannes Bedachtsamkeit, wenn euch anders, dass Rullus dieses gedacht habe, oder dass Rullus einen solchen Einfall gehabt haben könne, glaublich ist. Es sahen nemlich diejenigen, die dies ausbrüteten, dass ihr, wenn euch aus dem ganzen Volke die Auswahl gestattet wäre, jegliches Geschäfft, wozu man Redlichkeit, Uneigennützigkeit, Tapferkeit und Ansehen verlangte, ohne Bedenklichkeit dem Cn. Pompejus zuerst übertragen würdet. Denn dass ein Mann, den ihr als den einzigen aus allen ausgewählt hattet, um ihm die Anführung in allen Kriegen mit allen Völkern zu Lande und zu Wasser anzuvertrauen, gewiss, wenn Decemvirn erwählt werden sollten, es möchte nun auf Rechtschaffenheit oder Ehre Rücksicht genommen werden, am meisten auf Vertrauen, mit dem grössten Rechte auf Auszeichnung Ansprüche hätte, sahen sie ein. Als Ausnahmen daher gelten in diesem Gesetze, nicht Jugend, nicht ein gesetzmässiges Hinderniss, nicht eine Macht, nicht irgend ein obrigkeitliches, durch andre Geschäffte und Gesetze gebundenes Amt; endlich nicht der Beklagte wird von der Erwählung zum De-

cemvir ausgeſchloſſen. Cnej. Pompejus wird ausgeſchloſſen, damit er nicht mit dem P. Rullus, (ich ſchweige von den übrigen), zum Decemvir erwählt werden könne [56]). Denn nur der Anweſende [57]) ſoll ſich zur Bewerbung melden dürfen, (welches nie nach einem andern Geſetze der Fall war, nicht einmal bei ſolchen Obrigkeiten, die an eine gewiſſe Ordnung gebunden ſind), damit man [58]), wenn das Geſetz angenommen würde, jenen Mann ihm nicht zum Genoſſen geben dürfte, als einen Aufſeher und Ahnder ſeiner Begierden.

Jetzt, da ich ſehe, daſs des Mannes gekränkte Ehre, die Schmach des Geſetzes euern Unwillen errege [59]), will ich das wiederholen, was ich anfangs ſagte, daſs man nach einer königlichen Herrſchaft trachte, und eure Freiheit durch dieſes Geſetz gänzlich aufhebe. War dies nicht auch eure Meinung, als ihr auf alles Eurige wenige Menſchen ihre habſüchtigen Augen [60]) werfen ſahet, daſs ſie dahin vorzüglich arbeiten würden, von jeder Obhut eurer Freiheit, von jeder Macht, Verwaltung, Beſchützung eurer Vortheile den Cn. Pompejus gänzlich zu entfernen? Geſehen haben ſie und ſehen, daſs, wenn ihr durch eure Unvorſichtigkeit, meine Nachläſſigkeit, das ungekannte Geſetz angenommen habt, ihr in der Folge, nach erkannter Hinterliſt, bei der Erwählung der Decemvirn [61]) allen Untugenden und Freveln des Geſetzes, des Cn. Pompejus Schutz entgegenzuſtellen, für nöthig erachten werdet. Und ſolltet ihr einen kleinen Beweis, daſs von gewiſſen

10

Menſchen eine unumſchränkte Herrſchaft und Macht
über alle Dinge geſucht werde, in der Bemerkung
finden, daſs ſie den, welchem ſie die Beſchützung
eurer Freiheit zutrauen, von der Würde ausſchlie-
ſsen?

Erkennet jetzt, welche Macht den Decemvirn,
und eine wie groſse, gegeben wird. Zuerſt ertheilt
er den Decemvirn die Vorrechte des Curienge-
ſetzes [62]). Schon das iſt etwas unerhörtes, und ganz
neuer Sitte, daſs nach dem Curienbeſchluſſe ein obrig-
keitliches Amt verliehen wird, das durch keine Co-
mitien [63]) vorher ertheilt iſt. Dies Geſetz ſoll der
Prätor, der zuerſt erwählt worden, vorſchlagen [64]).
Aber wie? Daſs die Männer das Decemvirat haben
ſollen, welche die Gemeinde dazu deſignirt hat. Er
hat vergeſſen, daſs die Gemeinde überhaupt keine
deſignire [65]). Und der Mann feſſelt den Erdkreis
durch neue Geſetze, der, was im zweiten Abſchnitte
geſchrieben iſt, im dritten nicht mehr erinnert? Und
hier iſt es einleuchtend, was für Recht ihr von euern
Vorfahren empfangen habt, was euch von dieſem
11 Volkstribunen übrig gelaſſen wird. Eure Vorfahren
wollten, daſs ihr über alle Obrigkeiten zweimal ab-
ſtimmtet. Denn ſobald für die Cenſoren ein Centu-
rienbeſchluſs, für die übrigen patriciſchen Obrigkei-
ten [66]) ein Curienbeſchluſs abgefaſst ward [67]), dann
wurde über dieſelben Männer zum zweiten Male ge-
urtheilt [68]), damit das Volk die Freiheit haben möch-
te, ſeine Wohlthat zurückzunehmen, wenn es die-
ſelbe bereuete. Jetzt, weil ihr euch mit den erſten [69])

Comitien begnügt, in denen nach Centurien und Tribus gestimmt wird, sind die Comitien nach Curien bloss der Auspicien wegen zurückgeblieben. Dieser Volkstribun aber, weil er sah, dass niemand eine Macht ohne Befehl des gesammten Volkes oder des Bürgerstandes besitzen könnte, hat durch die Comitien der Curien dasjenige, was ihr nicht zulasset [70], bestätiget, jene nach Tribus, welche euer Eigenthum waren, hat er aufgehoben [71]. Während so die Vorfahren wollten, dass ihr zweimal in den Comitien über die einzelnen Obrigkeiten urtheilen solltet, hat dieser Mann, der das Volk begünstigen will, nicht einmal das einfache Recht der Comitien dem Volke übrig gelassen [72].

Aber seht doch, wie gewissenhaft und bedachtsam dieser Mann alte Gewohnheiten zu erhalten sucht. Er sah und erkannte, dass ohne ein durch Curien verordnetes Gesetz die Decemvirn keine Machtvollkommenheit haben könnten, weil sie nur durch neun Tribus [73] bestellt wären. Er befiehlt, ihretwegen einen Curienbeschluss abzufassen; dem Prätor macht er dieses zur Pflicht. Wie ungereimt dies selber ist [74], geht mich nichts an. Denn er befiehlt, dass der zuerst erwählte Prätor diesen Curienbeschluss veranstalten solle, und wenn dieser es nicht könne, der letzte, und so scheint er entweder bei so wichtigen Dingen seinen Spass getrieben, oder wahrlich eine, ich weiss nicht welche, Absicht gehabt zu haben. Aber dieses entweder so Verkehrte, dass es lächerlich, oder so Arglistige, dass

es dunkel ist [75]), übergehen wir; zu des Mannes gewissenhafter Beobachtung alter Gewohnheiten kehren wir zurück. Er sieht, daſs ohne ein durch die Curien verordnetes Gesetz nichts von den Decemvirn bewirkt werden könne. Was weiter, wenn dies nicht durchgehen sollte [76])? Beachtet doch die Erfindsamkeit! Dann sollen die Decemvirn desselben Rechtes sich erfreuen, als diejenigen, die nach dem besten Gesetze erwählt sind [77]). Wenn es möglich ist [78]), daſs in diesem Staate, der durch das Recht der Freiheit die übrigen Staaten weit übertrifft, jemand ohne einige Comitien Befehlshaberrechte und Gewalt erlangen kann: wozu ist es nöthig, daſs du im dritten Abschnitt ein durch die Curien verordnetes Gesetz zu geben befiehlst, da du im vierten gestattest, daſs sie ohne dieses Gesetz dasselbe Recht haben, das sie haben würden, wenn sie nach dem besten Gesetze erwählt wären. Könige werden bestellt, ihr Quiriten, nicht Decemvirn! Und so [79]) entspringen sie aus solchen Anfängen und Grundlagen, daſs nicht nur, wenn sie zu handeln anfangen, sondern schon wenn sie eingesetzt werden, euer Recht, eure Macht und Freiheit aufgehoben wird.

12 Aber seht doch, wie bedachtsam er das Recht der Tribunenmacht zu erhalten weiſs. Gegen die Consuln, wenn sie ein durch die Curien zu verordnendes Gesetz vorschlugen, haben die Volkstribunen oft ihre Einrede gebraucht. Doch klagen wir nicht, daſs die Volkstribunen diese Macht haben. Nur wenn einer diese Macht ohne Ursache gebraucht hat, glauben wir,

es zu müssen [80]). Dieser Volkstribun nimt bei dem durch die Curien zu verordnenden Gesetze, welches der Prätor vorschlagen soll, die Freiheit der Einrede. Und dieses ist sowohl deshalb tadelnswürdig, weil durch den Volkstribunen die Tribunenmacht verringert wird, als deshalb lächerlich, weil, obgleich der Consul, wenn er das Gesetz der Curien nicht hat, sich nicht mit Kriegsgeschäfften befassen darf, dieser Tribun [81]), selbst wenn die Einrede statt gefunden, doch seinen Decemvirn dieselbe Macht bewilligt, als wenn das Gesetz gegeben wäre. Ich sehe also nicht ein, warum entweder dieser die Einrede verbietet, oder glaubt, dafs jemand die Einrede gebrauchen werde, da die Einrede die Unvernunft des Einredners verrathen, nicht die Sache verhindern wird.

Es mögen also Decemvirn bestellt sein, und zwar weder durch die wahren Comitien, das heifst, durch die Stimmen des Volks, noch durch jene, die für den Schein, und um etwas von dem Alterthum beizubehalten, vermittelst der dreifsig Lictoren, der Auspicien wegen, nachgebildet worden. Seht jetzt, mit wie viel gröfsern Auszeichnungen er diejenigen, welche von euch keine Macht empfangen haben, versieht, als wir alle versehen sind, denen ihr die erhabenste Macht verliehen habt. Er verordnet, dafs die Decemvirn der Auspicien [82]) wegen bei der Gründung der Colonien Hühnerbeobachter [83]) haben sollen. Nach demselben Rechte, sagt er, nach welchem die Triumvirn [84]) nach dem sempronischen Gesetze sie gehabt haben. Du

wagſt noch, Rullus, des ſempronischen Geſetzes Erwähnung zu thun? erinnert dich nicht dieſes Geſetz ſelbſt, daſs jene Triumvirn durch die Stimmen der fünf und dreiſsig Tribus erwählt ſind? Und obgleich du dem Tib. Gracchus an Billigkeit und Schamhaftigkeit ſo ungleich biſt, meinſt du, das, was nach ganz unähnlichem Verhältniſſe geſchehen ſei, müſſe doch deſſelben Rechtes ſich erfreuen?

13 Er giebt ihnen auſserdem eine Macht, dem Worte nach eine prätoriſche, der Sache nach eine königliche; er beſtimmt ſie auf fünf Jahre, bildet ſie aber zu einer immerwährenden. Denn er befeſtiget ſie durch ſo viele Güter und Hülfsmittel, daſs ſie ihnen wider ihren Willen auf keine Weiſe entriſſen werden kann. Weiter verſieht er ſie mit Amtsdienern, Schreibern, Buchführern, Präconen [85]), Baumeiſtern [86]); auſserdem mit Maulthieren, Gezelten und ſonſtigen [87]) Geräthen; die Koſten nimt er aus dem öffentlichen Schatze, läſst er durch die Bundesgenoſſen bezahlen [88]); aus dem Ritterorden beſtellt er zweihundert für jedes Jahr zu Leibwächtern, und ſo zugleich zu Dienern und Trabanten der Macht. Ihr habt bisher nur noch den Umriſs, ihr Quiriten, und den Prunk der Tyrannen; ihr ſeht die Auszeichnungen der Macht, noch nicht die Macht ſelber. Denn vielleicht dürfte jemand ſagen: Was ſchaden mir die Dinge, Schreiber, Lictor, Prätor, Hühnerbeobachter? Das ſind lauter Dinge der Art, ihr Quiriten, daſs derjenige, der ſie ohne eure Stimmen hat, entweder ein unerträglicher König, oder ein raſender Privatmann zu ſein ſcheint.

Betrachtet, eine wie große Macht ihnen überlassen wird; ihr werdet sagen, daß hier nicht rasende Privatleute, sondern unerträgliche Könige sind. Zuerst wird ihnen eine grenzenlose Macht, unzähliges Geld aus euern Staatsgefällen zusammenzubringen erlaubt, nicht durch die Benutzung, sondern Veräußerung derselben; dann wird ihnen die Gerichtsbarkeit über den Erdkreis und über alle Völkerschaften ohne einen Rath von Beisitzern gegeben, Strafe ohne Appellation, Ahndung ohne Hülfe [89]. Richten werden sie können in den fünf Jahren sowohl über die Consuln als über die Volkstribunen selbst; über sie wird indessen niemand richten. Obrigkeitliche Aemter zu verwalten [90], wird ihnen vergönnt sein; sie wird man nicht zur Rechenschaft ziehen dürfen. Kaufen werden sie Aecker können, von welchen sie es wollen, oder welche sie wollen, wie theuer sie wollen werden; neue Ansiedelungen anlegen, alte erneuern, ganz Italien mit ihren Ansiedlern anfüllen zu dürfen, wird ihnen erlaubt; alle Provinzen zu durchwandern, freie Völker um Land zu bestrafen, Reiche entweder zu geben oder zu nehmen [91], wenn sie es wollen, wird ihnen freie Macht gestattet; zu Rom sich aufzuhalten, wenn es ihnen genehm ist; wo sie es wollen; mit der obersten Gewalt und mit der Gerichtsverwaltung über alle Gegenstände herumzuschweifen, wird ihnen die Freiheit bewilligt. Unterdessen mögen sie die peinlichen Gerichte aufheben [92], aus den Richterversammlungen wegführen, welche sie wollen, als einzelne über die wichtigsten

Sachen richten, dem Quästor die Geschäffte überlassen; einen Grenzmesser aussenden; rechtskräftig sei, was der Grenzmesser jenem Einen, von dem er ausgesandt worden, berichtet haben wird.

14 Ein entsprechendes Wort fehlt mir [93]), ihr Quiriten, wenn ich diese Macht eine königliche nenne; aber wahrlich, sie ist eine gröfsere. Denn nie gab es eine königliche Herrschaft, die nicht, wenn nicht durch ein Recht, doch durch bestimmte Gegenden beschränkt wurde. Aber diese Herrschaft ist grenzenlos, die nicht blofs alle Königreiche, und euer Reich, so weit es sich erstreckt, sondern auch Gegenden, die euch nicht zinsbar sind [94]), ja nicht einmal von euch gekannt werden [95]), durch die Vergünstigung des Gesetzes begreift.

Es wird ihnen zuerst die Freiheit bewilliget, alle Gegenstände zu verkaufen [96]), worüber Senatsbeschlüsse abgefafst sind, unter den Consuln M. Tullius und Cn. Cornelius [97]). Warum ist dieses so dunkel und unverständlich [98])? Wie? konnten nicht alle Gegenstände, die der Senat bestimmt, namentlich in dem Gesetze angeführt werden? Zwei Ursachen haben diese Undeutlichkeit veranlafst, ihr Quiriten: einmal die Schamhaftigkeit [99]), wenn anders eine Schamhaftigkeit bei einer so ausgezeichneten Schamlosigkeit statt finden kann; und dann die Arglist [100]), denn die Gegenstände, deren Verkauf der Senat namentlich beschlossen hat, wagt er nicht, zu nennen. Es sind nemlich öffentliche Plätze, es sind Kapellen, welche nach Wiederherstellung der Tribunen-

macht [101]) niemand angerührt hat, die eure Vorfahren zum Theil [102]) zu Sicherheitsörtern in der Stadt gegen die Gefahr beſtimmten. Dieſe werden die Decemvirn nach dem Tribunengeſetze verkaufen. Dazu kommen wird der Berg Gaurus [103]); dazu kommen wird der Weidicht bei Minturnä [104]); hinzufügen wird man auch jene geprieſene, liebliche, einträgliche, herculaniſche Landſtraſse [105]); ſehr viele andre Gegenden, deren Verkauf der Senat wegen der Bedrängniſſe der Staatskaſſe beſchloſſen hat [106]), die Conſuln des Gehäſſigen wegen nicht verkauft haben. Doch dieſe Dinge werden vielleicht aus Scham in dem Geſetze verſchwiegen. Aber das iſt noch mehr zu glauben [107]) und zu fürchten, daſs der Verwegenheit der Decemvirn eine groſse Freiheit bewilliget wird, die öffentlichen Urkunden zu verfälſchen [108]), und Senatsſchlüſſe zuſammenzudichten, die nie abgefaſst ſind, da von denen, welche in dieſen Jahren Conſuln geweſen, viele geſtorben ſind [109]). Es möchte denn etwa billig ſein, daſs ihr bei denjenigen keine Verwegenheit argwöhnet, deren Habſucht der Erdkreis zu enge ſcheint.

Ihr kennt eine Gattung von Gegenſtänden für den 15
Verkauf, welche euch, merke ich, von weitem Umfange zu ſein ſcheint; aber gebt Acht auf das, was nachfolgt; ihr werdet einſehen, daſs man ſich gleichſam nur eine Stufe und einen Zugang zu den übrigen verſchafft habe [110]). Welche Aecker, welche Gegenden, welche Gebäude. Was giebt es noch weiter? viele Dinge, Sklaven, Vieh, Gold,

Silber, Elfenbein, Gewande, Hausgeräth und so weiter. Was soll ich sagen? Sollte er geglaubt haben [111], es würde ihm Hass erwecken, wenn er alles namentlich anführte? Er fürchtete nicht Hass. Was denn? Er hielt es für zu weitläuftig, und fürchtete, er möchte etwas übergehen; er schrieb hinzu: oder was sonst [112]. In diesem kurzen Ausdrucke seht ihr nichts ausgenommen. Was also ausserhalb Italien ist, was öffentliches Eigenthum des römischen Volkes geworden unter den Consuln L. Sulla und Q. Pompejus, oder nachher, das heisst er die Decemvirn verkaufen. In diesem Abschnitte, ihr Quiriten, sind, behaupte ich, alle Völker, Nationen, Provinzen, Königreiche, der Botmässigkeit, der Gerichtsbarkeit und Gewalt der Decemvirn überlassen und geschenkt. Denn zuerst frage ich, was giebt es für einen Ort irgendwo, von dem die Decemvirn nicht sagen könnten, dass er öffentliches Eigenthum des römischen Volkes geworden sei. Denn da derselbe, der behauptet hat, entscheiden wird: was dürfte der nicht behaupten, der entscheiden wird? Es wird belieben zu behaupten, dass Pergamus, Smyrna, Tralles, Ephesus, Milet, Cyzikus, kurz ganz Asien [113], welches nach den Consuln L. Sulla und Q. Pompejus wieder erobert, Eigenthum des römischen Volkes geworden ist. Wird es an der Rede zu einer solchen Behauptung mangeln, oder wird, wenn derselbe behaupten und entscheiden wird, er nicht bewogen werden können, falsch zu entscheiden? oder, wenn er Asien nicht verfallen erklären will [114],

wird er nicht den Schrecken der Verurtheilung und die Drohungen fo hoch fchätzen, als es ihm beliebt? Ferner, (und dagegen läfst fich auf keine Weife ftreiten, da ihr geurtheilt und entfchieden habt), was die Erbfchaft [115]), die wir fchon angetreten haben, das Königreich Bithynien, betrifft, das gewifs ein öffentliches Eigenthum des römifchen Volkes geworden ift [116]): was wird die Decemvirn hindern, alle Aecker, Städte, ftehende Waffer [117]), Häfen, kurz ganz Bithynien zu verkaufen?

Weiter, Mitylenä [118]), ihr Quiriten, welches 16
gewifs nach dem Kriegsgefetze und dem Recht des Sieges euer Eigenthum geworden ift, eine Stadt, die durch Natur, Lage, Regelmäfsigkeit und Schönheit der Gebäude fo ausgezeichnet ift, die angenehme und fruchtbare Aecker hat, ift natürlich in den Umfang deffelben Abfchnittes eingefchloffen. Ferner Alexandrien und ganz Aegypten, wie heimlich verfteckt es fich, wie eingehüllt ift es, wie verftohlen wird es ganz den Decemvirn übergeben! Denn, wem von uns ift es unbekannt, dafs man fage, jenes Reich fei durch das Teftament des Königs Alexander ein Eigenthum des römifchen Volkes geworden [119])? Bei diefer Gelegenheit wage ich, der Conful des römifchen Volkes, nicht nur nicht, etwas zu urtheilen, fondern felbft darüber zu reden. Ich fehe jemanden, der betheuert, dafs ein Teftament gemacht worden; ich erkenne, dafs ein Gutachten des Senats für die Antretung der Erbfchaft von der Zeit her vorhanden fei, als wir, nach dem Tode des

Alexander, Gesandte nach Tyrus schickten, um das von jenem niedergelegte [120]) Geld in Besitz zu nehmen [121]). Ich erinnere, dass L. Philippus dies [122]) oft im Senate versichert habe [123]); dass derjenige, der dieses Reich gegenwärtig besitzt, weder von königlichem Geschlechte abstamme, noch eine königliche Gesinnung habe [124]), darüber ist, sehe ich, unter allen fast nur Eine Meinung. Dagegen sagt man, es gebe kein Testament; das römische Volk müsse nicht alle Königreiche zu begehren scheinen [125]); die Unsrigen würden nach jenen Gegenden auswandern, wegen der Fruchtbarkeit und des Reichthums an allen Gütern [126]). Ueber eine so wichtige Sache soll P. Rullus mit den übrigen Decemvirn, seinen Collegen, entscheiden? und was von beiden wird er entscheiden [127])? Denn beides ist so wichtig, dass man es auf keine Weise weder bewilligen, noch ertragen kann. Wird er das Volk begünstigen wollen? Er wird das Land dem römischen Volke zusprechen. Eben dieser also wird nach seinem Gesetze verkaufen Alexandrien, verkaufen Aegypten; über die reichste Stadt als Richter, Schiedsmann, Gebieter, kurz als König des mächtigsten Reiches erfunden werden. Wird er sich nicht so viel anmassen, wird er es nicht begehren? Dann wird er entscheiden, dass Alexandrien dem Könige angehöre; er wird es dem römischen Volke absprechen.

17 Erstlich über des römischen Volkes Erbschaft sollen zehn Männer richten, da nach euerm Wil-

len über Erbschaften der Privatpersonen hundert Männer richten sollen [128])? Ferner, wer wird das Beste des römischen Volkes vertheidigen? wo wird diese Sache verhandelt werden? was sind das für zehn Männer, dass wir von ihnen überzeugt sein können, dass sie das Reich Alexandriens dem Ptolemäus ohne Bezahlung zusprechen werden? Wenn Alexandrien das Ziel war, auf welches sie zusteuerten, warum segelten sie nicht auf derselben Bahn, auf welcher sie unter den Consuln L. Cotta und L. Torquatus schifften [129])? warum nicht offenbar, wie vormals? warum nicht eben so, wie zu jener Zeit, als sie graden Weges [130]) und öffentlich dieser Gegend zusteuerten? Glaubten sie, die mit den Etesien [131]) auf der graden Bahn das Reich nicht erlangen konnten, jetzt von scheuslicher Finsternifs umnebelt, dahin gelangen zu können? Betrachtet und überlegt mit mir weiter [132]). Unsere Legaten, Männer von unbedeutendem Ansehen, welche wegen Privatangelegenheiten mit freien Legatenwürden bekleidet sind, können gleichwohl die auswärtigen Nationen kaum erdulden [133]). Denn drückend ist das Wort Herrschermacht, und wird sogar in einer unbedeutenden Person gefürchtet; deswegen, weil sie euern, nicht ihren eignen Namen missbrauchen, wenn sie von hier ausgereist sind. Wenn aber diese Decemvirn mit der Herrschermacht, mit den Steckengebunden, mit jener auserwählten Jugend von Grenzmessern den Erdkreis durchstreifen werden,

wie, meint ihr, werden die elenden Nationen gemuthet, wie beſorgt, von welcher Gefahr bedroht ſein? Veranlaſst die Herrſchermacht Schrecken? ſie werden ihn dulden. Verurſacht die Ankunft Aufwand? ſie werden ihn tragen. Wird ihnen ein Geſchäfft anbefohlen? ſie werden es nicht verwegern. Wie ſchrecklich aber iſt es, ihr Quiriten, wenn der Decemvir, der in irgend eine Stadt entweder erwartet als Gaſtfreund, oder plötzlich als Gebieter gekommen iſt, jene gaſtliche Herberge ſelbſt, in welche man ihn geführt, für öffentliches Eigenthum des römiſchen Volkes erklären wird? Wie jammervoll wird es für das Volk [134]) ſein, wenn er es erklärt? wie gewinnreich für ihn ſelber, wenn er es nicht erklärt haben wird? Aber dieſelben Menſchen, die ſolche Begierden hegen, pflegen ſich zuweilen zu beklagen, daſs alle Länder und alle Meere dem Cn. Pompejus überlaſſen ſind [135]). Findet aber eine Aehnlichkeit ſtatt, wenn jemanden vieles anvertraut, oder ihm alles geſchenkt, wenn jemand der Arbeit und den Geſchäfften vorgeſetzt wird, oder der Beute und dem Gewinnſte; wenn jemand abgeſchickt wird, um die Bundesgenoſſen zu befreien, oder ſie zu unterdrücken? endlich, wenn es eine ausgezeichnete Ehre giebt, macht es keinen Unterſchied, ob das römiſche Volk dieſe, wem es will, überträgt, oder ob dieſe dem römiſchen Volke ſchamlos durch die Hinterliſt des Geſetzes entwandt wird?

Ihr habt erkannt, wie viele und wichtige Sachen 18
die Decemvirn, nach der Vergünſtigung des Geſetzes, verkaufen werden. Das iſt nicht genug. Wenn ſie ſich mit der Bundesgenoſſen, der auswärtigen Nationen, der Könige Blute [136]) geſättiget haben; ſo mögen ſie einſchneiden die Nerven [137]) des römiſchen Volkes, Hand anlegen an eure Staatsgefälle, einbrechen in den öffentlichen Schatz. Denn es folgt ein Abſchnitt, worin er nicht etwa nur erlaubt [138]), (wenn vielleicht Geld fehlen ſollte, welches nach den vorigen Abſchnitten ſo reichlich genommen werden kann, daſs es nicht fehlen muſs), ſondern völlig ſo, als wenn dieſes euch zum Heile gereichen wird, zwingend gebietet, durch die Decemvirn eure Staatsgefälle namentlich zu verkaufen. Lies du mir her aus dem Geſchriebenen des Geſetzes nach der Ordnung die zu verſteigernden Güter des römiſchen Volkes, deren Ausruf wahrlich für dieſen Herold [139]) ſelbſt jammervoll und bitter, glaube ich, ſein wird. (Die zu verſteigernden Güter.) So wie in eigenen Sachen, ſo iſt er in Staatsgütern ein ſchwelgeriſcher Praſſer, da er früher die Wälder, als die Weinberge verkauft [140]). Du haſt Italien durchmuſtert; gehe weiter nach Sicilien über. (Der Theil der zu verſteigernden Güter, der Sicilien angeht.) Nichts giebt es in dieſer Provinz, das eure Vorfahren euch entweder in den Städten oder auf den Feldern zurückgelaſſen haben, das er nicht zu verkaufen heiſst. Was eure Vorfahren, gleich nach erfochtenem Siege [141]), in den Städten

und in dem Gebiete der Bundesgenossen erworben, und theils als Band des Friedens, theils als Denkmahl des Sieges hinterlassen haben [142]), dies von jenen empfangene Gut, sollt ihr auf dieses Mannes Anrathen verkaufen? Hier glaube ich, ihr Quiriten, in euern Herzen einigen Unwillen zu erregen [143]), indess ich euch die tief verborgenen Nachstellungen eröffne, die sie der Ehre des Cn. Pompejus gelegt zu haben glauben [144]). Verzeihet mir, ich bitte, wenn ich einen so verdienstvollen Mann öfter nenne. Ihr habt mir, während meiner Prätur, vor zwei Jahren, ihr Quiriten, an dieser nemlichen Stäte, die Pflicht auferlegt, durch welche Mittel ich könnte, jenes Abwesenden Ehre mit euch zu vertheidigen [145]). Ich habe gethan bisher, was ich gekonnt habe, bewogen weder durch die Freundschaft gegen jenen, noch durch die Hoffnung der Ehre und der erhabensten Würde, welche ich, wenn gleich nach seinem Wunsche, doch in seiner Abwesenheit, durch euch erlangt habe. Da ich also einsehe, dass dieses Gesetz beinahe ganz wie eine Maschine, um jenes Mannes Ansehen zu vernichten, bereitet werde; so will ich den Planen jener Männer Widerstand leisten, und es wahrlich dahin bringen, dass ihr alle gesammt das, was ich beabsichtiget werden sehe, nicht bloss sehen, sondern auch mit Händen greifen könnt.

19 Er heisst zu verkaufen das Gebiet, das den Attalensern, Phaseliten, Olympenern gehört hat, das agerensische, oroandische und gedusanische Land [146]). Diese Besitzungen hat euch P. Servilius, der ruhm-

würdige Mann, durch seinen Oberbefehl und Sieg erworben [147]). Er fügt dazu die königlichen Felder Bithyniens [148]), welche die Staatspächter jetzt benützen; dann die Landbesitzungen des Attalus im Cherrones [149]), in Macedonien diejenigen, welche der König Philippus oder Perses gehabt, die gleichfalls von den Censoren vermiethet sind [150]), und einen sehr sichern Ertrag abwerfen. Beifügt eben dieser [151]) der Versteigerung die corinthischen Felder, die ergiebigen und fruchtbaren, und die cyrenensischen, welche dem Apio gehört haben [152]); auch die Felder in Hispanien neben Neucarthago, und in Africa das alte Carthago selbst, eine Stadt nemlich, welche P. Africanus nicht aus Ehrfurcht gegen jenen Göttersitz [153]) und gegen das Alterthum, nach dem Gutachten seines Rathes [154]), weihete, sondern damit der Ort selbst von dem Elende derjenigen, die mit dieser Stadt über die Herrschaft gekämpft haben, die Spuren zeigen möchte. Aber er war nicht so wirthschaftlich, als Rullus es ist, oder er konnte vielleicht keinen Käufer für den Ort finden [155]). Während [156]) er diese königlichen Landbesitzungen, die in ehemaligen Kriegen durch die Tapferkeit der grössten Feldherren erobert sind, aufzählt, fügt er die königlichen Güter des Mithridates hinzu, die er in Paphlagonien, in Pontus, in Cappadocien gehabt hat, damit die Decemvirn sie verkaufen mögen.

Wirklich? ohne dass Verordnungen gegeben [157]), ohne dass die Vorschläge des Feldherrn gehört sind, endlich ohne dass noch der Krieg vollendet ist, wäh-

rend der König Mithridates, obgleich er ſein Heer verloren, aus ſeinem Reiche vertrieben, doch in den entfernteſten Gegenden [158] noch einige Bewegung veranlaſst, und gegen die unbeſiegte Macht des Pompejus durch den Mäotis, durch die dortigen Sümpfe und Engpäſſe, und durch die Höhen der Berge [159] ſich vertheidigt, während der Feldherr noch mit dem Kriege beſchäfftiget, in den Gegenden dort aber der Name des Krieges [160] noch jetzt übrig iſt, ſollen die Felder, worüber Cn. Pompejus noch alle Gerichtsbarkeit und Macht nach der Sitte der Vorfahren haben muſs, von den Decemvirn verkauft werden? Und P. Rullus, (denn dieſer beträgt ſich ſo, daſs er ſich ſchon deſignirter Decemvir zu ſein dünkt), glaube ich, wird vor allen übrigen zu dieſer Verſteigerung abreiſen.

20 Dieſer wird natürlich, ehe er nach dem Pontus kömmt, einen Brief an den Cn. Pompejus ſchicken, von dem ſie mir ſchon den Entwurf abgefaſst zu haben ſcheinen. P. Servilius Rullus, Volkstribun, Decemvir, entbietet ſeinen Gruſs dem Cn. Pompejus, dem Sohne des Cnejus. Ich glaube, er wird nicht hinzufügen: dem Groſsen [161]. Denn es ſcheint nicht, daſs er das, was er durch ſein Geſetz zu verkleinern denkt, durch das Wort bewilligen werde. Ich will, daſs du dich anſchickſt, vor mir in Sinope zu erſcheinen, und mir eine Hülfsmacht herzuführen, bis die Felder, welche du [162] durch deine Anſtrengung erobert haſt, ich

nach meinem Gefetze verkaufe. Oder wird er den Pompejus nicht zu Rathe ziehen? in feiner Provinz die Beute des Feldherrn verkaufen? Stellt euch vor Augen den Rullus, wie er in Pontus, nachdem er den Spiefs [163]) zwifchen euerm und der Feinde Lager aufgeftellt hat, mit feinen fchönen [164]) Grenzmeffern die Verfteigerung hält. Und nicht blofs Befchimpfung liegt dabei zum Grunde, welche freilich über die Mafsen ausgezeichnet und unerhört ift, dafs irgend eine durch den Krieg erworbene Sache, ehe den Befiegten noch Gefetze gegeben, während der Feldherr noch den Krieg verwaltet, ich fage nicht, verkauft, fondern nur vermiethet worden ift. Mehr beabfichtigen gewifs die Menfchen, als Befchimpfung; fie hoffen, dafs, wenn es den Feinden des Cn. Pompejus bewilliget worden, mit dem Oberbefehl, mit der Gerichtsbarkeit über alle Gegenftände, mit einer grenzenlofen Macht, mit einer unzähligen Geldfumme nicht blofs an andern Orten umherzufchweifen, fondern fogar bis zu feinem Heere vorzudringen, ihm einige Nachftellungen gelegt, fein Heer, feine Hülfsmittel, fein Ruhm um etwas verkleinert werden könne. Sie glauben, dafs das Heer, wenn es einige Hoffnung zu dem Pompejus in Rückficht auf Aecker oder andre Vortheile hege, es diefe nicht hegen werde, wenn es gefehen, dafs die Macht über alle diefe Dinge auf die Decemvirn übergetragen fei. Ich fehe es nicht ungerne, dafs fie fo unvernünftig find, um diefes zu hoffen, fo fchamlos, um dies zu unternehmen. Nur darüber klage ich, dafs ich fo fehr von ihnen

verachtet bin, daſs ſie ſo ſcheuſelige Plane, unter meinem Conſulate beſonders, ausgedacht haben.

Und bei dem Verkauf aller dieſer Aecker und Gebäude wird den Decemvirn geſtattet, zu verkaufen, an welchen Orten ihnen gut ſcheinet. O eine zerrüttete Vernunft! o eine Begierde, die gezügelt werden muſs! o freche und heilloſe Plane!

21 Die Staatsgefälle dürfen nirgends anderswo verpachtet werden, als in dieſer Stadt, von dieſem Orte, vor eurer zahlreichen Verſammlung. Daſs eure eigenthümlichen Güter verkauft und aus euerm Beſitz auf immer veräuſsert werden, in der Finſterniſs von Paphlagonien und in der Einöde Cappadociens, ſoll erlaubt ſein [165]? L. Sulla, als er die Güter unverurtheilter [166]) Bürger in ſeiner bekannten jammervollen Verſteigerung verkaufte, und ſeine Beute zu verkaufen erklärte, verkaufte ſie doch von dieſem Orte, und wagte es nicht, den Anblick der Menſchen ſelbſt zu fliehen, deren Augen er anſtöſsig war. Die Decemvirn ſollen eure Staatsgefälle, ohne daſs ihr es gut heiſset [167]), ja ſelbſt ohne daſs der öffentliche Herold Zeuge iſt, verkaufen?

Es heiſst weiter: alle Aecker auſserhalb Italien u. ſ. w. [168]). Seit unbegrenzter Zeit, nicht, wie vorher, ſeit den Conſuln Sulla und Pompejus! Unterſuchen ſollen die Decemvirn, was ein Privatgut, oder öffentliches Land iſt, und ſo [169]) wird dem Lande eine ſehr groſse Abgabe aufgelegt. Was für ein weites Gericht, ein wie unerträgliches, ein wie

königliches dieses ist, wer sollte das nicht einsehen; da sie, an welchen Orten auch immer sie wollen, ohne Rechtsvertheidigung, ohne Richterversammlung, Güter der Privatpersonen zu öffentlichen machen [170]), öffentliche von Abgaben befreien können? Ausgenommen wird in diesem Abschnitt das recentorische Gebiet in Sicilien; und dass es ausgenommen werde, ist mir, theils weil die Menschen dort meine Schutzbefohlene sind [171]), theils weil es billig ist, ihr Quiriten, wirklich [172]) sehr angenehm. Aber was ist das für eine Schamlosigkeit! Diejenigen, welche das recentorische Land besitzen, vertheidigen sich durch die lange Zeit des Besitzes, nicht durch das Recht, durch das Mitleiden des Senats, nicht durch den Contract, unter welchem sie das Land besitzen. Denn sie gestehen, dass dieses Land öffentliches sei; nur dass es nicht recht sei, dass man sie aus Besitzungen vertreibe, aus Wohnungen, die ihnen so lieb geworden [173]), und von den Hausgöttern, erklären sie für unrecht. Aber wenn das recentorische Gebiet Privatpersonen gehört, warum nimst du es aus? Wenn es aber Staatseigenthum ist, was ist das für Billigkeit, zu erlauben, dass die übrigen Aecker, auch wenn sie der Privatpersonen Eigenthum sind, für öffentliche erklärt werden, diesen namentlich auszunehmen, von dem man eingesteht, dass er ein öffentlicher [174]) ist? Es wird also das Land derjenigen ausgenommen, welche bei dem Rullus durch andre Mittel sich Gewicht verschafft haben; alle übrigen Aecker, welche allenthalben sind, sollen ohne

einige Auswahl, ohne Erkenntniſs des römiſchen Volkes, ohne Entſcheidung des Senats, den Decemvirn zuerkannt werden.

22 Und es iſt in dem vorigen Abſchnitte, worin alles verkauft wird, noch eine gewinnreiche Ausnahme, welche die Felder ſchützen ſoll, welche das Bündniſs zuſichert [175]). Er hat gehört, daſs dieſe Sache nicht von mir, ſondern von andern oft im Senate, zuweilen von dieſem Orte verhandelt werde: der König Hiempſal beſitze Land an der Seeküſte, welches P. Africanus dem römiſchen Volke zugeſprochen habe, und doch nachher von dem Conſul Cotta durch ein Bündniſs dem Könige zugeſichert [176]) ſei. Weil ihr dies Bündniſs nicht befohlen habt, ſo fürchtet Hiempſal, daſs es nicht hinlängliche Feſtigkeit und Gültigkeit habe. Wie? von welcher Art iſt dieſes? Man nimt euch eure Entſcheidung; das ganze Bündniſs wird ausgenommen, beſtätiget. Daſs er das Verzeichniſs der von den Decemvirn zu verſteigernden Güter vermindert, lobe ich; daſs er dem befreundeten Könige den Beſitz ſichert, tadle ich nicht; daſs er es nicht ohne Bezahlung thut, zeige ich an. Denn es flattert vor ihren Augen Juba [177]), des Königes Sohn, ein Jüngling, der eben ſo reich an Baarſchaften, als an Haarwuchs iſt [178]).

Schon, glaube ich, giebt es kaum einen Ort, der ſo viele Geldhaufen faſſen kann: er vermehrt, erhöht, thürmet ſie noch weiter auf: das Gold, Silber aus der Beute, aus dem für den Feldherrn auserleſenen Theile derſel-

ben, an wen es auch gekommen ist, das weder in den öffentlichen Schatz gebracht, noch zu einem Denkmahle verbraucht ist, heisst er bei den Decemvirn angeben und es zu ihnen bringen. Durch diesen Abschnitt seht ihr sogar die Untersuchung über die ruhmvollsten Männer, welche die Kriege des römischen Volkes geführt haben, und das Gericht über Unterschleif [179]) den Decemvirn übertragen. Sie werden jetzt [180]) entscheiden, wie groſs die Feldherrnbeute eines jeden gewesen, wie viel in den Schatz gebracht, wie viel noch rückständig ist. Für die Zukunft aber wird dieses Gericht für eure Feldherren verordnet, daſs jeder, der die Provinz verlassen hat, bei denselben Decemvirn alles, was er an Beute hat, was er zu seinem Antheil aus derselben herausgenommen, was er an Kronengolde gefordert [181]), angebe. Doch nimt hier der brave Mann den von ihm geliebten Cn. Pompejus aus. Woher diese so unerwartete und so plötzliche Liebe? Derjenige, der von der Ehre des Decemvirats beinahe namentlich ausgeschlossen wird, dem die Gerichtsbarkeit, die Gesetzgebung, das Erkenntniſs über die durch eigne Tapferkeit eroberten Felder genommen; in dessen Provinz nicht bloſs, sondern in dessen Lager selbst die Decemvirn mit dem Oberbefehl, mit unendlichem Gelde, mit der höchsten Macht und der Gerichtsbarkeit über alle Gegenstände gesandt werden, dem das Feldherrnrecht, welches immer allen Feldherren erhalten worden, allein entrissen wird, nimt man allein

von der Verbindlichkeit aus, seinen Antheil an der Beute nicht zurückbringen zu dürfen. Scheint es, dass in diesem Abschnitte dem Manne Ehre erzeigt, oder Neid erweckt werde?

23 Es verzichtet auf dieses Geschenk des Rullus Cn. Pompejus; diese Wohlthat des Gesetzes, die Freigebigkeit der Decemvirn gebraucht er nicht im geringsten. Denn ist es billig, dass die Feldherren ihre Beute und ihren Antheil an derselben, nicht auf die Denkmähler der unsterblichen Götter und nicht auf die Verschönerungen der Stadt verwenden, sondern an die Decemvirn, als die Gebieter, abliefern [182]): so verlangt Pompejus nichts vor den übrigen voraus; nichts! er will das gemeinschaftliche und gleiche Recht mit den übrigen geniessen. Wenn es aber unbillig, ihr Quiriten, wenn es schimpflich, wenn es unerträglich ist, dass diese Decemvirn für alle Gelder, die alle haben, zu Zöllnern bestellt werden, um nicht bloss den Königen und den Bürgern auswärtiger Nationen, sondern selbst euern Feldherren die Taschen zu durchwühlen: so scheinen sie mir nicht, um ihn zu ehren, den Cn. Pompejus auszunehmen, sondern zu fürchten, er möge dieselbe Beschimpfung mit den übrigen nicht dulden können. Pompejus aber dürfte so gesinnt [183]) sein, dass er alles, was euch gefällt, ertragen zu müssen glaubt; dass ihr aber dasjenige, was ihr nicht werdet dulden können, nicht länger wider Willen zu dulden gezwungen werdet, dürfte er wahrlich durchsetzen. Doch er verordnet, dass alles Geld, das etwa aus den

neuen Staatsgefällen nach unſerm Conſulat gewonnen wird, von den Decemvirn gebraucht werden ſoll. Neue Staatsgefälle aber, ſieht er, werden diejenigen ſein, die Pompejus hinzugefügt haben wird. Nachdem er ihm ſo ſeinen Antheil an der Beute geſchenkt hat, glaubt er, die durch ſeine Tapferkeit erworbenen Staatsgefälle gebrauchen zu dürfen. Zuſammengebracht ſei, ihr Quiriten, von den Decemvirn ſo viel Geld, als in den Ländern zu finden iſt; nichts ſei von ihnen vergeſſen [184]); alle Städte, Felder, ja Reiche, endlich ſelbſt eure Staatsgefälle mögen ſie verkauft haben; dazu möge gekommen ſein als Erhöhung des Maaſses die Beute eurer Feldherren! Wie groſse, wie ungeheure Reichthümer für die Decemvirn bei ſo wichtigen Verſteigerungen, bei ſo vielen Gerichten, bei einer ſo groſsen Macht über alle Gegenſtände geſucht werden, ſeht ihr.

Lernt jetzt kennen die andern Mittel zu einem 24
unermeſslichen und unerträglichen Gewinn, damit ihr einſehet, daſs für die ſcheusliche Habſucht gewiſſer Menſchen [185]) dieſer von dem Volke ſo gern gehörte Name des Ackergeſetzes hervorgeſucht worden iſt. Durch dieſes Geld heiſst er die Decemvirn Aecker kaufen, wohin ihr geführt werden ſollt. Ich bin nicht gewohnt, Menſchen bittre Vorwürfe zu machen, ihr Quiriten, wenn ich nicht von ihnen gereizt worden bin. Ich wünſchte [186]), daſs ich ohne Beſchimpfung diejenigen nennen könnte, welche Decemvirn zu werden hoffen; ihr würdet gleich ſehen,

welchen Menschen ihr die Freiheit, alle Gegenstände zu verkaufen und zu kaufen, überlassen sollt. Aber was ich zu sagen mir noch nicht erlaubt hatte, das könnt ihr doch in euern Herzen errathen. Nur dies Eine wenigstens glaube ich mit völliger Wahrheit sagen zu dürfen. Zu einer Zeit, als dieser Staat die Lusciner, Calatiner, Acidiner [187]) hatte, Männer, denen nicht bloss die Ehrenämter des Volks und ihre Thaten, sondern auch die Ertragung der Armuth zum Schmucke dienten; zu einer Zeit, als es noch Catone, Philus und Lälius [188]) gab, deren Weisheit und Enthaltsamkeit, wenn es Geschäffte des Staats und der Einzelnen, wenn es gerichtliche und häusliche Angelegenheiten galt, wurde doch eine solche Macht niemanden anvertraut, dass derselbe richten und verkaufen, und dies während fünf Jahre auf dem ganzen Erdkreise thun, dass derselbe die zinsbaren Aecker des römischen Volkes veräussern, und wenn er eine so erstaunliche Geldsumme, ohne Zeugen, für sich selber, nach eigenem Willen zusammengebracht hatte, dann endlich kaufen durfte, von welchen er wollte, was ihm gut däuchte. Vertrauet jetzt, ihr Quiriten, diesen Menschen dieses alles, denen, wie ihr vermuthet, die Witterung nach diesem Decemvirate steht! ihr werdet finden, dass es theils solche sind, denen für den Besitz, theils solche, denen zum Verzehren nichts zu genügen scheint [189]).

25 Hier mache ich jenes, was sehr leicht zu zeigen ist, nicht einmal geltend, ihr Quiriten, dass die Vorfahren euch diese Gewohnheit nicht hinterlassen ha-

ben, Aecker von Privatperſonen zu kaufen, damit ſie vom Staate unter das Volk vertheilt werden mögen; daſs nach allen Geſetzen aus den Beſitzungen des Staates Privatperſonen entfernt worden [190] ſind; daſs ich etwas der Art von dieſem ſtruppigen und finſtern [191] Volkstribunen erwartet habe [192]. Dieſes Handeltreiben aber durch Kaufen und Verkaufen hat mir immer äuſserſt gewinnreich und ſchändlich, unſchicklich für den Vortrag des Tribunen, unſchicklich für die Würde des römiſchen Volks geſchienen. „Es beliebt mir, daſs Aecker gekauft werden!„ Zuerſt frage ich: welche Aecker und an welchen Oertern? Ich wünſche nicht, daſs das römiſche Volk zweifelhaft und ungewiſs in dunkler Hoffnung und blinder Erwartung ſchwebe. „Es iſt das albaniſche, ſetiniſche, privernatiſche, fundaniſche, veſciniſche, falerniſche, cumaniſche, caſinatiſche Land„ [193]. Ich höre. „Von der Seite des andern Thors [194] das capenatiſche, faliſciſche, ſabiniſche, reatiniſche, venafraniſche, allifaniſche, trebulaniſche„ [195]. Du haſt ſo viel Geld, wodurch du alle dieſe Felder und die übrigen, ihnen ähnliche, nicht bloſs kaufen, ſondern ſie auch mit Geldhaufen bedecken [196] kannſt; warum beſtimmſt oder nennſt du ſie nicht, damit das römiſche Volk wenigſtens berathſchlagen könne, was ſeines Vortheiles ſei, was ihm nütze, wie viel es dir beim Einkaufen und Verkaufen der Güter anvertrauen dürfe? „Ich beſtimme Italien„, ſagt er. Das iſt freilich eine hinlänglich beſtimmte Gegend [197]. Denn wie klein iſt der Unterſchied, ob ihr nach dem

Fuſse des Maſſicus [198]), oder nach Apulien [199]), oder anders wohin geführt werdet? Gut! du beſtimmſt nicht [200]) den Ort, aber doch die Beſchaffenheit des Landes? „Ja,„ ſagt er, „das gepflügt oder bebaut werden könne.„ Das gepflügt oder bebaut werden könne, nicht, das gepflügt oder bebaut worden. Iſt dieſes ein Geſetz, oder das Verſteigerungsverzeichniſs eines Neratius [201]), in welchem, wie man ſagt, geſtanden haben ſoll: Zweihundert Morgen, auf welchen Oelbäume gepflanzt werden können; dreihundert Morgen, auf welchen eine Weinpflanzung angelegt werden kann. Solches Land willſt du mit jener zahlloſen Geldmaſſe kaufen, das gepflügt oder gebaut werden kann? Welcher Boden aber iſt ſo ſchlecht und mager, daſs er nicht mit dem Pfluge geſtreift werden könne? oder welcher Felsgrund iſt ſo rauh, daſs der Fleiſs der Landleute ihn nicht anzubauen ſich mühete? „Deswegen„, ſagt er, „kann ich die Felder nicht nennen, weil ich keines wider jemandes Willen anrühren will.„ Auch dieſes iſt viel gewinnreicher, als wenn er wider jemandes Willen Land nähme. Denn berechnen wird man [202]), wie viel man mit euerm Gelde gewinnen kann, und dann erſt den Acker kaufen, wenn daſſelbe für den Käufer und Verkäufer vortheilhaft iſt.

26 Aber betrachtet doch den Erfolg des Ackergeſetzes. Nicht einmal diejenigen, welche öffentliche Aecker beſitzen, werden ihren Beſitz anders verlaſſen, als wenn ſie unter den beſten Bedingungen und

für grofse Geldfummen entfernt worden [203]). Das Verhältnifs hat fich umgekehrt. Ehemals geriethen, fobald von einem Volkstribunen Erwähnung eines Ackergefetzes gefchehen war, diejenigen, welche öffentliche Aecker oder gehäffige Befitzungen [204]) hatten, fogleich in Angft. Durch diefes Gefetz werden diefe Menfchen an Vermögen bereichert, von Hafs befreit [205]). Denn wie viele, ihr Quiriten, meint ihr, giebt es, welche den Umfang ihrer Befitzungen zu erhalten, die den Hafs wegen der von Sulla erlangten Aecker zu ertragen nicht vermögen? die zu verkaufen wünfchen, aber keinen Käufer finden, kurz die fchon jene Aecker auf irgend eine Weife aufopfern [206]) wollen? Sie, die kurz vorher, bei Tage und bei Nacht [207]), den Tribunennamen fcheuten, eure Macht fürchteten, bei der Erwähnung eines Ackergefetzes in Angft geriethen, diefe werden jetzt fogar gebeten und erfucht werden, theils öffentliche, theils gehäffige, gefahrvolle Aecker, für welchen Preis fie wollen, den Decemvirn zu übergeben. Und diefes Lied fpielt der Volkstribun nicht für euch, fondern für fich nach der innern Seite [208]) zu. Er hat einen Schwäher [209]), einen braven Mann, der in jenen finftern Zeiten des Staates [210]) fo viel Aecker in Befitz genommen, als er begehrt hat. Diefem wünfcht er durch fein Gefetz zu Hülfe zu kommen, ihm, der fchon erliegt, der fich fchon erdrückt fühlt, befchwert [211]) von den fullanifchen Laften, damit er fich des Haffes entledigen, das Geld einftecken könne. Und ihr habt keine Bedenklichkeit,

eure Staatsgefälle zu verkaufen [212]), die durch ſo vieles Blut, durch ſo vielen Schweiſs eurer Vorfahren erworben ſind, um die ſullaniſchen Beſitzer mit Schätzen zu bereichern, von der Gefahr zu befreien? Denn bei dieſem Kauſe der Decemvirn iſt es auf zweierlei Arten von Aeckern abgeſehen, ihr Quiriten. Der einen Art derſelben wollen, wegen des gehäſſigen Beſitzes, die Eigenthümer ſich entledigen, der andern wegen der Verödung. Die unter Sulla erlangten Landbeſitzungen, die von gewiſſen Menſchen bis zu dem weiteſten Umfang ausgedehnt ſind, erregen ſo viel Haſs, daſs ſie den Lärm, den ein wahrer [213]) und entſchloſſener Volkstribun nur Einmal bläſt, nicht ertragen können. Alles dieſes Land, für welchen Preis es auch gekauft ſein mag [214]), wird euch doch für groſse Geldſummen berechnet werden. Die andre Art von Aeckern, die wegen der Unfruchtbarkeit unbebaut, wegen der peſtartigen Gegend öde und wüſte ſind [215]), wird man von denen kaufen, die ſehen, daſs ſie dieſelben verlaſſen müſſen, wenn ſie ſie nicht verkauft haben. Und hierauf bezieht ſich die Aeuſserung, die von dieſem Volkstribunen im Senate vorgebracht iſt: der Stadthaufen habe zu vielen Einfluſs im Staate, er müſſe ausgeſchöpft werden [216]); denn dieſen Ausdruck gebrauchte er, als wenn er von einer Jauche, nicht von der Klaſſe der edelſten Bürger redete.

27 Ihr aber, ihr Quiriten, wenn ihr mich hören wollt, behaltet dieſen Beſitz der Gunſterzeigung, der Freiheit, der Stimmen, der Ehre, der Stadt, des

Forums, der Spiele, der Festtage, aller übrigen Vorzüge [217]; ihr möchtet denn etwa lieber alle diese Vortheile und dieses Licht des Staates [218]) aufgeben wollen, und euch auf den dürren, sipontinischen Boden, oder auf das verpestete Gebiet der Salapiner [219]), unter Anführung des Rullus, versetzt wünschen.

Aber er sage, welche Güter er kaufen will; er zeige an, sowohl was, als welchen er geben will! Allein, daſs er, wenn er alle Städte, Aecker, Staatsgefälle, Reiche verkauft hat, dann einen Sandboden, oder Sümpfe kaufe, das könnt ihr, ich bitte, zugeben? Doch, das ist einzig, daſs vermöge dieses Gesetzes eher alles verkauft, eher Gelder gesammelt und aufgehäuft werden, als eine Erdscholle gekauft wird. Dann heiſst er kaufen; doch will er von niemanden wider Willen gekauft wissen. Ich frage: wenn es keine solche giebt, welche verkaufen wollen, was soll aus dem Gelde [220]) werden? Das Gesetz verbietet, es in den Schatz zu bringen [221]), gestattet nicht, es zu fordern. Die Decemvirn sollen also alles Geld behalten; für euch wird kein Land gekauft werden; nachdem die Staatsgefälle veräuſsert, die Bundesgenossen gemiſshandelt, die Könige und alle Völkerschaften ausgeleert sind, werden jene das Geld haben, ihr werdet keine Aecker haben. „Leicht„, sagt er, „werden sie durch die groſsen Geldsummen zum Verkauf bewogen werden.„ Das ist also ein Gesetz, nach welchem wir das unsrige verkaufen, für welchen Preis wir können, fremdes

kaufen sollen, für welchen Preis die Besitzer es wünschen. Und in solche Aecker, die nach diesem Gesetze gekauft sind, heisst er Ansiedler von den Decemvirn führen.

Wie? ist denn jede Gegend von der Beschaffenheit, dass es dem Staate gleichgültig ist, ob Ansiedler dahin geführt werden, oder nicht? Giebt es eine Gegend, die Ansiedler verlangt, eine andre, die sie durchaus nicht gestattet [222])? Bei diesem Falle und in den übrigen Theilen der Staatsverwaltung ist es der Mühe werth, an die Bedachtsamkeit der Vorfahren sich zu erinnern, welche an so passenden Orten, in der Gegend, von welcher sie Gefahr ahndeten, Colonien anlegten, dass diese nicht Städte Italiens, sondern Brustwehren des Reiches zu sein schienen. Die Decemvirn werden Colonien führen auf die Aecker, die sie gekauft haben. Selbst wenn es dem Staate nicht zuträglich sein sollte? Und nach welchen Gegenden es sonst gut scheinen wird. Was wird sie denn verhindern können, nach dem Janiculum eine Colonie zu führen, und ihre Besatzung über euer Haupt und eure Nacken zu versetzen? Du darfst nicht bestimmen, wie viele [223]) Colonien, in welche Gegenden, in welcher Anzahl von Ansiedlern du sie abgeführt wünschest? Du darfst einen Ort einnehmen, der dir für deine Gewaltthätigkeit sogar [224]) geeignet scheint? Du darfst ihn mit einer Menge anfüllen, durch eine beliebige Besatzung sichern? Durch die Staatsgefälle und alle Hülfsmittel des römischen Volkes darfst du das römische Volk selbst einschrän-

ken, unterdrücken, in jene Botmäſsigkeit und Gewalt der Decemvirn zwängen?

Wie er aber ganz Italien durch ſeine Truppen zu 28
beſetzen und einzunehmen denkt, erwägt, ich bitte, ihr Quiriten. Er geſtattet den Decemvirn, nach allen Municipalſtädten, nach allen Pflanzſtädten des ganzen Italiens Anſiedler [225]) zu führen, welche ſie wollen, und heiſst dieſen Anſiedlern Land geben. Unmerklich werden gröſsere Güter und zahlreichere Truppen, als eure Freiheit dulden kann, geſucht? unmerklich wird eine königliche Herrſchaft gegründet? unmerklich eure Freiheit aufgehoben? Denn wenn eben dieſelben [226]) des ganzen Italiens ſich durch ihre Hülfsmittel ermächtiget, wenn eben dieſelben euch die Freiheit durch ihre Truppen und Colonien abgeſchnitten haben: welche Hoffnung, welche Gelegenheit, eure Freiheit wieder zu erlangen, wird euch übrig bleiben? „Aber das campaniſche Land wird nach dieſem Geſetze getheilt werden, das ſchönſte des Erdkreiſes, und nach Capua, einer groſsen und prächtigen Stadt, wird eine Colonie geführt werden„ [227]). Ja, was können wir hierauf ſagen? Von eurem Vortheil will ich zuerſt reden, ihr Quiriten; dann will ich auf die Gröſse und das Ehrenvolle zurückkehren; damit, wenn jemanden die Ausſicht auf die Güte des Landes und der Stadt erfreut, er ſo etwas nicht erwarte; wenn jemanden das Ehrenvolle der Sache [228]) reizt, er dieſer vorgeblichen Schenkung widerſtehe. Und zuerſt will ich von der Stadt reden, wenn Capua vielleicht jemanden mehr, als Rom, be-

hagt. Fünftausend Ansiedler heisst er für Capua ausheben. Für diese Anzahl wird jeder einzelne sich fünfhundert auswählen [229]). Ich bitte, schmeichelt euch selbst nicht mit tröstlichen Hoffnungen; mit Ernst und Sorgfalt erwägt die Sache [230])! Meint ihr, dafs für euch und eures Gleichen, für die Unsträflichen, Ruhigen, Friedlichen ein Platz unter dieser Anzahl sein werde? Wenn für euch alle, oder für den gröfsern Theil von euch darunter ein Platz bestimmt ist; so will ich, obgleich euer Ehrenamt [231]) mich Tage und Nächte zu wachen, und mit gestrengsten Augen alle Theile des Staates zu betrachten auffordert, doch, wenn euer Vortheil es dulden wird, die Augen ein wenig zudrücken. Aber wenn für fünftausend Menschen, die für Gewaltthätigkeit, Frevel und Mord ausgewählt sind, ein Ort und eine Stadt gesucht wird, welche die Aufforderung und Mittel zum Kriege geben kann, wollt ihr es dennoch dulden, dafs unter euern Namen gegen euch Hülfsmittel gesichert, Truppen bewaffnet, Städte, Aecker, Güter erlangt werden? Denn das campanische Land, das sie euch vorhalten, haben sie selbst begehrt; sie werden die Ihrigen dahin führen, um es unter ihren Namen selbst zu haben und zu geniefsen; sie werden aufserdem zusammenkaufen; sie werden jene zehn Morgen weiter ausdehnen [232]). Denn wollen sie sagen, das sei nach dem Gesetze nicht erlaubt; so antworten wir, nicht einmal nach dem cornelischen [233]) ist es erlaubt. Dennoch sehen wir, (um entfernte Gegenden nicht zu berücksichtigen), dafs das pränestische Land [234]) von

wenigen beſeſſen werde; und jenen, ſehe ich, ſehlt bei ihrem Gelde [235]) nichts weiter, als ſolche Grundſtücke, in denen ſie die Mittel finden, zahlreiches Geſinde zu erhalten, und den Aufwand für ihre cumaniſchen und puteolaniſchen Güter [236]) zu beſtreiten. Wenn er euern Vortheil beabſichtiget, ſo trete er auf, und unterhandle gegenwärtig mit mir über die Vertheilung des campaniſchen Landes.

Ich fragte ihn an den Kalenden des Januars [237]), 29
unter welche Menſchen und wie er dieſes Land vertheilen wollte. Er antwortete: ſeine Abſicht wäre, mit der romiliſchen Zunft den Anfang zu machen [238]). Zuerſt, was iſt das für ein übermüthiges und ſchmachvolles Betragen, einen Theil des Volks abzuſchneiden, die Ordnung der Zünfte zu vernachläſſigen? eher den Landzünften Land zu geben, die es haben [239]), als den Stadtzünften, die man mit jener Hoffnung und Lieblichkeit eines Landbeſitzes ſchmeichelt? Oder, wenn er behauptet, daſs dies von ihm nicht geſagt worden, und er alle zu befriedigen denkt; ſo lege er ſeinen Plan vor, theile das Land in je zehn Morgen; von der ſuburaniſchen bis zur arnienſiſchen [240]) mache er eure Namen öffentlich bekannt. Wenn ihr es als unmöglich erkennen werdet, ich ſage nicht, daſs jedem von euch zehn Morgen zugetheilt werden, ſondern ſelbſt daſs eine ſo groſse Anzahl von Menſchen auf das campaniſche Feld zuſammengedrängt werde: wollt ihr dennoch dulden, daſs der Staat gemiſshandelt, die Majeſtät des römiſchen Volkes verachtet, ihr ſelbſt länger von dem Volkstribunen verſpottet werdet?

Könnte euch auch dieses Land zu Theil werden: müsstet ihr doch nicht lieber wünschen, dass euch dieses unter den väterlichen Erbgütern verbleibe? Ein Land, wie das römische Volk keines so schön hat, das vorzüglichste unter euern Besitzungen, die Zierde des Friedens, das Hülfsmittel im Kriege, die Hauptstütze der Staatsgefälle, den Speicher für eure Legionen, die Linderung für den Getreidepreis, wollt ihr vertheilen lassen? Habt ihr vergessen, wie grosse Heere ihr im italischen Kriege, als die übrigen Staatsgefälle verloren waren, durch den Ertrag des campanischen Landes ernährt habt? Ist es euch unbekannt, dass die übrigen, so hoch gepriesenen Staatsgefälle des römischen Volkes oft von einem sehr unbedeutenden [241]) Ausschlag des Glücks, von einer kleinen Veränderung der Zeitumstände abhängig sind? Was werden uns die Häfen Asiens, was die Felder Syriens, was alle Staatsgüter jenseits des Meeres nützen, sobald die geringste Besorgniss wegen Seeräuber oder Feinde sich erhoben hat? Von dem campanischen Lande wird der Ertrag im Vaterlande selbst gewonnen und durch alle festen Städte geschützt; hier pflegt weder der Krieg etwas zu verwüsten, noch die Fruchtbarkeit wandelbar zu sein, noch wegen Clima und Gegend Schlossenwetter Verheerungen zu verursachen. Unsere Vorfahren haben nicht bloss das, was sie den Campanern genommen hatten, nicht vermindert, sondern sogar das, was diejenigen besassen [242]), denen es nicht mit Recht genommen werden konnte, gekauft. Daher wagten

weder die beiden Gracchen, die über die Vortheile des römiſchen Volkes am meiſten nachgedacht haben, noch L. Sulla, der alles ohne einige Bedenklichkeit, an welche er wollte, verſchenkt hat, das campaniſche Land zu berühren. Ein Rullus iſt aufgeſtanden, um den Staat aus dem Beſitze zu vertreiben, aus welchem weder der Gracchen Freigebigkeit, noch des Sulla Tyrannei ihn herausgeworfen hatte. Das Land, wel- 50
ches ihr jetzt, wenn ihr vorübergehet, das eurige nennt, und welches gleichfalls auswärtige Vorbeireiſende [243]) das eurige genannt hören, wird, wenn man es getheilt hat, nicht mehr weder das eurige ſein, noch genannt werden. Aber, welche Menſchen werden es beſitzen? Zuerſt feurige, zu Gewaltthaten geneigte, zum Aufruhr gerüſtete, die, ſobald ein Laut von den Decemvirn gehört worden, bewaffnet gegen Bürger und ſchlagfertig zum Morden ſein können. Zweitens wenigen, die mit Gütern und Schätzen reichlich verſorgt ſind, werdet ihr das campaniſche Land zugetheilt ſehen [244]). Euch unterdeſſen, die ihr jene herrlichen, von den Vorfahren mit den Waffen von ihnen eroberten, Staatsgüter empfangen habt, wird keine Erdſcholle von den väterlichen und groſsväterlichen Beſitzungen übrig bleiben. Und groſs wird der Unterſchied zwiſchen eurer und der Privatleute Wirthſchaftlichkeit ſein. Denn als von unſern Vorfahren P. Lentulus, der erſte Senator [245]), nach dieſen Gegenden geſandt wurde, um Privatgüter, die in die campaniſchen Staatsländereien einliefen, für öffentliches Geld zu kaufen, ſoll er in ſeinem Bericht

gemeldet haben, daſs er für kein Geld jemandes Grundſtück habe kaufen können, und daſs derjenige, der nicht verkaufen wollte, geſagt hätte, er könnte deshalb zum Verkaufe nicht bewogen werden, weil, obgleich er mehrere Güter beſäſse, er doch von dieſem Gute allein nie eine unglückliche Botſchaft [246]) gehört hätte. Wirklich? Ein Privatmann lieſs ſich durch dieſen Grund beſtimmen; das römiſche Volk ſoll ſich hierdurch nicht beſtimmen laſſen, das campaniſche Land nicht Privatperſonen, auf den Vorſchlag des Rullus, ohne Bezahlung zu übergeben? Aber eben dieſes kann das römiſche Volk [247]) von dieſem Staatseigenthum ſagen, was jener von ſeinem Grundſtücke geſagt haben ſoll. Aſien [248]) hat euch viele Jahre hindurch im mithridatiſchen Kriege keinen Ertrag geliefert; aus den Hiſpanien gab es in den Zeiten des ſertoriſchen Krieges [249]) keine Staatsgefälle; den Staaten Siciliens lieh Man. Aquillius im Sklavenkriege ſogar Getreide [250]). Aber von dieſen Staatsgütern iſt nie eine unglückliche Nachricht gehört worden. Die übrigen Staatsgüter werden in ſchwierigen Lagen des Krieges [251]) geſchmälert; dieſes Staatsgut gewährt für die leichte Ertragung des Krieges ſogar die Hülfsmittel. Ferner bei dieſer Aeckervertheilung kann man nicht einmal ſagen, was ſonſt wohl geſagt wird, die Aecker müſsten nicht von den Plebejern und der Bebauung [252]) freier Menſchen verlaſ-
31 ſen bleiben. Denn dies iſt meine Behauptung: Wenn das campaniſche Land getheilt werden ſollte, ſo werden die Plebejer vertrieben, verjagt von den Ae-

ckern, nicht dahin verſetzt und verpflanzt. Denn das ganze campaniſche Land wird von den Plebejern angebaut und beſeſſen, und zwar von den bravſten und tugendhafteſten Plebejern. Dieſe Klaſſe von Menſchen, die ſo wohl geſittet iſt, ſo brave Landbauer und Krieger liefert, wird von dieſem Plebejerfreunde, dem Tribunen, aus ihrem Beſitz herausgeworfen. Und jene Elenden, geboren und erzogen auf jenen Aeckern, geübt, die Erdſchollen zu bewältigen [253]), werden nicht wiſſen, wohin ſie ſich plötzlich begeben ſollen; dieſen ſtarken, kräftigen und verwegenen Trabanten der Decemvirn wird der ganze Beſitz des campaniſchen Landes übergeben werden; und wie ihr jetzt von euern Vorfahren ſagt: „dieſes Land haben uns unſere Vorfahren hinterlaſſen„: ſo werden eure Nachkommen von euch ſagen: „dieſes Land haben unſere Vorfahren, die es von ihren Vätern empfingen, ſich nehmen laſſen„. Ich meines Theiles bin der Meinung: Wenn man jetzt das Marsfeld theilen, und jedem von euch zwei Fuſs, um darauf zu ſtehen, anweiſen wollte; ſo würdet ihr es doch lieber gemeinſchaftlich, als einen kleinen Theil deſſelben eigenthümlich benutzen wollen [254]). Sollte alſo auch jedem einzelnen von euch etwas von dieſem Lande zu Theil werden, das euch verheiſsen, für andre beſtimmt wird; ſo würdet ihr es doch ehrenvoller alle insgeſammt, als jeder einzelne von euch beſitzen. Jetzt aber, da an euch nichts gelangt, ſondern der Beſitz für andre beſtimmt, euch entriſſen wird: wollt ihr nicht auf das muthigſte, wie ei-

nem bewaffneten Feinde, ſo dieſem Geſetze, da es eure Aecker gilt, Widerſtand leiſten? Er fügt das ſtellatiſche Feld [255]) zu dem campaniſchen Lande, und beſtimmt jedem einzelnen zwölf Morgen [256]). Als wenn das campaniſche und ſtellatiſche Land nur wenig von einander verſchieden wäre. Aber [257]) es wird eine Menge geſucht, ihr Quiriten, damit alle jene Städte angefüllt werden. Denn ich habe vorher geſagt, das Geſetz erlaube ihnen, alle beliebigen Municipalſtädte, alle alten Colonien mit ihren Anſiedlern einzunehmen. Die Municipalſtadt Calenum werden ſie anfüllen; Teanum überfallen; Atella, Cuma, Neapolis, Pompeji, Nuceria [258]) mit ihren Beſatzungen feſſeln; Puteoli [259]) aber, welches jetzt unabhängig iſt, den Genuſs ſeines eignen Rechtes und ſeiner Freiheit hat, werden ſie ganz mit einem neuen Volke und fremden Truppen einnehmen.

52 Dann wird jene Fahne [260]) der campaniſchen Colonie, ſo furchtbar für dieſes Reich, in Capua [261]) von den Decemvirn getragen werden; dann wird gegen dieſes Rom, unſer aller gemeinſchaftliches Vaterland, jenes zweite Rom [262]) geſucht werden. Nach dieſer Stadt werden ruchloſe Menſchen unſern Staat zu verſetzen ſich bemühen, nach einer Stadt, in welcher eure [263]) Vorfahren überhaupt keine Staatsverfaſſung geduldet wiſſen wollten; denn drei Städte allein in allen Ländern, Carthago, Corinth, Capua, urtheilten ſie, könnten die Würde und den Namen der Herrſchermacht

behaupten. Vertilgt worden ist Carthago, weil es sowohl wegen der Menschenmenge, als wegen der natürlichen Lage der Gegend selbst, umgeben von Häfen [264]), verschanzt von Mauern [265]), von Africa auszulaufen [266]) und die [267]) fruchtbarsten Inseln des römischen Volkes [268]) zu bedrohen schien. Von Corinth ist kaum eine Spur zurückgelassen worden [269]); denn sie lag auf der Landenge und in dem schmalen Passe Griechenlands, so daſs sie zu Lande die Riegel der Gegenden in Besitz hatte [270]), und zwei Meere, auf welchen man nach den verschiedensten Gegenden schiffte [271]), beinahe verband, da sie nur durch eine sehr kleine Entfernung getrennt werden. Diese Städte, die von dem Anblicke des Reiches entfernt lagen, haben sie nicht bloſs gedemüthiget, sondern sogar, damit sie nicht einmal an Kräften gestärkt, sich wieder erheben und aufrichten könnten, gänzlich, wie gesagt, zerstört. Ueber Capua wurde viel und lange gerathschlagt [272]); es sind Staatsschriften vorhanden, ihr Quiriten; es giebt noch mehrere Senatsbeschlüsse. Es urtheilten die weisen Männer, daſs, wenn sie das Land den Campaniern nähmen, die Obrigkeiten, den Senat, die öffentliche Rathsversammlung [273]) aus jener Stadt entfernten, kein Bild von Staatsverfassung zurücklieſsen, Capua nicht weiter furchtbar sein würde. Daher werdet ihr dies in den alten Denkschriften [274]) aufgezeichnet finden: aus dem Grunde, damit eine Stadt wäre, die mit den zur Bebauung des campanischen Landes nöthi-

gen Sachen verſorgen könnte, damit ein Ort wäre, wo man die Früchte zuſammenführte [275]) und aufbewahrte, damit die von der Bebauung der Felder ermüdeten Landleute ſich der Stadtwohnungen bedienen möchten, wären jene Gebäude nicht vertilgt worden.

33 Ihr ſeht, wie groſs der Abſtand [276]) iſt zwiſchen der Beſonnenheit unſerer Vorfahren und der Unvernunft dieſer Menſchen. Jene beſtimmten Capua zu einer Herberge für die Ackerer, zu einem Marktplatze für die Landleute, zu einer Lagerſtäte und einem Speicher für das campaniſche Feld; dieſe, nachdem ſie die Landleute vertrieben, eure Früchte verſchwendet und vergeudet haben, wollen daſſelbe Capua zu dem Sitze einer neuen Republik machen, zu einem Bollwerk gegen die alte Republik einrichten. Hätten unſere Vorfahren geurtheilt, daſs bei der ſo glänzenden Herrſchaft, bei der ſo trefflichen Staatsverfaſſung des römiſchen Volkes, jemand dem M. Brutus [277]) oder dem P. Rullus ähnlich ſein würde, (denn dieſe ſehen wir [278]) bis auf dieſe Zeit als die beiden einzigen, die dieſen ganzen Staat nach Capua verſetzen wollten): ſo würden ſie wahrlich den Namen der Stadt nicht übrig gelaſſen haben. Aber ſie glaubten, daſs für Corinth und Carthago [279]), wenn ſie auch den Senat und die Obrigkeiten [280]) von dort entfernt, und den Bürgern das Land genommen hätten, es dennoch nicht an Menſchen fehlen dürfte, welche jene Staaten wiederherſtellen, und eher alles umwandeln würden, als wir es hören könnten; daſs

hier aber unter den Augen des römischen Senates und Volkes nichts entstehen könnte, was sich nicht eher austilgen und unterdrücken liesse, als bis es völlig zur Reife gediehen und geboren wäre. Und hierin täuschten sich die mit ausnehmendem Verstande und ausgezeichneter Klugheit begabten Menschen nicht. Denn nach den Consuln Q. Fulvius und Q. Fabius, unter deren Consulate Capua belagert und erobert wurde [281]), ist in dieser Stadt nichts gegen diesen Staat, ich sage nicht verübt, sondern überhaupt gedacht worden [282]). Viele Kriege sind in der Folge mit den Königen Philippus, Antiochus, Perses, Pseudophilippus, Aristonicus, Mithridates [283]) und den übrigen geführt worden; viele harte Kriege gab es überdies, den carthagischen, corinthischen, numantischen [284]), viele innerliche Aufstände in diesem Staate, die ich übergehe [285]), Kriege mit den Bundesgenossen, den fregellanischen [286]), marsischen [287]); und in allen diesen einheimischen und auswärtigen Kriegen hat Capua nicht nur nicht geschadet, sondern sich äusserst vortheilhaft für uns bewiesen, sowohl um den Bedürfnissen des Krieges abzuhelfen, als die Heere auszurüsten [288]), als ihnen Obdach und Ruheplätze zu verschaffen. Es waren keine Menschen in der Stadt, die durch verderbliche Volksversammlungen, durch stürmische Senatsbeschlüsse, durch unbillige Befehle den Staat verwirrten, und eine Veranlassung zu Neuerungen suchten: denn keiner von ihnen hatte die Freiheit, weder Reden an das Volk zu halten, noch den öffentlichen Rath zu versammeln; nicht aus

Ruhmbegierde strebten sie empor, weil, wo der Staat keine Ehre ertheilt, dort keine Ruhmbegierde sein kann; nicht aus Wetteifer, nicht aus Gefallsucht gab es Mishelligkeiten. Denn es war nichts übrig, worüber man wetteifern, nichts, warum man sich gegen einander bewerben, nichts, worüber man sich veruneinigen konnte. So haben unsere Vorfahren jene Anmaſsung, jenen unerträglichen Trotz der Campaner durch Vernunft und Klugheit zur unthätigsten und trägsten Ruhe herabgebracht. So haben sie auf der einen Seite den übeln Ruf der Grausamkeit vermieden, weil sie die schönste Stadt aus Italien nicht vertilgten, und auf der andern Seite groſse Vorsicht für künftige Zeiten bewiesen, weil sie, nachdem sie alle Nerven der Stadt ausgeschnitten [289]), die Stadt selbst, ohne Haltung und Kraft übrig lieſsen.

54 Diese Anschläge der Vorfahren haben dem M. Brutus, wie ich vorhin sagte [290]), und dem P. Rullus tadelnswürdig geschienen; und jene Vorbedeutungen und Vorschau, die des M. Brutus Schicksal dir gab [291]), schrecken dich nicht von einem ähnlichen Wahnsinne zurück. Denn nicht nur derjenige selbst, welcher die Colonie abführte, sondern diejenigen, welche, nach diesem Gesetze erwählt [292]), ein obrigkeitliches Amt in Capua übernahmen, und die an dieser Abführung, an dieser Ehre und an diesem Geschäffte Theil hatten, haben alle die härtesten Strafen der Frevler gebüſst [293]). Und weil ich des Brutus und jener Zeit erwähnt habe, so will ich anführen, was ich selber sah, als ich nach der Colonie Capua

gekommen war, die unter dem L. Confidius und Sext. Saltius, den Prätoren [294]), (denn so nannten sie sich selber), dahin abgeführt war, damit ihr einseht, welchen Uebermuth die Gegend selbst erzeuge; was man wenige Tage nach der Abführung der Colonie wahrnehmen und bemerken konnte. Denn zuerst, wie gesagt, wollten sie, obgleich der Name Duumvirn in den übrigen Colonien gebraucht wird, sich Prätoren genannt wissen. Meint ihr nicht, dass sie, bei denen das erste Jahr eine solche Begierde erzeugt hatte, nicht nach wenigen Jahren den Namen der Consuln [295]) verlangt haben würden? Dann gingen ihnen Lictoren voran, nicht mit Stäbchen, sondern wie sie hier den Prätoren vorgehen, mit zwei Steckengebunden. Es waren ausgewachsene Opferthiere [296]) auf dem Markte aufgestellt, welche von diesen Prätoren, von der Tribüne [297]) herab, wie von uns, den Consuln, ohne Fehl erfunden [298]), nach dem Urtheile des Rathes, neben dem Herolde und Flötenspieler [299]) geopfert wurden. Dann wurden die auserwählten Väter [300]) berufen. Ferner aber die Miene des Confidius zu sehen, war kaum zu ertragen. Als wir diesen Menschen, den wir von übergrosser Hagerkeit [301]) ausgedörrt [302]) zu Rom verachtet und [303]) ungeehrt sahen, zu Capua mit dem campanischen Trotze [304]) und dem königlichen Uebermuthe sahen, glaubten wir jene Magier, Blossier und Jubellier [305]) zu sehen. Ferner, welche Furcht herrschte bei jenen Leuten in der Tunica [306])? wie strömte es auf der Albana und Seplasia [307]) von sol-

chen zuſammen, die ſich erkundigten, was der Prätor verordnet, wo er ſpeiſte, was er ſich hätte verlauten laſſen [308]? Wir aber, die wir von hier aus Rom gekommen waren, hieſsen nicht mehr Gaſtfreunde, ſondern Fremde und Ankömmlinge.

35 Die Männer, die dieſes vorausſahen, ihr Quiriten, ich meine unſere Vorfahren, müſſen wir ſie nicht nach euerm Urtheile gleich den unſterblichen Göttern achten und verehren? Denn was haben ſie eingeſehen? Das, was ich euch jetzt zu bemerken und zu erkennen bitte [309]). Nicht eingepflanzt werden den Menſchen die Sitten ſo ſehr von dem Urſprunge des Geſchlechtes und des Samens, als von den Dingen, die ihnen von der natürlichen Beſchaffenheit der Gegend für die gewöhnliche Lebensweiſe [310]) dargereicht werden, wovon wir uns nähren und leben. Die Carthager waren trügeriſch und lügenhaft, nicht ihrer Abkunft wegen, ſondern durch die natürliche Beſchaffenheit ihres Wohnortes, weil wegen ihrer Häfen bei den mannichfaltigen Sprachen der Kaufleute und Ankömmlinge [311]) die Neigung zum Betriegen durch Gewinnſucht geweckt wurde. Die Ligurer, Bergbewohner, ſind abgehärtet und Landbauer. Ihr Land ſelber lehrte ſie, da es nichts trägt, als was durch vielen Anbau und groſse Anſtrengung gewonnen iſt. Die Campaner ſind immer übermüthig wegen der Güte ihrer Felder, wegen des reichen Ertrages ihrer Ernten, wegen der Geſundheit, Anordnung, Schönheit ihrer Stadt. Aus dieſem Reichthum und Ueberfluſs an allen Gütern hat ſich erzeugt zuerſt

jene Anmaſsung 312), welche von unſern Vorfahren den zweiten Conſul aus Capua 313) verlangte; dann jene Ueppigkeit, welche den Hannibal ſelbſt, der bisher noch nicht durch Waffen beſiegt worden, durch Wolluſt beſiegte. Wenn dorthin dieſe Decemvirn fünftauſend Anſiedler 314) nach dem Geſetze des Rullus geführt, hundert Decurionen 315), zehn Augurn, ſechs Pontifices erwählt haben werden, welch ein Hochmuth, welch ein Ungeſtüm, welch ein Trotz, meint ihr, wird ſich bei ihnen regen. Rom, bei ſeiner Lage auf Bergen und in Thälern, mit ſeinen in die Höhe gethürmten und in den Lüften ſchwebenden Gebäuden, mit ſeinen nicht vorzüglichen Straſsen, mit ſeinen ſo engen Quergaſſen 316), werden ſie in Vergleichung mit ihrem auf einer vollkommenen Ebene ausgebreiteten Capua, und in Vergleichung mit den dortigen ſchönen Seitenſtraſsen 317), verſpotten und verachten. Die Felder aber, das vaticaniſche und pupiniſche 318), nicht wahr? werden ſie mit ihren fetten 319) und ergiebigen Fluren vergleichen zu dürfen 320) glauben? Jene Menge ferner von benachbarten Städten werden ſie mit der unſrigen lachend und ſcherzend zuſammenhalten; Labici, Fidenä, Collatia, und wahrhaftig 321) ſelbſt Lanuvium, Aricia, Tuſculum, werden ſie Cales 322), Teanum, Neapolis, Puteoli, Cumä, Pompeji, Nuceria gegenüberſtellen. Bei ſolchen Gütern ſich groſs dünkend und aufblähend, werden ſie, vielleicht nicht gleich, aber gewiſs, wenn ſie erſt ein wenig alt und ſtark geworden ſind, ſich nicht in Schranken halten; ſie werden

weiter gehen, höher aufſtreben [323]). Ein einzelner, ein Privatmann, wenn er nicht groſse Weisheit beſitzt, weiſs ſich nicht leicht in den Grenzen der Pflicht bei groſsen Glücksgütern und Schätzen zu halten; wie ſollten denn nicht jene von Rullus und ſeines Gleichen zuſammengeſuchten und auserwählten Anſiedler, nach Capua, in den Wohnſitz des Uebermuths und die Heimath der Ueppigkeit, verſetzt, gleich Gelegenheit zu Freveln und Verbrechen aufſuchen? Ja, noch mehr, als jene alten und ächten Campaner [324]): denn wenn jene, geboren und erzogen in dem alten Wohlſtande, doch durch den Reichthum an allen Gütern verdorben wurden; ſo werden dieſe, aus der gröſsten Dürftigkeit in denſelben Ueberfluſs an Gütern verpflanzt, nicht bloſs durch den Reichthum, ſondern auch durch die ungewohnte Lebensweiſe umgewandelt werden.

36 So haſt du lieber, P. Rullus, die Spuren, die M. Brutus dir zeigte, als die Denkmähler, welche die Weisheit der Vorfahren dir aufſtellte, verfolgen wollen; ſolche Plane haſt du mit deinen Rathgebern [325]) ausgedacht: die alten Staatsgüter wollt ihr verkaufen und neue ausſpähen [326]); der Stadt wollt ihr Capua, um mit jener an Würde zu wetteifern, gegenüberſtellen [327]); eurer Botmäſsigkeit, Gerichtsbarkeit, Gewalt, Städte, Nationen, Provinzen, freie Völker, kurz den Erdkreis unterjochen; obgleich ihr alles Geld aus dem Schatze geleert [328]), aus den Staatsgefällen geſammelt, von allen Königen, Völkerſchaften, unſern Feldherren eingetrieben, ſo ſollen

doch alle euch Geld nach euerm Winke bezahlen; ihr wollt ebenfalls, die theils gehässige Felder von den sullanischen Besitzern, theils verlassene und verpestete, von euern Angehörigen, von euch selber kaufen [329]), und für welchen Preis ihr wünschet, dem römischen Volk berechnen; alle Municipalstädte und Colonien Italiens mit neuen Ansiedlern in Besitz nehmen; an welche Oerter es euch gut scheint, und an wie viele es euch gut scheint, Colonien versetzen; den ganzen Staat mit euern Kriegern, mit euern Städten, mit euern Besatzungen umringen und unterdrückt halten; den Cn. Pompejus selber, durch dessen Schutz das römische Volk gegen die muthigsten Feinde und gegen ruchlose Bürger siegreich gewesen ist [330]), möchtet ihr ächten [331]) und des Anblickes seiner Mitbürger berauben [332]); alles, was sich durch Gold und Silber entweihen, alles, was sich durch Menge und Stimme [333]) gebieten, alles, was sich durch Gewalt und Thätlichkeit [334]) durchbrechen läſst, soll von eurer Uebermacht und Gewaltsamkeit abhängen; umherschweifen wollt ihr unter allen Völkerschaften, in allen Königreichen, mit dem Oberbefehl, mit unbeschränkter Gerichtsbarkeit, mit allem Gelde; kommen in das Lager des Cn. Pompejus, und das Lager selbst, wenn es euch genehm ist, verkaufen; unterdessen euch um die übrigen obrigkeitlichen Aemter, gebunden durch kein Gesetz, ohne Furcht vor den Gerichten, ohne Gefahr, bewerben [335]); niemand soll euch vor das römische Volk hinführen, niemand euch vorführen [336]), nicht der Senat euch einschrän-

ken, nicht der Consul bändigen, nicht der Volkstribun zurückhalten können.

Dass ihr solche Dinge begehrt habt, ist mir bei eurer Unvernunft und zügelloser Begierde nicht befremdlich; dass ihr aber gehofft, unter meinem Consulat, eurer Wünsche theilhaft zu werden, befremdet mich ungemein. Jeder Consul freilich muss Sorgfalt und Fleiss ernstlich anwenden, um die Staatsverfassung zu erhalten; aber derjenigen Pflicht ist es besonders, die nicht in der Wiege [337], sondern auf dem Marsfelde zu Consuln erwählt sind. Keine Ahnen haben für mich dem römischen Volke die Bürgschaft geleistet: ich bin es selber, dem man getraut hat; von mir selber müsst ihr fordern, was ich schuldig bin, mich selber mahnen. Sowie als ich mich bewarb, keine Stammväter meines Geschlechtes mich empfahlen: so habe ich keine Ahnenbilder, die mir, wenn ich etwas versehen, Verzeihung bei euch erflehen können.

37 Wird mir also nur das Leben vergönnt, (und dieses würde ich mit der grössten Anstrengung gegen den Frevel und die Nachstellungen jener zu vertheidigen wissen) [338], so gebe ich euch, ihr Quiriten, dies ehrliche Versprechen, einem wachsamen, nicht furchtsamen, einem fleissigen, nicht trägen Manne sollt ihr den Staat anvertraut haben. Ich sollte ein Consul sein, der die Volksversammlung fürchtete? dem vor den Volkstribunen bangte? der sich oft und ohne Ursache ängstigte? der fürchten sollte, seine Behausung im Kerker haben zu müssen, wenn der

Volkstribun ihn dahin führen liefse? Ich, mit euern Waffen bewaffnet, mit den erhabenften Ehrenzeichen gefchmückt, mit Herrfchermacht und Anfehen, habe nicht gefcheut, bis zu diefem Platze vorzufchreiten, und auf euer Geheifs der Ruchlofigkeit des Mannes zu widerftehen; und ich fürchte nicht 339), dafs der Staat, durch fo viele Schutzmittel gefichert, von diefen Menfchen befiegt oder überwältigt werden könne. Hätte ich auch vorher Beforglichkeit gehegt, fo würde ich doch in diefer Verfammlung, vor diefem Volke gewifs keine Furcht empfinden. Denn wer hat je, von der Volksverfammlung fo begünftigt, ein Ackergefetz gerathen, als ich es widerrathen habe? wenn dies widerrathen, und nicht vielmehr zerftören und vertilgen heifst. Hieraus läfst fich erfehen, ihr Quiriten, dafs nichts das Volk fo fehr liebe, als das, was ich euch für diefes Jahr, der volkliebende Conful, gewähre, Frieden, Sicherheit, Ruhe. Dafs euch dasjenige, was ihr nach meiner Beftimmung zum Confulate fürchtetet, nicht begegnen könne, dafür habe ich durch meine Klugheit und Ueberlegung geforgt. Nicht blofs ihr werdet in Ruhe fein, die ihr es immer zu fein gewünfcht habt, fondern auch diejenigen, denen wir durch Ruhe Widerwillen erwecken 340), will ich zu völliger Ruhe bringen. Denn jene pflegen fich Ehrenämter, Machtvollkommenheiten, Reichthümer durch Aufftand und Mifshelligkeiten der Bürger zu bereiten; ihr aber, deren Einflufs von den Stimmen, deren Freiheit von den Ge-

ſetzen, deren Ehre von den Gerichten und der Billigkeit der Obrigkeiten [341]), deren Vermögen vom Frieden abhängt, müſst auf alle Weiſe die Ruhe zu behaupten ſuchen. Denn wenn diejenigen, die aus Trägheit in Ruhe leben, dennoch in ihrer ſchimpflichen Unthätigkeit Vergnügen finden; ſo werdet ihr, die ihr dieſen Zuſtand als den beſſern erkennet, hierdurch ſelbſt eure Glückslage ſchützen, wenn ihr die Ruhe nicht als für Unthätigkeit geſucht, ſondern als durch Tugend erworben, behaupten werdet [342]). Und dieſe habe ich theils durch die Eintracht, die ich mir mit meinem Collegen [343]) auszuwirken gewuſst habe, ganz wider den Willen derjenigen, die, wie ich vorausſah, mit Seele und Körper meine Feinde im Conſulate ſind, theils durch andre Mittel, für alle wahrlich beſchafft und zurückgerufen [344]). Gleichfalls habe ich den Volkstribunen erklärt, ſie möchten unter meinem Conſulate keine Verwirrungen anſtiften. Der gröſste und ſicherſte Schutz für die gemeinſchaftliche Wohlfahrt, ihr Quiriten, iſt, daſs ihr, ſowie ihr euch am heutigen Tage in zahlreicher Verſammlung mir für euer Heil bewieſen habt, ſo in den künftigen Lagen des Staats euch beweiſet. Ich verſpreche euch als gewiſs, und betheure, es dahin zu bringen, daſs ſchon endlich jene Menſchen ſelbſt, welche meine Ehre beneidet haben [345]), doch geſtehen ſollen, daſs ihr alle geſammt bei der Erwählung des Conſuls am weiteſten geſehen habt.

Anmerkungen.

1) Die Ehrenämter werden als Wohlthaten des römischen Volkes betrachtet, weil dieſes dieſelben nach freier Willkühr verleiht.

2) Das Recht, Bildniſſe von ſich machen zu laſſen, und dieſe in den Atrien ihrer Häuſer aufzuſtellen, ſtand nur denen zu, welche die höchſten Ehrenämter verwaltet hatten, und nur diejenigen wurden als Adliche in Rom betrachtet, die von ſolchen ſtammten, die ſich dieſes Rechtes erfreuten. Hier werden alſo die Adlichen bezeichnet, die, ſowie ſie die Ahnenbilder in ihren Häuſern erblickten, ſo ihren Nachkommen nach den verwalteten höchſten Ehrenämtern Bildniſſe von ſich hinterlaſſen durften.

3) Der Groſsvater des Cicero hatte ſich in ſeiner Municipalſtadt Arpinum öffentlichen Geſchäfften gewidmet; aber ſein Vater war im Studium der Wiſſenſchaften gealtert, ohne ſich um Staatsämter zu bewerben.

4) Licht der Ehre ſteht für Glanz der Ehre, und der Gedanke iſt: meine Ahnen waren nicht durch glänzende Ehrenämter ausgezeichnet.

5) *Ut* vor *ſi neceſſe erit* hat Grävius, und nach ihm Beck, mit Recht aus dem cod. Franc. pr. und aus der edit. Ven. 1480 aufgenommen. Die Periode wird dadurch viel deutlicher und geründeter. Warum Schütz nicht folgte, weiſs ich nicht. Man vergleiche meine Ueberſetzung.

6) Rechnet man mit Lauredanus und Turnebus von dem Conſulate des Marius, ſo waren es vierzig Jahre, oder mit Manutius vom Conſulate des Cölius Caldus, ſo waren es dreiſsig Jahre, ſeit welchen kein Unadlicher zur Conſulwürde gelangte.

7) Scheller findet *reſcidiſtis*, auf *locum* bezogen, wodurch das Conſulat bezeichnet wird, unpaſſend, und vermiſst ein Wort wie *expugnaſtis*, *aſcendiſtis*, *reſeraſtis*, *recluſiſtis*. Aber Cicero wählte, wie Beck gut bemerkt,

den Ausdruck, weil er an einen Wall dachte, wodurch das Consulat gleichsam verschanzt war. Die Worte sind hier alle aus der Kriegssprache entlehnt.

8) Um das Consulat durfte man sich, zwei Jahre nach verwalteter Prätur, im zwei und vierzigsten Jahre bewerben.

9) *Meminisse possimus* statt *meminisse possumus*, sowie oben *facti sint* statt *facti sunt*, hat Ernesti verbessert, weil in der Mitte der Conjunctiv *petierint* steht.

10) Bei Gelegenheit aufgefangen gleichsam wird das Consulat, wenn man es erlangt, während andre minder angesehene Männer sich darum bewerben.

11) Die gewöhnliche Lesart war sonst *multis post habitis*, welche Worte Manutius auf die Adlichen bezieht, welche sich mit Cicero um das Consulat bewarben, und übergangen wurden. Aber Cicero kann ja nicht sagen, daſs er als der erste von den Unadlichen zum Consul erwählt worden sei. Mit Recht also giebt man der Lesart des erf. Codex *multis post annis* den Vorzug.

12) Meine Comitien, d. i., diejenigen, in welchen ich mich um das Consulat bewarb.

13) Durch das Täfelchen behauptet sich die schweigende Freiheit, heiſst: die Freiheit beim Stimmen äuſsert sich schweigend durch das Täfelchen.

14) Weil die Consuln in den *comitiis centuriatis* erwählt wurden, und hier von Zünften geredet wird; so glaubt Manutius, daſs die Wahl der Obrigkeiten in doppelten Comitien geschehen sei. Aber die doppelten Comitien waren zu Cicero's Zeiten längst auſser Gebrauch gekommen. Es ist wahrscheinlich, daſs man die Centurien mit den Tribus vereinigt hatte, und daſs diese Vereinigung zum Vortheil der Plebejer geschehen war. Wann aber, und wie dies geschehen war, weiſs man nicht mit Bestimmtheit. S. Anmerk. 67 b. d. R.

15) Statt *cui, errato* haben ein paar Handschriften *cujus errato*, welches aber nur eine Verbesserung der gemeinen Lesart zu sein scheint. Schütz interpungirt nach *errato*. Er scheint also angenommen zu haben, dass *errato* nach griechischer Weise für das Participium Activi *qui erravit* stehe. Dies läfst sich aber schwerlich erweisen. *Cui, errato* heisst dem, bei dem Irrthume, oder dem, wenn von ihm ein Irrthum begangen ist. Daher hat Beck richtig nach *cui* das Comma gesetzt.

16) Die gewöhnliche Lesart ist *essem*. Dafür gab Ernesti *sim*, und so muss man auch nach den Gesetzen der Sprache lesen, wenn oben *possum* stehen soll, für welches indessen Garatoni lieber *possem* lesen möchte.

17) Die Volkstribunen traten ihr Amt schon den zehnten December an; von den Consuln aber geschah dies erst am ersten Januar des folgenden Jahres.

18) Argwohn und Verwirrung der Gerichte steht für: Argwohn, dass man die Gerichte verwirren möchte. Die Gläubiger nemlich besorgten, dass, wenn die Vorschläge der Tribunen durchgingen, sie gegen ihre Schuldner kein Recht erhalten würden, ja dass man sogar frühere Urtheilssprüche zu ihrem Vortheile ungültig machen dürfte.

19) Die Häuser werden im Kriege verbrannt, die Aecker verwüstet. Deshalb sagt der Redner hyperbolisch: sie scheinen sich des Friedens zu freuen, weil sie dann diese Unfälle nicht erleiden.

20) Lambin glaubte, dass *exitiorum* getilgt werden müsse, weil *exitium* nichts andres sei, als *extremus exitus*, nur mit dem Nebenbegriff des Unglückes. Schütz dagegen will lesen: *quae civitatum afflictarum perditis jam rebus extrema exitiorum solent esse*. Aber man vergleiche meine Uebersetzung. Der letzte Ausgang steht für zuletzt der Ausgang.

21) Nach dem licinischen Gesetze durfte kein Privat-

mann mehr als fünfhundert Jugern Landes besitzen. Die Gracchen verordneten deshalb in ihren Gesetzen, dass alle diejenigen, die mehr Land besässen, dies zur Vertheilung an diejenigen hergeben sollten, die kein Eigenthum hätten. Dieser Vorschlag war es besonders, der die Gracchen so verhasst bei den Optimaten machte. Cicero verweilt hier mit Bedacht bei dem Lobe der Gracchen, weil er zum Volke redet, bei welchem die Gracchen noch in theuerm Andenken waren; denn bei andern Gelegenheiten urtheilt er nicht so vortheilhaft über sie, wiewohl er ihren Talenten Gerechtigkeit widerfahren lässt.

22) *Bene* hält Ernesti für eine Glosse, mit Unrecht, glaube ich.

23) Mehrere Handschriften haben *illam* statt *ullam*. Aber *ullam* scheint nach der Denkungsart der Tribunen passender.

24) Grävius gab *quibus in rebus* nach mehrern Handschriften statt *quibus rebus*. Aber *quibus in rebus* steht nicht gut, weil *quanto in metu* folgt, und der Sinn dadurch, deswegen sein muss.

25) *Tandem* nach *concio* ist ohne Zweifel durch ein Versehen des Abschreibers in den Text gekommen, und statt *exspectata* muss man höchst wahrscheinlich *exspectatur* mit Gulielmius und Ernesti lesen. Garatoni möchte *tum exspectata* lesen, welches nur wenig gefällt.

26) Für *tamen si qui* möchte Lambin lieber *tamen etsi qui* lesen, aber ohne hinlänglichen Grund. Bei Quintilian instit. orat. VIII, 4 lautet die Stelle so: *pauci tamen, qui proximi astiterant, nescio quid illum de lege agrar. voluisse dicere suspicabantur.* Aber dieser scheint die Stelle aus dem Gedächtnisse angeführt zu haben.

27) Statt *discidio* haben einige Handschriften *dissidio*. Aber das erstere Wort ist das stärkere.

28) Für *atque* findet man auch nach Turnebus *atqui*, welches ich vorziehe.

29) Der erf. Cod. hat statt des Singulars den Plural: *per tribunos plebis, quos majores praesides lib. custodesque.* Grävius zieht diese Lesart vor; aber wegen des dazwischen stehenden *majores* gefällt der Plural weniger, wie Beck richtig bemerkt.

30) Die gewöhnliche Lesart ist *nobisque traditam* statt *vobisque traditam.* Aber wenn man *nobisque* lesen will, so muss man auch vorher *majorum nostrorum* lesen.

31) Statt *consule adjutore* muss man unstreitig *consule auctore* nach Ernesti's scharfsinniger Verbesserung lesen. Wenn das Volk selbst keine Anstrengung anwenden soll, so kann der Consul nicht bloss Gehülfe sein, sondern muss selbst alles ins Werk richten.

32) Mit Recht hat Beck am Ende der Periode ein Fragezeichen gesetzt. Cicero drückt seine Verwunderung aus, dass ein Tribun, dessen Pflicht es besonders ist, für die Rechte des römischen Volkes zu wachen, diese selbst zu schmälern wagt. Ernesti glaubt, dass man im Anfange der Periode *huic tribuno* statt *hoc tribuno* lesen müsse, weil gesagt werden müsse, wem es eingefallen sei. Aber *tribuno* ist ja der Dativ, und bezeichnet die Person hinlänglich. Man vergleiche meine Uebersetzung.

33) Ernesti hält *fortuito* oder *fortuitu*, welches die gewöhnliche Form zu sein scheint, für eine Glosse, weil der Gedanke von *fortuitu* schon in *sortis beneficio* liege, und die Concinnität dadurch gestört werde. Aber Beck bemerkt richtig, dass es, um das Unwürdige der Sache desto mehr hervorzuheben, hinzugefügt sei.

34) Damit er nemlich das römische Volk nicht ganz des Stimmrechtes zu berauben scheine.

35) Lauredanus und Lambin halten *eodemque modo* für eine Glosse von *item;* aber in Gesetzen und öffentlichen Urkunden ist diese Tautologie nichts Ungewöhnliches. Besser aber scheint man nach dem erf. Cod. *eodem modo* statt *eodemque modo* zu lesen.

36) Bis auf den Cn. Domitius Ahenobarbus waren die Pontifices, die Augurn und die Quindecimviri sacrorum faciendorum von ihren Collegien zuerwählt worden. Dieser aber verordnete als Volkstribun im J. 650, daſs diese Priester auch in den Comitien von dem römischen Volke erwählt werden sollten. Um aber einer Religionsbedenklichkeit auszuweichen, bestimmte er, daſs nur siebzehn durchs Loos erwählte Tribus diese Wahl vollziehen sollten. Sulla hob dies Gesetz auf; aber im J. 691 erneuerte es der Volkstribun Labienus. Doch erwählte das Volk von dieser Zeit an nur Einen aus zweien vom Collegium vorgeschlagenen Männern. M. Antonius gab endlich den Collegien ihr altes Recht zurück.

37) Man glaubte nemlich, daſs das Recht der Auspicien und der Religionsverwaltung nur den Patriciern und den Adlichen zustehe, weil diese im ursprünglichen Besitze gewesen waren. An der alten Religionsverfassung etwas zu ändern, schien den Römern immer bedenklich.

38) Aus dieser Stelle folgt, daſs der Pontifex Maximus schon vor dem domitischen Gesetze in den Comitien erwählt wurde. Auch wissen wir aus Liv. XXV, 5, daſs schon vor dem J. 540 der Pontifex Maximus vom Volke erwählt wurde. Aber aus dem, was hier erwähnt wird, erhellt zugleich, daſs nicht das ganze Volk, sondern nur siebzehn Tribus ihn erwählten.

39) Die domitische Familie gehörte freilich zu den plebejischen Familien; aber viele aus derselben hatten sich schon zu den höchsten Ehrenämtern erhoben. Der hier erwähnte Domitius selbst gelangte in der Folge zum Consulate und Censoramte.

40) Beck hält *potestate* für eine Glosse, weil es der Concinnität nachtheilig ist. Ich stimme ihm bei, und habe deshalb das Wort nicht übersetzt. Schütz dagegen, der bei *potestate* das Wort *tribunicia* supplirt, will lieber *quadam ratione* getilgt wissen. Aber *potestate* kann eher

eine Glosse zu *quadam ratione* sein, als umgekehrt *quadam ratione* zu *potestate*; und *potestate eripere* würde, glaube ich, Cicero nicht gesagt haben.

41) Die meisten Handschriften haben *denuntiare* statt *renuntiare*. Aber dass *renuntiare* die bessere Lesart sei, haben die besten Ausleger gezeigt. Wenn Turnebus glaubt, dass *denuntiare* bedeute: die Namen der Bewerber öffentlich vor dem Abstimmen bekannt machen; so hätte er diesen Sprachgebrauch rechtfertigen sollen. Auch kann hier nicht von Bewerbern die Rede sein, sondern nur von den Männern, die Rullus durch einen Theil des Volkes erwählt wünscht. Lambin möchte lieber *renuntiari*. Aber wenn Rullus die Comitien hielt, so war es ja seines Amtes, die Namen der Erwählten bekannt zu machen (*renuntiare*).

42) Cicero spricht ironisch, und giebt zu verstehen, dass Rullus bei der Losung nicht ehrlich verfahren werde.

43) Grävius, der mit Lambin glaubt, dass *se* hier nicht fehlen könne, schiebt es nach dem cod. Franc. vor *putent* ein. Aber da man es in einer andern Handschrift hinter *jure* findet, so scheint schon die verschiedene Stelle anzudeuten, dass es nicht ächt ist, zumal da *se* eben vorhergegangen ist, und also leicht supplirt werden kann.

44) Ernesti behauptet in seiner Clavis, dies Gesetz, nach welchem keinem eine Verwaltung, die er selbst vorgeschlagen, übertragen werden durfte, habe den Redner Crassus zum Urheber. Aber es wird hier früher als das äbutische genannt. Der Redner Crassus kann als Consul nicht vor dem J. 649 ein solches Gesetz vorgeschlagen haben. Wahrscheinlicher glaubt daher Turnebus, dass hier das die fünfhundert Jugern betreffende Gesetz des L. Licinius Calvus Stola vom J. 378 gemeint sei. In einem Abschnitte desselben konnte die hier erwähnte Verordnung gegeben sein.

45) Das äbutische Gesetz, dessen Urheber T. Aebu-

tius und C. Aebutius Carus waren, wurde im J. 521 gegeben, zu der Zeit wahrscheinlich, als das Gericht der Centumvirn angeordnet wurde.

46) Die letzten Worte beziehen sich auf die Tribunen, und müssen ironisch verstanden werden; und der Gedanke ist: Euch, die ihr so gerne edelmüthig scheinen wollt, geziemen solche Vorschläge nicht.

47) Statt *privavit* haben mehrere Handschriften, und unter diesen auch die erf., *prohibuit*, welches letztere Gruter und Garatoni vorziehen. Der Unterschied ist nicht groſs. Doch scheint mir *privavit* der kräftigere Ausdruck.

48) Das Wort *Rullus* nach *sortitus* hat Ernesti mit Recht hinzugefügt, obgleich es in allen Handschriften fehlt. Die Concinnität sowohl, als das folgende *idem Rullus* machen dies nothwendig.

49) Ernesti glaubt, *non* stehe hier für *nedum*, worin Beck ihm beistimmt, sich auf Sall. Jug. 33, 4 berufend. Aber die angeführte Stelle beweist das nicht, was sie beweisen soll. Ich glaube, daſs *non* hier für *non vero* stehe. Gulielmius will dafür *ne* oder *nedum* lesen.

50) *Arbitrarer* verändert Ernesti in *arbitrer*, nach der edit. Venet. 1483, und weil die Gesetze der Latinität es verlangen. Schütz erhält die gewöhnliche Lesart, ohne etwas anzumerken.

51) Nemlich das licinische und äbutische Gesetz.

52) Statt *sine ulla exceptione* haben mehrere Handschriften *sine ulla suspicione.* Vielleicht verdient diese Lesart den Vorzug. Cicero sagt nach derselben: Rullus hebt das licinische und äbutische Gesetz auf, ohne daſs er sie nennt, und deshalb Verdacht erregt.

53) Das Wort *legis* vor *sibi sua lege* haben die Ausleger seit Grävius mit Recht getilgt.

54) Es giebt hier eine doppelte Lesart in den Handschriften. Einige haben: *invidiae, et in praescriptione*

Diefe Lesart billiget Turnebus, der fie fo erklärt: Dem Rullus ift der erfte Platz des Haffes bewilliget, weil er zuerft zum Decemvir erwählt werden wird, und zugleich auch in der Ueberfchrift des Gefetzes, weil fein Name in der Ueberfchrift des Gefetzes voranftehen wird. Aber diefer Sinn ift zu wenig natürlich. Andre Handfchriften geben *in indice et in praefcriptione leg.* Diefe Lesart hat Grävius aufgenommen, und wird von Garatoni vertheidigt. Diefer nemlich meint, *index* bedeute den Titel, und *praefcriptio* die erften Worte des Gefetzes. Allein im Anfange des Gefetzes freilich wurden die Namen derjenigen mit genannt, die es unterftützt hatten; aber auf dem Titel deffelben konnte wohl nur der Name deffen ftehen, der es vorgefchlagen hatte. Am beften alfo beruhiget man fich bei der Lesart *invidiae,* tilgt aber *et* und das Comma vor *praefcriptione. Locus invidiae* fteht entweder für *locus invidiofus*, oder *invidiae* bezieht fich als Dativ auf *conceffus eft.* Weil das ganze Gefetz gehäffig ift, fo ift es auch gehäffig, in einem folchen Gefetz zuerft genannt zu werden.

55) Ernefti fah zuerft, dafs man *retinebuntur* ftatt *retinentur* lefen müffe, da die Futura vorausgegangen find. Die Abbreviaturen haben wahrfcheinlich die Lesart verderbt.

56) Die Stelle *non excipitur — dec. fieri poffit,* die in vielen Handfchriften fehlt, hat Grävius nach dem erf. Cod. und mehrern Handfchriften hinzugefügt. Sie können auch ohne Nachtheil des Zufammenhanges nicht fehlen, und machen die Verfuche, wodurch ältere Ausleger der fonft gewöhnlichen Lesart zu Hülfe kommen wollen, überflüffig.

57) Mit Recht lieft Beck *praefentem enim* ftatt *praefentem eum;* denn das Gefetz bezeichnete nicht namentlich den Pompejus, fondern redete nur von Gegenwärtigen überhaupt.

58) Die Worte: *Timebat enim — aut ne* fehlen in vielen Handſchriften, und ſind zuerſt von Naugerius und Victorius nach der Autorität weniger Handſchriften aufgenommen, aber ſo, daſs *ne* an die unrechte Stelle geſetzt wurde, (*Timebat enim, Pompejus ne ſi adeſſet* etc.). Grävius und andre gaben ſo die Lesart. Andre wollten lieber: *Tim. enim, ne ſi P.* Beſſer emendirte Erneſti: *Timebat enim, Pompejus ſi adeſſet, ne ferri non poſſet.* Garatoni aber hat richtig eingeſehen, daſs die Worte *Timebat enim — aut* ſchwerlich von Cicero herrühren. Denn Rullus konnte nicht fürchten, daſs Pompejus, wenn er gegenwärtig wäre, ſein Geſetz verhindern dürfte, da es für Pompejus, den damals noch der mithridatiſche Krieg beſchäfftigte, durchaus unmöglich war, gegenwärtig zu ſein. Und grade weil Rullus wuſste, daſs Pompejus nicht gegenwärtig ſein könne, hatte er verordnet, daſs bei der Bewerbung um das Decemvirat nur auf den Gegenwärtigen Rückſicht genommen werden ſolle. Garatoni glaubt daher, daſs die ganze Stelle ſo geleſen werden müſſe: *Praeſentem enim profiteri jubet — quod ordo eſt: ne, ſi accepta lex eſſet, ill. ſ. coll. adſcr.* Dieſe Emendation, die durch die meiſten Handſchriften und durch die Richtigkeit des Gedankens empfohlen wird, habe ich mir zugeeignet. Mich wundert, daſs Schütz die garatoni'ſche Bedenklichkeit nicht einmal erwähnt. Weiske, um die gewöhnliche Lesart zu retten, vermuthet willkührlich, daſs Worte folgenden Inhaltes vor *Timebat enim* ausgefallen ſeien: *legem jubere quam primum creari hos decemviros.*

59) Die Volksverſammlung ſcheint durch Gemurmel ihren Unwillen über die gekränkte Ehre des Pompejus geäuſsert zu haben.

60) Die Worte *cupiditatis oculos* ſind Gulielmius, Grävius, Weiske und Schütz anſtöſsig. Gulielmius will daher dafür leſen: *homines cupidi et audaces oc. adj.*

Aber die Aenderung ist zu gewaltsam. Weiske ändert *cupidi oc. adj.*, und noch leichter Schütz *cupiditate oc. adj.* Aber auch diese Aenderung halte ich für unnöthig. Sowie Cicero im vorigen Cap. *locus invidiae* für *locus invidiosus* sagen konnte: so konnte er auch hier *oculos cupiditatis* für *oculos cupidos* sagen. Der Ausdruck aber habsüchtige Augen ist selbst im Deutschen nicht zu kühn. Zwar kann man einwenden, in der angeführten Stelle sei *invidiae* nicht der Genitiv, sondern der Dativ. Aber bekannt ist es doch, dass der Genitiv alles anzeige, was mit einer andern Sache in Verbindung steht, oder sich auf dieselbe bezieht, und, sowie im Griechischen, so auch im Lateinischen, zuweilen die Stelle des Adjectivs vertrete. So sagt man *scelus viri* für *vir sceleratus*, und *tam me circumstant densorum malorum turba* für *tam densa mala me circumstant*. S. Heinrich bei Cic. orat. part. ined. p. 94. Auf andre mir weniger genügende Art nehmen Ernesti und Garatoni die Lesart in Schutz.

61) Statt *crearitis* haben fünf oxfurd. Cod. *crearetis*, welches Garatoni vorzieht, weil das Volk nicht nach der Wahl der Decemvirn, sondern bei der Wahl derselben an den Pompejus denken werde. Aber nach *crearetis* könnte nicht *putetis* folgen. *Crearitis* steht hier, wie Beck bemerkt, für *creabitis*.

62) Durch ein in der nach Curien stimmenden Volksversammlung gegebenes Gesetz wurde denen, die durch andre Comitien ihr Amt erlangt hatten, das *imperium* oder das Recht der Kriegsverwaltung, und alles, was zu dieser Verwaltung nöthig war, verliehen. Die Versammlungen nach Curien waren die ältesten, wurden aber zu Cicero's Zeiten nur noch bei gewissen besondern Gelegenheiten gehalten. S. Adams Handbuch der römischen Alterthümer, S. 148 — 150.

63) Denn die Comitien, welche nur durch den klei-

nem Theil des Volkes, durch siebzehn Tribus, gehalten wurden, gelten dem Cicero für keine wahren Comitien.

64) Zuerst unter den Bewerbenden zu einem obrigkeitlichen Amte erwählt worden zu sein, wurde als eine vorzügliche Ehre betrachtet. Man kann sich wundern, warum Rullus nicht durch den Tribun selbst das Curiengesetz vorschlagen läfst. Aber diese Verwunderung schwindet, wenn man bedenkt, dafs der Tribun nicht das Recht hatte, das Volk nach Curien zu versammeln. Selbst dafs ein Prätor die Curien versammeln soll, ist ungewöhnlich, da dies sonst immer nur durch die Consuln zu geschehen pflegte.

65) Weil nemlich die Decemvirn nicht von allen Tribus, sondern nur von siebzehn erwählt werden sollten. Turnebus meint weniger richtig, dafs Cicero hier nur den Ausdruck *plebs* statt *populus* tadle. Den Ausdruck *plebs* konnte Rullus gebrauchen, weil von Versammlungen nach Tribus die Rede ist, worin die Plebejer das Uebergewicht hatten.

66) Unter patricischen Obrigkeiten sind diejenigen zu verstehen, die anfangs nur von Patriciern besetzt wurden, nachher überhaupt die höhern.

67) Es ist natürlich, dafs uns diese Stelle dunkel scheinen müsse, da es uns ganz an bestimmten Nachrichten aus dem Alterthume fehlt, wie in den frühesten Zeiten die römischen Volksversammlungen gehalten sind. Dafs man zweimal über die erwählten Obrigkeiten gestimmt habe, erhellt aus dieser Stelle deutlich; aber dies ist auch beinahe das einzige, was wir mit Gewifsheit erkennen. Dunkel besonders bleibt es, wie man bei der Wahl der Censoren verfahren sei. Man kann leicht denken, dafs die Ausleger allerlei Versuche gemacht haben, die Sache aufzuklären. Doch ist es noch keinem bis jetzt gelungen, die Dunkelheit, die hier obwaltet, ganz zerstreut zu haben. Selbst die Lesart ist in den Handschriften bei dieser Stelle

nicht übereinſtimmend; denn in mehrern Handſchriften fehlt *cum* vor *centuriata lex*. Turnebus fand dieſes in ſeinem Codex zuerſt, und nach ihm andre in andern Handſchriften; und da Lambin die Worte aufgenommen, ſo folgten ihm hierin die ſpätern Herausgeber. Auch die Ausleger haben auf verſchiedene Weiſe die Lesart theils verändert, theils erklärt. Pantagathus giebt die ganze Stelle ſo: *Majores de omnibus magiſtratibus bis vos ſent. ferre voluerunt: nam centuriata lex cenſoribus ferebatur, cum cur. ceteris p. magiſtratibus, cum iterum de eisdem jud. ut eſſet — poeniteret: nunc, quia* etc. Man ſoll nach ihm überſetzen: Unſere Vorfahren wollten, daſs ihr zweimal über alle Obrigkeiten urtheilen ſolltet; denn es wurde ein Centurienbeſchluſs für die Cenſoren abgefaſst, während ein Curienbeſchluſs für die übrigen patriciſchen Obrigkeiten abgefaſst wurde, wenn man zum zweiten Male über eben dieſelben urtheilte. Seine Meinung nemlich iſt dieſe: Alle patriciſche Obrigkeiten wurden bei den Vorfahren durch doppelte Comitien erwählt; in den erſtern deſignirte, in den ſpätern beſtätigte man ſie. Die erſten waren Comitien nach Centurien bei den patriciſchen, und Comitien nach Tribus bei den plebejiſchen Obrigkeiten; die zweiten bei den Cenſoren Centuriencomitien, bei allen übrigen patriciſchen und plebejiſchen Obrigkeiten Curiencomitien. In der ſpätern Zeit änderte ſich das Verhältniſs. Die Obrigkeiten wurden durch die erſten Comitien zugleich erwählt und beſtätigt; durch die zweiten, nemlich durch die Comitien nach Curien, nur mit gewiſſen beſondern Vollmachten verſehen, und ſtatt der dreiſsig Curien kamen nur dreiſsig Lictoren zuſammen, und dies nicht, um die Wahl zu beſtätigen oder zurückzunehmen, ſondern bloſs der Auſpicien wegen. Andre Ausleger, welche die Partikel *cum* vor *centuriata lex* nicht anerkennen, glauben, daſs bei den Cenſoren nur eine einfache Wahl ſtatt gefunden. Aber dieſe Meinung ſcheint

dem Zusammenhange und Cicero's Argumentation nicht angemessen. Ein ungenannter neapolitanischer Rechtsgelehrter emendirt die Stelle so: *nam cum curiata lex censoribus ferebatur, et caeteris patriciis magistratibus, tum iterum de iisdem judi*. Er behauptet nemlich: keine Obrigkeit sei durch ein Gesetz, sondern nur durch Comitien erwählt worden, und unter *lex* könne man nicht Comitien verstehen. Nur das *imperium* habe man den Obrigkeiten, die in Comitien, entweder der Centurien oder der Tribus, erwählt worden, durch eine *lex curiata* verliehen, welche in den ersten Zeiten durch die dreissig Curien, nachher, bloss zur scheinbaren Erhaltung einer alten Anordnung, durch dreissig Lictoren angenommen wäre. Unter *potestas reprehendendi* versteht er die Freiheit, das *imperium* zu vergrössern oder zu verkleinern, welche so lange dauerte, als über den Curienbeschluss gestimmt wurde. Nach seiner Meinung also gab es doppelte Comitien, nach Centurien und Curien bei den höhern, nach Tribus und Curien bei den geringern Obrigkeiten, indem nemlich in den letztern Comitien nur über das *imperium militare* der Auspicien wegen gestimmt wurde. Cicero's Absicht ist es, behauptet er, zu zeigen, dass Rullus, der für einen Volksfreund gelten wollte, die alte Sitte aufgehoben, und von den zweifachen Comitien nicht einmal das Recht einfacher Comitien übrig gelassen habe, da er nemlich die Decemvirn nur durch siebzehn Tribus erwählt und durch einen Prätor mit einem Curienbeschlusse ausgestattet wissen wollte. Aber weder die Emendation noch die Erklärung dieses Mannes kann richtig sein. Denn *centuriata* in *curiata* zu verwandeln, ist ein willkührliches Verfahren. Und wenn für die Censoren auch eine *lex curiata* nothwendig war, warum nennt Cicero hier die Censoren, und nicht lieber die Consuln, die doch mehr galten? Ja, wenn durch die *lex curiata* nur das *imperium* verliehen wurde; was sollten die Censoren mit dem *imperium*, wovon sie keinen

Gebrauch machen konnten? Leichter zwar emendirt Garatoni: *nam cum curiata lex cens. ferebatur, cum* etc.; aber diese Emendation ist doch nicht weniger willkührlich, und hat beinahe dasselbe gegen sich, was die eben erwähnte des neapolitanischen Rechtsgelehrten unstatthaft macht. Noch verwegner ist Gruchius Aenderung, der so lesen will: *nam centuriata lex consulibus ferebatur, et cet. patr. magistr., tributa plebejis, tum curiata iterum de iisdem judic.* Wenn man so mit dem Texte der Alten verfahren darf, so giebt es überhaupt keine Kritik. Auch Sigonius will *censoribus* willkührlich in *consulibus* verändern. Mir scheint der Text, wie ihn Lambin gab, unverdorben. Man muss nach meiner Meinung doppelte Comitien für die Obrigkeiten annehmen. In den ersten wurden sie erwählt, in den zweiten wurden ihnen die zur Ausübung ihres Amtes nöthigen Vollmachten ertheilt, und zwar durch die *comitia curiata.* Dass durch die Comitien nach Curien die Wahlen bestätiget wurden, darf uns nicht befremden. Denn in diesen letztern Comitien stimmten wahrscheinlich in den ältesten Zeiten nur die Patricier, da hingegen in den Comitien der Centurien und Tribus die *plebs* vorherrschend war, zumal in den *comitiis tributis.* Sowie nun der Senat ursprünglich alle Volksbeschlüsse, wenn sie gültig sein sollten, bestätigen musste: so behielten sich auch die Patricier das Recht vor, durch ihre Comitien die Wahlen des Volkes zu bestätigen. Wie lange die Sitte der doppelten Comitien fortdauerte, die zuletzt in eine blosse Cärimonie ausartete, lässt sich schwerlich bestimmen. Dass sie aber schon lange vor Cicero's Zeiten aufhörte, leidet keinen Zweifel. Vielleicht wurde die Bestätigung der Wahlen durch die Curien damals abgeschafft, als der Senat gezwungen wurde, alle Beschlüsse des Volks zum voraus zu bestätigen. Seltsam ist freilich, dass hier gesagt wird, für die Censoren sei ein Centurienbeschluss abgefasst, wenn man zum zweiten Male über sie

urtheilte. Aber dies berechtiget uns noch nicht, *censoribus* in *consulibus* zu verändern, wobei auch wenig gewonnen ist. Nur frägt sich: in welchen Comitien wurden denn die Censoren erwählt? auch in den Comitien nach Centurien, oder in andern? Niebuhr, in seiner röm. Gesch. B. 2 S. 183, ist geneigt, anzunehmen, daſs es andre Comitien gewesen seien, glaubt aber, daſs man deshalb nicht befugt sei, den Comitien der Tribus die erste Wahl zuzueignen. Aber welche sollen es denn gewesen sein? etwa der Curien? Ich glaube mit Beck und Schütz, daſs die Censoren in den Comitien der Centurien sowohl erwählt, als zur Ausübung ihres Amtes befähiget wurden, weil sie mit der Kriegsverwaltung nichts zu schaffen hatten, und ihre Macht mehr eine moralische, als bürgerliche war. Schütz will das Wort *curiata* zwischen *tum* und *iterum* eingeschoben wissen, sagt uns aber nicht, wie er sich die Sache denkt. Mir scheint, daſs, wenn man so lesen will, *ferebatur* nicht stehen könne; denn während der Centurienbeschluſs gegeben wurde, konnte ja nicht durch einen Curienbeschluſs zum zweiten Male geurtheilt werden.

68) Das heiſst, gestimmt. Das eine Mal nemlich wurde von den Plebejern gestimmt, das zweite Mal von den Patriciern. Cicero drückt sich aber so aus, als wenn er glaubt, daſs das ganze Volk zweimal gestimmt habe, entweder der Popularität wegen, oder weil er wirklich der Meinung ist, das gesammte Volk habe auch in den Curien gestimmt.

69) Ernesti verstand den Ausdruck erste Comitien nicht. Es sind aber darunter diejenigen zu verstehen, welche zuerst gehalten wurden, nemlich die Comitien der Centurien bei den höhern, und der Tribus bei den niedrigern Obrigkeiten, im Gegensatz der Comitien nach Curien.

70) Nemlich die Anstellung der Decemvirn, wozu ihr in euern eigenthümlichen Comitien noch keine Einwilligung gegeben habt.

71) Rullus hat die Comitien der Tribus aufgehoben, wird mit Uebertreibung gesagt, weil er nur den kleinern Theil derselben abstimmen läſst. Die Comitien, die euer Eigenthum waren, heiſst, worin euch besonders die Entscheidung zustand, worin das Volk immer die geringern Obrigkeiten, wie die Decemvirn, zu wählen pflegte.

72) Denn Rullus gestattete nicht, die Comitien der Tribus vollständig zu halten; und die Curien hatten nicht das Recht, obrigkeitliche Personen zu wählen; sie konnten nur die Wahlen billigen und verwerfen. Als dieses nicht mehr üblich war, konnten sie wenigstens das Recht der Auspicien ertheilen, und wurden noch in wenigen andern Fällen, besonders solchen, die auf die Religion Beziehung hatten, gebraucht.

73) Eigentlich durch siebzehn Tribus; aber der Redner sagt auf eine gehässige Weise: durch neun Tribus, weil diese zur Erwählung eines Decemvirs schon hinreichten.

74) Ungereimt war es, von dem ersten Prätor gleich zum letzten überzugehen, ohne Rücksicht auf die Folge derselben.

75) In so ferne man die wahre Absicht desselben nicht einsehen kann.

76) Wenn nemlich ein Tribun intercedirte, oder eine andre obrigkeitliche Person durch Meldung unglücklicher Anzeigen das Gesetz hinderte.

77) Dies ist die gewöhnliche Formel, die man von solchen gebraucht, die fehllos erwählt waren.

78) Schütz giebt nach Lauredanus und Scheller *ferri potest* statt *fieri potest*, weil ihm die Redensart *fieri potest, ut — assequi possit* hart scheint. *Si hoc ferri potest* erklärt er, wenn man durch ein Gesetz vorschlagen darf. Aber dann sollte ja wohl nicht *potest*, sondern *licet* stehen.

79) Ich lese mit Beck *itaque* statt *iique* nach mehrern Handschriften.

80) Das Wort *existimamus* ist mehrern Auslegern anstöſsig. Pantagathus wollte dafür *exaestuamus*, wir brausen auf, lesen. Lambin und Manutius erklären es durch wir urtheilen, nemlich über die Volkstribunen. Ich glaube mit Beck, daſs man aus dem Vorigen *querendum* suppliren muſs.

81) Die alte Lesart ist *huic, cui vetat, intercedendi potestatem*. Da diese Lesart alles Sinnes entbehrt, so gab Lambin dafür: *hic, qui vetat, intercedendi potestatem;* Car. Stephanus, Lauredanus und Manutius lesen: *hic, qui vetat intercedere, potestatem*. Turnebus schlägt vor: *huic, cui vetat intercedi* (oder *vetat intercedere*) *potestat*. Ernesti hält *cui vetat intercedendi* für unächt, und verändert *huic* in *hic*. Ihm bin ich mit Beck und Schütz gefolgt. Die Worte sind wahrscheinlich aus dem folgenden *vetet intercedere* in den Text gekommen.

82) Alle bekannte Handschriften haben *auspicia*, das nur erhalten werden kann, wenn man nach *habere* ein Comma setzt, und *pullarios* als Apposition von *auspicia* betrachtet. Aber hart ist es, zu sagen: die Auspicien zu haben, nemlich die Hühnerbeobachter. Lambin gab dafür, man weiſs nicht, ob nach Conjectur oder Handschriften, *auspicii*, und dies ist die gewöhnliche Lesart geworden. Auch läſst sie sich vertheidigen; denn *auspicii* hängt von *causa* und *coloniarum deducendarum* von *auspicii* ab. Daſs zwei Genitive in Abhängigkeit von einander stehen, ist eben nichts ungewöhnliches. Ich habe daher mit Schütz und Garatoni die alte Lesart erhalten zu müssen geglaubt. Beck hat *auspicia* eingeklammert.

83) Denjenigen, denen das Recht der Kriegsverwaltung *(imperium)* verliehen war, pflegten auch immer Hühnerbeobachter *(pullarii)* beigesellt zu werden. Denn aus der gröſsern oder geringern Begierde, mit welcher die Hühner fraſsen, wurden bald günstige, bald ungünstige Vorbedeutungen entlehnt. Und hierauf bei bevorstehen-

den Kämpfen nicht zu achten, wurde für einen grofsen Frevel gehalten.

84) Die Triumvirn, welche alles Land, welches die Reichen über fünfhundert Jugern gegen das licinifche Gefetz befafsen, unter die Armen vertheilen follten. Diefe Triumvirn waren der Urheber des Gefetzes felbft, Tib. Gracchus, deffen Schwiegervater Appius, und C. Gracchus.

85) Mit Präconen verfah Rullus feine Decemvirn, um durch fie feine Verfteigerungen zu halten.

86) Baumeifter follten den Decemvirn wahrfcheinlich deshalb beigeordnet werden, damit fie den Coloniften Wohnungen bauen möchten, wo es den Decemvirn gut fchien.

87) Im Texte fteht *centuriis.* Aber alle Ausleger geftehen, dafs fie mit diefem Worte hier nichts anzufangen wiffen. Turnebus will dafür *tentoriis* lefen, indem er glaubt, durch *tabernacula* würden bretterne Buden, durch *tentoria* Gezelte, die mit Fellen bedeckt gewefen, verftanden. Pantagathus räth auf *canteriis*, Wallachen. Ich glaube mit Scheller, dafs man *ceteraque* lefen müffe. So fagt Livius XLII, 1 *magiftratus mulis, tabernaculis et omni alio inftrumento militari ornabantur.* Nach diefer Stelle habe ich überfetzt. Schütz, der glaubt, ein Gloffator habe *tentoriis* zur Erklärung von *tabernaculis* hinzugefetzt, tilgt *centuriis.*

88) Im Texte fteht vor *ex equeftri loco* noch *janitores.* Aber das Wort fcheint eine Gloffe eines unwiffenden Erklärers zu *ftipatores,* dem es unbekannt war, dafs zu Thürhütern nur Sklaven gebraucht wurden. Turnebus und Grävius meinen freilich, Cicero habe mit Fleifs die Leibwache der Decemvirn mit einem gehäffigen Namen bezeichnet. Aber der Name *fatellites poteftatis,* den er ihnen giebt, ift fchon gehäffig genug. Ant. Auguftinus will *janitores* in *finitores,* Grenzmeffer, verändern; und diefe

waren den Decemvirn freilich nothwendig. Aber ihre Anzahl scheint zu groſs.

89) Hülfe bezieht sich auf die Intercession der Tribunen, welche oft einen Bürger gegen Ahndungen andrer Obrigkeiten sicherte.

90) Statt *gerere* haben mehrere Handschriften *petere*, welches Garatoni vorzieht. Aber *gerere* scheint das stärkere Wort. Nicht bloſs sich bewerben um obrigkeitliche Aemter werden die Decemvirn dürfen, sondern auch sie verwalten, und sich so den Gerichten entziehen.

91) Die Worte *vel adimendorum*, die in allen Handschriften fehlen, hat Ernesti nach Conjectur hinzugefügt, weil der Zusammenhang und die Concinnität der Glieder sie zu verlangen scheinen. Grävius wollte *vel eripiendorum* hinzugefügt wissen; aber *adimere* ist das Wort, das Cicero auch oben gebraucht. Weil in einigen alten Ausgaben auch *agrorum* statt *regnorum* gefunden wird; so vermuthete Camerarius, daſs man *agrorum vendendorum* lesen müsse. Lambin aber gab *regnorum vendendorum*, und glaubte, daſs hier auf Aegypten angespielt würde. Aber es scheint hier ein allgemeinerer Sinn angedeutet zu werden. *Vel* kann wenigstens hier nicht, wie Manutius meint, durch sogar übersetzt werden.

92) Die Gerichte verlieren ihre Kraft, wenn die Decemvirn selbst das Richteramt verwalten, und die Richter aus ihren Sitzungen wegführen, sobald sie es wollen.

93) Ernesti hält die Lesart für fehlerhaft. Er möchte lesen: *verbum mihi deest, quo ego hanc potestatem appellem: regiam appello, sed* etc. Aber diese Aenderung scheint mir unnöthig. Der Gedanke ist: Wenn ich die Macht der Decemvirn eine königliche nenne, so thue ich es nur, weil mir ein andres entsprechendes Wort fehlt, wodurch ich sie bezeichnen könnte. Sie ist aber mehr, als eine königliche. Man supplire *aptum* oder *gravius* bei *verbum*.

94) Für *libera* möchte Ernesti *liberata* lesen. Er versteht nemlich darunter die Gegenden, die dem römischen Volke zu keinem Tribute verpflichtet sind. Seine Vermuthung scheint nicht ohne Grund.

95) Sie werden nicht von euch gekannt, bedeutet, ihr wisst nicht, dass euch ein Recht über sie zustehe.

96) Das eine *eis* wollte Ernesti getilgt wissen, sowie er *facta sint* statt *facta sunt* lesen möchte. Zu beiden Aenderungen, besonders zu der letztern, sind keine hinlänglichen Gründe.

97) M. Tullius und Cn. Cornelius waren Consuln im J. 673 unter der Dictatur des Sulla. Da der erf. Cod. *Postea cur hoc* hat, wie auch beide venedig. Ausgaben darbieten; so vermuthet Garatoni nicht unwahrscheinlich nach Hervagius und Camerarius, dass man lesen müsse: *Coss. aut postea.* Diese Vermuthung wird durch die weiter unten vorkommenden Worte: *cum ex eo numero, qui per eos annos* etc., bestätigt.

98) Das heisst: warum sind die Gegenden, über deren Verkauf Senatsbeschlüsse abgefasst sind, nicht namentlich genannt worden?

99) Man schämte sich, jene Oerter zu nennen, welche die Consuln, obgleich der Senat ihren Verkauf verordnet, doch nicht zu verkaufen wagten, weil es öffentliche und heilige waren.

100) Die Arglist bezieht sich auf die Verfälschung der öffentlichen Urkunden und Senatsbeschlüsse.

101) Die Vorrechte, die Sulla den Tribunen genommen hatte, wurden ihnen im J. 684 durch die Consuln Pompejus und Gracchus zurückgegeben.

102) *Partim* war den alten Auslegern zum Theil anstössig. Lauredanus wollte dafür *passim* lesen, welches Manutius und Ursinus aufnahmen, und sich auch in einigen Handschriften finden soll. Lambin gab nach Puteanus

Conjectur *portus periculi*, und Pantagathus schlug *parati* vor. Es ist aber keine Aenderung nöthig; denn es ist bekannt, daſs auf *partim* nicht immer ein zweites *partim* folgt. Nicht alle Kapellen, sondern nur einige waren von den Vorfahren zu Asylen bestimmt.

103) Der Berg Gaurus lag in Campanien, und erstreckte sich bis an den lucrinischen See. Er ist des schönen Weines wegen berühmt, den er hervorbringt.

104) Minturnä, im Lande der Aurunceer, lag am Flusse Liris. Schon seit den Zeiten des Pyrrhus war sie eine Colonie der Römer. Bei der Anweisung der Aecker hatten die Triumvirn den Weidicht in der Nähe der Stadt dem römischen Volke vorbehalten, und ihn nicht unter die Colonisten vertheilt.

105) Die herculanische Straſse von sieben Stadien soll nach Strabo Hercules am lucriner See gebahnt haben. Eben dort war auch die Stadt Herculaneum. Cicero nennt diese Straſse eine gepriesene, liebliche und einträgliche, wegen der anmuthigen Gegend am lucriner See und bei Bajä. Der lucriner See mit seiner Umgegend gehörte zu den römischen Staatsgefällen, und wurde der guten Vorbedeutung wegen zuerst vermiethet.

106) So groſs waren die Bedrängnisse der Staatskasse schon seit dem ersten Consulate des Sulla, daſs der Senat sogar solche Plätze zu verkaufen beschloſs, die seit den Zeiten des Numa zu den heiligen gerechnet wurden.

107) Für *credendum* fand Grävius im cod. Franc. *cavendum*, welches auch die paris. Handschriften bieten sollen, und wie Lambin schon gemuthmaſst hatte. Dieses nahm Schütz in den Text auf. Auch Beck wollte es aufnehmen, obgleich es nicht geschehen. Ernesti möchte nach Gulielmius *verendum*, und Weiske *magis esse credo pertimescendum* lesen. Alle glauben, daſs *credendum* nicht zu *pertimescendum* passe. Aber kann man das, was man fürchtet, nicht auch glauben?

108) Erst Cäsar verordnete in seinem Consulate, daſs die täglichen Verhandlungen des Volkes und Senates sorgfältig aufgeschrieben und bekannt gemacht werden sollten. Vorher bewahrten die obrigkeitlichen Personen die öffentlichen Urkunden lange in ihren Häusern auf, und es konnten leicht Verfälschungen statt finden.

109) Die Namen der Consuln, auf deren Antrag Senatsbeschlüsse abgefaſst waren, wurden denselben vorgeschrieben. Die noch lebenden Consuln also, unter deren Namen man falsche Senatsbeschlüsse erdichtet hätte, würden dagegen protestirt haben. Aber es waren nach Lauredanus Berechnung schon dreizehn Männer gestorben, die seit dem Jahre 674 Consuln gewesen. Ihre Namen konnten also zur Erdichtung falscher Senatsbeschlüsse gemiſsbraucht werden.

110) Mit Recht hat Beck *factum* statt *jactum* nach mehrern Handschriften gegeben. *Aditum jacere* scheint eine zu harte Redensart, wenn man nicht vielleicht *jactum* dadurch vertheidigen könnte, daſs man sagt, *jactum* beziehe sich zunächst auf *gradum*, und wäre nur durch ein Zeugma auch mit *aditum* verbunden.

111) Für *putasset* gab Lambin nach Puteanus Conjectur *putasse*. Aber das Fragewort wird nicht immer ausdrücklich gesetzt.

112) Die Verbindung im Gesetze muſs wahrscheinlich so gedacht werden: *qui agri, quae loca, quae aedificia aliudve quid extra Italiam, quod publ. populi Romani factum sit.*

113) Attalus der Dritte, König von Pergamum, vermachte sein Reich im J. v. Chr. 133 den Römern im Testamente. Diese verwandelten es zwei Jahre später, nach Besiegung des Aristonicus, in eine römische Provinz, die sie Asien nannten. Dieses Asien begriff Phrygien, Mysien, Carien und Lydien. Dieses Landes hatte Mithridates sich im ersten Kriege bemächtiget, und Sulla eroberte

es wieder. Die hier genannten Städte sind die ansehnlichsten dieses Landes. Pergamum liegt in Grossphrygien; Smyrna, Tralles, Ephesus und Milet waren Städte Ioniens; Cyzikus war eine Insel Kleinasiens, den Milesiern unterwürfig, und durch zwei Brücken von Alexander mit dem festen Lande verbunden.

114) Mit Recht hat Beck *nolet* statt *volet* nach Turnebus, Garatoni und Lallemand wiederhergestellt, wie der Sinn dieser Stelle verlangt. Denn der Gedanke ist: Wenn der Decemvir auch nicht entscheiden sollte, dass Asien, weil es nach den Consuln Sulla und Pompejus wiedererobert, öffentliches Eigenthum des römischen Volkes geworden ist; so wird er doch durch Schrecken und Drohungen hier eine Gelegenheit suchen, sich für die Verschonung grosse Geldsummen bezahlen zu lassen. *Volet* entstand durch das nachfolgende *volet.*

115) Ich habe die Stelle nach der von Garatoni und Beck gewählten Interpunction übersetzt, und beziehe *quia* auf *regnum Bithyniae,* welches als nominativus absolutus zu betrachten ist, oder wobei man *dicam* oder ein ähnliches Wort suppliren muss. Ernesti wollte lesen: *quoniam hereditatem jam crevimus: regnum Bithyniae certe publicum est P. R. factum.* Aber es entsteht aus dieser Lesart keine passende Verbindung.

116) Bithynien hatte Nicomedes der Dritte im J. 684 den Römern durch ein Testament hinterlassen, welche diese Erbschaft bereits angetreten hatten.

117) Ob man *stativa* oder nach dem erf. Cod. *stagna* lesen, und ob unter *stativa* stehende fischreiche Wasser oder Rheden zu verstehen sind, ist zweifelhaft. Dass *stativae aquae* für stehende Wasser vorkömmt, ist bekannt; dass aber *stativa* für stehendes Wasser gebraucht werde, glaube ich kaum. Ich möchte also entweder *stagna* vorziehen, oder mit Beck *stativas* lesen, wenn man nicht lieber mit Turnebus unter *stativa* Rheden verstehen will.

118) Mitylenä war die berühmteste Stadt auf Lesbos. Sie hatte sich im mithridatischen Kriege besonders feindselig gegen die Römer betragen; denn sie hatte den Aquillius und sehr viele andre Römer dem Mithridates bei dem Beginne des Krieges in Fesseln ausgeliefert, und sie allein setzte selbst, nach Besiegung des Mithridates, den Kampf gegen den Sulla noch fort. Deshalb wurden ihre Mauern und ein Theil der Stadt bei der Eroberung geschleift, und sie verlor ihre Freiheit, welche ihr indessen Pompejus, aus Liebe für den Theophanes, zurückgab.

119) S. die 6te Anmerk. b. d. erst. Rede g. d. Rull.

120) Nach *depositam* findet man in den meisten Handschriften noch *nostris* hinzugefügt. Dafür bieten aber andre theils *nostrum*, theils *nobis*, wie Puteanus vermuthete. Beck hat *nostris* als eine Glosse eingeklammert, und Schütz es getilgt. Ihrem Beispiele bin ich gefolgt.

121) Durch die Absendung der Abgeordneten, um das Geld in Besitz zu nehmen, schien der Senat zu erklären, daſs er die Erbschaft antreten wolle.

122) *Haec* bezieht sich auf das Vorhergehende, nemlich darauf, daſs die Erbschaft wirklich angetreten sei. Die alten Erklärer haben an dieser Stelle Anstoſs genommen; aber dies rührte daher, weil sie die Stelle nicht richtig interpungirten. Wenn man hinter *memoria teneo* ein Colon setzt, so hat die Stelle weiter keine Schwierigkeit, und man hat nicht nöthig, mit Grävius *video* wegzustreichen, oder *id inter omnes video convenire* zu lesen.

123) Man streitet sich, ob hier der Vater L. Marcius Philippus, der im J. 663 mit dem Sex. Julius, oder der gleichnamige Sohn, der im J. 698 mit dem Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus Consul war, gemeint sei. Aber wahrscheinlich ist hier die Rede von dem ältern L. Philippus, der vor zwei Jahren, da diese Sache verhandelt wurde, noch sehr gut leben konnte, und dessen Name damals mehr galt, als des Sohnes, auf dessen Zeugniſs sich Cicero schwerlich berufen haben würde.

124) Der hier gemeinte König, der nach Alexander dem Dritten den ägyptischen Thron bestieg, war Ptolemäus der Zwölfte, Auletes, ein unehelicher Sohn Ptolemäus des Achten. Er konnte nur durch große Geldsummen den Besitz seines Reiches von den Römern erkaufen. Dadurch wurde er zu großen Bedrückungen seiner Unterthanen genöthiget, die ihn auch zuletzt im J. 696 R. vertrieben, wiewohl er nach drei Jahren durch die Römer wieder in den Besitz seines Reiches versetzt wurde, das er aber nur bis 703 verwaltete. Er war als ein wollüstiger, niedrig gesinnter Mensch verrufen.

125) Die Römer hatten kurz vorher mehrere Königreiche, die ihnen durch Testamente hinterlassen sein sollten, wie Asien von Attalus, Libyen von Apio, Bithynien von Nicomedes, in Besitz genommen.

126) Die große Fruchtbarkeit Aegyptens ist durch die Zeugnisse der Alten bekannt. Julius Cäsar trug Bedenken, nach Beendigung des alexandrinischen Krieges, Aegypten in eine römische Provinz zu verwandeln, aus Besorgniß, daß ein Statthalter dort sich unabhängig machen möchte. Augustus aber, der es unter römische Botmäßigkeit brachte, ließ es nicht durch einen Senator, sondern nur durch einen römischen Ritter verwalten. Ja, er verbot jedem Senator, ohne seine Erlaubniß nach Aegypten zu reisen. So sehr besorgte er Gefahr für das Reich, wenn einer der Angesehenen sich dort Anhang zu verschaffen wüßte.

127) Mit Recht hat der scharfsinnige Lambin, was auch Gruter dagegen einwendet, *verum* in *utrum* verändert, welches letztere auch Schütz aufnahm. Das folgende *utrumque* macht diese Emendation nothwendig. *Utrum* aber bedeutet: welches von beiden, nemlich ob Aegypten römisches Eigenthum sein soll, oder nicht.

128) Bei einer kleinen Anzahl Richter ist eher Bestechung möglich, als bei einer größern; und wenige Männer können sich eher über eine Ungerechtigkeit vereinigen, als viele.

129) Die beiden hier genannten Männer waren vor zwei Jahren 689 Consuln gewesen, und unter ihrem Consulate erhob sich, nach der Nachricht von dem Testamente Alexanders des Dritten, im Senate der Streit, ob das römische Volk sich Aegypten zueignen dürfe.

130) Ohne Zweifel muss man mit Manutius, Lambin und Schütz *directo* statt *decreto* lesen. Beide Wörter werden oft in den Handschriften mit einander verwechselt. Die Worte *per rectum cursum* weisen offenbar auf *directo* zurück. Auch war ja kein Senatsbeschluss über die Besitznahme Aegyptens abgefasst worden, und dass Cicero hier unter *decreto* die Stimmen einzelner Senatoren verstanden habe, ist nicht im geringsten wahrscheinlich.

131) Die gewöhnliche, durch alle Handschriften, fast ohne alle Ausnahme gegebene Lesart ist: *an quietis iis.* Diese Lesart wird von Ernesti vertheidigt. Er glaubt nemlich, dass unter *iis* diejenigen zu verstehen seien, die einst öffentlich ihre Absichten auf Aegypten richteten, wie Cäsar und Crassus, die sich jetzt aber ruhig verhalten, weil sie, ihre Plane durchsetzen zu können, nicht länger hoffen. Aber offenbar wird hier auf diejenigen zurückgeblickt, die ehemals öffentlich, und jetzt heimlich nach Aegypten streben. Dies haben schon mehrere der alten Ausleger eingesehen, und deshalb ein Verderbniss der Lesart gemuthmasst. Manutius wollte daher lesen entweder: *an, Quirites, ii,* oder: *an quietis nobis.* Scharfsinniger aber muthmasst Guilielmius, dass Cicero *an qui etesiis* geschrieben habe. Die Emendation ist äusserst leicht, und empfiehlt sich durch den zu dem ganzen Bilde so schön passenden Sinn, den sie darbietet. Denn die Etesien sind sommerliche, von einer bestimmten Jahreszeit an fortdauernd wehende Winde, von heiterer Witterung begleitet. Diese können deshalb füglich der Dunkelheit entgegengesetzt werden. Sie wehen von der Mitte des Sommers

bis zum Aufgange des Arkturs, d. h., bis zum Anfange des Septembers. Mit den Etesien konnte man bequem nach Rhodus schiffen, und von dort hatte man eine gerade und gewöhnliche Fahrt nach Aegypten.

132) Es scheint, daſs hier im Texte eine Lücke sei, indem ein Wort oder mehrere ausgefallen. Wenigstens findet sich kein Wort, womit *unaque* verbunden werden könnte. Die Ausleger haben verschiedene Versuche gemacht, die Lesart zu verbessern. Lauredanus und Manutius wollten *unaque* in *animisque* verändern. Lambin möchte die Worte *quantum mali exteris nationibus comparetur, considerate* zur Ergänzung einschieben. Ernesti glaubt, Cicero könnte wohl geschrieben haben: *unaque cognoscite labem reipublicae.* Ursinus vermuthet, daſs vieles ausgefallen sei. Schütz, der hier keine Lücke findet, will *unaque* ziemlich willkührlich in *Quirites* verwandeln. Es leuchtet ein, daſs sich über diese Stelle nichts sicheres ausmachen läſst. Sollte hier aber keine Lücke statt finden, und *unaque* nur verdorben sein, so würde ich Manutius Emendation *animisque* allen übrigen vorziehen, da sie dem Worte des Textes am nächsten kommt. Ist aber etwas ausgefallen, so supplire ich mit Beck ein Wort, wie *cogitate.* Nach dieser letztern Vermuthung habe ich übersetzt.

133) Die sogenannten freien Legaten waren zu Cicero's Zeiten bekanntlich den Einwohnern in den Provinzen sehr beschwerlich. Denn sie liefsen sich von diesen Nahrungsmittel für sich und ihre Begleiter geben, forderten freie Beförderungen von einem Orte zum andern, und was sie sonst bedurften.

134) Nemlich für das Volk, dem man seinen Wohnsitz nehmen will.

135) Besonders im Kriege mit den Seeräubern waren dem Pompejus unumschränkte Vollmachten ertheilt worden. Ihm wurde der Oberbefehl über das ganze mittlän-

dische Meer bis auf vierhundert Stadien von der Meerküste übertragen, und er durfte Werbungen anstellen, wo es ihm gut däuchte, und Kriegssteuern in den Provinzen ausschreiben.

136) Blut bedeutet hier alles, wodurch man Leben und Kraft hat, also alle Güter, die einer durch die Gabe der Natur und des Glückes hat.

137) Die Nerven des römischen Volkes sind die Staatsgefälle desselben.

138) Die gewöhnliche Lesart ist *non permittit quidem*. Dafür haben aber die meisten Handschriften *ne permittit quidem*, welche Lesart Beck richtig durch *ne id quidem facit, ut tantum permittat* erklärt.

139) Cicero gebraucht hier zur Herlesung des Gesetzes einen Präco, wie wir sehen, weil er in einer Volksversammlung redet. Vor Gerichten und im Senate gebrauchte man die Schreiber zu Vorlesungen. Cicero meint also den Präco, der das Gesetz vorliest. Ob man übrigens *praedicationem* oder *recitationem*, wie eine Handschrift hat, liest, scheint gleichgültig. Doch ziehe ich *praedicationem* vor, weil ein Präco der Vorleser ist.

140) Das heisst: er verkauft eher die unentbehrlichen und köstlichern, als die entbehrlichen und einen geringern Werth habenden Güter. Dies bezieht sich auf eine Stelle im Gesetze, wo vom Verkaufe des scantischen Waldes die Rede ist. Mit Unrecht muthmasste P. Ramus, dass die Stelle verstümmelt wäre.

141) Dies bezieht sich auf die erste Bezwingung Siciliens durch den Marcellus und Lävinus in den J. 561 bis 563. Rupilius gab im J. 622 den Siciliern Gesetze, und beendigte den Sklavenkrieg, sowie Aquillius die Insel zum zweiten Male von diesem Kriege befreiete.

142) So lange die Römer im Besitz der Aecker waren, um welche sie die Sicilier gestraft hatten, so lange blieb auch der Friede unverletzt. Diese waren also das

Band des Friedens, da von ihrem Besitz die Behauptung des Friedens abhing. Eben diese waren auch ein Denkmahl des Sieges, weil sie die Besiegung der Völker bezeugten, denen sie abgenommen waren.

143) Weil die Stelle nicht recht mit dem, was im Vorhergehenden gesagt worden, übereinzustimmen scheint; so glaubt Garatoni, dass Cicero vorher einige den Pompejus betreffende Abschnitte aus dem servilischen Gesetze durch den Präco habe vorlesen lassen, von denen der Titel leicht habe ausfallen können. Diese Meinung hat sehr viel wahrscheinliches. Ungefähr dieselbe Vermuthung äusserte schon Lauredanus.

144) Lambin veränderte stillschweigend *arbitrantur* in *arbitrentur*, worin ihm alle spätern Herausgeber folgten. Aber der Conjunctiv ist hier keinesweges nothwendig, wie Beck zeigt. Warum Schütz *arbitrentur* gegen die Handschriften erhielt, weiss ich nicht.

145) Vor zwei Jahren empfahl Cicero als Prätor die manilische Bill, wodurch dem Pompejus die Führung des mithridatischen Krieges anvertraut wurde. Da das Volk diese Bill so bereitwillig bestätigte, so hatte es dadurch zu erkennen gegeben, dass es grosse Erwartungen von Pompejus hegte, und es dem Cicero gewissermassen zur Pflicht gemacht, auch künftig die Ehre des Pompejus mit dem gesammten Volke zu vertheidigen. Pompejus war damals, als Cicero die manilische Bill vertheidigte, mit der gänzlichen Vertilgung der Seeräuber in Asien beschäfftiget.

146) Attalea ist eine Stadt in Lycien an den Grenzen Pisidiens und Ciliciens; Phaselis und Olympus sind Städte in Pamphylien; Oroanda liegt in Pisidien. Den Agerensern aber und Gedusanern weiss niemand einen Wohnplatz anzuweisen. Wahrscheinlich sind die Namen verdorben. Für *Agerensem* wollte Grävius *Sagalassensem* gelesen wissen, weil Sagalassus eine Stadt in Pisidien, nicht weit von Attalea ist. Aber die Vermuthung ist zu unsicher, als dass man sie aufnehmen könnte.

147) P. Servilius Isauricus ist gemeint, der die festen Städte der Seeräuber in Cilicien und den angrenzenden Gegenden eroberte. S. Anmerk. 26 b. d. erst. Rede g. d. Rull.

148) Die Felder, welche der König von Bithynien, Nicomedes, einst besessen hatte.

149) Es ist hier nicht die thracische Chersones gemeint, wie Turnebus glaubt, (denn dort hatte Attalus keine Besitzungen), sondern die cnidische oder dorische in Carien, die seit der Besiegung des Antiochus zum Gebiete des pergamenischen Reiches gehörte, da die Römer das Land dem dortigen Könige seines Beistandes wegen geschenkt hatten.

150) Der letzte König Macedoniens, Perseus oder Perses, ward im J. 586 durch den Aemilius Paullus besiegt. Macedonien wurde hierauf für frei erklärt, und verpflichtet, den Römern die Hälfte des Tributs, den es seinen Königen bezahlt, zu entrichten. Aber schon zwanzig Jahre später ward es durch den L. Metellus im J. 606 zu einer römischen Provinz gemacht, und seit dieser Zeit verpachtete man die Gefälle desselben durch die Censoren.

151) Lambin veränderte *idem* in *eidem*, aber gegen die Handschriften. Wenn diese die Aenderung begünstigten, so würde ich *eidem* mit Garatoni vorziehen.

152) Das Gebiet von Corinth war seit dem J. 608, seitdem Corinth von Mummius zerstört worden, in der Gewalt der Römer. Apion aber, ein unächter Sohn des ägyptischen Königes Physcon, der Cyrenaica nach Physcons Tode unabhängig beherrscht hatte, hinterliess sein Reich 658 den Römern durch ein Testament.

153) Es wurden in Carthago besonders Juno und Saturnus nach der Meinung der Römer heilig verehrt; aber auch viele andre Götter.

154) Unter Rath sind hier die zehn Legaten zu verstehen, welche der Senat dem Scipio beigegeben hatte, um die Sachen mit ihm gemeinschaftlich zu ordnen.

155) Cicero redet ironisch.

156) Lambin, der die Redensart *adjungit inter hos agros* nicht für Latein hält, ändert *interim ad hos agros*. Schütz verbessert *inter* in *ad*. Aber wie ist denn *inter* in den Text gekommen? Ich glaube mit Beck, dass sich *inter* rechtfertigen lasse. Der Gedanke scheint zu sein: Während er die königlichen Güter aufzählt, fügt er ihnen bei u. s. w.

157) Dies scheint sich auf die Verordnungen des Senates zu beziehen, wodurch er den künftigen Zustand der besiegten Völkerschaften bestimmte. Diese pflegten gewöhnlich nach den Vorschlägen der siegreichen Feldherren gemacht zu werden.

158) Die äussersten Gegenden sind hier der Bosporus und die Gegenden am mäotischen See. Um zu begreifen, warum diese Gegenden die äussersten genannt werden, muss man sich erinnern, dass Colchis und der Phasis schon als die äussersten Weltgegenden im Osten lange von den Alten betrachtet wurden.

159) Durch den Caucasus und andre Berge.

160) Der Name des Krieges war wenigstens noch übrig; denn der eigentliche Krieg war schon beendigt, seitdem Mithridates aus seinem Reiche vertrieben war.

161) Seitdem Sulla den Pompejus bei seiner Rückkehr aus Africa mit dem Ehrennamen des Grossen begrüsst hatte, war dieser Name allmälig schon Zuname des Pompejus geworden. Andre indessen sagen, dass er anfangs durch den Zuruf der Soldaten mit diesem Namen beehrt worden; und Plutarch behauptet, dass er ursprünglich ein Spottname gewesen sei.

162) Lauredanus vermuthet nicht unwahrscheinlich, dass Cicero geschrieben habe: *tu tuo labore*, wegen des Gegensatzes von *ego*. Die Schamlosigkeit fällt dann um so mehr auf.

163) Bekanntlich war ein aufgestellter Spiess das Zeichen einer zu haltenden Versteigerung.

164) Ohne Urſache wollte Faërnus *formoſus* in *famoſus* verändern. Offenbar will Cicero durch dieſe Benennung ſeiner Grenzmeſſer dem Charakter des Rullus einen Flecken anſpritzen, und ihn als einen Unzüchtigen bezeichnen.

165) Die Ausdrücke Finſterniſs Paphlagonien's und Einöde Cappadocien's ſind gewählt, um entfernte und unbekannte Gegenden anzudeuten, wo die Decemvirn niemanden um ſich haben, der ſie bei dem Verkaufe der öffentlichen Güter beobachten kann.

166) Ihre Güter wurden bloſs deshalb verkauft, weil ſie Anhänger des Marius geweſen waren, ohne daſs Gericht über ſie gehalten worden. Denn die Güter der Verurtheilten durften nach den Geſetzen eingezogen werden.

167) Erneſti wollte *ne* nach *non modo* getilgt wiſſen. Aber nicht bloſs *ne*, ſondern auch *quidem* muſs ohne allen Zweifel getilgt werden. Denn ſollte auch nach *non modo*, wenn *ne quidem* folgt, die zweite Negation nicht immer ausgelaſſen werden; ſo wird man doch nicht leicht Beiſpiele von einem doppelten nach *non modo* geſetzten *ne quidem* auftreiben. Man begreift ja ſo leicht, wie das erſte *ne quidem* in den Text kam. Mich wundert, daſs Schütz bei dieſer Stelle nichts anmerkte, und Beck Bedenken trug, den offenbaren Schreibfehler zu tilgen.

168) Daſs hier Worte ausgefallen ſeien, wie Erneſti meint, glaube ich nicht; wohl aber, daſs Cicero ſich begnügte, nur die Anfangsworte aus dem vorgeleſenen Abſchnitte des ſerviliſchen Geſetzes aufzunehmen. Nach Manutius lauteten die Worte des Geſetzes vielleicht ſo: *Omnes agros publicos extra Italiam vectigales faciunto, pergrandi impoſito vectigali: publici autem qui ſint, quive privati, iidem cognoſcunto.* Cicero nimt nur die erſten Worte auf, und tadelt, daſs keine Zeit beſtimmt ſei, bis zu welcher ſich dieſe Verordnung über die Staatsfelder erſtrecken ſoll. Denn nach dem, was das Geſetz

sagt, kann die Verordnung bis auf grenzenlose Zeiten ausgedehnt werden. Man supplire also: alle Felder ausserhalb Italien seit grenzenloser Zeit sollen mit Abgaben belastet werden.

169) Und so, nachdem nemlich die Decemvirn die Sache untersucht, und bestimmt haben, welches Land öffentliches sein soll. Schütz will statt *sicque agro* lesen *huic agro* oder *publico agro*. Aber ich halte die Aenderung für unnöthig, da aus dem Zusammenhange erhellt, dass hier nur von öffentlichem Lande die Rede sein kann.

170) Und sie also verkaufen, verpachten oder mit Abgaben belasten können.

171) Die Einwohner des recentorischen Gebietes waren Schutzbefohlene des Cicero seit seiner Quästur in Sicilien.

172) Lauredanus wünschte *saepe*, das hier ganz unpassend ist, in *sane* zu verändern. Lambin nahm die Verbesserung in den Text auf, und auch mir scheint sie mit Ernesti und Weiske der Aufnahme würdig. Schütz tilgte *saepe*, und Beck klammerte es ein, weil es in einer einzigen Handschrift fehlt. Aber es muss doch durch irgend ein verderbtes Wort in den Text gekommen sein.

173) Dass man *amicissimis*, wie Lauredanus, Manutius, Lambin und Ernesti wünschen, in *antiquissimis* verändere, scheint mir unnöthig. Denn in dem Begriffe, dass ihnen die Besitzungen lieb geworden, liegt schon, dass sie dieselben lange bewohnt haben.

174) Wenn die Lesart unverdorben ist, so muss *fateatur* hier in passiver Bedeutung stehen. Aber mit Recht zweifelt Ernesti, dass Cicero *fateri* als Passivum gebraucht habe. Denn wenn Priscian sagt, dass *confessus* passivisch von den Alten gebraucht sei, und wenn *fassus* bei Ovid art. am. II, 556 in passiver Bedeutung vorkömmt; so folgt hieraus für *fateatur* nichts. Denn bekannt ist, dass die Participien der Perfecten bei den Deponentibus nicht sel-

ten passive Bedeutung haben. Wenn aber auch Digest. XXX, 39 *extrem. fatebatur* als Passivum gebraucht sein sollte, so entscheidet dies für Cicero's Sprachgebrauch nichts. Einige verbessern daher *fateatur* in *feratur*. Ruaeus möchte lesen: *quem qui possident, publicum esse fateantur.* Ich glaube, dass man lesen müsse: *qui publicum sese fateatur.* Wenn wir annehmen, dass das *m* von *publicum* nicht geschrieben war, und dass das erste *s* von *sese* zu nahe an das *u* gerückt war, so konnte leicht *publicus esse* entstehen. Ernesti wollte lesen: *qui publicum esse se fateatur.*

175) Es ist das Land gemeint, das dem Hiempsal in dem Bündnisse, das der Consul L. Cotta im J. 678 mit ihm geschlossen, zugesichert war.

176) Hiempsal war der Sohn des Hiarbas, den Pompejus besiegt hatte, und Vater des Juba. Scipio hatte nach Beendigung des dritten punischen Krieges das Land der africanischen Küste, worüber die Carthager und Masinissa stritten, dem römischen Volke zugesprochen, Aurelius Cotta aber in seinem Consulate es wieder dem Hiempsal eingeräumt.

177) Es ist derselbe Juba gemeint, der in der Folge gegen Cäsar im bürgerlichen Kriege kämpfte. Uebrigens muss man wohl mit Lauredanus *Juba* statt *Jubae* lesen.

178) Mit vielen Barschaften war der mauritanische Prinz versehen, um die Tribunen zu bestechen. Seinen langen Haarwuchs verspottet Cicero, entweder als Sitte der Mauritanier, die Haare wachsen zu lassen, oder weil dadurch das Weibische des Jünglinges angedeutet werden soll.

179) In der edit. Venet. 1480 steht *judicium de praedis* (statt *pecuniis*) *repetundis*, und diese Lesart zieht Garatoni vor. Doch meint er, dass man auch nach de leg. agr. 1, 4 *judicium de pecuniis residuis* lesen könne. Das eigentliche *judicium de pecuniis repetundis* wenigstens

steht hier ganz unpassend. Denn das Verbrechen des Unterschleifs bezog sich auf untergeschlagene Gelder des Staates, das Verbrechen der Erpressungen auf Gelder, die pflichtwidrig gefordert und genommen waren. Man suchte damals durch mannichfaltige Mittel der bedrängten Staatskasse zu Hülfe zu kommen. Dazu gehörte auch der Versuch, Gelder beizutreiben, die man vorgeblich der Staatskasse schuldig war. Doch hatte der Senatsbeschluss, der in dieser Rücksicht abgefaßt war, keinen Erfolg. Dieser Senatsbeschluss aber über rückständige Gelder bezog sich nach Garatoni auf zwei Arten des Unterschleifs, erstlich auf Gelder, die man widerrechtlich aus der Staatskasse genommen, (und dieses Verbrechens wegen war Faustus, der Sohn des Sulla, weil sein Vater sich Staatsgelder angemaßt haben sollte, wiewohl vergeblich, belangt worden), dann auf Beute, die nicht dem Schatze zu gute gekommen war. Auf diese letztere Art des Unterschleifs wird in dem servilischen Gesetze wahrscheinlich angespielt. Denn wiewohl es schon lange den Feldherren bewilliget wurde, einen Theil der Beute sich zuzueignen; so konnte doch Rullus die alte Sitte erneuert wissen wollen. Wenn also die Lesart richtig ist, so muss das *judicium de repetundis* zugleich das *judicium de pecuniis residuis* in sich begreifen, wenn man nicht etwa mit Beck *quaestio* auf das Verbrechen des Unterschleifs, und *jud. de rep. pec.* auf die unrechtmäßig erpreßten Kronengelder beziehen will. Dies ist aber des Folgenden wegen weniger wahrscheinlich.

180) Die gewöhnliche Lesart ist *horum erit nullum judicium.* Aber *nullum* kann unmöglich stehen, wenn *horum* auf die Decemvirn geht; und schwerlich kann dieses Wort auf andre, als die Decemvirn bezogen werden, da von den Decemvirn zuletzt geredet worden. Turnebus freilich will es auf die Prätoren beziehen, und Puteanus auf das Folgende, (*quantae manubiae* etc.); weshalb er lesen will: *horum erat nullum judicium.* Aber dies scheint

Cicero's Schreibart nicht zu gestatten. Lambin und Ernesti, dem Beck und Schütz folgen, wollen *nullum* getilgt wissen. Lambin indessen gab *illud* statt *nullum* aus der edit. 1562, oder nach Ernesti's Meinung aus der edit. 1472. Lauredanus, Manutius und andre schlagen dafür *liberum, solutum, nunc* vor. Garatoni erklärt sich für *nunc*, welches auch mir die annehmlichste Verbesserung scheint.

181) S. Anmerk. 50 b. d. erst. Rede g. d. Rull.

182) Für *reportare* gab Grävius mit Recht *deportare*.

183) Die gewöhnliche Lesart ist: *Pompejus autem hoc animo sit*, und im Folgenden *perficiat*. Diese Lesart ist den meisten Auslegern anstöfsig, weil sie den Zusammenhang vermissen. Ernesti setzt deshalb nach Lauredan's und Lambin's Vorgange gegen die Handschriften *cum* vor *hoc animo*, und Beck, dem Schütz folgt, ändert nach der edit. 1480 *perficiat* in *perficiet*. Garatoni, weniger kühn, will nur *sit* in *est* verändert wissen, und glaubt dann *perficiat* erhalten zu können. Ich sehe aber nicht ein, warum man die Lesart der Handschriften nicht dulden will. Freilich wenn hier, wie Turnebus meint, ein Wunsch ausgedrückt werden soll, so enthält dieser Wunsch zugleich einen beleidigenden Zweifel an der Gesinnung des Pompejus. Wird hier aber durch den Conjunctiv eine gewisse, nur mit Bescheidenheit geäufserte, Erwartung ausgedrückt, so ist hier nichts anstöfsiges mehr. Er dürfte dieses oder jenes thun sagen auch wir oft von jemanden, von welchem wir gewifs erwarten, dafs er es thun werde.

184) Mit Recht gaben Beck und Schütz nach Lauredanus, Manutius und Lallemand, der in seinen Handschriften so las, *praetermissum sit: omnes* statt *praetermissum; sed omnes* etc.

185) Cicero bezeichnet hier die Menschen, die aus Habsucht nach dem Decemvirate streben.

186) Ernesti glaubt *velim* trotz der Handschriften in *vellem* verändern zu müssen, weil *posset* und *videretis* folgt. Diese Aenderung halten auch Beck und Schütz für nothwendig. Aber da *velim* etwas Wirkliches in der Gegenwart Vorhandenes hier ausdrückt, *posset* und *videretis* dagegen etwas nicht Wirkliches, das blofs unter einer Bedingung angenommen ist; so däucht mir *velim* vollkommen richtig. Das Imperfectum Conjunctivi pflegt ja gewöhnlich dann zu stehen, wenn ein angenommener Fall nicht wirklich statt findet; das Präsens Conjunctivi hingegen, wenn der angenommene Fall als wirklich gedacht werden soll. *Vellem* also heifst: ich möchte wünschen, wenn der Wunsch möglich wäre; aber da der Wunsch nicht möglich ist, so wünsche ich nicht. *Velim*, ich möchte wünschen, und ich wünsche wirklich, weil ich den Wunsch für möglich halte. Hier ist der Wunsch möglich, wenn er sich gleich auf etwas nicht Wirkliches bezieht. Das Nicht-Wirkliche ist aber durch das Imperfectum ausgedrückt.

187) L. Fabricius Luscinius oder Luscinus triumphirte über die Hetrurier, Gallier und Tarentiner. Besonders zeichnete er sich als Consul im J. 476 im Kriege gegen den Pyrrhus durch Unbestechlichkeit und Edelmuth aus. A. Atilius Calatinus, verschieden von Regulus, zweimal Consul im J. 496 und 500, machte sich denkwürdig durch glänzende Thaten in Sicilien, gegen die Carthager im ersten punischen Kriege. L. Manlius Acidinus war Consul im J. 575. Von seiner Rechtschaffenheit kömmt ein ehrenvolles Zeugnifs vor de orat. 2, 64.

188) Unter den Catonen ist besonders Cato, mit dem Beinamen Censorinus, gemeint, der so oft von Cicero unter den grofsen und verdienstvollen Männern genannt wird. L. Furius Philus war Consul im J. 618, ausgezeichnet als Redner, Rechtsgelehrter und Dichter, und nicht weniger durch seine Rechtschaffenheit. In den gewöhnlichen Ausga-

ben ſteht freilich *Philippi;* aber unter den Philippus gab es keinen, der hier genannt zu werden verdiente. Mit Recht haben daher die beſten Ausleger dafür Sigonius Emendation *Phili* angenommen. L. Furius Philus wird öfter bei Cicero gemeinſchaftlich mit Lälius genannt. C. Lälius endlich, der vertraute Freund des jüngern Scipio, durch den Beinamen des Weiſen geehrt, Conſul im J. 615, war ſeiner gelehrten Kenntniſſe und ſeines edeln Charakters wegen berühmt.

189) Es ſcheint hier wieder auf den M. Craſſus und C. Julius angeſpielt zu werden, von denen der erſte ſeiner Habſucht, der andre ſeiner Verſchwendung wegen berüchtigt war.

190) Die gewöhnliche Lesart iſt: *omnibus legibus agris publicis privatos eſſe deductos.* Hier ſoll nach einigen Auslegern der Dativ ſtatt *in agros publicos* ſtehen. Aber kaum glaublich iſt, daſs Cicero ſich ſo kühn ausgedrückt habe. Lambin fügte deshalb *ex* vor *agris publicis* hinzu, und dieſe Emendation ſcheint durch den Anfang des 26ſten Cap. beſtätiget zu werden. Ich habe mir daher dieſe Emendation zugeeignet, die Schütz aufgenommen und Garatoni billiget. Daſs *agris publicis* hier die Ablativi abſoluti ſind, wie einige wollen, iſt eben ſo wenig glaublich.

191) Struppig geht auf die altväteriſche, vernachläſſigte Kleidung des Rullus, finſter auf ſeine angenommene Miene.

192) Mich wundert, daſs die Herausgeber hier nicht ſtatt des Colons ein Punkt geſetzt haben, welches hier doch nicht fehlen kann.

193) Die drei erſten Gebiete lagen in Latium, die andern in Campanien, und waren ausgezeichnet durch Reichthum an Wein und überhaupt durch Fruchtbarkeit. Uebrigens haben wir wohl nicht im Texte allenthalben die rechten Namen. Statt *Veſtinus* muſs man ohne Zweifel

Vescinus lesen. Denn die Vestiner befanden sich nicht in dem Landstriche, der hier bezeichnet wird. Vescia aber lag zwischen Mola und Minturnä. Auch scheint es, dass man *Casilinas* statt *Casinas* lesen müsse, da Casilinum in der rechten Folge der Oerter gefunden wird, die Cicero hier angiebt, Casinum hingegen in der Nähe von Venafrum liegt, und eher zu der folgenden Aufzählung gehören kann. Cicero nennt hier die Oerter, wie sie in gerader Ordnung auf einander folgen, und geht von Latium nach Campanien über.

194) Wenn man die zuerst genannten Oerter von Rom bereisen wollte, so musste man wahrscheinlich aus dem capenischen Thore nach der appischen Landstrasse ausreisen. Wenn man aber die nun folgenden Oerter besuchen wollte, so musste man nach einigen aus dem collinischen, nach andern aus dem flumentanischen Thore den Weg beginnen.

195) Capena und Falerii liegen in Hetrurien, Reate in Sabinien, Venafrum, Alifä und das trebulanische Gebiet in Samnium. Da Venafrum von Reate weit entfernt ist, so übergeht Cicero viele Oerter in der Mitte.

196) Wie man *coacervare* erklären soll, ist man in Verlegenheit. Grävius deutet es durch *acervatim quoscunque agros emere*, Manutius durch *nullo more, nullo delectu emere*, Gesner in seinem Thesaurus *agros acervis pecuniae implere.* Die letzte Erklärung ziehe ich vor, wenn anders die Lesart richtig ist. Schütz will die Wörter *non modo* versetzen, und so lesen: *Habes tantam pecuniam, qua non modo hosce omnes agros et ceteros horum similes emere, verum etiam* (sc. *pecuniam*) *coacervare possis:* Du hast so viel Geld, dass du nicht bloss alle diese und die übrigen ihnen ähnlichen Aecker kaufen, sondern selbst es noch aufhäufen kannst. Die Emendation scheint nicht zu verachten zu sein.

197) Dass diese Worte, wie die folgenden, ironisch genommen werden müssen, leuchtet ein.

198) In Campanien, nicht weit von der Grenze Latiums, lag bei Sinuessa das massische Weingebirge, unter welchem sich das so ungemein fruchtbare Falernergefilde bis zum Flusse Savo, dem Berge Callicola und der Stadt Casilinum am Volturnus ausbreitete.

199) Fast alle Ausleger haben eingesehen, dass *an in Italiam* unmöglich die ächte Lesart sein könne, da sie keine erträgliche Erklärung zuläſst. Nur wie man sie verbessern soll, ist zweifelhaft. Ant. Augustinus rieth auf *Liguriam*, Sigonius auf *Apuliam* statt *Italiam*. Des letztern Muthmaſsung habe ich mit Lambin und Schütz mir zugeeignet. Das rauhe und unfruchtbare Apulien konnte wohl der fruchtbarsten Gegend von Cicero gegenüber gestellt werden.

200) Die Negation fehlte in den ältesten Ausgaben, ist aber mit Recht aus mehrern Handschriften von den besten Herausgebern hinzugefügt worden. Statt *non* stand sonst *vero*.

201) Statt *Veratianae* haben die neuern Herausgeber mit Recht *Neratianae* nach mehrern Handschriften gewählt, da man wohl Neratier, aber keiner Veratier in Rom erwähnt findet.

202) Ob man *inietur* oder *inibitur* lesen soll, ist zweifelhaft. Für *inietur* spricht die Autorität der meisten Handschriften, und daſs von einigen Zeitwörtern der vierten Conjugation doppelte Formen des Futuri auf *am* und *bo* vorkommen; für *inibitur* der gewöhnliche Sprachgebrauch. Lambin gab *invenietur*.

203) Man muſs ergänzen: Viel weniger werden sich diejenigen, die eigenthümliche Güter besitzen, entschlieſsen, sie anders, als unter den glänzendsten Bedingungen aufzugeben. In einer Handschrift wird angemerkt, daſs zwei oder drei Wörter ausgetilgt seien, und daſs etwas zu fehlen scheine.

204) Unter gehässigen Besitzungen sind hier Privatgüter zu verstehen, die man aber auf eine gehässige Weise, z. B. durch die sullanischen Aechtungen, erlangt hatte.

205) Denn sie werden ihre ungerecht erworbenen Güter für einen hohen Preis verkaufen, und sich zugleich von dem Hasse befreien, den ihnen der ungerechte Besitz verursachte.

206) Sie wünschen ihre Güter aufzuopfern, wenn sie auch nichts dafür erhalten, weil sie wohl einsehen, dass sie doch zuletzt gezwungen werden dürften, dem ungerechten Besitze zu entsagen, und noch dazu Verantwortung besorgen müssen.

207) Lambin giebt *dies noctesque* statt *diem noctemque*.

208) Der Gedanke ist: Rullus wird dabei nicht euern, sondern seinen eignen und der Seinigen Vortheil berücksichtigen. Es wird hier auf den aspendischen Citherspieler gedeutet, der das Eigne hatte, dass er nicht, wie sonst üblich war, beide Hände, sondern nur die linke, gebrauchte, und also weniger für andre, als für sich zu spielen schien. S. Verr. I, 20, und was ich bei dieser Stelle angemerkt habe.

209) Der Schwäher des Rullus war Valgius, der hier ironisch ein braver Mann genannt wird.

210) Die finstern Zeiten sind hier die Zeiten der sullanischen Achtserklärungen, in welchen schlechte Menschen sich so leicht heimlich durch Ankäufe und Angebereien bereichern konnten.

211) Die bessere Interpunction dieser Stelle verdankt man Garatoni. Denn sonst las man: *oppresso Sullanis oneribus gravi.* Garatoni fügte *et* nach edit. Ven. 1480 hinzu, und interpungirte: *et oppresso, Sull. oneribus gravi.* Lambin las gegen die Handschriften: *atque oppresso Sull. oneribus gravibus.* Aber wenn man mit Garatoni richtig

interpungirt, so ist die Aenderung unnöthig. *Gravis* steht für *onustus.* Beck meint übrigens, daſs hier nicht auf den Haſs angespielt werde, von dem sich Valgius seit den Zeiten des Sulla gedrückt fühlt, sondern auf die Menge seiner Besitzungen, welcher er nicht mehr gewachsen ist. Mir aber scheint es des Folgenden wegen natürlicher, die Worte auf den Haſs zu beziehen, der ihn verfolgt.

212) Mit Unrecht haben einige Ausleger diese Stelle ändern wollen. Und ihr habt keine Bedenklichkeit, eure Staatsgefälle zu verkaufen? steht für: ihr wollt euch von Rullus bethören lassen, eure Staatsgefälle zu veräuſsern? *Et* ist hier, wie im Griechischen εἶτα und zuweilen selbst καὶ, eine Partikel, die Unwillen ausdrückt. Gruter will nach einem Cod. *quin* in *qui* verändern. Lambin versetzte *non*, und gab: *Et vos dubitatis, quin vect. vestra non vendatis?* Nach seiner Meinung ist der Gedanke: Das römische Volk muſs nicht zweifeln, daſs die Staatsgefälle nicht verkauft werden dürfen. Aber derselbe Gedanke entsteht aus der gewöhnlichen Lesart. Schütz will lesen: *Et vos dubitatis, quin vectigalia vestra vendat* (sc. *Rullus*) *ut — augeat — liberet.* Ich sehe keinen Grund, der diese kühne Aenderung nöthig machte.

213) Der wahre Volkstribun ist derjenige, der so ist, wie er sein soll, der, seiner Pflichten eingedenk, immer das Wohl des Volkes berücksichtigt.

214) Das Land mag auch noch so wohlfeil gekauft sein, so wird man es doch euch zu hohen Preisen berechnen.

215) Sulla hatte seinen Veteranen zum Theil auch waldige und sumpfige Gegenden angewiesen.

216) Diesen Ausdruck hatte Rullus im Senate gebraucht, um sein Gesetz demselben annehmlich zu machen. In der Volksversammlung aber gebraucht, muſste er gegen

den, der ihn gebraucht, einen übeln Eindruck hervorbringen. Uebrigens muſs *urbana plebs* nicht bloſs von den vier ſtädtiſchen Tribus, welche die unanſehnlichſten waren, ſondern von allen Plebejern aus den fünf und dreiſsig Tribus, die in Rom lebten, verſtanden werden.

217) Diejenigen, welche in die Colonien abgeführt wurden, verloren die hier genannten Güter.

218) Rom, auf welches alle Bewohner des Erdkreiſes die Augen gerichtet haben, das alſo im vollen Lichte zu liegen ſcheint, wird den dürren und ungeſunden Gegenden Apuliens entgegengeſetzt, wo man gleichſam in der Finſterniſs verſteckt liegt.

219) Sipontum und Salapia ſind Städte Apuliens. Von Sipontum ſind noch Trümmer in der Nähe von Manfredonia übrig; Salapia, am Fluſſe Aufidus und bei der Palus Salapina, das Diomedes erbauet haben ſoll, wurde wegen der ſchädlichen Ausdünſtungen des Sees nachher viertauſend Schritte weiter gegen das Meer zu verlegt, und der See ins Meer geleitet. Strabo indeſſen ſpricht nicht ſo verächtlich von der Unfruchtbarkeit dieſer Gegend.

220) Ob man *pecuniae* oder *pecunia* lieſt, iſt für den Sinn gleichgültig; aber *pecuniae* wird durch die Autorität der beſten Handſchriften geſchützt.

221) Vor *referre* fügen mehrere Handſchriften *et* hinzu. Deshalb will Lauredanus, dem Garatoni beiſtimmt, *etenim referre* leſen. Aber *et* kann aus der Endſilbe von *fiet* entſtanden ſein.

222) Die Lesart faſt aller Handſchriften iſt: *eſt plane rectius et. Quo,* ohne daſs bei *et* ein Aſteriſcus hinzugefügt iſt. Da nun dieſe Lesart gar keinen vernünftigen Sinn darbietet, ſo fehlt es nicht an Verſuchen, den Text zu verbeſſern. Lambin und Lauredanus wollen leſen: *An eſt locus, qui coloniam poſtulet, eſt, qui plane recuſet?* nur daſs Lambin vor *eſt* noch *et* hinzugefügt. Olivetus

giebt die Lesart ſo: *At eſt locus, qui coloniam poſtulet: eſt qui plane recuſet.* Lallemand endlich gab: *An eſt locus, qui col. poſtulet? eſt, qui plane recuſet?* Lauredan's Emendation, die den Texteswörten am nächſten kommt, habe ich mir in der Ueberſetzung zugeeignet. Auch Schütz hat ſie aufgenommen.

223) Die Lesart der Handſchriften iſt: *quo colonias.* Da aber hierdurch Tautologie entſtehen würde, ſo verbeſſerte Lauredan: *quot colonias,* dem ich mit mehrern Herausgebern gefolgt bin.

224) In den Handſchriften ſteht: *ad vim tuam etiam.* Die neuern Herausgeber haben *etiam* nach Lauredan's Wunſche getilgt. Ich ſehe keinen Grund zur Tilgung. Der Gedanke iſt, wie Manutius richtig einſah: Du willſt jeden Platz beſetzen, der dir nicht bloſs zur Befriedigung andrer Begierden, ſondern ſogar zur Ausübung gewaltſamer Abſichten geeignet ſcheint.

225) Neue Colonien durften nicht nach ſolchen Oertern geführt werden, wohin ſie ſchon Einmal geführt waren. Es war nur erlaubt, die Zahl der alten Coloniſten durch neue nach Auswahl zu vergröſsern.

226) Ich glaube mit Lambin, daſs man *iidem* ſtatt *id eſt* leſen müſſe. Sonſt aber halte ich keine Emendation für nöthig. *Obſidebunt* bezieht ſich freilich nur zunächſt auf *totam Italiam,* iſt aber nach einem nicht ungewöhnlichen Zeugma auch mit *pecuniam* und *multitudinem* verbunden, und enthält auch den allgemeinen Begriff von *occupabunt.* Lauredanus wollte leſen: *Cum iidem o. pecun., max. mult. obtinebunt, id eſt, tot. Ital.* etc. Schütz billigt die Aenderung, möchte aber für *obtinebunt* lieber *occupabunt.* Vielleicht iſt *iidem* auch vor *maximam multitudinem* ausgefallen.

227) Dieſe Worte müſſen als Rede des Rullus, dem Inhalte ſeines Geſetzes gemäſs, wodurch er die Beſchuldigung widerlegt, daſs er ſeine Coloniſten nach wüſten und

ungesunden Gegenden versetze, verstanden werden. Wenn man so die Worte versteht, hat man nicht nöthig, im Anfange der folgenden Periode *atqui* mit Grävius in *at quid* zu verändern, oder mit Ernesti es ganz auszutilgen.

228) Mehrere Handschriften haben *indignitas* statt *dignitas*, und Garatoni erklärt sich für *indignitas*. Denn unter *res*, meint er, sei die Theilung des campanischen Gebietes zu verstehen, welche Rullus beabsichtige. Aber diese Worte entsprechen den vorausgegangenen Worten *amplitudinem* und *dignitatem*. *Res* bedeutet hier die Schenkung der ansehnlichsten Aecker.

229) Jeder einzelne Decemvir wird fünfhundert Ansiedler ausheben, wodurch die Zahl fünftausend voll gemacht wird.

230) Der Gedanke ist: Beruhiget euch nicht bei euern Besorgnissen durch die Vorstellung, daſs ihr an der Theilung einigen Antheil haben werdet.

231) Euer Ehrenamt, das von euch mir verliehene Ehrenamt, das Consulat.

232) Nemlich jene zehn Morgen, die jedem einzelnen Colonisten gegeben werden.

233) Das cornelische Gesetz ist gemeint, das sich auf die Abführung der Colonisten bezog. Man muſs aber hierbei ergänzen: und doch ist es geschehen; doch hat man mehr als zehn Jugern sich angemaſst.

234) Präneste mit seinem Gebiete gehörte zu den Orten, welche Sulla unter seine Veteranen vertheilte. Sulla, der gegen diese Stadt besonders erbittert war, weil sie es eifrig mit der Parthei des Marius gehalten, lieſs sie nach der Eroberung plündern, und ermordete den gröſsten Theil ihrer Einwohner.

235) Turnebus bezieht *pecuniis* auf alle Besitzungen, auch auf Landgüter. Besser aber nimt man wohl *pecuniis* als den Ablativ, und faſst den Gedanken so: Da sie so viel Geld haben, so fehlt ihnen nichts andres, als groſse

Landbesitzungen, um auf denselben zahlreiches Gesinde, das ihnen zu allen Diensten bereit ist, zu halten, und durch den Ertrag derselben den Aufwand zu bestreiten, den sie auf andre Landgüter durch kostbare Bauten und Anlagen machen.

236) Der Meerbusen bei Cumä und Puteoli in Campanien war ganz vorzüglich durch prächtige Villen ausgeschmückt.

237) Nemlich im Senate, wo Cicero gleich beim Antritte seines Consulates als Gegner des Rullus auftrat.

238) Die romilische war die erste der Landzünfte. Um das Volk in der Stadt gegen den Rullus aufzureizen, macht Cicero bemerklich, dafs Rullus die Stadttribus zu verachten scheine; denn statt von diesen, die am meisten der Unterstützung bedurften, anzufangen, wolle er bei der romilischen beginnen. Die vier städtischen Tribus waren die suburanische, palatinische, esquilinische und collinische.

239) Der erf. Cod. hat *qui emetur* statt *qui habent*, und die erstere Lesart zieht Grävius vor. Aber es geht bei dieser Lesart der ganze Gegensatz verloren; denn *qui habent* wird denen entgegengesetzt: *quibus agri spes — ostenditur*.

240) Das heifst: er fange bei der ersten städtischen Zunft an, und höre bei der letzten Landzunft auf.

241) Lambin wollte *e perlevi* und Guilielmius *a levi* lesen. Aber auch pr. Flacc. 2 steht *pendere* ohne Präposition.

242) Die Lesart *verum etiam id, quod tenebant* stammt aus der Handschrift des Francius. In den andern Handschriften steht *verum etiam, quod et tenebant*. Dies veränderten Lauredan und Lambin in *verum etiam quod ei* (statt *ii*) *tenebant*. Auch Ernesti nahm *ei* auf. Aber ob *ei* für *ii* stehen kann, ist vielleicht noch zweifelhaft.

243) Die alte Lesart war: *et quem pariter qui faciunt.* Dafür fanden Lauredan und Grävius in ihren Handſchriften *quem per iter qui faciunt,* und dieſe Lesart gaben Gruter und Grävius, und nach ihnen alle ſpätern Herausgeber. Aber wenn man auch nicht beachten will, was Manutius dagegen einwendet, dem das Reiſen durch das campaniſche Feld anſtöſsig iſt, da nur, wie im unmittelbar Vorhergehenden, vom Vorbeireiſen die Rede ſein ſollte, und wenn man deshalb auch *ager Campanus* durch *regio Campana* erklären will: ſo iſt doch die Nachſetzung der Präpoſition *per* beim Relativ mehr Dichtern, als Proſaikern eigen, und noch auſserdem die Conſtruction ungewöhnlich hart, da man vor *per quem* noch ein andres *quem* ſuppliren muſs, das auf *veſtrum eſſe audiunt* geht. Deshalb ſchiebt auch Schütz *eum* ein, und lieſt *et quem per eum qui iter faciunt.* Aber daſs dies nur ein Nothbehelf iſt, leuchtet ein. Warum gab man *pariter* auf, das ja die meiſten Handſchriften haben? Wahrſcheinlich ſchrieb Cicero: *et quem pariter, iter qui faciunt,* wie Aldus ſchon gab. Wie leicht begreiflich iſt es, daſs *iter* durch *pariter* verſchlungen ward, und daſs, da *pariter* allein keinen Sinn giebt, daraus *per iter* gemacht wurde! Nach dieſer Lesart, die nichts zu wünſchen übrig läſst, zu überſetzen, habe ich keine Bedenklichkeit gehabt. Ein wie vortreffliches Hülfsmittel zur Wiederherſtellung vieler verdorbenen Stellen die *geminatio* iſt, darüber vergleiche man Görenz bei de fin. l. V. §. 95 und Heinrich bei Cicero's Fragm. p. 21. 23. 31. 42. 46. 63. 87. 96.

244) Die Redensart *perferre agrum ad aliquem* iſt Erneſti anſtöſsig, und man kann nicht läugnen, daſs ſie hart iſt. Erneſti möchte daher *deferri* oder noch lieber *pervenire* leſen. Aber die Handſchriften geben keine Abweichung in der Lesart.

245) Dieſer P. Lentulus Sura, deſſen Cicero oft als eines ausgezeichneten Staatsmannes gedenkt, und der von

ihm gewöhnlich durch den Ehrennamen eines *princeps senatus* hervorgehoben wird, war der Grofsvater des Lentulus, der fich mit dem Catilina verfchworen hatte. Bekanntlich wurde es als eine grofse Ehre, die nur den ausgezeichnetelten Männern zu Theil wurde, betrachtet, bei der Mufterung des Senates zuerft vom Cenfor genannt zu werden.

246) Niemand nemlich hatte in diefen Gegenden etwas von Unglücksfällen vernommen, die durch Wetterfchäden, Unfruchtbarkeit, Krieg u. f. w. angerichtet wären.

247) Statt *populus Romanus* gab Ernefti mit Recht *populum Romanum* nach edit. Med. und andern Ausgaben.

248) Es ift hier die Provinz Afien, nicht der Welttheil, gemeint. Diefer Provinz bemächtigte fich Mithridates beim Ausbruche des erften Krieges.

249) Der fertorifche Krieg dauerte vom J. 672 — 682.

250) Manius Aquillius, der College des Marius in feinem fünften Confulate, beendigte im J. 654 den Krieg mit den Sklaven in Sicilien, nachdem er den Anführer derfelben, Athenio, getödtet hatte.

251) Statt *belli difficultatibus* war fonft die gewöhnliche Lesart: *belli facultatibus.* Schon Lauredanus hatte gemuthmafst, dafs man *difficultatibus* lefen müffe, und diefe Muthmafsung wurde nachher durch mehrere Handfchriften beftätiget.

252) Puteanus vermuthete, dafs man *liberos* ftatt *liberorum* lefen müffe, und *liberos* findet fich wirklich im erf. Cod. Doch ift keine Aenderung wünfchenswerth. Die freien Menfchen find den Sklaven entgegengefetzt, von denen damals die meiften Felder Italiens bebaut wurden. Denn die Patricier, in deren Befitz faft alles Land war, liefsen daffelbe durch Sklaven bearbeiten, um Koften zu erfparen.

253) Die Erdschollen zu bewältigen steht für: das Land zu bestellen. Die starken Erdschollen des lehmigen Bodens gehörig durchzuarbeiten, dazu gehörte Uebung und Kraft.

254) Die gewöhnliche Lesart ist *malletis*, welches Ernesti, weil ihm die Regeln der Grammatik dies zu verlangen schienen, in *malitis* veränderte. Drei oxf. Handschriften haben dafür *maletis*, welches Görenz vorzieht und Schütz aufnahm. Ich halte *malletis* für richtig, weil etwas ausgedrückt wird, was nicht wirklich geschehen sein kann.

255) Das stellatische Land wird *campus*, nicht *ager* genannt, entweder weil es nicht ganz bebaut wurde, wie Manutius meint, oder weil das Land aus einer Ebne bestand.

256) Weil das stellatische Feld weniger fruchtbar, als das campanische Land war; so sollten jedem Einzelnen von jenem zwölf Jugern zugetheilt werden, da vom campanischen nur zehn Morgen bewilliget wurden. Aber Cicero macht bemerklich, dass die zwölf Morgen des stellatischen Feldes kein Ersatz für die zehn des campanischen seien.

257) Ich lese mit Lauredanus, Manutius und andern *sed* statt *et*. Denn der Gedanke ist: Er theilt nur deshalb so wenig Jugern jedem Einzelnen zu, um eine desto grössere Menge von Colonisten in die Städte führen zu können. Warum Beck und Schütz hier einen Absatz machen, weiss ich nicht. Die Gedanken hängen ja mit dem Vorhergehenden nahe zusammen.

258) Alle diese Städte lagen in Campanien; und da sie Puteoli entgegengesetzt werden, so folgt, dass sie keine Municipien waren.

259) Puteoli erlangte wahrscheinlich erst in den Zeiten des Cicero die Vorrechte einer Municipalstadt. Vorher war sie eine Präfectur gewesen. Die Municipien genossen bekanntlich grössere Vorrechte, als die Colonien und Präfecturen.

260) Die gewöhnliche Lesart ist *exsilium col. Campaniae,* welche zu vertheidigen einige Ausleger sich vergebens bemüht haben. Man muſs unstreitig nach Lauredan's scharfsinniger Conjectur *vexillum* statt *exsilium* lesen. Es ist bekannt, daſs die ausziehenden Colonien unter fliegenden Fahnen nach dem Orte ihrer Bestimmung gingen, wo dann die Austheilung der Felder vermittelst eines Pfluges geschah, mit welchem eines jeden Antheil rings umher bezeichnet wurde.

261) Daſs man *Capuae* statt des gewöhnlichen *Capua* lesen müsse, leidet keinen Zweifel.

262) Capua wird ein zweites Rom genannt, nicht wegen seines jetzigen Glanzes, und weil es damals, wie Beck sagt, mit Rom wetteiferte, sondern weil es einst den Römern im zweiten punischen Kriege so furchtbar gewesen war, und jetzt wieder, wenn es gehoben wurde, wegen der Fruchtbarkeit der Gegend, Roms Nebenbuhlerin werden konnte.

263) Ob man *vestri* oder *nostri* lesen müsse, ist zweifelhaft.

264) Carthago hatte zwei Häfen, einen gegen Osten, den andern gegen Westen.

265) Carthago hatte nach Eutrop eine Mauer von zwei und zwanzig tausend Schritten, und war fast ganz von Wasser umgeben. An der Seite, wo es einen freien Zugang von der Landseite hatte, wurde es durch eine dreitausend Schritt lange, dreiſsig Fuſs breite und vierzig Ellen hohe Mauer geschützt, die aus Quadersteinen erbaut war.

266) Von Carthago wird gesagt, daſs es von Africa auszulaufen scheine, weil es auf einer Halbinsel lag, die ins Meer auslief. Sie hatte einen Umfang von dreihundert Stadien, und eine Mauer von sechzig Stadien.

267) Die Handschriften haben *imminere ita.* Aber *ita* ist den Auslegern anstöſsig. Lauredan und Lambin wollen lesen: *imminere Italiae ac fr. ins.* Diese Emendation

nahm Schütz in den Text auf. Ursin aber wendet mit Recht ein, daſs bei dieser Lesart die Ordnung umgekehrt sei, da die Inseln Italiens eher bedroht werden, als Italien selbst. Er dagegen wollte *imminere in fr. insulis* lesen, wie Pantagathus vermuthete. Guilielmius wünschte *ita* in *situ* zu verändern. Cluver führt die Stelle so an: *excurrere ex Africa et imminere fr. ins.*, und so möchte man auch zu lesen wünschen. Glaubt man aber, daſs *ita* aus einem verdorbenen Worte entstanden sei, so möchte ich *ita* in *situ* mit Guilielmius verändern. Aber vielleicht ist nicht einmal eine Veränderung nöthig, weil *ita* denselben Sinn darzubieten scheint, der durch *situ* entsteht. Es schien so, weil es von Africa auslief, also durch seine Lage, die fruchtbarsten Inseln zu bedrohen.

268) Die fruchtbarsten Inseln des römischen Volkes sind Sicilien und Sardinien.

269) Corinth wurde nach Vernichtung des achäischen Bundes im J. 609 zerstört.

270) Corinth lag auf der Landenge des Peloponnesus, und wer sie in Besitz hatte, konnte sowohl demjenigen, der zu Lande aus dem eigentlichen Griechenland in den Peloponnes, als demjenigen, der aus dem Peloponnes in Griechenland eindringen wollte, den Weg versperren.

271) Die beiden Meere, auf welchen man nach den verschiedensten Gegenden schiffen konnte, waren das ionische, durch welches der Weg nach Italien, Dalmatien und Epirus führte, und das ägäische, auf welchem man nach Asien schiffte. Beide waren bei Corinth nur durch eine schmale Enge getrennt. Mit Unrecht hält man nach meiner Meinung *navigationi* für eine Glosse; denn nur in Absicht auf die Schifffahrt können diese beiden Meere *maria maxime diversa* genannt werden.

272) Für *consultum* wollte Lambin *consultatum* gelesen wissen, welches auch Ernesti wünscht. In mehrern Handschriften findet man dafür *dubitatum*, welches vielleicht die richtige Lesart ist.

273) Vielleicht mufs man *concilium* ftatt *confilium* lefen, damit auch die Volksverfammlung bezeichnet werde.

274) Unter *monumentis* fcheinen vorzüglich Senatsbefchlüffe verftanden werden zu müffen.

275) Die alte Lesart war *comparandis*, die auch faft alle Handfchriften geben. Dafs man aber dafür *comportandis* lefen müffe, vermuthete Lauredanus, und diefe Vermuthung ift von den beften Auslegern aufgenommen. Sie pafst auch vortrefflich zu den nachfolgenden Worten *cella* und *receptaculum*.

276) *Intervallum* ift Ernefti ohne hinlänglichen Grund als Gloffe verdächtig, da dieselbe Redensart pr. Rabirio 5 vorkömmt.

277) Sehr wahrfcheinlich vermuthet Lauredan, dafs der Vorname des Brutus hinzugefügt werden müffe. Denn da Cicero ihn im folgenden Cap. M. Brutus nennt, und bei Rullus den Vornamen hinzufügt: warum follte er bei Brutus, den er jetzt zuerft nennt, den Vornamen ausgelaffen haben? Diefer M. Brutus, Vater des Brutus, der das Haupt der Verfchwörung gegen Cäfar war, Volkstribun im J. 671, unter dem Confulate des Scipio und Norbanus, fcheint als Volkstribun den Vorfchlag, eine Colonie nach Capua zu führen, gemacht, und fie felbft in der Folge als Triumvir dahin geführt zu haben. Dies gefchah ohne Zweifel noch in der Zeit, als die Marianer in Italien herrfchten. Als Sulla wieder die Obergewalt erhielt, wurden wahrfcheinlich die Coloniften des Brutus aus Capua wieder verjagt und durch Anhänger des Sulla erfetzt. Diefer Brutus wurde im bürgerlichen Kriege getödtet, da ihn Pompejus, nachdem er fich ihm ergeben, hinrichten liefs, welche That jenem grofse Unzufriedenheit erweckte.

278) Ich lefe mit Grävius und Schütz *videmus*, wie alle Handfchriften haben. Mit Unrecht hat Lauredanus,

dem Lambin, Manutius und Ernesti folgen, dies in *vidimus* verändert. Da die Wirkung aus der vergangenen Zeit bis auf die gegenwärtige sich erstreckt, so kann das Imperfect richtig folgen.

279) Ich lese *Corintho et Carthagini* nach den meisten Handschriften, und halte diese Worte für Dative, die auf *defore* bezogen werden müssen.

280) Mit Recht hat Grävius *magistratum* in *magistratus*, wiewohl nach blosser Conjectur, verändert, da *magistratus* im Singular nur Eine obrigkeitliche Person bedeutet.

281) Es scheint, dass Cicero hier einen Gedächtnissfehler begeht. Denn Capua wurde nicht unter dem Consulate des Q. Fulvius und Q. Fabius im J. 545, sondern zwei Jahre vorher, unter dem Consulate des Cn. Fulvius Centumalus und des P. Sulpicius Galba, von den Proconsuln Q. Fulvius und Appius Claudius erobert. Aber unter den Consuln Q. Fulvius und Q. Fabius wurde das campanische Gebiet zuerst von den Censoren verpachtet.

282) Die gewöhnliche Lesart war *nihil excogitatum*. Dafür gab Grävius *nihil est cogitatum*, nach dem erf. Cod. Es scheint aber, dass man auch *nihil est* vor *cogitatum* mit Ernesti und Schütz tilgen müsse, wiewohl Beck meint, es könne geduldet werden, wenn *est* stehe, da denn ein allgemeiner Satz mit Nachdruck wiederholt würde.

283) Kriege führten die Römer mit dem Philipp von Macedonien im J. 556, mit dem Antiochus, König von Syrien, 564 — 565, mit dem Perses, Philipps Nachfolger, 583 — 586, mit dem Andriskus oder Pseudophilipp 602 — 604, mit dem Mithridates von 665 — 690, doch nicht ununterbrochen. Besiegt wurde Philipp durch den T. Quintius Flamininus, Antiochus von L. Scipio, Perses von L. Aemilius Paullus, Pseudophilipp von Metellus, Aristonicus von Man. Aquillius, Mithridates von Sulla, Muräna, Lucull und Pompejus.

284) Nach den Kriegen, welche die Römer nach Capua's Eroberung mit Königen geführt haben, zählt Cicero diejenigen auf, die ſie mit freien Völkern gehabt, und geht dann über zu den Kriegen in Italien, welche theils Bürger unter einander führten, theils die Bundesgenoſſen betrafen. Der dritte puniſche Krieg, (denn dieſer iſt gemeint), dauerte von 605 — 608, der corinthiſche ward 608 beendiget, der numantiniſche in den J. 617 — 621 geführt.

285) Bürgerliche Unruhen wurden erregt durch die beiden Gracchen, Marius, Sulla und Lepidus. Mit Fleiſs nennt Cicero die Urheber der innern Unruhen nicht, weil es unter dieſen Männer gab, deren Namen noch bei dem Volke beliebt waren.

286) Der fregellaniſche Krieg brach aus zu den Zeiten der Gracchen. Der Prätor Opimius eroberte im J. 629 die abtrünnige Fregellä, eine Stadt in Latium, und zerſtörte ſie, um dadurch den übrigen zum Abfalle geneigten Bundesgenoſſen Schrecken einzuflöſsen.

287) Der marſiſche, auch der italiſche und Bundesgenoſſen-Krieg genannt, einer der gefährlichſten Kriege, die Rom führte, dauerte unter abwechſelndem Glücke von 663 — 666, und endigte ſich damit, daſs die Römer allen Bundesgenoſſen das römiſche Bürgerrecht ertheilten.

288) Die Ausrüſtung der Heere ſcheint ſich beſonders auf die gelieferten Kleidungsſtücke und Waffen zu beziehen.

289) Statt *nervis urbis omnibus exſectis* giebt der erf. Cod. *nervis omnibus urbe ejectis.* Freilich findet man auch Liv. VII, 39 die Redensart *nervos conjurationis ejectos.* Aber auch dort hält man die Lesart für verdorben, und will entweder *electos* oder *eliſos* oder *exſectos* leſen. Der Ausdruck *nervi exſecti* iſt wenigſtens hier ſehr paſſend. Auch geben die meiſten Handſchriften die gewöhnliche Lesart.

290) S. d. 277ſte Anmerk. b. d. R.

291) Denn M. Brutus endigte, wie wir geſehen, auf eine traurige Weiſe im bürgerlichen Kriege ſein Leben. Dies betrachtet der Redner als Strafe für die Abführung einer Colonie nach Capua.

292) Sehr wahrſcheinlich hat P. Manutius die gewöhnliche ſinnloſe Lesart *Leocranti*, ſtatt welcher aber die Handſchriften viele nicht minder ſinnloſe Abweichungen darbieten, in *ea lege creati* verändert. Denn auch Cäſar beſtimmte in dem Geſetze, das er wegen einer nach Capua zu führenden Colonie gab, ſeinen Eidam Pompejus und ſeinen Schwäher Piſo zu Duumvirn in Capua. Hier ſcheinen die Duumvirn Conſidius und Saltius gemeint zu ſein, die im bürgerlichen Kriege, wie Brutus, ihr Leben verloren.

293) Denn Sulla ſcheint die Coloniſten des Brutus aus Capua verjagt zu haben.

294) Gewöhnlich wurden die vornehmſten Obrigkeiten in den Colonien Duumvirn genannt. Doch findet man Beiſpiele, daſs auch anderswo die Duumvirn Prätoren genannt wurden.

295) So nannte Cicero den Piſo, der durch das juliſche Geſetz in der neuen Colonie Capua zum Duumvir ernannt war, in der gegen ihn gerichteten Rede, einen campaniſchen Conſul.

296) *Majores hoſtiae* ſind nicht, wie Lauredanus meint, Stiere; denn dieſe waren *hoſtiae maximae*, ſondern völlig ausgewachſene Thiere, den ſäugenden entgegengeſetzt.

297) Lambin vermuthet, daſs man *de tribunalis* ſc. *ſententia* ſtatt *de tribunali* leſen müſſe. Wenn man ſo lieſt, ſo muſs nach *conſulibus* das Comma getilgt werden, welches auch in den ältern Ausgaben fehlt. Aber Lambin hat nicht geſagt, was er unter *tribunalis ſententia* verſteht. Ich kann den Worten keinen vernünftigen Gedanken abgewinnen.

298) Die alte Lesart war *probatis.* Da diese nicht geduldet werden kann, so vermuthete Lauredan, dass man dafür entweder *probatae,* das der gewöhnlichen Lesart am nächsten kömmt, oder, wie Manutius will, *probantibus* lesen müsse. Aber *probatae* verdient ohne Zweifel den Vorzug. Die Opferthiere mussten, ehe sie geschlachtet werden durften, erst für fehlerlos erklärt werden. Was das aber für ein den Prätoren oder Duumvirn beigeordneter Rath war, nach dessen Ausspruch das Opferthier für fehllos erklärt wurde, weiss ich nicht. Wahrscheinlich war es in Rom das Collegium der Pontifices.

299) Die Herolde geboten Stillschweigen, damit beim Opfern keine ominösen Worte gehört würden. Zu gleichem Zwecke wurden auch die Tibienbläser beim Opfern gebraucht.

300) In den Colonien wurden die Mitglieder des öffentlichen Rathes nicht, wie zu Rom, *patres conscripti,* sondern Decurionen genannt. Dass man also diese in Capua auch *patres conscripti* nannte, war gleichfalls ein Beweis des Uebermuthes.

301) Lauredanus, Manutius und Lambin sahen, dass die gewöhnliche Lesart *ut grandi* oder *vel grandi* aus *vegrandi* verdorben sei, und so fanden auch Turnebus und Grävius später die Lesart in ihren Handschriften. Ausgedörrt durch Magerkeit war Considius, weil er sich in seiner Dürftigkeit, wie es scheint, nicht satt essen konnte. Dies wenigstens scheint Cicero andeuten zu wollen.

302) Für *torridum* wollte Puteanus *horridum,* und Jac. Gronov *retorridum* lesen. Zu beiden Aenderungen ist kein hinlänglicher Grund.

303) Die Copula *atque,* die in mehrern Handschriften fehlt, tilgte Beck, weil ihm die Rede dadurch nachdrücklicher zu werden schien.

304) Nur in einer einzigen Handschrift findet sich *supercilio,* alle andern haben dafür *praesidio,* unter

welchem Worte man die Leibwache des Considius verstehen könnte. Aber *supercilium* paſst beſſer zu *regius spiritus*.

305) Die Magier, Bloſſier und Jubellier gehörten zu den angeſehenſten Familien in dem ehemals blühenden Capua. Auch Livius gedenkt eines Magius und Jubellius in ſeiner Geſchichte der puniſchen Kriege, und einen Bloſſius erwähnt Cicero in ſeinem Cato.

306) Unter *tunicati* ſind die Leute des gemeinen Volkes zu verſtehen, die gewöhnlich in bloſsen Leibröcken ohne Togen zu gehen pflegten.

307) Albana und Seplaſia waren entweder Marktplätze oder Straſsen in Capua.

308) Die Lesart *quid enuntiaſſet* hielt Erneſti für fehlerhaft, und er wollte dafür *quoi (cui) denuntiaſſet* ſc. *coenam* leſen. Aber die gewöhnliche Lesart läſst ſich gut erklären, wenn man die Worte auf ſolche bezieht, die ſich bei denen, die von der Mahlzeit der Prätoren zurückkehrten, erkundigten, was der Prätor während der Mahlzeit geſprochen hätte. Denn alles, was hier erwähnt wird, ſoll darauf hindeuten, daſs man den Duumvirn eine auſserordentliche Wichtigkeit zugetrauet habe.

309) Nemlich daſs der Uebermuth nicht angeboren wird, ſondern ſich durch die Beſchaffenheit des Ortes und der Lebensart erzeugt.

310) Ich habe nach der Lesart überſetzt, wie ſie von einer alten Handſchrift bei Turnebus gegeben wird. Die gewöhnliche Lesart iſt: *quae ab ipſa natura loci et a vitae conſuetudine*; dafür hat der cod. Turneb. *quae ab ipſa natura loci ad vitae conſuetudinem*. Dieſe Lesart ſcheint wegen des folgenden *quibus alimur et vivimus* nothwendig, und weil Cicero beſonders nur auf die Beſchaffenheit des Ortes Rückſicht nimt.

311) Weil die Fremden mit der Sprache nicht vertraut waren, ſo konnte man ſie deſto leichter überliſten.

312) Die gewöhnliche Lesart ist *primum illa nata sunt, arrogantia.* In dieser Lesart ist die Stellung des *primum* anstöſsig. Der cod. Turn. giebt dafür *primum illa apta fuit arrogantia.* Diese Lesart läſst sich rechtfertigen. Doch scheint hier *nata* passender; aber wenn man *nata sunt* erhalten will, so muſs man wohl mit Scheller lesen: *illa nata sunt, primum arrogantia.* Lieber indessen möchte ich mit Schütz lesen: *primum illa nata fuit arrogantia.*

313) Dies soll während des zweiten Krieges geschehen sein, ehe die Campaner von den Römern abfielen. Der Vorschlag von Seiten der Campaner, daſs man aus Capua einen der Consuln wählen solle, erregte einen solchen Unwillen im Senate, daſs man nicht bloſs die Gesandten, welche die Forderung äuſserten, sogleich aus der Curie entfernte, sondern ihnen auch andeutete, daſs sie noch denselben Tag auſserhalb des römischen Gebietes übernachten sollten. S. Liv. XXIII, 6.

314) Die Handschriften haben zum Theil *cum modo colon.*, zum Theil *cum numerum colonorum*, zum Theil *cum in colonorum.* Es scheint, daſs hier eine Zahl ausgefallen sei, und daſs man mit Lauredanus lesen müsse *IↃↃ*, welche Ziffern 5000 bezeichnen; denn so viele sollten nach Capua abgeführt werden, wie theils aus dieser Rede selbst, theils aus ep. XVII lib. II. ad Att. erhellt. Nach dieser Vermuthung habe ich übersetzt.

315) Hundert Decurionen waren, wie es scheint, die gewöhnliche Anzahl der Mitglieder des öffentlichen Rathes in den Colonien.

316) Rom war bekanntlich auf sieben Hügeln, und in den sie verbindenden Thälern, erbaut. Die Straſsen waren zum Theil enge; und da es oft an Platz zu breiten Gebäuden fehlte, so war man in die Luft zu bauen genöthiget.

317) Puteanus und Lambin glaubten, dass hier ein Fehler in der Lesart verborgen liege, weil die Worte *illis semitis* keinen entsprechenden Gegensatz hätten. Lambin möchte daher lesen: *ac semitas prae suis illis viis.* Aber *illae semitae* bedeutet jene bekannten, so breiten und schönen Seitenstrassen. Schütz zieht die Lesart der edit. Venet. 1480 *ac prae illius* (sc. *Capuae*) *semitis* (sc. *latissimis*) vor. Ich stimme nicht bei, denn durch *illis* wird auch der Ort bezeichnet.

318) Das vaticanische Feld neben dem vaticanischen Hügel hatte einen magern, das pupinische, von dem auch eine Tribus benannt ist, nicht bloss einen unfruchtbaren, sondern auch ungesunden Boden, wie uns Valerius und Columella sagen.

319) Alle Handschriften scheinen *optimis* zu geben. Dennoch leidet es wohl keinen Zweifel, dass man mit Lauredanus *opimis* lesen müsse, da es mit *uberibus* verbunden ist. Beide Wörter, *opimus* und *optimus*, werden häufig in Handschriften mit einander verwechselt.

320) Mit Recht hat Ernesti *non* bei *putabant* getilgt, nach Puteanus Wunsche, wiewohl Scheller meint, dass es erhalten werden könne; denn *scilicet* steht hier offenbar ironisch.

321) *Hercle* bei *Lanuvium* findet Grävius anstössig. Da der ers. Cod. *ipsum Erclejanum* giebt, so vermuthet er, dass Cicero vielleicht für diese Wörter *Suessam* (sc. *Pometiam*) *Ardeam* geschrieben haben könne. Aber es scheint hier ein kleiner Spott auf *Lanuvium* verborgen zu liegen, das sich vielleicht auf seine Juno Sospita nicht wenig zu gute that. Einige Handschriften haben *Lavinium* statt *Lanuvium*, und für *Lavinium* wäre *hercle* fast noch passender, wenn wir annehmen, dass diese Stadt sich viel auf ihren alten Ursprung einbildete.

322) Bis Tusculum sind lateinische Städte genannt; von Cales an nennt Cicero ansehnliche Städte Campaniens,

323) *Efferentur* findet Ernesti mit Recht verdächtig, da *elati* vorausgeht; aber was ihm einfiel, *et ferentur*, gefällt ebenfalls nicht. Sollte man nicht *enitentur* oder *evehentur* lesen müssen? Der erf. Cod. giebt *progredientur cuncti secum ferentur*, woraus Grävius bildet *progredientur longius cunctique efferentur*. Aber diese Lesart befriediget nicht.

324) Die ächten Campaner sind die im Lande selbst gebornen.

325) Unstreitig muss man *auctoribus* mit Lauredanus, Lambin und Manutius lesen, wiewohl alle Handschriften *actoribus* zu bieten scheinen. Beide Wörter werden in den Handschriften gewöhnlich mit einander verwechselt.

326) *Expleretis* ist mit Recht fast allen Auslegern anstössig; aber was man dafür lesen soll, ist zweifelhaft. Die Handschriften geben dafür *exploretis* und *explorare-tis*. Die pfälzischen Handschriften haben: *ut vetera vectigalia ea expleretis novo*, die Handschrift des Francius hat: *ut vetera vectigalia ea exploretis novo*. Eine der pfälzischen Handschriften merkt bei dieser Stelle an, dass eine Zeile fehle, und in der edit. 1483 wird eine Lücke von dreissig Buchstaben angegeben. Ob selbst *venderetis* in den Handschriften stehe, ist zweifelhaft. Lauredan will *expleretis* in *expilaretis* verändern, und Manutius nahm dieses auf. Ernesti, der glaubt, *expilare vectigalia* werde nicht passend gesagt, will lieber *exhauriretis*. Aber dies weicht zu sehr von der Lesart der Handschriften ab. Schütz gab *exigeretis*, und beruft sich auf C. 21. Mir scheint, dass man *exploraretis*, welches man im cod. Turn. findet, zu früh aufgegeben. Es wird hier offenbar auf C. 23 zurückgeblickt, wo gesagt wird, dass alles Geld, das man aus den neuen Staatsgefällen gewinnt, den Decemvirn zu Gebote stehen soll. Unter den neuen Staatsgefällen versteht Cicero aber besonders dieje-

35 *

nigen, welche Pompejus dem Staate erworben hat. Ihr ſpähet neue Staatsgefälle aus bedeutet nach meiner Meinung ſoviel als: ihr richtet eure Abſichten auf die neuen Staatsgefälle, um ſie nemlich euch zuzueignen. Wir haben alſo denſelben Gedanken, den Lauredan, Manutius und Erneſti wünſchen, und entfernen uns nicht von der Lesart der Handſchriften.

327) Die alte Lesart war *opponere vis,* indem vor *urbi* ein Punct ſtand. Aber Lauredanus und Puteanus erkannten, daſs man des Folgenden wegen *opponeretis* leſen müſste, und Erneſti fügte *ut,* welches nicht fehlen darf, vor *urbi* hinzu.

328) Dies bezieht ſich auf die Vertheilung der Ländereien, von denen der Staat ſeine vorzüglichſten Einnahmen erhielt; nicht auf die Koſten, welche die Staatskaſſe für die Decemvirn hergeben muſste.

329) Es ſcheint alſo, daſs unter den Männern, die man zu Decemvirn beſtimmte, ſelbſt einige waren, die durch Sulla Beſitzungen erhalten hatten, oder wenigſtens unfruchtbare oder ungeſunde Grundſtücke beſaſsen, wiewohl Cicero dies oben nicht geſagt hat.

330) Ob wir hier die rechte Lesart haben, iſt ſehr zweifelhaft. Weder *exſtitit* noch *proſcribere* ſcheinen die älteſten Ausgaben und meiſten Handſchriften anzuerkennen. Dieſe haben *improbiſſimos cives, victorem, atque horum conſpectu;* der cod. Pith. aber hat *improbiſſimos cujus victoriam proſcribere.* Victorius, dem Lambin folgt, giebt *improbiſſimos cives victor eſt, proſcribere.* Dieſe Lesart billiget Grävius, wenn ſie aus Handſchriften ſtammt. Es läſst ſich nichts mit Gewiſsheit ausmachen, ehe man die Lesarten der Handſchriften genauer kennt. Die Siege übrigens des Pompejus ſowohl gegen auswärtige Feinde, als in bürgerlichen Kriegen gegen die Anhänger des Marius, ſind aus der Rede über die maniliſche Bill bekannt.

331) Das Wort **achten** bezieht Schütz auf C. 10, wo Cicero sagte, Rullus und seine Collegen hätten den Pompejus, weil sie seine Erwählung zum Decemvir nicht gestatten wollten, von jeder Obhut der Freiheit, von jeder Macht, Verwaltung und Beschützung der öffentlichen Vortheile gänzlich entfernt. Doch gebraucht Cicero, wenn er diesen Gedanken ausdrücken will, einen fast zu harten Ausdruck.

332) Sie glaubten nemlich, dass, wenn er gegenwärtig wäre, sie ihrem Gesetze nicht Gültigkeit verschaffen könnten.

333) **Durch Menge und Stimme** scheint für **Menge der Stimmenden** zu stehen, wie Manutius erklärt. Schütz sagt, Manutius vermuthe, dass man *numero suffragantium* lesen müsse; aber er will die gewöhnliche Lesart nicht verändert wissen, sondern er erklärt *numero et suffragiis* durch *numero suffragantium*.

334) Mit Recht hat Beck nach zwei oxfurd. Handschriften *nihil vi et manu* statt *nihil elata manu* gegeben, wie schon Lauredan nach Conjectur lesen wollte. Durch diese sehr in den Zusammenhang passende Lesart sind die Verbesserungen anderer Kritiker überflüssig geworden.

335) Wer ein obrigkeitliches Amt verwaltete, oder wer abwesend oder angeklagt war, durfte sich um keine Ehrenstelle bewerben, wenn er nicht durch das Volk von der Beobachtung der Gesetze entbunden wurde.

336) Das Wort **hinführen** (*adducere*) bezieht sich auf das Vorfordern vor Gericht; **vorführen** (*producere*) auf das Führen des Tribuns in die Volksversammlung und auf das Befragen vor dem Volke.

337) Das heisst, die nicht durch ihre Geburt als Adliche zu Consuln bestimmt sind.

338) Die Lesart ist in den Handschriften sehr verschieden. In unsern gewöhnlichen Ausgaben lautet sie so: *modo ut vita suppetat; — quamquam ego sum is, qui*

eam possim ab istorum scelere defendere. Aber keine einzige Handschrift giebt die Lesart so. Für *quamquam* haben alle Handschriften *quam,* bis auf eine einzige, und die Worte *eam possim* finden sich in keiner Handschrift, und selbst *qui* scheint in allen zu fehlen. Schütz will mit Grävius lesen: *Quare si vita suppetat: modo ego sim is, qui eam possim ab istorum scelere insidiisque defendere.* Aber diese Emendation entfernt sich zu sehr von den Spuren der Handschriften. Ernesti will die gewöhnliche Lesart erhalten, und nur *non* nach *quamquam* einschieben. Aber dies scheint Cicero's Meinung entgegen, der hier mit grofsem Vertrauen spricht. Obgleich sich die Stelle ohne bessere Handschriften nicht mit völliger Sicherheit emendiren läfst; so vermuthe ich doch nach den Spuren der Handschriften, dafs man lesen müsse: *quam ego summa vi ab istorum scelere insidiisque defendero,* welches ich mit der gröfsten Anstrengung gegen ihren Frevel und ihre Nachstellungen vertheidigen, oder zu vertheidigen wissen werde. Dafs die Emendation leicht ist, wird jeder einsehen, der damit die Lesart der Handschriften vergleicht, die fast übereinstimmend so lautet: *quam ego sum is ab istorum scelere defendero.* Dafs *summa vi* leicht mit *sum is* oder *summis,* wie man auch findet, verwechselt werden, und *o* in *e* übergehen konnte, zumal in der Nähe von *polliceor,* womit der unwissende Abschreiber einen Infinitiv verbinden zu müssen glaubte, leuchtet ein. Dafs aber das Futurum exactum statt des Futuri simplicis zuweilen gebraucht werde, wenn man an der Erfüllung des Geäufserten nicht zweifelt, ist bekannt. Beck will lesen: *quam ego sum is, qui — defendam,* oder: *quam ego summis vigiliis — defendam,* weil eine einzige oxf. Handschrift auch *summis vigiliis* giebt. Auch im Folgenden scheint mir die Lesart nicht gesund. Auf die Worte *polliceor hoc vobis, Quirites, bona fide* folgt nicht, was Cicero verspricht. Ernesti glaubt daher, dafs etwas aus-

gefallen sei. Will man dieses nicht zugeben, weil aus den Handschriften nichts von einer Lücke angemerkt wird, so wird man wenigstens *ignavo commisistis* in *ignavo vos commisisse* verändern müssen. Wahrscheinlich wurde *vos* von der Endsilbe in *ignavo* verschlungen, und nun glaubte man *commisisse* in *commisisti* verändern zu müssen. Freilich wünscht man *commisisse* lieber von einem Worte wie *affirmo* abhängig, als von *polliceor*. Doch läfst sich *polliceor* vielleicht vertheidigen, wenn man so übersetzt, wie ich übersetzt habe. Endlich auch *ego is consul* wünsche ich in *ego sim consul* verändert; denn die Auslassung des *sim* scheint mir hier unerträglich hart.

339) Die Stelle ist schwerlich so aus Cicero's Händen hervorgegangen. *Nondum* findet sich, wie es scheint, in keiner Handschrift. Diese geben dafür *cum* oder *tum*, und der erf. Codex hat weder *nondum*, noch ein andres Wort an dessen Stelle. Ferner für *horrui* bieten vielleicht alle Handschriften *horreo*; nach *progredi* findet sich *posse*; und statt *nunc verear* in einigen *ne verear*, in andern *nec vereor*. Lambin, dessen Verbesserung Schütz gar zu eilfertig in den Text aufnahm, liest mit Erhaltung des *nondum* im Vorhergehenden so: *nunc verear, ne tantis reipublicae munitus praesidiis, ab istis vinci, aut opprimi possim?* Aber wenn wir auch die Lesarten der Handschriften, von denen doch alle Kritik zunächst abhängig sein muss, nicht beachten wollen: wie kann Cicero sagen, dafs er schon vor Antretung seines Consulates auf der Rednerbühne dem Rullus wegen seines Gesetzes Widerstand geleistet habe? Die Worte aber *improbitati hominis* können nur auf den Rullus bezogen werden. Ich lese also ganz nach den Handschriften: *ego jam* (für *tum*, welches oft mit *jam* verwechselt wird) *vestris armis armatus — non horreo — progredi*, (*posse* ist offenbar die Glosse eines albernen Glossators.) *vobisque — resistere; nec vereor — possit;* ohne Fragezeichen am Ende. Man vergleiche meine Ueber-

setzung. Die Worte *si antea timuissem* müssen, wie Beck, der überhaupt den Sinn dieser Stelle erkannte, und sie beinahe eben so, wie ich, wiederherstellen will, außer dass er *horrui* lesen zu müssen glaubt, richtig bemerkt, nicht eben auf die Zeit vor dem angetretenen Consulate bezogen werden, (wiewohl sie auch darauf allerdings bezogen werden können, da Cicero schon vor seinem Consulate den Inhalt des servilischen Gesetzes ahndete und erfuhr), sondern vielmehr auf diejenige Zeit, da er dieses Gesetz zu widerrathen beschlossen hatte. Zweierlei sagt Cicero: er scheue sich nicht, (jetzt und künftig, also *horreo*), als Consul die Rednerbühne zu betreten; und dann: er fürchte nicht, dass der Staat, vom Consul beschützt, überwältigt werden könne.

340) Wiewohl in den *variis lectionibus* bei der grävischen Ausgabe gesagt wird, dass *negotium* auch Lesart der Handschriften sei, so geben doch alle bekannten Ausgaben dafür *otium* oder *ocium*, und für *facessimus*, das durch Sigonius in den Text gekommen, alle, bis auf eine einzige, welche *facessimus* giebt, *fecissemus*. Wir sehen also, dass unsere Lesart sehr zweifelhaft ist. Auch scheint der Sinn, den sie darbietet, nicht dem Gedanken gemäss, der hier erfordert wird. Unsere Lesart kann nur sagen wollen: denen ich, von Geschäfften frei, (also im Privatstande), Geschäffte mache, Unruhen erwecke, indem ich sie nemlich als Störer der öffentlichen Ruhe anklage. Aber dies kann Cicero schwerlich sagen wollen, da er sich sonst seiner Beredsamkeit nur in so ferne zu rühmen pflegt, als er Angeklagte dadurch vertheidigt. Auch passt dieser Gedanke nicht recht in den Zusammenhang. Dieser scheint hier folgenden Gedanken zu erfordern: Ich will euch, die ihr die Ruhe liebt, sie erhalten, und auch die andern, die euch die Ruhe missgönnen, zur Ruhe bringen. Grävius will lesen: *qui nobis negotium facessunt.* Aber *otiosi* fällt ganz weg, und *quibus* muss in *qui nobis*

verändert werden. Schütz emendirt: *qui vobis otiosis negotium facessierint.* Das giebt freilich einen guten Sinn; aber jedes einzelne Wort muſs bei dieſer Emendation verändert werden. Ich glaube der Lesart durch die Veränderung eines einzigen Buchſtabens zu Hülfe kommen zu können, und leſe: *quibus otiosi odium fecissemus,* denen wir bei unſerer Ruhe Widerwillen erweckt haben würden, die uns alſo unſere Ruhe miſsgönnen, und ſie zu ſtören trachten. Die Redensart *odium facere* iſt bekannt; der Sinn, der durch dieſe Lesart entſteht, iſt ſehr paſſend, und es wird bei derſelben den Handſchriften die gebührende Achtung bewieſen. Ich würde freilich *facessimus* vorziehen, wenn ich beweiſen könnte, daſs eben ſo gut *odium facessere* geſagt werde, als *negotium* und *periculum facessere,* wiewohl ich nicht einſehe, warum dieſes nicht geſchehen dürfe, da *facessere* öfter für *facere* gebraucht wird. Aber auch *fecissemus* läſst ſich einigermaſsen rechtfertigen, in ſo ferne die Ruhehaſſer ihren Zweck, einigen Ruheliebenden Beſorglichkeiten einzuflöſsen, andre zu unruhigen Bewegungen zu erhitzen, wirklich erreicht hatten.

341) Ohne Zweifel muſs man *magistratuum* ſtatt *magistratus* leſen, da *magistratus* nur eine einzelne obrigkeitliche Perſon bedeutet, zumal da eine der lambiniſchen Handſchriften hier *magistratum* bietet. Die Lesart iſt auch bei dieſer Stelle in den Handſchriften ſehr verdorben.

342) Dieſe Stelle iſt in den Handſchriften völlig ſinnlos, und ſie läſst ſich ſchwerlich ohne Hülfe beſſerer Handſchriften, als wir beſitzen, wiederherſtellen. Um indeſſen doch etwas zu geben, was einen vernünftigen Sinn enthält, habe ich die Worte ſo überſetzt, wie ſie von Schütz und Beck verbeſſert worden, ohne indeſſen im geringſten zu verbürgen, daſs Cicero ſo geſchrieben habe. Schütz hat die Worte des Textes ſo verbeſſert: *vos qui hunc statum, quem habetis, esse meliorem non ignoratis,*

hoc ipso fortunam tegetis, si non ignaviae quaesitum, sed virtute partum otium tenueritis.

343) Cicero's College im Consulate war C. Antonius Hybrida. Dieser schien anfangs den Neuerern nicht abgeneigt; aber Cicero wußte ihn durch Gefälligkeit, Mäßigung und Aufmerksamkeit in den Schranken der Pflicht zu erhalten. Später gewann er ihn auch dadurch, daß er ihm die reiche Provinz Macedonien, die ihm selber zugefallen war, zur Verwaltung nach dem Consulate überließ.

344) Auch diese Stelle, die in den Handschriften, wie es scheint, beinahe unheilbar verdorben ist, habe ich nach Beck's und Schütz'ens sinnreicher Verbesserung gegeben. Schütz hat die Worte zum Theil nach Beck so emendirt: *Quod ego et concordia, quam mihi constitui cum collega invitissimis iis hominibus, quos in consulatu nobis inimicos fore et animis, et corporibus, praevidi: et ceteris rebus* (oder *et ceteris consiliis*) *omnibus prospexi sane, et revocavi.* Die Worte *et ceteris rebus* sind nach bloßer Conjectur hinzugefügt; die andern Veränderungen sind den Spuren der alten Lesarten nachgebildet.

345) Nach Sallust glaubte der Adel, daß das Consulat durch Cicero, weil er aus unadlichem Geblüte abstammte, befleckt würde, so trefflich er übrigens auch wäre.

Des
Marcus Tullius Cicero
dritte Rede
über
das Ackergesetz
gegen
den Volkstribunen
Publius Servilius Rullus
vor dem Volke.

Des
Marcus Tullius Cicero dritte Rede über das Ackergesetz gegen den Volkstribunen Publius Servilius Rullus vor dem Volke.

Schicklicher würden die Volkstribunen gehandelt haben, ihr Quiriten, wenn sie die Beschuldigungen, die sie vor euch über mich vorbringen 1), lieber persönlich in meiner Gegenwart geäusert hätten. Denn sie würden theils die Billigkeit eurer Entscheidung, theils die Gewohnheit ihrer Vorgänger, theils das Recht ihrer Gewalt in Ehren gehalten haben 2). Aber da sie doch bisher den gegenwärtigen Kampf und Wettstreit vermieden haben; so mögen sie jetzt, wenn es ihnen beliebt, in die von mir berufene Volksversammlung hervortreten, und wohin sie, ausgefordert von mir, nicht kommen wollten, wenigstens als Wiedergeforderte 3) zurückkehren. Ich sehe, dass einige, ihr Quiriten, durch Geräusch, ich weiss nicht was, andeuten, und dass sie nicht dieselben Mienen, die sie in meiner letzten Volksversamm- 1

lung gezeigt hatten, wieder in diese Versammlung gebracht haben [4]). Daher bitte ich diejenigen unter euch, die keiner Beschuldigung gegen mich Glauben geschenkt haben, dass ihr die Gesinnung, die ihr immer gegen mich gehabt habt, behaltet; von euch aber, die ich euch ein wenig verändert finde, verlange ich, dass ihr eine kurze Zeit eure gute Meinung von mir noch fortdauern lasst, damit ihr sie, wenn ich das, was ich gesagt, bewiesen haben werde, auf immer erhaltet, oder, wenn dieses nicht der Fall ist, an diesem Orte selbst sie ableget und wegwerfet. Angefüllt hat man eure Gemüther und Ohren, ihr Quiriten, mit der Beschuldigung, dass ich aus Gefälligkeit gegen die sieben Tirannen [5]) und gegen die übrigen Besitzer der von Sulla angewiesenen Felder [6]), dem Ackergesetze und euern Vortheilen widerstrebe. Wenn dieses einige geglaubt haben, so müssen sie zuvor geglaubt haben, dass durch das vorgeschlagene Ackergesetz die sullanischen Aecker genommen und unter euch vertheilt, oder endlich, dass den Privatpersonen die Besitzungen vermindert werden, damit man euch in dieselben einführe. Wenn ich zeige, dass nicht nur keine Erdscholle jemanden von den sullanischen Aeckern genommen, sondern sogar für diese Klasse von Aeckern in einem bestimmten Abschnitte des Gesetzes der Besitz auf das schamloseste gesichert und unverletzlich gemacht werde; wenn ich zeige, dass sich Rullus der von Sulla verliehenen Aecker so sorgfältig in seinem Gesetze annehme, dass es leicht zu bemerken ist, das Gesetz sei nicht von

dem Beſchützer eurer Vortheile, ſondern von dem Eidam des Valgius 7) abgefaſst worden: kann euch etwas zu glauben abhalten, ihr Quiriten, daſs er durch dieſe Beſchuldigung, die er gegen mich in meiner Abweſenheit gebraucht, nicht bloſs meine Bedachtſamkeit und Klugheit, ſondern auch die eurige, verachtet habe?

Es iſt der vierzigſte Abſchnitt des Geſetzes, deſ- 2
ſen ich mit Fleiſs vorhin nicht erwähnt habe, damit ich nicht entweder eine ſchon verharrſchte Narbe des Staates wieder aufzureiſsen 8), oder zu einer ganz unpaſſenden Zeit eine neue Miſshelligkeit zu erregen ſchiene 9). Auch jetzt will ich nicht darüber reden, weil ich die gegenwärtige Verfaſſung des Staates 10) nicht ſehr der Vertheidigung würdig hielte, beſonders da ich mich dem Staate 11) als Beſchützer der Ruhe und der Eintracht verheiſsen habe; ſondern um den Rullus künftig zu lehren, bei ſolchen Dingen wenigſtens zu ſchweigen, in welchen er ſeiner und ſeiner Thaten nicht erwähnt zu wiſſen wünſcht 12). Unter allen Geſetzen ſcheint mir jenes das unbilligſte und einem Geſetze am wenigſten ähnlich, welches der Interrex L. Flaccus über den Sulla gegeben, daſs alles, was jener gethan, rechtskräftig ſein ſollte 13). Denn in den übrigen Staaten werden, wenn man Tirannen eingeſetzt, alle Geſetze vertilgt und aufgehoben; dieſer aber hat einen Tirannen für den Staat durchs Geſetz beſtellt. Es iſt ein gehäſſiges Geſetz, wie ich geſagt habe; aber es hat doch ſeine Entſchuldigung, denn das ſcheint ein Ge-

setz nicht für den Menschen, sondern für die Zeit. Wie aber, wenn dieses noch weit schamloser ist? Denn nach den valerischen und cornelischen Gesetzen wird geraubt, wenn gegeben wird [14]; es vereinigt sich schamlose Begünstigung mit grausamer Kränkung: aber doch hat nach jenen Gesetzen noch einige Hoffnung derjenige, dem das Land genommen ist, einige Unruhe derjenige, dem es gegeben ist [15]. Die Verordnung des Rullus lautet so: Was nach den Consuln C. Marius, Cn. Papirius [16]. Wie weit er sich von dem Verdachte entfernt, weil er die Consuln, die am meisten Gegner des Sulla waren, vorzugsweise nennt? [17]) Denn hätte er den Dictator Sulla genannt, so würde, glaubte er, seine Absicht gar zu einleuchtend und gehässig sein. Aber wem unter euch traute er einen so schwachen Verstand zu, dass es ihm nicht einfallen könnte, Sulla sei nach diesen Consuln Dictator gewesen? Was sagt also der Volkstribun, der Anhänger des Marius, der uns, die Anhänger des Sulla, verhasst zu machen sucht? Was nach den Consuln Marius und Carbo an Land [18]), Gebäuden, Seen, Teichen, Erdstücken, Besitzungen, (Luft und Himmel übergeht er, das übrige umfasst er), vom Staate geschenkt, angewiesen, verkauft, bewilliget worden, (von wem, Rullus? wer hat nach den Consuln Marius und Carbo angewiesen? wer gegeben? [19]) wer bewilliget, ausser Sulla?) allen diesen Gütern soll ein solches Recht zustehen, (welches Recht? nicht

wahr? er erschüttert, ich weiſs nicht was; der gar zu feurige und hitzige Volkstribun vernichtet die sullanischen Verordnungen!) [20]) wie denjenigen, die nach dem besten Rechte Privatgüter sind. Sollen sie ein noch besseres haben, als die von Vater und Groſsvater herstammenden? Ja ein noch besseres. Aber dies sagt das valerische Gesetz nicht; das verordnen die cornelischen Gesetze nicht; Sulla selbst verlangt es nicht. Wenn diese Felder auf einen Theil des Rechtes, auf eine Aehnlichkeit des Eigenthumes, auf einige Hoffnung des fortdauernden Besitzes Ansprüche haben; so ist niemand unter diesen Besitzern so schamlos [21]), daſs er nicht glauben sollte, es stünde herrlich mit seiner Sache. Du aber, Rullus, was suchst du? daſs sie besitzen mögen, was sie besitzen? wer verbietet es? — als ein Privatgut? — Aber dein Antrag lautet so, daſs das irpinische Grundstück deines Schwiegervaters, oder vielmehr das irpinische Land [22]), (denn er besitzt das Ganze), sich eines bessern Rechtes erfreue, als mein von Vater und Groſsvater ererbtes arpinatisches Landgut. Denn das verordnest du. Des besten Rechtes erfreuen sich ja die Güter, welche sich des vortheilhaftesten Zustandes erfreuen. Die freien haben ein besseres Recht, als die mit Dienstbarkeit behafteten; nach diesem Abschnitte werden alle, die mit Dienstbarkeiten behaftet waren, sie nicht mehr haben. Die nicht verpfändeten haben eine bessere Lage, als die verpfändeten; durch denselben Abschnitt werden alle verpfändete, wenn sie nur sullanische sind, be-

freit werden [23]). Die von Abgaben nicht beſchwerten ſind in einem beſſern Zuſtande, als diejenigen, welche ſie bezahlen. Ich werde den Tuſculanern für das crabriſche Waſſer Abgabe [24]) entrichten, weil ich das Gut, vermöge des Kaufrechtes [25]), erlangt habe; wäre es mir von Sulla gegeben worden, ſo würde ich nach dem Geſetze des Rullus ſie nicht bezahlen.

3 Ich ſehe, ihr Quiriten, (wozu auch die Sache ſelbſt zwingt), daſs ihr Unwillen empfindet, ſowohl über des Geſetzes als der Rede Schamloſigkeit [26]): des Geſetzes, welches den ſullaniſchen Gütern ein beſſeres Recht beſtimmt, als den väterlichen; der Rede, welche, da man eine ſolche Sache beabſichtiget, jemanden zu beſchuldigen wagt [27]), daſs er die Grundſätze des Sulla zu eifrig vertheidige. Aber wenn er bloſs die Schenkungen des Sulla rechtskräftig machte, ſo würde ich ſchweigen, woferne er nur ſich ſelber als einen Freund des Sulla bekennete; aber er gewährt nicht bloſs für jene Sicherheit, ſondern führt auch eine neue Art von Schenkung ein [28]), und der Mann, der mich die ſullaniſchen Schenkungen zu vertheidigen beſchuldiget, macht nicht bloſs dieſe rechtskräftig, ſondern verordnet ſelbſt eine neue Art von Anweiſungen, und erhebt ſich für uns plötzlich als ein neuer Sulla. Denn merket auf, wie groſse Landbewilligungen der Mann, der uns Vorwürfe macht, durch ein einziges Wort zu machen ſucht: W a s g e g e b e n, g e ſ c h e n k t, b e w i l l i g t, v e r k a u f t, (ich dulde es; ich höre; was weiter?) b e ſ e ſ ſ e n

worden. — Dies hat der Volkstribun vorzuschlagen sich erdreistet, dass ein jeder alles, was er nach den Consuln Marius und Carbo besitzt [29]), nach dem Rechte besitzen sollte, wie derjenige, der unter dem besten Rechte ein eigenthümliches Gut besitzt? Auch wenn er mit Gewalt herausgeworfen hat? auch wenn er durch Hinterlist, oder bittweise zum Besitze gelangt ist? Nach diesem Gesetze also werden das bürgerliche Recht, die Prozesse über Besitzungen, die Interdikte der Prätoren wegfallen [30]). Nicht etwas von mässiger Bedeutung, nicht ein kleiner Diebstahl liegt unter diesem Worte verborgen, ihr Quiriten. Denn es giebt viele Aecker, die nach dem cornelischen Gesetze für Staatsgüter erklärt, und niemanden weder angewiesen, noch verkauft sind [31]), die von wenigen Menschen auf das schamloseste besessen werden; diesen gewährt er Sicherheit; diese vertheidigt er, diese macht er zu Privatgütern; diese Aecker, sage ich, welche Sulla niemanden gegeben hat [32]), will Rullus euch nicht anweisen, sondern denen schenken, die sie besitzen. Ich frage nach dem Grunde, warum ihr die Güter, die eure Vorfahren euch in Italien, Sicilien, den beiden Hispanien, Macedonien, Asien, erworben haben, verkaufen lassen wollt, da ihr diejenigen, welche die eurigen sind, den Besitzern nach demselben Gesetze geschenkt werden seht. Ihr werdet jetzt erkennen, dass das ganze Gesetz, verfertiget, um die Herrschaft weniger zu begünstigen, den Vortheilen der sullanischen Ackeranweisungen

ganz vorzüglich angepaſst sei. Denn der Schwäher des Rullus iſt ein ganz guter Mann [33]), und ich rede jetzt nicht über jenes Mannes Gutherzigkeit, ſondern über des Eidams Schamloſigkeit.
4 Denn jener will, was er hat, behalten, und er hat es kein Hehl, daſs er ein Anhänger des Sulla iſt; dieſer will, um das zu haben, was er nicht hat, die zweifelhaften Beſitzungen durch euch [34]) rechtskräftig gemacht wiſſen; und da er mehr verlangt, als Sulla ſelber, und ich dieſem Unternehmen mich widerſetze, ſo beſchuldigt man mich [35]), daſs ich die Angelegenheit des Sulla vertheidige. „Mein Schwäher„, ſagt er, „hat einige öde und entfernte Felder; dieſe wird er nach meinem Geſetze ſo theuer, als er wollen wird, verkaufen [36]); er hat ungewiſſe [37]) und ohne einiges Recht beſeſſene; der Beſitz derſelben wird ihm nach dem beſten Rechte zugeſichert werden; er hat öffentliche, ich will ſie zu Privatgütern machen; endlich die fruchtbaren [38]) und einträglichen Grundſtücke, welche er im caſinatiſchen Gebiete zu einem fortlaufenden Ganzen ausgedehnt hat, da er die Nachbaren ſo lange ächten lieſs, bis er, mit dem Auge ſich die Form abgrenzend [39]), aus vielen Gütern einen einzigen Umkreis und eine einzige Form des Feldes zu Stande brachte, welche er jetzt mit einiger Furcht benutzt, wird er ohne Sorge beſitzen.„

Und da ich, aus welchem Grunde und welcher Menſchen wegen er dieſes Geſetz bekannt ge-

macht hat, dargelegt habe; so zeige er, ob ich irgend einen Besitzer vertheidige, wenn ich dem Ackergesetze Widerstand leiste. Den scantischen Wald verkaufst du; das römische Volk besitzt ihn; ich wehre ab. Das campanische Feld theilst du; ihr seid im Besitze; ich weiche nicht vom Platze. Ferner die Besitzungen in Italien, Sicilien und den übrigen Provinzen sehe ich nach diesem Gesetze feil geboten und zum Verkaufe ausgestellt; eure Güter sind es; eure Besitzungen; ich werde widerstehen und entgegenkämpfen, und nicht zugeben, dass von jemanden das römische Volk aus seinen Besitzungen, unter meinem Consulate, vertrieben werde, besonders, da für euch nichts gesucht wird. Denn in einem solchen Irrthume müsst ihr nicht länger bleiben. Ist jemand von euch zu Gewaltthätigkeit, Frevel, Morden aufgelegt? Niemand. Aber für diese Klasse von Menschen, glaubt es mir, wird das campanische Feld und jene herrliche Capua 40) aufbewährt; ein Heer wird gegen euch, gegen eure Freiheit, gegen den Cn. Pompejus angeworben; gegen diese Stadt wird Capua, gegen euch eine Schaar der verwegensten Menschen, gegen den Cn. Pompejus werden zehn Heerführer aufgestellt. Sie mögen persönlich erscheinen; und da sie mich in eure Volksversammlung, auf euer Geheiss, berufen haben 41), so mögen sie mit mir rechten!

Anmerkungen.

1) Mit Unrecht, däucht mir, hat Ernesti die gewöhnliche Lesart *deferunt*, welche von den meisten, ältesten und besten Handschriften gegeben wird, in *detulerunt* verändert. Denn die Volkstribunen haben noch nicht aufgehört, Beschuldigungen vorzubringen; sie thun es noch immer, so oft sie Gelegenheit haben, es hinter Cicero's Rücken zu thun.

2) Cicero sagt: Wenn die Tribunen ihn in seiner Gegenwart angeklagt, und er sich hätte vertheidigen können: so würden sie 1) alles der billigen Entscheidung des Volkes überlassen haben; sie würden 2) die Sitte früherer Tribunen beobachtet haben, die sich nicht scheuten, in den Volksversammlungen mit den Consuln einen Wortwechsel zu versuchen; sie würden 3) ihre Macht nicht zu verringern scheinen, da sie sich jetzt das Ansehen geben, als ob sie den Consul fürchten.

3) Herausgefordert hatte Cicero besonders den Rullus, theils in der ersten Rede C. 8 am Ende, theils in der zweiten Rede C. 28 am Ende. Wiederausgeforderte, (*revocati*, denn *revocare* heisst auch denjenigen, der herausgefordert, auf unserer Seite wieder herausfordern), nennt Cicero vielleicht die Tribunen in so ferne, als sie ihn durch ihre Beschuldigungen herausgefordert haben. Doch beziehe ich *revocati* lieber auf die Flucht der Tribunen, und nehme es in eigentlicher Bedeutung für zurückrufen, zurückfordern.

4) Ohne Zweifel hatten die Beschuldigungen der Volkstribunen gegen den Consul eine ungünstige Stimmung gegen denselben bei einigen in der Volksversammlung hervorgebracht, die jetzt durch Geräusch und Mienen ihre Unzufriedenheit zu erkennen gaben.

5) Sieben Tirannen nennt er sie nach dem Ausdruck, den Rullus gebraucht hatte, indem dieser diejenigen da-

durch bezeichnen wollte, die besonders durch den Erwerb von Gütern während der sullanischen Aechtungen sich bereichert hatten. Was das für sieben Männer sind, die hier gemeint werden, läſst sich schwerlich ausmachen. Turnebus räth auf die beiden Luculler, Crassus, Hortensius, Metellus, Philippus und Catulus.

6) Sulla hatte sieben und vierzig oder, nach andern, vier und zwanzig Legionen Aecker angewiesen.

7) Um nemlich seinem Schwiegervater Valgius bei seinen unrechtmäſsig erworbenen Besitzungen alle Vortheile zuzuwenden.

8) Das heiſst, damit ich nicht das Andenken an den erst vor kurzem überstandenen bürgerlichen Krieg auffrischen möge.

9) Damit ich nicht zu einer Zeit, da der Staat schon durch die Tribunen aufgeregt ist, ähnliche Miſshelligkeiten veranlasse, wie sie neulich (im J. 777) zwischen Lepidus und Catulus statt fanden.

10) Die Verfassung nemlich, welche Sulla hinterlassen hatte, wodurch die Optimaten das meiste im Staate vermochten.

11) Das wiederholte Wort *reipublicae*, welches Ernesti für eine Glosse hält, will Lauredanus in *populo Romano* verändern. Doch scheint es auch ohne Anstoſs erhalten werden zu können.

12) Der Gedanke ist: Rullus, wenn er auch sonst nicht schweigen und sich der Vorwürfe gegen mich nicht enthalten will, mache mir wenigstens keine Vorwürfe in Absicht auf die Begünstigung der sullanischen Anhänger, da ihn diese weit mehr selbst, als mich, treffen.

13) Dies Gesetz gab L. Valerius Flaccus, der, nachdem die beiden Consuln C. Marius der jüngere und Cn. Carbo getödtet waren, zum Interrex ernannt worden, im J. 673. Durch dieses Gesetz wurde dem Sulla zugleich die Dictatur übertragen.

14) Der Gedanke ist: Durch die Gesetze des Valerius und Sulla wurde bei den Aechtungen dem einen entrissen, was dem andern geschenkt wurde. Uebrigens haben mehrere Handschriften *cui datur* statt *cum datur*, und zwei Handschriften geben *eripitur civi datur*, weshalb Grävius muthmaſst, daſs Cicero geschrieben habe: *eripitur civi, civi datur.* Schütz glaubt, daſs *ager* ausgefallen sei. Ich halte mit Lauredanus keine Aenderung nöthig. Es scheint nicht bloſs Land, sondern alles, was die Geächteten besaſsen, gemeint zu sein.

15) Der Sinn ist: Derjenige, dem Land genommen ist, hat doch immer noch einige Hoffnung, daſs er wieder zum Besitze des Seinigen gelangen werde; derjenige, dem es gegeben, ist nicht frei von Besorgniſs, daſs er diesen Besitz einst wieder verlieren werde, da jenen Gesetzen die Clausel nicht hinzugefügt ist, welche Rullus dem seinigen beigefügt hat, daſs die gegenwärtigen Inhaber das Land nach dem besten Rechte besitzen sollen. Uebrigens haben mehrere Handschriften *inhibet* statt *habet;* aber es läſst sich nicht erweisen, daſs *inhibere* für *habere* stehen könne, wie einige Ausleger geglaubt haben.

16) Der jüngere C. Marius und Cn. Papirius waren Consuln im J. 673, und verloren beide ihr Leben während des Consulates, der erstere durch den Q. Lucretius, der zweite durch den Q. Pompejus.

17) Dies bedeutet: Wenn er gleich erbitterte Gegner des Sulla nennt, und sich dadurch den Schein giebt, als sei er ein Widersacher des Sulla; so vermeidet er doch den Verdacht nicht, da Sulla gleich nach diesen Consuln Dictator wurde.

18) Mit Recht hat man *agros*, welches zu dem Folgenden nicht paſst, nach der Handschrift des Francius, in *agri* verändert. Schütz vermuthet nicht unwahrscheinlich, daſs *aedificia* vor *agri* gesetzt werden müsse.

19) Puteanus wollte nach *quis dedit?* noch die Wor-

te *quis vendidit?* einſchieben, welche Lambin aufnahm, weil im nächſten Cap. folgt: *data, donata, conceſſa, vendita.* Aber mit Recht ſind einer ſolchen Willkühr ſpätere Herausgeber nicht gefolgt.

20) Daſs die Worte ironiſch verſtanden werden müſſen, leuchtet ein. Der Gedanke iſt: Rullus, ſo weit entfernt, die ſullaniſchen Anweiſungen ungültig zu machen, ſucht ſie vielmehr unverletzlich zu machen.

21) Ich ziehe mit Garatoni die gewöhnliche Lesart *impudens* der andern *imprudens* vor, die Grävius nach drei Handſchriften und den älteſten Ausgaben einführte. Schamlos iſt derjenige, der zu viel begehrt und verlangt. *Impudens* ſcheint mir hier ſtärker und treffender als *imprudens.*

22) Das irpiniſche oder hirpiniſche Gebiet ſtieſs gegen Süden an die Picentiner, gegen Oſten an Apulien, gegen Norden an das apenniniſche Gebirge und einen Theil von Samnium, welcher auch die Weſtſeite begrenzte.

23) *Liberantur* hat Erneſti mit Recht in *liberabuntur* verändert, da *pendam* folgt.

24) Crabra, jetzt Marrana genannt, iſt ein kleiner, durch die tuſculaniſche Landſchaft ſich windender Fluſs, aus welchem von der Municipalität zu Tuſculum den umherliegenden Landgütern das nöthige Waſſer zugetheilt wurde, und wofür dieſe, wie wir aus dieſer Stelle ſehen, der Stadt eine Abgabe entrichten muſsten.

25) Die gewöhnliche Lesart iſt: *a municipio.* Aber Cicero ſcheint ſein Tuſculanum nicht von der Municipalſtadt Tuſculum, ſondern von einem Privatmanne gekauft zu haben. Nach Turnebus hatte Catulus das Gut zuletzt vor Cicero gehabt, und das Wort *accepi* deutet nicht auf einen Kauf oder ein Geſchenk von einer Gemeine. Mit Recht hat daher Garatoni *a municipio* mit *mancipio* vertauſcht, das Lagomarſini in funfzehn Handſchriften fand, und auſserdem durch mehrere oxfurdiſche Codices und durch die älteſten Ausgaben geboten wird.

26) Wahrscheinlich gab die Volksversammlung hierdurch ein Gemurmel ihre veränderte Gemüthsstimmung zu erkennen.

27) Manutius verbindet *ejusmodi causa* mit *rationes — defendere*, und will also übersetzt wissen: welche deshalb jemanden anzuklagen sich erdreistet, daſs er die Grundsätze des Sulla vertheidige; aber besser erklärt man mit Guilielmius *ejusmodi causa* durch *in ejusmodi causa*, bei einer solchen Sache, wie sie Rullus zu vertheidigen übernommen.

28) Denn Rullus bestätiget nicht bloſs denen, die von Sulla ihre Güter erhalten hatten, ihre Besitzungen, sondern auch denjenigen, die sich in jenen trüben Zeiten angemaſst, was ihnen nicht geschenkt war. Diesen schenkt er also gleichsam erst jetzt Güter, auf welche sie vorher nicht die geringsten Ansprüche hatten. Er verfährt demnach als ein neuer Sulla.

29) Ernesti vermuthet, daſs man *possideret* oder vielleicht richtiger *possederit* lesen müsse. Aber *possidet* deutet in dem gegenwärtigen Besitz auch den vorigen an. Es ist aber nicht nöthig, *teneret* in *teneat* mit Lauredan zu verändern, weil *teneret* auf *ausus est* bezogen werden kann.

30) Im bürgerlichen Rechte werden die Befugnisse zum Besitze unterschieden. Wenn es also gleichgültig ist, auf welche Weise ich etwas besitze, so ist das bürgerliche Recht überflüssig. Das bürgerliche Recht aber begriff Gesetze, Volks- und Senatsbeschlüsse, Dekrete der Obrigkeiten, Meinungen wichtiger Rechtsgelehrten, in so ferne sie Beziehung auf das Eigenthumsrecht der Privatpersonen hatten. Interdikte der Prätoren fanden besonders statt, wenn über den Besitz gestritten wurde, und konnten also nicht abgegeben werden, wenn jeder wirkliche Besitz schon rechtmäſsig war.

31) Dahin gehörten unter andern die Felder von Vo-

laterrä und Arretium. Mehrere Sullaner aber erwarteten nicht die Schenkungen, sondern drängten sich selbst in den Besitz.

32) Aecker also, die unstreitig Staatseigenthum waren.

33) Ein ganz guter Mann wird Valgius genannt, nicht weil er gelobt werden soll; sondern der Ausdruck wird im Lateinischen wie im Deutschen von einem Manne gebraucht, den man eben nicht tadeln will. Cicero will sagen: Dem Valgius ist es eben nicht zu verdenken, dass er zu behalten wünscht, was er einmal hat, wie er auch den Besitz erlangt haben mag. Aber desto schamloser verfährt der Eidam.

34) Das heisst, durch eure Stimmen, indem ihr sein Gesetz bestätiget.

35) *Criminor* wird hier als Passivum gebraucht. Diejenigen, denen dies anstössig war, änderten *criminatur*.

36) Dies muss nicht so verstanden werden, als wenn Rullus dies wirklich gesagt hätte. Cicero lässt nur den Rullus seine Gedanken aussprechen.

37) Ungewisse Aecker werden hier diejenigen genannt, auf welche man ein unsicheres oder zweifelhaftes Recht hat.

38) Wenn man orat. I, 2 und orat. II, 35 *optimos* in *opimos* verändert, so wird man es auch hier mit Lauredanus thun müssen.

39) Die alte Lesart ist *oculos continuando*, welche Lesart Lambin vertheidiget, da er glaubt, *oculos continuare* könne bedeuten, die Augen zum Schauen bis in die weiteste Ferne anstrengen. Aber dass die Worte dies bedeuten können, lässt sich schwerlich erweisen. Besser wollen Lauredanus und Manutius *oculis continuando* lesen. Dies würde heissen: indem sie eine fortlaufende Strecke Landes mit den Augen überschauen. Aber die meisten und ältesten Handschriften haben *oculis confirman-*

do. In dieser Lesart, die freilich sinnlos ist, liegt, wie Guilielmius richtig erkannte, die wahre: *oculis conformando*, verborgen. *Oculis conformare* bedeutet: mit den Augen durch weites Hinausschauen sich das Maass und die Form des Ackers bestimmen.

40) Der Ausdruck: die herrliche Capua, steht hier ironisch, und bezeichnet die übermüthige, zum Wohlleben verleitende Capua.

41) Für *convocaverunt* wollte Gruter *vocaverunt* lesen, weil *convocare* sich nicht auf Einen, der ruft, beziehen kann. Aber *convocaverunt* bezieht sich auch nicht bloss auf den Rullus, sondern auf alle, die den Cicero gemeinschaftlich in die Volksversammlung berufen haben.

Gedruckt bei Friedrich Grunert in Halle.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius,

Neue Sammlung auserlesener Reden

Bd.: 1 (1823)

Altona 1823

A.lat.b. 629-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10244817-2